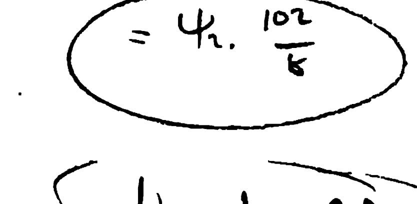
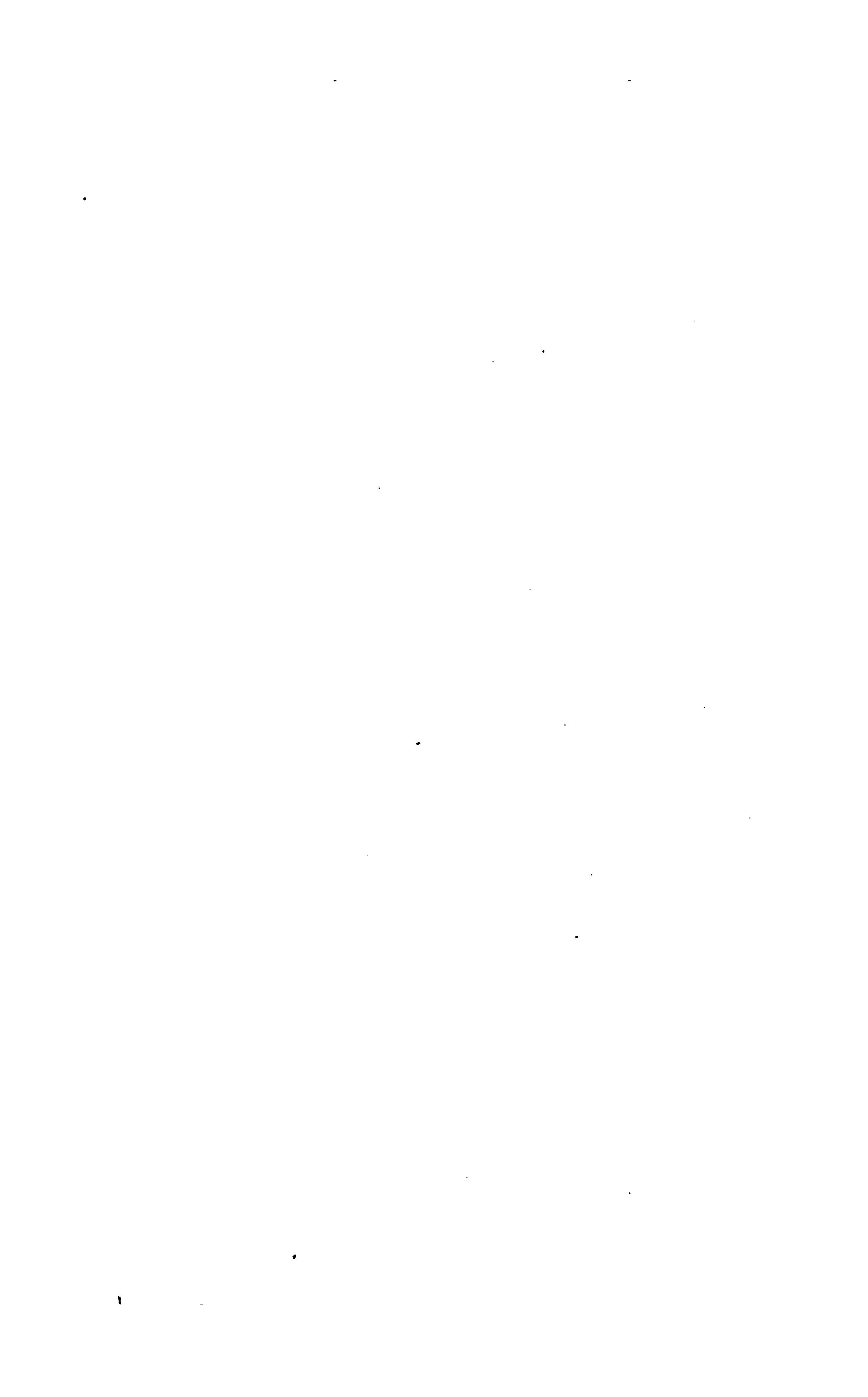










SITZUNGSBERICHTE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

ACHTER BAND.



WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI W. BRAUMÜLLER, BUCHHÄNDLER DES K. K. HOFES UND DER K. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1852.

SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

ACHTER BAND.

JAHRGANG 1852. HEFT I—V.



WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI W. BRAUMÜLLER, BUCHHÄNDLER DES K. K. HOFES UND DER K. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1852.

INHALT.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

VIII. BAND.

I. HEFT. — JÄNNER.

JAHRGANG 1852.

SITZUNG VOM 7. JÄNNER 1852.

Die Classe beschliesst auf Antrag der historischen Commission ihr für die Kunde der classischen Alterthümer in der österreichischen Monarchie den Hrn. Regierungsrath Arneth als permanentes Mitglied beizugesellen.

Die von dem w. M., Hrn. Reichshistoriographen Stülz, eingesandte Abhandlung: „Das Leben und Wirken des Bischofs Altmann von Passau," wird zur Aufnahme in die Denkschriften bestimmt.

Freiherr Hammer-Purgstall begann die Lesung einer ebenfalls für die Denkschriften der Akademie bestimmten Abhandlung „über die Geisterlehre der Moslimen," deren Ueberblick natürlich nicht in die Daimonologie des Zendavesta hinaufreicht, aber von der der Araber unmittelbar vor Mohammed Kenntniss nimmt. Nach der Rechenschaft über die Quellen, deren beide ersten der Koran und die Ueberlieferung, und nach der Eintheilung in die guten Geister (die Engel), die bösen (die Teufel) und die mittleren (die Dschinnen), welche theils bös theils gut wie die Menschen, stellt der Verfasser als Einleitung die Uebersetzung der LXXII. Sure des Korans, welche die Dschinnen betitelt ist, an die Spitze, weil dieselbe den Beweis enthält, dass Mohammed den Glauben an die Dschinnen, so wie den an die Engel und Teufel bei seinem Volke schon vorfand; diese Sure wird mit Recht von allen Lebensbeschreibern

Mohammed's als eine der phantasiereichsten und feinsten des Korans erwähnt, wie dies noch der jüngste und beste Lebensbeschreiber Mohammed's, Hr. Dr. Sprenger, ein geborner Tiroler, dermalen Vorsteher des Collegiums von Calcutta und Secretär der asiatischen Gesellschaft in Bengalen, in seinem verflossenes Jahr zu Allahabbad erschienenen ersten Theile von Mohammed's Leben bemerkt hat. Die moslimische Hierarchie der Engel besteht zuerst aus den vier Erzengeln: Gabriel, Michael, Israfel und dem Todesengel, welcher, nachdem die drei ersten sich durch die Bitten der Erde hatten erweichen lassen, von ihr die zur Schöpfung des Menschen nöthige Erde (welche sie auf Gottes Befehl nehmen sollten) nicht zu nehmen, ihr dieselbe gewaltsam entriss, wesshalb er beim Tode der Menschen der Erde was er ihr gewaltsam geraubt, als Staub zurückgibt; dann die vier Träger des Himmels in Stieres-, Löwen-, Adlers- und Menschengestalt; die beiden Schutzengel, Schreiber der guten und bösen Handlungen, die Grabesengel, die beiden gefallenen Engel Harut und Marut, welche zur Strafe dafür, dass sie die schöne und tugendhafte Anahid verführen wollten, im Brunnen von Babel, wo sie die Menschen die Zauberei lehrten, bei den Füssen aufgehängt sind u. s. w.; die Unterwürfigkeit der Daimonen unter die Herrschaft Salomon's gründet sich auf Verträge, und ein merkwürdiger Beleg hiezu wird den Schluss dieser Abhandlung bilden, nämlich ein Vertrag Satans mit Salomon, dessen Abschrift Lord Byron in einer Röhre aus Goldblech um den Hals gehängt als Amulet auf der Brust trug, und welches im Besitze Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten v. Metternich.

Vorgelegte Abhandlung.

Bericht über die im August und September 1851 unternommene kunst-archäologische Bereisung Böhmens.

Von dem c. M. Hrn. Prof. Joh. Wocel in Prag.

Durch das hohe Cultus- und Unterrichts-Ministerium huldvoll unterstützt, hatte ich in den Ferienmonaten des Jahres 1851 eine Bereisung Böhmens in der Absicht unternommen, um die bisher wenig oder gar nicht bekannten Ueberreste der Kunst und des Alterthums

in Böhmen zu erforschen und nach Möglichkeit dahin zu wirken, dass dieselben dem ihnen drohenden Verderben entrissen werden mögen. Die Ergebnisse meiner Bereisung sind in mancher Beziehung erheblich und bedeutend, daher ich es wage, eine Uebersicht derselben der kais. Akademie der Wissenschaften vorzulegen, zuvörderst in der Absicht, um die Aufmerksamkeit der Forscher auf diese und ähnliche Kunstschätze, als die Grundbedingungen einer künftigen Culturgeschichte Oesterreichs, hinzulenken, vor Allem aber, weil ich die Ueberzeugung hege, dass die kais. Akademie der Centralpunct ist, in welchem die Kenntniss der Errungenschaft der gesammten Völker Oesterreichs im Gebiete der Kunst und Wissenschaft niedergelegt werden soll.

Mein Augenmerk war vorzüglich auf diejenigen Gegenstände gerichtet, welche, wiewohl durch ihren artistischen oder archäologischen Werth denkwürdig und bedeutungsvoll, unbeachtet und wenig bekannt, daher dem nahen Verderben am meisten ausgesetzt sind. Als solche erschienen vor Allem die Kirchengebäude des Rundbogenstyles, die Miniaturhandschriften und Tafelgemälde aus dem XV. und XVI. Jahrhunderte.

I. Kirchen im Rundbogenstyle.

Eine sehr bedeutende Anzahl solcher Denkmale der ältesten Kirchenbaukunst in Böhmen ist bereits bekannt und beschrieben worden; ich glaubte, dass es nicht nothwendig wäre, meine Aufmerksamkeit auf diese, dem Dunkel der Vergessenheit bereits entrissenen Monumente zu richten, sondern hielt es für nöthiger solche aufzusuchen, die zumeist unbekannt und unbeachtet in den abseit gelegenen Ortschaften des Landes sich bergen. Auf meiner diesjährigen archäologischen Reise durch den Prager, Pilsner, Egerer, Böhm. Leipaer und Pardubitzer Kreis hatte ich folgende im XII. und am Anfang des XIII. Jahrhunderts im Rundbogenstyle erbauten Kirchen untersucht.

Die Pfarrkirche zu Potvorov (Potfuhre), im Pilsner Kreise, Bezirkshauptmannschaft Kràlovic, ehemals Herrschaft Blas. Diese Kirche gehört unstreitig zu den interessantesten Baudenkmalen des Rundbogenstyles in Böhmen und ist um so beachtenswerther, weil sie fest und dauerhaft, in allen ihren Bestandtheilen wohlerhalten ist. Der innere Kirchenraum ist 10° 1′ lang, wovon auf das Presbyterium 2° 3′ entfallen; die Breite des Schiffes beträgt 4° 3′. Besonders

interessant ist die, vom Kirchenschiffe durch zwei Bogenstellungen getrennte Vorhalle, über welcher eine Loge oder Empore angebracht ist. Ausgezeichnet erscheint die mittlere Stütze der Empore, die aus einem viereckigen, reichgegliederten Pfeiler besteht, an dessen Flächen sich vier mit zierlichen Capitälern geschmückte Säulen anschliessen.

In Harmonie mit dem Mittelpfeiler und durch eigenthümlich geschmückte Capitäler ausgezeichnet, sind die übrigen die Empore stützenden Säulen. Eben so trefflich ausgeführt ist das Portal dieser Kirche. Die Gewände desselben stufen sich in rechten Winkeln ab. In den dadurch gebildeten Ecken stehen auf jeder Seite zwei Wandsäulen; das Capitäl zweier von diesen Säulen ist mit einem aus sinnreich geschlungenen Kreisen gebildeten Ornamente geschmückt, während die beiden anderen Säulenknäufe mit schuppenförmig übereinanderliegenden Blättern geziert erscheinen. Einfach, aber von kräftiger Form und rein ausgeführt sind die vier Bogen, die das Portal krönen. Zwei derselben entspringen aus den Pilastergewänden, die ein einfacher Abakus deckt, und zwei aus den zierlichen Capitälern der Wandsäulen. Das Basrelief im Halbkreisfelde über dem Eingange ist durch die Zeit und den Kalkanwurf beinahe gänzlich zerstört. Leider ist dieses Portal durch eine später angebaute Thorhalle verdeckt.

Von aussen gewährt diese Kirche einen imponirenden Anblick. Das halbrunde Presbyterium ist in seiner ursprünglichen Form trefflich erhalten. Unter dem Dachgesimse läuft die würfelförmige Verzierung und unter dieser die charakteristische Rundbogenreihe hin, welche durch vier stark vortretende Lissenen gestützt wird. Die schmalen, vom Rundbogen überhöhten Fensteröffnungen sind an ihrer inneren Wandfläche durch kräftig markirte Rundstäbe belebt. Die Hauptmauern ruhen auf einem hohen Sockel, dessen oberen Theil trefflich geformte Rundstäbe, Hohlleisten und Platten bilden. Die Structur des ganzen Gebäudes ist meisterhaft, die Quadersteine rein zugehauen, die Mörtelfugen kaum kennbar. Die Kirche zu Potvorov stellt sich als ein noch wohl erhaltenes Meisterwerk des ausgebildeten Rundbogenstyles dar, wie er am Ende des XII. und am Anfange des XIII. Jahrhunderts in Böhmen blühte; der Thurm an der Westseite der Kirche ist in viel späterer Zeit angebaut worden. Der Patron der Kirche ist Se. Durchlaucht der Fürst Metternich.

Die Kirche zum heil. Jakob dem Gr. in Rudig (Vroutek), im Egerer Kreise, Bezirkshauptmannschaft Saaz. Dieses Kirchengebäude, in dem seit mehr als 100 Jahren kein Gottesdienst mehr gehalten wird, erscheint in seiner Structur und äusseren Ausschmükkung der vorbeschriebenen Kirche zu Potvorov ähnlich, nur ist es bedeutend kleiner und in einem sehr verwahrlosten Zustande. Würfelverzierung, Halbkreisbogen und die stark vortretenden Lissenen sind sowohl am halbrunden Presbyterium wie auch unter dem Gesimse der übrigen Wandflächen gut erhalten. Der erhöhte Sockel, auf dem die Hauptmauer ruht, die pilasterförmigen Lissenen und die gesammte Bauart der Kirche beweisen, dass dieselbe derselben Periode und derselben Kunstrichtung wie die Kirche zu Potvorov angehört. Leider haben Menschenhände weit mehr als die Zeit an der Verwüstung dieses schönen Baudenkmals gearbeitet. Besonders wahrnehmbar ist dieses am Portale der Kirche, von dem nur zwei Säulen, deren Schäfte schneckenförmig gekerbt sind, mit dem darauf ruhenden Rundbogen sich erhalten haben. Uebrigens sind die Mauern des Gebäudes sowohl, als auch die Wölbung desselben fest und können noch manches Jahrhundert überdauern. Durch Freimachung der Kirche von den daran geklebten Bienenstöcken und durch einige wenig kostspielige Reparaturen würde dieses interessante Denkmal der ältesten Kirchenbaukunst dem Vaterlande erhalten werden. Der Patron der Expositur-Pfarre zu Rudig ist Se. Excellenz Graf Eugen Czernin.

Die Pfarrkirche zu Liebshausen, Egerer Kreis, Bezirkshauptmannschaft Teplitz. Ein ansehnliches, im Rundbogenstyl, wahrscheinlich am Schlusse des XII. Jahrhunderts aufgeführtes Kirchengebäude. Es ist in seiner ursprünglichen Form erhalten, bis auf das gothische Presbyterium und die zwei Säulen, welche die Empore stützen; diese sind nämlich von Holz, zum Theile mit Mauerwerk verkleidet. Der an der Westseite befindliche Thurm ist der ursprüngliche, byzantinische. Die Fensteröffnungen sind durch eigenthümlich geformte, aus zwei sich verschlingenden Rundstäben gebildete, mit einem Blättercapitäl gekrönte Säulen in zwei Abtheilungen geschieden. Das Portal, wiewohl durch eine Vorhalle zum Theile verbaut, ist ein schönes, nach den strengen Regeln des Rundbogenstyles ausgeführtes Werk. Das Halbkreisfeld über dem Eingange ist durch eine aus dreifachen Halbkreisen gefügte Bordüre eingefasst. Unter dem Gesimse des Thurmes ist die Würfelreihe, unter jenem des Kir-

chenschiffes aber die Rundbogenverzierung sichtbar. Die Kirche ist fest und im trefflichen Zustande. Sie soll aber, wie mir berichtet wurde, erweitert werden. Möge dieses nur mit der nöthigen Umsicht und Sachkenntniss geschehen! Der Patron der Kirche ist Se. Durchlaucht Fürst v. Lobkowitz, Herzog zu Raudnitz.

Die Kirche der heil. Apostel Peter und Paul zu Schelkowitz (Zelkovice), eine halbe Stunde östlich von Liebshausen. Dieses Gebäude gehört zu den merkwürdigsten Kirchenbauten des Rundbogenstyles in Böhmen, indem sich dasselbe als eine Rotunde darstellt, aus der ein halbrundes Presbyterium an der Ostseite hervortritt. Unter dem Gesimse des Presbyteriums läuft die Reihe der Halbkreisbogen hin. Ueber der Rotunde erhebt sich ein laternförmiges Thürmchen, dessen Fensteröffnungen durch zierliche, eigenthümlich geformte Säulchen in zwei Theile geschieden erscheinen. Der ziemlich schmale Eingang, zu dem drei hohe Stufen hinaufführen, ist anstatt eines Portals, von einer breiten aus dreifachen Halbkreisen bestehenden Bordüre eingefasst. — Diese Kirche hat eine auffallende Aehnlichkeit mit den bekannten kleinen Rundcapellen in Prag (in der Postgasse, am Wyschehrad und in der Nähe der St. Stephanskirche). Wölbung und Mauerwerk ist noch immer fest und dauerhaft. Bemerkt muss werden, dass dieselbe ein bedeutendes Kirchenvermögen besitzt; daher soll sie, wie ich in Erfahrung gebracht, eingerissen und an ihrer Stelle eine andere Kirche erbaut werden. Sollte dieser Fall eintreten, so würden unsere Nachkommen, bei denen wohl ein regerer Sinn für die Achtung und Würdigung solcher Denkmale geweckt sein wird, die Vernichtung eines der ältesten und eigenthümlichsten Tempel in Böhmen tief bedauern müssen. Die Kirche zu Schelkowitz ist eine Filiale der Pfarrkirche zu Liebshausen.

Die Kirche zu Vinec (unrichtig Podvinec), bei Jungbunzlau. Von der schönen, mit einem vollkommen erhaltenen, zierlichen Portale geschmückten Aussenseite dieses interessanten Denkmals des Rundbogenstyles geschah zwar in mehreren Schriften Erwähnung; die bei weitem interessantere Emporloge dieses Gotteshauses ist aber bisher unbeachtet geblieben. Sie zieht sich an der Westseite längs der ganzen Breite der Kirche hin, und wiewohl sie bloss einen Raum von 21′ Länge und 10′ Breite umfasst, so ist sie durch ihre Anlage und Ausschmücknng überaus wichtig für die Kenntniss des Details und der Ornamentik des Rundbogenstyles. Nach der untern Kirche zu

öffnet sich diese Empore mit einem Bogen, der alle Elemente eines zierlichen Portals umfasst. Ein hoher, reichgegliederter Sockel dient zur Basis der innern Gewandung dieser Bogenöffnung, in der ohne Zweifel ehemals ein zweiter Altar befindlich war. Die breite Bandverzierung, welche die Archivolte des ersten Bogengliedes schmückt, hat eine auffallende Aehnlichkeit mit dem architektonischen Schmucke, der den Eingang der Rundkirche zu Schelkowitz umgibt. Ueber dieser Bogenöffnung raget ein Kämpfer, auf dem ein aus Rundstäben, Hohlkehlen und Leisten gefügtes Gesims aufruht, das hier als blosser Schmuck rechts und links sich ausflügelt und über zwei Säulenknäufen, die zu beiden Seiten des Kämpfers über der Bogenöffnung ragen, seinen Abschluss findet. Auf diesem Kämpfer ruht der Bogen auf, der über die Breite der Empore zum gegenüberstehenden Wandpfeiler gespannt ist. Die zu beiden Seiten desselben hervortretenden Säulencapitäler sind viereckig und mit einer sorgfältig ausgeführten Ornamentirung versehen. Der Ansatz eines Säulenschaftes senkt sich einige Zoll tief unter diesen Capitälern herunter. In der Scheidemauer, welche die Empore von dem untern Kirchenraume trennt, sind zwei Fensteröffnungen. Jede derselben ist durch ein eigenthümlich und überaus zierlich geformtes Säulchen in zwei vom Rundbogen überhöhte Theile geschieden. In den vier Ecken dieser Emporkirche stehen Wandsäulen, deren Capitäler einen sternenförmigen, durch mannigfache Streifen eingefassten Schmuck tragen. Eine fünfte Säule dieser Art ragt aus der, dem Altarbogen gegenüber befindlichen Wand. Der Aufgang zu dieser Empore ist eine schmale, in der innern Mauerdicke angebrachte Steintreppe.

Die Länge der untern Kirche mit Einschluss der unter der Empore befindlichen Vorhalle beträgt 42′, wovon auf das Presbyterium 14′ entfallen. Das Presbyterium selbst ist nicht halbrund, sondern, eine seltene Ausnahme des Kirchenbaues im Rundbogenstyle in Böhmen, dreiseitig. Die in den Ecken der Unterkirche befindlichen Säulen haben in ihren Capitälern eine aus Laubflechtwerk gebildete Verzierung.

Die Kirche oder vielmehr Doppelcapelle zu Vinec bietet meiner Ansicht nach einen belehrenden Stoff dem Künstler, der in das Wesen der Bauweise und der Ornamentik des Rundbogenstyles eindringen will; dieselbe ist wohlerhalten und zur Dechanteikirche zu Jungbunzlau eingepfarrt.

Die Kirche zu Mohelnic an der Iser, Jičiner Kreis, Bezirkshauptmannschaft Jungbunzlau. Das Innere dieser, im Rundbogenstyle erbauten Kirche, misst im Lichten 30′ in der Länge, 15′ in der Breite. Die stark verbaute Empore an der Westseite wird von zwei Rundbogen, die auf Wandpfeilern und einer mit byzantinischem Capitäl gekrönten Säule aufruhen, gestützt. Das Portal ist durch eine, in neuerer Zeit angebaute Vorhalle verdeckt. Die charakteristische Würfelreihe und Rundbogenzier ist sowohl am Friese des Kirchenschiffes als auch am halbrunden Presbyterium sichtbar. Leider ist das Letztere durch eine darangebaute Sacristei grösstentheils versteckt. Der an die Westseite der Kirche sich anschliessende massive Thurm ist bis auf das moderne Dach in seiner ursprünglichen Form erhalten. Die Fensteröffnungen im obern Theile desselben sind durch byzantinische Säulchen in zwei, vom Rundbogen überhöhte Abtheilungen geschieden. Unter jeder dieser Fensteröffnungen befindet sich noch ein schmales Rundbogenfenster; die Mitte des Thurmes ist von einer schmalen Rundbogenbordüre eingefasst.

Wiewohl dieses Kirchlein nicht zu den in künstlerischer Hinsicht ausgezeichneten Gebäuden dieser Art gehört, so verdient es doch besonders des wohlerhaltenen Thurmes wegen Beachtung. Es wäre daher sehr zu bedauern, wenn diese Kirche, wie beabsichtigt wird, umgebaut und ihr ursprünglicher Typus vernichtet werden würde. Sollte eine Vergrössung derselben nothwendig sein, so müsste sie mit Umsicht und Sachkenntniss vorgenommen werden. Das Vermögen dieser Kirche ist sehr bedeutend. Patron derselben ist der Besitzer von Münchengrätz, Se. Excellenz Graf v. Waldstein.

Die Kirche zu Holubitz (Holubice), bei Tursko im Prager Kreise. Dieses Dorfkirchlein hat zwar keine architektonischen Ornamente, ist aber durch seine eigenthümliche Bauart merkwürdig. Es ist eine Rotunde, aus welcher östlich das Presbyterium in einem Kreisbogen, der beinahe $^2/_3$ der Peripherie beträgt, hervortritt; an die Südseite der Rotunde schliesst sich eine eben so stark vorragende Rundcapelle und an die Nordseite die viereckige Sacristei an. Ein laternförmiges Thürmchen krönt den mittleren Rundbau; an der Westseite ist ein gothischer Thurm, der Bauart nach aus dem XV. Jahrhundert angebaut. Bloss die Aussenseite des Presbyteriums ist durch 3 weitgeöffnete von schmalen Wandsäulen gestützte Rundbogen belebt. Die drei Fenster des Presbyteriums sind gothisch und wurden an die

Stelle der ursprünglichen schmalen Rundbogenfenster, höchstwahrscheinlich zu derselben Zeit da der Thurm gebaut wurde, angebracht. Aermliche Ueberreste der Glasmalerei befinden sich im Fenster zur rechten Seite des Hochaltars.

Die Kirche ist nach Minitz eingepfarrt; sie ist sehr fest und beinahe unverwüstlich. Jeden dritten Sonntag wird hier Gottesdienst gehalten. Sie besitzt ein sehr bedeutendes Vermögen. Patron derselben ist Se. Durchlaucht Ferdinand Fürst zu Lobkowitz.

Bedeutende Ueberreste der ursprünglichen byzantinischen Anlage enthält die im XVIII. Jahrhundert erneuerte Pfarrkirche im Dorfe Libčan bei Königgrätz. Ausser zwei schönen byzantinischen Säulen, welche die in einen Musikchor umgewandelte Empore stützen, befinden sich da zwei Portale, von denen das eine zwar schmucklos aber bedeutend durch seine correcten Formen, einer Vorhalle gleich nach aussen sich ausweitet, dass andere aber durch die schöne Gliederung und sorgfältige Ausführung seiner Bestandtheile interessant erscheint.

Bei meiner diesjährigen Bereisung hatte ich keine der bekannten theils von andern, theils von mir bereits beschriebenen Kirchen des Rundbogenstyles in Böhmen berührt, und war vor allem bemüht bisher unbeachtete Baudenkmale dieser Art aufzusuchen und zu erforschen. Ueber die Kirche zu Podvorov, Rudig, Vinec und Holubic hatte ich wohl bestimmte Andeutungen; die Kirchen zu Liebshausen, Schelkowitz, Mobelnic und Libčan wurden aber erst bei dieser Bereisung von mir als Denkmal des Rundbogenstyles erkannt und gewürdigt. Solcher, bisher unbeachteter Baudenkmale mag Böhmen noch eine sehr bedeutende Anzahl besitzen; die Ausforschung derselben bietet aber ungewöhnliche Schwierigkeiten dar. Denn häufig wurde mir irgend eine Kirche als ein Bauwerk des Rundbogenstyles charakterisirt; hatte ich aber an den entlegenen Ort die zumal in der diesjährigen regnerischen Witterung beschwerliche und kostspielige Reise unternommen, so fand ich, dass es ein gothisches Gebäude mit niedrigem Presbyterium oder eine im Renaissancestyle gebaute baufällige Kirche war. Belehrungen, die über solche Gegenstände in Zeitschriften und Broschüren verbreitet werden, dringen selten in solche abgelegene Gegenden, wo ihre Beachtung eben wünschenswerth wäre.

II. Miniaturhandschriften.

Die Bedeutung alter Miniaturen für die Kunstgeschichte eines Volkes und die Kenntniss seiner Culturzustände, seiner Sitten und Gebräuche ist in neuerer Zeit lebhaft anerkannt worden. Der hohe Werth der böhmischen Miniaturen des Mittelalters, die sich in verschiedenen Pergamenthandschriften bis auf unsere Tage erhalten haben, wurde in neuester Zeit durch sachkundige Männer des Auslandes anerkannt und so hoch angeschlagen, dass nach dem Urtheile Waagen's (im deutschen Kunstblatt 1850) viele altböhmische Miniaturen in die erste Reihe der gleichzeitigen europäischen Kunstdenkmale dieser Art eingereihet werden müssen. Waagen hatte aber bloss die in Prag und Wien befindlichen Miniaturen böhmischer Meister gesehen; die zahlreichen in den Landstädten Böhmens zerstreuten Pergamentgemälde hatte er nicht in das Bereich seiner Forschung gezogen. Ich hielt es daher für meine Pflicht, auf meiner Reise diesen vaterländischen Kunstdenkmalen meine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit einerseits der Vorrath, den wir an diesen Kunstresten besitzen, erkannt und sicher gestellt werde, andererseits aber, damit die Kirchen- und Gemeindevorsteher auf die Bedeutung der, ihrer Obhut anvertrauten mit Miniaturen geschmückten Pergamentbücher aufmerksam gemacht und angeregt werden, dieselben sorgfältiger als es bis jetzt der Fall gewesen, zu bewahren und vor Verderben zu schützen.

Während dieser Reise hatte ich zwanzig Miniaturhandschriften in verschiedenen Städten Böhmens untersucht. Das ausführliche Resultat dieser Untersuchung gedenke ich in einer besondern Abhandlung bekannt zu machen, und beschränke mich hier darauf, bloss eine gedrängte Schilderung der vorzüglichsten dieser Kunstwerke vorzulegen.

Das Leitmeritzer Cantional.

Dieser merkwürdige Pergamentcodex ist, wie beinahe alle alten Cantionale in Schweinsleder gebunden und mit kunstvoll von Messing gearbeitetem Laubwerk beschlagen. Die Länge desselben beträgt 2′ 5″, die Breite 19″; sein Gewicht ist 110 Pfund, die Zahl der Blätter 465. Der Text der darin enthaltenen Kirchengesänge ist lateinisch. Aus dem auf dem ersten Blatte befindlichen Epigramme leuchtet hervor, dass Jakob Ronovský der Stifter dieses Cantionals

gewesen; das mehrmal vorkommende Wappen der Stadt Leitmeritz beweiset, dass es für den gottesdienstlichen Gebrauch dieser Stadt verfertigt wurde. Die unter den Choralnoten gesetzten Kirchengesänge sind: Introitus, Kyrie, Gloria, Graduale, Offertorium, Sanctus, Agnus Dei, dann Rhythmen, Hymnen und Prosen. Die Texte fangen mit grossen Versalbuchstaben an, von denen viele eine Fläche von 16□" einnehmen. Das Innere dieser, auf das glänzendste ausgeführten, mit Gold und lebhaftem Farbenschmuck gezierten Buchstaben ist mit herrlichen Miniaturbildern ausgefüllt. Die übrigen Buchstaben des Textes, sowie die Musiknoten sind öfters, besonders im Texte grosser Festtage, und zuweilen auch in der Mitte an bedeutenden Stellen mit massivem Golde aufgetragen, worauf die Fortsetzung bald mit rother, blauer und endlich schwarzer sehr regelmässiger Minuskelschrift folgt. Die Ränder sind mit sinnreichen Arabesken, Engelgestalten und wohl auch mit Bildern geschmückt, die auf den Text Bezug haben. Bei grossen Kirchenfesten befindet sich überdies häufig ein grossartiges, das ganze Blatt ausfüllendes Gemälde. Der Kunstwerth dieser Miniaturgemälde ist sehr bedeutend. Originalität der Composition, Sorgfältigkeit der Ausführung und grösstentheils auch richtige Zeichnung weisen denselben einen bedeutenden Rang unter den gleichzeitigen Werken dieser Art nicht bloss in Böhmen, sondern, wie ich ohne Ueberschätzung ihres Werthes zu behanpten wage, in Europa an. Hervorragend durch ihre Schönheit sind insbesondere folgende Bilder: 1. die Geburt Christi; 2. das letzte Abendmahl, ein wundervoll ausgeführtes Blatt, voll Kraft, Ausdruck und Schönheit; 3. Christus im Tempel und in der untern Randfläche die Taufe Christi. Merkwürdig in historischer und artistischer Beziehung ist das, eine ganze Blattseite ausfüllende Bild, auf welchem Huss vor der Kirchenversammlung zu Costnitz auf einem Katheder unter einem Baldachine, in rothem Talare und rothem Barette, das Haupt mit goldenem Scheine umgeben dargestellt ist. Auf der anderen Seite erblickt man Huss auf dem angezündeten Scheiterhaufen. Zur Seite dieses Bildes erscheint ein Wappen, in welchem im blauen Felde zwei geharnischte Arme von unten auf in die Höhe langen; dabei liest man den Namen Wñs de Rzepnicz. Da Wenzel v. Rzepnicz im Jahre 1517 als Bürgermeister von Leitmeritz vorkommt, so kann daraus geschlossen werden, dass dieses kostbare Werk am Anfange des XVI. Jahrhunderts verfertigt wurde. Kaum dürfte eine der in

Prag befindlichen von Waagen gepriesenen Miniaturen an Tüchtigkeit der Ausführung, an Farbenglanz und Reichthum der Vergoldung diesem Werke gleich kommen, wiewohl dasselbe, wie aus dem Verlaufe dieses Berichtes ersichtlich wird, noch immer nicht das ausgezeichnetste Miniaturwerk in Böhmen genannt werden kann. — Es wird gegenwärtig im alten Rathhause der Stadt Leitmeritz sorgfältig aufbewahrt.

Böhmisches Cantional der Stadt Luditz (Zlutice).

Dieses für die Kunstgeschichte Böhmens höchst wichtige Riesenbuch enthält 494 Blätter; die Höhe desselben beträgt 2', die Breite 1' 4''. Der Schreiber des Textes und der Noten war Jan Taborský z Klokotské hory; der Maler der Miniaturen der Prager Bürger Fabianus Polirar. Dasselbe wurde in den Jahren 1558—1559 verfertigt. Den Inhalt des Werkes bilden böhmische Kirchengesänge, die beinahe in derselben Reihenfolge wie die lateinischen im Leitmeritzer Cantionale vorkommen. In ihrer Art unübertrefflich sind die Miniaturbilder, welche die Versalbuchstaben und die Ränder der Blätter zieren. Der Ideenreichthum, der sich in den zarten und sorgfältig ausgeführten Gemälden kund gibt, kann nicht genug bewundert werden. Eben so bewundernswerth ist die Pracht und Schönheit der Farben, die sich in ihrer lebhaften Frische bis auf unsere Tage erhalten haben. Durch meisterhafte Conception und Trefflichkeit der Ausführung sind besonders ausgezeichnet folgende Bilder: 1. die Offenbarung der Majestät Gottes im Himmel, nach dem IV. und V. Capitel der Apokalypse aufgefasst. Gott Vater am Throne vom Strahlenglanze umschlossen, das Buch des Lebens haltend, dessen Siegel das Lamm Gottes öffnet. Rings im Wolkenkranze die 24 Aeltesten in weissen Gewändern, die ihre Harfen und Kronen vor dem Throne neigen; im Vordergrunde der apokalyptische Seher Johannes. Wiewohl dieses Bild in mehreren böhmischen Cantionalen sich wiederholt, so ist es nirgends in solcher Schönheit und Vollendung wie hier ausgeführt. 2. Die Geburt Christi, ein durch die Innigkeit und Naivetät der Auffassung ausgezeichnetes Bild, das in seiner reichen prachtvollen Einfassung eine magische Wirkung hervorbringt. 3. Christus mit der Siegesfahne über dem offenen Grabe. Die Gestalt Christi ist überaus correct und kühn gezeichnet, das Antlitz voll Ausdruck und Würde. 4. Die Himmelfahrt Christi. Die Gruppirung der zahl-

reichen Gestalten ist trefflich, Zeichnung und Perspective untadelhaft. 5. Die Sendung des heil. Geistes. Die Richtigkeit der Zeichnung, der Fleiss der Ausführung und der geistige Ausdruck in den Gesichtern kann nicht genug gepriesen werden. 6. Eben so muss die Darstellung des letzten Abendmahles als ein bedeutendes Kunstwerk anerkannt werden. Der hohe Adel im Antlitze Christi und die Lebhaftigkeit des Ausdruckes der um einen runden Tisch trefflich gruppirten Jünger verleihen diesem Bilde einen ungewöhnlichen Werth.

Die Arabeskenverzierungen in diesem Werke sind die herrlichsten unter allen, die in den zahlreichen Miniaturen, die ich zu sehen Gelegenheit hatte, vorkommen. Die mit wunderbarem Fleisse ausgeführten Blumen und Fruchtstücke in demselben würden selbst einem tüchtigen Blumenmaler unserer Tage zur Ehre gereichen.

Das Luditzer Cantionale gehört nach meiner Ueberzeugung in die erste Reihe der Kunstschätze in Böhmen, welche durch ein glückliches Geschick aus den Stürmen der Vergangenheit gerettet wurden. Es wird gegenwärtig im Locale des Luditzer Stadtrathes aufbewahrt.

Böhmisches Cantional zu Třebnitz.

Ein Pergamentcodex, fast von derselben Dimension wie das Luditzer Cantional. Er wurde um das Jahr 1575 verfertigt; der Maler der Miniaturen war aller Wahrscheinlichkeit nach Matthias v. Lindperk. Derselbe scheint sich das Leitmeritzer Cantional zum Vorbilde genommen zu haben, indem die Motive, welche in den Gemälden des Leitmeritzer Codex vorkommen, häufig im Třebnitzer Cantional erscheinen. Auch in diesem kommen Bilder vor, welche die ganze Blattseite einnehmen, nur sind sie nicht mit demselben Aufwande von Gold und Farbenpracht ausgeführt. Ausgezeichnet durch treffliche Zeichnung sind die meisten der darin enthaltenen Bilder, doch müssen sie, was die Sorgfalt und die Zartheit der Ausführung betrifft, den Miniaturen der beiden vorbeschriebenen Cantionale nachstehen; dafür muss an demselben die charakterische Individualisirung der fleissig ausgeführten Gesichtszüge mit Lob anerkannt werden. Die ausgezeichneteren Gemälde in diesem Werke sind: Das erste Blatt, welches das Wappen der Stadt Třebnitz, den heil. Georg, darstellt, über welchem Christus schwebt; zu beiden Seiten stehen die vier Evangelisten. Im breiten Seitenrande ist der Stammbaum Christi durch die hervorragendsten Personen desselben repräsentirt.

Das Ganze ist trefflich componirt und mit grossem Fleisse ausgeführt. Sehr wacker gezeichnet und schön gearbeitet sind ferner: a) die Geburt Christi und im untern Rande des Blattes der bethlehemitische Kindermord, b) die Sendung des heil. Geistes und darunter die Taufe Christi, c) die allerh. Dreifaltigkeit, d) das letzte Abendmahl, e) die Auferstehung. Das Cantional wird im Rathhause der Stadt Třebnitz sorgfältig verwahrt.

Lateinisches Cantional zu Jungbunzlau.

Ein ungeheuerer Pergamentcodex, dessen Länge 2′ 2″, die Breite 1′ 6″ beträgt. Ueber den Schreiber und Maler dieses Cantionals findet sich im Buche selbst eben so wenig irgend eine Aufklärung, wie über den Zeitpunct, in welchem dasselbe zu Stande kam. Die Aehnlichkeit der Schriftzüge und gewisser typischer Formen der Bilder mit den Zügen und Formen des Leitmeritzer wie auch des Königgrätzer Cantionals setzen es aber ausser Zweifel, dass dieses Buch am Anfange des XVI. Jahrhunderts in Böhmen verfertigt wurde. Die Farben der zahlreichen Miniaturen sind von ausgezeichneter Schönheit und Frische, das Gold sowohl am Hintergrunde der Bilder, als auch in der Schrift und auf den Musiknoten reichlich aufgetragen. Die meisten Lichter sind auf die Deckfarben zart aufgelegt; oft vertritt das Gold die Stelle der Lichtfarbe. Die Arabesken haben zwar nicht den phantasiereichen Schwung der Luditzer Verzierungen, sind aber mit grosser Meisterschaft ausgeführt. Vorzüglichen Werth haben die zahlreichen Figuren in den Randverzierungen, insbesondere die vielen Engelgestalten der musicirenden Genien, die 14 Brustbilder im Stammbaume Christi, die mit Recht als Meisterwerke dieser Art bezeichnet werden müssen, wie auch die vielen Vögel und Thiergestalten, mit denen das zarte Flechtwerk der Arabesken belebt ist. Die Bilder in den Versalbuchstaben sind zwar mit ausserordentlichem Fleisse ausgeführt, aber mehr typisch gehalten und einigermassen steif, wogegen die zahlreichen Figuren in den breiten Randbändern ungezwungen und natürlich bewegt erscheinen. Dieser Unterschied zwischen den Versalbildern und den Randverzierungen ist bei den meisten Cantionalminiaturen wahrnehmbar. Die Ursache dieser Verschiedenheit ruht darin, dass bei den Heiligenbildern der Versalien die Künstler an gewisse Formen und Vorbilder mehr oder weniger sich banden, wogegen die Randverzierungen einen freien Spielraum

der Phantasie und Künstlerthätigkeit gewährten. Die bedeutendsten unter den Versalbildern sind: a) der segnende Gott Vater von anbetenden Engeln umgeben; b) die Geburt Christi; c) die Auferstehung Christi; d) die Steinigung des heil. Stephans; e) die Gottesmutter mit dem Christuskinde in der Strahlenglorie stehend.

Dieses kostbare Werk lag leider bis in die neuere Zeit unbeachtet in einer Kammer, und war dem Muthwillen von Menschen preis gegeben, welche von dem hohen Werthe desselben keine Ahnung hatten. Viele Miniaturbilder wurden herausgerissen und mehrere der schönsten Randverzierungen weggeschnitten und wie man mir erzählte, Kindern als Spielzeug überlassen. Gegenwärtig wird es auf der Dechantei wohl verwahrt.

Böhmisches Cantional zu Jungbunzlau.

An Umfang und Grösse gibt dieses Pergamentbuch dem vorbeschriebenen wenig nach, ist aber bedeutend stärker, indem dasselbe 552 Blätter enthält. Der Kunstwerth der zahlreichen Miniaturen desselben ist aber geringer als jener der sich in den vorbeschriebenen Gemälden kund gibt. Dieses Cantional liess die Bürgersfrau Katharina Militka im Jahre 1572 von dem Prager Künstler Johann Kantor verfertigen. Mit Auszeichnung können bloss drei Bilder genannt werden, und zwar das erste grosse Bild, worauf das Wappen der Herrn Krajíř v. Krajek, rings von den personificirten vier Cardinaltugenden umgeben, dargestellt ist. Die Farben sind leicht aufgetragen, die Lichter durchsichtig, die Zeichnung vortrefflich. Ferner das schöne Blatt, auf welchem der Maler Jan Kantor vor dem Crucifixe kniend dargestellt wird, und endlich der Traum Jakobs, ein meisterhaftes mit ausserordentlicher Sorgfalt gemaltes Bild; besonders vortrefflich ist die Landschaft im Hintergrunde.

Lateinisches Cantional zu Chrudim.

Enthält 344 Pergamentblätter, ist 2′ 1″ lang und 1′ 5″ breit. Es wurde im Jahre 1530 vollendet; die Schrift rührt, wie aus dem Monogramme ersichtlich, von Johann Taborsky her. Der Maler der Miniaturen ist nicht bekannt. Die Farben derselben sind frisch und lebhaft, das Gold stark aufgetragen, die Zeichnung ist aber meistens uncorrect, der Faltenwurf steif. Bloss die Darstellung der allerh. Dreifaltigkeit im Buchstaben V muss als gelungen hervorgehoben werden.

Böhmisches Cantional zu Chrudim.

Enthält 298 Pergamentblätter, ist 2′ lang und 1′4″ breit. Verfertigt wurde es um das Jahr 1570. Die darin enthaltenen Miniaturen gehören zu den vorzüglichsten Leistungen der böhmischen Kunstschule des XVI. Jahrhunderts, wiewohl nicht alle denselben Werth haben. Besonders ausgezeichnet sind folgende Bilder: 1. das erste Miniaturblatt, den in den Wolken schwebenden Erlöser darstellend, zu dessen Füssen König David kniet; 2. Gott Vater im Kaiserornate; 3. die Auferstehung Christi; 4. die Taufe Christi; 5. die Sendung des heil. Geistes. In den breiten Seitenrändern dieses Blattes gewahrt man ein reich componirtes Bild, den Zug der Israeliten durch das rothe Meer darstellend. Richtige Zeichnung, eigenthümliche Auffassung und sorgfältige Ausführung weisen diesem Bilde einen bedeutenden Rang unter den gleichzeitigen Miniaturen an. Das böhmische sowohl als das lateinische Cantional befinden sich am Literatenchor der Dechanteikirche zu Chrudim.

Lateinisches Cantional zu Königgrätz.

Inhalt, Form und Grösse dieses Cantionals stimmt mit dem Jungbunzlauer und Chrudimer lateinischen Cantionale grösstentheils überein. Was den Farben- und Goldschmuck betrifft, so muss ich es als das reichste und prachtvollste unter allen Gradualen, die ich zu sehen Gelegenheit hatte, bezeichnen. Es kommen darin ganze Seiten vor, deren sämmtliche Buchstaben sammt den Musiknoten von reinem Dukatengold gebildet sind. Die Versalbilder sowohl, als auch die Arabeskenverzierungen sind äusserst zart und sorgfältig ausgeführt, wiewohl viele Figuren steif, und die Extremitäten manchmal verzeichnet erscheinen. Tadellos gemalt sind aber folgende Bilder: 1. die Auferstehung Christi; 2. die Himmelfahrt Christi; 3. die Sendung des heil. Geistes; 4. Die Mutter Gottes im Strahlennimbus mit dem Christuskinde; darunter das Wappen der Stadt Königgrätz von einem Engel mit gezücktem Schwerte gehalten; 5. das letzte Abendmahl, ein prachtvoll geschmücktes, zart ausgeführtes Bild. Der Maler dieses Prachtwerkes ist nicht bekannt.

Zwei böhmische Cantionale zu Königgrätz.

Wiewohl von diesen merkwürdigen Pergamentbüchern in topographischen Schriften häufig genug Erwähnung geschah, so ist doch

ihr Kunstwerth und die ästhetische Bedeutung derselben noch nirgends würdig anerkannt und hervorgehoben worden. Es sind zwei mächtige Bände, deren Dimensionen mit dem früher geschilderten Cantionale grösstentheils übereinstimmen. Das erste derselben enthält Adventgesänge, das zweite Gesänge auf die Festtage des ganzen Jahres. Beide sind mit herrlichen Miniaturen auf das grossartigste ausgeschmückt. Der Maler derselben war der Chrudimer Bürger Matthias Radauš. Die Bücher wurden zwischen den Jahren 1586—1594 auf Kosten der Königgrätzer Bürger für das Literatenchor dieser Stadt verfertigt.

Der erste Theil des Cantionals enthält auf der ersten Seite ein meisterhaftes, das ganze Blatt ausfüllendes Gemälde, in welchem die Porträte des Malers Matthias Radauš, des Verfassers des Textes Georg Riehnovius und des Schreibers Matthäus Litoměřický sorgfältig ausgeführt erscheinen. Die breiten Ränder schmücken musicirende Engelgestalten. Meisterhaft sind ferner: 1. die Geburt Christi, ein das ganze Blatt ausfüllendes Bild. Die Trefflichkeit der Auffassung, Schönheit der Formen, besonders aber die fromme Innigkeit und der Liebreiz im Antlitze Marien's verleihen diesem Bilde die höhere Kunstweihe; 2. die Beschneidung und die Taufe Christi; 3. die heil. drei Könige, ein herrliches Blatt voll Leben und individuellem Ausdruck; 4. die Auferstehung Christi. Der Heiland, von dessen nackten Schultern ein rother Mantel herabwallt, steht mit der Siegesfahne auf dem Deckel des Grabes. Der Ausdruck der Majestät im Antlitze Christi, die Zeichnung und die Behandlung des Nackten dieser Gestalt ist wahrhaft bewundernswerth. Ebenso herrlich ausgeführt ist 6. die Himmelfahrt Christi.

Im zweiten Theile des Cantionals sind unter den zahlreichen trefflichen Miniaturbildern besonders hervorzuheben: 1. die Sendung des heil. Geistes, durch meisterhafte Gruppirung der Gestalten und die charakteristische Lebhaftigkeit der Gesichtszüge ausgezeichnet; 2. Christus am Kreuze. Das schmerzvolle, edle Antlitz des Gekreuzigten ist von ergreifender Wirkung, die Zeichnung und Färbung des Körpers untadelhaft. Ueberaus schön ist die das Kreuz umgebende Landschaft. Die Localtöne im Vordergrunde und die harmonisch verschwimmenden Tinten der Ferne sind trefflich gehalten; 3. das letzte Abendmahl, ein grossartiges Bild voll Leben, Bewegung und Ausdruck; 4. die Taufe Christi; 5. der Kampf Michaels und

seiner Engel mit dem Drachen nach dem XII. Capitel der Apokalypse dargestellt. Die poetische Auffassung dieses höchst schwierigen Stoffes, die kühne Zeichnung der lebhaft bewegten Gruppen, die kunstreiche Beleuchtung der Scene beurkunden, dass der Name des genialen von der religiösen Idee hochbegeisterten Meisters Radauš in das Ehrenbuch der Künstler seiner Zeit eingetragen zu werden verdient.

Die Zeichnung der zahlreichen, wiewohl nicht mit gleicher Meisterschaft ausgeführten Bilder in diesen beiden Cantionalen ist durchaus correct, der Pinsel breit, die Farben leicht aufgetragen. Staunenswerth ist die vortreffliche Ausführung der Gesichter insbesondere aber der Hände, die den Miniaturmalern unserer Zeit zum Vorbilde dienen könnten. Möge mein Urtheil über diese Miniaturen nicht für übertrieben oder überschwänglich im Ausdrucke gehalten werden; jeder Kunstkenner, der diese Gemälde mit derselben Genauigkeit wie ich betrachtet, wird gewiss meinem Urtheile beistimmen, ja gestehen, dass ich eher zu wenig als zu viel die Werke des Meisters Radauš gepriesen habe.

Diese sind die ausgezeichneteren Miniaturen, die ich während meiner Bereisung in Böhmen untersucht habe. Ausser diesen hatte ich noch eilf mit Miniaturbildern gezierte Pergamentbücher gefunden und untersucht; da aber der Kunstwerth der darin enthaltenen Malereien bedeutend geringer ist, als derjenigen, die ich hier beschrieben, so will ich, um den Umfang dieses Berichtes nicht zu sehr anwachsen zu lassen, dieselben bloss oberflächlich anführen.

In Rakonitz. Am Chore der Dechanteikirche ein böhmisches Cantional vom Jahre 1596.

In Laun. Lateinisches Cantional vom Jahre 1530. Mehrere der in demselben enthaltenen Miniaturen haben einen bedeutenden Werth, besonders schön sind die Arabesken; das Gold ist reichlich aufgetragen.

Eben daselbst ein zweites, älteres lateinisches Cantional von geringerem Kunstwerthe. Beide werden im Archive der Stadtgemeinde aufbewahrt.

Zu Leitmeritz ein böhmisches Cantional vom Jahre 1579 im Dekanal-Archive.

Im Rathhause derselben Stadt ein zweites lateinisches Cantional aus der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts.

In Königgrätz ein Cantional auf gewöhnlichem Papier unter dem Titel Knihy roratní, vom Jahre 1585 mit 6 trefflichen Abbildungen der Stifter dieses Buches, die sehr interessante Costümbilder darbieten.

Ebendaselbst befinden sich noch 5 lateinische Cantionale, deren Miniaturen, wiewohl sie einen geringeren Werth als die eben beschriebenen haben, doch manches Interessante darbieten. Leider sind diese Bücher sehr verwüstet, gar viele Bilder ausgeschnitten und das Gold herabgekratzt. Gegenwärtig werden aber diese und die obenbeschriebenen Königgrätzer Cantionale am Literatenchor der Dekanalkirche zu Königgrätz sorgfältig verwahrt.

III. Tafelgemälde.

Es ist fürwahr hohe Zeit in Oesterreich und zumal in Böhmen ernstlich dahin zu trachten, dass nach dem Beispiele, das uns Deutschland, vorzüglich durch die Brüder Boisseré gegeben, die aus dem ungeheuern Schiffbruche der Vergangenheit noch geretteten, für die vaterländische Kunstgeschichte hochwichtigen Tafelgemälde dem Dunkel der Vergessenheit entrissen werden. Der Zahn der Zeit, die Hand der Rohheit und Unwissenheit arbeiten unaufhaltsam am Untergange dieser Kunstreste die von dem hundertjährigen Staube, der sie verdeckt gereinigt, und würdig aufgestellt, den Freunden der Kunst und des Alterthums zur Freude, und dem Vaterlande zur Ehre gereichen würden. Vor der Hand muss man sich aber bloss auf die Kenntniss, Rettung und Erhaltung solcher Kunstreste beschränken; die Sammlung und artistische Würdigung derselben ist die Aufgabe späterer Zeiten. Auf solche, meistens verkannte und verwahrloste Bilder hatte ich daher auf meiner Reise mein Augenmerk gerichtet und lege hiermit ein vorläufiges Verzeichniss der von mir untersuchten alt-böhmischen Tafelgemälde vor, von denen die meisten einen nicht unbedeutenden Kunstwerth haben.

In der Dechanteikirche zu Rakonitz hängen im Presbyterium vier auf Holz gemalte Bilder mit goldenem Hintergrunde und zwar: 1. die Verkündigung (auf der Rückseite Christus im Garten Gezemane); 2. die Geburt Christi (Rückseite: Christus vor Pilatus); 3. die Beschneidung (Rückseite: die Dornenkrönung Christi); 4. die heil. 3 Könige (Rückseite: Christus am Kreuze). Der Kunstwerth dieser Gemälde ist bedeutend.

In Leitmeritz liegen in einer dunklen Kammer des Rathhauses vier vortreffliche Bilder mit goldenem Hintergrunde und zwar: 1. die Geisselung Christi; 2. die Krönung Christi; 3. Maria und Elisabeth; 4. die Geburt Christi.

In der Propsteikirche zu Raudnitz hängen im Presbyterium neun altböhmische Tafelgemälde, deren Werth bereits von andern Kunstkennern erkannt wurde, und zwar: 1. Ein grosses Gemälde den Tod Marien's darstellend, wahrscheinlich aus dem XIV. Jahrhundert; 2. das letzte Abendmal; 3. Christus vor Pilatus; 4. Christus vor Kaiphas; 5. Die Geisselung Christi; 6. ein Ecce Homo; 7. Christus unter der Last des Kreuzes fallend; 8. Christus am Kreuze und 9. die Grablegung. Im linken Seitenschiffe derselben Kirche befinden sich zwei Gemälde auf Goldgrund, deren Ursprung wahrscheinlich in das XIV. Jahrhundert fällt.

Zu Königgrätz befinden sich am Literatenchore die Gemälde eines alten Flügelaltars; das Mittelbild stellt die heil. Familie dar; im rechten Flügel unten die heil. 3 Könige, oben Maria und Elisabeth; der linke Flügel enthält unten die Geburt Christi, oben die Verkündigung. Auf der Rückseite des einen Flügels ist die heil. Anna, auf der andern Joachim dargestellt. Diese Gemälde sind besonders ausgezeichnet durch die Trefflichkeit der Zeichnung, Schönheit der Ausführung, Wahrheit und Innigkeit des Ausdruckes. Wahrscheinlich sind sie im XIV. Jahrhundert gemalt und sind vielleicht Werke des Meisters Radauš, wenigstens haben sie grosse Verwandtschaft mit seinen meisterhaften Miniaturbildern.

In Kuttenberg befinden sich in der Barbarakirche zwei Tafelbilder auf Goldgrund, das eine in der Nähe der Sacristei, das andere in der ersten Seitencapelle zur linken Hand des Hochaltars. Das letztere ist unbestreitbar ein Werk des XIV. Jahrhunderts. In der Muttergotteskirche derselben Stadt hängen am Musikchore zwei alte Flügelaltäre, wovon das zur rechten Hand der Orgel befindliche einen vorzüglichen Werth hat.

In Chrudim erblickt man in der St. Katharinenkirche einen Flügelaltar, dessen Mittelbild zwar fehlt, die beiden hohen Seitenflügel aber mit trefflichen Bildern auf Goldgrund geziert erscheinen; der rechte Flügel stellt die heil. Katharina von Engeln gekrönt, der linke die Enthauptung dieser Heiligen dar. In derselben Kirche befinden sich noch die Bruchstücke eines zweiten Flügelaltars. In der heil.

Kreuzkirche derselben Stadt ist ein Flügelaltar, dessen Mittelstück Maria mit dem Christuskinde im Goldgrunde darstellt; die Seitenflügel enthalten die Bilder einiger Apostel und ein Ecce Homo; am Sockel ist die Verklärung Christi dargestellt. Ebendaselbst befindet sich noch ein zweiter Flügelaltar; das Mittelbild desselben stellt die Auferstehung Christi, die Seitenflügel die Apostel Petrus und Johannes, dann Jakob und Philipp vor; im obern Theile ist Christus im Garten der Magdalena erscheinend, am Sockel aber sind die böhmischen Landespatrone dargestellt. Alle Bilder sind auf Goldgrund, ihr Kunstwerth ist sehr bedeutend.

Im Vorhause der Dechantei zu Chrudim hängen unbeachtet zwei herrliche Bilder der altböhmischen Schule. Das erste stellt die heil. drei Könige, das zweite die Geburt Christi dar.

Im Dorfe Kočí nahe bei Chrudim hängen im hölzernen Thurme, der zugleich die Vorhalle des Dorfkirchleins bildet, zwei Bilder aus dem XVI. Jahrhundert, wovon das eine, das letzte Gericht darstellende, meisterhaft componirt und ausgeführt ist. Leider sind beide Bilder sehr beschädigt und mit Schmutz bedeckt.

Ich beschränke mich bloss darauf, jene alten Tafelgemälde hier anzuführen, die ich auf meiner diesjährigen Reise untersucht hatte, mit der Bemerkung, dass, soweit mir aus eigener früherer Anschauung und fremden Berichten bekannt ist, Böhmen in seinen Gotteshäusern noch eine sehr bedeutende Anzahl solcher Bilder besitzt.

Ein Verzeichniss und eine Sichtung der einheimischen Kunstdenkmale ist vor allem nothwendig, wenn die Kenntniss und das Studium der vaterländischen Kunst- und Kirchenalterthümer einen gedeihlichen Anfang in Oesterreich nehmen soll. Bisher hatte man zumeist dem Auslande die Aufmerksamkeit zugewendet; denn es war viel bequemer das bereits durch Schriften und Abbildungen Bekannte, dem Beschauer leicht Zugängliche zu studiren, als sich der mühsamen Aufsuchung und Erforschung der einheimischen Kunstreste zu unterziehen. Und hatten auch einige wackere Forscher in Oesterreich die Hand an das mühevolle Werk gelegt und in Monographien manches interessante Alterthum vor das Forum der Oeffentlichkeit gebracht, so waren es doch nur vereinzelte Unternehmungen, die ohne Zusammenhang unter einander sporadisch auftauchten und bloss einzelne Bausteine zur Construirung einer systema-

tischen. Kunstgeschichte Oesterreichs lieferten. Wohl ist es unumgänglich nöthig, dass auch die Kunstdenkmale des Auslandes aufgesucht und studirt werden; aber dieses Studium muss im vorliegenden Falle als Mittel zur Erreichung eines höher liegenden Zweckes betrachtet werden. Der Forscher im Bereiche der vaterländischen Kunstgeschichte und Alterthumskunde hat somit eine doppelte Aufgabe: Er muss die Errungenschaft fremder Völker auf diesem Gebiete kennen lernen; und gerüstet mit dieser Kenntniss, die seinem Urtheile die nothwendige kritische Schärfe verleiht, im eigenen Vaterlande nach den Ueberresten der alten Kunst forschen. Die auf diesem Wege gewonnenen Ergebnisse sind für die einheimische Alterthumskunde bedeutungsvoll. So z. B. gewährt eine Vergleichung der von Putrich herausgegebenen deutschen Kirchenbauten des Rundbogenstyls mit den in Böhmen befindlichen Bauwerken dieser Art interessante Resultate, und weiset auf so manche Eigenthümlichkeit des böhmischen Baustyls jener Zeit hin.

In den oben beschriebenen Miniaturen und Tafelbildern gewahrt man ferner Motive, welche an die Werke der alten italienischen und deutschen Meister lebhaft erinnern, und eben daselbst erblickt man Gebilde, die einen eigenthümlichen nationalen Typus haben. In dem Ludizer Cantional bemerkt man z. B. Randverzierungen, welche eine auffallende Aehnlichkeit mit einigen Motiven in Raphael's Logen haben, und im Königgrätzer lateinischen Cantionale vom Jahre 1505 befinden sich Bilder, deren Composition mit den Holzschnitten in Albrecht Dürer's, im Jahre 1511 zum erstenmal gedruckten Passio Christi erblicken lässt. Ueberhaupt wird durch solche Vergleichungen ein tiefer Einblick in das bewegte Künstlerleben des XV. und XVI. Jahrhunderts in Böhmen eröffnet.

Schlüsslich bemerke ich, dass der österreichische Kaiserstaat in der Mannigfaltigkeit seiner nationalen Elemente eine überreiche Fülle an alten Kunstdenkmalen bewahrt, in welchen das edelste Vermächtniss der Vergangenheit ruht. Die Erforschung derselben ist eine schöne, dankenswerthe Aufgabe, die in unserer Zeit um so wichtiger erscheint, weil der Nationalgeist der Völker in einer solchen Würdigung des theuren Nachlasses der Ahnen eine edle, den Kunstsinn wie auch das humane und religiöse Gefühl anregende Befriedigung findet.

SITZUNG VOM 14. JÄNNER 1852.

Der Präsident der Classe, Hr. v. Karajan, eröffnet die Sitzung mit einer Ansprache an die Classe, worin er mit tiefem Bedauern des grossen Verlustes erwähnt, den die Wissenschaften und die Akademie durch den am 10. d. M. erfolgten Tod ihres w. M., Hrn. Prof. Grauert, erlitten.

Zugleich aber gibt er Hoffnung, dass ein Freund des Verblichenen, der, wie bekannt, ein Schüler Niebuhr's, die römische Geschichte zum besonderen Studium gemacht und sie von einer neuen eigenthümlichen Seite aufgefasst hatte, eine von ihm fast vollendet hinterlassene grössere Abhandlung: „Cato und Ennius" in seinem Geiste völlig ausarbeiten, und zum Abdruck in den Schriften der Akademie fertig machen werde.

Gelesene Abhandlungen.

Freiherr Hammer-Purgstall fährt in der Lesung seiner Abhandlung über die Daimonologie der Moslimen fort, er führt die Stellen des Korans an, in welchen Iblis, das Dschinnenkind, dessen Erziehung im Himmel so übel gerathen war, sich weigert, wie ihm Gott befahl, den Menschen, vor demselben sich niederwerfend, zu verehren. Machdum, d. i. der Bediente, welcher Name von den Arabern und Persern insgemein nur Wesiren und grossen Herren, die ein grosses Gefolge haben, beigelegt wird, heisst ursprünglich der von den Dschinnen Bediente, und Mesûr heissen ursprünglich nur die von Teufeln und Dschinnen für Salomon verfertigten Klingen; hieraus erklärt sich, warum so viele persische und türkische Säbel mit Koranstexten vorkommen, die sich auf Salomon beziehen; die Dschinnen dienten ihm nicht nur als Baumeister und Perlenfischer, sondern auch als Schwertfeger und Glasbrenner, indem sie für ihn auch die Gläser der Flaschen und der Bäder, die halb kugelförmigen gläsernen Kuppen, wodurch von oben das Licht einfällt, verfertigten. Gabriel heisst der Pfau des Himmels und Melek eth-tháús, d. i der Engel; der Pfau ist der Gegenstand der Verehrung der Jesidí,

die darunter aber nicht den Engel Gabriel, sondern den Teufel verstehen. Ainsworth hat daher Unrecht die Sage vom Engel Pfau zu bezweifeln, welche noch jüngst Moriz Wagner in seinem Berichte über die Jeſídí (in der Beilage der A. A. Z.) gegeben.

Die Dschinnen, d. i. die Genien, sind männliche und weibliche. Die Gule, welche in der neuesten Zeit von europäischen Dichtern gewöhnlich nur als weibliche aufgeführt werden, sind männliche und weibliche, die letzten sind Zauberinnen oder Hexen; eine Art der Dschinnen sind die Nisnas (Halbmenschen), welche die Inseln des indischen Meeres bewohnen (grosse Paviane) und die Schikk (gespaltene Menschen) welche nur ein Aug, eine Hand, einen Fuss u. s. w. haben, wie der Wahrsager, welcher Mohammed's Ankunft prophezeihte. Von den Dschinnen sind mehrere metonymische Ausdrücke des Arabischen hergenommen, so heisst die Grille Dikoldschinn, d. i. der Hahn der Dschinnen, hässliche Menschen; Mesichol-Dschinn, d. i. in Dschinnen Verwandelte, die Pest; Remachol-Dschinn, d. i. die Lanze der Dschinnen. Die schnellsten Arten der Kameele werden zu den Dschinnen gerechnet.

Ueber österreichische Zustände in den Jahren 1740 — 1792.

Von dem c. M. Hrn. Oberlandesgerichtsrath Beidtel.

IV.

Ueber den Charakter der Communalverfassungen in den österreichischen Staaten (1740—1780).

Bei den nach dem Jahre 1753 beschlossenen Justizreformen boten für die österreichischen Staaten die Communalverfassungen die grössten Schwierigkeiten dar, und da auch seit 1848 die Gemeindeverfassungen eine der schwierigsten Aufgaben für die österreichische Staatsverwaltung geworden sind, so scheint es nicht unangemessen über den Zustand der Communalverfassungen der böhmisch-österreichischen Provinzen, wie er vor 1780 war, einen Vortrag zu halten.

Ungeachtet aller Schwierigkeiten, welche diese von den österreichischen Historikern wenig auseinandergesetzte Seite der ältern Staatsverfassung zeigt, glaube ich doch darüber spre-

chen zu dürfen, weil ich als Mitglied höherer Gerichtsstellen Gelegenheit hatte, viele Acten in Ansehung der ältern Gemeinde-einrichtungen von Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain, dem Küstenlande und Dalmatien zu sehen, und diese Acten grösstentheils dasjenige erläuterten oder näher bestimmten, was mir aus gedruckten Werken bekannt war, eine übrigens sehr natürliche Erscheinung, da die Entwickelung den westeuropäischen Staatsverfassungen während des Mittelalters überall in den Grundzügen dieselbe gewesen ist und in den österreichischen Staaten die Institutionen des Mittelalters noch um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts vorherrschend waren.

Wie in den meisten westlichen Ländern Europas war auch in den westlichen Provinzen des jetzigen Kaiserthums Oesterreich das Land in dem Besitze von Edelleuten, geistlichen Stiftungen und einigen grösseren Städten gewesen, welche die Bauern ihres Gebietes oder wie man in den letzten zwei Jahrhunderten sagte, ihres Herrschaftsbezirkes in dem Zustande gänzlicher oder halber Leibeigenschaft hielten. Ereignisse und Betrachtungen verschiedener Art, unter denen auch religiöse gewesen waren, hatten aber viele dieser Edelleute und Communitäten bestimmt, einzelnen Ortschaften auf ihren Gütern eine mehr oder weniger beträchtliche Freiheit zu geben, bald unentgeltlich, bald auf leichte Bedingungen, ohne sie jedoch aus dem Herrschaftsverbande ganz zu entlassen.

Eines der gewöhnlichsten Privilegien der begünstigten Orte war, dass die Einwohner einen gesicherten Besitz ihres Vermögens erhielten, Gewerbe treiben konnten, sich ihre Ortsobrigkeit zu wählen befugt waren und ihre Kinder zu was immer für einem Stande bestimmen durften. Oft kam dazu noch eine Marktfreiheit, gewisse Ehrenbezeugungen in dem Wohnsitze des Herrn, das Recht Zölle anzulegen und noch so manches Andere. Dagegen war es sehr gewöhnlich, dass die begünstigte Gemeinde die Bestätigung ihrer Obrigkeiten bei dem Besitzer des umliegenden Landstriches ansuchen, ihm einen bestimmten jährlichen Zins entrichten, gegen ihn ein gewisses Ceremoniel beobachten und ihn in Nothfällen mit einem Zuzuge von Mannschaft unterstützen musste. Solche t h e i l w e i s e Emancipationen gewisser Ortschaften kamen noch im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts in Mähren vor, wie das Beispiel der Stadt Ungrisch-Brod beweiset.

Es gab aber auch Städte und Märkte, welche schon in sehr alter Zeit unter keinem Edelmann, sondern unmittelbar unter dem Landesherrn standen. Diese hielten sich für vornehmer, waren auch gewöhnlich sehr begünstigt, und diese Ortschaften erscheinen nach Verschiedenheit der Landesverfassungen unter dem Namen der landesfürstlichen oder königlichen Städte und Märkte. Sie wurden, als die landesherrliche Macht sich mehr ausbildete, gewöhnlich zu den Landtagen berufen und es gab Zeitpuncte, in denen ihr Ansehen gross war. Die andern Städte und Märkte wurden als halb unterthänig betrachtet, gegenüber dem Herrschaftsbesitzer, auf dessen Besitzungen sie lagen.

Alle diese ganz- oder halbfreien Gemeinden legten auf ihre Stellung einen grossen Werth, denn gegenüber dem Landvolke, welches oft leibeigen und stets mit Leistungen der verschiedensten Art gegen die Herrschaft belastet war, war die Stellung der Bewohner der Städte und Marktflecken eine beneidenswerthe. Sie richteten sich also zufolge der ihnen gewährten Autonomie alles nach ihren Ansichten und Bedürfnissen ein, Bürger aus ihrer Mitte, auf längere oder kürzere Zeit gewählt, versahen alle obrigkeitlichen Aemter, übten die Gerichtsbarkeit, sorgten nothdürftig für die Polizei, hoben die Abgaben ein und leiteten, insofern irgendwo von Vertheidigung die Rede sein konnte, die durch die Bewaffnung der Bürgerschaften ohnehin schon vorbereitete Vertheidigung. Das bürgerliche Recht in diesen Gemeinden bestand meistens in einigen Landesgesetzen und den örtlichen Gewohnheiten [1]), welche den Rechtsprechenden von Jugend auf bekannt waren und für einfache Rechtsverhältnisse hinreichten; in den reicheren Gemeinden, wo manchmal die Rechtssachen schwieriger waren, hatte man aber seit dem sechzehnten Jahrhundert oft rechtsverständige Consulenten mit verschiedenen Benennungen.

Als in Städten und Märkten sich eine sehr bemerkbare Zufriedenheit des Volkes und ein steigender Wohlstand zeigte, wurde es

---

[1]) Von diesen örtlichen Gewohnheiten und einigen andern Acten der istrianischen Gemeinden Parenzo, Mantona, Albona, Pisino, Capo d'Istria u. s. w. befanden sich beim Appellationsgerichte zu Klagenfurt Abschriften, welche die Regierung hatte machen lassen, dagegen war von den Statuten der mährischen Städte in den Registraturen wenig zu finden.

auch gewöhnlicher, den Dörfern etwas von einer geordneten Gemeindeverfassung zu bewilligen. Die Herrschaftsbesitzer erlaubten oft den Bauern Richter und Geschworne aus ihrer Mitte, nur behielten sich viele Herrschaftsbesitzer die Kenntnissnahme oder die Bestätigung der Gemeindebeschlüsse vor, sie beschränkten auch sonst den Wirkungskreis der Dorfgemeinde auf mannigfaltige Art, gaben ihr aber in der Verwaltung ihres Gemeinde-Eigenthums viele Freiheit.

Da diesen Einrichtungen zufolge die Stadt- und Dorfgemeinden eine Art kleiner Republiken mit höchst verschiedenen Graden von Abhängigkeit, von Vermögen und von Macht wurden, so entstand auch eine beträchtliche Verschiedenheit der Gemeindeverfassungen. Hier drang das aristokratische Element vor, zufolge dessen man die wichtigeren Gemeindeämter nur in dem Besitze der Vornehmeren oder Reicheren sehen wollte, dort das demokratische, welches eine mehr oder weniger allgemeine Wählbarkeit verlangte. Hier gab es erbliche Gemeinde-Obrigkeiten, dort nicht, hier gab es Besoldungen, wo anders gab es keine. Hier ergänzten sich die Stadtobrigkeiten selbst, dort wurden sie nach bestimmten Perioden von allen Gemeindegliedern oder einem Ausschuss derselben gewählt.

Ganz natürlich war es, dass auch in diesen Gemeinden Verfassungsfragen vorkamen und die Gemüther erhitzten. Oft geschehen auf diesem oder jenem Wege Verfassungsveränderungen, welche, wie bei Staaten, hier zum Guten, dort zum Uebeln führten. Im Ganzen aber waren, da bald der Herrschaftsbesitzer, bald der Regent sich einmengen konnten, diese Veränderungen doch selten, manche Verfassungen waren erweislich Jahrhunderte alt, aber seit der Glaubenstrennung des sechzehnten Jahrhunderts waren die Veränderungen, weil der Zwiespalt in unzählige Gemeinden gedrungen war, häufiger geworden.

In mehreren der österreichischen Besitzungen, namentlich in Böhmen, Mähren und Schlesien wurde die Communalfreiheit während des dreissigjährigen Krieges sehr eingeschränkt. Die Landesregierung traf, um einer Auflehnung der grösseren Gemeinden gegen den Landesherrn vorzubeugen, mancherlei Vorsichtsmassregeln, unter welche in Mähren gehörte, dass in jeder der königlichen Städte ein sogenannter königlicher Richter als Regierungscommissär aufgestellt war, dessen Zustimmung zu verschiedenen wichtigen Gemeindebeschlüssen gesetzlich nothwendig wurde. Als aber die Periode der

Religionskriege vorüber war, bekamen die Gemeindeverfassungen, weil die Staatsgewalt jetzt wenig mehr änderte, von Neuem mehrere Festigkeit.

Eines der Hauptelemente der Stadt- und Marktverfassungen waren die verschiedenen Zünfte. Diese hatten herkömmlich durch ihre Vorsteher viel zu sagen. In vielen Orten von Böhmen und Mähren bestand ein Uebergewicht der sogenannten Grossbürger über die Kleinbürger und der Stadtbürger über die Vorstadtbürger. In den südlichen Gegenden bemerkt man den Einfluss der italienischen Städtebildung durch die Existenz eines Patriciats, wovon sich zu Triest und Görz noch manches erhalten hat. Wien hatte ausser seinen gewöhnlichen Stadtobrigkeiten auch noch einen sogenannten äussern Rath.

Als Resultat dieser verschiedenen Verhältnisse bemerkt man gewöhnlich in den Gemeinden grosse Anhänglichkeit an den Wohnort, eine oft sehr verschiedene Sitte von der Sitte anderer Orte, viel redlichen Sinn, viel Sparsamkeit; aber auch das, was man um das Jahr 1780 Kleinstädterei oder spiessbürgerliche Gesinnung nannte. Im Ganzen genommen schlossen aber die Stadt- und Marktgemeinden ein gutes und rechtschaffenes Volk ein, welches bei einem mässigen Wohlstande nach der Sitte der Väter lebte, und von dem, was sonst in der Welt vorging, wenig Notiz nahm.

Diese Zustände waren auch, jedoch gewöhnlich mit mehr Rohheit verbunden, auf den Dörfern zu finden. Sie kamen auch theilweise in den ungrischen Provinzen vor, wo sich gleichfalls auf den in den deutschen Provinzen betretenen Wegen eine Anzahl halb- und ganzfreier Gemeinden gebildet hatten, und in diesem Zustand fand (1740) Maria Theresia das Gemeindewesen in den österreichischen, böhmischen und ungrischen Provinzen.

Unstreitig hatte dieser Zustand gute und üble Seiten, doch die ersteren waren überwiegend. Sie waren aber nicht bloss die Folge der Communalzustände, sondern vieler zusammenwirkender Ursachen. Da man in jener Zeit wenig reiste, so waren, Handwerker ausgenommen, die in ihren Wanderjahren weit herumgekommen waren, wenig Menschen, welche viel von der Welt gesehen hatten, oder ein Verlangen hatten, andere Lebensverhältnisse eingeführt zu sehen. Bei dem Mangel an Fabriken wurde jedes Gewerbe zunftmässig betrieben und die Zunftordnungen hielten auf

Unterordnung und Sittlichkeit. Die Staatsorganisation sperrte demjenigen, welcher nicht beträchtliche Mittel und gute Verbindungen hatte, jede Aussicht, im Stande den Staatsbeamten vorzukommen. Von einem kolossalen Vermögen hörte man, einige Familien des hohen Adels ausgenommen, nichts. Gelesen wurde wenig, gesprochen viel, man gefiel sich in örtlichen Sagen, so wie in Familiengeschichten und der Befriedigung des Ehrgeizes im Orte, ganz natürlich aber mussten solche einfache Verhältnisse mehr auf gute Sitten hinwirken als unsere heutigen Zustände.

Als das Cabinet nach 1745 das ganze österreichische Regierungssystem zu ändern beschloss, mussten in so vielen Beziehungen Veränderungen einzelner Verhältnisse hervortreten, dass, wenn auch die alten Communalverfassungen geblieben wären, doch eine grosse Veränderung in den Sitten und Begriffen des Volkes hätte kommen müssen. Aber die Communalverfassungen mussten bei der Systemsveränderung auch als ein Hauptgegenstand in Betrachtung kommen, und der Zustand, welcher sich (1745) zeigte, war folgender:

Die Stadt- und Marktgemeinden hatten der Regel nach die Civilgerichtsbarkeit über die nicht privilegirten Gemeindeglieder, wiewohl oft mit mancherlei Einschränkungen. So konnten zwar die grösseren Städte ihre Urtheile schöpfen und ohne weiters kundmachen, aber die minder privilegirten Städte und Flecken bedurften oft, ehe ihr Urtheil kundgemacht werden durfte, der herrschaftlichen Bestätigung, welche wieder bald eine aus dem Standpuncte eines Cassationsgerichtes zu schöpfende Entscheidung, also keine eigentliche Bestätigung, bald aber eine wahre Approbation oder Abänderung war. Auch auf den Dörfern hatten die Dorfgerichte eine wahre Gerichtsbarkeit, nur wurden, weil die meisten Bauern nicht lesen und schreiben konnten, viele ihrer mündlichen Aussprüche erst bei dem herrschaftlichen Amte zu Papier gebracht und sofort den Parteien jene Ausfertigungen, deren sie bedurften, hinausgegeben.

Nach den Begriffen unsers Zeitalters ist eine solche Justizverwaltung ein Unding, auch begriffen schon in den letzten fünfzig Jahren viele Rechtsverständige nicht, wie sie überhaupt möglich war. Allein der frühere Zustand der Gesetzgebung erklärt die Sache.

Da das Verfahren nicht bei allen Gerichten gleich war, und eben so wenig jener Theil der Gesetzgebung, welcher die Frage,

was ist Rechtens, entscheidet, so war die wissenschaftliche Rechtskenntniss bei weitem nicht bei allen Gerichten nothwendig, sondern oft die Kenntniss gewisser Landesgesetze oder Gewohnheiten hinreichend und in den mehr verwickelten Fällen entschied, oft besser als man geneigt ist zu vermuthen, der gesunde Menschenverstand; Entscheidungen dieser Art wussten aber gewöhnlich auch die angeseheneren Einwohner des Ortes zu fällen, auch hatten viele Städte und Städtchen unter verschiedenen Namen rechtsverständige Consulenten.

Bei den damaligen Verhältnissen zeigte sich auch das als besonders wichtig, dass eine Art von traditioneller Jurisprudenz nach und nach unter dem Volke entstanden war. Diese umfasste die mehr praktisch wichtigen Bestimmungen der Gesetze und Rechtsgewohnheiten. So wussten zwar der Landmann und der Bürger der kleinen Städte nicht, wie dieser Contract sich von jenem unterscheide, wer die Gesetze gemacht habe, oder welche Gesetze bei einem andern Gerichte oder in einem anderen der österreichischen Länder gelten. Aber er wusste, welcher Sohn nach dem im Orte gültigen Rechte der Grunderbe sei, welche Ansprüche eine Tochter in Ansehung des Heiratsgutes machen könne, zu wem er gehen und die Bewilligung einholen müsse, wenn er Schulden auf seinen Grund machen wollte, und diese und ähnliche Rechtskenntnisse reichten hin, um die einfachen Rechtsfälle, welche gewöhnlich vorkamen, zu entscheiden.

Ganz anders wurde aber die Lage, als man unter Maria Theresia ein wissenschaftliches Recht in einer systematischen Ordnung und in einer möglichst präcisen Sprache aufstellen wollte. Jetzt war es einleuchtend, dass nur wissenschaftlich gebildete Rechtsverständige oder wie der gemeine Mann sich ausdrückte, Juristen, zur Justizverwaltung taugten. Ganz natürlich konnten also nur Orte, welche, um Juristen als Richter aufzustellen, die Geldmittel und die verfassungsmässigen Befugnisse hatten, im Besitze einer eigentlichen Gerichtsbarkeit, d. h. einer solchen, die ihre Aussprüche ohne weiters kundmachen kann, bleiben und da die meisten Dörfer und Flecken in der österreichischen Monarchie sich nicht in diesem Falle befanden, ging ihre Civiljurisdiction, wenn die Regierung auf ihren Ideen beharrte, verloren.

Aehnliche Betrachtungen galten auch von dem den Gemeinden überlassenen Theile der Polizeiverwaltung, in so fern man bei demselben schriftliche Aufsätze brauchte, und da den alten Gemeindegerichten dann höchstens noch der Name von Gerichten konnte gelassen werden, so waren, da man ohnehin schon in mehreren Provinzen den meisten Gemeinden (1754—1765) die Criminalgerichtsbarkeit abgenommen hatte, die alten Gemeindeverfassungen vernichtet.

Der Hinblick auf dieses Resultat war für jene Staatsmänner, welche auf die Zukunft sahen, nicht erfreulich. Sie wünschten nicht, dass die Communalverfassungen, welche ihnen die Quelle von so manchen guten Eigenschaften des Bürgerstandes zu sein schienen, wesentlich verändert würden. Aber ihnen zur Seite standen andere Politiker, welche, wenn sie auch gerade nicht auf die unmittelbare Vernichtung der alten Communalverfassungen Werth legten, doch eine Menge anderer Ideen, welche der Fortdauer der alten Communalverfassungen nachtheilig waren, gut hiessen.

Unter diese Ideen gehörte die Hoffnung, dass, wenn das Volk zu einer höheren Bildung gelange, wozu ihnen die Gesetzgebung und die Volksschulen die Mittel zu liefern schienen, bald ein Zeitpunct eintreten werde, in welchem die gebildeten Gemeindeglieder mit Beruhigung das Richteramt würden führen können. Viele Staatsbeamte hielten dafür, dass die Organisirung der Volksschulen und der Polizeiverwaltung eine Sache des Staates sei, und schon von dieser Seite die alten Communalverfassungen einer Reform bedürften. Noch andere, physiokratischen Ideen nachhängend, wollten die Zünfte, wo nicht ganz, doch zum Theil aufgelöst haben, und meinten, dass mit der Lockerung des Zunftwesens ohnehin die alten Gemeindeverfassungen verschwinden würden.

Unterstützt wurden diese Betrachtungen durch eine andere Partei, welcher das Vorherrschen des aristokratischen Elementes in den meisten Gemeindeverfassungen zuwider war. Wenn der Grossbürger den Kleinbürger, der Stadtbürger den Vorstadtbürger, der Besitzer eines ganzen Bauerngrundes den Halbbauer geringschätzte, gewisse Familien erbliche Vorrechte im Orte ansprachen und lang ansässige Familien sich gegen die Ansässigmachung neuer Ankömmlinge sträubten, schien ihnen dies nicht minder verwerflich, als der aristokratische Dünkel unter den höchsten Ständen, und

Protokollen über alle politischen Vorgänge und Veranlassungen betrifft, wurde aber bald von der Praxis so ausgelegt, dass das mündliche Verfahren über viele gerichtliche und polizeiliche Gegenstände, in Ansehung deren man früher höchstens die Resultate schriftlch aufzeichnete, aufhörte und das schriftliche Statt fand. Besonders war die Wirksamkeit der Bauerngerichte in den Dörfern dadurch getroffen.

Gegen den Wunsch der Städte wurde mit dem Hofdecret vom 29. Jänner 1754 die Conscription „in den gesammten deutschen Erblanden" eingeführt. Zu Wien wurde (26. Juni 1754) auch eine den damals neucreirten Polizeicommissären ertheilte Instruction kundgemacht. Mit dem Hofdecret vom 29. Jänner 1757 kam die Baupolizei mehr an die Landesstellen.

Ein Gesetz für Böhmen vom 22. Juli 1765 erklärte, von den damals im Lande bestandenen 378 Halsgerichten würden nur 24 beibehalten, und die Ortschaften, welche die Criminalgerichtsbarkeit verlieren, hätten bestimmte jährliche Geldbeiträge an den Criminalfond zu leisten.

Die für die Städte so wichtigen Dienstbotengesetze, wurden im Erzherzogthum Oesterreich durch eine Dienstbotenordnung vom 12. August 1765 abgeändert, ohne die Städte zu fragen.

Mit dem Patente vom 18. November 1768 wurde die Zerstückelung der für die kleinen Orte sehr wichtigen Gemeindeweiden angeordnet,

Ein Gesetz vom 25. September 1770 stellte allgemein, also auch bei den Stadtobrigkeiten, den altherkömmlichen Gebrauch der Mantelkleider ab, wodurch es für diese Obrigkeiten an jeder Staatskleidung fehlte.

Als 1770 die ersten Schritte zur Einführung der Normalschulen in den grossen Städten geschahen und mit der allgemeinen Schulordnung vom 6. December 1774 das gesammte Volksschulwesen in die Hände der Regierung kam, verloren die Gemeindeobrigkeiten dabei viel von ihrem ehemaligen Einfluss auf diesen Gegenstand. Ein Hofdecret vom 29. März 1776 begünstigte auch bereits in einem hohen Grade die Gewerbsfreiheit, und ein anderes vom 13. Juni 1778 wollte eine allmähliche Abstellung der verkäuflichen Gewerbe.

Durch diese und mehrere andere Decrete für einzelne Provinzen war die alte um das Jahr 1740 bestandene Gemeindeverfassung untergraben, die jüngere Generation sah aber dieses nicht ungern, und

wenigen Menschen scheint die Frage eingefallen zu sein, wie wohl die künftige Organisation der Gemeinden und Gemeindeverwaltungen ausfallen werde.

Diese Frage fiel aber auch im Auslande, wo ähnliche Massregeln gegen die alten Gemeindeverfassungen statt fanden, wenigen Personen ein, obschon die Veränderung, welche in Ansehung der Sitten, Wünsche, Trachten und Bestrebungen des Bürgerstandes stattfand, vielen Menschen auffiel und namentlich in Ansehung Wiens Pezzl, welcher im Jahre 1791 eine viel gelesene Charakteristik Kaiser Joseph's II. schrieb, schon bemerkte, dass der Wiener Bürger von damals den alten Bürgern von Wien in nichts mehr ähnlich sehe.

Die Wichtigkeit der alten Communalverfassungen wurde in Preussen erst eingesehen, als nach der Schlacht bei Jena (14. October 1806) das ganze preussische Staatsgebiet, ohne dass von der Bevölkerung dem Feinde irgend ein Widerstand geleistet worden wäre, von den Franzosen überschwemmt wurde. Der Minister Freiherr von Stein und andere glaubten eine der Ursachen in der stattgefundenen Zerstörung der alten Communalverfassungen zu sehen, und seit jener Zeit bis in die neueste herab wurde die Ausmittelung einer guten Gemeindeverfassung einer der Hauptwünsche der neueren Staatsverwaltungen.

Preussen hat sich in dieser Rücksicht sehr thätig gezeigt, ohne dass es aber in der langen Zeit von 1808 bis 1851 zu einem befriedigenden Resultate gelangt wäre. Wer jedoch diesen preussischen Bestrebungen seine Aufmerksamkeit zugewendet hatte, wird bei aller Anerkennung der Talente mehrerer preussischen Staatsmänner zur Ueberzeugung gelangen, dass die Wiederbelebung der ehemaligen Gemeindeverfassungen, des ältern Bürgersinns und der alten Genügsamkeit eine Unmöglichkeit sei. Die wissenschaftlichen Gesetzgebungen der neueren Zeit, die Aufhebung der Zunftverfassungen, die fast in allen Staaten eingeführte Centralisation der Geschäfte, die Schulverfassungen, der vermehrte und erleichterte Verkehr, nebst hundert andern Einflüssen hindern solche Restaurationen und der Abgang aller constitutiven Elemente der alten Gemeindeverfassungen macht sich selbst bei dem Plan für modificirte Gemeindeverfassungen geltend.

Auf modificirte Gemeindeverfassungen wurde aber noch unter Maria Theresia um das Jahr 1780 in den österreichischen

Staaten gedacht. Man sah ein, dass man mit jenen Gemeindeverfassungen, welche bestanden, weder die politische noch die Justicialverwaltung zu Stande bringen könne. Mit dem Grundsatze, dass man über viele polizeiliche Vorgänge und Gewerbsfragen schriftliche Protokolle aufgenommen und nach Umständen den Oberbehörden vorgelegt wissen wollte, vertrug sich nicht die Communalverfassung der Dörfer, eben so wenig wollte man in Sachen der allgemeinen Landespolizei viel von der Einsicht oder dem guten Willen der Städte abhängen lassen.

Noch einleuchtender war die Nothwendigkeit, wegen der Justizregulirung viel in den Communalverfassungen zu ändern und mit jedem Jahre überzeugte man sich aus dem bereits früher angeführten Grunde mehr von dieser Nothwendigkeit. Aus den Registraturen der Gubernien und dem Appellationsgerichte zeigte sich, dass zwischen 1775 und 1780 die Hauptgedanken die waren, den Dorfgerichten den Einfluss auf jene Geschäfte, welche nach dem Gesetze schriftliche Verhandlungen forderten, zu nehmen, und die Geschäfte den Herrschaftsämtern zuzuweisen, den grösseren Gemeinden aber die Pflicht aufzulegen, sich für die wichtigeren ihrer Geschäfte der Hilfe von Juristen, die dann Communalbeamte werden mussten, zu bedienen, wodurch die Stadtobrigkeiten Collegien, welche theils aus Juristen theils aus Nicht-Juristen bestehen sollten, werden mussten. Dass dies eine unvollkommene Organisation sei, verkannte man nicht; man glaubte aber nicht den Städten die Justizverwaltung ganz abnehmen zu können und sachverständige Männer riethen, wenigstens vorher einen Versuch zu machen, in wiefern man mit den auf diese Art modificirten Stadtverfassungen ausreichen könne. Bei diesem Stande der Frage über die Communalverfassungen bestieg Kaiser Joseph II. den Thron.

SITZUNG VOM 21. JÄNNER 1852.

Die von Herrn Johann Hulakowsky aus Prag eingesandten Probebogen seines in lateinischer Sprache abgefassten und lithographirten Werkes über „Abkürzungen von Wörtern, wie sie vorzüglich in lateinischen Handschriften des Mittelalters vorkommen, mit beigefügten slawischen und deutschen dergleichen Schriftzügen, gesammelt und erklärt," konnten die Classe zwar nicht bestimmen, auf Uebernahme der Herausgabe dieses Werkes durch die Akademie anzutragen, weil es eben die dazu unerlässliche Bedingung der Erweiterung der Wissenschaft zu erfüllen sich gar nicht zur Aufgabe gemacht hat. Aber die Aufgabe, die der Verfasser im Auge hatte, einen verlässlichen, bequemen und wohlfeilen Auszug aus dem kostbaren und seltenen *Lexicon diplomaticum* Walter's und eine Zusammenstellung des in mehreren Werken Dobrowsky's und Kopitar's zerstreuten Materials zu liefern, hat er so befriedigend gelöst, dass die Classe beschloss, dieses Werk ausdrücklich in ihren Sitzungsberichten zu erwähnen, und Alle die sich mit Urkunden und Handschriften beschäftigen, darauf aufmerksam zu machen, und es insbesondere den Bibliotheken der gelehrten und Hochschulen als ein sehr zweckmässiges Compendium der praktischen Diplomatik, ganz geeignet, die so wünschenswerthe grössere Verbreitung dieser Wissenschaft zu fördern, zu empfehlen.

Freiherr Hammer-Purgstall verfolgt die Lesung seines Aufsatzes für die Denkschriften, über die „Daimonologie der Moslimen," indem er die Stellen der Ueberlieferung über die Engel, Erzengel, Schutzengel, Grabesengel, Folterengel und gefallenen Engel, Harut und Marut, gibt; solche Ueberlieferungen des Propheten sind:

Färbet euren Bart, denn die Engel heissen das Färben des Bartes gut.

Wenn ein Mann sein Weib ins Bett ruft und sie sich dessen weigert und er sich zornig niederlegt, so fluchen ihr die Engel bis an den Morgen.

Wenn das Kind eines Gottesdieners stirbt, sagt Gott zu den Engeln: Ihr habt das Kind einer meiner Diener in Empfang genommen — sie sagen: ja! — Gott sagt: Ihr habt die Frucht seines Herzens in Empfang genommen — sie sagen: ja! — Gott sagt: Wie benahm er sich? — sie sagen: er lobte Dich und kehrte zu Dir zurück! — da spricht Gott: bauet meinem Diener ein Haus im Paradies!

Suchet die Wissenschaft! und wäre es in China; das Suchen der Wissenschaft ist Pflicht für jeden Moslim, die Engel dehnen ihre Schwingen aus über den der die Wissenschaft sucht und haben Wohlgefallen daran, dass er sie sucht.

Steht (beim Gebete) in Reihen, denn die Engel stehen in Reihen, schliesst euch Schulter an Schulter, dass kein Zwischenraum bleibe, und fasset die Hände eurer Brüder, damit der Satan keinen Raum finden möge sich einzudrängen; wer die Reihen hält, gelangt zu Gott, und von dem der dieselben trennt, trennt sich Gott.

Die Engeln halten sich an den Steigbügeln der reitenden Wallfahrer und umarmen die zu Fusse gehenden.

Die Engel gehen in kein Haus, worin ein Hund oder ein Bild.

Die Engel wohnen dem Begräbnisse eines Ungläubigen nicht bei, sie meiden den mit Salben oder Safran Durchdüfteten und die Handrosse.

Gottes des allerhöchsten Engel steigen jede Nacht nieder, um die verirrten Lastthiere der Fronkämpen zu Recht zu weisen, welche keine Glocke am Halse haben.

In der Nacht meiner nächtlichen Himmelfahrt kam ich bei einer Schaar Engel vorbei, die mir sagten: Mohammed, lass dich schröpfen!

Reitergeschwader mit Schellen werden nicht von Engeln begleitet.

Der Donner wird von einem Engel, der den Wolken vorgesetzt ist, hervorgebracht, er treibt die Wolken mit feurigen Geschossen.

Nennt euch nach den Namen der Propheten und nicht nach den Namen der Engel.

Es liegt euch ob, Kopfbünde zu tragen, denn solche tragen die Engel, und lasst das Ende derselben über eueren Rücken fliegen.

Die längste Ueberlieferung von den 9875, welche der kleine Sammler Sojuthi's enthält, ist weniger durch den Namen Gabriels, welcher darin vorkömmt, als durch die Beschreibung der nächtlichen Himmelfahrt merkwürdig, nach welcher die XVII. Sure: die

nächtliche Reise, betitelt ist; ein Wunder, welches Mohammed durch den Koran beglaubigte, so dass Herr Ernst Renan im Decemberhefte der *Revue de deux mondes* sehr Unrecht hat zu behaupten, Mohammed habe seine Sendung durch keine Wunder beglaubigen wollen.

Hr. Prof. A. v. Kremer legt sein handschriftliches Werk: „Topographie von Damaskus und Mittel-Syrien" vor, und hält darüber nachstehenden Vortrag:

Hochzuverehrende Versammlung!

Als mich die kais. Akademie der Wissenschaften im Anfange des Jahres 1849 mit einer Unterstützung zu einer wissenschaftlichen Reise in den Orient beehrte, setzte sie mir ausser der Erforschung der Bibliotheken von Damaskus und Haleb noch den Zweck vor, während meines wenigstens sechsmonatlichen Aufenthaltes in Damaskus Daten zu einer Topographie dieser Stadt zu sammeln.

Dadurch, dass mir eine weitere Unterstützung für ein zweites Jahr bewilligt wurde, war ich nicht nur im Stande, statt der sechs, zwölf Monate in Damaskus zu verweilen, sondern es erübrigte mir Zeit genug, um nach den wichtigsten Städten und Gegenden Syriens Ausflüge unternehmen zu können, auf welchen ich das Materiale zu vorliegendem Werke sammelte.

Die kais. Akademie hat mir als Muster einer Topographie von Damaskus das von dem englischen Arzte Russel zu Ende des vorigen Jahrhunderts über Aleppo verfasste Werk vorgesetzt; da dasselbe aber grösstentheils naturhistorischen Inhalts ist und auch der dem Leben und den Sitten der Bewohner von Haleb gewidmete Abschnitt eher die Sitten einer Classe und zwar die der türkischen Bewohner von Haleb schildert, wie schon Lane bemerkt, so war es mir nicht möglich, mich streng an die Form desselben zu halten.

Unter die Fortschritte der Wissenschaft in unserem Jahrhunderte muss auch gerechnet werden, dass man in reisebeschreibenden Werken nicht mehr wie ehemals bloss die Merkwürdigkeiten der Länder und Städte, die eigenthümlichen Sitten ihrer Bewohner beschreibt, sondern vielmehr die Denkungsweise der Bewohner, ihren gesellschaftlichen und politischen Zustand, ihre Literatur, ihre Re-

ligion, ihre Gesetze, bürgerlichen Institutionen, eben so gut wie ihren Aberglauben, ihre Sagen, Ueberlieferungen und ihr häusliches Leben einer genauen Erforschung würdiget.

Der bekannte Orientalist Lane, der mit grösster Aufopferung während eines achtjährigen Aufenthaltes in Kairo die Notizen zu seinem Werke: „*The modern Egyptians*" sammelte, hat zuerst über Egypten ein solches Werk geliefert, das uns den heutigen Egyptier im Schosse seiner Familie sowohl als in der Rathsversammlung des Divans, den armen Fellah auf seinem Durrafelde eben so genau wie den reichen Efendi in seinem Harem schildet.

So wie nun der genannte Orientalist seine Schilderungen des arabischen Volkes und seiner Sitten an die Schilderung des Lebens in Kairo, als einer der grössten rein-arabischen Städte anknüpft, so war es mein Zweck bei der Verfassung des Werkes, welches ich hier (fünf Hefte sammt Plan von Damaskus) vorzulegen die Ehre habe, anknüpfend an die Schilderung der Stadt Damaskus und des umliegenden Gebietes eine so getreue als genaue Darstellung des Landes und des Volkes zu geben.

Nach einer genauen topographischen und geographischen Schilderung der Stadt und des umliegenden Gebietes gehe ich daher auf die Schilderung der Bewohner, ihrer Abstammung, Sitten, Gebräuche, Feste, Erziehung, Literatur, politischen und commerciellen Verhältnisse über, wovon besonders das über den Handel neu Gesammelte und hiemit zum ersten Male Veröffentlichte bei dem grossen Aufschwunge, den der österreichische Handel neuester Zeit im Oriente genommen hat, nicht ohne Interesse sein dürfte.

Ich habe daher allerdings die mir von der kais. Akademie aufgetragenen Notizen vollständig gesammelt, zugleich aber ein viel umfassenderes Werk geliefert, als ursprünglich beabsichtiget war.

Wenn der obengenannte englische Gelehrte acht Jahre zubrachte, um seine Notizen zu sammeln, so dürfte die Masse des von mir während der Zeit meines zweijährigen Aufenthaltes im Oriente gesammelten Stoffes den genügenden Beweis liefern, dass ich die Zeit wohl benützte, während welcher Zeit ich ausserdem noch anderen Studien oblag, von denen ich in meinen eingesendeten Berichten Rechenschaft gegeben habe.

Es dürfte allerdings sonderbar scheinen, dass ich während eines so beschränkten Zeitraumes so viel Neues über ein Land und ein Volk

zu sagen fand, über das fast alljährlich dicke Bände von englischen und französischen Touristen und wissenschaftlichen Reisenden geschrieben werden; — allein der grosse Vortheil, den ich vor allen solchen Reisenden voraus hatte war der, dass ich der Sprache des Landes mächtig bin. Dem Beispiele des grossen Reisenden Burkhardt folgend, der in Bauerntracht unerkannt das Land wie ein Eingeborner durchzog, vermied ich auf allen meinen Reisen mich als Europäer erkennen zu geben, bald hielt man mich für einen Kaufmann aus irgend einer Küstenstadt, bald für einen türkischen Officier u. s. w. — So vollbrachte ich die so schwierige Reise nach Palmyra, ungeachtet sich gerade mehrere Beduinenstämme, deren Gebiet durchzogen werden musste, in Fehde befanden, in Begleitung eines einzigen Beduinenscheichs auf Dromedaren, in einem halben Monate hin und zurück. Freilich fehlte oft alles, was man unter dem Ausdrucke Comfort versteht, — oft musste ich in den rauchigen Hütten der Bauern übernachten, wie z. B. ums Neujahr 1850, wo ich bei Uebersteigung des Libanons in einem elenden Dorfe Mekse eingeschneit wurde und sechs Tage dort zubringen musste.

Ungeachtet zweier in Constantinopel erwirkter Fermane konnte ich doch von dem fanatischen Saidpascha nicht die Erlaubniss erhalten, die grosse Moschee von Damaskus zu betreten, so dass ich mich genöthiget sah, mich ebenfalls in Verkleidung einzuschleichen, was nicht ohne Gefahr war, da jeder in der Moschee entdeckte Christ dem Tode verfällt. Dass ein nicht geringer Eifer für die Wissenschaft dazu gehört, abgesehen von meinen eigenen pecuniären Opfern, solchen Entbehrungen und Gefahren sich auszusetzen, ist leicht begreiflich; aber eben dadurch gelang es mir, mich mit den Verhältnissen des Landes und des Volkes vertrauter zu machen als es den meisten der früheren Reisenden möglich war.

Um aber das ganze Werk, insbesondere die zahlreichen in demselben gesammelten arabischen Inschriften, die oft wichtige historische Daten enthalten, verständlich zu machen, sah ich mich genöthiget, eine ausführliche historische Einleitung vorauszuschicken, wobei mir besonders das grosse Werk Ibn Ketîr's, das sich auf der kaiserl. Hofbibliothek befindet, von grossem Nutzen war. Für die mir bereitwilligst zugestandene Erlaubniss dasselbe zu Hause benützen zu dürfen, muss ich hier öffentlich meinen Dank aussprechen.

Durch die Daten des genannten Werkes war ich in den Stand gesetzt, eine viel ausführlichere Schilderung der Eroberung Syriens und Damaskus zu geben, als in den bisher die Geschichte der Araber behandelnden Werken enthalten ist.

Nicht geringere Ausbeute gewährte mir die auf der kais. Hofbibliothek befindliche Chronik von Ibn Forât, so wie das in meinem Besitze befindliche Werk Kitâb-er-Raud'atein.

Auf diese historische Einleitung, welche die Geschichte Syriens und Damaskus von der Eroberung des Landes durch die Araber, bis auf die türkische Eroberung herab umfasst, folgt der eigentliche topographische Theil, der die Lage der Stadt, ihr Klima, ihre Flüsse, ihr Bewässerungssystem, ihre Mauern, Thürme, Thore, Viertel, Strassen, Bazare, private und öffentliche Gebäude beschreibt; unter letzteren ist besonders die berühmte grosse Moschee von Damaskus einer ausführlichen Beschreibung gewürdiget und eine höchst interessante griechische Inschrift, die ich neu entdeckt, hiemit zum ersten Male veröffentlicht worden.

Dieser Beschreibung der grossen Moschee sind allgemeine Betrachtungen über die Entstehung und die verschiedenen Epochen des arabischen Baustyles vorausgesendet.

Dem Ganzen ist ein Plan der Moschee beigegeben, so wie eine Abbildung des zum ersten Male bekannt gemachten, vor der Moschee befindlichen römischen Triumphbogens.

Daran schliesst sich die topographische Schilderung der Bazare der Stadt und ihrer Stadtviertel an, mit zahlreichen arabischen Inschriften, so wie die Schilderung der Citadelle, mit einem von mir entworfenen Plane der Stadt Damaskus.

Hierauf folgt die Beschreibung der nächsten Umgebung der Stadt, namentlich des grossen Dorfes Sâlihije, das voll von Medreseen und Grab-Monumenten.

Der nächste Abschnitt enthält eine statistische Darstellung aller in Damaskus befindlichen Medreseen, Moscheen und übrigen Lehranstalten mit einer allgemeinen Einleitung, welche das Entstehen der öffentlichen Lehranstalten und deren Einfluss auf das wissenschaftliche Streben der Araber schildert. Es werden 123 Medreseen, 27 Moscheen und 74 Grab-Monumente mit den Namen ihrer Erbauer und biographischen Notizen über dieselben aufgeführt.

Daran schliesst sich die Schilderung der Ghuta, d. i. der Ebene von Damaskus und Mittel-Syriens bis Hama im Norden, Tiberias im Süden, Beirut an der Seeküste, so wie Palmyra in der Wüste — mit zwei Kartenskizzen und zahlreichen griechischen und palmyrenischen neu veröffentlichten Inschriften.

Zur Vervollständigung des Bildes von Damaskus und der Umgegend wird noch in einem besonderen Abschnitte die Schilderung verschiedener Localitäten in und um Damaskus durch Eingeborne gegeben.

Hierauf folgt der ethnographische Theil, welcher die Abstammung, Sitten und Gebräuche der Syrer behandelt.

Ein besonderer Abschnitt ist den Volksfesten gewidmet, da bei keiner Gelegenheit der Charakter eines Volkes sich besser zeigt, als bei diesen; — eben so der Bildung und Literatur der heutigen Syrer, woran sich eine Abhandlung über den Dialekt des Arabischen, den sie sprechen, so wie über den Volkscharakter im Allgemeinen anschliesst.

Den Schluss macht der Abschnitt über Regierung, bürgerliche Zustände der Christen und Juden und über den Handel, wo übersichtliche Tabellen über Ein- und Ausfuhr, über die in Damaskus befindlichen Seidenfabriken und Weberstühle, über cursirende Münzen, über die üblichen Maasse und Gewichte gegeben werden.

Dies ist der Inhalt des Werkes, das ich unter dem Titel: „Damaskus und Mittel-Syrien" der Classe zur Beurtheilung vorzulegen mir erlaube.

Dass dieses Werk in Vielem mangelhaft sei, ist bei der Schwierigkeit und der Masse des Stoffes möglich; ich habe aber wenigstens das Bewusstsein überall das Wahre gewollt zu haben, und kann sagen, was in unserer an Compilationen so überreichen Zeit viel ist, dass mein Werk aus eigenen Forschungen entstanden ist.

Schlüsslich muss ich noch bemerken, dass, um das Werk in jeder Druckerei zum Drucke bringen zu können, die einfachste Art der Transcription orientalischer Namen gewählt wurde, nämlich die: alle sogenannten emphatischen Buchstaben des arabischen Alphabetes durch einen nachgesetzten Apostroph zu bezeichnen.

Die Classe weist dieses Werk einer Commission zur Prüfung zu.

VERZEICHNISS
DER
EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(7. und 8. Jänner 1852.)

Annalen der Chemie und Pharmacie. Herausgegeben von Friedrich Wöhler und Justus Liebig. Bd. 8, H. 1. Heidelberg 1851; 8°.

Annales des Mines. T. XIV, livr. 1—3. Paris 1848; 8°.

Bizio, B., Dinamica chemica. T. I, p. 3. Venezia 1851; 8°.

Boucher de Perthes, Hommes et choses.

Caumont, de, Abécédaire, ou rudiment d'Archéologie. Ouvrage approuvé par l'institut des provinces de France, 2. éd. Paris 1851; 8°.

Christiania, Universitätsschriften a. d. J. 1850/51.

Coeckelberghe, Charles de Dutzele, Histoire de l'empire d'Autriche depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. 6. Vol. Vienne 1847—1851; 8°.

Effemeridi astronomiche di Milano, p. 1851. Milano 1851; 8°.

Goldenthal, J., Die neuerworbenen handschriftlichen hebräischen Werke der k. k. Hofbibliothek zu Wien etc. Wien 1851; 4°.

Hildenbrand, Karl, Untersuchungen über die germanischen Pönitentialbücher. Würzburg 1851; 8°.

Institut des provinces. Annuaire 1850—1852. Paris; 8°.

„ „ „ Mémoires, 2. série, t. 1. Paris 1845; 4°.

Journal, the astronomical. Vol. II, no. 6. Cambridge 1851; 4°.

Marburg. Universitätsschriften a. d. J. 1850/51.

Mignard. Histoire de différents cultes, superstitions et pratiques mystérieuses d'une contrée Bourguignone. Dijon 1851; 4°.

Mohl, Jules, Rapport annuel fait à la société Asiatique dans la séance générale du 3 juillet 1850. Paris 1850; 8°.

Mohr, Theodor v., Archiv f. d. Geschichte der Republik Graubündten, Bd. I, H. 6. Chur 1851; 8°.

Namias, Giacinte, Della elettricità applicata alla medicina. Venezia 1851; 8°.

Romanin, S. Bajamonte, Tiepolo e le sue ultime vicende tratte da documenti ined. Venezia 1851; 8°.

Santini, Giov., Calcolo delle perturbazioni prodotte dalle attrazioni di Giove, Saturno, della terra e di Venere negli elementi elittici della cometa di Biela. Venezia 1851; 4°.

Scheerer, Th., Beiträge zur näheren Kenntniss des polymeren Isomorphismus. Leipzig; 8°.

Scriba, Heinr. Ed., Regesten der bis jetzt ungedruckten Urkunden zur Landes- und Ortsgeschichte des Grossherzogthums Hessen. Abth. 3. Darmstadt 1851; 4°.

Societas scient. Upsaliensis. Nova Acta, Vol. 2—14. Upsal. 1775—1850; 4°.

Société d'Archéologie etc. de St. Pétersbourg. Mémoires, Vol. XIV. St. Pétersbourg 1851; 8°.

Société française pour la conservation des monuments. Bulletin monumental. Série 2, tom. 6. Paris 1850; 8°.

Société française. Séances générales etc. 1850. Paris 1851; 8°.

Société Imp. des Naturalistes de Moscou. Bulletin T. 24, no. 2. Moscou 1851; 8°.

Verein, historischer, für Niederbaiern. Verhandlungen, Bd. I, H. 1—4; Bd. II, H. 1. Landshut 1851; 8°.

Verein, historischer, für Steiermark. Mittheilungen, H. 2. Grätz 1851; 8°.

Weber, Beda, Das Thal Passeier und seine Bewohner. Mit besonderer Rücksicht auf Andreas Hofer u. d. Jahr 1809. Innsbruck 1852; 8°.

Woepke, F., L'Algèbre d'Omer Altshayyâmî, publiée, traduite et accompagnée d'extraits de manuscrits inédits. Paris; 8°.

Würzburg. Universitätsschriften a. d. J. 1850/51.

(14. und 15. Jänner 1852.)

Archiv der Mathematik und Physik etc. von Grunert, Th. XVII, Nr. 23.

Gesellschaft, physikalisch-medicinische, in Würzburg. Verhandlungen, Bd. II, Nr. 6—13.

Giessen. Universitätsschriften a. d. J. 1850.

Lancet, nederlandsch. 2. Serie, I. Jahrgang, Nr. 1—4. Gravenhage 1851; 8°.

Reichsanstalt, k. k. geologische. Jahrbuch II, 3.

De la Rive. De Candolle, sa vie et ses travaux. Paris 1851; 8°.

Schmidt, A. R., Vorarlberg nach den von dem geognostisch-montanistischen Verein für Tirol und Vorarlberg veranlaßten Begehungen, geognostisch beschrieben und in einer geogn. Karte dargestellt. Innsbruck 1843; 8°., mit Karte, Fol.

Society chemical, Journal, no. 14, 15. London 1851; 8°.

Verein, naturforschender, zu Riga. Correspondenzblatt 1851, no. 1, 3.

Schmidt, A. R., Tirols geognostische Karte, aufgenommen und herausgegeben auf Kosten des geogn.-montan. Vereines von Tirol und Vorarlberg. 11 Bl. Fol. Innsbruck 1851.

(21. und 22. Jänner 1852.)

In den Sitzungen beider Classen vorgelegt.

Bianchi, Giuseppe, Del preteso soggiorno di Dante in Udine ed in Tolmino durante il patriarcato di Pagano della Torre. Udine 1844; 8°.

— Documenti per la storia del Friuli dal 1317 al 1325. Udine 1844; 8°.

— Documenti per la storia del Friuli dal 1326—1332. Udine 1845; 8°.

— Thesaurus ecclesiae Acquilejensis. Opus saec. XIV, quod cum ad archiepiscopalem sedem nuper restitutam Zacharias Bricito primum accederet typis mandari jussit civitas Udine. Utini 1847; 8°.

Colombi, Instruction pour le micromètre Lugeol. Brest 1849; 8°.

Gerhard, Eduard, Ueber Ursprung, Wesen und Geltung des Poseidon. Berlin 1851; 4°.

Giornale, fisico-chemico italiano, punt. 3—5. Venezia 1851; 8°.

Hingenau Freih. v., Handbuch der Bergrechtskunde. Wien 1851; 8°.

Jaffé, Philippus, Regesta pontificum rom. ab condita ecclesia ad annum p. Chr. n. 1198. Berolini 1851; 4°.

Kreil, Karl, Magnetische und geogr. Ortsbestimmungen im österr. Kaiserstaate, Jahrg. IV. Prag 1851; 4°.

Mutzel, Sebast., Ueber die Verwandtschaft der germanisch-nordischen und hellenischen Götterwelt. Ingolstadt 1845; 8°.

Mutzel, Sebast., Die römischen Wartthürme, besonders in Bayern. München 1851; 4°.

Mutzel, Sebast., Ueber ein an der Teufelsmauer aufgefundenes Geripp mongolischer Race. s. l. et d.; 4°.

Patellani, Luigi, Osservazioni zootomico-fisiologiche sul baco da seta. Milano 1851; 8°.

Rozet, Résumé d'une suite d'observations météorologiques faites sur les Pyrénées etc. Paris 1851; 4°.

Verein, geognostisch-montanistischer, für Steiermark. Erster Bericht. Gratz 1852; 8°.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

VIII. BAND.

II. HEFT. — FEBRUAR.

JAHRGANG 1852.

SITZUNG VOM 4. FEBRUAR 1852.

Vorgelesen:

Fortsetzung der für die Denkschriften bestimmten Abhandlung über die Daimonologie der Araber, Perser und Türken.

Vom Freiherrn **Hammer-Purgstall.**

Er fährt in den Ueberlieferungen von den Teufeln und Dschinnen fort. Dergleichen sind:

Nehmet einen weissen Hahn, in dem Hause wo ein weisser Hahn, bleibt kein Teufel und kein Zauberer.

Wenn einer von euch isst, so esse er mit seiner Rechten, und wenn er trinkt, so trinke er mit seiner Rechten, denn der Teufel isst und trinkt mit seiner Linken.

Wenn einer von euch gähnt, so lege er die Hand auf seinen Mund, damit der Teufel nicht hineinfahre.

Wenn einer von euch rülpset oder nieset, so rülpse er und niese er nicht laut, denn der Satan liebt das laute Rülpsen und Niesen.

Wenn ihr den Hahn krähen hört, so bittet Gott um seine Huld, denn der Hahn hat einen Engel gesehen, und wenn ihr einen Esel yahen hört, so flüchtet euch zu Gott, denn der Esel hat einen Teufel gesehen.

Satan hat besondere Augenschminken und wenn er damit die Augen der Menschen salbt, so schlafen dieselben beim Gebete und sein Schleck spitzt die Zunge zum Bösen.

In jeder Glocke wohnt ein Teufel.

Hütet euch den Teufel zu rufen, denn er ist ohnedies dem Herzen und dem Auge nahe.

Das Weinen und das laute Geschrei sind vom Satan.

Die Zögerung kommt von Gott und die Eile vom Teufel.

Die Blasen sind des Teufels.

Der Reitende ist ein Teufel, zwei Reitende sind zwei Teufel und der dritte ist das Handpferd.

Schmücket euere Tafeln mit Gemüsen, denn sie vertreiben den Satan.

Der Teufel folgt der Teufelinn, d. i. der Taube.

Die Jugend ist eine Art von Wahnsinn und die Weiber sind die Fallstricke des Teufels.

Die Dschinnen belästigen nicht das Haus worin ein edles Pferd.

Die Niederträchtigkeit hat siebzig Theile, wovon neun und sechzig den Dschinnen und ein Theil den Menschen zufallen.

Die Engel sind aus Licht erschaffen, die Dschinnen aus rauchlosem Feuer.

Jeder rasend Verliebte heisst Medschnun, d. i. der von den Dschinnen Besessene.

Eine der seltsamsten Ueberlieferungen, in der sich die ganze Phantasie des Arabers ausspricht, ist die Prosopopöie von siebzehn verdienstlichen Werken oder guten Eigenschaften, die dem Propheten als Retterinnen des Gläubigen erscheinen.

Habsburgische Excurse.

Von Hrn. **Regierungsrath Chmel.**

III.

Ich habe in meinem zweiten Excurse die „Stellung des Hauses Habsburg und seine äusseren und inneren Verhältnisse in der Zeit von 1273 bis 1473" als die Aufgabe meiner kleineren Abhandlungen angekündet und zuerst die Lage des Stifters dieser Dynastie beim Beginne seiner politischen Laufbahn zu schildern gesucht.

Erlauben Sie, dass ich aus mehreren Gründen vorerst den längeren Zeitraum von 1274 bis 1452 übergehe und Sie gleich zu einem Zeitpunct führe, der mit meinen früheren Studien und Arbeiten zusammenfällt [1]).

---

[1]) Der Hauptgrund ist die erlangte Ueberzeugung, dass die bisher veröffentlichten Quellen nicht hinreichen, die Verhältnisse klar zu erkennen. — Ehe

K. Friedrich IV. hat mit seinem Ahnherrn, dem kräftigen Rudolf, wohl nur die Anhänglichkeit an die römische Kirche gemein, die ihn mit Recht zu ihren frömmsten Söhnen zählt.

K. Friedrich IV. hat sich in einer Zeit, die für den päpstlichen Stuhl zur gefährlichsten wurde, für ihn erklärt und dadurch sich auf immer Ansprüche erworben auf seine Dankbarkeit und seinen — Schutz.

Durch den Sieg über den gefährlichsten Gegner, das Basler Concilium, hatte der römische Papst gegenüber dem römisch-deutschen Kaiser und den deutschen Reichsfürsten sogleich wieder eine so günstige Stellung erhalten, dass der, welcher als oberster Vogt der römischen Kirche ihr Schützer sein sollte, selbst ihr Schützling wurde.

Dazu trugen am meisten die Deutschen und unter den Deutschen die Oesterreicher bei. In Oesterreich wurde die Macht des Hauses Habsburg so geschwächt, dass sie gegen die deutschen Reichsfürsten durchaus unkräftig wurde.

Es sind nun gerade vierhundert Jahre; — die Geschichte des Jahres 1452, welches zur traurigen Spaltung eines Länder-Complexes den Grund legte, der erst theilweise nach 70 Jahren wieder sich vereinte, ist gewiss von Interesse; ihre umständliche Erörterung jedenfalls lehrreich.

K. Friedrich IV. war am 15. März des Jahres 1452 mit der lombardischen (eisernen?) Krone, am 19. desselben Monats mit der goldenen des römisch-deutschen Kaiserthums gekrönt worden — zu Rom vom Papste Nicolaus V.

In den nächst darauf folgenden Tagen ertheilte derselbe dem neu gekrönten Reichs-Oberhaupte in mehreren speciell ausgefertigten Bullen solche Gnaden, dass ihre genauere Betrachtung uns räthlich scheint, sie wird die Stellung des neuen Kaisers zur römischen Kirche beleuchten [1]).

---

nicht die Archive, vor allen die römischen, zugänglich und ausgebeutet werden, wird man nur höchst ungenügende Schlüsse machen können. — Ich will mich also vor der Hand auf die Zeit beschränken, welche durch meine früheren Forschungen, so wie durch so viele Mittheilungen Anderer wenn auch noch nicht ganz klar, doch unendlich verständlicher sein dürfte, als die des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts.

[1]) Es ist diese Erörterung um so nöthiger, je unklarer die Begriffe und Ansichten sind, welche man über das Verhältniss der christlichen Staaten zur Kirche

Vor allem wichtig sind die beiden Bullen Papst Nicolaus' V. vom 16. und 19. März 1452, durch welche er die Vollziehung zweier Krönungen beurkundet [1]).

In der ersten sagt Papst Nicolaus V. Folgendes: „Er (Papst) auf die höchste Warte der streitenden Kirche gestellt, obschon verpflichtet darüber zu wachen, dass alle orthodoxen Könige zur Förderung des Friedens und der Gerechtigkeit bei ihren Völkern fortwährend in Aufnahme kommen, wende doch um desto lieber allen Fleiss an, dass der römische König auf würdige Weise zur kaiserlichen Ehre und Würde gelange, je mehr Er selbst aus eigener Erfahrung die eifrige Ergebenheit desselben gegen Ihn und den apostolischen Stuhl erprobt habe. König Friedrich hat auseinander gesetzt, dass er zwar bei seinem Eintritt in Italien um die Kaiserkrone aus seinen Händen zu empfangen früher beschlossen habe, sich persönlich nach Mailand zu begeben, um dort die ihm gebührende Krone des Königsreichs der Lombardei mit gewöhnlicher Feierlichkeit aus den Händen des Erzbischofs von Mailand zu empfangen, wie bekanntlich einige seiner Vorfahren (römische Könige) gethan. Weil aber in einigen Theilen der Lom-

---

so häufig findet selbst bei denen, welche sich für historisch gebildet halten. Man studirt eben Geschichte nur aus Compendien oder aus Geschichtsschreibern, die ihre Darstellung selten aus den Originalquellen schöpften. — Welchen Begriff hat man zum Beispiele von Maximilian's Idee, Papst zu werden, das heisst die geistliche und weltliche Macht in sich zu vereinen, wie etwa das Oberhaupt der griechischen Kirche? Wir gestehen, dass wir in dieser Beziehung eine erschreckende Seichtigkeit und Oberflächlichkeit des historischen Wissens in Oesterreich mit Freimüthigkeit beklagen müssen. — Es ist mithin keine unnütze Arbeit, die Verhältnisse auf eine Weise zu beleuchten, die wir historische Anatomie nennen möchten. — Wir wollen nämlich die urkundlichen Aeusserungen der Handelnden bis ins Einzelnste verfolgen und unbefangen darlegen.

Zu den grellsten Beweisen von höchst beschränkten Ansichten muss man gewiss die häufig gehörte Aeusserung zählen, „das sind mittelaltrige Zustände, das sind *tempi passati*." — In der römisch-katholischen Kirche, welche mit grösster Consequenz ihre Principien bewahrt, bleiben die Verhältnisse, nur die Personen wechseln; wir sehen, dass die Geschichtsschreiber von katholischer Gesinnung durchaus ihre Darstellung der Begebenheiten und Verhältnisse darnach bilden, wir dürfen voraussetzen, dass den Meisten diese Werke bekannt sind. —

[1]) Abgedruckt im ersten Bande meiner Regesten K. Friedrich's IV. Anhang. Nr. 95 u. 96.

bardei und besonders in der Stadt Mailand eine ansteckende tödtliche Krankheit so grassirte, dass er ohne höchste Lebensgefahr für sich und die Seinen nicht hinreisen konnte, da auch die Verhältnisse und Zustände jener Gegenden so waren, dass Seine Herrlichkeit weder in Mailand noch in der Nachbarschaft mit Fug und gebührender Auszeichnung gekrönt werden konnte, musste er diese Reise unterlassen und nach Rom eilen um nach empfangener kaiserlicher Krone alsobald nach Deutschland zurückzukehren, dessen mannigfach verwirrte Angelegenheiten seine Gegenwart dringend erheischten. Damit nun nicht die Krone dieses lombardischen Reiches, welche als die geringere schicklicher vor der Kaiserlichen empfangen werde als nach ihr, vernachlässigt werde und da die oben angedeuteten Hindernisse obwalten, hat er uns demüthig gebeten, dass wir geruhen mögen diese Krone ihm hier in Rom zu verleihen [1]). Wir aber, den Bitten des Königs geneigt, in Anbetracht, dass das von ihm Auseinandergesetzte wahr und seine Bitte eine billige sei, haben heute nach dem Rathe und mit Beistimmung unserer ehrwürdigen Brüder (der Cardinäle) beschlossen, diese Krone des Königreichs der Lombardei sei demselben Könige durch uns zu übergeben und zuzuweisen und haben ihm selbe auch mit allen Rechten, Ehren, Gerechtsamen, Bezügen und Vorzügen während des feierlichen Hochamtes in der Kirche des heiligen Petrus vor dem Hochaltare in zahlreicher und ansehnlicher Versammlung von Prälaten, Fürsten, Grossen und Baronen mit allen und jeden gewöhnlichen Feierlichkeiten übergeben und zugewiesen [2]) und ergänzen aus eigenem Antrieb alle

---

[1]) Mailand war bekanntlich durch den Tod des letzten Visconti (13. August 1447) als kaiserliches Lehen ledig geworden; ich habe im zweiten Bande meiner Geschichte K. Friedrich's IV., S. 455—476, die vergeblichen Bemühungen erzählt, welche König Friedrich anwendete um seine Herrschaft dort zu begründen. Franz Sforza, der Gemahl der natürlichen Tochter des letzten Herzogs (Blanca Maria) hatte am 25. März 1450 seinen Einzug in Mailand gefeiert, K. Friedrich war zu unmächtig, ihn zum Gehorsam zu zwingen, doch war ihm die Krönung durch den Papst wichtig zur Behauptung der Oberherrlichkeit, wenn die Verhältnisse sich günstiger gestalten sollten; die mailändischen Gesandten suchten diese Krönung zu verhindern.

[2]) Der urkundliche Ausdruck ist: *tradidimus et assignavimus*, es liegt in dem letzteren Worte offenbar die Ansicht, dass der Papst das Recht habe, die Krone zu ertheilen; der Erzbischof von Mailand konnte ihn nur krönen, was bei ihm nicht die Bedeutung hatte — des Zutheilens.

und jede Mängel, welche aus Ursache des Ortes, der Zeit, des Stuhles (erzbischöflichen), der Person oder wie sonst immer vorgeworfen werden könnten — und damit nicht der geringste Zweifel wegen dieser Uebergabe und Zuweisung erhoben werden könne, wollen wir und beschliessen, dass gegenwärtige Bulle darüber volle Beweiskraft habe und die Sache keines weitern Beweises bedürfe. Dieser einzelne Fall soll jedoch dem Rechte und der Gewohnheit des lombardischen Reiches und des Erzbischofs nichts vergeben, sie bleiben unversehrt."

Wichtiger und charakteristischer noch ist die zweite Bulle, welche in wenig Worten die ganze römische Theorie des christlichen Staaten- und Völkerrechtes entwickelt. „Gott ist — der ewige Kaiser, der alles—Himmlisches und Irdisches — leitet, er hat den Erdkreis zum Besten der Menschen in gewisse Reiche getheilt. Als dieselben von der wahren Kenntniss ihres Schöpfers und seiner Verehrung abwichen, hat er seinen eingebornen Sohn geschickt, um sie zurückzuführen. Als dieser zum Vater zurückkehrte hat er den ersten der Apostel zu seinem Stellvertreter eingesetzt, damit derselbe über das Heil Aller wache und den ihm anvertrauten Völkern zu ihrem Heile vorstehe. Wir nun, die wir, obgleich unwürdig, vom Herrn zum Nachfolger dieses Apostel-Fürsten in seinem Statthalter-Amte bestellt wurden und durch seine Barmherzigkeit der streitenden Kirche, unter welcher auch das heilige römische Reich dem (ewigen) Kaiser dient, vorstehen, verwalten freudig mit wachsamer Sorgfalt das uns anvertraute Amt, damit die Gerechtsame dieses (ewigen) Kaiser-Reiches und der einzelnen (darin bestehenden) Reiche unter erspriesslicher Leitung zur Ehre des göttlichen Namens zur Verbreitung des katholischen Glaubens und zur Beglückung des ganzen (christlichen) Staates treu gewahrt und mit Erfolg geleitet werden."

„Nachdem durch den Tod des römischen Königs Albrecht das römische Reich verwaist war, haben unsere Brüder und Söhne die Churfürsten ihr Augenmerk auf das Haus Oesterreich gerichtet (dem auch Albrecht angehörte) und den Herzog Friedrich einmüthig zum römischen König, künftigen Kaiser erwählt, in der Hoffnung, derselbe werde sich bemühen, der redlichste Nachahmer seines Vorgängers, Albrecht, zu sein, welchen die ganze Kirche als katholischen und frommen Fürsten, als Eiferer für die Gerechtigkeit als

treuesten Schützer des Glaubens und der Kirche, als Vorbild aller Tugenden immerwährend preiset.

(Es folgt nun ein warmes Lob Friedrich's)[1]. „Derselbe hat sich „nun um die Salbung und das kaiserliche Diadem von der Kirche zu „empfangen *(„ad honorem s. Romane ecclesie et sacri imperii „decus")* uns vorgestellt *(„nostro se conspectui presenta- „vit")* und demüthig gebeten, ihm dieselben zu verleihen *(„et „illa per manus nostras sibi impendi humiliter supplicavit")*; „wir haben übertroffen gefunden, was der Ruf von ihm verkündet „hatte *(„et quamquam in minoribus constituti de meritis et virtu- „tibus suis fuissemus sufficienter edocti, nichilominus ea, que „laudis sue preconia nostris auribus retulerant, experi- „mento comperimus fore longe maiora, quam fame „facultas sufficeret explicare")*. „Wir haben nun seinen „Bitten nicht unverdient gnädiges Gehör geschenkt und diesen unsern „geliebten Sohn, dem wir mit herzlichster Neigung und gebührlicher „Auszeichnung zugethan sind, nach gepflogener Berathung mit unsern „ehrwürdigen Brüdern den Cardinälen der heiligen römischen Kirche „und mit ihrem Rathe zum Preis des allmächtigen Gottes und der „glorwürdigen Jungfrau Maria und der heil. Apostel Petrus und Pau- „lus und zur Erhöhung und Verherrlichung der genannten römischen „Kirche und des heiligen Reiches zum Empfang der kaiserlichen „Würde geeignet und derselben würdig erklärt, und indem wir „seine Erwählung bestätigen, haben wir ihn durch die Hände „unsers ehrwürdigen Bruders des Bischofs von Porto salben lassen, „ihm alle Insignien dieser Würde übergeben und ihm endlich die „kaiserliche Krone aufzusetzen geruht, indem wir alle Mängel ergän- „zen, sollten welche bei dieser Gelegenheit sich ereignet haben. — *(„Ad suscipiendum imperialis dignitatis culmen dignum et „ydoneum declaravimus et electionem approban- „tes . . .)* Daher Wir allen getreuen Vasallen und Unterthanen

---

[1]) Der sich nach längerer Ueberlegung dieser Last unterzog und „de virtutibus „in virtutes proficiens ac merita meritis accumulans per annos fere duodecim „regni sui gubernacula adeo provide utiliter et salubriter gesserit, „ecclesie unitati et ipsius regni prosperitati singulorumque servandis juribus „et fidelibus quibuslibet in pacis successibus votive dirigendis diligenter in- „tentus, ut ipsum imperium tam providi fidelis et pii principis felici „regimini multipliciter gaudeat se commissum."

„des besagten Reiches was immer für eines Standes, selbst wenn „sie in königlicher oder bischöflicher Würde glänzen, strenge „befehlen *(„districte precipimus")*, dem besagten Kaiser pflicht- „gemäss zu gehorchen und zu Gebote zu stehen."— (Folgt die gewöhnliche Schlussformel.)

Wir sehen aus dieser wichtigen Bulle, dass erstens der Papst die Bestätigung (oder Verwerfung) des zum König, künftigen Kaiser von den Churfürsten Erwählten als Recht des päpstlichen Stuhles wie so viele seiner Vorgänger vindicirte, und zweitens, dass die Haltung des frommen Friedrich's die Erwartung selbst übertroffen habe, welche man von seiner Ergebenheit hatte. —

Dass zu dieser Haltung gegen den päpstlichen Stuhl die Lage Friedrich's in seinen Reichen wesentlich beigetragen, ist in die Augen springend; es waren ja von Oesterreich und Ungern Deputationen erschienen, welche den Vormund ihres Erbherrn förmlich verklagten. Doch davon später. —

Wir müssen noch einige andere päpstliche Erlässe berücksichtigen, welche die Stellung des neuen Kaisers beleuchten.

Vom selben Tage (19. März) der Krönung ist die Erlaubniss datirt, nach alter Gewohnheit unter gewissen Bedingungen für persönliche Verdienste seiner Getreuen geistliche Pfründen durch sogenannte erste Bitten in Anspruch zu nehmen [1]).

In der Einleitung wird hervorgehoben, dass der Kaiser gelobt habe, ein treuer Vogt der Kirche zu sein, welche er als seine Mutter und Herrinn anerkenne *(„ab eadem ecclesia cuius te fidelem „advocatum devovisti . . eam humili professione matrem tuam „recognoscens et dominam . . . ")*.

Aus dieser demüthigen Unterwerfung ist auch zu erklären, dass der fromme Kaiser sich eine Reihe von päpstlichen Gnaden erbat, welche theils seine Person, theils seine Lande betrafen.

So wünschte er vom päpstlichen Stuhle die ausdrückliche Genehmigung zu erhalten, seine Güter und Gerechtsame ver-

---

[1]) S. Regesten K. Friedrich's IV., Bd. I, Nr. 2777, abgedruckt im Anhange S. CXVII, Nr. 97. Die Erörterung der Bedingungen würde uns hier zu weit führen, wir bemerken nur, dass ausdrücklich untersagt ist, Beneficien in Anspruch zu nehmen, welche der päpstlichen Disposition vorbehalten waren.

mehren und auf seine Erben diese vermehrten Besitzungen vererben zu dürfen [1]).

Keine Zeit ist auf Erwerbungen und Machtvergrösserung mehr bedacht gewesen als gerade das fünfzehnte Jahrhundert, es fehlte an grossen begeisternden Ideen, nur der Streit der Interessen, selbstsüchtiger Bestrebungen ist es, der die Nationen erfüllt. Zwischen dem Zeitalter des Kampfes der geistlichen Macht mit der weltlichen und dem Zeitalter der Reformation sind ein paar Jahrhunderte verflossen, in denen die materiellen Interessen bei weitem die wichtigsten und vorherrschenden waren; selbst der Hussitenkrieg, obgleich der religiöse Fanatismus ihn entzündete, trug dazu bei, die Selbstsucht und das Streben nach materiellen Gütern noch mehr zu wecken und zu nähren. — Gerade desshalb ist die Geschichte von der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts bis zum Jahre 1517 nur dann richtig zu erkennen, wenn man diesen Grundcharakter der Zeit stets im Auge hat und die Wege und das

[1]) Siehe Regesten K. Friedrich's IV. II. Nr. 2803. Der Geschichtsschreiber des Hauses Habsburg (Lichnowsky) führt im Bde. VI., S. 112 und 113, die päpstlichen Bullen auf eine Weise an, aus der man geradezu schliessen muss, es sei ihm das ganze Verhältniss des römisch-deutschen Kaisers zum päpstlichen Stuhle nicht klar gewesen; er zählt mehrere dieser päpstlichen Verwilligungen unter solche, welche „ganz geistlicher Art" seien, die aber gerade sehr gemischter Natur waren und der Kern aller ist ja die Ansicht gewesen, die „weltliche Macht sei der geistlichen unterworfen." — Lichnowsky sagt: „Besonders aber war: die Erlaubniss die „Lande seines Hauses vermehren und verbessern zu dürfen; welches der „Kaiser, als seiner Unabhängigkeit und seinem Ansehen zu „nahe tretend, wohl hätte ablehnen sollen." — Ablehnen? — Der Kaiser hatte ja ganz speciell um diese päpstliche Erlaubniss gebeten — „ut in his, que tibi et posteris tuis profutura fuerint, petitionibus tuis „favorabiliter annuamus." — „Hinc est, quod nos, ut terras, dominia, „castra et jura tui ducatus Austrie ex quibuscunque bonis „ad te undecunque legitime provenientibus meliorare et augmentare „tuique heredes, in illis sic melioratis, tibi succedere, ac tu illa cum „sana conscientia libere et licite tenere possitis, tibi et eisdem heredibus „auctoritate apostolica tenore presentium indulgemus." — Zur Erläuterung dieser Bulle könnte man eine grosse Menge von Daten aus der späteren Regierungsgeschichte K. Friedrich's anführen, bei Gelegenheit der grossen Cilly'schen Erbschaft wird sich herausstellen, dass diese päpstliche Bulle nicht ganz so unpraktisch gewesen, als Viele glauben wollen.

Labyrinth dieser selbstsüchtigen Bestrebungen ins Einzelne verfolgt, dann wird auch diese Periode lehrreich und interessant, wenn gleich das Interesse mehr ein pathologisches ist.

Auch Kaiser Friedrich IV. hielt sich von diesem Streben nicht frei, wie konnte er, da es ein allgemeines war und gerade er und sein Haus von ihm am meisten zu leiden hatten; wir werden im Verfolg unserer Betrachtungen sehen, dass des klugen Kaisers Sinn und Trachten auf Begründung materiellen Wohlstandes gerichtet war, um eben dadurch den Angriffen so vieler Gegner und Neider gewachsen zu sein. Zahlreiche Käufe und Erwerbungen liegender Güter beschäftigten ihn, oft mehr als es der von allen Seiten hereinbrechenden Unsicherheit und Noth entsprechend war. Da aber besonders bei Tauschhandlungen und Käufen solcher Güter, welche in Händen geistlicher Corporationen und Orden gewesen, die grösste Vorsicht räthlich war, indem in der geistlichen Hierarchie stets die Bestätigung der Obern stattfinden muss, um jeden solchen Act nach canonischem Rechte vollkommen gültig zu machen, so war ein solches Privilegium, wie K. Friedrich hiemit vom Papste Nicolaus V. erhielt, gewissermassen eine eventuelle Bestätigung aller derlei Acquisitionen.

Wir finden, dass der gewissenhafte Kaiser nicht bloss das Kirchenvermögen respectirte und weit davon entfernt war, sich einseitige Verfügungen darüber zu erlauben, sondern dass er sogar die päpstliche Intercession in Anspruch nahm, wenn es sich darum handelte, weltliches Besitzthum zu reclamiren, das zufälliger Weise im zeitlichen Fruchtgenusse geistlicher oder weltlicher Personen war. —

Die Sache ist von hohem Interesse. Nach der damaligen Staatswirthschaft waren Verpfändungen von Staatsgütern, das heisst von landesfürstlichen Burgen und Herrschaften die Hauptmittel zu baarem Gelde zu gelangen; die Pfandinhaber bezogen die Renten und blieben in deren Besitze, bis die Pfandsumme derselben baar ausgezahlt wurde, was oft lange Zeit nicht geschehen konnte. Nicht selten war das Darlehen in einigen Jahren durch die jährlichen Renten getilgt, die Pfandinhaber bezogen sie aber fort und fort, weil das baare Geld zur Einlösung fehlte. — K. Friedrich, der diesen Uebelstand, man darf sagen, diese Verschleuderung der landesfürstlichen Bezüge nicht länger dulden wollte, beschloss ein anderes

System einzuführen; um dieses neue Verfahren gleichsam als ein billiges und gerechtes zu rechtfertigen, wendete er sich an den Papst. Dieser ertheilte auch in einem Breve dem Bischofe von Gurk den Auftrag, derlei Pfandinhaber zur Abtretung und Rückzahlung nöthigen Falls selbst durch geistliche Censuren zu verhalten [1]).

Aus diesem Gefühl demüthiger Unterwerfung ging auch die Bitte hervor, welche Papst Nicolaus V. durch eine eigene Bulle am 22. März 1452 gewährte, dass dem Kaiser nämlich gestattet sein soll, sich im Nothfalle zur Vertheidigung seiner Lande des Beistandes der Schismatiker und Excommunicirten bedienen zu dürfen [2]).

Zu den häckelichsten Verhältnissen der Kirche und ihrer Diener (Kleriker) gehören die Immunitäten oder besonderen Freiheiten und

---

[1]) S. Regesten K. Friedrich's IV. II, Nr. 2845. Vom 27. April 1452. Vollständig abgedruckt in m. Materialien etc. II, S. 12, Nr. X. „Exposuit nobis carissimus „in Christo filius noster Fridericus Romanorum imperator semper Augustus, „quod plerique abbates et alii infra districtum sui ducalis dominii con„stituti certa castra cum suis pertinentiis ad ipsum imperatorem legitime „spectantia titulo pignoris detinent licet ex illis perceperint ultra sortem. „Quare idem imperator nobis humiliter supplicavit, ut sibi super pre„missis oportune providere de benignitate apostolica dig„naremur. Nos igitur huiusmodi supplicationibus inclinati fraternitati tue „per apostolica scripta mandamus, quatinus vocatis dictis abbatibus et aliis „qui fuerint evocandi, si est ita, eosdem abbates ac alios ut sua sorte con„tenti pignora ipsa et quicquid ultra sortem perceperint pre„fato imperatori restituant, monitione premissa per censuram ecclesias„ticam appellatione remota previa ratione compellas."

[2]) S. Regesten K. Friedrich's IV. Bd. II., Nr. 2804. Da den strenggläubigen Katholiken der nähere Umgang mit Ketzern, Schismatikern und Excommunicirten untersagt ist, war allerdings die Aufnahme von schismatischen Söldnern, wie damals gerade es recht viele böhmische, mährische, auch südslawische (letztere griechischer Religion) Miethlinge gab, ein Missstand. Der Papst dispensirt von der Pflicht, solche Leute zu meiden, mit folgenden Worten: „Apostolice sedis providentia negotiorum et temporum qualitates matura con„sideratione perstringens, illa quandoque catholicis principibus, quos „tamen in fidei constantia et devotionis sinceritate conspicuos non ambigit pro „rerum et temporum necessitate concedit, que alias forent non inme„rito deneganda; tuis igitur in hac parte supplicationibus inclinati „tibi, ut si terras et dominia tua hereditaria inimicorum tuorum insultibus „invadi contingat et necessitas id tibi faciendum persuaserit scisma„ticorum et extra communionem fidelium existentium succursu et auxilio „te et huiusmodi tua hereditaria dominia tueri et recuperare cum „sana conscientia possis." ....

Privilegien, welche sie für sich und ihre Güter beanspruchen; Besteuerung der Güter, Gerichtsbarkeit über die Personen das waren oft genug die Veranlassungen zu Reibungen und zum bittersten Streite in früherer Zeit, K. Friedrich's Haltung in dieser Beziehung zu beleuchten werden wir späterhin Gelegenheit haben, hier wollen wir nur jene päpstlichen Bullen berücksichtigen, welche die Haltung der römischen Curie beurkunden.

Kaiser Friedrich hatte dem Papste vorgestellt, dass in früherer Zeit bisweilen (*„nonnunquam"*) in seinen Erblanden ihm und seinen Voraltern zur Verheirathung der weiblichen Familienglieder oder zur Bestreitung anderer Auslagen (*„pro maritandis puellis et „pro incumbentibus vobis negotiis perferendis"*) von geistlichen Personen Beiträge geleistet wurden (*„collecte sive contributiones „et subsidia"*) mit Einwilligung der Diöcesanen (*„de dio„cesanorum locorum consensu"*), welche natürlich von Fall zu Fall eingeholt werden musste. Er bat nun, der Papst möge gestatten, dass zur Einhebung dieser geistlichen Subsidien die Einwilligung der Diöcesanen nicht erforderlich sei. (*„Quare nobis humiliter suppli„cari fecisti ut cum huiusmodi casus id rationabiliter requi„sierint, tu et heredes tui similes collectas et contributiones „sive similia subsidia a clero dominii huiusmodi exigere et „recipere possitis etiamsi ad id diocesanorum eorun„dem assensus non accesserit, vobis gratiose concedere „de benignitate apostolica dignaremur."*) Der Papst gab nun ihm und seinen Erben diese Indulgenz mit der Bedingung, dass diese Subsidien mässig und nach altherkömmlicher Gewohnheit berechnet seien [1]). Er hatte Veranlassung genug, dem ergebenen Kaiser willfährig zu sein (*„Quae iura prohibent quandoque necessitatis „casus indulget et quae ex pia causa negantur respectu con„gruo ut utiliora succedant favorabiliter tolerantur"*).

---

[1]) Ebenfalls am 22. März 1452, s. Regesten K. Friedrich's IV., Bd. II, Nr. 2805. „Nos igitur huiusmodi supplicationibus inclinati Serenitati tue et eisdem „heredibus ut huiusmodi necessitatis tempore collectas et subsidia mode„rata iuxta taxam vel consuetudinem antiquam a clero et prelatis „prefati tui dominii recipere et exigere etiam diocesanorum predic„torum ad id non accedente consensu libere et licite pos„sitis tibi et eisdem heredibus auctoritate apostolica tenore presentium in„dulgemus."

Die Diöcesanen aber (d. i. die Bischöfe) und noch mehr der Klerus waren mit dieser Indulgenz (auf ihre Kosten) höchst unzufrieden und ihre Klagen waren auf der im Jahre 1456 gehaltenen Provinzial-Synode lebhaft genug.

Kurze Zeit darauf bewilligte der Papst dem Kaiser die Erhebung des zehnten Theils der Einkünfte eines Jahres von dem Klerus im gesammten heiligen römischen Reiche und beauftragt den Erzbischof von Cöln und die Bischöfe von Siena und Gurk mit der Execution dieser Einräumung [1]).

Ausser diesen Bewilligungen gab der Papst dem frommen Kaiser auch eine Reihe von geistlichen Gnadenbriefen, welche zunächst seine Umgebung betrafen [2]).

---

[1]) Rom am 18. April 1452. S. Regesten K. Friedrich's IV., Bd. II, Nr. 2820. Vollständig abgedruckt in m. Materialien II. S. 10, Nr. IX. Als Veranlassung zu diesem Zehent wird die treue Sorgfalt für die Rechte der Kirche und die aufopfernde Mühe angeführt, welche K. Friedrich hatte, der Kirche den Frieden zu verschaffen. „Attendentes igitur, quod carissimus in Christo filius noster Fride-„ricus Romanorum Imperator semper Augustus universi cleri dicti imperii iuribus „et libertatibus conservandis fidelis protectionis subsidiis, ac ecclesiarum „et locorum sub eius imperio consistentium huiusmodi, sed etiam universalis ecclesie pace et unitate ac apostolice sedis et „sacri Romani imperii huiusmodi honore et commodo cum „fructu ecclesiarum earumdem Onera subiit expensarum, ac „recensentes aequum fore et rationi consentaneum, quod idem clerus pro-„vide congrua sibi gratitudine assurgat ac accomodum et relevamen „prestet onerum huiusmodi sumptibus deducendis" ... Die Abgabe trifft alle „ohne Unterschied (Säcular- und Regularklerus), nur die Cardinäle sind ausgenommen (wenn sie Bisthümer oder Pfründen im Reiche besitzen). Die Widerspänstigen sind durch geistliche Censuren zu zwingen... „Volumus „autem, quod iuxta ordinationem Viennensis concilii calices libri et alia orna-„menta et paramenta ecclesiarum, monasteriorum, capellarum, domorum et „aliorum ecclesiasticorum locorum divino cultui inibi deputata ex causa pigno-„ris occasione exactionis decime huiusmodi nullatenus recipiantur, distrahan-„tur, vel etiam occupentur, quodque miserabiles persone et impotentes ad „prestationem ac solutionem subsidii et subventionis predictorum nullatenus „possint seu debeant compelli aut quevis modo coarctari." —

[2]) So veränderte er den Namen der Gemahlinn des Kaisers (Eleonore) in den Namen Helena, zum Andenken der Mutter desjenigen Kaisers (Constantin), welcher das Christenthum zur Staatsreligion erhoben hatte; als wollte er dadurch anzeigen, dass K. Friedrich durch sein Verfahren die Kirche aufs Neue begründet habe. D. dto. Rom 22. März 1452. Regesten K. Friedrich's IV. Bd. II,

So hatte er ihm schon vor seiner Ankunft in Rom eine Bulle ausfertigen lassen, in welcher dem Kaiser für sich und noch hundert von ihm auszuwählende Personen bewilligt wurde, dass der von ihm (oder ihnen) gewählte Beichtvater ihn (oder sie) von allen Sünden (auch den sonst vorbehaltenen) lossprechen könne einmal im Leben und dann in der Todesstunde [1]).

Einige Tage nach der Krönung wurden auf seine ergebene Bitte zahlreiche Indulgenzen ihm eingeräumt [2]).

Nr. 2807. Wir finden aber keine Spur, dass die Kaiserinn von dieser Namensveränderung Gebrauch gemacht. Abgedr. in m. Materialien II, S. 3, Nr. III. volentes et decernentes, quod deinceps Elena voceris et nomineris, et tu ipso nomine fungaris" . . .

[1]) D. d. Rom 11. Februar 1452. S. Regesten K. Friedrich's IV., Bd. I, Nr. 2766, vollständig abgedruckt im Anhang S. CXIV, Nr. 94. Die Bedingungen sind: wenn er (Kaiser) oder sie (die hundert) im Gehorsam verharren gegen Ihn (Papst) oder seine canonisch-erwählten Nachfolger; die Beichtväter sollen von der Pflicht der Genugthuung, wenn jemand dieselbe zu fordern berechtigt ist, nicht dispensiren; sollten er oder diese hundert dadurch zu Vergehen geneigter werden, ist die Gnade ungültig. Eine weitere Bedingung ist, dass er oder diese hundert ein ganzes Jahr nach Empfang der Gnade alle Freitage fasten sollen oder falls aus einem kirchlichen Gebote dieser Tag ein Fasttag (das heisst nicht bloss ein Abstinenztag) wäre, an einem andern Tage in der Woche; sollten sie in dem bestimmten Jahre oder einem Theile desselben verhindert sein, wird das Fasten auf eine andere Zeit verlegt oder kann auch vom Beichtvater in andere fromme Werke verändert werden. Wird die Bedingung nicht erfüllt, ist die Gnade ungültig. — Diese Bulle wurde erneuert (wenn sie nicht dieselbe ist?) am 23. März 1452; s. Regesten K. Friedrich's IV. Bd. II, Nr. 2811.

[2]) So am 23. März 1452 (s. Regesten Bd. I, Nr. 2689, durch einen Verstoss zum Jahre 1451 gezählt, abgedruckt in meinen Materialien I, S. 346, Nr. CLXVII). Erstens so oft und wo immer in seiner (des Kaisers) Gegenwart das Wort Gottes durch einen Prediger verkündet wird während des heiligen Messopfers, kann derselbe Prediger mit apostolischer Auctorität allen Anwesenden („vere poenitentibus et confessis") Ablass ertheilen, ist's ein Bischof, von 100, ein Abt, von 60 und ein gewöhnlicher Priester, von 40 Tagen; zweitens bei einem in seiner (des Kaisers) Gegenwart gehaltenen feierlichen Hochamte kann nach demselben durch was immer für einen Bischof (antistes), wenn er es wünscht, der feierliche Segen ertheilt werden, auch ohne Erlaubniss des Diöcesanen, wenn nur nicht ein päpstlicher Legat oder der Diöcesan selbst anwesend ist; drittens zur Verherrlichung seiner Capelle („ut tua imperialis capella am„pliori ex hoc venustate et decore proficiat") dürfen seine Capläne („capellani ejusdem capelle domestici tui") in derselben und in ihren Pfarrkirchen,

So erlaubt er ihm auch den Genuss von Milch- und Eier-Speisen zur Fastenzeit (für sich und seine Gäste) und einen Trag-Altar, auf welchem er sich zu jeder Zeit Messe lesen lassen dürfe [1]).

Auch an Orten, die unter kirchlichem Interdicte liegen, soll er für sich und die Seinen selbst öffentlichen Gottesdienst abhalten lassen dürfen [2]).

Ausser diesen mehr persönlichen geistlichen Gnadenbriefen erhielt aber Kaiser Friedrich noch eine Reihe von Bullen, welche auf seine Schöpfungen und Stiftungen oder seine öffentliche Stellung Bezug hatten und zum Theile von grosser Wichtigkeit sind, so dass sie eine gründliche Erörterung verdienen.

Wie man schon aus dem bisher Angeführten abnehmen kann, war Friedrich mit einer Vorliebe den geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten hingegeben, welche selbst seiner Stellung und seinen Pflichten nicht ganz förderlich schien.

---

die sie inne haben („quarum rectores fuerint") Almuzen (ein Kopfüberwurf) von grauem Pelzwerk tragen („almutia de vario griseo deferre valeant"), wenn nur nicht Canonici von Kathedralkirchen oder andere Prälaten gegenwärtig sind, welche eben solche tragen.

[1]) Beide Bullen vom 24. März 1452, s. Regesten K. Friedrich's IV. Bd. II, Nr. 2815 und 2816. Die Messe kann selbst ausnahmsweise Nachmittags celebrirt werden („ac etiam post meridiei horam"). Es wird jedoch hinzugesetzt: „Proviso, quod parce ultimis concessionibus huiusmodi utaris, quia congruit „ut in hijs communis servetur ecclesie ritus et cum in altaris officio imoletur „dominus noster Jesus Christus dei filius qui candor est lucis eterne, ne hoc „fiat in noctis tenebris sed in luce" . . . Man sieht aus diesen päpstlichen Bewilligungen, wie das ganze Leben und Trachten des frommen Mannes durchaus kirchlich gewesen und er in Dingen, welche sonst von Laien als höchst gleichgültig betrachtet wurden, sich der strengsten Disciplin unterwarf. Einem solchen Manne gegenüber konnte die römische Curie wohl von der gewöhnlichen Strenge nachlassen und Dispens ertheilen, wie sie damals noch selten üblich war.

[2]) Bulle vom 22. März 1452. s. Regesten K. Friedrich's IV. Bd. II, Nr. 2802. „Tuis . . . devotis supplicationibus inclinati, serenitati tue auctoritate presen„tium indulgemus, ut si forsan ad loca ecclesiastico interdicto supposita te „contigerit declinare, liceat tibi in illis etiam apertis ianuis excom„municatis tamen et interdictis exclusis pulsatis vel non pulsatis „campanis alta vel submissa voce prout discretioni tue videbitur „in tua et obsequentium tibi et aliorum quos ad hoc admit„tendos decreveris presentia missam et alia divina officia facere cele„brari, dummodo tu vel illi causam non dederitis interdicto nec id tibi vel „illis contigerit specialiter interdici" . . .

Er, das Oberhaupt eines grossen weitausgedehnten Reiches, das nur durch die persönlichen Eigenschaften des Muthes, der Strenge, der Tapferkeit in Ordnung erhalten werden konnte, der Aelteste eines Hauses, das seine Lande in den schwierigsten Verhältnissen und in nicht selten feindlicher Nachbarschaft nur durch umsichtige Energie und allzeit schlagfertige Rüstigkeit behaupten konnte, der Vormund eines Knaben, der Erbe von Ungern und seinen Nebenländern, von Böhmen, Mähren, Schlesien, von Oesterreich u. s. w. war, aber nur in einem Theile dieser Lande aufrichtige Anerkennung, Liebe und Hingebung erwarten durfte, da er mit dem Erbe seines Vaters auch dessen Feinde erbte, hätte ganz andere Eigenschaften bedurft, um den äusserst schwierigen Verhältnissen zu genügen, ihrer Meister zu werden.

Diese eiserne Zeit brauchte einen Mann, dem selbst kriegerisches Wesen nicht fremd sein durfte.

K. Friedrich war klug, friedliebend, gerecht, fromm, aber unentschlossen, weich, und Beschäftigungen hingegeben, die seinen Regentenpflichten hinderlich waren.

Mit Vorliebe pflegte er Bauten und Oekonomie, nebst ihnen waren religiöse Uebungen und kirchliche, besonders klösterliche Angelegenheiten seine Hauptbeschäftigung.

Man kann K. Friedrich in den ersten Jahren seines Reichsregimentes durchaus nicht der Unthätigkeit beschuldigen, schon das einfache Itinerar weist einen grossen Wechsel des Aufenthalts nach; indess beweisen eine grosse Menge von Correspondenzen und Urkunden aus diesen Jahren, dass er schon damals weniger Mann des Handelns als der Unterhandlungen war, die keineswegs zum Ziele führten.

Lieblingsideen des frommen Friedrich's waren eine Reihe von kirchlichen Stiftungen in seinem Lieblingsaufenthalte in Wiener Neustadt.

In einer Zeit, wo in Oesterreich die grösste Unsicherheit herrschte, wo unbefriedigte Söldner Räubereien übten, feindliche Ueberfälle aus dem benachbarten Ungern, aus Mähren dem Lande grosses Wehe brachten, verhandelte Kaiser Friedrich nicht bloss die freilich hochwichtige Beilegung des Kirchen-Schisma, die übrigens durchaus keinen Einfluss hatte auf die Sittenverbesserung, sondern er betrieb aufs Angelegentlichste auch mehrere Stiftungsangelegen-

heiten mit einem Eifer, der für eine ruhigere friedlichere Zeit passend gewesen wäre.

Da wir die kirchlichen Verhältnisse der Passauer Diöcese an einem andern Orte [1]) zum Gegenstande sorgfältiger Untersuchung machten, wollen wir hier Beispiele aus den Diöcesen des Erzbischofs von Salzburg und seiner Suffragane oder des Patriarchen von Aquileja und seiner Suffragane wählen, da die Erblande K. Friedrichs (das ist Steiermark, Kärnten und Krain) zu diesen Diöcesen gehörten, um sein Verhalten und seinen Eifer zu beleuchten. Leider fehlt es gerade an Einzelforschungen für die Kirchengeschichte Innerösterreichs. Die Diöcesen Salzburg (für Steiermark und Kärnten), Seckau, Gurk sind noch gar nicht bearbeitet, Tangl's Reihenfolge der Bischöfe von Lavant ist ein verdienstliches Werk, aber welch grosses Feld ist die Geschichte einer Diöcese! Hohenauer's Skizze einer Kirchengeschichte von Kärnten ist eben nur eine Skizze und zeigt die ungeheuren Lücken unsers Wissens. Die historischen Vereine könnten wohl hier am verdienstlichsten wirken, wenn sie das Materiale für eine Kirchengeschichte (freilich lieber gleich die ganze Geschichte des Landes, es hängt ja alles aufs Innigste zusammen) mit Sorgfalt sammeln würden. Auch hier ist der einzig erspriessliche Weg, die Arbeit zu theilen und zu geben was man hat und findet; will man warten, bis etwas Ganzes, Vollständiges zusammenkömmt, so kann man lange, vielleicht ewig warten. Monographien, selbst Fragmente können unsere Kenntniss wesentlich erweitern, aber freilich wird man darauf gefasst sein müssen, dass später neue, reichere Quellen auftauchen, welche die Ansichten modificiren, oft gänzlich umwandeln müssen.

Zu den schwierigsten Verhältnissen, weil sie gemischter Natur sind, gehören die Patronatsverhältnisse, überhaupt Besitzverhältnisse, Gerichtsbarkeit, Unterthänigkeit der geistlichen Besitzungen; in dieser Beziehung ist freilich die Kirchen-

[1]) Siehe meine Abhandlung: „Beiträge zur Beleuchtung der kirchlichen Zustände in Oesterreich im fünfzehnten Jahrhunderte" (die Passauer Diöcese unter Bischof Leonhard von 1439 (1424) bis 1451 in dem zweiten Bande unserer Denkschriften. Was ich in derlei „Abhandlungen" oder in „Excursen" theilweise nicht ohne Mühe mit sorgfältiger Einzelforschung zusammentrage, hoffe ich im vierten (letzten) Bande der Geschichte K. Friedrich's IV. im übersichtlichen Zusammenhange darstellen zu können.

geschichte von der **politischen** nicht zu trennen. Besonders ist das Verhältniss des Erzstiftes Salzburg und seiner Suffragane, Seckau, Gurk, Lavant von höchster Wichtigkeit; die Besitzungen dieser Kirchenfürsten und ihre Stellung gegen den Landesfürsten, zumal in **der** Zeit, wo derselbe zugleich deutsches Reichsoberhaupt war, verdienen die umsichtigste Beleuchtung. Leider sind die Acten und Urkunden aus diesen Jahren (1440—1452) so fragmentarisch und lückenhaft, dass man sehr leicht irre gehen kann in positiven Behauptungen. Salzburg war auf Seite des Concils zu Basel, selbst noch zu einer Zeit, da K. Friedrich bereits mit Papst Eugen IV. und seinem Nachfolger Nicolaus V. aufs innigste verbunden war; wahrscheinlich hatte diese Stellung Einfluss auf des römischen Königs Benehmen gegen den Erzbischof, der aber nicht versäumte, sich das Wohlwollen einflussreicher Räthe zu verschaffen, um die königlichen Gesinnungen zu seinen Gunsten umzustimmen [1]).

---

[1]) Die Geschichte des Erzstiftes Salzburg in diesem Zeitraume verdiente allerdings eine umständliche Beleuchtung, die wir uns für eine besondere Abhandlung vorbehalten, wir können hier nur des Erzbischofs Verhältniss zum römischen Könige berücksichtigen.

Zu Brixen vermittelte König Friedrich auf der Rückkehr von seiner ersten Krönungsreise (10. und 12. Jänner 1443, s. Regesten I, Nr. 1337 und 1343) zwischen Herzog Heinrich von Baiern und dem Erzbischof Friedrich von Salzburg, welche durch längere Zeit Jurisdictionsstreitigkeiten in Unfrieden versetzt hatten.

Der Erzbischof musste das oberste Halsgericht in Müldorf und auf der Herrschaft Mattsee durch eine beträchtliche Geldsumme an sich lösen und dem Herzog die Gerechtsame des Erzstiftes im Landgerichte Tittmoning und einem Theile von Trossberg cediren.

Wenige Wochen später verlieh König Friedrich in Salzburg selbst dem Kirchenfürsten die Reichsregalien, der den gewöhnlichen Lehenseid leistete (Regesten I, Nr. 1381, 30. Jänner 1443).

Hinsichtlich der Verhältnisse des Erzbischofs in den **Erblanden** des römisch-deutschen Königs ist zu bemerken, dass die landesfürstlichen Gerichte bei Klagen innerösterreichischer Landesedlen gegen den Erzbischof bereit waren, den letztern zum persönlichen Erscheinen in der Landschranne zu nöthigen. Der König jedoch scheint durch das Ansichziehen der Rechtssachen der Stellung des geistlichen Reichsfürsten gebührende Rücksicht geschenkt zu haben.

Zu der in meinen Materialien, Bd. I, S. 171, Nr. LV, abgedruckten Urkunde vom 28. Juni 1445 (s. Regesten I, Nr. 1933), vermög welcher K. Friedrich verspricht, den Process zwischen dem Erzbischof und dem krainerischen

Was insbesondere die Capitel und Klöster des Landes betrifft, so waren sie an den Schutz des Landesfürsten um so mehr an-

---

Landes-Edlen Friedrich Zobelsberger zum Saunstein bis Martini dieses Jahres zu entscheiden, kann ich jetzt noch mehrere seitdem aufgefundene Actenstücke hier mittheilen, welche auf diese Streitigkeiten, wenn schon nicht hinlängliches doch jedenfalls **mehr** Licht werfen, als uns bisher vergönnt war.

1) 1444, 6. April. Salzburg. Erzbischof Friedrich von Salzburg schickt seinen Secretär Friedrich „Grenn", päpstlicher Rechte Licenciaten, als Bevollmächtigten zu dem Tage (der gütlichen Ausgleichung oder rechtlichen Entscheidung), welchen K. Friedrich ihm (Erzbischof) und dem Friedrich Zobelsberger auf den Sonntag nach Georgi bestimmte („fur sein kuniglich Maiestat, sein Rete und Lanndlewte"). — Orig. Papier. (K. k. geh. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv.)

2) 1444, 21. Juli. Passau. K. Friedrich IV. stellt dem Erzbischof Friedrich von Salzburg einen Schuldbrief aus über viertausend ungrische Goldgulden, welche ihm derselbe baar geliehen hat („zu unsern notdurfften") und die innerhalb eines Jahres wieder zurückgezahlt werden sollen („zu Leybencz in dem Slosz, so ir vicztumb daselbs von iren wegen innehat"). — Orig. Perg. (Hausarchiv.)

3) „Es ist ze merckñ Als Fridreich Zobelsperger zwm Sawnstain ettwas sprüche ze habñ vermaint zu dem hochwirdigñ Fürstn vnd herrn hern Fridrich Erczbischofñ ze Saltzburg von einer vischwayd bey Liechtenwald auf der Saw. auch von wegñ ayner behabnuss so der benant Zobelsperger in der Landschrann ze Krayn daruber vermaynt erlangt habñ darumb denselben beden tailn fur vnsern allergnedigsten herren den Romischen kunig auf den Suntag nach sand Jorgñ tag nachst vergangñ, tag benennet was. Also ist zwischñ des von Salczburg anwald vnd des Zobelsperger furgenommen vnd beredt wardñ. Doch auf ain anbringen an den benanten von Salczburg auf solich weg das bede obbenant tail yetz an ainen schub nem̃en sullñ von vnserm allergnedigsten herren dem Rom. kunig auf sand Michelstag schierst, vnd sullñ dazwischñ auf sand Bartholomeestag schierst ainen tag mit einander haldñ durchsichselb oder Ir anwëld ze Liechtenwald vnd sol daselb yeder tail zwen Spruchman nyder seczñ vnd fur diselben vier Spruchleut sulln bede obbenant tail all ir notdurft furbringen lassen der sy dabey ze genyessñ vermainen. Möchten dann diselben vier sprecher dy benantñ bede tail in der gůtlichait vnd mit irem wissen nicht veraynen so sullñ sy auf der bemeltñ beder tail furbringen, red vnd widerred recht sprechñ — vnd wie Sy oder der merer tail aws In diselb Sache mit dem rechtñ entschaidñ dabey sol es an verrer waygrum beleibñ. Wer aber daz dyselben vier sprecher zwayg wurdñ vnd zwen auf aynen tail vielñ vnd zwen auf den andern, so sullñ sy von bedñ taylñ ganczñ vollñ gwalt habñ aws den nachbenanten vier mannen hern Erasm̃ Liechtenwerger, hern Andre Sawrer, Andreen Raminger oder Leopoldn Aspach, Ir aynen welhes sy all vier Sprecher oder der merer tail aws in aynig

gewiesen, als die Zeit eine sehr schwierige war und sie von den Uebergriffen der Nachbarn oder dem Ungehorsam der Unterthanen vielfach bedrängt wurden.

---

werdñ zw ainem obman nemen, der sol von bayden tailn gebetñ werdñ sich der sachen anzenemmen. Vnd wie derselb obman solich obgemelt recht sprechñ der bemeltñ vier Spruchlewt dy im iren Spruch in geschrift zw senndñ sullñ, durch recht entschaidet dabey sol es auch an all verrer waygrum genczlich beleibñ, vnd dem sol von baydñ tailñ vngeuerlich nachgangñ werdñ. Es sol auch der von Salczburg hye zwischñ vnd sand Johannstag zwn Sunnwenndñ dem Zobelsperger verkundñ ob er der sach also eingeen well oder nicht. Vnd ob sich fügte daz der von Saltzburg des nicht eingeen wold, vnd das dem Zobelsperger zwschrib so sullñ dann Sy obgenant bede tail durchsichselb oder ir anweld fur vnsern allergnedigsten herren des Römischen kunigs auf Sand Michelstag schierst kömen vnd iren sachen verrer nachgeen in mass als dann vor herkomen vnd in seinem kun. schubbrief begriffñ ist auch vngeuerlich. Vnd ist solich obgemelt beredum beschehñ ze Wyenn an mitichñ nach Sand Jörgñ tag Anno domini etc. xliiij^to^. (29. April 1444.)

Der tayding ist der Zobelsperger nicht nachgangñ sunder ist er an vrlawb von dem tag abgeschaidñ, darumb ist ein ladum wider in gegebñ er kom oder nicht etc. — Concept. Papier. (Geh. Hausarchiv.)

4) Vermerckt das anbringñ an vnsern Allergenedigisten herrñ den Römischen kunig so des von Salczburg potschaft getan habñ.

Von erst als vnser allergn. her der Röm. K. dem von Salczburg geschribñ vnd an In begeret hat ettlich seiner Räte zu dem tag der zu Grecz gewesn solde sein ze senndñ den sein k. gnad verlengt hat vntz auf den montag nach Invocavit in der vastñ schirst, also hat vns der von Salczburg zu demselben tag gesant vnd beuolhñ vnserm gn. herren den Röm. K. anzebringñ das der von Salczburg vnd sein voruodern von solichñ gultn vnd gütern so dann das gotshaus Salczburg in den lanndñ Steir Kerndñ vnd Krain hat allczeit willig gewesñ sein in allen gemaynem lanndes notdurftñ hilf vnd beybestand ze tun doch so habñ des gotshaus Salczburg lewte in denselben lanndñ angesessñ mercklich gebrechn vnd beswerum als mit dem Jarmarckt zu Leybentz vnd andern Irn gewerbñ gen (die) von Grecz vnd andern dye sy mit iren gewerbn nicht hanndeln lassñ als Inwoner sunder als gest vnd auslennder das doch von alter nicht also herkomen ist vnd darumb der von Salczburg wenndum begert hat an sein k. gnad dye Im aber vntz her nicht hat ergeen mugñ ist des von Salczburg dyemütig gebete sulle er von den obberürtñ gültñ vnd gütern in Steir Kerndñ vnd Krain gelegñ dye dem gotshaus Salczburg zugehörn denselbñ lanndñ vnd Inwañern daselb hilf vnd beybestand tun das dann sein lewt in denselben lanndñ angesessñ als Inwoner vnd mit Iren händeln vnd gewerbn als von alter herkomen ist gehalden vnd das in solich ir gebrechñ dye Sy meniger mal anbracht habñ gewendet werdñ.

Die Zusammenstellung der wenigen uns zu Gebote stehenden Notizen wird jedenfalls herausstellen, welchen Einfluss Friedrich als Landesfürst hatte, und wie sehr er ihnen geneigt war.

Item das vor zeiten dhain Erezbischoue von Salczburg in aigner person in die laandschrannen Steir Kerndñ vnd Krain geczogñ noch zu recht geladñ wordñ ist sy sein auch von Bäbsten vnd Römischñ Kaysern gefreyet das sy an den oder an andern enndñ fur recht persöndlich nicht sullñ gezogñ werdñ dye weil sy sich vor iren Râten zu recht verantwurttñ wellñ Sy haben auch ire anwäld vnd viczdom in denselben lanndñ dye all sach voraws was Grund vnd Podñ des gotshaus Salczburg berürent in den lantschrannen verantwurttñ sullñ dye auch ains herrñ von Salczburg klag vnd notdurft in denselben lanndschrannen furbringñ mügñ Nu sein ettlich ladung seind Erczbischof Eberhartz des Newnhauser säligñ zeitñ von den bemeltñ lanndschrannen ausgangñ darinn die ertzbischof wider altes herkomen gwonhait vnd sölich obberurte freyhait in aygner person fürgeladñ sind darin Sy sich wider sölich ir obgemelt freyhait nicht begebñ habñ. Nu ist dem gotshaus Salczburg aus sölichñ ladungñ merck-licher schad und irem lewtñ verderbñ leibs vnd guts maniger mal erganngñ Bitt der von Salczburg in aller dyemut vnser allergn. herr der Röm. K. geruche solichs abzeschaffñ vnd das gotshaus Salzburg haldñ bey freyhaitñ vnd gwonhaitñ als von alter her kömen ist wann doch der von Salczburg willig ist sich durch sein viczdom und anweld in den landschrannen zu ver-antwurttñ vmb sach dye des gotshaus Salczburg grund vnd podñ berurñ in denselben lanndñ gelegñ vnd das auch ein viczdom sein vnd seines gotshaus notdurft in den lanndschrannen zu recht auch fürbringñ muge als dann von alter herkömen ist.

Item von des von Freysing des Grunnwald wegñ ist der von Salczburg vast vnd hoch angehaldñ wordñ er solde im recht tuñ wider alle dye, die des gotshaus Freysing gslösser vnd güter in Oesterreich Kerndñ vnd Krain inn-hieldñ. Es hat auch herczog Albrecht von Baiern dem von Salczburg ge-schribñ wie vnser allergn. herr der Röm. K. solichs vergunt hyete es habñ auch das Capitl vnd alle Briesterschaft des Bistumbs zu Freysing dem von Salczburg geschribñ vnd durch ir trefflich botschaft vmb recht ange-haldñ, ob aber der von Freysing rechtlos gelassñ wurde von dem von Salczburg so müstn sy gedenckñ damit sy von seiner gwaltsam ausgeczogñ vnd sich mit gehorsam an dye eunde gebñ da sy zum rechtñ geschirmet wurdñ als dann des alles ir brief vorhanden sein. Sy habñ auch protestation getan ob sy solichs recht verczog zu schadñ komen das sy denselben schadñ zu dem von Salczburg vnd seinen gotshaus suchñ woldñ das alles dem von Salczburg swer vnd zu besargñ ist er vnd sein gotshaus möchte des in mercklichñ schadñ vnd Swechung kömen. Nu hat der von Salczburg noch darin nicht(s) getan und Bitt in aller dyemut vnser allergnedigister herr der Röm. K. geruche ine ze ratñ wie er sich in den sachen haldñ sulle damit er recht vnd nicht vnrecht tue vnd damit sein kuniglich Stift Salcz-

So gibt er am 13. Juli 1440 dem Chorherren-Stifte Seckau Behufs einer Stiftung eine herzogliche Waldung bei Knittelfeld mit

---

burg bey solich Eer vnd wirdikayt beleibñ als von alter herkomen ist vnd darinn nicht geswecht noch gesmelt werde auch in dhaynen Schadñ kōme.

Item Als vnser allergnedigster herr der Röm. K. Fridreichñ Zobelsperger von des von Salczburg wegñ für sein Ret vnd Lantlewt geladñ hat derselben ladum der Zobelsperger aber nicht nachkomen sunder ist, so verr gerecht von des von Salczburg wegñ das zu Nüremberg nachst nicht anders notdurft gewesñ wäre dann ain vrtail in denselben sachen ze selln nach Innhalt des gerichtzeugbrief daselb zu Nüremberg darumb gegebñ. Nu aber vnser allergnedigster herr der Röm. K. auch dye Rät dye solich vrtail sprechñ soldñ an irem aufbruch vnd abschaidn gewesñ sind das dye vrtail nicht gesprochñ ist wordñ, ist Friedreichñ Gren des von Salczburg Secretarien zu enboten wanne vnser allergnedigster herr der Röm. K. her in disew lannd kōme daz dann sein K. gnad angehaldñ werde so welle sein gnad schaffñ vrtail in der berürttñ sach ze sprechñ. Also bitt der von Salczburg in aller dyemut vnser allergnedigster herr der Röm. K. schaffe Im noch vrtail in der bemeltñ sache ze sprechñ." (Promemoria, gleichz. Pap. Geh. Hausarchiv.)

5) „Allerdurichlauchtigister genadigister herr vnd Künig Ich schikch ewrñ kunigleichñ gnadñ ain chlag zedl vnd ain Notell, daran ewer kunigleich genad wol vernemen werd was prechñ ich gen dem von Salczburg vnd den seinen habe vnd pitt ewer kunigleich genad diemüttigleich Ir wellet die genadigleichñ horñ vnd vernemen darann werdet ir wol vernemen ob mir gutleich oder vnguttleich von dem von Salczburg vnd von den sein peschikcht das ist die gegñwurttig zedl vnd Nottell.

Item von Erstñ hat mir der Pangracz Reysperger bei dem grossen Stain bey Nider Fresaw auff meiner vischwaid ain Eyshakchñ geprochñ vnd ain Arch geslagñ des hab ich mich dem von Salczburg erchlagt Bisscholff Johansen Ercztbisscholff ze Salczburg vnd prieffleich anbracht darauff hat er mir geschriebñ, er hiet mir ain antwurt getan die wurd mir churczleich chomen vnd ain antwurtt tun, da mir die chomen ist stett also in dem brieff Er wolt sein Rett her in schikchñ zu Mittervastñ gen Liechttñbald da habent sie mir enpottñ daz Ich hin in zun in chem vnd hiet ich icht zun In zesprechñ daz Ich das fürbrecht so westñ sew die sach wider an den von Salczburg zebringñ, da gab ich ze antwurt Er hiet mir geschribñ man schult mir ein antwurt tun wan mir die cheīn so west ich verrer darin fürzebringñ Also hat mich Sigmund Weinaitter vnd auch der Chrug vnd Johannes Schreiber mitpurger ze Liechttñbald den Got genad vast ich scholt hin in reyttñ, da gab ich inn ze antwurt Ich wolt durich des phaffñ willñ herrñ Vincenczñ vber den weg nicht reyten, der die czeit viczdom ze Leybnicz vnd pharrer ze Pettaw gewesñ ist vnd da sew mich also vast pattñ da sprach ich ich wil zu dem Ratter vnd zw dem Holnekcher gern reytñ vnd lies mich des vber reden vnd rayt also hin in zun in gen Liechtñ-

vollem Jagdrechte; nur bleibt den Bürgern von Knittelfeld das alte Recht, Holz zu fällen, auch soll das zu den herzoglichen Bauten

---

bald da fragttñ sew mich ab ich icht fürzebringñ hiet gab ich in ze antwurtt biettñ sew vollñ gebalt so wolt ich in das vnd merz furbringn, was ir antwurt sew wolltñ daz an den von Salczburg bringen was der schuff daz wolltñ sie tan der viczdom vnd auch der holnekcher der Ratter hat sich nichts darumb angenomen vnd da mir nicht genug da beschächñ ist des hab ich mich dem landesrecht zu Laibach erchlagt vnd ain behabnuss getan dauil frumer lewt wappens genos an dem Rechtñ gesessen sein vnd geweyst mit gerichtes potteñ als auff zehñ phunt gelts des ich an Recht entwerdt pin wordnñ

Antwort. Item die antwurt darauff daz sich bei dem Pangracz Reysperger der vor phleger hie zu Liechttñbald gewesen ist vergangñ hat darumb ist mir Niklasñ Gallñberger vnd auch vns Liechttñbaldern nichts wissñtleich wie sich die sach pegebñ hat darin mag man sich wol verrer erfarñ ausgenomen daz mir Niklasen Gallenberger vnd vns Liechtñbaldern wissntleich ist nach dew als wir vns darin erfarn habñ daz der selbig Byshakchñ zu dem Geslos Liechtñbald gehaldñ wurdñ ist vnd ich den als ich phleger hie gewesen pin als pey vierczehñ Jarn prechñ hab lassñ vnd nach den zu meines genadigñ herrñ von Salczburg etc. handen gehalttñ hab vncz auff die czeitt — auch von des Arch stät wegñ die leyt ze nachst an dem margkt vnd des Zoblsperger grunt nach gericht in einer nahent nicht beruertt.

Item so hat mir Globattecz die czeitt richter ze Liechttñbald meinen man einem genant Matheus geuangñ an Recht vnd an schlag vnd hat mir den von dinst pracht

Antwort. Item darauff ist mein des Globattecz antwurt mir ist nicht wissntleich darumb daz ich den Matheus des Zoblsperger mañ ye geuangñ noch von dinst bracht hab vnd der selbig Matheus hät mich auch des vor frümen lewttñ beredt.

Item so hab Ich auff mein vischwaid geschikcht vnd hab Eyshakchñ haissn prechñ da ist Niklas Gallenberger mit den purgern von Liechttñbald chömen vnd hat die mein mit gewalt dauon getribñ vnd mein vischnecz genomen.

Antwort. Item darauff ist mein Niklasñ Gallenberger vnd vnser der Liechttñbalder antwurt daz wir dem Zoblsperger an seiner vischwaid nye chain Eyshakchñ gewert habñ ze prechñ nach chain vischnecz genomen Sunder die sein sind chomeñ auff meins genadigñ herrñ von Salczburg etc. grundt vnd gericht vnd vischwaid vnd habñt an einem Eyshakchñ geprochnñ daz hab wir In gewertt vnd ein pös vischnecz genomen.

Item so hat meiner mañ einer genant Janes am perg dem Richter klagt vber ein vergñ darumb in der Richter teg penent hatt darczu mein mañ mit frumen lewttñ chomen ist So hat man in die teg nye abgesagt nach Recht ergen lassñ. Also sein wir aines tags aynig wordñ herr Hanns Reichñburger vnd ich gen Liechttñbald ze chomen da ist mein mañ für-

nöthige Holz daraus genommen werden (Regesten I, Nr. 89). Am 3. April 1443 ertheilt er demselben Stifte die Erlaubniss, im Dorfe

---

trettñ vnd hat sein sach fürbracht vnd darumb das er nicht ein Liechttñbalder zw zewgnuss gehabt hat vnd hat sust fruiñer mañ zwen zu Zewgen gehabt darumb hat in das sein nicht chunnen widerfaren.

Antwort. Item darauff ist mein die czeit Richter antwurt Es ist wol an dem das mir des Czoblsperger mañ genant Janes am perg gechlagt hat vber den vergñ Ich hab ihm auch teg darumb benent Nu hat der obgenant verg in der czeitt müssn in meines genadigñ herrñ von Salczburg etc. gescheffl vnd notdurfft fueter hinab gen Rain fürñ damit die sach also verhaltñ ist wurdñ. Darnach ist herr Hans der Reychenburger hawbtman ze Rain vnd Niklas Gallenberger vnser phleger vnd der Zoblsperger vmb die vnd vmb merr ander hernach geschribñ sachñ eines tags her genn Liechttñbald aynig wordñ vnd pey dem selbigñ tag ist die sach gancz gericht vnd geayntt wurdñ mit des Zoblsperger willn darumb den frümen lewttñ die pey dem tag gewesen sind wol wissñtleichñ ist.

Item hat mir der huetter Michelcz vnd sein prueder der Jacob vnd des Jannses vischer chnecht zw Liechttñbald mein scheff nechtleich abtrukchñ land genomen das hab Ich den Richter lassñ anbringñ das er mir das wider schaffñ hiet vnd doch der hueter an laugñ gewesñ ist das ist mir nicht wider tan wurdñ darumb ich hab mussen phenttñ vnd ein pherd auff meinem gericht genomen vnd darumb das ich mit dem pherd ettweuil hab lassñ arbitten darumb hat man mir das scheff engegñ abgesprochñ vnd mir mein Vrfar damit Nider gelegt des Ich grossñ schadñ seyt genomen hab vnd nach tegleich nym.

Antwort. Item darauff ist mein die czeit richter antwurt Es ist wol an dem das mich der Zoblsperger hab lassñ anbringñ das im der michelcz hueter ein scheff abtrukkñ land genomen scholt habñ darumb hab Ich den penanttñ hueter ze red gesaczt, der hat mir geantwurtt Er hab einen poden von einem posen zehakchttñ scheff von des Zoblsperger mañ einem genant Jursche gechaufft vmb fünf vnd zwainczigk Phening, wie darumb hiet der Zoblsperger daran nicht ein benügñ so wolt er im gern darumb ze Recht sten vor mein als vor einem Richter das hat der Zoblsperger also abgeslagñ vnd hat daruber einen mitpurger ze Liechttñbald genant Jacob arbaitter ein pherd genomen vnd das vast abgenuczt darumb nu herr Hanns der Reichñburger hawbtman ze Rain vnd Niklas Gallenberger vnser phleger vnd der Zoblsperger eines tags aynig wurdñ sind her gen Liechttñbald darczu der Zoblsperger mit etleichñ seinen frewndtñ chömen ist die habñt sich nw mitsampt herñ Hansñ in die sach geseczt vnd habñt darumb ausgesprochñ mit des Zoblsperger willñ also das der hueter dem Jacob arbaitter für sein schedñ die im der Zoblsperger an seinem pherd getan hat durch gelymphes willñ ain gulden gebñ hat vnd damit ist die sach gancz gericht vnd geayntt wurdñ.

unter St. Marienkirchen bei Prank eine Taverne zu errichten (Regesten I, Nr. 1401).—Am 7. October 1445 bestätigt er dem Propste

---

Item so hab ich zwen Erbholdñ zu Liechttñbald der ain haisset Maiczñ Fleysschakcher des Janes sun Seligñ am vrfar vnd Matheus Smid des Mertin Sun am perg darumb Ich mich an den Gallñberger ein landsrecht begertt hab da hat er mir ein margkt recht gepottñ darumb Ich mich einem lanndesrechtñ zu Laibach Erklagt hab da habñt die landtlewtt daz Recht gen mir erchant er wer in dem land nicht gesessñ vnd hat doch sein Erb vnd gutt vnd auch sein Sicz in der hawbtmanschafft zu Krain pey Stein ze Minkchendorff ein Turñ verstet mänigleich wol ab mir gutleich peschlecht ader nicht vnd schol also meiner Erbholdnñ aussen ligenn.

Antwort. Item darauff ist mein Niklas des Gallñberger antwurt als der Zoblsperger zwen purger hie ze Liechttñbald an mir eruodertt hät im die ze antwurttñ ader Im die zu einem lanndesrecht ze stellñ darauff hab Ich Im hinwiderumb enpottñ Ich wolt Im die hie ze Liechttñbald zu einem margkt recht stellñ doch also wurd daz von den frümen lewtñ erchant die zu solhñ tegñ chemēn vnd auch von der nakchparschafft daz ich im die zu einem lanndesrechtt stellñ scholt des wer ich im willig daran hat er chain benügñ gehabt vnd hat mich verrer darumb gen Laibach in ain landesrecht geladñ wie er der sachñ vmb zway hundert phunt phening schedñ genomen Niet mynner ader merr darauff pin ich in antwurt chomen vnd hab Im die teg abgenomen vnd die sach hat sich auch anders in eym lanndesrechttñ pegebñ wen des Zoblsperger schreibñ vnd fürbringñ Inne haltt.

Item So ist vor etleicher zeitt meiner mañ einer gestorbñ genant Michl zu Luppawicz da ist Mathe Chudanit auff dasselb mein guet gelauffñ vnd hat an klag vnd an alles anbringñ subñ frissching ab meinem guet vnd in meinem gericht an recht genomen daz hab ich den Gallenberger auch lassñ anbringñ daz er mit im schuff vnd auch darczu hielt daz er mir vnd den mein die frissching wider tan hiet vnd hiet der selb Chudanit icht zu meinen lewttñ ze sprechñ so wer ich im willig ein Recht widerfarñ lassñ also lig ich der Frissching aussenn.

Antwort. Item darauff ist mein Niklasñ Gallñberger antwurt Ich hab den Mathe Chudanit darumb ze Red geseczt des antwurt stet also Er hab Sechs frissching von des Zoblsperger pawer einem gechaufft vnd beczalt vnd er hat im die selbes geantwurt wie darumb so hab ich dem Zoblsperger ein Recht darumb pottñ Daz hat er also abgeslagñ vnd daz dañ nachmalñ zu solhñ tegñ gericht vnd geaynt ist wurdñ als her hans der Reychñburger hawbtman ze Rain vnd der Zoblsperger ze Liechttñbald pey einander gewesñ sind.

Item So ist der Sorgko ZSüne purg für den Crisan brabiczsch vmb drey mark phening der ist gesessñ ob vnserer frawn in einer müll an der Liechttñbald der lig ich auch aussenn.

Antwort. Item darauff ist mein Niklasñ Gallñberger antwurt ich ways chain Sorko Zeuñe der da gesessñ ist ob vnserer Frawñ an der liechttñbald an einer müll ich hab auch des nicht chuñeñ erfarñ.

Andreas von Seckau den Kauf zweier Höfe, gelegen zu Sehendorf bei Knittelfeld, zweier Güter, einer Mühle und zweier Hofstätte daselbst

---

Item so hat der Gallñberger vnd der Richter ze Liechttñbald meinen lewttn zway pherd an alles Recht genomen vmb daz daz ich des Arbaitter Schuster pherdt zu Liechttñbald in meinen weingarttñ gespants in einer Eysenhalt nechtleich gangñ ist vnd grossñ schadñ getan hat als es in plottñ gewesñ ist do man den grosstñ schadñ tun mag in weingarttñ da hab ich ir widerumb newn genomen da sind die liechttñbalder zu mir chomeñ ich schol in irew pherd wider tun da gab ich in zu antwurt ich hiet chain anefangk gemacht also pattñ sie mich vast da gab ich in ze antwurt Ich wolt in die pherdt zu gelymphñ nakchparschafft willñ wider gebñ daz sew auch meinen lewttñ Irew pherdt wider schikchttñ daz habñ sew tan vnd hab in auch Irew pherd widergebñ verstet man wol was man mit mir vnd meinen lewttñ vbermuts getriebñ hat wol hab ich geredt ich wurd daz wol verrer wissñ ze suchñ vnd des nach vil merr zu merkchen wer gewesen.

Antwort.

Item darauff ist mein Niklasñ Gallenberger vnd des Richter antwurt als ver vnd wir in den sachñ gehandlt vnd erfarñ habñ Es hat sich pegebñ daz der arbaiter schuster zu seinen weingarttñ gerittñ hat dapey der Zoblsperger auch einen weingarttñ hat da ist dem arbaitter sein pherd ledig wurdñ vnd ist peym liechttñ tag in des Zoblsperger weingartñ chomen daz habñt des Zoblsperger chnecht auf geuangñ darauff ist der arbaitter zu dem Zoblsperger gangñ vnd hat in gepettñ daz er im sein pherdt hiet wider geantwurt nach dew als es im chaiñen schadñ nicht getan hab des hat er nicht wellñ tun sunder für den schadñ geuodert hat fünf margk phening die hat ihm der Arbaiter nicht wellñ gebñ darauff hat der Arbaiter den Zoblsperger aber gepettñ Er scholt an ein peschaw schikchñ vnd was sich da erfund daz sein pherdt schadñ hiet getan daz wolt er Im beczallñ daz hat der Zoblsperger also getan vnd hat an die peschaw gesannd vnd die selbigñ frume lewtt die an der peschaw gewesen sind die habñt chainen schadñ mugñ erchennen anders wen einen iungñ schussling an einer rebñ der ist der Nider gelegñ daz das pherdt villeicht mit dem schwancz abgeslagñ hat vnd da die frume lewtt die an der peschaw gewesñ sind die er dar gesand hat im zugesagt habñ sew mochttñ da chainen schadñ pruefen als vmb den schussling darumb habñt sew auch chainen schadñ mugñ scheczñ darauff hab ich meiner chnecht einen zu dem Zoblsperger geschikcht Seydermalñ im chain schad nicht beschehñ wer daz er dem arbaiter sein pherd wider gebñ hiet des hat der Zoblsperger nicht gebñ wellñ anders er hat im ein margk phening müssñ gebñ darauff es frum lewtt chawm erpettñ vnd pracht habñ Auch hat mich Hans Verg meines genadigñ herrñ von Salczburg etc. vischer vor etleicher zeit anpracht wie im der Zoblsperger ein scheff vnd ein necz auf meines herrn von Salczburg etc. vischwaid genomen hat darauff hab ich zu dem Zoblsperger ge-

und macht diese früheren Lehen des Fürstenthums Steier zu freiem Eigen des Stiftes (Regesten I. Nr. 1965).—Am 20. Juli 1446 gibt

---

Antwort. schikcht daz er sollich scheff vnd necz wider getan hiet nach dew als daz auff meines herrn von Salczburg etc. vischwaid genomen wer wurdn darauff hat er mir geantwurt es wer auff seiner vischwaid genomen wurdn darauff hab ich an in widerumb pegert daz wir darumb auff ain anlaidt chomen scholtn Erfund sich da das ers auf seiner vischwaid genomen hiet so hiet ich dester mynner darin ze redn Erfund sich aber daz ers auf meines herrn von Salczburg etc. vischwaid genomen hiet daz er daz wider tan hiet daz hat er also abgeslagn. Nu hab ich von des scheffs vnd necz vnd des Arbaiter wegn des Zoblsperger pawrn zway pherdt hie ze Liechttnbald darumb auffgehaldn da enkegn hat der Zoblsperger den purgern hie ze Liechtnbald auff freyr strassn newn pherdt genomen da enkegn hat man die pherdt gegn einander ausgebn wie dem allm so hat der vischer seins scheffs vnd vischnecz nicht vnd der Arbaiter der margk phening auch nicht. Auch hat der Zoblsperger aber hernach dem Arbaiter ein vas most genomen wider recht als ers dan maynt. Da pey mag man wol versten ab den meines herrn von Salczburg von dem Czoblsperger guettleich peschiecht ader nicht.

Item So habnt mich die Liechttnbalder gecziegn wie ich des Prugkler geselln enthaltn hiet in seinem chrieg vnd auch yetz in herr benedicts von Turcz chrieg habnt sie mich auch gecziegn wie ich sein geselln enthalttn hiet der sich kaines in warhaitt Ervindn mag.

Antwort. Item darauff ist vnser der Liechtnbalder antwurtt Es ist merr wen einst an vns gelanget wie vnser veindt scholttn sich pei dem Zoblsperger enthalttn habnn vnd wir auch vns ein solhns selbes nicht erdachtt habenn.

Item so habnt sew mein vischer mit leib vnd mit guett gesidlt vnd ein czülln entfurtt gen Liechttnbald der mir auch mein zins schuldig ist das hab ich den Richter lassn anbringen also ist mir chain wenttung nach benugn peschehn vnd von sollicher drohredt wegn die er dan geredt hat Er well mir mein vergn slahen daz hat er in enpottn pey dem prabeczsch da ist mir chain wenttung nicht peschehn von dem Richter daz ist beschehn am herbst im lesenn.

Antwort. Item darauff ist vnser der Liechttnbalder antwurt vns ist nicht wissntleich daz wir dem Zoblsperger ye chain vischer gesidlt nach czül entfuret scholttn habn vnd der selbig vischer den der Zoblsperger maynt der ist vnder vnserm genadign herrn von Salczburg etc. nicht mit wonung gesessen vnd der Richter hat auch nichts vber in ze piettn auch hat der selbig vischer vns vor frumen lewtt peredt daz wir an solher sidlung chain schuld nicht habn.

Item so sind an der nachst vergangen mittich nacht vor Symonis vnd Jude etleich Liechttnbalder vnd der selb vischer als pey vierczign nachtleich auff mein guet vnd gericht gelauffn vnd habnt mir ein haws auff gebrochn mein vergen vnd ein Jungn holdn geuangn vnd ein czülln genomen vnd daz alles gen Liechttnbald gefuret da hab ich zu dem Richter geschikcht Er scholt mir mein lewtt ledig lassn hiettn sy zu in icht ze sprechn gehabt ich wer

er ihm einen Auftrag des Vertrauens (Schiedsgericht) in einem Streite über eine Stiftung und gewisse Bezüge vom Opferstock in der Frauen-

---

in Rechtns genug gewesñ vnd hab doch nichts chunnen erfarñ daz sew in warhaitt scholttñ verhandlt habñ wol ist ein chnecht chom̃en der ist vber nacht pey dem Vergñ gewesñ den hat er gepettñ er scholt pey im pleibñ man wolt im ein czüllñ nächtlich nemen daz Er im die hülff ze rettñ darauff ist der gut gesell beliebñ das ist peschehñ in herñ Benedicts von Turcz frid den Er mit dem von Salczburg gehabt hatt. Auch als ewer Künigleiche Gnad am nachstñ zw Laibach gewesñ ist vnd ewern Gnadñ Niklas Gallenberger anbracht wie ich ein vnwillñ gen in hiet darumb mir ewer chunigleich genad geschribñ hätt vnd der selb brieff ist gebñ wordñ am phincztag vor sand Colmanstag vnd ist mir wordñ an aller heiligñ obend also hat er mir vormalñ mer brieff verhalttñ von des von Salczburg wegñ piss daz ich ausgerittñ pin vnd zerung vmbsust hab mussen tun vnd des wer nach vil mer ze schreibñ.

Antwort.

Item Als sich der Zoblsperger vber vns Liechttñbalder Erchlagt wie wir in nächtleichñ auff sein gutt vnd gericht gelauffñ habñ vnd im ein haws auff gebrochñ vnd einen vergñ vnd ein iungñ holdñ darin geuangñ vnd ein zullñ scholttñ genom̃en habñ mit mer worttñ verfangñ, darauff ist vnser antwurtt daz wir denselbñ vergñ vnd den iungñ holdñ geuangñ habñ als für vnser veinde die vns vnserm leib vnd gutt nach getracht habñ mit andern vnsern veinttñ die sich mer weñ einst pey demselbñ seinen vergñ vnd inn seym haws auff vnser schadñ enthalttñ habñ vnd die selbe nacht da auch in gegnwurttigkait sind gewesñ vnd durich seine hulff vns dauon chom̃en sind vnd auch der selbig verg hat von dem gutt daz vns die veindt genom̃en habñ geleichñ tail ervodertt als er des selbes anhellig ist vnd daz vor frum̃en lewttñ bechant hat. Auch als der Zoblsperger inn seinem schreibñ perürt von des vischer wegñ vnd wie wir im ein zulln entfürt scholttñ habñ darumb vns nichts wissntleich ist vnd mag sich auch zun vns nicht erfindñ vnd der selbig vischer ist daselbs pey vns auch nicht gewesn nach wir sein da gesehñ habñ. Auch als der Zoblsperger peruert in seinem schreibn wie wir die geuangñ hiettñ ins herrn Benedicts von Turcz frid, darauff ist vnser antwurt wir habñ zu der zeitt vmb chain fridñ nicht gewest sew habñt auch zu der selbigñ zeit vns vnserm leib vnd guet nach getracht als daz der Zoblsperger der jung hold selbs pechant hat. Auch hat vnsers herrñ gnad von Cily etc. unserm phleger mer weñ einst darumb geschribñ Er scholt darob sein daz die selbig gevangñ ledig gelassñ wurdñ darauff hat vnser phleger von vnser wegñ seinen genadñ geantwurt als die sach an ir selbs vnd oben beruert ist. Wir habñ vns auch gewilligt seinen gnadñ die geuangñ ze antwurttñ doch also daz sein genad vns damit für sech damit wir von der sach wegñ nicht verrer angelanget wurdñ als wir des ein guette hoffnung czu seinen furstleichñ gnadñ habñ darauff hat sein genad geantwurt Er wolt sollich schreibñ daz vnser phleger von vnser wegñ getan hat dem Zobelsperger zu schikchñ

Capelle der Pfarre Trafőss (Regesten I, Nr. 2118), und fordert ihn am 12. August desselben Jahres insbesonders auf, die Entschei-

---

damit er in vnderweyse wie sich die sachñ halde daz er dañ verrer darin wisse ze handlñ vnd daz stet nach also ann.

Antwort. Auch als der Zoblsperger in seinem Schreibñ berűrt vnd sich Erklagt vnserm allergenadigistñ herrñ dem Romischñ kűnig etc. vber mich Niklasñ denn Gallñberger wie ich seiner genadñ brieff verhalttñ hab mit merr worttñ verfangñ darauff ist mein Niklasñ Gallñberger antwurtt Ich hab dem Fridreich Zoblsperger merr weñ einst geschribñ nach dew als er ein vnwillñ zu mir hăt Er scholt mich verschribñ wissñ lassñ wes ich mich gegñ im fűrsehñ scholt darauff mir van im nye chain antwurt wurdn ist Ich hab im auch zu geschribñ ab in dawchtet daz ich wider in ader wider die sein icht vnpillich gehandlt hiet, darumb wolt ich mit im gern fűrchőmen fűr meinen genadigñ herrñ von Salczburg etc. nach dew als ich seiner genadñ versprochner diener pin ader fűr seinen hawbtman ze Rain ader fűr vnsern Allergenadigistñ herrñ den Romischñ kűnig etc. der vnser palder lanndesfurst vnd herr ist ader fűr seiner gnadñ verbeser in Krain vnd welher tail sich da vnrecht erfund der wurd darumb gestrafft vnd tet dem andern tail darumb ein abtragñ darauff mir auch von ihm chain antwurt wurdñ ist daz han ich nu ann vnseren allergenadigistñ herrñ den Romischñ kűnig etc. bracht als er am nachstñ ze Laibach gewesñ ist der hat mir darauff einen brieff in die Chanczley geschaffñ daz der Fridreich Zoblsperger mit mir vnd den meinen in vnguttñ nicht ze schaffñ scholt habñ hiet er aber zu mir ader zw den mein icht ze sprechñ daz er daz tett mit recht an pillichñ stettñ, in dem hat an mich gelanget wie vnser benantter herr der Romisch kunig etc. Fridreichn den Zoblsperger zu sich ervodert hiet als ander lanndlewt darauff hab ich mit dem brieff auff in verhalttñ vnd hab auff in gewartt damit ich selbes gern mit im fűr vnserñ Allergenadigistñ herrñ etc. chomen wer vnd da er nicht choměn ist da han ich den brieff aus der chanczley genoměn vnd hab im denn zugeschikcht vnd dapey mag man woll versten daz ich vnsers Allergenadigistñ herrñ des Rőmischen kűnigs etc. brieff nicht geverleich verhalttñ hab Auch han Ich im mit vnsers allergenadigistñ herrñ etc. brieff selbes auch geschribñ Er scholt mich verschribñ wissñ lassñ wes ich mich vnd die mein gegñ im versehñ scholttñ darauff er mir auch chain antwurt getan hat Auch als der Zoblsperger in seinem schreibñ berűrt wie ich im vormalñ merr brieff verhalttñ hab von meines genadigñ herrñ von Salczburg etc. wegñ darumb mir nicht wissntleich ist wol ist ann dem daz mir brieff zu geschikcht wurdñ sind die da gelawt habñ wn vnserm̃ Allergenadigistñ herrñ dem Rőmischñ kunig etc. vnd die meinen genadigñ herrñ von Salczburg etc. berűrt habñ vnd ich scholt die dem Zoblsperger durich Nőder vnd czewgnuss antwurttñ vnd ab ich solhe brieff in einem solhñ verhalttñ hiet daz wer an mein schuld vnd czeicht mich der Zoblsperger in einem solhñ ains anderñ daran tuet er mir vnd auch Im selbes vngutleich.

(Gleichzeitige Abschrift. Geh. H.-Archiv. 5 Bl. Fol.)

dung so einzurichten, dass die obenerwähnte Stiftung nicht zum Nachtheile dieser Pfarre (Traföss) gereiche (Regesten I, Nr. 2130).

---

6) 1445, 29. März. Notariatsinstrument über die Citation des Friedrich Zobelsberger vor das königliche Gericht (die juridica nach St. Jörgentag), auf Klage des Erzbischofs Friedrich von Salzburg.

Die Citation geschah durch Nicolaus Gallenberger, Castellan des Schlosses Lichtenwald und zwar: „in valvis Castri Sawnstain" mit dem Briefe König Friedrich's in der Hand („presentibus ibidem honorabilibus nobilibus atque „discretis viris D. Georgio perpetuo vicario in Liechtenwald Bartholomeo divi- „norum socio ibidem presbiteris, Sigismundo Gallenberger, Andrea Kchager „armigeris, Georgio et Nicolao Concivibus opidi Liechtenbald, Aquilegiensis „et Salzburgensis dioc." Notar: „Clemens de Reyffnicz, Clericus Aquileg. dioc. „imperialis notarius."— Orig. Perg. (Geh. Hausarchiv.)

Dass übrigens noch vier Jahre später die Streitigkeiten nicht beigelegt waren, beweist 7) ein Schreiben desselben Friedrich Zobelsberger an den Viz- dom und Hauptmann zu Pettau, Wilhelm Reysperger.

1449, 21. December. „Dem Edelenn und vestenn Ritter hern Wilhalbm̄ den Reysperger etc.

„Mein frewntlichenn dinst lieber Herr Wilhalbm̄. Ich schicke euch hyemit „des allerdurchleuchtigistenn Fürstenn meines allergenadigisten herrn des „Romischenn Kuniges etc. Brieff den wisset ir meinem herren von Salczburg „woll zu schikchen wan er mir vor zugeschriben hat Ich bedorfft als fer hinaus „nicht zuschikchen Ich scholtz seinen viczdom zue schikenn der weste das woll „zu senden und meins herñ Brieff ist mir worden nur an der nachst vergangen „Phincztagnacht das er nicht dacht das ich in verhalden hiette als mir besche- „hen ist mit etlichen Brieffen." — Orig. Papier. (Geh. Hausarchiv.)

Dunkel ist noch, was es eigentlich für eine Bewandtniss habe mit jener merk- würdigen Bulle Papst Eugen's IV. vom 4. Februar 1446 (abgedruckt in meinen Materialien, Bd. I, S. 195, Nr. LXXIII, Regesten K. Friedrich's IV. Bd. I, Nr. 2019), wodurch dieser dem noch nicht ganz entschiedenen Könige Frie- drich, um ihn ganz für sich und die Curie zu gewinnen lebenslänglich die Befugniss einräumt, die sechs Bisthümer Trient, Brixen, Gurk, Triest, Chur und Piben im Erledigungsfalle zu besetzen; eine bisher beispiellose Bewilligung, wodurch die Rechte der Capitel, bei Gurk insbesonders das offenbare Recht des Erzbischofs von Salzburg verletzt wurden (s. Gesch. K. Friedrich's IV., Bd. 2, S. 385).

Was Gurk betrifft, so wurde von Eugen's Nachfolger Papst Nicolaus V. gleich nach seiner Wahl dem Erzbischofe, um ihn vom Concilium abzuziehen, das wohlbegründete, von Kaisern und Päpsten vielfach bestätigte Recht der Besetzung der aus der so weitausgedehnten Diöcese von den salzburgischen Erzbischöfen selbst ausgeschiedenen und gestifteten Bisthümer Gurk, Chiem- see, Seckau und Lavant aufs neue gesichert (Mezger Hist. Salisburg. p. 984. Lünig, Spicil. Eccl. I. Th., Forts. p. 1014).

Das regulirte Chorherren-Stift Vorau erhielt am 1. Juli 1443 einen Bestätigungsbrief aller Privilegien und Freiheiten, K. Friedrich gab ihn als älterer regierender Fürst des Herzogthums Steyer; ein Beweis, dass sein Bruder Herzog Albrecht als Mitbesitzer galt (Regesten I, Nr. 1493). Das Stift hatte in diesem Zeitraume einen resignirten Propst, Nicolaus Zink, welcher von mehreren Chorherren, dem Dechant an der Spitze, im zweiten Jahre seiner Verwaltung (1432) wegen übler Wirthschaft war gefangen worden, zu erhalten, obgleich er den Besitz der Pfarre Friedberg zu erlangen wusste; K. Friedrich bestätigt ihm am 21. April 1449 die vom Capitel selbst ausgeworfene jährliche Rente (Regesten I, Nr. 2560), und lässt durch seine Räthe eine Convention abschliessen zwischen ihm und dem wirklichen Propste Andreas zur Beilegung ihrer langjährigen Streitigkeiten, am 13. Juli 1449 (Regesten I, Nr. 2578).

Dem Abte Andreas des Benedictiner-Stiftes Admont überliess K. Friedrich am 5. August 1449 die Veste und Herrschaft mit Landgericht zu Wolkenstein; er soll und mag jederzeit einen („erbern vernuftigen") Edelmann als Pfleger setzen u. s. w. Am St. Oswaldstage jedes Jahres hat der Abt von den Nutzen 100 Pfund Pfennige abzuliefern, das Haus muss dem Landesfürsten offen stehen, auf Verlangen abgegeben werden; mit dem Tode des Abtes Andreas wird die Veste ledig (Archiv des Finanzministeriums, Ms. 50. b, fol. 59).

Es wäre eine kritische Untersuchung der Bullen und Actenstücke aus diesen Jahren höchst wünschenswerth, denn die Beurtheilung der Verhältnisse wie der Personen hängt von der Echtheit oder vielmehr von der wahren Kenntniss dieser schriftlichen Denkmäler ab. Wo so vielfache Interessen sich kreuzen, ist die Möglichkeit fingirter Actenstücke nicht bloss von einer Seite nahe liegend. Der Erzbischof von Salzburg war übrigens, wie begreiflich bei seiner Stellung, mit den habsburgischen Landesfürsten im besten Einvernehmen. So quittirt K. Friedrich IV. am 5. Juni 1447 aus „Grecz" den Erzbischof Friedrich von Salzburg über 15000 ungrische Ducaten, welche Herzog Sigmund von Oesterreich-Tirol bei ihm hinterlegt hatte, und die dem Leonhard Harracher, k. Rathe, und Bernhard Fuchsperger, königl. Diener, wirklich übergeben wurden (Geh. Hausarchiv, Salzb. Kammerbücher V, Nro. 166, p. 280). Von dem am 17. Februar 1448 zwischen dem römischen Stuhle und der deutschen Nation durch den Cardinal Johann Carvajal, päpstl. Legaten, und K. Friedrich zu Wien abgeschlossenen Concordate schickte der Letztere an demselben Tage ein mit den Siegeln des Kaisers und des Legaten versehenes Duplicat dem Erzbischofe zu. (Geh. Hausarchiv. Salzb. geistl. Abth. 8 (6) $^{181}/_{10}$.) Im Bauernaufruhr 1525 wurden die Siegel abgeschnitten.

Mit dem Cistercienserkloster Rein („Reun") bei Grätz schliesst K. Friedrich IV. verschiedene Tauschverträge, so gibt er im Jahre 1442, bei Gelegenheit seines mehrwöchentlichen Aufenthaltes daselbst, dem Abte alles Marchfutter zu Qualstorf und auf vier Huben zu Gross-Sulz, auch auf vier Huben zu See; wofür der Abt seine Holden zu Wurmschach abtritt und den dabei gelegenen Wald, so auch Viehhofen mit aller Zugehör (Regesten I, Nr. 438). Am 24. August 1447 überlässt er dem Kloster jährlich 90 Eimer Weinmost (Grätzer Kaufmass) aus dem Hubamte zu Grätz („doch also daz si denselben most von unserm Hubmaister in unserm hof zu Grecz auf is selbs kost und mue in ir selbs vesser ingiessen und vechsen lassen"); dafür erhält er die zwei Theile Weinzehent zu Weikerstorf und 37 Eimer Zinsmost aus der Münichprunt, dann 2 Eimer von der Öd und 1 Eimer Bergrecht vom langen Weingarten (alles Neustädter Mass). (Archiv des Finanzministeriums, Ms. Nr. 50. b, fol. 38 b.)

Besondere Gunst wendete König Friedrich dem Cistercienser Kloster Neuberg, einer Stiftung seines Hauses (Herzog Otto des Fröhlichen), zu. So weist er ihm am 22. November 1441 jährlich 400 Pfund Wienerpfennige schwarzer Münze aus dem Salzsieden zu Aussee an (Regesten I, Nr. 408), mit der Verpflichtung die Zahl der Mönche zu vermehren (um 6). Am 2. August 1443 bestätigt er den Kauf einer Gülte von jährlichen 124 Pfennigen von einem Hof zu Vischa, und macht dieses bisherige Lehen des Fürstenthums Oesterreich zum freien Eigen (Regesten I, Nr. 1507). Am 8. Mai 1444 erhält das Kloster von ihm eine Bestätigungs-Urkunde aller Privilegien unter goldener Bulle (Regesten I, Nr. 1639), und am 15. Mai 1444 wird es von jeglicher Steuer, unter welchem Namen immer sie gefordert würde, frei erklärt, wogegen das Kloster fortwährend 30 Mönche unterhalten soll (Regesten I, Nr. 1644).

Das Basler Concilium ward auf dieses vom römischen Könige so begünstigte Kloster aufmerksam und ertheilte (wohl aus freiem Antriebe) den Aebten die Befugniss, sich der Pontificalien zu bedienen und feierlich bei verschiedenen Gelegenheiten den Segen ertheilen, auch für den Gebrauch des Klosters geistliche Kleider und Ornamente weihen zu dürfen[1]).

---

[1]) Am 8. Juni 1444; s. Regesten K. Friedrich's I. Nr. 1653. Diese Bulle hätte zu Folge der dortigen Angabe im „Anhang" mitgetheilt werden sollen, sie ward aber

Papst Eugen IV. hingegen gab auf König Friedrich's Bitte selbst den Aebten nicht bloss des Klosters Neuberg, sondern auch der

---

nebst andern Documenten aus Mangel an Platz zurückgelegt. Wir theilen sie jetzt mit, da sie beweist, wie sehr sich das Concilium bemüht hatte, den um diese Zeit noch schwankenden König für sich zu gewinnen. „Sacrosancta ge„neralis Synodus Basiliensis in spiritu sancto legitime congregata universalem „ecclesiam representans.“ Dilectis ecclesie filiis Abbati impresentiarum et Con„uentui monasterii Novimontis Cisterciensis ordinis Salzeburgensis Diöcesis „Salutem et omnipotentis dei benedictionem. Locis pia religione conspicuis in „quibus divine maiestatis gloria frequentia devote laudis attollitur et pie vite „studio virtutum domino deservitur decet universalis ecclesie providentiam in „hijs que sunt honoris et gracie ad illorum decorem se munificam exhibere. „Nos igitur propter fervorem multe religionis, quo ad Monasterium Novimon„tis Cisterciensis ordinis Salzeburgensis diöcesis, in quo ut accepimus dicti „ordinis cum divini cultus actione solemni, viget observantia regularis valde„que refloret, ac Carissimi ecclesie filii Frederici Romanorum Regis Illustris, „quem suorum intuitu meritorum in visceribus gerimus caritatis quique ut si„militer accepimus successu temporis promotivi fauoris presidio tam grandia „tamque deo grata in ipsius monasterii structuris ac inibi degentium persona„rum sustentatione congrua impendit augmenta, quod ex hoc inibi numero mi„nistrorum dei salubriter multiplicato cum celebri venustate cultus divini de„center continue altissimo famulatus exhibetur, ut tu fili impresentiarum et „successores tui pro tempore existentes ipsius Monasterii Abbates Mittra Ba„culo, Anulo et aliis pontificalibus insigniis libere possitis uti, nec non quod „in dicto Monasterio et Prioratibus eidem subiectis ac Parrochialibus ecclesiis „ad vos communiter vel divisim pertinentibus quamvis vobis pleno iure non „subsint benedictionem solemnem post Missarum Vesperorum et Matutinorum „solemnia dummodo ibidem — aliquis Antistes vel sedis apostolice Legatus „presens non fuerit nisi ad id eius assensus accesserit elargiri — Et insuper „Corporalia Vestes et alia ornamenta ecclesiastica pro usu dicti monasterii „benedicere possitis, felicis recordationis Alexandri pape IIII. que incipit Ab„bates, ac Benedicti XII. et aliis quibuscunque Constitutionibus apostolicis in „contrarium editis nequaquam obstantibus, tibi abbati et eisdem successoribus „auctoritate vniversalis ecclesie de speciali gratia tenore presentium indul„gemus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis „infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare „presumpserit indignationem omnipotentis Dei et vniversalis ecclesie se no„verit incursurum — Datum Basilee VI. Idus Junii anno a Nativitate Domini „Millesimo quadringentesimo quadragesimo quarto.“

CXXXVIII Jo. de Rocapetri.
G. Cossel.
M. Loelinger. Von Aussen: Concessio Pontificalium pro monasterio Novimontis expedita per Dominum Walramum in Baden plebanum.“

Orig. Perg. Bleierne Bulle. (Geh. Hausarchiv.)

beiden andern vom Könige begünstigten Cistercienser-Klöster, Rein und Neustadt, dieselbe Befugniss; auch können sie ihren jungen Mönchen die minderen Weihen ertheilen, so wie den Mönchen dieser Klöster gestattet wird, dunkle Kleider zu tragen („vestibus seu pannis brunis sive nigris uti") und darüber goldene Kreuze (?). Die Bulle reiht sich denen an, welche Papst Eugen damals dem Könige ausstellte, als er sich definitiv ihm angeschlossen hatte (ddo. Rom, 5. Februar 1446, s. Regesten I, Nr. 2021, abgedr. bei Koptik: Hist. Hospitalis etc. 1735, p. 15, unterm Jahre 1445).

Da die jährlichen zweihundert Mark Silber, welche von den Herzogen Otto und Leopold dem Kloster Neuberg waren zur Herhaltung der Gebäude zugesagt worden, seit einiger Zeit nicht ausgezahlt wurden, so gab König Friedrich für sich und als Vormund K. Ladislaus P. (eigentlich als Aeltester des Hauses?) zur Schadloshaltung dem Kloster die einträgliche Pfarre Herrantstein (Hirnstein), in Oesterreich (am 22. August 1446, s. Regesten I, Nr. 2133)[1]. Am 13. Juni des folgenden Jahres (1447) erhielt das Kloster einen neuen Beweis der königlichen Gunst in der Erlaubniss, in den Bächen „Vischa" und „Wintbach" fischen zu dürfen (auf Klostergrund in den Dörfern Vischa und Weikerstorf bei Neustadt; s. Regesten I, Nr. 2292).

Da der königliche Rath Walther Zebinger zu Kranichberg sein Haus zu Neustadt („in minner brüder virtail zwischen Hern Mathiasen des Kefer und Niclasen des Knarschen hewser") an das Kloster Neuberg vertauscht hatte gegen ein anderes daselbst („im egk ze nagst dem purgkgraben steg bei den minnern brüdern gelegen" Tausch-Urkunde vom 4. Jänner 1448 im Hausarchiv, Orig. Perg.), so bestätigte K. Friedrich am 20. Februar 1448 diesen Tausch und übertrug die auf dem früheren Hause des Klosters ruhenden Freiheiten auf das neueingetauschte (s. Regesten I, Nr. 2425).

In Betreff der übrigen steierischen Mannsklöster haben wir bisher nur wenige Notizen sammeln können. — So bestätigt K. Friedrich am 23. Mai 1443 auf Bitte des Hanns Lauer zum Hannstein das von

---

[1]) Der Besitz dieser Pfarre war nichts weniger als gesichert, Zehentholden weigerten sich zum Beispiele durch längere Zeit, ihre Abgabe zu leisten. Am 3. März 1451 erliess K. Friedrich einen Befehl an den Pfleger zu Starhemberg, derlei Renitenten zu ihrer Pflicht zu verhalten (s. Regesten I, Nr. 2684).

dessen Vorfahren zu Voitsberg gestiftete Karmeliter-Kloster, freiet die Gründe und Leute desselben, die aber im Fall der Noth dem Kloster durch eine mässige Steuer unter die Arme greifen sollen. Das Kloster erhält vom Könige auch die Erlaubniss jährlich 6 Fuder Wein über den Semering (aus Oesterreich) oder aus der Mark, wie auch 300 Vierling Getreides mauth- und zollfrei heimzuführen zum eigenen Gebrauch oder auch zum Verkauf; auch gefürstete Freiung im Bezirk seines Gebäudes wird ihm bewilligt, die Verletzung seiner Privilegien wird mit einer Pön von 20 Mark Goldes gebüsst (Regesten I, Nr. 1439).

Das Karthäuser-Kloster Seiz hatte Streit mit dem Pfarrer Niclas Sakh zu Gonowitz, dessen Drittel-Zehent es unentgeltlich mit seinen zwei Dritteln heim führen sollte, da doch bisher die Kosten seines Theiles der jeweilige Pfarrer bestritten hatte. König Friedrich befiehlt auf Ansuchen des Priors am 1. Juni 1443 dem Pfarrer, seinen Theil selbst zu fechsen (Regesten I, Nr. 1455).

In jeglicher Beziehung wichtiger aber ist die von K. Friedrich als Landesfürsten und oberstem Vogt gegebene Urkunde vom 3. Mai 1447, wodurch die Streitigkeiten der zwei Klöster in Pettau (Dominikaner und Minoriten) mit ihren Leuten und Holden, welche sich über Zinsen und Roboten beschwert hatten, entschieden wurden. König Friedrich spricht in dieser Urkunde ganz bestimmt aus, dass er oberster Erbvogt aller in seinen Fürstenthumen und Landen gelegenen Klöster sei[1]).

---

[1]) Die Leute und Holden werden verpflichtet, die gewöhnlichen Zinsen und Abgaben zu geben und Roboten zu leisten, welche sie bei Lebzeiten der Herren von Pettau gegeben und geleistet hatten, keine neuen Steuern dürfen die besagten Klöster von ihnen fordern. — Wir theilen dieses Document aus einer im Hausarchive befindlichen handschriftlichen Collection des Dominikanerklosters zu Pettau mit. „Wir Fridreich von gots gnaden Romischer kunig zu „allentzeytn merer des reichs Hertzog ze Osterreich ze Steir ze Kerenden vnd „ze Krain, Graff zu Tirol etc. Beckennen von der stöss vnd zwitrecht wegen, „so gewesen sind zwischen den erbern geistlichen n. den bruderñ vnd klo„sterleuten der prediger vnd der minnerbrüder orden zu Pettau ains vnd aller „irer vnd irer gotsheuser leut vnd holden die in n weilend n die von Pettaw „geben habend, des andern tails, die Sy vns als lanndesfürsten, vnd irem obristen „vogt fürpracht vnd angerufft habend entschaidung darumb zwischen in zé tun, „wie es hinfür darumb zwischen in steen vnd gehaldñ sull werdñ. Das wir „die selben ihr stöss vnd zwitrecht aigenttleich fürgenomen vnd nach vnser

Am 13. December 1451 bestätigt er auch denselben zwei Klöstern die Güter, welche ihnen weiland Bernhard von Pettau gegeben hatte

---

„ret rat, ein solhe Ordnung zwischen in gemacht vnd gesetzt haben wissent-„lich mit dem brieff, als hienach geschriben steet. Von erst, daz die obgenan-„ten leut vnd holden all solich nutzs zinns dienst vnd gult als phenning, wein, „getraid, zehent, pergkhrecht, hüner vnd ander esseñd dienst, den obgemeltñ „brüdern vnd iren anwelten vnd ambtleuten zu ihren hanndñ zu yeden zeyten „vnd diensttetzen raichen vnd geben sullen in aller der mass vnd gewonhait „als sy n. den von Pettaw die geben vnd geraicht haben vnd darinn keinerlay „enndrung noch newng fürnemen noch machen in dhain weis. Item von robat „wegen, darin die egenanten leut beswert sein worden, als sy vns fürpracht „habent, ordnen vnd setzen wir, das sy den obgenantñ brüdern vnd ordenn ir „zinns, als getraid vnd wein zu baiden klosterñ vnd darzw souil tagwerch „prennholts füren sullen, als sy den vorgenantñ von Pettaw die vortzeiten „gefürt habent, darüber sy auch die obgenantñ bruder mit kainer anderlay „robat nicht beladñ noch beschwerñ sullen in dhain weis. Item von vell vnd „wenndl wegen ordnen vnd setzen wir, das die obgenantenn bruder vnd ir an-„weldt von allen peenmessigeñ sacheñ vnd tatñ, die den tod nicht berurend nach „solhen gewonhaiten vnd rechten so dieselben leut vnder in vnd in den gegen-„den daselbs habend vell vnd wenndl nemen mugen nach genaden vnd an der „leut verderbeñ als von alter ist herkomen, dem die selben leut also nachuol-„gen vnd sich darin nicht setzen sullen. Item von Stewer wegen ordnen vnd „setzen wir, das die obgenantñ brüder noch ir anweld den egemeltñ irñ leuten „nw hinfür kainerlay stewer noch ansleg auflegen noch von in nemen noch „auch dieselben leut in die ze geben phlichtig sein sullen, sunder sich an iren „gewondleichen zinsen, diensten vnd gaben von in benügen lassen, in mass als „oben berürt vnd von alter herkomen ist. Ob aber wir oder unser erben auff „die bemelt leut von vnser oder des lanndes noturfft wegen icht stewer legen „vnd ansleg auff sy tun wurden, die sullen durch die vnserñ, den wir das we-„ueichen werdñ beschehñ ingenomen vnd inpracht werden vngeuerde. Wir „mainen vnd setzñ auch, als wir aller kloster in vnsern fürstentumen vnd „lannden gelegen, sunder der egenantñ kloster obrister Erbguet (erbuogt) „sein, das in die obgenantñ brüder vnd leut keinen andern vogtt fürnemen, „den vns vnser erben vnd nachkomen lanndesfürsten oder wen wir in zu vogt „geben vnd setzen vnd sich anderswohin ann kein ander herschafft nicht „vogttñ noch slachen in dhain weis. Ob auch ettleich der obgenantñ holdñ „abfurñ vnd den egenantñ brudern ire güter nicht zustifftetñ als lanndsrecht „ist, oder ob denselben brudern ettleich grunt veruiellñ oder ledig wurdñ, „darinn sullen sy vnd ir anweldt alle die recht haben vnd geprauchen als die „obgenantñ von Pettaw in solhen gehabt habent vnd von alter herkomen vnd „landesrecht ist. Es sol auch ein yeder vnser haubtman in Steier wer der yetz „ist, oder kunfftigkleich wirt, die benantñ klosterleut vnd vrbarleut von vnsern „wegen banthaben beschirmen vnd in allen notdurfften se sy an in bringen

und die Anordnung desselben, dass der Landesfürst von Steiermark jederzeit ihr Vogt sein soll (ddo. Gretz, S. Lucientag. — G. Hausarchiv, Ms. 176, fol. 103. v.).

Wenig wissen wir von den steierischen Frauen-Klöstern. Am 21. September 1441 befreiet König Friedrich das Frauenkloster zu Grätz von der Steuer, die jezuweilen von den Landesfürsten auf die Prälaten und den Klerus des Landes gelegt wird, da seine Dotation unzulänglich sei (Regesten I, Nr. 376).

Dem Frauenkloster zu Mährenberg verleiht er am 26. Jänner 1450 Mauthfreiheit für seine Lebensbedürfnisse und die Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit (durch seinen Anwalt und seine Amtsleute, s. Regesten I, Nr. 2605).

Die Privilegien des ansehnlichen Frauenklosters zu Göss bestätigte König Friedrich am 17. December 1443 unter einer Pön von 50 Mark Goldes (Regesten I, Nr. 1570), nachdem er am 27. Juni desselben Jahres (1443) dem Richter zu Eisenerz befohlen hatte, die Holden des Klosters, welche sich geweigert hatten die auf sie gelegte Steuer (6000 fl. mussten die steierischen Prälaten und Klöster beisteuern zur Abfertigung Herzog Albrecht's, Bruder des Königs) zu entrichten, dazu zu nöthigen (im Joanneum zu Gratz). — Einen Streit des Klosters mit dem Erbmarschall in Kärnten und Oberst-Kämmerer in Steiermark, Niclas von Liechtenstein, hinsichtlich des Marschallfutters, das das Kloster von seinen Gütern in Kärnten zu geben hatte, liess König Friedrich durch den Patriarchen von Aquileja (Lorenz) und Verweser des Bisthums Lavant gütlich ausgleichen[1]).

„werden, ratsam hilffleich vnd gewalts vnd vnrechts vor sein, vntz an vns doch „vntz auff vnser widerruffen. Ob auch hinfür von der obgemeltñ artikl ainem „oder mer oder in ander weg icht zwitrecht zwischen in entstunden vnd erhebt „wurden, die sullen sy an den obgenantñ vnsern haubtman bringen sy darumb „zu entschaiden vnd welher tail die vorgeschriben vnser ordnung nicht stett „hielt vnd dawider tet, vnd vns darumb furpracht wurde, den wolten wir „schwerleich darumb schaffen zu straffen. Mit vrkund des briefs. Geben zu „Pettaw, an des heiligen kreutztag inventionis nach kristi gepurd im viertze-„henhundert vnd sibenundviertzigisten Jar, vnsers reichs im achten jar.

Commissione domini Regis in consilio."

Ms. N. 176. Oestr. Collect. d. Dominicanerkl.
zu Pettau. fol. 106. v.

[1]) Revers des Liechtenstein vom 15. April 1445; wir theilen denselben aus dem im geh. Hausarchive liegenden Originale hier mit. „Ich Niclas von Liechtenstain

Einen Zehent- und Gültentausch, welchen Kloster Göss mit seinem Rathe Hanns Ungnad und dessen drei Brüdern eingegangen hatte, bestätigt K. Friedrich als Landesfürst in Steier und Erbvogt des Klosters am 18. Juli 1449 (s. Regesten I, Nr. 2580).

Aber nicht nur den bestehenden Klöstern wendete K. Friedrich seine Gunst und Sorgfalt zu, er dachte auch mit Vorliebe an neue Stiftungen; da ihn die gleich zu erörternden in seiner Lieblingsstadt Wiener Neustadt vorzugsweise beschäftigten, so überliess er die Sorge für ein in Steiermark zu Rottenmann zu gründendes Chor-

---

„Erbmarschalich in Kerenden vnd Obrister Camrer in Steir Bekenn offenleich „mit dem brieff fur mich vnd all mein eribn vnd tuen kund allen den die Nu „sind, oder noch kunftigklich werdent. Als ich stössig gewesen bin mit der „Hochwirdign frawn frawn Anna Abbtessinn des Gotzhaws zu Goss vnd mit „Irem Conuent, von wegen ainer mass des marschalichfueter so ich von des „Marschalich Ambts auf den Güeterñ so das benant Gotzhaws in dem lannde „Kerendn hat, darumbe vns der Hochwirdig Fürst und herr her Laurencz, der „heylign kirichen ze Aglay Patriarch yetz verweser des Bistumbs Lauent nach „empfelhung des Allerdurlewchtigisten Fürsten vnd herrñ herñ Fridreichen „des Romischn kunig etc. vnsers allergnädigisten herren mit andern so dabey „gewesen seiñ frontleich gericht. Vnd alles mit baider taill guetem willen ge„aint hat, solicher maynung das ich vnd all mein eribn vnd nachkomen oder „wer das marschalich fueter von vnsern wegn innymbt von den obberuerten „guetern ye von ainer hueben nemen schullen zwen virling habern sand Veiter „masze vnd ain achttail vnd nicht mer nach inhaltung ainer mass so dann „yetz gemacht wirdet, vnder der Stat zu sand Veit zaichen vnd auch vnsern „zaichen, die schullen sew ewigkleich gestrichen geben an widerred. Vnd obe „sew darin verczieehn vnd nicht zu rechter zeit zynnsen wolten, als zwischn „sand Merttentag vnd der Liechtmess, das schol der, der das Marschalichfueter „von vnsern wegen innymbt an des Gotshaws Ambtman bringen der schol an„uercziechen schaffen auszerichten, wäre der aber sawmig darinne so mag „sich der, der das Marschalichfueter von vnsern wegen innymbt selbs darumbe „phennden, als von alter her komen ist, vnd hat darinne wider nyemants ge„tan. Vergassen wir vns aber darinne vnd die obgeschriben Tayding vnd richti„gung nicht gänczleich stät halden wolden des sol In vor vnd Ir schirm sein „der Lanndesfürst sein Hawbtman, vnd Ir anwalt vnd sew dabey hanndhalden „vnd scherm nach dem lanndesrechtñ in Kerenden. Das in all obgeschriben „Tayding vnd Richtigung von mir vnd all meinen eribñ stät vnd vnczebrochen „ewigkleich beleibñ gib Ich in den offeñ brief vnder meinem aigeñ anhangun„dem Insigill darunder ich mich verpind mitsambt meineñ eriben, alles das „war vnd stät zu haltñ das in dem brieff geschribñ stet. Der geben ist nach „Kristi geburd Tawsent vierhundert vnd in dem funf vnd virczigistem Jare am „nagsten phincztag vor Jubilate."

herren-Stift vorläufig seinem Amtmann daselbst, Wolfgang Dietz, mittelst Auftrag vom 30. November 1451, indem ihn bereits die Anstalten zur Reise nach Italien ganz in Anspruch nahmen (s. Regesten I, Nr. 2738) [1]).

Dass K. Friedrich aber wie den Klöstern so auch den Kirchen und Pfarren der sogenannten Weltgeistlichen ein treuer Vogt und Patron gewesen, ist nur desshalb weniger bekannt, weil überhaupt die Geschichte dieser Kirchen noch sehr vernachlässigt ist; nur einzelne Notizen tauchten hier und da auf. So legte er im Jahre 1450 den Grundstein zum Wiederaufbau der St. Aegidiuskirche in Grätz *(Caesar Ann. Styriae III, 440)* die auch unter ihm vollendet wurde.

Dem Pfarrer zu Mitterndorf gibt er auf 3 Jahre (1450—1452) den Reutzehent in der Pfarre Mitterndorf („daz zway tail uns und der drittail dem pharrer zu der Purg gepuren zenemen") in Bestand gegen eine mässige Gebühr (18 Schillinge Pfenninge) und eine geistliche Verpflichtung [2]).

Der Pfarre Grauschern, jetzt Bürk genannt, bestätigte König Friedrich um diese Zeit ihre Freiheiten, darunter eine auffallend genug ist [3]).

---

[1]) Wahrscheinlich derselbe Wolfgang Diez, „Bürger zum Rottenmann" erklärte am 6. Juny 1449, dass er dem Spitale zu Rottenmann seine Lehengüter in der Strechau überlassen und dafür dem K. Friedrich und dessen Bruder Herzog Albrecht seine freieigenen Güter in der „Vedunger und Hinterberger" Pfarre als Lehen des Fürstenthums Steier übergeben habe. (Geh. Hausarchiv. Orig. Perg.)

[2]) Dd. Neustadt, Eritag vor Gotzleichnamstag 1450. Der Pfarrer, Herr „Mathes" „soll ynner der benanten drein Jarn an aim yglichen Suntag in der pharrkirchen „zu Mitteradorf ain ambt von der heiligen drivaltikait singen lassen; wer „aber daz an der Suntag aim ain vesst ains heiligen tag geuallen und dadurch „das obgenant ambt ze singen angestellt würd, so sol dann dasselb ambt allweg „am nagsten tag darnach oder an aim anndern tag in derselben wochen daran „das fuglich wirt gesungen werden (wie er es versprochen hat). Befehl desshalb an den Landschreiber des Fürstenthums Steyer, oder wer das Amt sonst zu verwesen hat. (Archiv des Finanzministeriums, Ms. Nr. 50 b. fol. 62 b.) Es ist kaum glaublich, wie wenig man sich bisher um geistliche Stiftungen und ihre Urkunden bekümmert hat, und doch wäre die Zusammenstellung derselben von bedeutendem Interesse!

[3]) In demselben Cod. Ms. Nr. 50 b, fol. 24 (im Archiv des k. Finanz-Ministerium's). Leider ist die Urkunde daselbst unvollständig (es fehlt das Ende). „Bekennen — als der hochgeborn fürst Herczog Ernst loblicher gedechtnuss

Von den Klöstern und Kirchen des Herzogthums Kärnten und König Friedrich's Verhältnissen gegen dieselben haben wir wenige urkundliche Daten aus dieser Zeit.

„unser lieber vater durch seiner und seiner vorvordern und nachkomen seel-„hayl willen der pharrkirchen und ainem yeden pharrer der ye zu zeiten zu „Krawscharn sein wirdet, die genad getan und die freiheit geben hat, das „ain yeder pharrer derselben pharrkirchen umb alle die wenndl und vell die „sich dann auf den gruntten in dem dorfflein zu der Purg und in dem „winkl genant im Tslem zwischen den lewten die daselbs gesessen sind und „die zu der egenanten kirchen Grawscharn gehören ynner oder ausser haws „verhandlen und verkauffen pessern und püssen sol und mag und sullen auch „dieselben leut als offt ir ainer oder meniger wandl vellig werden mit „ainem yedem pharrer oder seim anwalt darumb abdingen „und abkomen (!) als dann gewondleich ist von aller meniclich unge-„hindert. Doch ausgenomen was solher sachen sein die den tod berüren, „darumb sol unser lanntrichter zu Wolkenstain gewalt zu pessern und „zu richten haben als von alter ist herkomen. Ob auch icht schedleich lewt „auf die obgenanten grunt an dem dorfflein zu der Purg und im Tslem „kemen und mainten sich daselbs zu enthalten und der obgenanten freyhait „zu geniessen die sull und mag unser lanndrichter zu Wolkhenstein an ains „yeds pharrer anwalt und ambtman ervordern der sol im dann solich zu unsern „hannden anttwurtten an all waygrung und widerred als das alles von alter „ist herkomen angeuerd. Hat auch der gegenwurttig n. pharrer derselben „pharrkirchen zu Grawscharn zu erkennen gegeben, das sich dieselb „freyung anheben an dem stain an dem Stoderling prucken und von dem „stain auf uncz in den Mitterpach und nach dem Mitterpach der enhalb „des Talers rintt auf uncz under den Kogel von dem Kogel auf durch „die Kogelrin von der Kogelrin uncz auf den weg, der auf an den „prant get nach demselben weg uncz auf den prant, von dem prant den weg „nach uncz auf die Chremmuscheben von Chremmuscheben an Gimd-„leins wisen von derselben wisen auf den Lepien nach Lepien auf den „Satel nach dem Satel den weg ab in den Krumppenbach nach dem „Krumppenbach in den Wersesspach nach dem Wersesspach ze tal „uncz daz der Snesinczpach darin rindt, nach dem Snesinczpach auf uncz „an den Vogeloffen von dem Vogeloffen auf uncz den Melling von dem „Melling zetal ab uncz auf dem Übeleck von dem Übelekch dem graben „zetal ab uncz auf den Stubenpach, von dem Stubenpach uncz an den „Hälnstein, von dem Hälnstain uncz an die Gryming da der Länech-„pach darin rindt von dem Länechpach ze tal ab nach der Gryming uncz „auf die Klachau von der Klachau ze tal ab nach der Gryming uncz ab der „Tretschmul in die Mawr nach der Maur uncz an den Purkchstalstain „von dem stain uncz an den Raststain von dem Raststain uncz an den „Halenstain von dem Hälnstain under der Eseluel uncz in den Stoder-

Am 14. (?6?) December 1441 bestätigt König Friedrich dem Propst Christoph von Eberndorf (Oberndorf) im Jaunthal den Besitz der Güter und Zehente, welche er und sein Convent von den Rechbergern erkauft hatten[1]), obschon die Letztern den Kauf mit Gewalt rückgängig machen wollten.

Am 1. Mai 1447 bestätigt er demselben Stifte regulirter Chorherren alle Gerechtsame und Privilegien (Regesten I, Nr. 2277) und

„lingpach, aus demselben Stoderlingpach auf den stain vor der Stoderling „prukchen da sich die freyung anhebt. — „Auch alle die freyhait die auf den „obgeschriben gruntten begriffen sind die hat daz dorffel auf der Klachaw „mit aller seiner zugehörung." — K. Friedrich bestätigt dieselben alle. — Die Geschichte dieser Pfarre, welche meist als Dotation landesfürstlicher Diener verwendet wurde, wäre gewiss nicht ohne Interesse.

[1]) Dd. „Prugk an der Mur Pfingstag nach St. Niclastag 1441." Abschrift im geh. Hausarchive. Der Propst hatte vorgebracht: „wiewol inen Hanns Rech-„berger der aeltere und Christoph und Hanns die Rechberger seine Söhne „die hernach benannten Stück Güter und Zehent recht und redlich verkauft „und inen ihr versigIt brief darum gegeben, jedoch so hätten dieselben Rech-„berger sie und das benannte Gotteshauss freventlich angegriffen, beraubt, „beschädigt und die benannten kaufbrief um dieselben hernach benannten „Güter lautend mit gewalt genommen zerschnitten und vernichtet" — er bittet also um Schutz gegen solchen Frevel. K. Friedrich bestätigt dem Kloster die Güter, als wären die Briefe nie zerschnitten worden und erlässt desshalb gemessenen Befehl. Die angeführten Güter sind: „von erst ein gut „unter Rechberg und haist unter dem Prart da etwann Niklauss Hur-„saim und nun sein son aufgesessen ist; it. ein gut gelegen bei Vellach „unter der Brucken vor der Capellen und haist am Kremsers, das jezund „ain Ruppit innhat; it. ein gut gelegen untern Prart, das etwann Fridrich „des Mannspurger ist gewesen und das Martin Zekalo innhat und auch einen „zehend daselbst gelegen. It. ein gut gelegen zu Görsach, da die Raifner „aufsiczend; it. ein ödes gut genannt am Purdeles mit einer wisen gelegen „zwischen Görsach und Glansach, das die obgenannten Raifner inn-„habent; it. ein gut gelegen an der Vellach im dorf, da ein Kristan aufsiczt. „Item ein wisen und vorst zwischen St. Preuns und Oberweingurk „neben dem see gelegen, die jezund Mathee zu Gözzeldorf innhat; it. zwey-„theil Zehend gel. zu Neusaz der kaufft ist worden zu St. Elen Gotteshauss „gegen Sitterstorf; it. aber zweitheil zehend von des Kopauzen gut gel. „ob Sitterstorff; it. aber zwey güter gel. zu St. Stephan im Nidern „Glabassniz da an dem ainem jare und an dem andern etwann ein Andre „aufgesessen war; it. zweytheil zehend gel. am Hart neben weinberg zu Sit-„terstorff, der auch etwann des Mannspurger ist gewesen." (Ad mandatum d. Regis. Conradus Praepositus Wiennensis Cancellarius.)

trägt seinen Hauptleuten, Verwesern und Richtern auf, alle gegen das Stift, dessen Urkunden vor einigen Jahren meist entfremdet und vernichtet worden sind, auftretenden Kläger an ihn, den König, zu verweisen, er werde dann Recht sprechen lassen (Regesten I, Nr. 2278). Der Propst zu Eberndorf hatte von Bernhard von Laakch eine Hube im Dorfe Gutenstein bei der Pfarrkirche und eine Wiese daselbst erkauft, beide Stücke waren Lehen des Fürstenthums Kärnten; König Friedrich machte am 7. März 1448 dieselben zu freiem Eigen (Regesten I, Nr. 2428). Eberndorf hatte übrigens nicht bloss widrige Schicksale von äusseren Feinden zu erdulden, auch innere machten ihm zu schaffen; so erlässt der König am 19. September 1448 einen Steckbrief gegen einen flüchtigen Chorherrn, der bei seiner Entweichung allerlei Stiftsgut mit sich genommen hatte. Der Auftrag lautet übrigens auch auf andere Chorherren, falls sie aus diesem Stifte entweichen würden, zu greifen; vermuthlich gab es einen inneren Krieg, wie damals so manche andere geistliche Communitäten innerlich zerrüttet waren (Regesten I, Nr. 2483).

Der Propstei Werd bestätigt König Friedrich am 5. Jänner 1444 zu St. Veit sämmliche Privilegien, insbesondere einen Schiedspruch des Bischofs Berthold von Bamberg zu ihren Gunsten, gegen die Finkensteiner (Regesten I, Nr. 1588).

Die Privilegien des Benedictiner-Klosters St. Paul im Lavantthale bestätigt er am 2. September 1449 ebenfalls während eines Aufenthaltes in St. Veit (Regesten I, Nr. 2590).

Dem Cistercienser-Kloster Viktring gibt er 1443 seine Mühle „an der Lankchwart auf der Landstrass bei der prukgen gelegen," die jetzt Jakob Kriechpaum inne hat und jährlich 2 Pfund Pfge. zahlt. Auch gestattet er aus besonderer Gnade, dass man jährlich zwölf halbe Fass seines Bauweines auch Zehent und Bergrechts von „Lembach" und „Pyker" durch die Stadt Marburg und auf der Strasse durch den „Traawald" nach Viktring führe (Archiv des Finanzministeriums, Ms. Nr. 50 b, fol. 14.)

Dem Benedictiner-Kloster St. Salvator zu Millstatt bestätigt er am 18. August 1444 die von seinen Vorfahren erhaltenen Privilegien (Regesten I, Nr. 1689) und zwei Tage später (20. Aug. 1444) die gefürstete Freiung im Bezirk seiner Mauern (Regesten I, Nr. 1692 it. Nr. 1701). Aus einem zu Nürnberg am 1. October 1444 erlassenen Gerichtsspruche König Friedrich's erhellt, dass Abt

Christoph von Millstatt vor dem königlichen Kammergericht Process führte gegen Grafen Morand von Porzili wegen des weltlichen Gerichts zu St. Focat und denselben gewann, wobei dem Grafen Heinrich von Görz auf sein Verlangen die Lehensehaft desselben Gerichtes bestätigt wurde (Regesten I, Nr. 1767).

Die Privilegien des Frauenklosters St. Georgen am Längsee (bei St. Veit), insbesondere ein inserirter Bestätigungsbrief Herzog Rudolph's IV. vom 11. März 1360, werden von König Friedrich am 30. October 1450 zu Neustadt bestätigt (Hausarchiv, Salzb. Abth. Diplomatarium von St. Georgen).

Eben so vereinzelt sind die Notizen über die Klöster und Kirchen des Herzogthums Krain.

Am 10. Februar 1444 bestätigte König Friedrich zu Laibach die Privilegien der Karthause Freudnitz (Freudenthal) mit der beträchtlichen Pön von 100 Mark Goldes gegen ihre Verletzung (Regesten I, Nr. 1598). Friedrich besuchte selbst dieses Kloster laut einer gleichzeitigen Notiz auf der Kehrseite dieser von ihm ausgestellten Urkunde.

Auch die Privilegien der Karthause Plettriach bestätigt er daselbst, am 19. Februar 1444 (Regesten I, Nr. 1600) und am selben Tage in einer eigenen Urkunde zwei Privilegienbriefe seines Vaters Herzog Ernst und seines Oheims Herzog Leopold (Regesten I, Nr. 1601); er vermehrt auch diese Privilegien, indem er dem Kloster gefürstete Freiung und das Landgericht auf seinen Gründen verleiht. Es darf in seinem Dorfe zu Oberfeld mit Bürgern und Geschwornen das Landgericht besetzen, seine Leute sollen von den benachbarten Städten (Landstrass, Mettlik, Neustadt) nicht wider Willen des Klosters zu Bürgern aufgenommen werden; eben so wenig dürfen sie sich sonst wo im Lande ansiedeln, sie können abgefordert und müssen ausgeliefert werden (ein flüchtiger Holde mit dem mitgebrachten Habe, ein Erbholde (?) „als er mit Gürtel umfangen ist"). — Das Kloster ist jedoch zu gleichem verpflichtet. Es erhält Mauth- und Zollfreiheit für seine Lebensbedürfnisse und die Bergwerke auf seinen Gründen, seine Leute und Güter sollen von allen Steuern frei sein, welche die landesfürstlichen Hauptleute, Anwälde oder Amtleute im Lande auflegen würden; sie dürfen nicht aufgehalten oder gepfändet werden wegen eigenen oder fremden Schulden, ohne früher beim Klostergerichte Klage geführt zu haben;

die Bussen der straffälligen Holden gehören dem Kloster. Der Prior ist immer (eo ipso) Hofcaplan, alle Güter im landesfürstlichen Schutz. Pön gegen die Verletzer dieser Privilegien 10 Mark Goldes (abgedr. in m. Materialien I, S. 135, Nr. XXXVII). — Dass es nicht an Anfechtungen fehlte, beweist eine vom Verweser der Hauptmannschaft in Krain, Jörg von „Tschernöml," am 29. Juni 1450 ausgestellte Urkunde, dass drei Gerichtsbriefe von den Jahren 1407 und 1408 volle Gültigkeit haben, obgleich die Siegel etwas verletzt seien, und dass Niemand die Stiftsgüter anfechten soll [1]).

---

[1]) Ich theile diese Urkunde hier mit, weil sie die Verhältnisse der Klöster gegenüber den landesfürstlichen Behörden beleuchtet; es wurden die neuen Stiftungsgüter in offener Schranne in drei verschiedenen Terminen „berufen," damit die dagegen zu machenden Einwendungen vorgebracht werden binnen Jahresfrist, erst dann ward der ruhige Besitz rechtlich zugesprochen. „Ich Jörig von Tschernöml Verweser der Haubtmanschaft in Krain vergich „das der Erwirdig vnd geistleich herr Bruder Hilary Prior Kartuser Ordens „des Klosters zu Plettriach hewt fur gericht kom vnd bracht für drey ge„richtsbrieff weillend hie in dem lanndesrechtñ ausgegangñ der Erst lautund „Ich Jacob von Stubenberg Haubtman in Krain, Vergich das der Ersam Her „Her Hartmañ ausrichter der Newnstifft zu Plettriach, Chartuser Ordens „heut für mich vnd das Recht komen ist vnd liess ain stifftbrieff hörn den „in ir Stiffter geben hat vnd auch meins hern Herczog Ernsten, Herczogn „ze Österreich etc. Bestettbrieff darüber, vmb etzlich gütter, die der Stiffter „zu dem benantñ gotshaws gebñ hat, als der Stifftbrieff lautt, vnd Bat dar„umb ze fragñ ob man billeich beruffen liesse ob yemandt zu denselben „Güttern begriffen in dem Stifftbrieff icht ze sprechñ heitñ, der solt das „suchen inner Jarfrist. Beschech aber das nicht, so solt er vnd sein nach„komen furbasser darumb gerubt sein. Da ward berufft offenleich in der „lanndschran nach vollig vnd frag vnd solt auch das nach beruffen lassen „zu dem nagsten hoftaidiñgñ vnd beschech dan aber was Recht sey. Gebñ „zu Laybach an Montag vor des heiligñ Krewcztag Exaltationis anno do„mini etc. quadringentesimo septimo" der ander lautund — „Ich Paul „der Glowiczer, des Edlñ herñ herñ Jacobs von Stubenberg verweser in „Krain vergich das der Ersam herr, her Hartman ausrichter der Newn„stifft zu Plettriach Khartuser Ordens heut fur mich vnd das Recht komen „ist vnd bat sein andern tag lassñ beruffen nach laut vnd sag seiner „Stifftbrieff, die das egenant Gotshaws hat, ob yemand zu denselbñ Güttern „begriffen in dem Stifftbrieff icht ze sprechñ hettñ, der solt das suchñ inner „Jarfrist. Beschech aber das nicht, so solt er vnd sein nachkomen fur„basser darumb gerubt seyn, da ward berufft offenleich in der lanndschran „nach volig vnd frag vnd solt auch das noch offennlich beruffen lassen zu „dem nagsten Hoftaiding vnd beschech aber was Recht sey — Gebñ zu Lai-

Dem Frauenkloster Münchendorf bestätigt König Friedrich am 1. August 1443 alle Freiheiten und Privilegien (Regesten I, Nr. 1505) und in einer zweiten Urkunde (am selben Tage) das von Herzog Albrecht (II.) erhaltene und von seinem Vater Herzog Ernst bestätigte Privilegium in Betreff der Gerichtsbarkeit, dass nämlich nur des Todes würdige Verbrecher aus den Klosterleuten dem Landeshauptmann zur Verurtheilung auszuliefern sind („als mit Gürtel umfangen"), das Habe bleibt dem Kloster. Pön 100 Mark Gold! (siehe Regesten I, Nr. 1506).

Ein ähnliches Privilegium wird dem Frauenkloster Michelstetten am 29. Jänner 1444 ausgestellt (siehe Regesten I, Nr. 1597).

Zu Laibach machte der fromme König im J. 1444 (13. März) eine Stiftung zu Ehren des heiligsten Altars-Sacramentes, mit

„bach an Montag vor Anthony — Anno domini Millesimo quadragentesimo „octavo" — Der dritt lautund „Ich Paul Glowiczer, des Edlen herñ „herrñ Jacobs von Stubenberg verweser in Krain, vergich das herr Hart-„man ausrichter der Newnstifft zu Plettriach Chartuser Ordens hewt vor „mein vnd dem Rechten erfundñ vnd ertailt ist wardñ mit vollig vnd mit „frag, wer zu den güttern icht ze sprechñ hat, die in dem Stifftbrieff be-„griffen sind, die dieselb Newstift von dem Stiffter hat, der sol das mit „dem lanndesrechtñ suchñ von dem hewtigen tag inner Jarfrist, geschech „das nicht so sol der egenant Her Hartman vnd sein nachkomen hinfür „darumb genntzlich gerubt beleibñ. Es ward auch erfunden, das das also „solt berufft werdñ offenleich in der Schran, und dasselb ward auch also „berufft — Gebñ zu Laibach an Mantag nach Gotsleichnamstag Anno do-„mini etc. Octavo" — die also aigenlich vor gericht gelesen gehört vnd vernomen sind wordñ vnd der egenant Prior gab durch seinen Redner darauff zu erkennen wie das dieselbñ obberürttñ Gerichtsbriff etwas an Insigellñ vnd betschaftñ verseret werñ, die darauff aigenlich vor gericht besichtet vnd rechtgeuertigt sind fundñ wardñ vnd er batt darauff ze fragen, ob ich im vnd seinem Convent vnd irn nachkomen dieselbñ gerichtbrieff billeich durch ain andern czewgbrieff, den ich in darumb von gericht sol gebñ zu recht, zu kreftñ gesprochñ, damit derselb zewgbrieff hinfür kunfftiklich bey krefften beleibñ vnd vernewet sein sol. Vnd ich vnd ain yeder kunfftiger Haubtman oder verweser in Krain sullñ den egenantñ Prior sein Convent vnd ir nachkomen bey solhen güttern solher Stifft haltñ vnd darauff vestikleichen schermen als recht ist vnd des ist dem obgenantñ Prior seinem Convent dieser Zewgbrieff auff hewt von gericht erfunden wardñ, den ich in gegenwurtikleich gib vnder meinem anhangunden Insigel. Geben zu Laibach an montag Sannd Petter vnd sannd Paulstag apostolorum Nach Cristi geburd tausent vnd vierhundert Jar vnd darnach in dem funffczigisten Jare." Orig. Perg. 1 Siegel. (Geh. Hausarchiv.)

deren Obsorge er die Zechleute der Gottesleichnams-Zeche der Schneider daselbst betraute. Dieselben sollen nämlich in Bereitschaft halten 4 leinene Chorröcke, 4 Gugeln (Kopfbedeckung) von braunem Wollentuch, dann 2 Kreuzfähnlein von Seide, 2 Glaslaternen mit Wachskerzen; so oft nun die Priester der Pfarrkirche zu Laibach das Sacrament den Kranken bringen in der Stadt und den Vorstädten, so sollen 4 arme Schüler, die von Almosen leben, die Chorröcke anlegen, 2 sollen die Fähnlein, 2 die Laternen tragen, mit brennenden Kerzen vor dem heil. Sacrament hergehen und das Responsorium: *Homo quidam fecit* u. s. w. oder den Hymnus: *Pange lingua* abwechselnd singen: dafür sollen die Zechleute jedesmal den Knaben 4 Wienerpfennige und dem Messner der Pfarrkirche jährlich 60 Pfennige geben, damit er Chorröcke, Fähnlein und Laternen in seine Obhut nehme. Die Zechleute beziehen dazu jährlich zu Michaelis aus dem Vizthumamte in Krain 6 Pfund Wienerpfennige. Auch soll täglich bei dem Frohnamte von 2 Schülern der Hymnus: *Tantum ergo Sacramentum*, oder der Vers: *Ecce panis angelorum* angefangen und vom Schulmeister und dem ganzen Chor ausgesungen werden. Sind die Zechleute nachlässig, sollen die Bürger von Laibach die 6 Pfund erheben und sind in ihrem Gewissen verpflichtet, für die Ausführung zu sorgen (siehe Regesten I, Nr. 1608, abgedr. in m. Materialien I, S. 137, Nr. XXXVIII).

König Friedrich bestätigt am 9. Mai 1449 die von dem Laibacher Bürger Heinrich Stauthaimer und seiner Hausfrau Katharina gemachte Stiftung einer Capelle am Rain zu Laibach zu Ehren des heil. Clemens und heil. Fridolin mit einem eigenen Caplan und einer ewigen Messe. — Er übernimmt auch für sich und seine Erben das Patronat über diese Capelle, und soll nach Stauthaimers Tod, so oft der Fall eintritt, einem Pfarrer oder seinem Vicar einen Caplan präsentiren. — Diese Bestätigung gibt er nicht bloss als Landesfürst sondern auch als römischer König. Am selben Tage trägt er seinem Vizthum in Krain Jörg Weichselberger auf, von den Renten seines Amtes eine Fleischbank zu Laibach neu herrichten und zum Besten dieser Capelle vermiethen zu lassen. — So bestätigt er auch zu gleicher Zeit alle übrigen Stiftungen der Stauthaimer'schen Eheleute, welche mit freigebiger Hand der Karthause Freudnitz, den armen Leuten im Spital zu Laibach, den Franziscanern daselbst und andern Gotteshäusern und Bruderschaften einen Theil ihres Hab und Gutes

vermacht hatten (siehe Regesten I, Nr. 2561, 2562 und 2563); am 10. Juni 1449 cedirt Stauthaimer das Patronatsrecht über diese Capelle schon bei seinen Lebzeiten. (Or. geh. Hausarchiv.)

Diese Daten liessen sich ohne Zweifel ungemein vermehren, wenn man den Urkunden jene Aufmerksamkeit geschenkt hätte, zum Theil noch schenken wollte, die sie so sehr verdienen; aus ihnen muss mühsam zusammengelesen werden, was einzig und allein uns die Verhältnisse der Vorzeit klar machen kann.

Sehen wir aus den wenigen Notizen, die ich beibringen konnte, dass der Landesfürst von Steiermark, Kärnten und Krain ein ganz besonderer Freund und Gönner des Klerus und seiner Kirchen und Klöster gewesen, so stellt sich das noch ungleich lebendiger aus den Stiftungen heraus, welche der fromme Friedrich in diesen Jahren zu Wiener-Neustadt machte, sie fordern eine umständlichere Besprechung.

Wiener-Neustadt war schon von König Friedrich's Vater, Herzog Ernst, besonders ausgezeichnet worden, die dortige Burgcapelle ward zu einer Familienstiftung bestimmt. — Die Ausführung verzögerte sich bis in das Jahr 1444, am 5. April dieses Jahres aber zugleich mit der Stiftung eines Cistercienserklosters daselbst ward die Capelle zu einer Propstei erhoben und nebst dem Propste ein Dechant mit 11 (9?) Canonicis gestiftet. Der König selbst schrieb in der Stiftungs-Urkunde genau vor, auf welche Weise der Gottesdienst gehalten werden sollte; es begann eine Reihe von Anordnungen, Verhaltungsregeln, Einrichtungen und Abänderungen, die im Laufe der Jahre nicht wenig Zeit in Anspruch nehmen mussten, welche wichtigeren Regierungsgeschäften entzogen wurde [1]).

---

[1]) S. Regesten I, Nro. 1619. Der dort angeführte Inhalt ist jedoch minder genau, wir wollen aus der bei Pez (Anecd. VI, 3, 293) abgedruckten Urkunde hier einen Auszug mittheilen, der uns die An- und Absichten K. Friedrich's klar machen wird. Es heisst darin: — „volentes, ut idem Prepositus, Decanus et „(11) Canonici perpetuis futuris temporibus officium septem horarum canoni„carum, videlicet Matutinum, Primam, Tertiam, Sextam, Nonam, Vesperas et „Completorium cottidie cantent, singulisque horis ipsis Officium Beate Vir„ginis, quod Cursus appellari consuevit, legendo subiungant. Ad hoc qua„libet die prior Missa de tempore aut festo, prout occurret, nec non inter „easdem missas etiam una missa de B. Virgine ab ipsis Canonicis ad finem „cum Sequentiâ, Symbolo, Praefatione et Oratione dominica plenarie iuxta

Die Dotation dieser Propstei war: die Lehenschaft über die Pfarre in der Bürk im Ennsthale, die Corporis-Christi-Capelle in der

---

„cuiuslibet temporis exigentiam decantentur. Dicti etiam Prepositus, Decanus „et Capitulum cottidie ante vel post missarum solemnia, prout ipsis placuerit, „alta voce septem psalmos poenitentiales premisso hymno: Veni creator „spiritus, legere et post psalmos illud canticum: Exaudi nos Domine, ac „Lytaniam subiungere, et cum duabus collectis, una pro pace, et alia pro „peccatis concludere, ac in qualibet angaria anni vigilias mortuorum una cum „officio pro defunctis ultra predicta tria officia decantare debebunt, fiantque „alii cantus, lectiones et processiones cum ceteris Ecclesiasticis ceremoniis, „quemadmodum haec omnia iuxta ordinem rubrice seu Breviarii Ecclesie „Salzburgensis et Statuta de quibus infra fit mentio, pro quolibet tempore „anni fuerint observanda." — „Praefatas quoque horas et officia, et reliquum „divinum cultum dicti Prepositus, Decanus et Canonici nunc pro principio in „Capella Castri nostri in hoc oppido nostro Nove civitatis ordinabiliter et „devote debebunt peragere, donec nos aut heredes nostri ad id „aliam Ecclesiam edificare seu deputare curaverimus, in „qua et tunc hore et officia huiusmodi futuris temporibus, ut prefertur, „laudabiliter compleantur. Si vero Prepositus, Decanus et Canonici predicti „ultra prescriptas Missas et officia etiam alias et plures missas celebrare „voluerint, in hoc eos suis conscientiis et libere voluntati reliquimus, ita „quod illos presentis fundationis nostre vigore ad plura officia, quam superius „expressum est, non intendimus obligare. Idem etiam Prepositus, Decanus et „Canonici communem vitam ducere in uno Refectorio, de cellario et coquina „communibus victum habere, in uno dormitorio iacere, et alias ecclesiasticas „disciplinas ac bonos mores observare, in omnibusque laudabilem vitam „ducere debebunt, prout in eorum Statutis et ordinationibus desuper rationa„biliter edendis videbitur contineri." — Die Statuten werden sie beschwören. — Das Patronatsrecht und die Besetzung der Pfründen bleibt den Landesfürsten — „ducibus Austrie, Ducatum Stirie pro tempore regentibus" — „Ita ut Decanus Archiepiscopo Salzburgensi, qui erit pro tempore, „et canonici eorum Preposito per hos presentent, confirmationes suas et „investituras ab ipsis recepturi, prout iuxta Juris communis dispositionem „fuerit faciendum." — „Et ut prefatus Prepositus, Decanus et Capitulum „divino cultui eò liberius insistere valeant, ipsis de gratia speciali concedimus „et impartimur omnia iura civilia dicti nostri Opidi Nove civitatis, ita quod „iis uti possint, quemadmodum Cives eiusdem Opidi utuntur et potiuntur in „emendo et vendendo intra et extra ipsum Opidum impedimentis cessanti„bus quorumcunque. Vina etiam ex cultura eorum sive iure montano, cen„sibus aut decimis, quas modo possident, aut futuris temporibus possidebunt, „provenientia in prefatum nostrum opidum duci facere, inibique sine solutione „Ungelde, vendere aut ad ducillum propinare poterunt iuxta arbitrium sue „voluntatis. Nolumus tamen, quod dicti Prepositus, Decanus et Capitulum seu

Burg zu Neustadt, beide mit allen Renten; dann die Unterthanen und Güter der abgebrochenen Veste Grimmenstein, 20 Pfund Pfennige jährlich aus den Renten des Gerichtes Neustadt und 2 Mühlen. Von diesen Einkünften soll der Propst jährlich 50 Pfund Wienerpfennige, der Dechant 30 und jeder Chorherr 20 ungrische Goldgulden beziehen.

Die Einwilligung des Erzbischofs von Salzburg als Ordinarius war vorausgegangen, das Basler Concilium beeilte sich, diese Stiftung des römischen Königs zu bestätigen (am 26. September 1444, siehe Regesten I, Nr. 1762); wie es scheint anfangs aus freiem Antrieb, wenige Wochen später neuerdings nach dem inzwischen kund gegebenen Wunsche König Friedrich's (10. October 1444, siehe Regesten I, Nr. 1787). — Das Concilium ertheilt dem Könige und seinen Nachfolgern (als Fürsten von Steiermark) das Präsentationsrecht sowohl zu den einfachen Canonicaten als zur Propst- und Dechantswürde, dem neuen Stifte selbst alle Rechte und Vorzüge, welche die Dignitare und Canonici zu St. Stephan (in Wien) geniessen.

„familiares aut homines eorum occasione huiusmodi prerogativarum et gra„tiarum, ipsis per nos, ut prefertur, concessarum, vigiliis, custodia portarum „seu murorum labore in fossatis aut aliis quibuscunque oneribus realibus „seu personalibus ullatenus pregraventur, quin imo eos ab iis omnibus volu„mus habere liberos et quietos." — „Volumus quoque, quod Capitanei „nostri, Lantschreiber, Castellanei, iudices quicunque „aut quevis alia secularis potestas in dictos Prepositum, „Decanum, Capitulum, eorum familiares, colonos, homines „et bona potestatem et superioritatem aliquam nullatenus „habeant, neque sibi vindicent, aut vendicare presumant, quoniam nobis, „heredibus et successoribus nostris uti fundatoribus et advocatis eorum, aut „de certa scientia ad id a nobis deputandis potestatem et superioritatem huius„modi quoad temporalem iurisdictionem specialiter duximus reservandam." Der Propst ist landesfürstlicher Rath, Propst und Capitel dürfen roth siegeln. Am Ende: „Nos Fridericus prelibatus prescripta recognoscimus, profitemur „et approbamus. Ad mandatum Domini Regis in consilio, presentibus venera„bilibus Friderico Ratisponensi, Leonhardo Pataviensi, Johanne Gurcensi, „Sylvestro Kiemensi et Laurentio Lauentinensi Episcopis, Caspar Slick, „Cancellario, Conrado de Kreyg, Magistro Curie, Johanne de Neytperg, „Georio de Puchhaim, Johanne de Starhenberg, Alberto de Pottendorf, Sigis„mundo de Ebersdorff, Johanne Ungnad, Magistro Camere, Walthero Zebin„ger, Georio Fuchs, Marschalco Curie, et aliis quam pluribus personis fide „dignis."

An demselben Tage gibt das Concilium in einer eigenen Bulle auf Bitte des Königs die Erlaubniss, dass der Abt des neuen Cistercienserklosters in Neustadt die Kirchenkleider und Paramente der neuen Collegiatkirche weihe, weil die Entfernung von Salzburg zu gross sei, um sie bequem und ohne grosse Kosten dort weihen zu lassen (siehe Regesten I, Nr. 1788). — Es war damals der Propst der neuen Stiftung noch nicht in Activität, denselben (Wolfgang Günther hiess der erste Propst) zu introduciren gab Erzbischof Friedrich von Salzburg, der ihn investirt hatte, dem Abte des Cistercienserklosters zu Neustadt Auftrag, am 21. November 1444 (Orig. Perg. Hausarchiv).

Am 21. December 1444 präsentirte König Friedrich, der den Propst auch ernannt hatte, acht Canoniker zur Investitur (abgedr. in m. Materialien I, S. 149, Nr. L, Regesten I, Nr. 1872), die Hälfte derselben war aus der Passauer, die Hälfte aus der Salzburger Diöcese.

Bald stellte sich heraus, dass die von König Friedrich selbst vorgeschriebenen Obliegenheiten den neuen Capitularen zu beschwerlich fallen mussten, daher der Erzbischof von Salzburg als Diöcesan sie durch eine eigene Verordnung vom 2. April 1445 von einem Theile der auferlegten Last dispensirte; zugleich regelte er in derselben Urkunde das Verhältniss der der neuen Collegiatkirche incorporirten St. Ulrichskirche [1]).

---

[1]) Wir theilen dieses Stück, welches für die innere Geschichte dieser Propstei wichtig ist, aus dem im Hausarchive liegenden Originale hier mit. — Am selben Tage (2. April 1445) verordnet der Erzbischof, dass die Canoniker zur Advents- und Fastenzeit, so wie an den Quatembertagen und am Tage Aller-Seelen Gugeln (Kopfbedeckung) von dunkler Farbe aus Wolle tragen sollen (Hausarchiv, Abschrift). Eine ähnliche Verordnung (zur Advents- und Fastenzeit in ihren Supercilicien im Chor zu erscheinen) erliess er bereits am 19. Februar 1445 (Hausarchiv, Abschrift). „Fridericus dei gratia „sancte Saltzburgensis Ecclesie Archiepiscopus, Apostolice Sedis Legatus. „Notum facimus vniversis, ad quos presentes nostre litere pervenerint in „perpetuum. Quoniam non verbis sed corde orandus est deus. Id circo melior „est paucorum psalmorum decantatio cum cordis puritate, spiritualique hila„ritate, quam totius psalterii modulatio cum anxietate cordis atque tristitia. „Hinc est sicut accepimus Quod dilecti nobis in Christo .. Prepositus, Decanus „et Canonici ecclesie Collegiate Castriducalis Noue civitatis nostre Diöcesis, „omnes et singulas horas canonicas nocturnas atque diurnas juxta Breviarium „nostrum Salczburgense, nec non missarum officia tria cottidie decantare, ex

König Friedrich IV. aber gab seiner neuen Stiftung als römisch-deutscher König ein Wappen (österreichischen Bindenschild mit einem

---

„eorum primaria fundatione sint astricti. Verum quia dicti canonici propter „prolixitatem horarum huiusmodi, nec non trium officiorum supradictorum, „per eos decantandorum, Eisdem horis canonicis tam attenta tamque deuota „mente intendere non valeant. Idcirco ut prolixitas, que mater tediorum „existit euitetur, Breuiarium seu Rubricam ecclesie nostre Salczburgensis „predicte, quoad horas canonicas in prefato collegio decantandas in punctis „infrascriptis duximus relaxandum seu moderandum, ac iuxta illam que „sequitur formam tenore presentium auctoritate nostra metropolitica relaxa-„mus atque moderamus. Primo videlicet ut in Ecclesia collegii supradicti a „festo pasce usque ad octavas corporis Christi inclusive, tam de tempore „quam de sanctis Nocturnus in matutinali officio non dicatur, sed tres „psalmi cum tribus lectionibus, sine precibus ad horas, preter primas et com-„pletorium in quibus preces inchoentur a versiculo Dignare domine etc. Et „longa prima infra idem tempus dominicis diebus non dicatur. Item per om-„nes octavas solemnitatum, per nostram diöcesim servari solitas, totius anni „tam de tempore quam de sanctis tres psalmi cum tribus lectionibus in ma-„tutino teneantur, exceptis festis sanctorum ibidem occurrentibus sine pre-„cibus ut supradictum est. Item ad binos per totum, preces in primis et „completorio inchoentur a versiculo Dignare domine etc. et dicantur usque „ad sacerdotes. Item in festis novem lectionum et dominicis diebus preces „consuete in primis et completorio usque ad Sacerdotes dicantur, et psalmi „poenitentiales in fine horarum obmittantur. Item in festis trium lectionum „preces ad horas obmittantur, preter primas et completorium, in quibus solite „preces absque Miserere dicantur In fine tamen horarum unus dumtaxat de „septem psalmis poenitentialibus sine gradibus adjungatur. Item in feriis „extra Quadragesimam et quatuor tempora preces solum ad primas et Com-„pletorium plenarie cum Miserere dicantur, ad omnes tamen horas unus de „septem psalmis poenitentialibus cum gradibus adiciatur. Item in Quadrage-„sima psalmi usque quo etc. qui in precibus post miserere solent dici obmit-„tantur, et preces in primis a versiculo Repleatur os meum laude inchoentur „Item quindecim gradus et finales obmittantur. Item cursus beate virginis „per totum annum Vigilie mortuorum et septem psalmi penitentiales in Qua-„dragesima cuilibet in privato dicenda relinquantur. Dudum etiam supradic-„torum prepositi et canonicorum mense ecclesiam parochialem sancti Vdalrici „extra muros Nouecivitatis nostre diöcesis et collationis — cum omnibus suis „fructibus atque pertinentiis de consensu Capituli nostri subiecimus et incor-„poravimus sub talismodi moderacione quod Sacerdos pro tempore ponendus „ad regimen eiusdem ecclesie a nobis aut successoribus nostris curam ani-„marum recipere deberet, veluti in literis incorporationis desuper concessis „clarius continetur. Verum quia dictis Preposito et Canonicis graue nimisque „sumptuosum foret, propter loci distantiam singulis vicibus pro presbiteris „ibidem ad nutum removibiliter ponendis, curam animarum a nobis aut suc-

ausgebreiteten goldenen Adler, oben mit einer Infel) und gestattet dem Capitel, mit rothem Wachs zu siegeln (die Urkunde wurde am 15. Februar 1446 ausgestellt, siehe Regesten I, Nr. 2025).

Da sich herausgestellt hatte, dass die ursprüngliche Dotation der neuen Propstei unzulänglich sei, so verbesserte er dieselbe durch einen Weingarten am Brunneberg, genannt der Rüd, eine Alpe (Schwaig) zu Schluttarn im Ennsthal und drei Hallämter zu Aussee, bis ein Aequivalent in Gülten angewiesen würde (Urkunde vom 23. Mai 1446, siehe Regesten I, Nr. 2091). Die drei Hallämter zu Aussee wurden am 19. Februar 1449 (siehe Regesten I, Nr. 2551 und 2553) vertauscht gegen einen jährlichen Bezug von 450 Pfund Pfennige aus der Salzmauth zu Aussee, bis zur definitiven Gültenanweisung.

König Friedrich hatte inzwischen die Liebe Frauenkirche, welche zum Sitze des Collegiatstiftes bestimmt war, neu herrichten lassen; die St. Ulrichskirche in der Vorstadt war demselben incorporirt [1]).

„cessoribus nostris impetrari. Idcirco predictos prepositum et canonicos „fauoribus amplioribus prosequi volentes, Eisdem ut sacerdoti pro tempore ad „Regimen antedicte ecclesie ponendo, curam ipsam animarum in antea committere habeant. Dummodo tamen habili et idoneo committant, in quo ipsorum conscientias oneramus. Similiter ut et ipsi prepositus decanus atque „canonici, eorumque cottidiana et domestica familia Sepulturam ecclesiasticam, „apud dictam ecclesiam sancti Vdalrici eligere et habere possint, nec non „singula Jura parochialia et ecclesiastica sacramenta ibidem percipere valeant, „indulsimus et concessimus, ac tenore presentium concedimus et indulgemus. „In omnibus autem aliis presenti indulto nec non Incorporatione literis nostris „supradictis non insertis nec expressis Jus Episcopale in dicta parochiali „ecclesia sancti Vdalrici quomodolibet competens nobis et successoribus nostris salvum esse volumus ac illesum. Harum testimonio literarum — Datum „Salczburge mensis Aprilis die Secunda Anno domini Millesimo quadringentesimo Quadragesimoquinto." Orig. Perg. 1 Siegel. (Geh. Hausarchiv.)

[1]) Am 3. März 1449 genehmigt das Collegiatcapitel zu unserer lieben Frau im Schlosse zu Neustadt (Wolfgangus Prepositus Ulricus Decanus et Capitulum etc.) den Tausch zwischen dem Pfarrer Stephan in „Pyesting" („cuius presentandi ad nos racione ecclesiae sancti Udalrici in Suburbio Noue ciuitatis sitae pertinere dinoscitur") und jenem zu „Pernytz" (Leonhard Obeninn) und bittet den Erzbischof Friedrich von Salzburg, als Diöcesan, den zum Pfarrer in Piesting präsentirten L. Obeninn zu investiren — (Orig. Perg. Hausarchiv). In der kirchl. Top. Bd. 12, S. 164 (Pfarre Piesting) heisst es, „dass sie im Jahre 1478 schon zu dem vom K. Friedrich IV. 1460 bei St. Ulrich zu Neustadt gegründeten regulirten Chorherrenstifte gehörte"...

Seine Sorgfalt erstreckte sich auf das Einzelne des dort gefeierten Gottesdienstes, so ordnete er an, dass (wie in Laibach) das zu den Kranken von der St. Ulrichskirche aus getragene heil. Altarssacrament von 4 Knaben begleitet werde (in Chorröcken und Gugeln mit brennenden Kerzen und Gesang), wie es auch in der Frauenkirche (zu Neustadt) gewöhnlich ist. Er wies zur Entschädigung jährlich 4 Pf. Pfennige aus seinen Aemtern an (Revers des Collegiatstiftes vom 24. August 1448, siehe Regesten I, Nr. 2468).

Am 19. September 1448 tritt die Propstei die 2 Mühlen an der Fischa, welche ihr in der Dotation waren gegeben worden, wieder dem Könige ab, weil dieselben wegen Baufälligkeit wenig Ertrag gaben; König Friedrich wies ihr dafür einstweilen jährlich 38 Pf. Pfennige von der Salzmauth zu Aussee an (s. Regesten I, Nr. 2484).

Eine zu gleicher Zeit vom König Friedrich ins Leben gerufene Stiftung zu Neustadt, die eines Cistercienserklosters, beschäftigte ihn noch mehr.

Um dem zu gründenden Kloster einen passenden Platz anzuweisen, mussten weitläufige Anstalten getroffen werden, ein Nonnenkloster zu St. Peter in der Sperr (*Ad S. Petrum in catenis*, Petri Kettenfeier, 1. August, nicht aber wie es in der kirchlichen Topographie Bd. 12, S. 59 heisst: „von ihrer nahen Lage am Wienerthore"), wurde aufgehoben (die Nonnen wurden in andere Klöster ihres Ordens — Dominikanerinnen — vertheilt), weil es nicht im Stande war, sich selbst von seinem Verfalle (an Gebäuden und Wirthschaft) zu restauriren; an die Stelle der Klosterfrauen wurden die Dominikaner versetzt (am 1. Jänner 1444 gab der General des Dominikaner-Ordens dazu seine Einwilligung, siehe Regesten I, Nr. 1585). — Das Dominikanerkloster erhält als Schadloshaltung die Freiheit, jährlich 7½ Fass Wein zu Neustadt ungeldfrei ausschänken zu dürfen (2. Jänner 1445, Archiv des Finanzminist. Ms. Nr. 44, fol. 59). — In dem bisherigen Dominikanerkloster aber wurden Cistercienser gestiftet (Stiftbrief vom selben Tage, wie der der Collegiatkirche, 5. April 1444, siehe Regesten I, Nr. 1618, vgl. kirchl. Topographie, Bd. XIII, S. 1—175) [1]; die ersten Mönche, 12 an der

[1] Die Einwilligung zur Stiftung hatte der Abt von Cisteaux, als Cistercienser Vaterabt, bereits am 19. Jänner 1443 gegeben, s. Regesten I, Nr. 1359. Er dankte lebhaft für die gute Gesinnung und Geneigtheit des Königs gegen den

Zahl, mit ihrem Abte Heinrich Sternberger, kamen aus Rein. — Die Dotation dieser Stiftung war: die Veste Rohr mit Zugehör, das Marchfutter, das von Alters her in den Kasten zu Grätz gedient wurde, wird nach Rohr übertragen; 300 Pfund jährlich von der Pfarre St. Peter ausser Laibach, deren Lehenschaft dem Landesfürsten zusteht; der Maierhof in der Vorstadt vor dem Ungerthor, mit den dazu gehörigen Gemärken; alle diese Güter werden frei von dem bisherigen Lehenverbande, das Kloster erhält verschiedene Gerechtsame in der Stadt, ohne zu den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten verbindlich gemacht zu werden. Die Professen haben freie Wahl des Abtes, der k. Rath sein und desshalb den gewöhnlichen Eid (eines Rathes) ablegen soll, er darf mit rothem Wachse siegeln. Die Bestätigung des Erzbischofs von Salzburg als Diöcesan erfolgte im selben Monate [1]). Das Basler Concilium bestätigte am 26. Juni 1444 diese königliche Lieblingsstiftung und wiederholt am 10. October desselben Jahres (Marian IV (8), p. 347, kirchl. Topogr. XIII, p. 160) [2]).

Orden; König Friedrich betrieb alle diese Angelegenheiten mit grossem Eifer, indess wichtigere Geschäfte bei Seite geschoben wurden.

[1]) Erzbischof Friedrich von Salzburg schreibt am 15. April 1444 dem Bischof Sylvester von Chiemsee, der König habe ihn um Bestätigung des zu Neustadt an demselben Platze gestifteten Cistercienserklosters „ubi antea erat Clau„strum Fratrum Praedicatorum licet imperfectum" gebeten auch hinzugefügt: „Nec non fraternitati vestre, ut dilectum nobis in Christo Heinricum Strem„berger Professum monasterii in Runa in Abbatem eiusdem monasterii pre„ficere ac munus benedictionis ad virgam pastoralem eidem impendere pos„sitis, concedere (nos) et indulgere desideravit." — „Nos itaque desideriis „Regie maiestatis iustis et rationabilibus libenter annuentes, uti tenemur, „dilectioni vestre committimus" ... Er (Chiemseer) soll alles untersuchen und die Commission ausrichten, auch die gewöhnlichen Indulgenzen verleihen. — (Pez B. Anecdota VI, [III], p. 302.)

[2]) Das Concilium sagt in s. Bestätigungsbulle: „Sane carissimi ecclesiae filii Frid. „R. R. Illustris exhibita nobis nuper petitio continebat, quod olim ipse pio „devotionis zelo succensus et cupiens terrena in celestia, et transi„toria in aeterna felici commercio commutare de bonis sibi a Deo „collatis ad laudem Dei omnipotentis totiusque Curiae coelestis pro sua et „progenitorum suorum Austriae ducum animarum salute in„signe monasterium sub ordine Cistertiensium in Nova Civitate opido suo Sal„czeburgensis dioecesis, in quo Rex ipse ut plurimum residere et moram fa„cere solitus est sub honore et vocabulo sanctae et individuae trinitatis ac „gloriosissimae Dei genitricis Virginis Mariae de novo erexit, magnifice „fundavit, et dotavit copiose." (Kirchl. Top. XIII, p. 161.)

König Friedrich fuhr fort, dieselbe mit neuen Gnaden zu bedenken; so verordnete er am 10. Juli 1445, der Abtei jährlich 50 Fuder Salz aus dem Salzwerke zu Aussee zu reichen (Regesten I, Nr. 1939), drei Tage später befreit er sie von dem Ungelde, das sie von dem in der Stadt und Vorstadt auszuschänkenden Weine entrichten sollte (13. Juli 1445, siehe Regesten I, Nr. 1940).

Bereits einige Wochen früher (im Juni 1445) hatte er bei 100 Joch Aecker, 100 Tagewerk Wiesen im Hauthale bei Lichtenwörth, mehrere Weingärten, worunter drei bei Fischau sammt Bergrecht und zwei in Ober-Enzersdorf bei Medling waren, ein Haus vor dem Ungerthor — jetzt zu einer Schäferei verwendet — und einen Garten vor dem Wienerthor hinter dem ehemaligen Spitale derselben gegeben (kirchl. Topogr. XIII, p. 7, 169). Am 16. Juli 1446 verleiht er dem Kloster ein Wappen (österreichischen Schild, im weissen Felde ein goldenes Kreuz, auf demselben eine Infel) und die Freiheit, mit rothem Wachs zu siegeln (siehe Regesten I, Nr. 2026).

Im Jahre 1447 liess der König in der Klosterkirche einen Hochaltar errichten (kirchl. Topogr. XIII, S. 143), der von Viktring herkam (?).

Am 18. Februar 1449 machte er Lehengüter (Zehente zu Prodestorf, Mitterndorf, Walterstorff), die das Kloster von Margareth, Gattinn des Bernhard Braun, erkauft hatte, zu freiem Eigen (siehe Regesten I, Nr. 2550).

Der zweite Abt des Klosters, Gottfried von Otterstet, war ganz besonders begünstigt und auf des Königs Antrag hatte ihn Papst Nicolaus V. zum Executor jener Bulle ernannt, durch welche Friedrich die päpstliche Erlaubniss erhielt, eine Zahl erledigter Beneficien (100) zu besetzen (siehe Regesten I, Nr. 2623, vom 1. Mai 1450 ein Auftrag König Friedrich's in dieser Hinsicht).

Wir sehen aus den angeführten Daten, dass König Friedrich einen sehr grossen Theil seiner Zeit und seiner Sorgfalt auf geistliche Stiftungen und ihr Gedeihen verwendete; er ward desshalb von Ordens-Obern, wie von einzelnen Corporationen förmlich zum Mitglied ihrer geistlichen Communitäten aufgenommen und aller der guten Werke theilhaftig erklärt, welche durch sie gewirkt wurden. — So vom Augustiner-Eremiten-Ordens-Generalen am 23. August 1444 (siehe Regesten I, Nr. 1699), vom Cistercienser Vater-Abte im Jahre 1448 (siehe Regesten I,

Nr. 2527), vom Franciscaner Johann Capistran am 16. Juli 1451 (siehe Regesten I, Nr. 2704), vom Kloster Tegernsee am 24. August 1449 (siehe Regesten I, Nr. 2586), u. s. w.

Diesem frommen und der römischen Kirche ganz ergebenen Fürsten konnte die römische Curie ganz vertrauen und ihm in allem willfährig sein, ja der Papst fand es räthlich, ihm Rechte einzuräumen, welche bisher weltlichen Obrigkeiten nicht zustanden, nach canonischem Rechte. So wurde in der Bulle Papst Nicolaus V. vom 7. April 1452 (Regesten II, Nr. 2822), nebst der nicht auffälligen Erlaubniss zur Errichtung eines Stiftes regulirter Chorherren (in Neustadt oder in sonst einem andern Orte) und der Bewilligung für die Pröpste dieses neu zu errichtenden und der bereits bestehenden Chorherren-Stifte Vorau und Stainz, sich der Pontificalien zu bedienen und Paramente u. s. w. weihen zu dürfen (was auch dem Abte des Cistercienserklosters zu Neustadt gestattet sein soll), dem Kaiser das Recht eingeräumt, in diesem und allen andern Klöstern seiner Lande Missbräuche, falls selbe von den Diöcesanen nicht abgestellt würden, reformiren zu dürfen [1]).

Die Motivirung dieser geistlichen Gnaden und eingeräumten Rechte beweist, dass der Papst das Benehmen und die ganze Haltung des neugekrönten Kaisers nach Verdienst würdigte [2]). Ja er

---

[1]) Abgedr. in m. Materialien II, S. 7, Nr. VI. Es heisst daselbst: „Adjicientes „premissis ad hoc, ut in predictis omnibus et singulis aliis tui ducalis do„minii monasteriis quorumcunque ordinum regularis observantia in omni „integritate vigeat et integra conservetur, ut quotiens in eisdem monasteriis „quicquam deforme aut ab huiusmodi observantia devium irrepserit diocesanis „locorum reformandis deformitatibus huiusmodi non intendentibus tu viros „ydoneos sub huiusmodi observantia viventes deputare possis, qui dicta mo„nasteria illorumque personas visitent, singula, quae ad visitationis officium „spectant, ibidem exerceant quaeque in eisdem monasteriis deformia refor„ment, excessus et crimina quorumcunque corrigant et puniant, ipsisque etiam „monasteriis presidentes prout eorum culpae et demerita id exegerint, et id „alias de jure faciendum fuerit, ab illorum regimine destituant et amoveant"...

[2]) Es heisst in der Einleitung: „Dignum arbitramur et congruum ut tu fili „carissime, quem favor virtutum omnium celestis imperii dispositio provida ad „terreni imperii fastigium censuit salubriter sublimandum quique tuae appro„bationem personae ad huiusmodi fastigii culmen nec non victoriae conse„crationem et imperiale diadema a nobis vicario illius licet immerito „cuius sunt omnium iura regnorum digne suscipere meruisti; „ab ecclesia sancta Romana cuius te fidelissimum devovisti

räumte auf dringende Bitten des frommen Fürsten diese ihm früher, in der Bulle vom 7. April, nur persönlich bewilligte Befugniss, die sämmtlichen geistlichen Orte und Personen seiner Lande visitiren und wo es Noth thut reformiren zu lassen, auch den Nachfolgern ein, in der Bulle vom 30. April 1452 [1]).

Ausser diesen wichtigen Bullen erhielt der Kaiser für seine Stiftungen und Klöster noch mehrere bezeichnende päpstliche Bewilligungen. So wirkte er dem Nonnenkloster Göss aus, dass die Nonnen

„advocatum omnis favoris et benivolentiae fovearis affec„tibus et petitiones tuae nedum in hijs quae tua sincera devotio in divini „cultus et sacrae religionis augmentum pie prosequitur, verum etiam in aliis, „per quae cultus ipsius venustas sive decor exigitur, et in religiosorum locis „sacrae regularis observantiae disciplina subsistat et te aliis gratiosum exhibere „possis ad exauditionis gratiam liberaliter admittantur."

[1]) S. Regesten II, Nr. 2849. Vollständig abgedruckt in den Materialien II, S. 13, Nr. XII. „— — licet ministerium nostrum ubilibet exequi studeamus, ad loca „tuorum dominiorum tui dominii pia tua instantia moti, illud eo specialius „convertimus, quo id ibidem magis didicimus fore oportunum. Cupientes igitur „ut singula religiosorum loca dictorum tuorum domini„orum illorumque personae quorumcunque etiam mendican„tium ordinum fuerint in suae religionis et sacrae observantiae cultu „semper floreant, nec quicquam in illis irrepat devium ab huiusmodi cultu „volumus ac tibi et successoribus tuis Austriae ducibus „auctoritate apostolica tenore presentium concedimus, quod quo„tiescunque in quibuscunque locis huiusmodi visitationis „et reformationis ministerium necessarium fuerit etiam si „loca, ordines et personae huiusmodi quocunque exemptionis privilegio quod „presentibus obsistat a sede apostolica aut alias qualitercunque munita „fuerint superioribus suis in huiusmodi visitatione et reformatione quae per „eos faciendae essent negligentibus vel remissis personae utiles et ydoneae, „quas tu vel ipsi successores tui ad hoc deputaveritis, una cum aliis reli„giosis sub regulari observantia viventibus ac de ordinum ipsorum regu„laribus institutis et quae circa ea statuenda et ordinanda fuerint sufficienter „edoctis, loca et personas huiusmodi, quociens opus fuerit visitare, delin„quentium excessus corrigere, deformitates reformare, presidentes eisdem „locis, suis culpis et demeritis exigentibus destituere et quae circa ea „necessaria fuerint statuere et ordinare, nec non omnia alia, quae visi„tationis, correctionis et reformationis requirit officium facere et exercere, „ac ea quae facienda, statuenda et ordinanda decreverint, per censuram „ecclesiasticam et ordinum huiusmodi disciplinam, ac alia iuris remedia „exequi possint, super quo ipsis praesentium serie plenam et liberam con„cedimus potestatem." — Von einem Concilium hätte K. Friedrich eine solche Bulle wohl nicht erlangt.

von der sonst überaus strengen Disciplin, welche die gänzliche Enthaltung vom Fleischessen forderte, durch drei Tage in der Woche befreit sein sollen (am 23. April 1452, siehe Regesten II, Nr. 2835). Dem neuen Collegiatstifte zu Neustadt (nun bereits an der Frauenkirche daselbst) wird gestattet, dass der Propst und das Capitel das *„Officium matutinale"* (ein Theil des Chorgebetes), welches bisher um Mitternacht gehalten werden musste, zur Tageszeit beten dürfen (am 28. April 1452, siehe Regesten II, Nr. 2847). Den beiden neuen Stiftungen, eben dieser Collegiatkirche so wie dem Cistercienserkloster zu Neustadt gibt der Papst auf Kaiser Friedrich's Intercession eine ganz ungewöhnliche Auszeichnung, dass nämlich nicht bloss der Propst und der Abt Infel und Ring tragen dürfen, sondern auch der Dechant und der Prior (siehe Regesten II, Nr. 2850). Doch soll dies nur innerhalb der Propstei und Abtei gestattet sein.

Da sich bald nach Errichtung beider Stiftungen ein Rangstreit zwischen den geistlichen Vorstehern und den Gliedern beider Institute erhoben hatte, welcher am 25. Februar 1451 durch den päpstlichen Legaten, den Cardinal Cusanus (Cardinal S. Petri ad vincula), war dahin entschieden worden, dass bei öffentlichen Processionen der Abt und der Propst zusammen (collateraliter), und die Canonici den Mönchen vorgehen sollten, und da wo wegen Enge des Raumes nicht beide Vorsteher neben einander schreiten könnten, der Abt den Vortritt haben sollte, die Mönche aber nach Kaiser Friedrich's Bericht mit dieser Entscheidung nicht zufrieden waren, übrigens aber die Sache unentschieden wäre (*„ac hesitetur si super ea (ordinatione) legitima quae executioni debitae demandari possint appareant documenta,"* der Legat hatte in dieser häckeligen Sache wahrscheinlich nur mündlich entschieden), so verordnete der Papst in einer eigenen an die Bischöfe von Gurk und Seckau und den Salzburger Official gerichteten Bulle vom 28. April 1452, dass diese Entscheidung seines Legaten wirklich in Ausführung komme (siehe Regesten II, Nr. 2848, abgedr. in den Materialien II, S. 12, Nr. XI).

Ungleich wichtiger war die päpstliche Gnade, welche Kaiser Friedrich für jene Unterthanen seiner Pfandschaften in Ungern erwirkte, die von Zeit zu Zeit wegen Ungehorsam in zeitlichen Dingen (wahrscheinlich Versagen gewisser Leistungen und Dienste) von ungrischen Bischöfen in Bann gethan wurden. Sie wurden davon

befreit und losgesprochen, weil es nur zu oft geschah, dass sie daran ganz unschuldig waren und der Gehorsam gegen ihren weltlichen Herrn seinem geistlichen Gegner anstössig gewesen [1]).

Es erübrigt noch eine Reihe von päpstlichen Bullen aus diesen Tagen, die bei weitem das grösste Interesse erregen, es sind jene Erlässe, in denen der Papst sich für Kaiser Friedrich, den geliebten Sohn der Kirche, erklärt gegen seine Gegner und Feinde, welche eben in diesen Tagen seine Abwesenheit von den Erblanden seines Mündels benützt hatten, um seiner Vormundschaft ein Ende zu machen.

---

[1]) Bulle vom 22. März 1452, in einem Vidimus vom Jahre 1458, zu welcher Zeit (nach K. Ladislaus P. Tode) freilich die Feindseligkeiten gegen K. Friedrich, den ein Theil der Ungern zum König wählte, in vollem Maasse sich kund gaben.

„Nicolaus Episcopus seruus seruorum dei Carissimo in Christo filio „Friderico Romanorum imperatori semper Augusto Salutem et apostolicam „benedictionem. Tue celsitudinis fauor et eximie deuotionis merita non „indigne deposcunt, ut petitionibus tuis in hijs que subditis tuis in salutem „cedunt animarum et per que ipsi a grauaminibus releventur indebitis fauo- „rabiliter annuamus. Cum itaque sicut pro parte tua nobis nuper exibita „petitio continebat Subditi tui habitatores castrorum opidorum et villarum „que in regno Ungarie obtines ut plurimum preter eorum deme- „rita per locorum diocesanos, seu alios ordinarios iudices quamuis offi- „ciales per te in eisdem castris constituti singulis de eis querulantibus „expeditam iustitiam ministrare parati sint excommunicationum sententiis „involuantur, ac loca incolatus ipsorum per eosdem diocesanos seu ordi- „narios iudices ut plurimum ecclesiastico subici contingat interdicto pro parte „tua nobis fuit humiliter suplicatum ut prouidere super hiis salubriter de „benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur tuis in hac parte supplica- „tionibus inclinati Serenitati tue ut iidem subditi per diocesanos et ordi- „narios iudices prefatos excommunicati et loca incolatus seu ad que decli- „nauerint interdici absque sedis apostolice expressa licentia minime possint „certis etiam rationabilibus per te nobis expositis suadentibus causis tenore „presentium indulgemur. Absolventes omnes ex prefatis subditis tuis qui „huiusmodi sententiis tenentur irretiti qui parati sunt stare iuri, Omneque „interdictum in prefatis locis forsan appositum harum serie relaxantes. „Nulli ergo omnino homini liceat hanc paginam nostre concessionis absolu- „tionis et relaxationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis „autem hoc attemptare presumpserit indignationem omnipotentis dei et bea- „torum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum Rome „apud Sanctum Petrum anno incarnationis dominice millesimo quadringen- „tesimo quinquagesimo primo vndecimo kalendas aprilis Pontificatus nostri „anno sexto."

Notariatsurkunde von 1458. (Hausarchiv.)

Sie hatten den Papst zum Schiedsrichter gemacht, weil sie hofften, er werde sich für sie erklären.

Doch diese leidigen Verhältnisse erfordern eine genaue unparteiische Untersuchung, welche der Gegenstand des nächsten (vierten) Excurses sein soll.

SITZUNG VOM 11. FEBRUAR 1852.

Von dem c. M., Freiherrn von Ankershofen zu Klagenfurt, und Hrn. Wolny, Subprior zu Raigern, die zu den eifrigsten Mitgliedern der Classe in den Kronländern gehören, werden neuerdings eingesandte Beiträge zu dem „Archiv" und dem „Notizenblatt" der historischen Commission vorgelegt, und zwar von dem ersteren urkundliche Beiträge aus dem Gurker Dom-Archiv; von Letzterem drei Aufsätze: 1) Excommunication des Markgrafen von Mähren Prokop im Jahre 1399; — 2) Inventarium der Olmützer Domkirche vom Jahre 1435; — 3) Urkundliche Beiträge zur Geschichte von Mähren, Böhmen, Ungern und Oesterreich.

Der k. k. General-Consul zu St. Petersburg Hr. James Thal, welcher der Akademie schon so vielfache Beweise seiner thätigen Theilnahme gegeben hat, sendet ihr die erste Lieferung des durch Alexis Uwaroff herausgegebenen Prachtwerkes über die Alterthümer Süd-Russlands und der Ufer des schwarzen Meeres (in russischer Sprache, mit vielen Abbildungen) und Verzeichnisse der jüngst in Russland erschienenen wissenschaftlichen Werke.

Vorgelesen:

Schluss der Abhandlung über die Daimonologie der Moslimen.

Freiherr Hammer-Purgstall beschliesst seine Abhandlung über die Daimonologie der Moslimen mit der Uebersetzung des im Besitze Sr. D. des Hrn. Fürsten von Metternich befindlichen Amuletes Lord Byron's; dieses enthält einen Vertrag Salomon's mit einem weib-

lichen Teufel, welcher Omm efs-fsibjan, d. i. Mutter der Knaben, heisst. Der Glauben der Moslimen an die Kraft solcher Verträge, erhellet aus besonderen Werken, die darüber bestehen. In die Classe solcher Werke gehört auch das persische in der Bibliothek des Joanneums zu Gratz, dessen Anfang und Ende fehlt, auf dessen Einband aber: Gemälde geistiger Arzney steht, was vielleicht der Titel desselben. Darin erscheinen zwei und siebzig Teufel und Engel vor Salomon, der auf dem Throne sitzt und dieselben zwingt, ihm die Talismane und Amulete wider eben so viele Krankheiten anzusagen, jeder dieser Daimone hat eine phantastische Gestalt und willkürlichen Namen. Ethisch und psychologisch ist von der höchsten Merkwürdigkeit der Glauben des Moslims an die Kraft geschriebener Verträge und der Aberglauben Lord Byron's an die Abschrift eines solchen, die er um den Hals trug. Wiewohl Salomon durch den Koran als Herrscher der Menschen und Daimonen beglaubigt ist und durch seine Macht die letzten, Verträge einzugehen zwingen kann, so sind sie doch nur durch ihr schriftliches Wort gebunden von der Qual der Menschen abzustehen. Das Amulet ist halb türkisch, halb arabisch, die Erzählung des Gespräches mit Salomon türkisch, der Vertrag selbst, der aus Koranstexten, Gebeten und Zufluchtsformeln besteht, arabisch, die Gebete sind die Adams, Noes, Jobs, Jonas, Abrahams; der Inhaber dieses Amuletes Ibrahim der Sohn Mustafa's i. J. der Hidschret 1166 (1763). Schwerlich war Lord Byron mit dem Inhalte dieses seines Amuletes vollkommen bekannt, aber dass er es trug beweiset seinen Aberglauben an diesen Vertrag Salomon's mit dem Teufel, kraft dessen dieser dem Träger nichts Böses anhaben kann. Die Daimonologie der Moslimen ist, wie aus dieser Abhandlung ersichtlich, schon grösstentheils vor dem Islam da gewesen und die wenig bekannte Mythologie der alten Araber war eine weit ausgebreitete. Beweis genug ist das halbe Hundert ihrer Idole, wovon jedes besondere Namen und besondere Geschichte hatte. Herr Renan (im Decemberhefte der *Revue des deux mondes*) hat also eben so Unrecht die Mythologie der alten Araber vor dem Islam zu läugnen, als zu behaupten, dass Mohammed seine Sendung durch keine Wunder habe beglaubigen wollen.

Ein spanisches Frohnleichnamsspiel vom Todtentanz.

Nach einem alten Druck wieder herausgegeben.

Von **Ferdinand Wolf.**

Die k. Hof- und Staatsbibliothek zu München besitzt neben mehreren anderen spanischen Druckwerken des 15. und 16. Jahrhunderts von der grössten Seltenheit[1]) auch in Einem Quartbande

---

[1]) So wurde ich durch die Nachricht des Herrn Dr. Konrad Hofmann, dessen freundlichen Bemühungen ich schon so viele Mittheilungen über die Schätze der Münchner Bibliothek in der älteren spanischen Literatur zu verdanken habe, auf das Angenehmste überrascht, dass nicht bloss das British Museum sich rühmen könne, ein Exemplar beider Theile der Silva de varios romances in der ersten Ausgabe von 1550 zu besitzen, — wie ich noch bei Abfassung meiner Abhandlung: „Über eine Sammlung spanischer Romanzen in fliegenden Blättern auf der Universitäts-Bibliothek zu Prag" (Wien 1850, Quart-Ausgabe, S. 134) vermuthen musste, — sondern dass sich ein ebenso vollständiges Exemplar davon auch auf einer Bibliothek Deutschlands, auf der Münchner, befinde. — Ja ich bin noch überdies durch die gütige Vergleichung des Herrn Dr. Hofmann der daraus in meiner Abhandlung abgedruckten 13 Romanzen in den Stand gesetzt worden, die Auslassungen und Nachlässigkeiten meines englischen Copisten hier zu verbessern, bei welcher Gelegenheit ich auch ein paar übersehene Druckfehler berichtigen will.

S. 146, Z. 19 v. o., statt 19, lies 9 Blätter ohne Foliation mit Chistes.
„ 155, Rom. 1, Sp. a, Vers 5 v. u., statt Prendadlo, l. Prendeldo.
„ 156, „ 2, Sp. a, V. 10 v. u., l. vestidura.
„ 158, „ 3, Sp. a, V. 1 v. o., l. Muerto sois como buen hombre.
„ 158, „ 3, Sp. b, V. 18 v. o., st. amaba, l. ama.
„ 158, „ 3, Sp. b, V. 8 v. u., st. toma, l. torna.
„ 161, „ 5, Sp. a, V. 5 v. o., st. andado, l. andando.
„ 161, „ 5, Sp. b, V. 6 v. u., st. le, l. se, wodurch meine Conjectur (la) unnöthig wird.
„ 161, „ 5, Sp. b, V. 3 v. u., st. casa, l. cosa.
„ 162, „ 6, Sp. a, V. 6 und 7 v. o., sind im Text drei Verse:
Velese bien el castillo,
que al que ballare velando
ayudarle con mi grito;
„ 162, „ 6, Sp. a, vor dem letzten Vers ist folgender ausgelassen:
Ortuño me llamo, Cid,
„ 163, „ 7, Sp. b, V. 7 v. u., st. moco, l. moço (mozo).

(P. O. hisp. 4°. 29; *ex electorali bibliotheca sereniss. utriusque Bavariae ducum*) zusammengebunden eine Anzahl von Comedias, Farsas und dramatischen Eclogas aus der Mitte des 16. Jahrhunderts; einige wenige kostbare Ueberbleibsel aus jener Periode des spanischen Dramas, in welcher die Keime zu seiner nachherigen Eigenthümlich-

---

S. 165, Rom. 8, Sp. a, nach V. 14 v. o., ist der Vers ausgefallen:

Treinta dias duran las bodas,

daher die Interpunction der nachfolgenden nun so zu verändern ist:

treinta dias, que más non.
Y un dia estando comiendo etc.

Und wonach die am Ende in den Zusätzen dazu nachgetragene Anmerkung wenigstens in Bezug auf diese Stelle zu berichtigen ist.

S. 165, Rom. 8, Sp. b, V. 16 v. u., l. otorgan.

" 166, " 8, Sp. b, V. 2 v. o., st. Gustos, l. Gusto.

" 166, " 9, Sp. a, vor V. 5 v. u. sind die beiden folgenden ausgelassen:

muy esforzado en las armas,
y de letras adornado;

" 167, " 9, Sp. a, nach V. 2 v. o., sind wieder zwei Verse ausgelassen:

muchas justas y torneos
entre ellos se han concertado.

" 168, " 10, Sp. a, V. 21 v. o., st. Llamado ha, l. Llamando á.

" 168, " 10, Sp. b, V. 5 v. o., nach yo fehlt muy.

" 169, " 10, Sp. a, V. 8 v. u., l. que el rey criado habia.

" 169, " 10, Sp. b, st. V. 1 v. o. sind zwei:

á las puertas de Sevilla;
las puertas halló cerradas,

daher hat das Comma am Ende des vorhergehenden Verses wegzubleiben.

S. 169, Rom. 10, Sp. b, vor dem V. 4 v. u. sind, wie ich angezeigt habe, in der That zwei Verse ausgelassen:

otro dia escribió cartas
á Caliz (sic) aquesa villa.

" 173, Rom. 11, Sp. a, nach V. 8 v. o. fehlen die zwei Verse:

y á don Fadrique el maestre,
el maestre de Santiago,

" 173, " 11, Sp. b, V. 1 v. o., st. d'Orozco, l. Orozco.

" 173, " 11, Sp. b, V. 8 v. u. l. Sintiéndolo.

" 174, " 12, Sp. b, V. 6 v. o., hat me, nach á mí, wegzubleiben.

" 175, " 12, Sp. a, V. 4 v. o., st. agradan, l. agradaban.

" 175, " 12, Sp. a, V. 5 und 6 v. u., st. Alvendaño, l. Avendaño.

" 175, " 13, Sp. b, nach V. 2 v. u., steht der von mir supplirte Vers wirklich im Texte:

traidora sois, la duquesa.

keit und Grösse gelegt wurden, indem es aus dem engeren Kreis der Kirche und aus seiner Abhängigkeit von der Liturgie auf den „lauten Markt" unter das Volk hinaustrat und mit mehr Selbstständigkeit sich zur Volksbühne gestaltete. Es liegt in der Natur der Sache, dass solche für das Volk geschriebene und von dem Volke dargestellte Stücke von geringerem Umfange, gleich den fliegenden Blättern durch Verbrauch und Nichtbeachtung dem Verderben preisgegeben, sich in nur sehr geringer Anzahl erhalten haben; und selbst die gelehrtesten und umsichtsvollsten Geschichtsschreiber des spanischen Dramas, von Schack und Ticknor, die das reichste Material mit grossem Eifer zusammenzubringen suchten, haben sich mit der Autopsie von ein paar solchen Stücken, mit spärlichen Notizen von da und dort zerstreuten ihnen unzugänglich gebliebenen ähnlichen Seltenheiten, und mit Vermuthungen und Schlüssen auf grösseren einst vorhanden gewesenen Reichthum begnügen müssen [1]. Um so kostbarer und merkwürdiger ist der erwähnte

[1] Vgl. v. Schack, Gesch. d. dramat. Lit. und Kunst in Spanien. Bd. I. S. 195, 203 — 205, wo er sagt: „Die gegenwärtig noch vorhandenen Stücke der letztgenannten Art aus der Zeit vor 1550 sind unstreitig nur ein sehr geringer Theil des ursprünglichen Vorrathes. Man kann daher zweifeln, ob von diesen Resten ein Schluss auf die ganze Gattung erlaubt sei." — Auch Ticknor, Geschichte der spanischen Literatur, ins Deutsche übersetzt von N. H. Julius, Leipzig 1852, 8., Th. I, S. 444 — 447, kennt nur sieben solcher Stücke aus Autopsie, die sich, in einen Band zusammengebunden, im Besitze des berühmten Bibliophilen Henri Ternaux-Compans befanden. — Ebenda, S. 444, Anm. 3, habe ich auf einen ähnlichen Sammelband in der Bibliotheca Heberiana hingewiesen. — Als einen Beweis von der ausserordentlichen Seltenheit solcher Stücke kann man auch ansehen, dass die k. k. Hofbibliothek, — die, wie Herr Baron von Münch in seiner unlängst erst hier vorgelegten Abhandlung: „Ueber die älteren Sammlungen spanischer Dramen," nachgewiesen hat, unter die im Fache des spanischen Dramas reichsten Bibliotheken der Welt gehört, — von Stücken der Art aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nur ein Paar hat, nämlich, so viel mir bewusst, nur die beiden nachstehenden allerdings sehr merkwürdigen und fast ganz unbekannten:

1. Egloga nueuamente trobada por Hernando de Yanguas, en loor de la natiuidad de nuestro señor; En la qual se introduzen quatro pastores. Cuyos nombres son. Mingo sabido. Gil pata. Benitillo. Pero pança. Los quales informados de los angeles como

Band der Münchner Bibliothek, worauf ich durch die gütigen Mittheilungen meines verehrten Freundes Herrn Prof. Dr. V. A. Huber

---

christo era ya nacido vienen le adorar y ofrecen sus dones y nuestra señora da las gracias y llega mingo sabido tañendo una gayta y dize etc. 8 Bll. in 4°. mit gothischen Buchstaben ohne Ort und Jahr, aber aus der Mitte des 16. Jahrhunderts. In achtzeiligen Strophen de arte mayor, und am Ende ein Villancico. Ein gänzlich unbekanntes Weihnachtsspiel.

2. Tragedia llamada Josephina: nueuamente sacada de la profundidad de la sagrada escriptura y trobada por Michael de Carauajal de la ciudad de Plazencia. Dirigida al muy ylustre señor don Aluar perez de Osorio: conde de Trastamara: marques de Astorga, etc. Darüber ein Holzschnitt mit den Personen des Stückes, nämlich wie die Ueberschriften lauten: Jacob et filii eius generacio. Abrahe, Putifar. Joseph. Zenobia. Faraon. und zwei Abbildungen des Domus Jacob. Am Ende: fue impressa la presente obra en la imperial ciudad de Toledo en casa de Juan de Ayala. Acabose a dos dias del mes de Julio, año ... de 1546. 32 Bll. in 4°., mit gothischen Buchstaben. In achtzeiligen Coplas de arte comun mit Canciones und Villancicos am Ende der Acte und prosaischen Argumenten. Diese schon völlig ausgebildete Comedia divina in vier Acten (am Schlusse jedes Actes befindet sich merkwürdigerweise ein: choro de las tres donzellas), welche die Geschichte des ägyptischen Josephs zum Gegenstande hat, war bisher nur aus Moratin (a. a. O. p. 194, unter dem Jahre 1543) dem Namen nach bekannt, den er im Index der Inquisition angeführt fand. Sie verdiente in mehr als einer Beziehung einen Wiederabdruck. Ich will nur als Probe den auch in literar-historischer Hinsicht merkwürdigen Prolog des ersten Actes hersetzen, den der Faraute (d. i. der Schauspieler des Prologes) spricht:

Prologo con argumento.

Faraute.

Quanquam ad sacre solemnitatis ornamentum etc. Que donoso tras barras: perdonen vuestras mercedes que en verdad no me acordaua que todos soys tan sabidos que ninguno sabe latin | porende a nuestro romance me atengo | no por falta de lenguajes | que si quereys del Tudesco hasticoz hex tinguert tanque gutliber het hex lifex lanceman. Pues de las vandas de Italia pota de sancta Nulla faro diro cho pue bisogna fin al cancaro que ti vengnan il mal de la Cantina anchora. Pues del Frances alomenos essas son mis missas. Y mas si es del beuer y avn el parlar. Perla sandi alebusan donami ballesa del von vin. No hablo del gorgear de Coca: ni de Madrigal: pues que a todos se nos entiende medianamente. Ansi que señores yo soy Faraute y al presente mensagero del señor | del señor Auctor: por cuya industria se que se vos suelen representar passos dela

aufmerksam gemacht wurde und wovon ich die nachstehende bibliographische Beschreibung der Gefälligkeit des Herrn Dr. Konrad **Hofmann** verdanke. Er enthält nämlich folgende Stücke:

I.

Comedia llamada Florinea: que tracta de los amores del buen duque Floriano, con la linda y muy casta y generosa Belisea, nuevamente hecha: muy graciosa y sentida, y muy provechosa para aviso de muchos necios.

Vista y examinada, y con licencia impressa. Vendense (sic) **en Medina del Campo en casa de Adrian Ghemart. 1554.**

Dieser Titel ist mit einem schlecht ausgeführten Rande in Holzschnitt eingefasst. Ueber dem Druckorte das Sinnbild des Buchhändlers: eine Hand die einen Falken trägt, mit der Bandumschrift: *Post Tenebras spero lucem.*

---

sagrada hystoria: ya creo me conosceys: algunos me parece que se alegran: otros se alborotan: que sera: mas que sera. Ha. Ha. Ha. Ya: ya: ya: vos entiendo | oy señores que gente tan sentida: sabed que muchos se quexan porque muchos en estos trances se entremete trage y gente de Judea: ami me paresce tienen razon que para en Verano no son sanas tantas Capirotadas avn que los que se sienten Ajos han comido en ellas: en verdad que el señor Auctor dessea complazer a vuestras mercedes: para lo qual ha trastornado todo Amadis y la demanda del sancto Grial de peapa por remembrar oy algo que sin perjuyzio sea: y no halla sino casos de muertes: armas campos: rebueltas: peleas: golpes: espadadas tan estrañas que en tal representacion por ventura el corrimiento passado agora seria correncia. Y por tanto señores el Auctor se ha buelto a sus treze | y ha sacado dela sacra hystoria para esta sancta fiesta de Corpus Christi: vna Tragedia llamada Josefina: y el caso es que diez hermanos hijos de Jacob Rey de Canaan queriendo por embidia matar a su hermano Joseph: por industria de su hermano Ruben en el campo le empozan. Y al fin le venden a Egipcianos. El padre le llora por muerto: con que acaba la primera parte: y antes de la segunda nos veremos. Es materia que en figura contiene la causa que oy causa esta sancta Fiesta: oygase con atencion y nadie murmure: que la intencion del Auctor es ornar la sancta Fiesta | y a ninguno injuriar. Mas contentar a todos: alomenos a los buenos y sabios: y porque destos quando mas mas ay tantos como cueruos blancos: por ventura auremos sembrado en Arena y contentado a ninguno: que alas vezes enla Plaça llana esta el Desierto: lo qual no querria que con vuestras mercedes acontesciesse: tu señor rescibe el seruicio.

Zuerst vier unfoliirte Blätter. Auf dem 2. r°. eine Zuschrift: **El bachiller Joan Rodriguez endereçando la comedia llamada Florinea a vn especial amigo suyo, y confamiliar en el estudio, absente.**

Bl. 2 v°. beginnt: **un proemio del autor,** in Versen bis Bl. 3 v°. Bl. 4 v°. enthält das Personen-Verzeichniss. Dann folgt auf 156 foliirten Blättern die Comedia, die in Prosa ist mit hie und da eingestreuten Versen, ohne Absätze gedruckt, und in 43 „scenas" eingetheilt (eine dramatische Novelle à la Celestina; vgl. darüber Ticknor I., S. 220, der dieselbe Ausgabe benutzte, aber nur ganz kurz den Titel angibt).

Am Schlusse: **Acaba la comedia no menos vtil que graciosa y compendiosa: llamada Florinea: nuevamente compuesta. Impressa en Medina del Campo en cassa de Guillermo de Millis, tras la iglesia mayor. Año de 1554.**

Dieses Stück wird auch angeführt von Colon y Colon in seinen: Noticias del teatro español anterior á Lope, in der Zeitschrift El Semanario pintoresco español. Madrid, Serie 2.ª Tomo II, año de 1840, p. 163—166.

II.

Tragicomedia alegorica: del Parayso y del infierno.

Darunter ein Holzschnitt, zwei Schiffe vorstellend; dann ebenfalls in einzelnen neben einander gereihten Holzschnitten die Figuren folgender namentlich bezeichneter Personen: Hidalgo, Juan, Logrera, Ladron, Alcahueta, Corregidor, Letrado. Und unter diesen:

Moral representacion del diverso camino que hazen las animas en partiendo desta presente vida. Figurada por los dos navios que aqui parescen. El vno del cielo. Y el otro del infierno. Cuya subtil invencion y materia en el argumento de la obra se puede muy bien ver.

12 unfoliirte Blätter; in Versen, aber ohne Abtheilung in Jornadas oder Scenen; mit einem „Introyto" (Bl. 1 v°. — 2 v°.).

Am Ende des Stückes: *Deo gracias.* Dann: *In omnibus operibus tuis memorare novissima tua: et in eternum non peccabis. Ecclesiastici septimo capitul.* Darunter: **Aplicacion desta auctoridad al proposito destas dos barcas.** In zwei achtzeiligen Strophen. Dann *Laus Deo.*

Ohne Jahr und Ort (jedoch kommen zwei der Figuren in denselben Holzschnitten, nur mit veränderten Namen, in Nro. IV, V, VI und VIII, und sechs in Nr. XIV wieder verwendet vor). Die Blätter sind zu zweien signirt.

v. Schack (a. a. O. I, S. 205) und Moratin (Origenes del teatro esp. in dessen Obras, in der Biblioteca de aut. esp. Madrid 1846. Tom. II, p. 193), beschreiben eine Ausgabe desselben Stückes von Burgos 1539; und in den Zusätzen zu Moratin wird nachgewiesen, dass Gil Vicente selbst diese spanische Bearbeitung seiner früheren portugiesischen verfasst habe, und davon eine Probe gegeben.

III.

Comedia llamada Aquilana. Agora nueuamente Impressa corregida y emendada. Hecha por Bartholome de Torres Naharro. M. D. L. II. (1552). Darüber ein Adler, der einen Mann auf dem Rücken trägt.

Am Schlusse: Fue impressa la presente obra en Burgos en casa de Juan de Junta, ha dezi-seys dias del mes de Deziembre. Año de mil y quinientos y cinquenta y dos Años.

24 unfoliirte, zu zweien signirte Blätter. In fünf Jornadas abgetheilt.

Vgl. über diese bekannte, hier wahrscheinlich schon von der Inquisition castigirte Comödie des Torres Naharro: Moratin, l. c. p. 187. (Diese Comödie des Naharro wird im Index der Inquisition noch besonders, ausser der Sammlung seiner Werke, Propaladia, angeführt.)

IV.

Comedia llamada Tidea: compuesta por Francisco de las Natas: beneficiado en la yglesia perrochial (sic) de la villa Cueuas rubias, y en la yglesia de sancta Cruz del lugar de Nebilla cabriada. En la qual se introduzen un gentil hombre cauallero llamado don Tideo y dos criados suyos el vno Prudente, el otro Fileno, y vna vieja alcagueta llamada Beroe, y una donzella noble llamada Faustina con vna su criada Justina. Dos pastores el vno llamado Damon, el otro Menalcas. Un alguazil con sus criados. El padre y madre de la donzella, el padre Nisseo, la madre Trecia. Tratanse los amores de don Tideo con la donzella, y como lo

alcanço por interposicion de aquella vieja alcagueta: y en fin por bien de paz fueron en vno casados. Es obra graciosa y apazible. 1550. Ohne Druckort.

Darunter auf einzelnen Holzstöcken 5 von den Personen.

16 unfoliirte Blätter, zu zweien signirt. Mit „Introyto." In Versen und in 5 Jornadas abgetheilt.

Am Schlusse: *Finis presentis interlocutionis. Francisco Natas beneficiatus.*

Moratin, a. a. O. p. 193, führt davon eine Ausgabe von 1535 an, kennt sie aber nur dem Titel nach (und auch den gibt er unrichtig: „Fidea," und ebenso falsch den Namen des Verfassers: „Franc. de las Navas") aus dem Index der Inquisition (in dem Index von 1583, abgedruckt bei Adolfo de Castro, Historia de los Protestantes españoles, Cadiz 1851. 8°., p. 435—446, ist aber Titel und Namen des Verf. ganz richtig so wie in unserem Druck angegeben, s. v. *Comedia,* und *Tidea*).

V.

Comedia intitulada Thesorina: la materia de la qual es vnos amores de un penado por vna señora, y otras personas adherentes. Hecha nuevamente por Jayme de Guete. Pero si por ser su natural lengua aragonesa no fuere por muy cendrados terminos, quanto a esto merefce perdon. Los interlocutores son los infra puestos: y es de notar que el frayle es çaçeador (sic).

Darunter die Holzschnitt-Figuren folgender Personen:

Citeria moça de Lu (sic), Pinedo moço de Te, Lucina dama, Fray vegecio frayle, Tesorino caualler o, Pero grillo pastor, Giliracho pastor de Ti, Sircelo moço de Ti, Timbreo padre de Lu, Margarita esclaua de Tim. —

20 zu zweien signirte aber unfoliirte Blätter. In Versen und in 5 Jornadas abgetheilt.

Am Schlusse: *Authoris ad Zoilum duplex propugnatorium Nanosthicon.* In lateinischen Distichen von denen das letzte:

Nunc humilem turbare meam rogo desine musan (sic)
quamvis non Torres digna Nauarro venit.

Teles.

Ohne Ort und Jahr. — Angeführt in der Bibliotheca Heberiana, Vol. VI, Nro. 2818 (hier heisst der Verf. wohl durch

einen Druckfehler Guerte); — bei Schack I., S. 195; — Ticknor I, S. 446; — und bei Moratin, l. c. p. 193, unter dem J. 1531, aus dem Index der Inquisition. Bei all diesen lautet der Name des Verf. Huete, und ebenso in dem erwähnten Index von 1583, l. c. p. 437, wiewohl Moratin hinzufügt: „No hay otra noticia de ella [comedia] ni de su autor." Ticknor und Schack aber führen unter: Huete's Namen noch eine andere Comedia llamada Vidriana an, und mit Merkmalen, die keinen Zweifel an der Identität des Verf. lassen; übrigens ist Güete für Huete nur eine in der Aussprache des Hue wie Güe gegründete oft vorkommende orthographische Variante, wie güerto für huerto, Origüela für Orihuela etc., (vgl. Diez Grammatik der roman. Spr. I, S. 222).

VI.

Comedia Florisea nuevamente compuesta por Francisco de Auendaño, etc. Siehe den ausführlichen, mit unserem Druck wörtlich zusammenstimmenden Titel bei Moratin, l. c. p. 197, und Schack I, S. 233, die eine Ausgabe ohne Ort vom J. 1553 beschreiben und über den Verf., den eigentlichen Einführer der Eintheilung in 3 Jornadas, berichten.

Unter dem Titel in Holzschnitt die Figuren folgender Personen: Muerto, Floriseo, Blancaflor, Salauer, Pedruelo (die beiden letzten haben nur Einen Holzstock). Ohne Druckort. 1551. 8 unfoliirte zu zweien signirte Blätter. Eine Jornada. Am Ende ein Villancico; dann: *Deo gracias*.

VII.

Tragedia Policiana etc. Toledo 1547. Siehe die genaue Beschreibung nebst einer Uebersicht des Inhalts dieser Nachahmung der Celestina in den Zusätzen der spanischen Uebersetzung von Ticknor's Werk (Madrid 1851. 8°., Tomo I, p. 525—528). Dort wird aus dem Akrostischon der dem Stücke vorstehenden und mitgetheilten vier achtzeiligen Strophen á los enamorados, von welchen die Anfangsbuchstaben der Zeilen 1—29 folgende Lesung ergeben: EL BACHELLER SEBASTJAN FERNANDEZ, gefolgert, dass darin der Verfasser seinen Stand und Namen ver- und enthüllt habe; allein dies Gedicht ist nur eine ganz allgemein gehaltene Warnung vor den Täuschungen der weltlichen, und eine Ermahnung zur himm-

lischen Liebe, welches wohl auch von einem Freunde des Verfassers herrühren konnte; während in dem Exemplar der k. k. Hofbibliothek von der Ausgabe: Toledo, en casa de Fernando de santa Cathalina... al primero dia del mes de Março. Año de..... 1548, auf der Rückseite des vorlezten Blattes sich ein Epilog findet, der, was wohl zu bemerken, allerdings in der Ausgabe von 1547 noch fehlt, und der wohl zu der Annahme berechtiget, dass der auch sonst bekannte Dichter und Verfasser des Ritterromans Palmerin de Inglaterra, Luis Hurtado de Toledo (vgl. über ihn und diese Ausgabe der Policiana, meine Abhandlung über die Prager Romanzensammlung, S. 125) auch der Verfasser dieser „Tragedia" gewesen sei. Um diese von mir (a. a. O.) aufgestellte Behauptung zu rechtfertigen, will ich den Epilog nach dem Exemplar der hiesigen Hofbibliothek ganz hiehersetzen:

Luis Hurtado al Lector.

Lector, desseoso de claras sentencias,
aqui debuxa la madre Claudina
debaxo de gracias sabrosa doctrina,
para guardar de mal las conciencias:
verás los auisos de mil excelencias
que á los virtuosos son claro dechado:
y si su autor se haze callado [1]),
es por el vulgo, tan falto de ciencias.

Y pues que sant Pablo, claro doctor,
nos da por auiso, que toda escritura
es saludable, teniendo gran cura,
que della s'escojga lo santa (sic) y mejor:
bien me paresce, que en casos de amor
vaya mezclado auiso con ellos,
por qué se halle remedio de aquellos
que hazen al hombre mortal pecador.

Solo diré la leigas notando
lo prouechoso que en ella es hallado,
por qué lo malo, siendo mirado,

---

[1]) D. i. wohl nur in so weit „sich verschwiegen hat," als er sich, wie bemerkt, in der ersten Ausgabe noch gar nicht zu erkennen gegeben und auch in dieser sich nicht auf dem Titel genannt hat; denn dieser Epilog, besonders dessen letzte Strophe scheinen doch kaum einen Zweifel übrig zu lassen, dass der Schreiber desselben auch der Verfasser des Werkes sei! —

auise huyllo y ser de otro vando.
Y si algun error hallares mirando,
su pla mi falta tu gran discrecion:
pues yerra la mano, y no el coraçon,
que aqueste lo bueno va siempre buscando.

VIII.

Egloga pastoril nuevamente compuesta en la qual se introduzen cinco pastores y el uno es encantador y el vicario del lugar: el qual es llamado para que haga fe d'un casamiento, y el razonamiento dellos es la mayor parte de las cosas que se han seguido en Valencia de huyr de las gentes, y del tornar, y de las fustas de los moros y como nuestra señora, y sant Vicente ferrer nos han guardado de perecer y como un pastor vio a vnas señoras nobles que estando retraydas por las muertes en un lugar se yvan a ver las fuentes y las huertas y aquel pastor dize que deven de yr a buscar leña para ganar la vida, y otro pastor le responde y le dize en cierta manera los nombres de Ana Ysabel y Maria y ala mezcla desto tambien de las passiones que los pastores suelen tener y ansias de las yervas y del ganado, y como a la fin vn pastor se queria morir por amores de Ximena de hontorio, y el encantador le sano con sus vntos y encantes e hizo que ella penasse de amores del y ala fin vn villancico.

Ober diesem Titel acht Holzschnitte in zwei Reihen, darstellend die namentlich bezeichneten Personen: Juan melenudo, Peranton, Climentejo, Gil caluo, Mossen bartholome, Llorente encantador, ein Schloss und einen Baum.

8 unfoliirte zu zweien signirte Blätter. In Versen; ohne Abtheilungen. Ohne Ort und Jahr.

IX.

Egloga nueva en la qual se introduzen las personas siguientes. Una pastora, un santero, un melcochero, vn ffrayle, y dos pastores. Entra la pastora cantando vn villancico.

Dann fünf Figuren; darunter das Villancico:

Quien podra estar sin temor
de las fuerças del amor.

Dann:

Comiença la farsa.

6 Blätter, mit Signatur. Ohne Ort und Jahr. In meist neunzeiligen Strophen.

X.

Farsa llamada dança de la muerte etc. (Siehe den nachstehenden Wiederabdruck derselben.)

XI.

Farsa del mundo y moral del autor de la real que es Fernan Lopez de Yanguas: la qual va dirigida a la Illustre y magnifica señora, la señora doña Juana de Çuñiga Condessa de Aguilar. M. D. L. I. (1551) Ohne Ort.

Darüber vier Figuren. 16 Blätter, mit Signatur. Ganz in achtzeiligen Strophen.

Ueber den Verfasser, der wahrscheinlich auch der jener oben angeführten im Besitz der k. k. Hofbibliothek befindlichen Egloga ist, vgl. Nic. Antonio, Bibl. hisp. nova, Tom. II, p. 379.

XII.

Farsa nuevamente trobada por Fernando Diaz. En la qual se introduzen tres pastores llamados. Juan casado. Anton bodigo. Pero grullor. y un angel. la qual farsa de mas de ser muy graciosa habla en loor del nascimiento de Jesu Christo. Entra primero Juan casado.

Darüber ein Holzschnitt, Christus in der Krippe darstellend, mit der Jahreszahl: 1554.

8 Blätter, das letzte ganz leer. In achtzeiligen Strophen. Am Schlusse:

Impressa en Burgos en casa de Juan de Junta.

XIII.

Farsa nuevamente compuesta por Juan de Paris: en la qual se introduzen cinco personas. Un escudero llamado Estacio: y un Hermitaño: y una Moça: y un Diablo y dos pastores. El vno llamado vicente: y el otro cremon. M. D. L. I. (1551) Ohne Ort.

Darüber ein Holzschnitt.

12 Blätter zu zweien signirt. In achtzeiligen Strophen.

Von diesem Stücke führt Ticknor (a. a. O. I, S. 444—445) eine Ausgabe von 1536, jedoch unter dem Titel „Egloga" an, und gibt eine Inhaltsanzeige mit Auszügen dieses „ausserordentlich merkwürdigen Dramas."

XIV.

Farsa llamada Salamantina nueuamente compuesta por Bartholome palau estudiante de Burnagnena: en la qual se introduzen las personas siguientes. Estudiante. Soriano moço de espuelas. Juancho Vizcayno.. Antonio bobo. Mencia tripera. Beltran pastor. Salamantina donzella. Teresa moça. El bachiller tripero. Leandro padre de Salamantina. Y vn Alguazil con sus criados. Es obra que passa entre los estudiantes en Salamanca. 1552.

Darüber Holzschnitte, darstellend: Estudiante, Soriano, Vizcayno, Anton, Mencia, Beltran, und in zweiter Reihe: Salamantina, Teresa, Bachiller, Leandro, Alguazil.

18 Blätter, nach Doppelblättern signirt. Ohne Druckort. Sechs von den Holzschnitten sind mit denen von Nr. II gleich.

In Versen und zehnzeiligen Strophen mit: „Introyto y argumento." In fünf Jornadas.

Da mich dieser Titel einen nicht nur für die Kunst- sondern auch für die Sittengeschichte interessanten Studenten-Schwank erwarten liess, so erbat ich mir von Herrn Dr. Hofmann eine Abschrift. Allein meine Erwartung wurde in beiden Rücksichten gänzlich getäuscht, und das Stück verdient keinen Wiederabdruck. Denn für die Kunstgeschichte ist es höchstens als Beweis merkwürdig, dass noch, oder — nach Torres Naharro's Vorgang — wieder um die Mitte des 16. Jahrhunderts Producte von solcher Rohheit auf der spanischen Bühne erscheinen konnten. Diese Posse ist so arm an Erfindung, so ganz ohne alles dramatische Geschick, und dabei in den Charakteren und selbst in der Sprache so pöbelhaft-gemein, so plump-unanständig, dass, wurde sie um jene Zeit wirklich, und, wie es scheint, sogar von den Studenten zu Salamanca aufgeführt [1]), man

[1]) Dies ersieht man nicht nur aus dem Titel, sondern auch aus dem: „Introito y argumento," dessen erste zwei Strophen zugleich als Probe der Sprache und des Versbaues hier stehen mögen:

¡Ha, no pese á san Julian,
porque tanto me tardé!
¡Y quántos bobos estan
esperando á mi mercé
aqui pasmados!
¡Dios, y quántos licenciados
ay acá, y quántas mugeres!
¿No mirays, los bachilleres,
qué tales se estan sentados
sin yerguir?

Que no son para dezir
á mi mercé: „que se assiente."
No me deben connoscer,
juri á mí y á sant Vincente,
quereys ver:
pues tambien soy bachiller
de *tibi quoque* cozina,
y cuydo me querrán her
doctorato en merdecina
sin dudar,

nur über diesen Rückfall staunen kann. Aber auch für die Sittengeschichte bietet sie, ausser eben dieser Thatsache, sehr wenig Bemerkenswerthes. Wie äusserst dürftig und trivial die Fabel ist, wird aus folgender Analyse erhellen. Ein Student und Soriano, ein verabschiedeter herrschaftlicher Reitjunge (mozo de espuelas), treffen sich, klagen sich gegenseitig ihre Armuth und Noth, wobei jeder die wenig lohnenden Aussichten und um so grösseren Beschwerden seines Standes schildert, und verabreden sich, eine wohlhabende Schöne aufzusuchen und ihr den Hof zu machen, um dadurch zu Geld zu kommen; sei es auch, indem sie sie bestehlen und dann sitzen lassen sollten. Dazu müssen sie aber vor Allem bessere Kleider borgen, was der Student durch den Credit seiner Freunde möglich zu machen verspricht, und der eine als galanter Cavalier, der andere als sein Diener erscheinen; die erstere Rolle fällt dem Studenten zu, der Mozo bleibt durch Uebernahme der anderen in seinem Fache. Noch bevor sie dies ausführen, kömmt ihnen ein betrunkener Biscayer in den Wurf, für welchen der Student um einen Real einen Brief an dessen Angehörige nach Hause schreibt, und der Junge einer Kaldaunenverkäuferinn, der Tölpel (bobo) des Stückes, dem sie in das Haus seiner Mutter folgen, und als sie dort einen Schinken stehlen wollen, von ihm ausgeprügelt werden. Müssige Scenen als komische Würze aber vom gröbsten Schrot. Damit schliesst die erste Jornada. Die zweite führt uns in das Haus der Heldinn des Stückes, Salamantina, der Tochter eines wohlhabenden Landedelmannes, ein; der von dem auf seinem Landgute abwesenden Vater gesandte Bote, ein Hirte, überfällt gleich bei seinem Eintritte ins Haus keineswegs mit arkadischen, sondern sehr brutalen Liebkosungen die Zofe Teresa, die sich vor seinen handgreiflichen Zudringlichkeiten nicht an-

---

Uebrigens ist dieser Introito ein mit dem Stücke in gar keinem Zusammenhang stehendes Quodlibet, in welchem der Autor (Verfasser oder Schauspieldirector, wahrscheinlich beides zugleich) dem Publicum seine Lazzi vormacht (er selbst sagt davon: contando's cosas de loco) die mitunter sehr unanständig sind, und höchstens dadurch einen Vorgeschmack von dem im Stücke herrschenden Ton geben; von dessen Argument aber nichts enthält und nur kurz dessen am Schluss erwähnt:

que es vna farsa muy fina,
llamada Salamantina;
lo demas, bien lo vereys
su intento.

Es un muy nueuo argumento
de vnos amores fingidos,
en cinco autos repartidos . . .

ders mehr zu schützen weiss, als indem sie die Herrinn zu Hülfe ruft; noch während diese mit geringem Erfolge sich bemüht, die Liebesbrunst des Schäfers zu mässigen, erscheinen der Student und der Mozo verabredetermassen als Galan und Gracioso, um der Dama und der Moza die herkömmlichen Liebeserklärungen zu machen, die Anfangs allerdings mit Befremden, dann mit Misstrauen, endlich aber doch unter der Bedingung aufgenommen werden, dass man sich von den ehrlichen Absichten und standesmässigen Qualitäten der improvisirten Liebhaber vergewissern müsse. Natürlich erhält die Zofe diese diplomatische Mission, und damit schliesst die zweite Jornada. Die dritte eröffnet wieder eine ebenso grobkörnige Scene zwischen dem zudringlichen Schäfer und der sich dessen kaum erwehrenden Zofe, die, als sie ihn endlich losgeworden, mit dem Reitjungen Soriano zusammentrifft, und nun beginnt ihn über seinen Herrn auszuforschen, den er natürlich für einen vornehmen und reichen Edelmann aus dem Geschlechte der Guzmanes und in Toledo ansässig ausgibt, dabei aber unablässig seine eigenen Liebeswerbungen bei ihr auf nicht viel minder handgreifliche Weise als der Schäfer, wenn auch endlich mit mehr Glück betreibt, indem sie nicht nur unter sich eins werden, sondern auch verabreden, ihre Herrschaften zu verkuppeln. Hierauf folgt wieder eine ganz müssige, komisch sein sollende, aber sehr platt-triviale Scene, in welcher der Bachiller Tripero zur Kaldaunenverkäuferinn kommt, ihre Bekanntschaft durch sehr unzweideutige Reminiscenzen an Jugendsünden erneut, und ihren Jungen, den Bobo, anwirbt zu der von ihm vorzunehmenden Beschwörung der Heuschrecken (á conjurar la langosta) das nöthige Geräthe ihm nachzutragen (nämlich: que me ha de llevar — una estola y camisas — y el hisopo y calderilla — y el libro de conjurar); als sich der Tölpel aber über seine Verrichtungen bei der Beschwörung praktisch unterrichten will, verdirbt er das Geräthe, und will den darüber aufgebrachten Bachiller verlassen, wenn er ihm nicht die wohl seine Weisheit verspotten sollende Frage: „el rio, ¿adó va á dormir, — cuando quiere anochescer?" — beantworten könne. Mit dessen Versprechen, sie ihm beantworten zu wollen, schliesst die dritte Jornada. In der vierten erscheint der Vater der Salamantina, empfiehlt ihr sehr eindringlich ein eingezogenes Leben zu führen und ihren guten Ruf zu wahren, was sie natürlich verspricht. Unmittelbar darauf folgt wieder eine komisch sein

sollende, mit der Handlung in gar keiner Verbindung stehende Scene zwischen dem Tölpel, der Blutwürste zu Markte trägt, und dem Alguacil, der durchaus ihre Sauberkeit in Zweifel ziehen will, eigentlich aber es auf ein Geschenk abgesehen hat; unter Drohungen entfernt sich endlich der Alguacil, und der Tölpel stösst auf die beiden Gauner, die ihr Liebesabenteuer auszubeuten kommen, erkennt sie als die Schinkendiebe, wird aber von ihnen durch ein Trinkgeld beschwichtiget und bewogen, den Platz zu räumen. Unterdess sind die Beiden von ihren Schönen gesehen, erkannt und eingeladen worden, das Nachtmahl bei ihnen einzunehmen. Salamantina vergisst sehr schnell über den Liebesbetheurungen des Studenten die Lehren ihres Vaters, und nachdem er ihr die Ehe versprochen, ist sie bereit, mit ihm zu entfliehen. Nun glauben sich die Gauner am Ziel ihrer Wünsche, denn, was für sie die Hauptsache, ein Sack Geld, Salamantina's mütterliches Erbtheil enthaltend, soll auch mitgenommen werden, und schon hat sich der Student damit beladen. Da tritt ihnen ein unwillkommener Bote vom Vater, der Hirt, unter der Hausschwelle entgegen, erkennt die Mädchen, und Verrath witternd sucht er die Flucht zu hindern; umsonst suchen ihn die Weiber zu beschwichtigen, die Männer durch Drohen einzuschüchtern; und als Soriano mit dem gewichtigsten Argument, mit Prügeln, ihn zur Raison bringen will, ruft er die Häscher zu Hülfe. Auch gegen den herbeigeeilten Alguacil und seine Diener setzten sich die Gauner zur Wehre, und es gelingt ihnen, mit dem Geldsack zu entfliehen; die beiden Schönen aber benützen die Verwirrung des Streites, sich wieder in ihre Behausung zurückzuziehen, und als der Hirte, dessen Behauptung, die Ertappten seien seine Herrinn und deren Zofe gewesen, der Alguacil ohnehin wenig Glauben beimisst, auf dessen Geheiss Einlass begehrt, stellt sich die Zofe wie vom Schlafe aufgeschreckt und betheuert, sie seien schon vor ein paar Stunden zu Bette gegangen, so dass der Alguacil, von ihrer Unschuld überzeugt, sich entfernt; der Hirte aber, endlich eingelassen, zu schweigen verspricht, wenn Teresa ihm zu Willen sein wolle; mit ihrer ausweichenden Erwiederung: pensaré sobre ello, schliesst die vierte Jornada. Die fünfte eröffnen die beiden Gauner, die, ganz zufrieden mit diesem Erfolge, den erbeuteten Sack mit Geld theilen und ihr Gewissen beruhigen, indem der Student in Bezug auf das gegebene Eheversprechen ganz casuistisch also argumentirt:

Faltando el consentimiento
lo demas es burlería;
aunque es verdad
que en el foro judicial
tiene esta regla falencia,
que me harian casar:
pero no quanto á conciencia.

Doch sind sie noch ehrlich genug, die geborgten Kleider zurückzustellen, bevor sie sich aus dem Staube machen. In der darauffolgenden Scene besprechen sich Salamantina und Teresa, wie sie sich benehmen sollten, wenn der zurückgekehrte Vater ihre Schmach erführe; die Zofe ist nur wegen des entwendeten Geldes beunruhigt, als ihr aber Salamantina versichert, es sei ein Erbtheil von ihrer Mutter, und ihrem Vater unbekannt, räth sie auf alle Anklagen: negar á pies juntos. Der Hirte, der sie belauscht und über dessen Bedingung des Schweigens die Gedanken der Zofe, wie sich nun zeigt, noch nicht ins Reine, oder vielmehr Unreine gekommen, droht, wenn sie sich nicht gleich entscheide, alles zu verrathen. In diesem kritischen Augenblick erscheint der Vater, und der über Teresa's Sprödigkeit erbosste Hirte platzt nun mit seinen Anklagen und mit der Erzählung des nächtlichen Abenteuers heraus. Die Mädchen beharren bei ihrem Leugnen und beschuldigen dagegen den Hirten, er sei berauscht um Mitternacht heimgekehrt und habe das Alles geträumt. Der Vater beschliesst, um sich zu vergewissern, zu dem Alguacil zu gehen, und verlässt unter Drohungen die angsterfüllten, und noch überdies wegen des Schicksals ihrer Liebhaber besorgten Mädchen. In dem Alguacil finden sie aber unvermuthet einen Retter; denn dieser beharrt bei seiner früheren Ansicht, dass der Hirte sich getäuscht, die Mädchen verkannt („es seien gewiss: algunas putas rameras que se dan á ciento y veinte, gewesen") und nun seine Herrinn und ihre Zofe falsch beschuldigt habe, die wirklich das Haus nicht verlassen hätten; dadurch wird nicht nur der Vater vollkommen beruhigt, sondern sogar der Hirte zweifelhaft, ob er recht gesehen, und sie begeben sich zufrieden nach Hause. Damit ist die eigentliche Fabel völlig zu Ende; aber um das Stück würdig mit einem komischen Knall-Effect seiner Art zu schliessen, folgt noch eine Zank- und Prügel-Scene zwischen dem Tölpel, seiner Mutter und dem Alguacil, und nachdem die ersteren beiden den Mann der Justiz fortgeprügelt haben, was wahrscheinlich das sicherste Mittel war, das „Victor"

des Publicums, auf welches die Farce berechnet war, zu erlangen, räth der Tölpel sich zu verstecken, und schliesst mit dem an die Zuschauer gerichteten Witze:

sús andar,
señores, á reposar
con la bendicion de Christo:
y si nos vienen á buscar,
decid que no nos habeis visto.

XV.

Glosa sobre la obra que hizo don George manrrique a la muerte del Maestre de Santiago don Rodrigo manrrique su padre dirigida a la muy alta y muy esclarescida y christianissima Princesa doña Leonor Reyna de Francia Con otro romance y su glosa.

Darunter ein Holzschnitt, darstellend den Tod mit der Sense, der vor einem sitzenden Ritter steht. Dann:

Impreso en Leon.

16 Blätter, mit Signatur. Von Bl. I. v°. — II. v°. das „Prohemio"; dann die „Obra," je eine Strophe Text und vier Strophen Glosse auf einer Seite. Jede Strophe zwölfzeilig. Die Glosse schliesst Bl. XIV. v°. Dann folgt:

Lo que don George dixo en loor de su padre.

Der Verfasser der Glosse nennt sich: Francisco de Guzman.

Dann folgt mit fortlaufender Signatur (von C 1 an), aber besonderem Titel:

Romanze fecho quando el Emperador Charlo (sic) quinto entro en Francia por la parte de Flandres con gran exercito. M. D. XLV. años. Fue impresso en Leon. 1548.

6 Blätter, die Rückseite des letzten Blattes ist leer. Ueber je acht Verse der Romanze sind vier Glossen-Strophen in Decimen; von dem Glossator des vorhergehenden Gedichtes.

Am Schlusse:

Haz aquello que quisieras
Auer hecho quando mueras.

Impresso en Leon por Pedro Compadre y Blas Guidon. 1548 [1]).

---

[1]) Die Romanze beginnt:

En la Gaula de Aquilon
que Belgica nombre avia,
y en la Cesalpina Galia
que Piamonte se dezia,

Mir schien vor allem die unter Nr. X aufgeführte Farsa von Interesse zu sein, und ich wandte mich desshalb mit der Bitte um Besorgung einer Abschrift an meinen verehrten Freund, Herrn Bibliothekar Schmeller. Dieser, selbst ein gründlicher Kenner und Freund der spanischen Sprache und Literatur, hatte die ausserordentliche Gefälligkeit, mir eine eigenhändig gemachte Abschrift zuzusenden[1]).

Ich habe es daher für das Passendste gehalten, von einer so verlässlichen Abschrift eines Denkmals des 16. Jahrhunderts einen genauen Wiederabdruck zu geben, mich darauf beschränkend, die offenbaren sinnstörenden Druckfehler im Texte zu verbessern und die urkundliche Leseart in den Anmerkungen dazu anzuführen; eben dahin die minder zweifellosen Verbesserungsvorschläge zu verweisen, und nur durch Hinzufügung der Interpunction, der nöthigsten Accente und einiger Didascalien (die von mir herrührenden sind cursiv gedruckt) sowie durch Erklärung einiger minder bekannten veralteten Formen das Verständniss zu erleichtern; hingegen habe ich mich enthalten, an dem häufig unregelmässigen und mangelhaften Versmass eine Verbesserung zu versuchen, selbst wo eine solche nahe lag, da eben diese Unregelmässigkeiten mit zu den charakteristischen Merkmalen ähnlicher volksmässiger Dichtungen gehören.

Um mich aber zu rechtfertigen, dass ich mich nicht in meiner Vermuthung getäuscht zu haben glaube, das nachstehende Stück werde von besonderem Interesse für die Geschichte des spanischen Dramas und der Literaturgeschichte überhaupt, und desshalb, abgesehen von seiner Seltenheit als bibliographische Curiosität, schon

---

la sangre de los christianos
por los campos se vertia,
que entre los Galos y Hispanos
muy cruda guerra havia.

Und schliesst:

Por qué torneis los enojos
contra la secta maldita:
si no dais presto el remedio
que en aquesto conuenia,
la secta mahometana
nuestra fe lleva vencida.
¡Verguença, verguença, Reyes
christianos que soys oy dia!

[1]) Ueberdies war Hr. Dr. Hofmann so gütig, die zweifelhaften Stellen nochmals zu vergleichen,

des Wiederabdruckes in den Schriften der Akademie werth sein, erlaube ich mir nur auf Folgendes aufmerksam zu machen.

Es scheint mir nämlich in allgemein literar-historischer Hinsicht merkwürdig, als die, meines Wissens, einzige eigentlich dramatische, d.i. für dramatische Darstellung bestimmte Bearbeitung des mittelalterlichen Mythus vom Todtentanze [1]. Wohl ist jenes bekannte, denselben Gegenstand überhaupt zuerst poetisch behandelnde und einen ähnlichen Titel führende Gedicht: „Danza general de los muertos" (nun vollständig von Ticknor herausgegeben) [2] aus der Mitte des 14. Jahrhunderts auch schon dramenartig und wird meist unter den Anfängen des Dramas in Spanien aufgeführt; aber es ist doch nur noch ein ganz roher Anfang, ein höchstens zur Begleitung mimischer Tänze bestimmter Gesang (un triste Cantar, wie es sich selbst nennt) in dialogischer Form, in ganz loser Scenenreihe ohne eine eigentliche abgeschlossene Handlung.

Das vorliegende Stück hingegen ist aber ein vollständig ausgebildetes Auto sacramental mit allen charakteristischen Merkmalen dieser Art von Autos, und daher auch noch insbesondere für die Geschichte des spanischen Dramas von bedeutendem Interesse.

Denn wir haben darin nun einen urkundlichen Beleg, dass, wie Herr v. Schack (I, S. 239 ff.) aus Mangel daran nur vermuthen konnte, schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts (1551) die Frohnleichnamsspiele als eine besondere Art von Autos aus den kirchlichen Spielen sich entwickelt und nach dem Vorgange der Moralitäten gebildet hatten, mit einer symbolischen Handlung, mit

---

[1] Ueber die poetischen und bildlichen Darstellungen dieses Mythus ist so eben ein die Resultate der zahlreichen vorausgehenden Untersuchungen zusammenfassendes und durch neue eigene erweiterndes Werk erschienen: Essai historique, philosophique et pittoresque sur les danses des morts, par M. E. H. Langlois (du Pont-de-l'Arche); accompagné de 54 planches et de nombreuses vignettes, suivi d'une lettre de M. C. Leber et d'une note de M. Depping sur le même sujet, ouvrage complété et publié par M. André Pottier, et M. Alfred Baudry. Rouen 1851, 2 Voll. in 8. (une première rédaction de ce travail parut en 1832 dans les Bulletins de la société d'émulation de Rouen. — Vgl. Journal des savants, Janvier 1852, p. 58).

[2] Dieser alte castilische Todtentanz wurde von Pere Miquel Carbonell ins Catalanische metrisch übertragen; — vgl. die span. Uebers. von Ticknor's Werk, Tomo I, p. 536, 537.

allegorischen Personen und einer fast epigrammatischen Schlussanwendung auf das Fest des Corpus Christi; alle diese die Autos sacramentales in ihrer ausgebildetsten Form durch Calderon charakterisirende Merkmale finden sich auch schon in unserer „Farsa." Schon der Titel kündet die festliche Bestimmung ausdrücklich an (Va dirigida á loor del santissimo Sacramento); das Stück ist schon mit einem Prologo oder einer Loa versehen; und die symbolische Handlung, nämlich: die Erlösung von dem Tode durch die Unterwerfung der Leidenschaft (Ira) und des beschränkten menschlichen Verstandes (Entendimiento) unter die Leitung der durch göttliche Offenbarung erleuchteten Vernunft (Razon), und die Theihaftwerdung an der Erlösung durch den Genuss des Leibes Christi selbst für den Einfältigen und Niedrigen, aber Demüthigen und Gläubigen (Pastor), ist auch hier schon durch die Einführung von allegorischen Personen und die Anknüpfung an das Frohnleichnamsfest dargestellt und gelöst.

Endlich ist dies Stück noch dadurch merkwürdig, dass es zugleich den Beweis liefert, dass diese Festspiele schon damals, wie Schack (a. a. O. S. 242) ebenfalls nur noch vermuthen konnte, aus dem Bereich der Kirche und ihrer Abhängigkeit von der Liturgie getreten waren; denn es ist von einem Weltlichen, einem Tuchscherer (tundidor) und Bürger (vezino) von Segovia verfasst, der im Prólogo in der Person des Hirten (Pastor), den er wahrscheinlich selbst auch dargestellt hat, sich ausdrücklich rühmt, „obgleich ein Hirte, doch mehr zu wissen, als ein guter Kirchendiener (que, aunque pastor, más sé que un buen sacristan), und zur Verfassung und Darstellung des Stückes „von dem Weisesten und Klügsten des ganzen Gemeinderathes der Stadt erkoren worden zu sein (A lo qual.... he venido cierta mente por el mas sabio y prudente de todo nuestro concejo)." Es war also wahrscheinlich ein von der in Segovia sehr zahlreichen und angesehenen Zunft der Tuchscherer im Auftrage des Gemeinderathes dargestelltes, und jedenfalls von einem aus ihrem Mittel verfasstes Festspiel zum Frohnleichnamstage; und zwar gewiss ausser der Kirche dargestellt, wie schon aus der Anrede an das Auditorium im Prologe hervorgeht, worin es wiederholt „gebeten" (ruego y no mando) wird „schweigend" (callando) bis ans Ende (de lo interpuesto, d. i. wohl des der Frohnleichnams-Procession eingefügten Zwischenspiels) auszuharren; und aus dem

Schlusse des Stückes, wo das Auditorium „um Verzeihung wegen der Belästigung des langen Aufenthaltes gebeten wird (perdon demandando al noble auditorio de la pesadumbre de nuestra engorrencia)."

Farsa llamada dança de la muerte, en que se declara como a todos los mortales, desde el papa hasta el que no tiene capa, la muerte haze en este misero suelo ser yguales, y a nadie perdona. Contiene mas como qualquier biniente humano deue amar la razon, teniendo entidimiento della: considerando el prouecho que de su compañia se consigue. Ua dirigida a loor del santissimo Sacramento. Hecha por Juan de Pedraza, tundidor, vezino de Segovia. Son interlocutores de la presente obra las personas de suso contenidas. M.D.L.I. (8 Bl., die Rückseite des letzten Blattes leer. Nicht foliirt, aber zu zweien signirt; mit goth. Buchst.; ohne Ort).

Nämlich ober dem Titel ein Holzschnitt mit vier Figuren, mit der Unterschrift der:

Personas.

Papa.
Muerte.
Rey.
Dama.
Pastor.
La Razon.
La Jra.
El Entendimiento.

Villancico.

Mi melena pendaré, [1]
podrá ser que la agradaré.
Pendaré mi melena,
de piojos bien llena,
para agradar á Elena.
Quando al poblado yré,
mi melena pendaré,
podrá ser que le agradaré.

---

[1]) D. i. peinaré.

(Dice el Pastor al prólogo ó la Loa.)

¡O qué enora buena venga
mi mercé, y en tal estén,
soncas, alos que aqui ven
á Pascual el de revenga[1])!
Señores, Dios vos mantenga,
y os dé huerte gasajado.
Sabed, soy aqui aballado,
para os ser breve vna arenga.

A lo qual, sin ser perplexo,
he venido cierta mente
por el mas sabio y prudente
de todo nuestro concejo.
No burles del zagalejo,
que aun debaxo del sayal,
yo cuydo, soncas, que ay ál
de lo que en qualquiera viejo.

Pues ¡á otras! ¡juri á san[2])!
por el nuestro[3]) sabio honrrado
de todo nuestro poblado
aqui embiado me han.
Ved, los otros ¡quién serán,
quando yo soy el mejor!
No penses: que, aunque pastor,
más sé que un buen sacristan.

Vengo ¡pardios! aguijando,
á daros cuenta, señores,
de los interlocutores
que aqui estays esperando.
Por eso estad muy callando,
honrrada gente y de chapa,
pues verés luego entrar un Papa,
en vana gloria jatando[4]).

---

[1]) Wahrscheinlich verdorben, und entweder zu lesen: y en tal estén, soncas (Traun), ellos que aqui ven á Pascual, él de revenga; oder wahrscheinlicher: ellos, que aqui den á Pascual el de: revenga.
[2]) juri á san; so wie: á otras, Betheurungsformeln.
[3]) Wahrscheinlich verdruckt für: mas.
[4]) D. i. jactando.

Y luego, muy prestamente
verés la Muerte cruel,
que viene, soncas, por él,
de que no será paciente.
Muerto el Papa, lo siguiente
es, qu'en muy poca destancia
un Rey está con jatancia
de esforçado y muy valiente.

El qual ansi de tal suerte
tratando sus valentias,
para dar fin á sus dias,
verés tornar á entrar la Muerte;
y dexandolo, aunque fuerte,
quál al Papa, ó como se llama,
entrará luego vna Dama
qu'en [1]) mil vicios se pervierte.

Y al mejor sabor que está,
notando su gentileza,
la Muerte muy sin pereza
con ella ¡pardios! será;
y muy poco tardará,
¡y os [2]), por vida de mi aguelo!
de dar con ella en el suelo,
do muerta la dexará.

Luego entrará un Pastor,
con su çurron platicando,
para dar ¡por san Herrando!
á la obra gran sabor:
con quien tendrá sin rigor
la Muerte, segun que siento,
sabroso razonamiento,
apazible al auditor.

Y luego, sin tardar nada,
entrará la Razon á tiento,
de Ira y Entendimiento,
quál verés, acompañada,
por quien el ato y majada
dexa el Pastor, y hazen via:
salido en su compañia,
queda la obra acabada.

---

[1]) Im Text: que, wo offenbar das n (quen) ausgefallen ist.
[2]) Wohl für: hévos, hé aqui.

Y porque estan esperando,
que salga yo para entrar,
no quiero mas delatar,
sino que os ruego, y no mando,
á todos, que estés callando
ata[1]) el fin de lo interpuesto.
Ceso, señores, con esto,
sus pies y manos besando.

(Comienza la Farsa.)

Papa.

¡O quán sublimada que fue mi ventura!
¡Y quán á sabor tambien fortunado!
Venido de nada en tal alto estado,
vicario en la tierra de Aquel del altura,
de quien sobre toda qualquier criatura
poder me fue dado acá sin dubdar,
para absolver, ligar, desatar,
segun que á sant Pedro verdad digo pura.

Principes grandes, aunque emperadores,
reyes, perlados, señores potentes,
y todos estados me son obedientes,
por ser desigual al mio y menores:
todos aquestos me son servidores,
por ser mas divino mi officio que humano,
y todos procuran besarme la mano,
por mas que presuman de grandes señores.

¡Con quánta humildad me sirven y acatan
todos estados acá en este suelo!
Pues para salud del alma y consuelo
remedios esperan de mí en lo que tratan:
y si de lo tal verdad me relatan,
puesto que á Dios se da la noticia,
de mí son absueltos de toda immundicia,
que acá en Su lugar me tienen y acatan.

(Sale la) **Muerte.**

¡O quán sin acuerdo de mí y sin temor
yazes en vicios terrenos jatando!
La gloria passible de acá procurando,
sobervia mostrando por ser gran señor,

---

[1]) Wohl zu lesen: hasta.

en quien la humildad, segun que á pastor,
avia de ser grande exemplo al ganado:
y pues fue al reves, yrás muy priado
comigo ado quenta darás de tu error.

Papa.

¡O muerte! no vengas con tanto furor,
aplaca tu yra, ten más sufrimiento,
mira qu'es grande mi merescimiento,
de muy alta estima mi estado y valor;
no muestres comigo tan grande rigor,
que tengo en la tierra muy gran señorio.

Muerte.

Muy poco te escusa tan gran desuario
el golpe mortal de mi pasador.
Sin mas resistencia sabrás sin mentir,
aunque tu estado á todos oy sobre,
muy breve serás ygual con el pobre
en solo este passo que llaman morir.

Papa.

Déxame vn poco, si quieres mi [1]) uiuir,
Muerte, no vengas tan arrebatada,
para qué enmiende la vida passada.

Muerte.

No puede ser, digo, comigo aveys de yr.
(Entranse.)

Rey.

Yo qu'en la tierra por Rey elegido
fuy justamente por ser de los Godos,
mi nombre en la fama delante de todos
y [2]) puesto, y mando jamas ser vencido.
¡O quántos valientes á mí se han rendido!
Villa ó ciudad [3]) cerco pusiesse,
jamas se escapó, que no se me diesse.
Varon tan notable jamas fue nascido.

---

[1]) So, statt des offenbar verdruckten: biuiuir.
[2]) Wohl für: ahi.
[3]) Sinn und Versmass fordern hier die Einschaltung von: á que.

No siento provincia ninguna ni parte,
pues es cosa cierta, yo no me adelanto,
¿do puesto no aya grandissimo espanto
mi muy vitorioso y real estandarte?

(Vuelve la) Muerte.

¡O quán á sabor tu Alteza, de parte
de mí teniendo acuerdo ninguno!
Que vengo, sabrás, segun que repuno,
de priessa, qual ves, sin duda á llamarte.

Rey.

¿No miras, que son de grande memoria
mis fuerças valientes, y mañas sotiles?

Muerte.

Aqui do me ves, te haré querciles [1]
traydo á mis pies tu gran vanagloria.

Rey.

¿No miras, que siempre salí con vitoria
de muchas batallas, refriegas, combates?

Muerte.

Ningun caso hago de quanto debates,
pues breve tu cuerpo será como escoria.

Rey.

No quiero contigo tener más contienda,
por ser de razones en nada apazible. —
Despide á tu [2]) furia que bien es terrible,
y no me perturbes el tiempo de emienda.

Muerte.

Sin duda sabrás que más no te atienda,
pues tiempo has tenido sobrado, y lugar.
¡Sús vamos! qu'es tarde, do cuenta has de dar
estrecha sin duda qual fue tu bivienda.

(Vanse.)

---

[1]) Ist so verstümmelt, und auch der Vers so mangelhaft, dass kaum eine Conjectur zu wagen ist; vielleicht: que reiles (rehiles)?

[2]) So ganz klar, statt des verdruckten: su,

Dama.

De gracias dotada ¿quién tál como yo?
En toda hermosura ¿quién tanto perfeta?
Dispuesta, galana, no menos discreta,
¿en quién la natura assi se revió,
que fama de hermosa tan alto boló,
segun que contemplo, por más que bolasse,
que á ser de la mia ygual alcançasse?
¿ni quién tan servida de grandes se vió?
¡O quántos oy penan que son amadores,
heridos de mano del alto Cupido,
con un desigual dolor muy crescido
á mí muy sugetos por causa de amores!

(Vuelve la) Muerte.

¡En quánta jatancia de vanos dulçores
yazes, hermosa, de mí trascordada!
Que vengo por priessa por ti, que casada
estás con el mundo, compuesta de herrores.

Dama.

¡O válame Dios! ¡y qué sobrevienta
que siento al presente, y quán gran turbacion!
Pues veo delante tan triste vision,
en nada apazible, segun que lamenta.
Dolor excesivo me a dado, que sienta,
para la vida privar muy bastante. —
Suplícote, Muerte, que passes adelante,
no cures hazer de mí tanta cuenta.
Usa de ser muy bien comedida
comigo, que peno en ver tu crueza:
mira, que en dama de tanta belleza
razon no consiente que falte la vida.

Muerte.

Por más que seays galana y polida,
comigo, do cuenta dareys sin herrar,
yreys brevemente sin mas dilatar.
¡Sús vamos! pues veys que estoy de partida.
(Vanse.)

Pastor.

Sin duda ninguna de entrar hora en cuenta
con vos, mi çurron, yo traygo acordado,
pues es cosa cierta, segun que he notado,
que Dios la salud nos da, y acrecienta;
no menos la vida tambien nos augmenta
comer con gran gana muy huerte de todo:
que de otra manera la muerte de lodo
nos pone, y debaxo de tal aposenta [1]).
Quiçaş que aunque el hombre esté trascordado,
y harto de andar por valles y cuestas,
y trayga las mientes en vos mucho puestas,
dirés vos á [2]) hombre que coma un bocado.
Yo acuerdo sentarme, pues vengo cansado,
y no dilatar con vos más razones.
¡Sús ea, salí por los cabeçones!
Veamos lo que es en vos encerrado.

(Saca una bota)

Vos estarés queda aqui do os assiento.
Mirá, que guardes muy bien el despojo.
¡Salí vos acá! que tengo cordojo
en ver, no hazeys cuenta de mi buen aliento.
¡O qué cabeça de ajos! ¡qué á tiento!
No traygo otra cosa ¡por san! mas preciada:
con esta yo cuydo de no hos dexar nada
dentro en el cuajo, si no me arrepiento.
¡O qué sabor! ¡mal ayan mis males!
¡Y cómo se cuela tam bien con el ajo!
Ygual es aquesto que el otro [3]) brevajo,
que me mandó dar el licenciado Morales
de aquesta manera, por yr á pascuales.
Quiças podrá ser que vamos agejas [4]).
¡O cómo me arden aquestas orejas!
¡Benditas las viñas que dan vinos tales!
De aquesta manera me entiendo curar,
y dense mis amos priessa á gruñir:
pues he, no sé quando, ¡pardios! de morir,
y si hombre algo tiene, acá ha de quedar.

---

[1]) So fordert der Reim, statt des verdruckten: aposento.
[2]) Im Text offenbar verdruckt: ha.
[3]) Im Text: ellotro.
[4]) Wohl statt: á quejas, oder wahrscheinlicher á aquejas, d. i. aquejamientos, dass wir Eile haben, getrieben werden; nach der Analogie von: andar á las bonicas, und dem später auch hier vorkommenden: andar á porradas?

¡Pardiobre! si puedo, que no ha de ganar
fiesego [1]) nada, ni cregos [2]) comigo.
Si desta manera de agora me sigo,
bien pueden un perro ¡pardios! espulgar.

Pues dexo el ganado paciendo seguro,
acuerdo á esta sombra hecharme á dormir:
que en esto poquillo que acá he de biuir,
gozar mis madexas de oy más ¡yo lo juro!
(Echase á dormir.)

(Vuelve la) Muerte.

Bien piensa el villano, que tiene algun muro
que sea bastante á mi resistencia.
Y ¡cómo pone en dormir gran emencia [3])
el bruto salvaje, villano maduro! —
¡Recuerda, y levanta del sueño, pastor!
Cata, que el mundo te tiene vencido.
Levanta del bueno, y torna con sentido,
qu' estás muy tendido, durmiendo á sabor. —
¡Maldita la cosa! ¡le aquexa, temor!
¡Ni acuerdo ninguno que tenga de mí! — [4])
¡Levanta, zagal! que vengo por ti,
que ansi me es mandado de alto señor.

Pastor.

¿Quién es el que llama, que tanto temor
me ha puesto con voz tan triste, espantosa?

---

[1]) Wohl für fisco.
[2]) D. i. clérigos.
[3]) D. i. hemencia, vehemencia.
[4]) Diese Stelle ist etwas dunkel, und die gegebene Interpunction nur ein Versuch, einen Sinn herauszubringen, nämlich der Tod spricht diesen und den vorhergehenden Vers für sich, nachdem er vergeblich versucht, den Schläfer zu wecken, der, wohl gemerkt, mit Todesgedanken eingeschlafen war; darum sagt nun der Tod: „Verwünscht! ängste ihn, Furcht! Noch möge er irgend eine Erinnerung an mich haben!" — (um ihn unvorbereitet zu überraschen). — Jedesfalls ist es ein sehr beachtenswerther Zug, dass der Tod über die in weltlicher Eitelkeit Versunkenen und seiner gänzlich Vergessenden, seien sie auch so hoch gestellt wie der Papst, der König, augenblicklich Gewalt erhält; hingegen dem einfachen Schäfer, der aber der Vergänglichkeit alles Irdischen und der Nähe des Todes selbst im Genusse des Augenblickes eingedenk bleibt, nicht überraschen und bewältigen kann.

Muerte.

Hermano, la Muerte, que nunca reposa,
haziendo al más grande ygual al menor.
Yo hago qu'el Papa, el Rey, el señor
vengan á ser yguales á ti.

Pastor.

¡En algo [1]) entiendes! echáos, y dormí
debaxo essa peña, y seráos mejor.

Muerte.

No son essas cosas, hermano, á mí dadas,
que nunca las huve jamas menester,
ni haze á mí [2]) caso dormir ni comer,
sino andar con los bivos contino á porradas.

Pastor.

Pues ¿cómo, y teniendo tan ruynes quixadas
salis de contino, dezí, vitoriosa?

Muerte.

Sí, porque biva en el mundo no ay cosa
ni cosas que á mí no sean sojuzgadas.
Por tanto no pienses, pastor, escapas
de mi general y fuerte combate;
mas tien por muy cierto, que te he de dar mate,
y en esta mi forma y manera tornar.

Pastor.

¡Par diobre! que tengo con vos de luchar.
Saco, no valgan ¡mirá! çancadillas,
que quiero muy sanas tener las costillas,
y gana no tengo ¡par Dios! de finar.

Muerte.

¡O cómo es grande, pastor, tu inocencia,
en quererte comigo poner á luchar!
Tú piensas, si dado me fuesse lugar
de aquella divina y real providencia,
que fuerças, sentidos con grave dolencia
perder no te haria con gran turbacion.

---

[1]) Wohl für: en ál, en otra cosa; beschäftige dich mit etwas Anderem.
[2]) Im Text unrichtig: u n.

Pastor.

Luego tú esperas, como haze el sayon,
á que pronuncie el juez la sentencia.

Muerte.

Tú dizes en esto, pastor, la verdad;
mas ya que alcançaste lo tal á entender,
razon es que sientas, que tienes el ser
subjeto á mi fuerça do no has libertad:
y pues tienes vida sin seguridad,
della has de ser, contempla, privado
muy presto, pues tiempo no hay limitado.
Harás con aquestos, pastor, ygualdad.

Pastor.

Con esse oso [1]) que ¡por san! que no quiero.
¿Pensas en aliviarme con vuestras consejas?
¡Pardiobre! no dexé guardar mis ovejas
por otro renazgo [2]), papazgo ni [3]) papero.

Muerte.

Escúchame acá si quieres, majadero,
que digo que tienes con estos venir
en su ygualdad en quanto al morir.

Pastor.

Y mi esposa despues ¿qué hará, si yo muero?

Muerte.

¿Aquesto te pena? Quiça yrá primero
comigo tu esposa querida Costança.

Pastor.

No tengo della yo tal confiança
que dexe por otro mi gala y [4]) papero.
Sabes ¿quál paró á Juan meseguero,
porque llegó á hazelle cosquillas?
¡Por san! con la rueca le dió en las costillas,
y un huerte rascuño en aquel trasero.

---

[1]) D. i. hueso.
[2]) D. i. reinazgo.
[3]) Das im Text stehende: vn scheint keinen Sinn zu geben?
[4]) Das im Text fehlende y scheint der Sinn zu fordern.

Muerte.

¡O cómo huelgas hablar necedades,
echando por alto, pastor, mis razones!
No quiero contigo travar más quistiones,
pues viene quien burle de tus liviandades:
escucha [1]) sus dichos que son las verdades,
mediante los quales, si estás muy atento,
muy presto vendrás en conoscimiento
de quanto me deven temor los mortales.

(Sale la) Razon.

Dios te dé vida y gracia, pastor,
tal que me ames de muy buena mente.
Mucho me huelgo de verte presente,
exemplo tan sano á qualquier peccador:
contempla qu'el Papa, el Rey, el señor,
no menos los otros estados menores
hasta los miseros pobres pastores,
que aquella [2]) los lleva sin mas defensor.

Por tanto no fies, hermano, del mundo,
ni menos de nada por quanto él ofresce
acá en esta vida do todo peresce,
salvo el servicio del verbo jocundo:
si en este servicio te ocupas, profundo,
por Dios despreciando las cosas terrenas,
yo te asseguro que escapes de penas,
qu' enpues á los malos se dan [3]) en el profundo.

Ten esperanza contino, y temor
de aquella que á todos los bivos aquexa,
pues cosa en el suelo, aunque fuerte, no dexa,
no menos lo flaco, con grande furor
tirando muy cierto con su passador,
segun avrás visto en tiempo passado.

Pastor.

Tambien me hirió; mas vesme escapado.

---

1) Im Text wohl irrig: escucho.

2) D. i. la muerte.

3) Der Text hat: da, und auch das Versmass fordert hier eine Elision; da aber häufig unregelmässige Verse vorkommen, so scheint dan vorzuziehen, wie es die grammatische Construction und der Sinn fordern.

Muerte.

Por tanto da gracias, hermano, al Señor.
Y mira que sientas, le plugo y qu'él[1]) quiso
dexarte, que emiendes la vida passada:
por ende las cosas del mundo en no nada
tendrás, procurando acá el parayso.

Pastor.

De aqui yo's prometo bivir sobre aviso,
y nunca papar de oy más peccados.
(Volviéndose á la Rason.)
Dezidme, señora, ¿comerés dos bocados
de pan de centeno y un ajo bien liso?

Razon.

Ante, yo mesma me do en colacion
á quantos me quieren, y á ti.

Pastor.

Que á vos days,
pues ¿cómo aveys nombre, dezidme, á dó vays?
que ¡soncas, me espanta tan gran novacion!

Razon.

Tú deves saber que soy la Razon,
á quien los humanos biviendo aborrescen
en casos fortunos que acá les contescen.
(Salen la Ira y el Entendimiento)

Ira.

Por mí que procuro dar tal ocasion.
La qual interpongo de dar con presteza
do quiera que quadra acá entre mortales
(Señala á la Razon)
Pore[2]), esta faltando, sucedan mil males
á donde mi intento, sabrás, se endereça.

---

[1]) Im Text das unverständliche: queu, was, sollte auch nach galicischer Mundart que eu für que yo stehen, nicht mit quiso zusammenstimmen würde, und ebenso wenig könnte man lesen: que eu, quiso (nämlich el Señor), denn dann müsste es heissen: te deje.

[2]) So: por e, wohl für: poren oder por qué; ersteres würde aber ohne Elision den Vers um eine Sylbe zu lang machen und den Rhythmus zerstören.

Entendimiento.

(Señalando á la Ira)

Esta de mí — que en toda cabeça
soy ciertamente, sabrás, habitante —
es la que haze salir, y aun adelante
de sí la Razon, é[1]) con gran fortaleza.
  Esta corrompe qualquier voluntad,
que varias se pueden las tales dezir:
pues parte contraria las haze seguir,
y junto con ellas á mí en ceguedad.

Razon.

En todo lo dicho no falta verdad.

(Volviéndose al Pastor)

¿Haslo, por dicha, sentido y notado?

Pastor.

¡Par Diego, que no! que va revesado.

Razon.

Nota pues, dello te[2]) doy claridad.
  Tú deves, hermano, sin duda saber,
que aquesta es la Ira, muy grave peccado,
la qual me destierra de todo poblado,
echandome fuera segun su poder.

(Señala al Entendimiento)

De aqueste que agora su nombre á entender
procuro de darte, por hazer contento,
el qual introduze por entendimiento,
que por ser muy flaco se dexa vencer.

Pastor.

  ¡A otras, señora! segun que magino[3]),
á parte dexando que soys muy hermosa,
pues vos á los hombres soys tan provechosa,
que os traten tan mal, es gran desatino.
Mas, por qué no salga jamas de camino
acá mientra biva en qualque provecho[4]),
con vos, que guiays camino derecho,
tener compañia de oy más[5]) determino.

(Señala el Entendimiento)

---

1) So wohl das im Text stehende: razono zu verbessern.

2) Im Text wohl verdruckt: le; man müsste denn den ganzen Satz: dello le doy claridad, als ein aparte nehmen?

3) D. i. imagino.

4) Im Text offenbar verdruckt: perrocho, was sinn- und reimlos ist.

5) Im Text verdruckt: maa.



Y vos, sobre aviso de oy más estaréys.
¡Guardá! que la Ira viniendo, mirad,
la puerta no os gane de la voluntad,
por donde se alcança y consigue interes
de parte de aquesta maldita, lo[1]) qual es,
segun que percalo, la justa razon:
y aquesta biviendo, mirá bobarron,
conviene que siempre muy huerte guardeys.
Y desta manera teniendo cuydado,
ansi resistiendo muy huerte á la Ira.
¡por san! que la hagays más rezia, que vira
bolver donde vino, á otras, priado.

(Volviéndose á la Rason)

Y pues que por suyo, señora, me he dado
yré do me quiera ¡pardiobre! llevar.

Razon.

Muy cerca de aqui á ver y adorar
á Dios sempiterno, en pan transformado.
En cuyo servicio con loor muy crescido
oy haze la yglesia muy grande memoria.
¿Y cómo? ¡tál fiesta á ti no es notoria!

Pastor.

No, pese hora á san, que he[2]) estado dormido.

Razon.

Si quieres saber, despierta el sentido,
y escúchame acá, pues tanto dormiste:
tú deves saber que oy corpus Christe,
fiesta muy digna de gozo complido.

Pastor.

¡O quán bien andante, dichoso zagal
me puedo oy llamar sin duda, pardios[3])!
en solo topar, señora, con vos
por estos desiertos en este herial:
de ado muy placiente concluye Pascual,
llevando hos delante, señora, por guia.
Partamos los dos de aqui en compañia
á do ver podamos al Rey celestial.

---

[1]) So wohl statt des im Text stehenden beziehungslosen el.

[2]) Die im Text fehlenden á und he sind supplirt worden, wie sie Sinn und Construction fordern und da sie ohnehin nur durch die Synalöphen ausgefallen sind.

[3]) Statt des im Text stehenden sinnlosen: Parnos.

Razon.

¡Sús vamos, hermano, sin más dilacion
do tienes respeto segun buen christiano!
Camina placiente asido á mi mano,
pues eres venido comigo en union.
Sey sossegado, y ten atencion,
pon las rodillas en tierra priado:
que Dios sempiterno, en pan trasformado
¿vesle dó yace? ¡Sús, hazle oracion

Pastor.

¡O pan excelente, divino manjar,
en carne del hijo de Dios convertido!
O sacro mysterio, por quien soy venido
aquí, dó me truxo Razon sin herrar,
solo á te ver, Señor, y adorar,
qu'en pan trasformado, segun tengo mientes,
y hazes por bien de todas las gentes
que quieren contigo sobir á reynar!
Adoro te, verbo divino, sagrado,
que yaces debaxo de aqueste acidente,
y á tu magestad suplico humilmente,
puesto que indigno, de ynojos prostrado:
nos libres y guardes, Señor, del peccado,
dando nos gracia acá, que alcancemos
el reyno de gloria, Señor, que atendemos,
por ti prometido á nos de buen grado.
Y pues he gozado sin más resistencia
ver qual he visto sin dubda oy, por san,
á Dios sempiterno en forma de pan,
manjar saludable de nuestra dolencia:
concluyo — pues quiero con gran diligencia
bolver á mi hato — con gozo notorio,
perdon demandando al noble auditorio
de la pesadumbre de nuestra engorrencia.

Laus Deo.

Fortsetzung der Vorträge über österreichische Zustände in den Jahren 1740 — 1792.

Von dem c. M. Hrn. Oberlandesgerichtsrath Beidtel.

V.

Ueber die Entwickelung der Justizgesetzgebung unter Kaiser Joseph II. in Hinsicht auf die Hypothekargesetze.

Die Entwickelung der Justizreformen unter der Regierung Joseph's II. (1780 — 1790) ist für den Historiker, welcher der inneren Geschichte der österreichischen Monarchie in der Periode von 1740 bis 1792 seine Aufmerksamkeit zuwendet, nicht minder merkwürdig, als es die ersten Schritte zu dieser Justizreform und ihre Einwirkung auf die Gemeindeverfassungen unter Maria Theresia gewesen sind. Diese Entwickelung zeigt, was unter Joseph geworden, und wenn man erwägt, dass an dem damals Eingeführten unter dem Kaiser Leopold II. wenig geändert worden und unter den späteren Regierungen stets die Josephinischen Justizgesetze die Grundlage aller neuen Justizeinrichtungen geblieben sind, indem man nur Verbesserungen im Einzelnen wollte, so sieht man, dass die Josephinischen Reformen eigentlich auf unsere gesellschaftlichen Zustände so entscheidend einwirkten, als es nur überhaupt Justizreformen, welche von der Staatsgewalt ausgehen, vermögen.

Joseph II. war der Mann seiner Zeit. Er gehörte ihr mit seiner Bildung, seinen Ansichten, seinen Hoffnungen und seinen Besorgnissen. Er hatte grosse Pläne, aber um sie ausführen und noch unter dem Baume ruhen zu können, welchen er gepflanzt hatte, wollte er, dass in allen Verwaltungszweigen schnell an den für nothwendig erachteten Reformen gearbeitet werde. Ganz natürlich wollte er also auch die Justizgesetzgebung, deren grosse Wichtigkeit für die meisten Lebensverhältnisse er nicht verkannte, bald beendigt sehen, und zwar im Sinne der Aufklärungspartei, welche schon seit dem Jahre 1760 auf die österreichische Gesetzgebung einen bedeutenden Einfluss gehabt hatte. Joseph wechselte daher nach seinem Regierungsantritte schnell Referenten und Instructionen und innerhalb acht Jahren trat durch eine Reihe einzelner mehr oder weniger wichtigen Gesetze eine neue Gesetzgebung hervor, welche man vollständig hätte nennen

können, wenn nicht im Februar 1790, in welchem der Kaiser starb, noch das Sachenrecht des bürgerlichen Gesetzbuches gefehlt hätte.

Zufolge dieser Gesetzgebung bestand für alle Streitsachen eine und dieselbe Processordnung; bei den als Collegien organisirten Gerichtsstellen bestand eine auch viele Amtshandlungen des nicht streitigen Richteramtes betreffende Instruction; der Gerichtsstand durch Gleiche hatte fast ein Ende erreicht, die Gerichtsbarkeit der Universitäten und der bischöflichen Gerichte hatte aufgehört; die alten Communalverfassungen waren aufgehoben worden; ein neues Strafgesetzbuch stand da, ebenso ein neues Strafverfahren; der Geschäftsgang war geändert; ein folgenreiches Gesetz über die gesetzliche Erbfolge war eingeführt; in Ansehung der Heiratsgüter und der Ehe war viel neues angeordnet; ja selbst das Familienverhältniss hatte neue gesetzliche Grundlagen erhalten.

Mehrere Bestimmungen dieser Gesetze griffen tief in das gewöhnliche Leben ein; sie bestimmten die Art, wie manche Verträge z. B. in Ansehung des Heiratsgutes und der weiblichen Ansprüche abzufassen seien; sie entschieden über die Leichtigkeit das Vermögen zu concentriren, zu theilen oder zu verbrauchen, und nach Umständen wohl auch über die Art, wie man sein Vermögen oder seine Kräfte auf die vortheilhafteste Art geltend machen könne.

Hier soll nur eine der wichtigeren neuen Einrichtungen, welche unter Joseph II. hervortraten, nämlich die Einrichtung des Hypothekenwesens betrachtet werden, jedoch keineswegs mit jener Umständlichkeit, welche etwa der Rechtsgelehrte wünschen könnte, sondern bloss nach den Wirkungen, welche sie in historischer Rücksicht hervorgebracht hat und wodurch sie auch auf die politischen Zustände zurückwirkte.

Es ist eine bekannte Sache, dass man in allen Staaten die Grundeigenthümer für die natürlichen Stützen der Ordnung im Staate gehalten hat und im Allgemeinen ihre Lage eine glückliche nannte. Unstreitig gibt ein Grundbesitz, wenn er gross genug ist, die Bedürfnisse einer Familie zu decken und nicht etwa dem Besitzer durch zu hohe Abgaben, durch Schulden oder durch Feudallasten ein grosser Theil des Ertrages entzogen ist, einer Familie eine behagliche Existenz, welche, gleichweit von Reichthum und Armuth entfernt, Anhänglichkeit an den Boden, welcher sie nährt, erzeugt. In dieser Lage be-

stehen gewöhnlich einfache Sitten, wenig Hang zu Veränderungen und überhaupt günstige Einwirkungen auf den Nationalcharakter.

Wird dagegen der Reinertrag des Bodens, von welchem eine Familie lebt, bedeutend vermindert, sei es nun durch Steuern, Unglücksfälle, Schulden oder hohe Feudalabgaben, so dass die zur Verfügung übrigbleibende Rente des Grundeigenthümers seine gewöhnlichen Ausgaben nicht deckt, so entsteht ein Ringen mit den Verhältnissen, eine beständige Beschäftigung mit Gedanken, deren Mittelpunct das Geld ist, und eine Denkungsart, bei welcher die Vaterlandsliebe nicht gewinnt.

Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, sind die Belastungen des unbeweglichen Eigenthums an Häusern und Grundstücken sowohl für die Besitzer als den Staat keine gleichgültige Sache.

Die älteren Zeiten, welche bedeutende Feudalabgaben kannten, hatten eine Menge von Institutionen, welche die Belastung des Grundeigenthums mit Schulden erschwerten oder verhinderten. Bei den grösseren Familien galt meistens, zufolge der Gewohnheit, des Gesetzes oder des Privilegiums, das Recht der Erstgeburt oder es war die Begünstigung des männlichen Geschlechts gegen das weibliche eingeführt; in den Städten herrschten ähnliche Einrichtungen und auf den Dörfern machten die den Feudalherren oder der Gemeinde zuständigen Heimfallsrechte, dass der Landmann in der Benützung des Realcredites sehr beschränkt war. Diejenigen nämlich, denen die Heimfallsrechte zustanden, wollten dem Landmann keine Aufnahme von Capitalien gestatten, welche *sie selbst* in dem Falle des Heimfalls hätten zahlen müssen, auch schien es ihnen oft wegen der andern Lasten, welche auf den Bauerngütern lagen, *bedenklich* noch Einschuldungen zuzulassen.

In den österreichischen Staaten war nach der Verfassung der meisten Provinzen noch um das Jahr 1765 der Landmann bloss ein mehr oder weniger beschränkter Nutzungseigenthümer seiner Grundstücke. Die Regierung hatte in einigen Provinzen und namentlich in Böhmen durch das Gesetz vom 6. Februar 1770 dahin gewirkt, dass die Bauern auf leichte Bedingungen das Eigenthum ihrer Grundstücke erhielten, allein um das Jahr 1783 hatten noch nicht *alle* Bauern ihre Grundstücke im vollständigen Eigenthume, auch war von den Bauerngründen an Steuern, Feudalabgaben, Zehnten u. s. w. so viel zu entrichten, dass nur die Bauern mit einem *grösseren* Grund-

besitze wohlhabend genannt werden konnten, jene mit einem kleinen aber in einer dürftigen Lage waren, welche dann, wenn etwa mit der Bauernhütte kein Grundbesitz verbunden und der Besitzer derselben an Handarbeiten gewiesen war, bis zur eigentlichen Armuth hinabgehen konnte.

Unter der Regierung des Kaisers Joseph II. bestand aber, wie in dem ganzen westlichen Europa, so auch in den österreichischen Staaten, das Verlangen, die Lage des Bauernstandes zu verbessern. Unter die Mittel sollte vor allem eine fortgesetzte Milderung der Feudallasten gehören. Vieles erwartete man aber auch davon, dass der Bauer, wenn er eine grössere Schulbildung erhalte, mittelst eines mehr rationellen Betriebes der Landwirthschaft seine Einkünfte erhöhen werde. Allein, dass dann auch Capitale für die Verbesserungen nothwendig sein würden, war nicht zu verkennen, diese aber dem Bauer zu verschaffen, hielt man, wenn er auf seinen Grund Schulden machen könne, für leicht.

So wie man der landwirthschaftlichen Verbesserungen wegen für den Bauer seinen Realcredit zu gründen wünschte, so wünschte man wieder für die Herrschaftsbesitzer und die Hauseigenthümer in den grösseren Städten einen solchen Credit im Hinblick auf jene Gleichheit der Rechte, welche man für eine Forderung der Vernunft erklärte und daher dem Erbrechte zum Grunde legte.

Warum, hiess es, soll ein Sohn den ganzen Grundbesitz und die andern Söhne und die Töchter keinen Theil davon erhalten? Sie sind Kinder so gut wie die andern vorher von dem Gesetze Begünstigten.

Die Betrachtung ging noch weiter. Wenn, hiess es, der Grundeigenthümer seinen Geschwistern Erbtheile hinauszuzahlen und bis zur Hinauszahlung auf den ererbten Grund zu versichern hat, so wird der Eigenthümer der Realität zwar allerdings eine kleinere freie Rente haben, als er ausserdem gehabt haben würde, allein er wird dadurch gezwungen industriös zu sein, um seinen Grundertrag durch Verbesserungen zu erhöhen.

Es kann auch sein, dass der Grundeigenthümer, um sich die Hinauszahlungen an die Geschwister zu erleichtern, eine wohlhabende Braut sucht und findet. Die Geschwister aber haben den Vortheil, dass sie ein Capital erlangen, welches ihnen vielleicht den Antritt eines Gewerbes oder eines kleinen Handels möglich macht, wodurch wieder die Industrie gewinnt.

Man verkannte nicht, dass Besitzer, welche viele Schulden auf ihrem Besitze haben, leicht auf Andringen der Gläubiger durch den Ausspruch des Richters ihren Besitz verlieren können. Allein diese Betrachtung schien kein erheblicher Einwurf gegen die Freiheit der Schuldencontrahirung auf das unbewegliche Eigenthum zu sein. Man meinte, der aus dem Besitz getretene Besitzer werde doch noch Einiges an Vermögen retten, was ihm zur Gründung einer andern bürgerlichen Stellung zu Gute komme, und der neue Käufer werde sich hüten dann zu kaufen, wenn er nur einen kleinen Theil des Kaufgeldes bezahlen könne und also mit grossen Schulden anfangen müsse.

Es gab Finanzmänner, welche bei einem häufigeren Wechsel der Eigenthümer auch Vortheile für das Stempelgefäll, die Gerichtstaxen und die Veränderungsgebühren sahen, es gab Menschen, welche es als einen Vortheil für die Cultur ansahen, wenn von Zeit zu Zeit Auswärtige in eine Gemeinde treten, es gab endlich Politiker, welche meinten, Alles gehe, wenn es einmal eingeführt sei, die Menschen wüssten sich nämlich in jeder Lage zu helfen.

Diese Betrachtungen schienen es nun den von dem Monarchen mit der Gesetzgebung betrauten Männern zu empfehlen, dass die Bestallung von Hypotheken auf Grundstücken und Häusern durch das Gesetz erleichtert werde. Einrichtungen dieser Art waren bereits in vielen Staaten von Europa gemacht, in den österreichischen Staaten kamen aber noch einige besondere Verhältnisse hinzu, welche sie begünstigten.

In den meisten österreichischen Provinzen war es nemlich mehr durch die Gewohnheit und die Convenienz, als durch Gesetze eingeführt worden, dass man Eigenthümer mit geschlossenen Grundbesitzungen hatte. Zu jeder Herrschaft, zu jedem Bauernhofe gehörten gewisse Grundstücke, welche nicht willkürlich von dieser Besitzung getrennt werden konnten. Der Besitzer hatte zwar manchmal noch andere trennbare Grundstücke, aber dies war eine zufällige Erscheinung. In ganzen Provinzen herrschte daher das sogenannte „System der Complexe." Es lag oft der Besteuerung oder den Feudalabgaben zum Grunde, und obgleich man in der Periode von 1750 bis 1790 sehr wenig von den grösseren Besitzungen zu halten anfing und daher von der Staatsverwaltung das System der Zerstückungen begünstiget wurde, so konnte doch keine Trennung des Complexes

ohne obrigkeitliche Bewilligung erfolgen, wodurch also stets das System der Complexe blieb, wenn sich auch ihr Umfang von Zeit zu Zeit ändern konnte.

Eine solche Verfassung war für die Begünstigung des Realcredits ungemein vortheilhaft. Der Gläubiger kennt bei ihr genau das Object, auf welches er eine Versicherung sucht, und da keine Trennung des Complexes erfolgen kann, ohne dass er früher von ihr verständiget wird, so kann auch eine von dem Eigenthümer veranstaltete Parcelirung seines Grundeigenthums den Hypothekargläubiger wegen seiner Sicherheit nicht beunruhigen.

Nur ein Umstand war für den Geldverleiher, welcher einen Realcredit gibt, nach dem Zustande von 1779, oft bedenklich, und dieser war die Existenz gesetzlicher und privilegirter Hypotheken. Schon das römische Recht, welches in so vielen Gegenden des österreichischen Staates noch subsidarisches Recht war, kannte sie und die Landesgesetze hatten hierüber noch neue erweiternde Bestimmungen gemacht. So konnte es geschehen, dass gesetzliche Pfandrechte bestanden, welche man aus dem öffentlichen Buche nicht erfahren konnte, oder privilegirte Pfandrechte geltend gemacht wurden, welche, obgleich später erworben, dennoch einer schon früher erworbenen Hypothek vorgingen. Nothwendig beschränkten also solche Hypothekargesetze den Realcredit.

Zu diesen durch die gesetzlichen und privilegirten Hypotheken entstandenen Bedenklichkeiten der Darleihen kamen noch andere, veranlasst durch die oft sehr mangelhafte Führung der öffentlichen Bücher. Ohne gehörige Nachweisungen, warum diese oder jene Tabularschuld erloschen sei, erschien sie oft im öffentlichen Buche durchstrichen, oder eine vom Gerichte bewilligte Löschung war gar nicht angemerkt und liess also eine nicht mehr bestehende Schuld in dem öffentlichen Buche erscheinen.

Diese Betrachtungen und eine oft für die Eintreibung von Forderungen allzu langsame oder kostspielige Justizverwaltung beschränkten selbst auf jenen Grundbesitzungen sehr den Realcredit, auf welche sonst ohne Anstand von dem Eigenthümer Buchschulden gemacht werden konnten, was zur Folge hatte, dass selbst bei solchen Besitzungen vor dem Jahre 1784 selten eine beträchtliche Hypothekarlast vorkam.

Bei der Josephinischen Justizgesetzgebung ging man aber, dem Zeitgeiste folgend, welcher die Mobilisirung des Grundeigenthums wollte, von der Ansicht aus, dass man durch Abschaffung der gesetzlichen und privilegirten Pfandrechte, so wie durch Maasregeln zu einer geordneten Führung der öffentlichen Bücher den Realcredit sehr heben könne. Man that in dieser Rücksicht viel, aber doch nicht Alles, was geschehen konnte. Die oben angedeuteten Grundsätze wurden weder vollständig noch rein ausgeführt und es kam das in so vielen Beziehungen wichtige System der Pränotationen und Superpränotationen auf, welches die Führung der öffentlichen Bücher verwickelte und die Uebersicht der auf einer Besitzung haftenden Lasten erschwerte. Aber die zwei Hauptgrundsätze, von denen jede gute Führung der öffentlichen Bücher ausgehen muss, wenn sie dem Einsichtnehmenden Beruhigung verschaffen soll, nämlich der Grundsatz, dass nur die aus dem öffentlichen Buche ersichtliche Hypothek bestehe, und zweitens, dass unter den bestehenden die frühere Forderung, wenn es auf Zahlung ankommt, stets der späteren vorangehe, wurde doch ziemlich genau durchgeführt.

Demzufolge war die Josephinische Justizgesetzgebung der Erlangung des Realcredits sehr günstig; aber es entstanden nun auch, besonders da sie bis auf den heutigen Tag geblieben ist, mehrere wichtige Folgen. Um sie gehörig zu würdigen, müssen wir aber vor allem die Hauptursachen, welche die Belastung des städtischen und Landeigenthums mit Hypotheken herbeizuführen pflegen, in Betrachtung ziehen. Es waren folgende:

1. Die Erbfolgegesetze, welche allen Kindern ein gleiches gesetzliches Erbrecht gewähren. Wenn nämlich irgend ein Sohn das Haus oder die Landwirthschaft seines Vaters übernimmt, aber wegen des Abganges an anderm Vermögen seinen Geschwistern Erbtheile zu zahlen hat, so bleibet ihm in den meisten Fällen nichts anders übrig, als diese Erbtheile als Schuld auf seinem Besitze zu versichern, oder wie der Kunstausdruck lautet, intabuliren zu lassen und sofort zu verzinsen. Es begreift sich, dass die zu versichernden Summen verhältnissmässig sehr hoch sein müssen, wenn etwa viele Geschwister sind, und daher ist es eine alltägliche Erscheinung, dass mancher Besitzer, dessen Haus 4000 Gulden werth ist, auf diesem Hause mehr als 2000 Gulden seinen Geschwistern versichern muss.

2. Oft geschieht es, besonders bei grösseren Landbesitzungen, dass der Besitzer, um landwirthschaftliche Verbesserungen durchzuführen, auf seinen Besitz Schulden machen muss. Allerdings werden oft solche Verbesserungen aus dem Ertrage der Verbesserungen wieder bezahlt, aber manche Verbesserungsplane misslingen und selbst bei den gelungenen besteht wenigstens längere Zeit, nämlich bis zur Tilgung der Schuld, die Buchschuld.

3. Bei den Käufen und Verkäufen der Realitäten geschieht es alle Tage, dass der Käufer die auf der Realität versicherten Schulden zur Zahlung übernimmt und diesen Betrag von dem verabredeten Kaufgelde abrechnet. So werden, wenn Jemand eine Landwirthschaft um 10.000 Gulden kauft, aber auf dieser Landwirthschaft 4000 Gulden an intabulirten Schulden bestehen, nur 6000 Gulden baar dem Verkäufer übergeben und gleichwohl wird der Käufer der Eigenthümer der auf 10.000 Gulden geschätzten Landwirthschaft. Hier bestehen also Buchschulden schon zufolge des Kaufvertrages und ihre Uebernahme war auch eine wirkliche Zahlung, weil gesetzlich der jeweilige Besitzer einer Realität für die auf ihr haftenden Buchschulden haftet.

4. Manchmal geschieht es auch in Zeiten allgemeiner Noth, oder einer schlechten ökonomischen Lage des Realitätenbesitzers, dass er auf sein Eigenthum Buchschulden machen muss, anderer Veranlassungen z. B. der Ausheirathung einer Tochter, oder des Antrittes eines Amtes, nicht zu erwähnen.

Durch diese Verhältnisse ist es geschehen, dass in jenen österreichischen Provinzen, in welchen die Hypothekargesetze das Aufnehmen von Schulden begünstigen, schuldenfreie Grundbesitzungen sehr selten vorkommen, dagegen die meisten Grundbesitzungen bis zur Hälfte des Werthes mit Schulden, deren Zinsen der Besitzer zu zahlen hat, bebürdet sind, und dass der Besitzer oft, wenn der Gläubiger die Zahlung verlangt, in Verlegenheit ist, wie er sie werde leisten können. Es ist bekannt, dass wenn er sie nicht leistet, gewöhnlich von dem Gläubiger die richterliche Hülfe verlangt wird, wo es dann mit einem executiven Verkauf der Realität sich zu endigen pflegt.

Ohne Zweifel ist die Lage eines Besitzers, welcher viele Hypothekarschulden hat, eine weit schlimmere, als die eines schuldenfreien Besitzers. Der erstere hat nicht nur, wie der letztere, für die

landesherrlichen Abgaben und die etwa verfassungsmässigen Zehent-, Feudal- und Landesabgaben zu sorgen, sondern auch für die Interessen seiner Tabularschulden und die Mittel, sich in dem Falle der Aufkündigung seiner Schuldposten zu helfen. Das sorgenfreie Leben des schuldenfreien Besitzers wird also dem mit Schulden beladenen nicht zu Theil und das ist etwas Bedeutendes für die allgemeinen Zustände eines Landes, weil die Grundbesitzer und ihre Familien den grössten Theil der Bevölkerung ausmachen. Aus dieser Lage folgt von selbst Einschränkung der Gastfreiheit, eine gewisse Aengstlichkeit bei jeder neuerwarteten Ausgabe, ein Streben reicher zu scheinen als man ist, ein gewisses Haschen nach reichen Heirathen, also eine solche Veränderung in den häuslichen Verhältnissen, welche viel von den ehemaligen Annehmlichkeiten des Landlebens nicht mehr möglich macht.

Eine andere Folge ist, dass die Festsetzung der Grundsteuern an den Staat, welche ohnehin zuweilen durch Feudal- und Localabgaben zu einem sehr misslichen Geschäfte gemacht wird, nun nothwendig noch misslicher werden muss. Der Staat rechnet zum Beispiel, dass eine Besitzung von dem und dem Ertrage die und die Grundsteuer an den Staat ertragen kann und die Berechnung wäre auch eine ganz richtige gewesen, wenn dem Eigenthümer der ganze Grundertrag bliebe, da aber der Eigenthümer vielleicht von seinen Einkünften von 4000 Gulden 1000 an seine Hypothekargläubiger bezahlen muss, also nur 3000 Gulden an reinem Ertrage hat, so wird die Grundsteuer für ihn drückend, und selbst in solchen Ländern, in welchen sonst die Grundsteuern noch nicht übermässig sind, sind für ihre Steigerung sehr enge Grenzen gesetzt.

Manche Finanzverwaltungen des Auslandes, welche mit ähnlichen Verhältnissen der Grundeigenthümer es zu thun hatten, blickten zwar auf dieses Verhältniss hin, aber sie verweilten nicht dabei. Sie meinten der Grundeigenthümer könne den auf seinem Grundeigenthum versicherten Capitalisten verhältnissmässige Abzüge an ihrem Zinsengenusse machen. Allein wer dies denkt, kennt nicht die leichte Beweglichkeit der Capitale von Puncten, auf denen sie wenige Vortheile verheissen, auf Puncte, wo sie mehrere Vortheile versprechen. Es ist die allgemeine Erfahrung aller europäischen Staaten, dass die Grundeigenthümer durch verhältnissmässige Abzüge an dem Zinsen-genusse ihrer Gläubiger sich nicht erholen können.

3. Eine dritte Folge der Belastungen des Grundeigenthums mit Hypothekarschulden ist die, dass viele, dem Landmann von der Staatsverwaltung zugedachte Vortheile z. B. die Verminderung oder Aufhebung des Pfarrzehentes, oder der Feudallasten, die Lage der Bauern im Allgemeinen gegen das, was sie einst war, wenig oder gar nicht verbessert haben. Was der Grundbesitzer an Feudalabgaben oder Zehenten jetzt erspart, wird nämlich oft überwogen, auch ganz abgesehen von der Erhöhung der Staatslasten seines Besitzes, durch die Summe seiner Interessenzahlungen.

4. Auch das geht aus dieser Stellung hervor, dass, einige grosse Grundbesitzer ausgenommen, selten ein Grundbesitzer viel für die Verbesserung seiner Landwirthschaft thun kann. Versuche sind ihrem Resultate noch immer ungewiss und wer bereits mit Schulden beladen ist, scheuet sich, eines Experimentes wegen, neue Schulden zu machen. Ueberhaupt hat man in jener Zeit, in welcher man der Bodenverbesserung wegen, dem Grundeigenthümer einen möglichst grossen Realcredit verschaffen wollte, das, was von Verbesserungen dieser Art zu erwarten sei, viel zu hoch angeschlagen. Man findet in dem Lehrbuche von Sonnenfels [1]), der einen grossen Einfluss auf die österreichische Gesetzgebung hatte, wie viel er von dem, was man heut zu Tage Spatenwirthschaft nennt, erwartete. Ungeachtet seit beinahe einem Jahrhundert für die Vervollkommnung der Landwirthschaft viel geschah, haben sich die Vervollkommnungen doch meistens nur auf den grossen Grundbesitz beschränkt und wahrscheinlich den Totalertrag der Ernten in Deutschland, in so fern nicht der Anbau von Mais oder Knollengewächsen Unterschiede hervorbringt, nach dem Urtheil der erfahrensten Landwirthe kaum um drei Procente gesteigert.

5. Die Belastung des Grundeigenthums mit Buch-Schulden hat ferner zu einem grossen Wechsel der Besitzer geführt. Der eine verkauft aus Noth, der andere aus Speculation, das Grundeigenthum ist, wie Leinwand oder Tuch, eine Waare geworden, welche aus einer Hand in die andere geht. Jene innige Verbindung, welche ehemals bei

---

[1]) Handlungswissenschaft. Auflage von 1771, Seite 110, 111 in der Anmerkung, wo behauptet wird, der Besitzer von ein Paar Joch Feld würde dabei eine grössere Ernte haben, als der Besitzer von acht Joch, welche auf die gewöhnliche Art bestellt würden.

einem mehr dauerhaften Besitze die Glieder einer Gemeinde zu einem möglich gleichartigen Ganzen vereinigte, welches Gemeinde-Interessen schuf und Verhältnisse erzeugte, von denen man glaubte, unter keiner andern Regierung liessen sie sich auf eine eben so befriedigende Art fortsetzen, haben nach und nach andern Verhältnissen Platz gemacht und bilden einen Theil jener Schwierigkeiten, mit denen heut zu Tage alle Versuche zur Bildung fester Communalverhältnisse es zu thun haben.

Diese wenigen Andeutungen über die durch die Hypothekarsysteme in den österreichischen Staaten entstandenen Veränderungen dürften es, da ähnliche Einrichtungen in so vielen auswärtigen Staaten getroffen worden, erklären, wie sich in so vielen europäischen Ländern die Verarmung grosser Menschenclassen einfinden und das Grundeigenthum sich in ein den früheren Zeiten unbekanntes Verhältniss zur Industrie stellen konnte. Nach den von dem preussischen Statistiker Hansemann[1]) bereits im Jahre 1833 mitgetheilten Daten waren im Jahre 1827 die zu einem Gesammtwerthe von 27 Millionen Reichsthaler abgeschätzten Rittergüter der Churmark mit 21 Millionen Thaler Hypothekarschulden belastet. In demselben Jahre waren nicht weniger als 17.547 Subhastationsprocesse vorgenommen. Nach Schön[2]) waren (1839) in Westpreussen von 262 grossen Gütern nur 67 schuldenfrei und 71 befanden sich unter Sequester. Man schlug das Landeigenthum im ganzen preussischen Staate auf 1700 Millionen Thaler an und darauf hafteten 450 Millionen Thaler Hypothekarschulden. Bei einem Häuserwerth von 345 Millionen bestanden 205 Millionen bücherliche Lasten[3]).

Der Freiherr von Haxthausen, welcher königlich-preussischer Regierungsrath war und im Jahre 1839 ein Werk über die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und Westpreussen herausgegeben hat, erzäht mit Umständlichkeit die Geschichte der nach dem Jahre 1763 in jenen Provinzen zu Stande gekommenen Creditsinstitute und bemerkt, wie günstig sie anfangs wirkten; sagt aber in Ansehung der späteren Zustände nach 1806: „die Creditsinstitute erleichterten den

---

[1]) Hansemann, Preussen und Frankreich. Leipzig 1833, S. 292, verglichen mit Pölitz Jahrbücher der Geschichte und Politik. Decemberheft 1839, S. 527.

[2]) Schön, Statistik der Centralisation, S. 230.

[3]) Krause: Worin haben die Unruhen ihren Grund? Ilmenau, S. 71, 72.

Verkehr mit dem grossen Grundeigenthum ungemein. Da kam jener berüchtigte Güterschwindel, hier wie in anderen Provinzen das Verderben der Familien. Die Güter des Adels wurden Sache der Speculation. Die Anhänglichkeit an den vaterländischen Herd, der ehrenfeste Sinn, der in den von den Voraltern ererbten Gütern ein unantastbares Heiligthum sieht, ging unter. Es war damals gar nicht nöthig, dass man Vermögen hatte, um Güter zu kaufen, man kaufte sie wie jetzt in Staatspapieren, um sie mit einigem Profit in der nächsten Stunde wieder zu verkaufen." Haxthausen, nachdem er noch einige interessante Wahrnehmungen mitgetheilt, bemerkt, dass nach der Katastrophe von 1806, um welche Zeit die französischen Armeen in das Land kamen, sämmtliche Gutsbesitzer bei dem gesunkenen Werth der Güter zu Grunde gerichtet waren, indem die Tabulargläubiger mehr als den ganzen damaligen Werth zu fordern hatten.

Auch Frankreich hat darüber, wohin die Vermehrung der Hypothekarschulden führe, seine Erfahrungen gemacht. Schon im Jahre 1846 war das französische Grundeigenthum mit 12.000 Millionen Livres belastet; deren Verzinsung jährlich von den auf 1650 Millionen Livres angenommenen Ertrage 630 Millionen, also mehr als den dritten Theil wegnahm[1]). Das schwedische Grundeigenthum ist in den mittäglichen Provinzen bis zu 50 Procent des Werthes belastet.

Zieht man nun die Wirkungen in Betrachtung, welche jener Theil der Justizgesetzgebung hervorbringt, welcher sich mit den Hypotheken beschäftigt, so wird man zugeben, dass er tief in alle ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnisse eines Volkes eingreift. Es kann hier nicht davon die Rede sein zu untersuchen, ob die gewöhnlichen Ansichten über die Begünstigung des Realcredites die richtigen sind, oder wie die jetzt in so vielen Staaten bestehende Begünstigung des Realcredites auf die Industrie, den Handel, die Steuerfähigkeit dieser oder jener Classe und die Summe unserer sämmtlichen Staatseinrichtungen einwirkt; die Absicht bei dem heutigen Vortrage war nur zu zeigen, wie weit oft die Wirkungen eines einzigen unter die Grundlagen der Justizgesetzgebung aufgenommenen Grundsatzes gehen und wie sehr sich also, besonders bei der neuen Geschichte des Studium dieser Grundsätze einem Historiker empfiehlt.

---

[1]) Nach Duic *Statistique de l'agriculture*, von 1848, pag. 4—43.

SITZUNG VOM 18. FEBRUAR 1852.

Hr. Fontana, k. k. Consulats-Agent zu Molsetta (in Apulien) gibt in einem an die Akademie gerichteten Schreiben Nachricht von dem neuesten antiquarischen Funde in der Umgegend seines Wohnortes, und besonders von einer bei Ruvo ausgegrabenen sehr merkwürdigen gross-griechischen Vase, wovon er eine Abschrift des officiellen Berichtes der Ausgrabungs-Commission beigeschlossen hat.

Hr. Regierungsrath Arneth wird auf Ersuchen der Classe darüber berichten und dem Hrn. Einsender den Dank derselben in einem eigenen Sendschreiben aussprechen.

Das c. M., Hr. Bibliothekar Schmeller in München, sendet der Classe einen Abdruck seines in der k. baier. Akademie gelesenen Berichtes über seine Vorarbeiten zu einem Wörterbuche der Sprache der sogenannten Cimbern der VII. und XIII. Communen von Vicenza und Verona, und bietet ihr seine Arbeiten über diese Sprache, da sie ein speciell österreichisches Interesse haben, zur Herausgabe an.

Die Classe nimmt diesen Antrag mit grossem Interesse und anerkennender Würdigung auf, und überweist ihn zur Begutachtung der zweckmässigsten Art der Ausführung einer Commission.

Eine von Hrn. Dr. Ludwig Steub aus München eingesandte Entgegnung auf die in dem Sitzungsberichte vom 6. November 1850 abgedruckten: „Kritischen Beiträge zur Geschichte und Alterthumskunde Tirols, von Matthias Koch," wird vorgelegt und ebenfalls einer Commission zur Prüfung zugewiesen.

Dann bestimmt die Classe die Zusendungen der mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues zu Brünn, auf deren Ansuchen durch die Sitzungsberichte der Classe, und die von ihrer histor. Commission herausgegebenen Fontes und Archiv zu erwiedern.

Gelesene Aufsätze.

Zur Charakteristik des heiligen Justinus, des Philosophen und Martyrers.

Von Hrn. Prof. Dr. Karl Otto.

Als die theologische Facultät der Universität Jena ihren Studirenden im Jahre 1839 die Schriften und die Lehre des bedeutendsten unter den altchristlichen Apologeten als Gegenstand einer Preisaufgabe stellte, trieb mich die Liebe zum Alterthume der Kirche die Untersuchung mit Eifer zu beginnen und zu dem Grade der Vollendung durchzuführen, welcher den Kräften des im zweiten Studienjahre stehenden Jünglings entsprach. Die Entscheidung der Preisrichter ermuthigte mich zu weiterem Streben auf demselben Gebiete; meine literarische Thätigkeit blieb, so weit die Arbeit des akademischen Berufs es gestattete, hauptsächlich jener glaubens- und begeisterungskräftigen Zeit der Kirche zugewendet [1]).

Demnach dürfte es nicht auffallen, dass ich obgedachten Hauptapologeten des zweiten Jahrhunderts hier vorführe: den „heiligen Justinus, den Philosophen und Martyrer".

Derselbe war zu Flavia Neapolis in der Landschaft Samaria um Anfang jenes Jahrhunderts geboren [2]). Da er im hellenischen Glauben seiner Aeltern das innere Bedürfniss nicht befriedigt fand. ward er gleich Vielen jener Zeit zum Studium der Philosophie hingetrieben. Er selbst erzählt ausführlich im Eingange seines Dialogs mit Tryphon [3]), wie er durch die damals namhaftesten Schulen hindurchgegangen sei. Zuerst besuchte er längere Zeit den Unterricht eines Stoikers; aber dieser wusste ihm nichts über das

---

[1]) Meine Preisschrift über Justinus wurde im J. 1841 gedruckt. Ihr folgte 1842 ff. die Bearbeitung seiner Werke. Die zweite Auflage führt, in Folge der Erweiterung des Unternehmens, den allgemeinen Titel: Corpus Apologetarum christianorum saeculi secundi. Jenae apud Fr. Mauke. Davon enthalten zunächst die ersten 5 Bände (1847—1850) Justin's und der 6. Band (1851) Tatian's Werke. Ausserdem erschien: De Epistola ad Diognetum. Jenae 1845. Die zweite Auflage dieser Schrift ist unter der Presse.

[2]) Apol. I. c. 1.

[3]) Dial. c. Tr. c. 2.

göttliche Wesen zu sagen. Daher ging er von selbigem weg und begab sich zu einem Peripatetiker; doch schon nach einigen Tagen misshelligte ihn dieser in Betreff des Honorars. Wegen dieses unwürdigen Benehmens verliess ihn Justinus und wandte sich an einen Pythagoräer; allein dieser setzte Kenntniss der Musik, Astronomie und Geometrie voraus, weil durch dieselben der Geist vom Sinnlichen abgezogen und zum Schauen des Übersinnlichen befähigt werde. Justinus bekannte seine Nichtkenntniss jener propädeutischen Wissenschaften, und darum wurde er sofort zurückgewiesen. In seiner Verlegenheit ging er zuletzt zu einem Platoniker [1]). Bei ihm verschaffte er sich eine Fülle philosophischen Wissens. „Die Erkenntniss der übersinnlichen Dinge und das Schauen der Ideen beflügelte meinen Geist; in kurzer Zeit meinte ich ein Weiser geworden zu sein, und in meiner Thorheit hoffte ich alsbald Gott zu schauen, denn dies ist das Hauptziel der platonischen Philosophie." Weiter nun erzählt er [2]), wie er aus einem begeisterten Platoniker ein glaubensvoller Christ geworden. Einstmals wanderte er, um der Contemplation sich ungestört hinzugeben [3]), in eine stille, nicht fern vom Meere gelegene Gegend. Daselbst fand er einen ehrwürdigen Greis, der hierher gekommen war um abwesender Verwandter willen, die er einholen wollte. Justinus pries in dem Gespräche, welches sich an den Zweck seiner Anwesenheit knüpfte, lebhaft die Philosophie; ohne sie trage überhaupt das Leben etwas Ungöttliches an sich, daher müsse jedweder Mensch sie betreiben. Ihr Object sei das Absolute (τὸ ὄν) und ihr Preis die Glückseligkeit. Nun ergreift jener Alte das Wort. Er weist nach, dass die Philosophie, insbesondere auch die platonische, dieses nicht vermöge, insofern weder durch empirisches noch durch discursives Verfahren eine Wissenschaft vom Göttlichen angestrebt werden könne. Eine solche sei nur möglich durch unmittelbares Schauen des Göttlichen, ein Schauen, von welchem die platonische Philosophie nicht ausgehe. Justinus fragt, wer ihm denn Aufschluss über das Göttliche gewähren könne. Der Greis verweist ihn auf die Propheten, welchen ein unmittelbares Schauen zu Theil geworden. Diese, älter als die

---

[1]) νεωστὶ ἐπιδημήσαντι τῇ ἡμετέρᾳ πόλει.

[2]) L. c. c. 3 sqq.

[3]) πολλῆς ἠρεμίας ἐμφορηθῆναι.

hellenischen Philosophen, seien erfüllt gewesen vom heiligen Geiste und als Träger desselben durch Weissagungen und Wunder beglaubigt worden; sie hätten Gott den Vater gepriesen und den von ihm gesandten Sohn Jesus Christus den Menschen verkündigt. Er möge Gott bitten, dass er ihm die Pforte des geistigen Lichtes öffne. Der Greis entfernte sich. Und in Justin's Seele entbrannte ein göttliches Feuer. Mit Eifer las er die Bücher der altheiligen Propheten; es bemächtigte sich seiner eine innige Liebe zu ihnen, zu Christus und den Seinen. So ward er ein Jünger der alleinwahren Philosophie — ein Christ. Er sagt vom Christenthum [1]: ταύτην μόνην εὕρισκον φιλοσοφίαν ἀσφαλῆ τε καὶ σύμφορον.

Wir ziehen jene Erzählung des Justinus über seine Wanderung durch die Philosophenschulen und über die Art seiner Bekehrung nicht in Zweifel. Auch in seinem glaubwürdigen Martyrologium antwortet er auf die Frage des Stadtpräfecten von Rom: „Welcher Philosophie bist du zugethan?" also: „Ich suchte mich mit allen Systemen bekannt zu machen; beigepflichtet aber hab' ich der christlichen Wahrheit, ob sie gleich den durch Vorurtheile Verblendeten missfällt." Und in seiner zweiten Apologie [2] bekennt er, dass er, jetzt ein Christ, einst an Platon's Lehren sich erfreut habe. Auf ähnliche Art fanden so manche Andere dieser Zeit, da weder heidnischer Cultus noch hellenische Weisheit ihr religiöses Bedürfniss befriedigten, die ersehnte Beruhigung in der christlichen Sache: auch ihnen trat nach langem vergeblichen Suchen endlich in den heiligen Schriften der Christen, insbesondere den prophetischen, das Göttliche entgegen; auch sie wurden durch diese Schriften zu Christus hingeführt. Wir erinnern nur an Tatianus und Theophilus.

Den Unterricht des Platonikers hatte Justinus in seiner Vaterstadt [3] genossen, welche, als eine römisch-griechische Colonie, hellenischer Bildung zugänglich war. Von dort war er in die einsame Gegend des Meeres hingewandert, d. i. nach unserem Dafürhalten in das Jordanthal, nördlich vom todten Meere [4]. In dieser wenig belebten Gegend, kaum drei Meilen von Jerusalem

[1] C. 8.

[2] Apol. II. c. 12 sq.

[3] Vgl. S. 165 Anm. 1.

[4] Von Josephus wird es πολλὴ ἐρημία genannt. Vgl. S. 165, Anm. 3.

entfernt, wohnten Christen jüdischer Abstammung. Demnach würde jener Greis, welcher den nachsinnenden Justinus auf die Bücher der Propheten hinwies und ihn dadurch auf den Pfad zum christlichen Glauben leitete, einer dieser Christen gewesen sein — ein philosophisch gebildeter und einer derjenigen, welche Justinus im Dialoge mit Tryphon [1]) als christliche Brüder anerkennt, im Gegensatz zu den strengen (akatholischen) Judenchristen, welche auch von den Heidenchristen die Beobachtung des mosaischen Gesetzes verlangten und daher jener Anerkenntniss nicht gewürdigt werden. An welchem Orte Justinus durch die Taufe zum Christenthume aufgenommen worden, lässt sich nicht ermitteln. Er sagt nicht, dass ihn jener Greis in die judenchristliche Gemeinschaft eingeführt habe; im Gegentheil erzählt er [2]), dass jener ihm ein weiteres Nachdenken über den Gegenstand der gepflogenen Unterredung an's Herz gelegt und er selben nie wieder geschaut habe. Wir sind auch anderweitig nicht berechtigt, den dem Heidenthume entsprossenen Justinus als einen Proselyten des Judenchristenthums, am wenigsten des schon damals als ketzerisch geltenden, anzusehen. Wohl mag er in männlicher Jugend um Anfang des vierten Jahrzehends zum Christenthume übergetreten sein. Denn noch als Platoniker, kurz vor seinem Übertritte, sah er wie die Christen gemartert und getödtet wurden, aber standhaft blieben bei Allem was von den Menschen als furchtbar gehalten wird [3]). Es ist bekannt, dass gerade seit Beginn jenes Jahrzehends, unter Hadrian's Regierung, die palästinensischen Christen blutigen Verfolgungen ausgesetzt waren, nicht nur von Seiten der Juden, weil sie verweigerten sich mit diesen zu verbinden und unter dem falschen Messias Bar-Cochba gegen die Feinde des gemeinsamen Vaterlandes zu streiten, sondern auch von Seiten der Römer, weil sie von diesen als Juden angesehen und demgemäss behandelt wurden.

Justinus fand, wie wir bemerkten, im Christenthume die einzig wahre Philosophie, und als γνήσιος τῆς ἀληθοῦς φιλοσοφίας ἐραστής [4]) legte er nach seinem Übertritte den Philosophenmantel nicht ab [5]).

---

[1]) Dial. c. Tr. c. 47.
[2]) L. c. c. 8.
[3]) Apol. II. c. 12 sq.
[4]) Eusebius H. E. IV. c. 8.
[5]) Dial. c. Tr. c. 1.

Wahrscheinlich wählte er, wie Quadratus, den Beruf eines Evangelisten. Als solcher war er an eine bestimmte Gemeinde nicht gebunden, sondern verkündigte das Evangelium wo sich ihm eine Gelegenheit darbot. Bei dieser Verkündigung zeigte er sich, Heiden wie Juden gegenüber, gewissenhaft und muthig [1]. „Wer die Wahrheit nicht verkündigt, obschon er sie verkündigen kann, verfällt dem göttlichen Gerichte. Ich verkündige sie sonder Menschenfurcht" [2]. So finden wir ihn in Ephesus, der Hauptstadt des proconsularischen Asiens, wo er in einer Halle den Tryphon und dessen Freunde für den christlichen Glauben zu gewinnen suchte; so finden wir ihn zweimal während längerer Zeit in der Weltstadt Rom, wo er in seiner Wohnung den ihn Aufsuchenden die Heilswahrheit verkündigte [3]. Gerade in den christlichen Hauptgemeinden des Morgen- und Abendlandes tritt er auf. Demnach sind seine Berichte über kirchliche Verhältnisse der damaligen Zeit von höchster Bedeutung.

Aber Justinus war zugleich ein Apologet des Christenthums; er nahm dasselbe in Schutz gegen die ihm damals entgegentretenden zwei feindlichen Elemente: das Judenthum und das Heidenthum. Die Juden erhoben sich wider die Christen in Wort und That; sie verfluchten und verläumdeten dieselben, ja sie übten, wenn die Umstände wie unter Bar-Cochba es zuliessen, sogar Gewalt gegen dieselben [4]. Justinus, aus Palästina stammend und darum mit dem Judenthume näher betraut, zeigte im mündlichen Verkehre, so oft sich ihm eine Gelegenheit darbot, den Juden das Thörichte ihres Benehmens gegen die Christen, und hob zu diesem Behufe die Unterschiede des alten und neuen Bundes bestimmt hervor. Diesen apologetischen Eifer rühmt der Jude Tryphon im Dialoge [5]. Mehr standen die Heiden den Christen feindlich gegenüber: die Staatsmänner, weil das Christenthum den Titel der Verjährung nicht bean-

---

1) Vgl. Apol. I. c. 3. Dial. c. Tr. cc. 38. 58.

2) Dial. c. Tr. cc. 82. 120.

3) L. c. c. 1 (Eus. IV. c. 18); Actt. martyr. S. Just. c. 3 (Apol. I. c. 26 und II. c. 3).

4) Apol. I. c. 31. Dial. c. Tr. cc. 16. 17.

5) C. 50: Ἔοικάς μοι ἐκ πολλῆς προστρίψεως τῆς πρὸς πολλοὺς περὶ πάντων τῶν ζητουμένων γεγονέναι καὶ διὰ τοῦτο ἑτοίμως ἔχειν ἀποκρίνεσθαι πρὸς πάντα ἃ ἂν ἐπερωτηθῇς.

sprechen könne, zum Abfall von der Religion des Staates verlocke, in der Stille gefährlichen Tendenzen huldige; die Priester, weil es ihren Tempeln die Opfergaben entzog; die philosophisch Gebildeten, weil es ihre Weisheit als Thorheit betrachtete; die ungebildete Menge, weil es den altväterlichen Cultus aufgegeben und darum als die Ursache von Landesnöthen galt. Justinus, der auf Reisen die Leiden der Seinen sah, suchte zu vermitteln so oft er konnte. So überführte er, wie er selbst [1]) berichtet, den Christenfeind Crescens, einen Cyniker, als er mit ihm in Rom zusammentraf, seines unwürdigen Benehmens. Inmitten der Christen selber war ein gefährliches Element zu bekämpfen: die häretische Gnosis. Diese, aus orientalisch-heidnischem Geiste hervorgegangen, offenbarte sich in verschiedenen Formen und hatte damals eine drohende Macht erreicht; sie richtete sich mehr oder minder gegen das historische Christenthum, verflüchtigte die christlichen Grundlehren, fand die ἀπολύτρωσις in der Befreiung des Geistes, zersetzte die Kirche in Parteien. Diese christlichen Häretiker nahmen die Thätigkeit Justin's ganz besonders in Anspruch: gegen sie trat er als Polemiker auf. Selbst mit Häuptern derselben, wie mit Marcion, kam er während seines römischen Aufenthaltes in persönliche Berührung [2]).

Doch nicht nur im mündlichen Verkehre wirkte Justinus apologetisch-polemisch für die christliche Sache, sondern auch durch Schriften. Es richtete an die Juden bald nach dem Jahre 139 den Dialog mit Tryphon, und für die Heiden waren, von zweifelhaften Schriften abgesehen, berechnet die beiden Apologien, welche gewiss nicht bloss rhetorische Übungsschriften sein sollten: die grössere im Jahre 139 an Antoninus Pius und seine Adoptivsöhne, die kleinere zwischen den Jahren 161 und 166 an Marcus Aurelius und seinen Mitregenten. Er verfasste endlich ein — leider verlorenes — Werk „wider alle Häresien," wovon ein Theil sich im Besonderen gegen den antijudaistischen Gnostiker Marcion wendete. Hier ein Wort über das apologetische Verfahren, welches er einschlägt. Im Dialoge mit Tryphon werden zuerst die Vorurtheile der Juden gegen das Christenthum widerlegt, dann die Lehren des letzteren von der Gottheit und der Menschwerdung Jesu Christi sowie der Ver-

[1]) Apol. II. c. 3.
[2]) Apol. I. cc. 26. 58.

söhnung durch sein Blut nachgewiesen, endlich die Christen als das wahre geistige Israel und das Volk Gottes dargestellt. Der Hauptzweck, welchen Justinus durch seine erste Apologie erreichen will, als nach Hadrian's Tode Verfolgungen ausgebrochen waren, ist: es möge von den römischen Machthabern nicht zugelassen werden, dass die Christen als Christen verfolgt würden. Dieser Gedanke zieht sich durch die ganze Schrift hin. Der Apologet weist zu jenem Zwecke nach: es sei mit dem Begriffe eines Christen der eines Übelthäters nicht verbunden, vielmehr beruhe ihre Lehre auf einem guten Grunde, und ihr Cultus fördere zu allem Guten. Am Schlusse ruft er aus: „Haltet ihr unsere Sache für wahr, so achtet sie; wo nicht, so verachtet sie. Aber tödtet uns nicht als Übelthäter. Zwar könnten wir auf Grund des Hadrian'schen Rescriptes von euch verlangen, dass ihr bei vorkommenden Anklagen uns nicht als Christen, sondern nur als eines wirklichen Verbrechens Überwiesene bestrafet; doch wir thun dies nicht, vielmehr sind wir von der Gerechtigkeit unserer Bitte überzeugt, und darum haben wir diese Vertheidigungsrede abgefasst. Wir fügen die Abschrift von dem Rescripte des Hadrianus bei, damit ihr euch auch darin von der Wahrheit unserer Behauptung überzeugen möget" [1]). Im Eingange der zweiten Apologie schildert Justinus die bedrängte Lage der Christen, welche der Willkür heidnischer Richter preisgegeben seien; zum Belege erzählt er die Martergeschichte mehrerer Christen, die in Rom wegen ihres Glaubens unlängst gelitten. Solchen Reden pflegten die Heiden Hohn entgegenzusetzen. „Warum beklagt ihr euch, wenn ihr getödtet werdet, und tödtet euch nicht selbst, um bald zu eurem Gotte zu gelangen?" „Oder warum lässt euch euer Gott, wenn er so mächtig ist, ohne Hülfe und von den Widersachern tödten?" Dieser nachtheilige Hohn musste zurückgewiesen werden. Justinus suchte daher beide Einwürfe der Heiden zu entkräften: den ersteren kurz, den anderen ausführlich, indem er dabei hingeleitet wird auf Erörterungen über die Weltschöpfung, die Dämonen, den Sohn Gottes, das ewige Gericht. Zuletzt bittet er um die officielle Bekanntmachung dieser Schutzschrift, damit die Leute, welche nur aus Unkenntniss der guten Sache thörichte Meinungen in Betreff der

[1]) Dann folgt das Rescript, dessen (latein.) Original ich zuerst in meiner Ausgabe mitgetheilt habe: Corp. Apoll. Vol. I, p. 162.

Christen an den Tag legten, ihrer strafbaren Unwissenheit sich entledigen könnten [1]).

Sicher sind Justin's halieutischen und apologetisch-polemischen Bestrebungen in Wort und Schrift von gutem Erfolge begleitet gewesen. Daher erklärt sich die ausgezeichnete Anerkennung, welche er in der Kirche fand. Schon von Tatianus wurde er als ὁ θαυμασιώτατος gepriesen, und von Tertullianus unter die viri sanctitate et praestantia insignes gezählt [2]). Frühzeitig erhielt er in der Kirche [3]) das Prädicat „des Philosophen und Martyrers," weil er nach seiner Wanderung durch die hellenischen Philosophenschulen im Christenthume die einzige und alleinbeseligende Philosophie fand, sie mit begeisterter Liebe verkündigte, und selbst der irdischen Güter grösstes für sie opferte. Kirchliche Schriftsteller der nächstfolgenden Zeit, besonders Irenäus und Tertullianus, schlossen sich ihm oft an in wörtlicher Entlehnung von Stellen aus seinen Schriften. Noch Spätere, wie Eusebius, muntern zum Studium dieser Schriften auf. Justinus war einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit: πολυμαθείᾳ τε καὶ ἱστοριῶν περιῤῥεόμενος πλούτῳ — sagt Photius [4]). Er hatte die hellenische Literatur kennen gelernt; mehrmals überträgt er in seine Schriften Stücke von dorther, vorzüglich aus Platon. Sehr betraut war er mit den Büchern des alten Testaments, welche er nach damaligem Brauche lediglich in der griechischen, auch als inspirirt geltenden, Übersetzung las. Einige Irrthümer und Ungenauigkeiten, besonders historischer Art, dürfen wir ihm nicht zu hoch anrechnen [5]); dergleichen finden sich auch bei anderen Schriftstellern, wie die Erzählung von der griechischen Übersetzung des alten Testamentes [6]). Die Darstellung in seinen (anerkannt echten) Schriften, den beiden Apologien und dem Dialoge mit Tryphon, ist schmucklos. Er spricht in ihnen die Sprache des

---

[1]) Ich erkläre mich entschieden gegen die Hypothese Boll's (Illgen's Zeitschr. f. d. histor. Theol. 1842. H. 3. S. 3 ff.): beide Apologien hätten ursprünglich nur eine einzige gebildet. Vgl. Leipz. Repertor. d. deutsch. und ausländ. Literatur 1852. N. 4. S. 197 ff.

[2]) Tatianus Or. ad Gr. c. 18. Tertullianus adv. Valent. c. 5.

[3]) Dafür zeugt Tertullianus l. c.

[4]) Biblioth. cod. 125.

[5]) Apol. I. cc. 26. 31. 42. 62. Dial. c. Tr. cc. 34. 86.

[6]) Apol. I. c. 31; vgl. Cohort. ad Gentt. c. 13. — Dial. c. Tr. c. 131.

Lebens; daher ist der Gedankengang mitunter durch Abschweifungen gehemmt, der Satzbau zuweilen schleppend, der Ausdruck nicht immer gewählt. Schönrednerei lag ihm fern, wie den anderen Apologeten, im Hinblick auf die schlichte Rede der heiligen Schriftsteller des alten Testaments. *Γραφὰς ὑμῖν ἀνιστορεῖν μέλλω, οὐ κατασκευὴν λόγων ἐν μόνῃ τέχνῃ ἐπιδείκνυσθαι σπεύδω* [1]. Mitunter aber erhebt sich seine Darstellung, zumal wenn er auf die Erhabenheit der christlichen Sache und ihre Erfolge zu reden kommt [2].

Die christliche Überzeugung, welche Justinus durch Wort und Schrift verkündigt hatte, besiegelte er durch seinen Tod. Im Jahre 166 erlangte er die Krone des Marterthums.

Die Apologeten des zweiten Jahrhunderts bewegen sich besonders im Kreise derjenigen Lehren, bei welchen das Interesse der Gegensätze des Judenthums und Heidenthums sowie des Gnosticismus coincidirten; zur genaueren Erörterung anderer Probleme fehlte die Nöthigung. Auch Justinus entzieht sich gern Speculationen, die nicht im Zusammenhange mit dem Glauben stehen; er meidet Bestrebungen, die ohne Beziehung auf die Kirche sind. Fragen wir genauer nach seiner dogmatischen Richtung, so kommt sein Verhältniss zum Platonismus und Ebionitismus in Untersuchung.

Die Frage über den Platonismus der Väter, Justinus an ihrer Spitze, ist seit Ausgang des 17. Jahrhunderts viel verhandelt worden, und zwar meist einseitig, insofern als sie unbedingt entweder bejaht oder verneint wurde. Wohl waren die alten Väter der platonischen Philosophie zugeneigt: wegen der gegenseitigen Verwandtschaft des Platonismus und des Christenthums. Aber diese Verwandtschaft darf nicht zu weit ausgedehnt werden. Wenn in neuerer Zeit bereits im Platonismus das sittliche Verderben und die Erlösungsbedürftigkeit angedeutet gefunden wurde, so ist dies nur zum Theil richtig; denn die Erneuerung bei Platon ist mehr intellectueller als moralischer Art: sie ist Erneuerung durch Wissenschaft. Die Logoslehre des vierten Evangeliums vermittelte Platonismus und Christenthum. Die platonische Schule selber erfuhr Einwirkung vom Christenthume her. Der Neuplatonismus entlehnte aus demselben die Vorstellung über die Schöpfung der Welt frei aus Gott, indem er

---

[1]) Dial. c. Tr. c. 58.

[2]) Apol. I. c. 14. Dial. c. Tr. cc. 12. 24. 29. 110. 113. 122. 127. 134.

die ewige Materie verwarf; Proklus besonders machte den Begriff des Glaubens, welcher in der antiken Philosophie verworfen wurde, zu einem Hauptbegriffe. Die Einwirkung des Platonismus auf das Christenthum zeigt sich bis in's 5. Jahrhundert, wo er dem Aristotelismus wich. Zuvörderst wurden in der Kirche die Lehren von der Weltschöpfung, Trinität und vom menschlichen Geiste von dorther ausgebildet. Dann sind einige kirchliche Formeln ganz platonischen Ursprungs: Gott, der unbegreifliche, unwesentliche, überwesentliche. Besonders im 4. Jahrhundert wurde Manches in Sprache und Methode von dort entnommen. Die Meinung, dass die Spuren des Platonismus zunächst der Apologeten des zweiten Jahrhunderts aus dem alexandrinischen Judenthume herzuleiten seien, lässt sich historisch nicht beweisen; es war ja in letzteres ebenfalls Platonismus eingedrungen. Aber weiter hat man zu beachten: 1) dass eine Verfälschung der christlichen Lehre durch den Platonismus nicht angenommen werden kann; denn einestheils ist aus ihm keine Idee ins Christenthum herübergekommen, welche sich nicht aus der ursprünglichen Idee des Evangeliums hätte entwickeln können, und anderntheils ist die Idee des Evangeliums durch platonische Einflüsse nicht verändert worden. Darum hielt 2) die Kirche stets den Widerspruch gegen den Platonismus fest [1]) und behauptete den absoluten Vorzug der christlichen Offenbarung. 3) Gerade einige Hauptbegriffe des Platonismus hat die Kirche gar nicht aufgenommen. So wird das bei Platon viel geltende δαιμόνια von der Kirche immer in schlimmer Bedeutung gefasst. 4) Der Einfluss des Platonismus war überhaupt mehr in der Sittenlehre als in der Glaubenslehre vorhanden. Allerdings grenzt die platonische Ethik am nächsten an die christliche, wie sie denn hinweist auf Ideale im Menschenleben und in der gesellschaftlichen Verfassung. Dazu kommt 5) dass als Quell der platonischen Lehre am wenigsten die Schriften Platon's selbst gebraucht wurden, meist Timäus und unechte Briefe; es folgten die „platonisirenden" Väter mehr dem Geiste der platonischen Schule, welcher damals besonders in Alexandrien und Vorderasien sehr verbreitet war, der platonischen Tradition. — Die ersten Spuren platonischer Philosophie in der Kirche zeigen sich bei Justi-

[1]) Hierher gehört auch die gegen die Platoniker gerichtete Schrift (des Hippolytus) περὶ τοῦ παντός, „vom All der Dinge."

nus. Er hatte derselben, wie wir sahen, ein möglichst eingehendes Studium gewidmet. Als Christ weist er oftmals auf die Verwandtschaft der christlichen Lehre mit der platonischen ausdrücklich hin, wie in Beziehung auf Weltschöpfung [1]), Logos, heiligen Geist [2]), sittliche Freiheit [3]), letztes Gericht [4]). Diese Anklänge der christlichen Wahrheit in der vorchristlichen Zeit leitet er sowohl von der inneren Offenbarung des spermatischen Logos her (λόγος γὰρ ἦν καὶ ἔστιν ὁ ἐν παντὶ ὤν), als auch von der äusseren durch Einsicht in die mosaischen Schriften zugeflossenen Offenbarung [5]). Aber wie es das eine Verdienst Justin's ist, dass er einzelne Strahlen des Göttlichen, Funken religiöser Wahrheit, auch im Hellenismus fand und dadurch die neue Welt mit den classischen Erzeugnissen der alten in Verbindung brachte: so ist es sein anderes Verdienst, dass er im Evangelium, obgleich es ihm als Eine Sache mit der allgemeinen Vernunft galt, das Göttliche in vollkommenster Weise zur Erscheinung gekommen betrachtete. Da er in Christus den göttlichen Logos in seiner Totalität, die absolute Vernunft, erkannte (ὁ πᾶς λόγος, ὅ ἐστι Χριστοῦ), so fasste er das Christenthum als die Wahrheit an sich, als die Religion der Vernunft schlechthin. Deutlich spricht er in der zweiten Apologie [6]) so von den platonischen Lehren, dass sie nicht gleich den christlichen seien, sondern ihnen nur ähnlich. Χριστιανὸς εὑρεθῆναι καὶ εὐχόμενος καὶ παμμάχως ἀγωνιζόμενος ὁμολογῶ, οὐχ ὅτι ἀλλότριά ἐστι τὰ Πλάτωνος διδάγματα τοῦ Χριστοῦ, ἀλλ' ὅτι οὐκ ἔστι πάντῃ ὅμοια. Also sein Platonismus hält sich durchaus auf der Basis des Christenthums; stets behauptet Justinus den unbedingten Vorzug des letzteren: es ist ihm die absolute und einzig wahre Philosophie. Der eigentliche Mittelpunkt der Justin'schen Philosophie ist die Lehre vom Logos, welcher sich in der Schöpfung, in der Vernunft und in der Person Jesu geoffenbart habe. Doch diese Lehre ist nicht die rein platonische; sie ist im Anschluss an die jüdisch-alexandrinische Theosophie entwickelt. Sie unterscheidet sich von der platonischen 1) der Grundbedeutung nach, denn bei Platon ist

---

[1]) Apol. I. c. 20.
[2]) L. c. c. 59 sq.
[3]) L. c. c. 44.
[4]) L. c. c. 8.
[5]) L. c. cc. 44. 59. 60.
[6]) Apol. II. c. 13.

der Logos nichts Transeuntes, sondern ein Immanentes; er ist nichts Selbstständiges, wie ihn die Alexandriner aus Gott hervorgegangen dachten (προφορικός), vielmehr das Denken Gottes selbst. 2) Die Unterscheidung zwischen innerlichem und äusserlichem Logos findet sich bei Platon nicht, welcher νοῦς und ψυχή hat, wo die Kirche schwankt zwischen äusserem Logos und heiligem Geist. 3) Der Gedanke, dass der göttliche Logos nicht nur der Welterbauer, sondern auch der Herr und Verwalter der Geisterwelt gewesen sei, an dem die Menschengeister Theil genommen hätten, beruht nicht auf dem reinen Platonismus. Hier ist der νοῦς die Seele der Welt; zu dieser Seele gehören die Menschenseelen, in denen sich der Zug (das Abbild) jener Seele finden soll. Der Justin'sche Ausdruck λόγος σπερματικός hängt mit dem Stoicismus zusammen, welcher damals im Occident überwiegend herrschte als die eigentliche philosophia civilis, wie ja der von dorther stammende Pantänus ein Stoiker gewesen sein soll, obwohl zu Alexandria nie Viele ausschliesslich dieser Philosophie angehörten. Besonders war die stoische Fatumlehre dem christlichen Bewusstsein sehr anstössig, während hinwiederum die stoische Sittenlehre Anerkennung fand; in der zweiten Apologie schreibt Justinus den Stoikern bloss hinsichtlich des letzteren Punktes treffliche Leistungen zu [1]). Aber im Stoicismus bezeichnet jener Logos den aus Keimen sich entwickelnden Weltgeist (ὁ ἐν σπέρμασι λόγος), dagegen ist er bei Justinus eigenthümlich die durch die Vernunftwelt hindurchgehende (zerstreute) Gotteskraft, verwandt mit dem Göttlichen in Christus (σπαρεὶς λόγος). Noch darin trifft Justinus mit dem Stoicismus zusammen, dass er in seinen echten Schriften nirgends mit Bestimmtheit als Trichotomist erscheint; er unterscheidet neben σῶμα nicht zwischen ψυχή und πνεῦμα, d. h. zwischen dem animalischen Lebensprincip (dem Sitze der Begierden und Affecte) und dem Princip der Vernunft und des Willens. Diese Nichtunterscheidung eines unvernünftigen und vernünftigen Theiles der Seele ist ganz im Sinne der lateinischen Kirche, welche schon durch ihre Sprache der Trennung eines doppelten seelischen Principes fern blieb. Sie ist hochbedeutend für die Gestaltung der christologischen Ansicht. Man hat Justinus, gerade in neuerer Zeit, zum Vorläufer des Apollinaris ge-

---

[1]) L. c. c. 8: Στωϊκοὶ κἂν τὸν ἠθικὸν λόγον κόσμιοι γεγόνασιν — διὰ τὸ ἔμφυτον παντὶ γένει ἀνθρώπων σπέρμα τοῦ λόγου.

stempelt. Er sagt in einer berühmten Stelle seiner zweiten Apologie [1]: die Person Christi bestehe aus σῶμα, λόγος, ψυχή. Wenn nun Justinus seine Anthropologie auf die platonisirende Annahme von der Trichotomie der menschlichen Natur gestützt hätte, so würde er allerdings anstatt des Pneuma (der Vernunftseele) in Christus den göttlichen Logos gesetzt haben und apollinaristisch lehren. Aber vom Standpunkte der Dichotomie ist in jener Stelle die Zusammenstellung von σῶμα und ψυχή als Bezeichnung der vollständigen Menschheit Christi zu fassen und λόγος als Ausdruck seiner Gottheit. Demnach behauptet der Martyrer im kirchlichen Sinne: in Christus sei Göttliches und Menschliches zur persönlichen Einheit verbunden erschienen.

Über das Verhältniss Justin's zum Ebionitismus ist erst in neuerer Zeit verhandelt worden. Am Weitesten ging Schwegler, welcher geradezu behauptete [2], der dogmatische Standpunkt Justin's müsse wesentlich als eigenthümliche Entwickelungsphase des akatholischen, d. i. ebionitischen Judenchristenthums aufgefasst werden. Die Annahme einer solchen Hinneigung Justin's zum Ebionitismus ging von der Voraussetzung aus, dass das Judenchristenthum schon damals als Secte aus der Kirche ausgewiesen gewesen und dennoch von Justinus mit grosser Milde beurtheilt werde. Dabei kommt die vielbesprochene Stelle des Dialogs mit Tryphon c. 47 in Frage. Justinus unterscheidet dort zwei Arten von Judenchristen: die eine mildere, deren Anhänger nur für sich am mosaischen Gesetze festhalten wollten, ohne dessen Beobachtung von den Christen heidnischer Abstammung zu verlangen; die andere strengere (ebionitisch gesinnte), welche das Gesetz auch für die Heidenchristen als absolut verbindlich betrachtete. Wenn er die milden Judenchristen nicht von der Seligkeit ausgeschlossen sein, sondern sie, obschon als schwache, doch als christliche Mitbrüder gelten lässt, so gibt er damit zu verstehen, dass dieselben damals noch nicht als Secte aus dem kirchlichen Verbande ausgeschieden worden waren. Gleichwohl verschweigt er nicht, dass Manche seiner Richtung insofern anderer Meinung seien, als sie auch mit ihnen keine Kirchengemeinschaft haben mochten. Doch hatte diese Meinung Einzelner

---

[1] L. c. c. 10.

[2] Das nachapostol. Zeitalter. 1. Bd. (Tüb. 1846) S. 359 ff.

einen weiteren Einfluss nicht erlangt, wie aus der von Justinus hingeworfenen Bemerkung hervorgeht: οἷς ἐγὼ οὐ σύναινός εἰμι. Was berichtet er nun von den strengen Judenchristen? Er kündigt, da sie mit denjenigen Heidenchristen, welche das Gesetz nicht beobachteten, keine Gemeinschaft haben wollten, ihnen auch den Verkehr auf; er stellt sie als Secte hin. Denn bei dieser Aufkündigung spricht er offenbar im Sinne und als Repräsentant des gesammten das Gesetz nicht haltenden Heidenthums. Daneben nennt er in analoger Weise zwei Arten von solchen Heidenchristen, welche die Beobachtung des Gesetzes eingegangen: die eine, welche dabei den Glauben an Christus festhielt; die andere, welche damit das eigentlich Christliche aufgab. Die der ersten Art Angehörenden werden nach Justin's, d. i. der das Gesetz nicht haltenden Heidenchristen, Annahme vielleicht (ἴσως) selig; aber den Angehörigen der zweiten Art wird die Seligkeit geradehin abgesprochen. Also jenes milde Urtheil Justin's über das Judenchristenthum bezieht sich lediglich auf die milderen Judenchristen, und da mit diesen die Kirche in ihrer Mehrzahl den Umgang nicht aufgegeben hatte, so wird auch eine Hinneigung Justin's zu ihnen nicht auffallen dürfen. Hauptsächlich machte man noch folgende drei Momente geltend: 1) Justinus schweige in seinen Schriften über den Apostel Paulus, welcher den Judenchristen verhasst gewesen. Aber daraus folgt noch nicht, dass er im Geiste der Judenchristen eine Abneigung gegen Paulus gehabt. Denn wäre dies der Fall, so hätte er oftmals Gelegenheit gehabt sich mit Anführung des Namens des Apostels förmlich von ihm loszusagen. Dazu kommt noch ein Umstand. Wie von den Judenchristen wurde Paulus, der Heidenapostel und gewaltige Gegner des mosaischen Gesetzes, von den Juden mit tödtlichem Hasse verfolgt. Da nun Justinus im Dialoge mit Tryphon ausschliesslich auf Juden einwirken wollte, so gebot ihm diese Rücksichtnahme Schweigen über die Persönlichkeit jenes Apostels. In den Apologien erwähnt er ihn ebenfalls nicht, weil sie in weiteren Kreisen gelesen wurden und auch in die Hände der Juden gelangen konnten [1]). Übrigens geht er in seiner Darstellung der christlichen Lehre immer auf Jesus Christus als den Anfänger und Vollender selber zurück. 2) Justinus lasse sich nie auf den eigenthümlichen Lehrbegriff des Paulus ein. Aber er schliesst sich gerade

[1]) Die Belege in Ilgen's Zeitschr. f. d. histor. Theol. 1842. H. 2. S. 53.

in seiner Polemik gegen das absolute Fortbestehen des mosaischen Gesetzes eng an die paulinische Lehre an: die Christen hätten ein neues Gesetz, welches für das ganze menschliche Geschlecht, nicht bloss für ein Volk, bestimmt und durch welches das frühere Gesetz aufgehoben sei [1]. Dies führt er dergestalt durch, dass sich die paulinische Grundlage nicht verkennen lässt. 3) Justinus spreche sich an einer Stelle des Dialogs [2] gegen den Genuss des Opferfleisches aus, während Paulus I. Kor. 10, 25 ff. nur unter einer gewissen Bedingung dagegen sei. Aber jener richtet sich dort nicht gegen den Apostel, sondern gegen die Gnostiker, indem er dem Verbote die Beziehung jenes Fleisches auf die heidnischen Götter, die Dämonen, zum Grunde legt. Aus diesem Gesichtspunkte verbietet auch Paulus I. Kor. 10, 14 ff. die Theilnahme an Opfermahlzeiten eben als Dämonendienst. Andere dem Apostel nichts weniger als feindlichgesinnte Väter klagen ebenfalls über die Gleichgültigkeit der Gnostiker in jenem Punkte. Weitere Einwände übergehen wir, da sie sich auf durchaus neutrale Vorstellungen beziehen. Justinus kann schon darum nicht ebionitisch gesinnt gewesen sein, weil er sich über die judaisirenden Christen als ihm fremde Parteien erklärt. Und wie hätte er die Heidenchristen in seiner ersten Apologie höher als die Judenchristen setzen können? Er nennt jene geradezu ἀληθέστεροι καὶ πιστότεροι [3]. Demnach gehörte er zu den gemässigten echt apostolischen Heidenchristen.

Er hat eine doppelte Grundlage seiner Darstellung der christlichen Lehre: das kirchlich-traditionelle Taufbekenntniss und die heilige Schrift. Die prophetischen Schriften des alten Testamentes haben ihm ja die Brücke zum Christenthum geschlagen, und stets beruft er sich in seiner Darstellung auf die (neutestamentlichen) „Denkwürdigkeiten der Apostel." In Bezug hierauf vermag kein Widerspruch sich geltend zu machen. Nur hinsichtlich des ersteren Punktes erlaube ich mir noch Einiges beizufügen, da er von den Gelehrten bisher keine Berücksichtigung gefunden hat.

Die Grundlage jenes Bekenntnisses war das Taufmandat auf Vater, Sohn und Geist [4], worin die Centralidee des Evangeliums

[1] Dial. c. Tr. cc. 11 12. 67.
[2] C. 34 sq.
[3] Apol. I. c. 53.
[4] Matth. 28, 19. — Schon in den Schriften des neuen Testamentes finden wir weitere Spuren davon. So ist Hebr. 10, 29, was alle Ausleger merkwürdiger

erklärt ist: die Idee vom göttlichen Reiche. Dasselbe enthielt das was die apostolische Verkündigung in die Gemeinden gelegt hatte und die rechtgläubige Kirche festhielt: den Glauben an Gott den Weltschöpfer, an Jesum Christum den Gottessohn, der zu unserem Heile Mensch geworden und gestorben, an den heiligen Geist, der durch die Propheten und Apostel geredet und die Gläubigen zur Heiligung führe. Es war das Ursymbol der Kirche. Wir finden es bei Tertullianus und Irenäus unter dem Namen der Glaubensregel. Das allgemein Geschichtliche von Christus flocht sich in selbige hinein, einzelne Begriffe reihten sich an, wie sie das kirchliche Interesse erheischte, doch nicht überall dieselben und in gleicher Weise; dies geht daraus hervor, dass jene beiden Väter in ihrer Anführung der Glaubensregel unter einander abweichen [1]). Im Anfange flüssiger gehalten, erhielt sie im Laufe der Zeit aus den gegen die Häresien gerichteten Lehrbestimmungen der Kirche immer mehr Zusätze, und gab so die Grundlage dessen was später unter dem Namen des apostolischen Symbols durch Rufin's Redaction festgestellt wurde. Die theologische Forschung hat es bisher ganz übersehen, dass schon bei Justinus sich die Spuren finden des ausdrücklich bei der Taufe vor der Gemeinde abgelegten Bekenntnisses, der Glaubensregel. Er führt mitunter, jedesmal dem besonderen Zwecke der Rede angepasst, die Summe des christlichen Glaubens oder einzelne Sätze so an, dass man die stillschweigende Beziehung auf etwas kirchlich Gegebenes merkt; man sieht, dass er einer gewissen Norm folgt. Überhaupt spricht er meist communicativ aus dem Bewusstsein der Übereinstimmung mit Anderen, die ihm gleich denken und glauben; er — der echt apostolische Christ — redet gern als Repräsentant einer Gemeinschaft, und zwar der Gemeinschaft der μαθηταὶ τῆς ἀληθινῆς Ἰησοῦ Χριστοῦ καὶ καθαρᾶς διδασκαλίας [2]), im Ge-

---

Massen übersehen haben, eine Hinweisung auf die Taufformel; erst durch diese Beziehung wird die Stelle klar. Es heisst: die welche von der christlichen Sache abfallen stossen von sich 1) Gott in seinem Sohne, 2) den Sohn der durch seinen Tod den Bund besiegelte, 3) den Geist der Gnade verleiht; kurz sie handeln gegen die in der Taufe übernommene Verpflichtung.

[1]) Irenäus adv. haer. I. c. 10. §. 1 u. III. c. 4. §. 2. Tertullianus de virgg. vel. c. 1, adv. Prax. c. 2, de praescriptt. haer. c. 13.

[2]) Dial. c. Tr. c. 35.

gensatze zu den Gnostikern, die er für unechte Christen erklärt [1]). Nicht willkürlich aufgestellte Satzungen, vielmehr allgemein anerkannte Lehren (ὡς ἐδιδάχθημεν [2])) will er vortragen. Seine Schriften zeigen in den einzelnen Sätzen des Bekenntnisses über Gott, Christus, heiligen Geist bereits (kirchlich-) antignostische Bestimmungen; besonders das Bekenntniss Christi stellt sich in Annäherung zu einem mehr formulirten Schema heraus, und namentlich ist schon die Gewohnheit sichtbar mit der declaratorischen Nennung Christi factische und historische Aussagen zu verbinden. Bei solcher Grundlage, die hinsichtlich der wesentlichen Lehren kirchlich gegeben war, blieb ihm natürlich die Freiheit der weiteren Ausführung seiner individuellen Denkungsart gemäss, und anderes nicht Wesentliche liess freie Forschung zu. Wir machen auf die wichtigsten Stellen aufmerksam. Die Taufformel erwähnt er Apol. I. c. 61, wo er unter Anderem auch sagt: die Taufe werde vollzogen auf den Namen τοῦ πατρὸς τῶν ὅλων καὶ δεσπότου θεοῦ, und auf den Namen Ἰησοῦ Χριστοῦ τοῦ σταυρωθέντος ἐπὶ Ποντίου Πιλάτου, und auf den Namen πνεύματος ἁγίου, ὃ διὰ τῶν προφητῶν προεκήρυξε τὰ κατὰ τὸν Ἰησοῦν πάντα. Als Objecte des Glaubens nennt er c. 6 den Vater, den Sohn, die Engel nebst heiligem Geist [3]). Wir verehren, bemerkt er c. 13, τὸν δημιουργὸν τοῦδε τοῦ παντός, ἀνενδεῆ αἱμάτων καὶ σπονδῶν καὶ θυμιαμάτων κτλ., διδάσκαλόν τε τούτων γενόμενον ἡμῖν καὶ εἰς τοῦτο γεννηθέντα Ἰησοῦν Χριστόν, τὸν σταυρωθέντα ἐπὶ Ποντίου Πιλάτου, τοῦ γενομένου ἐν Ἰουδαίᾳ ἐπὶ χρόνοις Τιβερίου Καίσαρος ἐπιτρόπου, υἱὸν αὐτοῦ τοῦ ὄντως θεοῦ κτλ., πνεῦμά τε προφητικόν. Im Martyrologium [4]) legt er sein christliches Bekenntniss ab und nennt als summarischen Inbegriff der rechtgläubigen Lehre den Glauben εἰς τὸν θεόν, ὃν ἡγούμεθα ἕνα τοῦτον ἐξ ἀρχῆς ποιητὴν καὶ δημιουργὸν τῆς πάσης κτίσεως, ὁρατῆς τε καὶ ἀοράτου, καὶ κύριον Ἰησοῦν Χριστὸν παῖδα θεοῦ, ὃς καὶ προκεκήρυκται ὑπὸ τῶν

---

[1]) L. c. cc. 35. 80.

[2]) Apol. I. cc. 6. 13 u. o.

[3]) Wir verweisen auf eine bisher unbeachtet gebliebene Parallele 1. Tim. 5, 21: Διαμαρτύρομαι ἐνώπιον τοῦ θεοῦ καὶ Χριστοῦ Ἰησοῦ καὶ τῶν ἐκλεκτῶν ἀγγέλων

[4]) C. 2.

προφητῶν μέλλων παραγίνεσθαι τῷ γένει τῶν ἀνθρώπων σωτηρίας κήρυξ καὶ διδάσκαλος καλῶν μαθητῶν. Zugleich fügt er bei: Κἀγὼ ἄνθρωπος ὢν μικρὰ νομίζω λέγειν πρὸς τὴν αὐτοῦ ἄπειρον θεότητα, προφητικήν τινα δύναμιν ὁμολογῶν· ἐπεὶ προκεκήρυκται περὶ τούτου ὃν ἔφην νῦν θεοῦ υἱὸν ὄντα. Namentlich gibt er in Beziehung auf Christus Andeutungen des Bekenntnisses, wie Apol. I. c. 21 und 42. Dort lautet es: Ἰησοῦν Χριστὸν τὸν διδάσκαλον ἡμῶν, καὶ τοῦτον σταυρωθέντα καὶ ἀποθανόντα καὶ ἀναστάντα ἀνεληλυθέναι εἰς τὸν οὐρανόν. Hier, mit Beifügung einer neuen Formel: Ἰησοῦς Χριστὸς σταυρωθεὶς καὶ ἀποθανὼν ἀνέστη, καὶ ἐβασίλευσεν ἀνελθὼν εἰς οὐρανόν. Endlich, um Anderes zu übergehen, sagt er c. 46: „Christus, geboren von einer Jungfrau, gekreuziget und gestorben, auferstanden und aufgefahren in den Himmel."

Möge es mir in diesen ob auch flüchtigen Zügen gelungen sein, das Verständniss und die Würdigung Justin's, des Philosophen und Martyrers, einiger Massen gefördert zu haben.

Fortsetzung der Vorträge über österreichische Zustände in den Jahren 1740 — 1792.

Von dem c. M. Hrn. **Oberlandesgerichtsrath Beidtel.**

VI.

Ueber die Entwickelung der Justizgesetzgebung unter K. Joseph II. in Hinsicht auf die dadurch in den Gemeinde-Verfassungen hervorgebrachten Veränderungen.

Die Veränderung an den Gemeindeverfassungen, welche unter der Regierung Joseph's II. Statt fand, gehört unter die wichtigsten unter dieser Regierung hervorgetretenen Neuerungen. Im Jahre 1780 waren diese Verfassungen durch das, was seit 1750 in Ansehung ihrer geschehen, zwar sehr erschüttert aber nichts weniger als aufgelöst. Die Staatsverwaltung trug daher Bedenken, eine neue Gemeindeverfassung einzuführen, bei welcher das alte Recht der freien und halbfreien Gemeinden, durch Männer aus ihrer Mitte die Justiz zu verwalten, ignorirt oder aufgehoben würde. Man war geneigt, den Gemeinden diese Gerichtsbarkeit, wenn es auf angemessene Bedingungen geschehen könne, zu lassen, sei es auch mit theilweiser Auf-

gebung des Grundsatzes einer wissenschaftlichen Justizpflege. Man bemerkte nämlich leicht, dass wenn gewisse Gemeinden sich selbst nach den neu einzuführenden Landesgesetzen das Recht sprechen sollen, dies nur geschehen könne wenn, allenfalls mit Zuziehung eines in den neueren Gesetzen bewanderten Mannes, ein aus Gemeindegliedern zusammengesetztes Collegium die Gerichtsbehörde des Ortes werde. Diese Betrachtung bestimmte zum Abwarten und selbst zu einer gewissen Toleranz bei der Handhabung der neuen Gesetze.

Bald im Anfang der Regierung Joseph's II. erschien (1. Mai 1781) die allgemeine Gerichtsordnung und die mit ihr in eine enge Verbindung gesetzte Concurs-Ordnung. Sie beruhte im Wesentlichen auf den Vorschriften des canonischen Rechtes, verbunden mit Zusätzen neueren Ursprunges und von ungleichem Werthe.

Alle anderen Process-Ordnungen, welche in den deutschen Provinzen und Galizien bestanden und deren Zahl ungemein gross und selbst in Ansehung der leitenden Grundsätze höchst verschieden war, wurden durch das Kundmachungs-Patent aufgehoben und dadurch für die meisten Städte und Märkte, wenn sie nicht Juristen zu Richtern oder Consulenten gehabt hatten, eine grosse Schwierigkeit herbeigeführt, die Gerichtsbarkeit im Sinne der nunmehr bestehenden Gesetze auszuüben. Auf den Herrschafts-Bezirken entstand aber für die Herrschaftsbesitzer sogleich die Nothwendigkeit, sich um einen oder den anderen mit den neuen Gesetzen bekannten Beamten für die Justizverwaltung umzusehen.

Die Gerichtsordnung hatte die zum Richteramte in Zukunft erforderlichen Eigenschaften festgesetzt. Sie bestanden nach den §§. 430 und 431 in vollendeten Rechtsstudien und einem von dem Obergerichte nach vorhergegangener Prüfung ausgestellten Fähigkeitsdecrete. Nur ausnahmsweise wurden durch den Schlusssatz des §. 431 auch Männer ohne Rechtsstudien, wenn sie ihre Fähigkeit praktisch bewährt hatten, zum Richteramte zugelassen. Diese letztere Ausnahme musste man anfangs als Regel betrachten, um nicht in den meisten Städten und Märkten sogleich die Justizpflege unmöglich zu machen, die Dörfer aber musste man ganz an die herrschaftlichen Gerichte weisen.

Ungeachtet dieser Vorsichten konnte jene wissenschaftliche Justizpflege, welche bei der Kundmachung der Gerichts- und Con-

curs-Ordnung beabsichtiget worden, durchaus nicht erreicht werden. Selbst bei den Stadtgerichten fanden sich die Beisitzer äusserst schwer und meistens auch widerwillig in die neuen Processformen. Theilweise hatte dies die Regierung vorhergesehen. Dies war der Hauptgrund, dass die Gerichtsordnung ganz gegen die Grundsätze der früheren Zeiten, in jeder auch noch so unbedeutenden Rechtssache gegen ein Urtheil die Appellation und gegen jeden Bescheid des unteren Richters den Recurs gestattete und bei einer Verschiedenheit der Entscheidungen des unteren und oberen Richters auch noch die Revision oder den Recurs an den obersten Gerichtshof erlaubte. Man begreift, dass man auch noch andere Gründe für diese Begünstigung der Appellationen und Recurse hatte, aber diese Begünstigung, welche wegen des Zustandes der Untergerichte weiter ging, als sie vielleicht sonst gegangen wäre, gereichte der Justizpflege nicht zum Vortheil.

Die Schwierigkeiten, mit den alten Communal-Verfassungen eine wissenschaftliche Justizpflege zu erreichen, vermehrten sich, als (23. Juni 1782) eine neue Vorschrift in Ansehung des Geschäftsstyls erschien, welche Gleichförmigkeit, Präcision und Kürze des Styls verlangte und dazu auch Formulare hinausgab. Zwar wirkte diese Vorschrift mehr auf die sogenannten politischen Geschäfte; die Gerichtsordnung hatte aber auch etwas Aehnliches verlangt und auch dies machte den alten Communal-Beamten Schwierigkeiten.

Die Schwierigkeiten vermehrten sich aber, als in den Jahren 1783 und 1784 Jurisdictions-Normen erschienen, welche neue Bestimmungen über die Competenz der Gerichtsstellen gaben. Durch sie erloschen die Gerichte der Universitäten, die geistlichen Gerichte, die privilegirten Instanzen für unadeliche Staatsbeamte und die sogenannten siegelmässigen Personen. Die Communalgerichte hatten nun oft über Dinge, welche bei den aufgehobenen Gerichten erster Instanz vorgekommen und zum Theil wichtige Fragen betrafen, zu entscheiden und die Klagen, dass schlecht entschieden werde, waren häufig.

Obgleich nun die Staatsverwaltung, um eine gute Justizpflege im Sinne der neueren Gesetze sicher zu stellen, schon mit dem Hofdecrete vom 1. Nov. 1783 den Wiener Magistrat und um dieselbe Zeit auch die Magistrate einiger andern Städte organisirt hatte, musste sie sich, da auch bei der politischen Geschäftsführung über die

Gemeinde-Obrigkeiten der Städte und Märkte geklagt wurde, entschliessen, auch dort eine neue Organisirung eintreten zu lassen. Sie geschah vorzugsweise durch das Hofdecret vom 9. September 1785 und das an alle Appellationsgerichte ergangene Gesetz vom 19. December 1785. Diese Gesetze stellten für die Regulirung die Grundsätze auf.

Zu Folge derselben war bei den Gemeinde-Verfassungen der Städte und Märkte darauf zu sehen, ob die Gemeinde nach der Verfassung von 1780 ihre Urtheile in Civilsachen, ohne sie einer höheren Bestätigung vorlegen zu dürfen, kundmachen durfte oder nicht. Im ersten Falle sollte sie einen Anspruch auf die Beibehaltung der Civil-Gerichtsbarkeit haben, im zweiten Falle geht die Gerichtsbarkeit an jenes Amt über, welches das Recht hatte, die Vorlage der Gemeinde-Ansprüche vor ihrer Kundmachung zu verlangen. Doch auch in dem Falle, wenn die Gemeinde nach dem eben erwähnten Grundsatze einen Anspruch auf die Beibehaltung der Gerichtsbarkeit hatte, gehörte zur wirklichen Ausübung noch das, dass sie ein rechtsverständiges von dem Appellationsgerichte als tauglich anerkanntes Individuum als Justiz-Referenten aufstellen und mit einem gewissen Gehalte betheilen kann. Kann dies die Gemeinde thun, so wählt sie den Referenten, kann sie mit der gehörigen Besoldung keinen Justiz-Referenten aufstellen, so geht die Gerichtsbarkeit auf so lange, als dieses Hinderniss besteht, an den Besitzer jener Herrschaft über, auf deren Gebiet die Gemeinde besteht.

Neben diesen Justiz-Referenten sitzen in dem Gemeinderathe, welcher stets den Titel Magistrat führt, einige von der Gemeinde zu Räthen gewählte Männer und ein gleichfalls aus der Gemeinde gewählter Bürgermeister. Wenn es aber bei grösseren Städten der Umfang der sämmtlichen dem Magistrate zugewiesenen gerichtlichen, politischen und ökonomischen Geschäfte fordert, dass mehrere Referenten, welche die Rechte studirt haben, bestehen, so können und sollen auch mehrere oder sogar alle Magistratsräthe aus dem Stande der Juristen gewählt und aus demselben Stande auch mittelst einer Wahl der Bürgermeister aufgestellt werden. Das mindere Personal eines jeden Magistrates besetzt der Magistrat.

Die hier angeführten Grundsätze der Organisation der Magistrate wurden, in soferne es die Verschiedenheit der Provincial-Verfassungen forderte, eingeführt. An und für sich schienen diese

Grundsätze in Beziehung auf die Gemeinde-Verfassungen ziemlich einfach zu sein; sie sind es aber nicht und machten daher manche neue Zusätze und Erläuterungen nothwendig. Als Resultat ergab sich Folgendes:

1. Die alten Communal-Verfassungen in den Städten und Marktflecken hatten als unverträglich mit der Organisirung der Magistrate aufgehört und mit ihnen die alten Titel oder Aemter von Schultheissen, Primatoren, Stadtältesten, Rathsherren, Senatoren, Stadtschreibern, Consulenten u. s. w.

2. Der Magistrat bestand in den kleineren Städten und Märkten, welche die Civil-Gerichtsbarkeit beibehalten hatten, gewöhnlich aus einem Bürgermeister, dem Justiz-Referenten, welcher Syndicus hiess und zugleich erster Rath war, und zwei oder drei von der Gemeinde aus den ihrigen gewählten Räthen. In den etwas grösseren Städten war der Bürgermeister, ja zuweilen auch noch ein Rath aus dem Stande der Juristen genommen, ja in grossen Städten bestand das ganze Collegium des Magistrates aus Männern mit Rechtsstudien.

3. Der Magistrat hatte die sämmtlichen gerichtlichen, politischen und ökonomischen Geschäfte seines Bezirkes über sich und vertheilte ihre Besorgung unter seine Mitglieder. In Ansehung der ökonomischen Geschäfte bestand jedoch ein von Zeit zu Zeit erneuerter Gemeinde-Ausschuss zur Controle des Magistrates und zur Entscheidung über Ausgabsposten oder jene Neuerungen in der Verwaltung, welche der Magistrat in Antrag bringt.

4. In den kleinen Städten und Märkten, welche keinen gesetzmässig bestellten oder nach der Geschäftssprache keinen organisirten Magistrat erlangten, konnten zwar die alten Titel und auch etwas von der älteren Geschäfts-Vertheilung fortdauern, doch war die Stellung im Ganzen wesentlich verändert, weil die Civilgerichtsbarkeit wegfiel und gewöhnlich auch die Polizei-Verwaltung, in sofern die letztere es gesetzlich mit schriftlichen Aufsätzen zu thun hatte.

5. Zufolge der Organisation der Stadtgemeinden hörte dadurch der den Zünften verfassungsmässig gesicherte Einfluss auf gewisse Geschäfte, die ausschliessliche Wählbarkeit gewisser Classen oder Familien zu bestimmten Gemeindeämtern, die alten Ceremonien bei der oder jener Veranlassung, die herkömmlichen Gastmähler nach gewissen Wahlen auf; die alten städtischen Gedenkbücher,

welche zum Theil für die Geschichte des Ortes wichtig waren, wurden oft als Maculatur behandelt und meistens nicht fortgesetzt, und viele das Rangsverhältniss zu anderen Städten oder die gegenseitige Hülfeleistung betreffende Verträge wurden als nicht mehr bestehend angesehen. Viele Familien kamen dadurch in ganz neue ihnen oft unangenehme Verhältnisse.

6. An manchen Orten war die Gemeindeverfassung auf eine noch auffallendere Art geändert worden. So waren zufolge des Hofdecretes vom 27. Februar 1784 die vier Prager Städte, Altstadt, Neustadt, kleine Seite und Hradschin in eine einzige Gemeinde vereinigt. In Galizien wurden durch das Hofdecret vom 13. April 1784 periodische Wahlen der Dorfrichter ganz gegen die alten Observanzen eingeführt.

7. Die gesetzmässige Stellung des Gemeindeausschusses führte gewöhnlich zu Misshelligkeiten zwischen ihm und dem Magistrate. Viele ruheliebende Bürger verlangten daher weder den einen noch den anderen Platz, wer aber solche Plätze nicht erhielt, hatte in den Gemeinde-Angelegenheiten gar nichts zu reden. Wenige Bürger bekümmerten sich daher um diese Angelegenheiten, und da ohnehin zufolge der Geschäftsordnung die bei manchen Stadtobrigkeiten und für manche Geschäfte bestandene Oeffentlichkeit der Verhandlung aufgehört hatte, so waren auch manche Gegenstände nicht mehr da, welche ehedem ein Interesse für die Ortsbewohner gehabt hatten.

8. Ungeachtet durch die Aufstellung von Männern mit förmlichen Rechtsstudien die Geschäfte meistens in die Hände fähiger Personen gelegt worden, so war es doch unvermeidlich, dass die neue Gemeindeverfassung ihrem Zwecke, den Gemeinden die Handhabung einer wissenschaftlichen Justiz-Gesetzgebung möglich zu machen, nur zum Schein erreichte.

Die eigentlichen Juristen sprachen, wenn der Magistrat grösstentheils aus Nichtjuristen bestand, gewöhnlich in allen Geschäften das entscheidende Wort, und wenn die Nichtjuristen ja zuweilen eine andere Meinung hatten, so war sie selten gut begründet. Der Syndicus, ein Mann, der vor seiner Anstellung als solcher gewöhnlich der Gemeinde fremd gewesen war und stets Neigung hatte, sie gegen einen bessern Platz zu verlassen, war nun meistens der einflussreichste Mann der Gemeinde, und es kam oft vor, dass er diese Stellung missbrauchte.

9. Für manche kleine Stadt- und Marktgemeinde entstand die Folge, dass ihre Einwohner in vielen Fällen, für welche vorher die Entscheidung in der Gemeinde geschah, an das oft sehr entfernte herrschaftliche Amt gewiesen waren, und dem Besitzer der Herrschaft, auf welcher die Gemeinde lag, die Justizverwaltung für sie zukam.

Der Besitzer der Herrschaft konnte nun zwar seine Gerichtsbarkeit eine vergrösserte nennen, da er aber nach dem Hofdecrete vom 29. Jänner 1786 keinen anderen als einen vom Appellationsgerichte für fähig erkannten Mann als Ortsrichter oder Justiziär aufstellen konnte, er selbst, wenn er diese Befähigung nicht hatte, zur Ausübung des Richteramtes nicht berechtiget war und die neuen Gerichte, ohne Rücksicht auf den etwaigen Befehl des Herrschaftsbesitzers, für ihre Geschäftsführung den Appellationsgerichten verantwortlich waren, so hatten der Sache nach die Herrschaftsbesitzer in vielen Beziehungen aufgehört Obrigkeiten zu sein, wenn auch in der Geschäftssprache der Titel Obrigkeit allen Herrschaftsbesitzern bis zu den Ereignissen von 1848 geblieben ist.

10. Bei der Menge neuer, selbst in ihrer Grundlage oft von den ehemaligen sehr verschiedenen Gesetze zeigte sich bei den meisten bei den Gerichten erster Instanz angestellten Beamten eine verhältnissmässig geringe Gesetzkenntniss, aber noch viel geringer wurde sie jetzt bei den Bewohnern der Städte und Märkte, welche den Verhandlungen fern standen. Die Regierung schien daher, wenn man die Endclauseln in dem Kundmachungs-Patente der Gerichts-Instruction vom 9. September 1785 berücksichtigt, den Gedanken gehabt zu haben, jene Organisation, welche sie (1783—1785) den höheren Gerichten und den Magistraten der grossen Städte gegeben hatte, nämlich die eines bloss aus Juristen zusammengesetzten Collegiums, auch allen Gerichten erster Instanz zu geben, allein wie das Organisations-Decret vom 19. December 1785 zeigt, war man sehr bald von dieser Idee zurückgekommen. Sie hätte allzu grosse Gerichtsbezirke geschaffen, zu viel gekostet und der alten Patrimonial- und Municipal-Gerichtsbarkeit ein Ende gemacht. Diese Betrachtungen zusammen hatten auch zur Folge, dass man selbst nach 1786 das System, die Justiz in erster Instanz durch einzelne Richter verwalten zu lassen annahm und es auch später (1787—1848) als passend beibehielt, so viel auch einzelne Rechtsverständige dagegen erinnerten.

11. Man drang also nur darauf, in Ansehung der Herrschaftsbezirke geprüfte Justizbeamte zu haben, und um den Herrschaftsbesitzern die Kosten dieser Einrichtung nicht allzu drückend zu machen, gestattete man mit dem Hofdecrete vom 14. Juni 1787 den Justiziären ausserhalb ihres Gerichtsbezirkes die Partei-Vertretung, was einer guten Justizpflege Abbruch that. Man hatte übrigens auch nichts dagegen, wenn der als Richter aufgestellte Beamte auch andere Geschäfte seines Gerichtsherren, z. B. ökonomische oder polizeiliche, besorgte.

Diese letztere Gestattung war für alle Herrschaftsbesitzer, vor allem aber für die minder reichen wichtig und wohlthätig, allein bei der Seltenheit der Juristen in jener Periode fanden die Herrschaftsbesitzer nicht leicht Männer, welche nebst den Justizgeschäften auch noch die Besorgung polizeilicher und ökonomischer Geschäfte übernehmen wollten. Sie mussten also, wenn ihnen die gesetzlich gestattete Delegation der Gerichtsbarkeit nicht leicht war, einen eigenen Richter aufstellen, was ihnen schwer fiel. Selbst wenn dieses nicht der Fall war, war die Erscheinung, dass oft die Justiz, die Polizei und die Ausübung der herrschaftlichen Rechte bei drei verschiedenen Personen waren, den Bauern, weil diese nicht immer den Wirkungskreis jedes einzelnen Beamten kannten, unangenehm, besonders da der herrschaftliche Richter oft mit den Local- und Personal-Verhältnissen seines Bezirkes wenig bekannt war. Die Klagen wurden daher von so vielen Seiten laut, dass die Regierung wie bei den Stadtgemeinden, so auch bei den herrschaftlichen Gerichten von ihrem Lieblingsgedanken, die wissenschaftliche Gesetzgebung bloss durch Juristen handhaben zu lassen, noch mehr abgehen zu müssen glaubte.

Ein Hofdecret vom 21. August 1788 beschränkte nämlich den Wirkungskreis der Justizämter und setzte fest: „Soll auf dem Lande nicht Alles zum Gerichtsstande gezogen, sondern folgende Justizgeschäfte von dem Wirthschaftsamte derjenigen Grundobrigkeit verhandelt werden, unter welche in Streitsachen der Geklagte, in Grundbuchsgeschäften die Realität und in den Geschäften des adelichen Richteramtes der Waise oder der Erblasser gehört." Es wurden dem Wirthschaftsamte die sämmtlichen Grundbuchsgeschäfte, gewisse Schuldklagen und die Injurienhändel zugewiesen, so wie in den Geschäften des adelichen Richteramtes die Bestellung des Gerhaben (Vormunds), die Bestätigung aller den Mündel

betreffenden Contracte, die in Waisensachen vorkommenden Consensertheilungen, die Aufnahme und Berichtigung der Waisenrechnungen, die Verlassenschafts-Abhandlung mit allen Amtshandlungen, die dahin gehörig sind, die Entwerfung des Abhandlungsvertrages oder die eigentliche Verlassenschafts-Einantwortung, welche jedoch wegen der Gesetzmässigkeit dem Ortsgericht zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen sind.

Durch dieses Gesetz, welches noch im Jahre 1848 bestand, war, da das herrschaftliche Wirthschaftsamt gewöhnlich mit einem Manne ohne Rechtsstudien besetzt war, der bei weitem grössere Theil der auf den Herrschaftsbezirken vorkommenden Geschäfte wieder in die Hände von Nichtjuristen geliefert worden. Die Controle des Herrschaftsvorstehers durch den Justiziär, welche durch das Gesetz vom 21. August 1788 vorgeschrieben war, nützte wenig, mehr aber die strenge den Herrschaftsbesitzern auferlegte Haftung und die wegen dieser Haftung für sie entstandene Nothwendigkeit, sich in schwierigen Fällen mit Consultationen zu helfen.

Die ganze Justizverfassung und dem zufolge auch die Gemeindeverfassungen kamen aber in ein neues Stadium, als durch das Gesetz vom 10. Februar 1789 angeordnet wurde, dass gegen einen den Herrschaftsbesitzern anzuweisenden Antheil an der Grundsteuer vom 1. November 1789 an alle Frohnen, Zehnten und herrschaftlichen Bezüge an Geld oder Naturalien, welche von den Landleuten zu leisten waren, aufhören sollten. Von jetzt an war es sonderbar, wenn man die Patrimonial-Gerichtsbarkeit beibehalten wollte, weil der alte Begriff von Unterthanen im Feudalsinne gerade in den wichtigsten Beziehungen aufhörte. So wie man aber keine Patrimonial-Gerichtsbarkeit mehr duldete, liess sich kein genügender Grund finden, um die Municipal-Gerichtsbarkeit, welche gewöhnlich aus den alten herrschaftlichen Jurisdictionsrechten durch die Ertheilung von Privilegien hervorgegangen war, beizubehalten. Gleiche Betrachtungen sprachen auch dafür, den Herrschaftsbesitzern und den Städten die politische Verwaltung und die Einhebung der directen Steuern abzunehmen und in der letzteren Beziehung enthielt bereits das Patent vom 10. Februar 1789, welches die neue Grundsteuer einführte, Bestimmungen. Dem ganzen Verhältnisse der Herrschaften und der Gemeinden standen daher zufolge des Patentes vom 10. Februar 1789 neue und tief in alle Landesverhältnisse eingreifende Veränderungen

bevor. Jeder Sachverständige erwartete sie, sie erfolgten aber doch nicht, und Folgendes scheint davon die Ursache gewesen zu sein.

Im Jahre 1788 hatte ein Krieg zwischen Oesterreich und der Türkei begonnen, welcher die Aufmerksamkeit des Kaisers und die Finanzen gleich sehr in Anspruch nahm. Die Einführung landesfürstlicher Gerichte anstatt der herrschaftlichen und Communalgerichte kostete aber, auch wenn der Regel nach keine Collegial-Verfassung eingeführt wurde, sehr viel, und wenn man auch diese durch die Gerichtstaxen decken konnte, so gab es desto grössere Umstände mit der Ausmittlung von Kanzleien, Wohngebäuden, Arresten und den für Gerichte zuweilen nothwendigen Fuhren. Nicht minder schwierig war bei der Ausmittlung der Gerichtsorte die Berücksichtigung aller Convenienzen der Bevölkerung. Endlich hing man um jene Zeit der Idee nach, auch in erster Instanz die Justiz von der politischen Verwaltung zu trennen, doch konnten die Männer von Einfluss nach den Erfahrungen, welche zu dem Patente vom 21. August 1788 geführt hatten, über diesen Punct sich nicht vereinigen, weil viele fürchteten, dass das Volk, wie es schon seit 1785 einigermassen deutlich geworden war, sich in diese Trennung nicht würde finden können. So geschah es also, dass man auch nach dem 1. November 1789, an welchem das neue Steuersystem mit Aufhebung der Frohnen in Wirksamkeit trat, die Justizverfassung von 1788 noch beibehielt und Joseph II. (20. Februar 1790) starb, ehe noch die Communal- und Jurisdictions-Verhältnisse auf eine Dauer versprechende Art geordnet waren.

Die zufolge der neuen Gerichtsverfassung nothwendig gewordene Umgestaltung der Gemeindeverfassungen war aber nicht das Einzige, was die alten Verhältnisse der Gemeinden änderte, auch manches Andere kam selbst in der Justizlinie hinzu.

Die alten Gemeindeverfassungen hatten fast durchgängig das sogenannte Einstandsrecht gekannt, zufolge dessen, wenn ein Gemeindeglied sein unbewegliches Vermögen an eine nicht zur Gemeinde gehörige Person überlassen wollte, bald die Gemeinde und bald auch die Verwandten des Eigenthümers das Recht hatten, dieses Eigenthum gegen Erlegung einer gewissen Geldsumme an sich zu bringen. Da diese Geldsumme fast immer kleiner war, als der wirkliche Werth des wegzugebenden Gutes, so war dies ein Hauptmittel, die Zahl der Kauflustigen, welche sich etwa finden könnten, klein zu erhalten

und dadurch bei den Eigenthümern nicht leicht Veräusserungs-Ideen aufkommen zu lassen. Den Fremden war dadurch der Weg gesperrt, sich in einer Gemeinde, welche nicht schon ihr Wohnort war, ein Grundeigenthum zu kaufen; eben desshalb bildeten die Ortsbewohner eine auch in Rücksicht auf Sitten, Sprache und Interesse enggeschlossene Corporation. Ganz dieselbe Einrichtung bestand auch zum Theil unter dem Namen der Landmannschaft, des Incolats oder des Indigenats unter den Landständen der meisten Provinzen.

In dem zweiten Capitel des ersten Theils des Josephinischen Civilgesetzbuches war bereits (1786) die Aufhebung des Einstandsrechtes ausgesprochen worden und als man dort und da versuchte, dem nicht ganz deutlich abgefassten Gesetze eine möglich einschränkende Auslegung zu geben, erklärte ein Gesetz vom 8. Mai 1787, „dass nicht bloss das landmännische und bürgerliche Einstandsrecht, sondern alle Gattungen des in den verschiedenen Landesgesetzen und Gewohnheiten gegründeten Einstandsrechtes allgemein und ganz, unter was immer für einer Art und Benennung dasselbe derzeit gewöhnlich und Rechtens gewesen, aufgehoben sei," und nur nachträglich wurde zur Beruhigung derjenigen, deren Einstandsrecht sich auf Verträge gründete, durch das Hofdecret vom 27. Mai 1787 erklärt, dass jene früheren Anordnungen „die Rechte, die aus Contracten entstehen, nicht berühren."

Ein auf Contracte gegründetes Einstandsrecht kam aber selten vor, und da das auf Gesetze und Gewohnheiten gegründete Einstandsrecht gesetzlich aufgehört hatte, so stand es nun jedem Gemeindegliede frei, sein unbewegliches Eigenthum demjenigen, welcher die besten Bedingungen anbot, zu verkaufen. In der Regel war jetzt das Kaufgeld dem wahren Werthe entsprechender als früher, daher die Verkäufe häufiger, aber eben dadurch kamen jetzt in alle Gemeinden von Zeit zu Zeit neue Grund- und Hausbesitzer.

So wie nun in der Justizlinie durch die neuen Gesetze über die Competenz und die Zusammensetzung der Gemeinde-Gerichte so wie durch die Gesetze über das Einstandsrecht die alten Gemeinde-Verfassungen sich auflösen mussten, so wurde auch durch die Gesetzgebung in der sogenannten politischen Linie selbst in Ansehung der Zusammensetzung der Bevölkerung und der Sitten viel geändert. Die Wanderung der Einwohner von einem Orte zum andern war durch die Aufhebung der in mehreren Provinzen bestandenen Leib-

eigenschaft (1782) sehr erleichtert, weil nun viele Bauernsöhne zu den städtischen Gewerben übergingen, in den Jahren 1783 und 1784 verschwanden viele Zünfte, die seit 1781 eingeführte Toleranz brachte oft protestantische Gewerbsleute in Ortschaften, in denen vorher nur Katholiken gelebt hatten, und die schon durch ein Gesetz vom 12. October 1771 sehr begünstigten Grundzerstückungen wurden zufolge des Gesetzes vom 18. Mai 1786 so häufig, dass sie in manchen Provinzen fast in jedem Orte neue Häuser entstehen liessen, deren Bewohner sich grösstentheils von industriellen Beschäftigungen ernährten.

Ganz natürlich musste also in mehr als einer Rücksicht das Gemeindewesen anders als ehemals aussehen und eben daraus sich auch die Unmöglichkeit ergeben, jemals wieder die alten Gemeinde-Verfassungen herzustellen.

Mehr noch als diese Einrichtungen wirkten auf den Dörfern die durch die Gesetzgebung sehr begünstigten Grundzerstückungen.

Schon nach einem Gesetze vom 12. October 1771 sollte ein ganzer Bauerngrund höchstens in vier Theile zerstückt werden können, und im Gesetze vom 20. Mai 1785 wurde eine Prämie auf Grundzerstückungen gesetzt, doch musste in diesem Falle der neu entstehende Bauernhof noch immer nicht unter 40 Metzen enthalten. Allein bald ging man mit den Grundzerstückungen weiter. Mit der Hofentschliessung vom 18. Mai 1786 wurde befohlen, jenen Dominien und Kreisämtern, unter deren Amtswirksamkeit die meisten Grundzerstückungen zu Stande gekommen waren, die höchste Zufriedenheit ihres Kaisers und die Belobung ihres Diensteifers zu erkennen zu geben. Am weitesten ging aber das Hofdecret vom 18. Mai 1786, indem es verordnete: „wo die Agricultur den einzigen oder doch den bei weitem wichtigsten Nahrungszweig ausmacht, ist darauf zu sehen, dass bei der Zertheilung der grossen Höfe wenigstens Eine Besitzung von vierzig Metzen Feld im Ganzen bleibe, wenn auch der Ueberrest in kleinere Theile zertheilt wird. In gebirgigen Gegenden aber, wo nicht sowohl der Ackerbau als die verschiedenen Gattungen des industriellen Verdienstes die Hauptnahrung der Bauernclasse ausmachen, haben die Obrigkeiten bei der Vertheilung sich an kein bestimmtes Maass zu binden. Sie können die Gründe in was immer für kleine Theile zertheilen lassen. Zu dieser Gestattung bestimmt die Regierung die Betrachtung, dass in Gegenden, wo Handel, Fuhrwerk

und Manufacturarbeiten die Hauptnahrung ausmachen, ohnehin der grösste Theil der Victualien aus anderen Bezirken herbeigeschafft werden muss. Kleine Grundbesitze bieten dann nur Beihülfe für die Hauswirthschaft und im Allgemeinen kann aus solchen Zerstückelungen in sehr kleine Theile kein Schaden entstehen."

Man sieht aus diesem Gesetze, dass längere Zeit hindurch die Staatsverwaltung einen Theil jener Industrie, welche nach der älteren Verfassung nur in Städten ihren Sitz gehabt hatte, auch auf die Dörfer verlegen wollte, und in der That zufolge fortgesetzter und im Sinne der obigen Gesetze geleiteter Grundzerstückungen auf den Dörfern eine Menge Besitzer, welche den grösseren Theil ihres Unterhaltes von Manufacturarbeiten zogen, entstehen musste. Diese Besitzer waren also in der Hauptsache Handwerker und als solche ein der alten Dorfverfassung sehr fremdartiges Element.

Eine nothwendige Folge der vielen neuen Ansiedlungen war die Erweiterung vieler Ortschaften durch neue Gebäude, wodurch in manchen Gegenden die Rechte der einzelnen Hausbesitzer, über Gemeinde-Angelegenheiten zu sprechen, oder an dem und jenen ein Interesse zu nehmen, sich änderten.

Selbst in Ansehung der Bauart änderte sich manches durch neue Bauordnungen. Mit dem Hofdecrete vom 17. August 1789 wurde mit Strenge auf die Abstellung der längst verbotenen hölzernen Rauchfänge hingewirkt und den Herrschaften und Gemeinden zur Pflicht gemacht, unvermögliche Hausbesitzer dabei mit Baumaterial zu unterstützen.

Ganz natürlich änderte sich nun von Jahr zu Jahr mehr der äussere Anblick sowie die innere Constituirung und die Sitte der Ortschaften, was sehr verwickelte Verhältnisse allen denjenigen zeigte, welche der Vervollkommnung der Gemeindé-Verfassungen ihre Aufmerksamkeit zuwendeten.

Ueber v (-ov-, -ev-) vor den Casusendungen im Slawischen.

Von Hrn. Prof. **Schleicher** in Prag.

Nicht selten zeigt bekanntlich in den Sprachen des indogermanischen Stammes der Nominativ singularis eine kürzere Form als die anderen Casus. Dies findet im Slawischen ebenfalls Statt. Theils geht hier die vollständigere Form durch alle anderen Casus hindurch, wie **мати, матєрє; имѧ, имєнє; жрѣкꙑ, жрѣкъвє; нєбо, нєбєсє,** theils zeigt sie sich nur in gewissen Casus mehr oder minder constant, wie **сꙑнъ, сꙑновє, сꙑновъ** u. s. w. neben **сꙑни, сꙑнъ.** Schon dadurch unterscheiden sich Formen der letzteren Art scharf von den zuerst angeführten Beispielen, dass hier gewisse Casus mit Vorliebe die längere Form haben, andere sie nie zulassen (so gestattet im Kirchen-Slawischen im ganzen Singular bloss der Dativ die längere Endung), ferner auch dadurch, dass die Zwischensylbe **-ов-, -єв-** nicht auf eine bestimmte Classe offenbar gleichartiger Nominalstämme beschränkt ist, wie die Sylben **-єр-, -єн-, -ѧт-, -єс-,** sondern an Stämmen verschiedener Art, an a- und i-Stämmen sich zeigen: **пѫтєви** neben **сꙑнови, богови.** Warum ich die u-Classe im Slawischen nicht als eine besondere Classe betrachte, wird sich aus dem Folgenden ergeben.

Jene zuerst aufgezählten Formen richtig aufzufassen ist nicht schwierig. Nur der Nominativ ist hier verkürzt, die anderen Casus zeigen die volle Form, oder, wie bei den Neutris auf o-, es entwickeln sich zwei Stammformen neben einander, indem sich namentlich in der jüngeren Sprache aus dem Nominativ ein kürzerer Stamm neben **нєбєс** ohne **-єс** herausbildet.

Weniger klar ist das Wesen der Zwischensylbe **-ов-, -єв-.** Sie scheint zwar auf den ersten Blick ebenfalls auf die Weise erklärt werden zu müssen, wie die anderen Formen — als entsprungen aus der in anderen Casus eingebüssten Stammendung u — allein diese Erklärungsart stösst, so dünkt es mich, auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Da die eben erwähnte Auffassungsart dieser Zwischensylbe von Auctoritäten wie **Bopp, Miklosich, Šafařík** aufgestellt ist, und da sie ferner von grosser Bedeutung für die slawische Laut- und Formenlehre ist, so schien mir eine ausführliche Bespre-

chung dieses Punktes von Wichtigkeit. Ob es mir gelingen dürfte eine befriedigendere Erklärung zu geben, bezweifle ich mehr als dass sich die Bedenken gegen die bisherige Auffassung als gegründet herausstellen werden.

Als Grundlage meiner Untersuchung nehme ich die Darstellung der in Rede stehenden Spracherscheinung, wie sie für das Kirchen-Slawische, Russische, Serbisch-Illyrische, Alt- und Neuböhmische, Polnische, auf welche Hauptdialekte ich mich beschränken zu dürfen glaube, in den besten grammatischen Werken vorliegt. Ich lasse die von mir angezogenen Gewährsmänner hier mit ihren eigenen Worten reden: würde ich selbst das Bild jener Spracherscheinung entwerfen, so könnte leicht meine Ansicht auf dasselbe unbemerkt Einfluss nehmen oder mich doch leicht der Verdacht treffen, meiner Auffassungsart zu Liebe einzelne Züge jenes Bildes zu scharf markirt, andere verwischt zu haben.

Kirchen-Slawisch. Miklosich, Formenlehre der altslovenischen Sprache pag. 2 „im Sing. dat. und in allen Endungen des Plurals, ohne Zweifel auch des Duals, erscheint häufig, vorzüglich bei einsylbigen Substantiven, zwischen dem Thema und dem Casussuffix die Sylbe ов, welche als euphonische Stellvertreterin des ъ angesehen werden muss. Im Dual kann ich die Sylbe ов nur durch ein Beispiel: сыновоу [1]) belegen, was daher kommen dürfte, dass der Dual nicht so gar häufig ist," ebend. „Sing. Dat. Nach ов ist das Casussuffix и nicht оу: овоу kommt nie vor: богови cod. sup. ant. glag. cloz. [2]) 135, 908; neben богоу glag. cloz. 298, мирови neben мироу, сынови, троудови, дроугови, врагови, львови, бѣсови, чловѣкови, господинови, правьдьникови ant. домови barl.; selten ist домовъ prol. 86, es heisst domum, *οἴκαδε* [3]); aus ови st, so scheint es, овъ und daraus оу hervorgegangen; häufig ist ови bei fremden Wörtern: попови, исоусови, иродови, петрови, павлови, пилатови, иоанови, титови, иосифови, адамови, христови, архитриклинови."

[1]) Findet sich auch in den грамматическія правила zu Vostokovs Ostromir mit der Bemerkug однажды встрѣчается, fehlt aber im Wörterverzeichnisse.

[2]) Die Abkürzungen zur Bezeichung der Quellen behalte ich hier wie im Folgenden unverändert bei. Dem Kenner der betreffenden Literatur sind sie verständlich, für den Nichtkenner aber auch die volle Bezeichnung ohne Nutzen.

[3]) Eben desswegen nicht nothwendig ein Dativ.

Pag. 3. „є nehmen an (im Plur. Nom.) diejenigen Substantiva, in welchen zwischen Thema und Casussuffix ов erscheint: сынове вѣсове, чинове, врѣдове, сътове, штоудове, попове, одрове, домове, львове, волове, ликове, плодове, дарове, доухове, оумове, дворове, носове, оудове und оуди." —

„Plur. Genit. ов tritt ein: домовъ, сыновъ, даровъ, гробовъ, троудовъ, воловъ, хлъмовъ, врагoвъ, потовъ; im cod. ostrom. nur einmal: грѣховъ."

Pag. 4. „Plur. Dat. ов tritt ein: жидовомъ, вѣсовомъ, сыновомъ, съновомъ, вѣтровомъ, градовомъ, оудовомъ, домовомъ, дроугoвомъ грѣховомъ u. s. w." —

„Plur. Acc. ов tritt ein: вѣсовы, влъковы, домовы, врановы, градовы, доловы, дроуговы, длъговы, гадовы, часовы, съновы, трапoвы u. s. w." —

„Plur. Instrum. ов tritt ein: съновы, сѫдовы, штитовы."—

„Plur. Loc. ов tritt ein: часовѣх, оудовѣх, жидовѣх, родовѣх, сыновѣх neben часовохъ, жидовохъ. градовохъ."—

Pag. 5 enthält das Paradigma von львъ mit ов im Dat. Sing. und im ganzen Plural.

Ibid: „Man bemerke dass bei den Adjectiven ов nie eintritt."

Pag. 6. „ов geht hier (bei Masc. mit Aussl. и) in ев über: раєви ant., змиєви pat., краєве, змиєве psalt. glagol. змиєвомъ ioann."

„Die aus fremden Sprachen entlehnten Substantiva auf ѣи, єи werden in den meisten Casus nach сынъ declinirt: Sing. Dat. андреови ioann. 12. 22. архиереови ioann. 18. 24. cod. ostrom., моисѣови ant. hom. моисеови ioann. 8. 29. тимотеови cod. sup. dagegen харалампиєви cod. ostrom. man bemerke ноєви triod." (im Plural gibt M. kein Beispiel von Einschaltung des ов oder ев).

Pag. 7. „Auslaut ь. — Sing. Dat. ев tritt ein: кесарєви ioann. 19. 12. кесареви, винареви cod. ostrom. luc. 13. 7. господеви ioann. 6. 23. мѫжеви luc. 1. 27. cod. ostrom. цареви, израилєви ioann. 1. 31. камениви luc. 4. 3. огнєви georg. mon. олтареви, дъждеви." —

„Plur. Nom. ев tritt ein: стражеве, врачеве, ключеве."

Pag. 8. „Plur. Genit. ев tritt ein: мѫжевъ, врачевъ, кораблєвъ." —

Plur. Dat. **ев** tritt ein: **дъждевомъ** prol.

Plur. Acc. **ев** tritt ein: **ножевъі**, **мьчевъі**. —

Plur. Instr. **ев** tritt ein: **ножевъі**, **мьчевъі** prol, **кошевъі** pat. **врачь** wird daher mit willkürlicher Annahme der Sylbe **ев** im Sing. Dat. und im Plur. so declinirt: (folgt Paradigma, in welchem auch loc. Plur. **врачевѣхъ**).

Da **мѫжь** für **мѫжјъ**, **краи** für **крајъ** steht, wie dies aus der bei diesen und ähnlichen Worten eintretenden Sylbe **ов**, **ев** klar hervorgeht, so fallen die Declinationen **сънъ**, **краи** und **мѫжь** zusammmen" etc.

Pag. 9 werden aufgeführt: „**пѫтеви**, **татеви**, **звѣреви**, **дьневи**, **чрѣвеви** vostok. **господеви** cod. sup."

Pag. 17 „**златови** fast unerhört". Ibid. **мореви** cod. sup. womit **златови** zu vergleichen.

Pag. 19 „**отрочатеви** barl."

Russisch. Ausser der Endung des Gen. Plur. -овъ, -евъ hat nur bei einigen Verwandtschaftswörtern der ganze Plural die Zwischensylbe. Vostokov, русская грамматика 7. Ausg. 1848 zählt сыновья, кумовья, зятевья Gen. сыновей u. s. f. auf und setzt hinzu, dass auch die regelmässige Flexion bei сынъ und зять stattfinde, so wie bei anderen Wörtern, die im Plural ья u. s. w. ohne -ов-, -ев- haben, falls sie употребляемое въ важной рѣчи или въ переносномъ значеніи.

Puchmayer, Lehrgebäude der russischen Sprache, fügt diesen noch hinzu: сватовья von сватъ in der Bedeutung von Schwiegervater meines Sohnes und meiner Tochter und мужъ Plur. мужевья in der Bed. Ehemann.

Serbisch-Illyrisch. Vuk Stephanović in der dem serbisch-deutsch-lateinischen Wörterbuche (Wien 1818) vorausgeschickten kurzen serbischen Grammatik geht nicht genauer auf unseren Gegenstand ein, es heisst dort Pag. XXXVIII: „Сва имена која се свршују на о, и млога друга, особито једносложна и двојесложна, нарасту у множ, броју на *еви* или на *ови*; diese Zwischensylbe kommt in allen Casus des Plurals vor, wie die Paradigmen ausweisen; но ова сва имена могу имати и по правилу, и код ђекоји се говори обадвоје, н. п. миши и мишеви u. s. w.

Berlić, Grammatik der illyrischen Sprache, Agram 1850, setzt zu obiger Regel, die auch er gibt, noch Mehreres hinzu, wodurch

wohl der Usus bei einzelnen Wörtern genauer bestimmt wird, aber eben dieser Usus scheint sich nicht in Regeln fassen zu lassen. Trotzdem tritt die später zu besprechende Bedeutung der Zwischensylbe in Folgendem klar zu Tage: pag. 36, § 34, d. „zùb, der Zahn, hat in der vielfachen Zahl zùbi, wenn es die Zähne im Munde; aber zûbovi, wenn es die Zähne an den Rädern oder andern Werkzeugen bezeichnen soll. Mjêsèc hat in der Bedeutung des Mondes mjêsecevi; aber in der Bedeutung des Monats mjêsèci. — List das Blatt hat listovi, wenn es Briefe oder die Blätter eines Buches bedeutet; aber zur Bezeichnung der Blätter an Bäumen bedient man sich des Collectives listje. — cvjèt die Blume, hat cvjètje; man sagt aber auch cvjetovi, wo es dann künstliche Blumen bezeichnet."

Böhmisch. Šafařík, počátkové staročeské mluwnice im Výbor z literatury české, v Praze 1845, gibt folgende Beispiele der verlängerten Form zum Paradigma pán § 33: Dat. sg. později *ovi*: Davidovi ŽG. synovi ŽK. ostnovi Alx. Pl. Nom. později *ové*: obrazové. národové ŽG. synové, vrahové ŽK. čechové Pass. pohanové ČE. ŽSO. — Gen. obyčejněji *óv*: bogóv LS. vrahóv. junóv. květóv. lěsóv RK. angełóv. próduchóv. kozłóv. psóv. ŽK. — Dat. řidčeji *ovóm*: bohovóm. Tatarovóm RK. — Beispiele zu parad. otec. § 34. Dat. Sing. někdy *evi* Zbyhonjevi RK. Ježíševi Pass. Se zpáteční přehláskou *ovi*: kráovi ŽK. Annášovi. oteovi. Pass.-Plur. nom. řídko *evé*: Judevé Ev.-Gen. častěji *ev*: knjazev. Judev. Ev. mečev. hájev. vojev. křahujcev. Němcev. RK. tisícev Alx. pastýřev. Pass. kołáčev. klíčev. Řem. později se zpáteční prehláskou *óv*: krajóv ŽG. ŽW. saňóv. królóv. tisúcóv. ŽK. sršnjóv. Dal. — zu par. hosť § 35. łoktóv ČE. — zu parad. kmeň § 36: dnové ŽK. dnóv ŽK.

Neuböhmisch. Tomíček, česká mluvnice. v Praze 1850. Zu den Paradigmen had und sud. § 20. Unterschied der belebten und unbelebten: Dat. Sing. holubu a slavnější též: holubovi, u neživých pouze: stromu (nikoliv stromovi). Im Genit. Plur. hat bis auf Spuren überall ův Platz gegriffen. § 26: vom Dativ Sing.: vlastní jmena osob mají vždy východ *ovi*, druhová pak jmena, s nimi ve přísadě jsoucí, jenom *u*: urozenému pánu, panu Jiříkovi a. t. d. Bůh má jen bohu — Lok. jest roveň Dativu — u živých jest hustěji *u* než *ovi*. die beim Dativ gegebene Regel gilt auch hier. — Nom. Pl. § 32. Koncovku *ové* mají živí i neživí zároveň. Jednoslabičná mají však častěji *ové*: Čechové, lvové, synové (staré syni již docela se zanedbalo), duchové,

rekové; tak i: orlové, předkové, svědkové. Pes má: psové i psi; pán: pánové i páni; pták: ptáci, zřídka ptákové a. t. d. — Zu Paradigma zeť und plášť. Gen. Plur. wie oben überall -ův. Dat. sg. belebt -i und -ovi unbelebt -i. § 45. na *ce* ukončená milují více *i* než *ovi*: dárci, odpůrci a. t. d. § 47. nom. Plur. wie oben: einsylbige belebte lieber ové als i; auf ce, ec: soudcové, zrádcové; ovšem též podle libosti: volenci neb volencové a. t. d. den hat dni und dnové. Gen. dní, dnův. kněz hat nur kněži. — § 4. und in Tomíček's pravopis český 1850: když nominativ množného počtu neživých mužských bytostí na *ové* se končí, má povahu bytostí živých, pročež i přídavná jmena s ním jako při živých se spojují n. př. stromové vysocí (aber stromy vysoké).

Polnisch. Muczkowski, grammatyka języka polskiego. Wydanie drugie. w Krakowie 1836. Im Dat. Sing. ist bei Parad. sąd und słoń sądowi, słoniowi Regel, so wie im Genit. sądów, słoniów. Die Endungen ohne *w* gelten als Ausnahmen; in diesen beiden Casus hat die längere Endung alle Beziehung zur Bedeutung verloren (was im Böhmischen nur im Gen. Plur. stattfand). Wir geben daher hier nicht das Einzelne, sondern beschränken uns auf das, was Muczkowski über den Dativ Sing. sagt, weil hier die Spracherscheinungen im Polnischen sich besonders auffallend von anderen Dialekten, namentlich vom böhmischen entfernen: § 126. „Celownik liczby pojedyńczéj na *owi* zakończony może się skracać na *u*, szczególniéj z przyimkiem *ku*, n. p. *ku końcu*, zamiast *ku końcowi*, *ku Krakowu*. 127. Skracanie na *u* w niektórych imionach tak weszło w zwyczaj, że ich na *owi* nigdy nie kończymy. Takiemi są: Bogu, bratu, chłopu, czartu, diabłu, łbu, kpu, katu, księdzu, kwiatu, ojcu, panu, światu, i we wszystkich jednozgłoskowanych, które *e* wyrzucają: n. p. lwu, psu." Also gerade Personenbezeichnungen und einsylbige. Nom. (voc.) Plur. „Zakończenie na *owie*, dawniéj powszechniejsze, bo nawet i nieosobowym rzeczownikom dawane (n. p. ptaszkowie, zefirkowie), dziś mają tylko nazwiska narodów starożytnych (oprócz Grecy i na *anin* zakończonych), imiona osobowe, rodowe, urzędowe lub pokrewieństwo wyrażające, osobowe na *ek* (oprócz parobek), tudzież cudzoziemskie osobowe na *f*, *g*, *ł*, *m*, *r*, zakończone n. p. Janowie, Kartagińczykowie — ojcowie, wujowie, synowie, świadkowie" i. t. d. „Imiona urzędowe na k, nigdy nie przybierają zakończenia *owie* ale *y*" i. t. d.

Diese Zwischensylbe stellte Dobrowský und nach ihm viele ganz auf gleiche Linie mit den anderen gegen den Nominativ Sing. verlängert erscheinenden Casusformen. So sagt er in den institutt. pars. II, cap. I, §. 4, pg. 465: casus formantur — — 2. augmenta quaedam inserendo. Assumunt autem Masculina ов, ев. — — Neutra ен, ат, ес. — — Feminina ер. — —

Bopp in der vergl. Gramm. erklärt sie für Gunasteigerung von y; *synov* aus dem vorauszusetzenden *syny* (y= skrt u), *ognev-i* aus OGNJY u. s. w., er nimmt Stämme auf y (u) an, aus denen sich dann leicht jener Zwischenlaut entwickelt. Dieselbe Ansicht hat im Wesentlichen Miklosich, der jene Sylbe aus der Steigerung von ъ hervorgehen lässt s. o. ebenso Šafařík staroč. mluvn. § 31: „koncovka *óv*, *ev* (im Gen. Plur.): bohóv, otcev, vlastně a původně jen jistým slovům, majícím ji již ve kmenu ve formě *ú*, přístojná a ve všech pádech užívaná.“

Dieser scharfsinnigen und die vorliegende Spracherscheinung in so genaue Parallele zu den verwandten Sprachen stellenden Erklärung gegenüber drängen sich mir doch folgende Bedenken auf.

Es ist unerhört in der Geschichte der Sprachen, dass eine so verschwindend kleine Anzahl, wie die der substantivischen u-Stämme im Slawischen, für eine ungeheure Masse, wie die der a-Stämme, die Analogie abgebe, dagegen steht der entgegengesetzte Vorgang in vollem Einklange mit der sprachgeschichtlichen Erfahrung. Als echte unzweifelhafte Beispiele sind mir nur wenige bekannt, etwa връхъ lit. virszus; медъ lit. medùs मधु; осьлъ goth. asilus; сынъ lit. sunus, goth. sunus, सूनु; тръгъ lit. tùrgus; трънъ goth. thaurnus, домъ kann gegen lit. namas (für damas) δόμος vêd. दम wegen des schwankenden domus nicht als u-Stamm gerechnet werden; solcher zweifelhafter gibt es noch einige. Bei Adjectiven tritt aber -ов-, -ев- nie ein, warum, werden wir später sehen. Für die weichen wie коупьць lit. kùpczius u. a. ist aber trotz des litauischen kein ursprünglicher u-Stamm anzunehmen, da sie den Stämmen auf skr. -ja, lat. -iu, griech. -ιο entsprechen und auch im Litauischen nur im Sing. und Dual unursprünglicherweise nach der u-Declination gehen, im Plural aber die Declination der a-Stämme beibehalten haben. Mag man auch noch mehr substantivische u-Stämme auftreiben, so wird ihre Anzahl immer eine so kleine sein, dass es undenkbar erscheint, wie diese wenigen Formen die grosse Masse mit

sich fortreissen konnten. Suche man sich nicht etwa dadurch über die Schwierigkeiten hinweg zu helfen, dass man sagt: ursprüngliches *u* und *a* sind im Slawischen gleichmässig durch ъ (u) vertreten, wie etwa im Lateinischen durch u, und desshalb konnte die Declination beider verwechselt werden. Schon das Lateinische zeigt das Gegentheil, die Sprachen behalten sehr wohl das Gefühl für den verschiedenen Ursprung später gleichlautender Elemente; es bleibt die alte Schwierigkeit, dass die vereinzelten echten *u* den Massstab abgegeben für die aus *a* entstandenen. Man müsste auch annehmen, dass die Sprache mit der Bildung der anderen Casus so lange gewartet habe, bis die Nominative auf *as* zu *us* oder bis beide zu ъ herabgesunken waren, und bis sie das Gefühl für die verschiedene Herkunft dieses Endlautes verloren.

Sehr befremdend wäre es, ja unbegreiflich, wenn der Ursprung des -ов-, -ев- vom Auslaut des Stammes herzuleiten wäre, dass bei den Adjectiven mit gleichem Stammauslaut, deren Flexion sonst nicht im mindesten von der der Substantiva abweicht, doch diese Zwischensylbe sich nimmer und nirgends vorfindet.

Dass einige Casus häufiger, andere nie -ов-, -ев- zeigen, dass es ferner in der Mehrzahl besonders beliebt ist, im Dual fehlt, wäre völlig unbegreiflich, wenn es eine Folge des Stammauslautes wäre. Wie verschieden sich Doppelformen ausnehmen, deren Ursache verschiedener Stammauslaut ist, wird klar, wenn man die Declination von слово mit der von сꙑнъ vergleicht.

Es zeigt sich ein Überhandnehmen dieser Formen in der jüngeren Sprache, Stammerweiterungen aber pflegt die Sprache nach Analogie der nicht erweiterten Stämme eher abzuschleifen als hervorzurufen; vgl. слово, wie denn die Sprachen in ihrem geschichtlichen Verlaufe immer mehr den alten Formenreichthum verlieren. Da *-ov-*, *-ev-* in der späteren Sprache besonders häufig auftritt (vgl. Alt- und Neuböhmisch), so müsste man nach der bisherigen Erklärung annehmen, die Sprache sei auf dem Wege gewesen, die *u*-Stämme in die *a*-Stämme aufgehen zu lassen, und habe später die entgegengesetzte Richtung eingeschlagen — eine unthunliche Annahme.

Die Endung -ов-, -ев- steht in Zusammenhang mit der Bedeutung des Wortes, dem sie sich anfügt; sie ertheilt ihm sogar eine oft sehr stark hervortretende Beziehung (s. o. Böhmisch, Illyrisch, Rus-

sisch) — ein Factum, welches nicht erklärt wird, wenn man sie nur für ein rein phonetisches Erzeugniss hält.

Der bisherigen Ansicht bleibt nichts anderes übrig, als Formen auf -єв- von *i*-Stämmen: пѫтєви u. s. w. (s. o.), für sehr unorganisch zu erklären. Auf der anderen Seite aber sollten Adjective, welche wirklich den *u*-Stämmen der verwandten Sprachen entsprechen (cfr. хꙑтръ lit. kytrùs, Gen. kytraus, mit den analogen Bildungen im Sanskrit, wie z. B. सद्रु; сꙑтъ lit. sotùs) deren sich mehrere nachweisen lassen, nie die Zwischensylbe annehmen, dieselbe also gerade da nicht stattfinden, wo sie organisch wäre, während sie sich weit über ihre natürlichen Grenzen hinaus über *a*- und *i*-Stämme verbreitet hätte. Es ist eine bedenkliche Sache, wenn man in einer Sprache solche gründliche Desorganisation statuirt. — Formen, wie господа, господоу u. a. harte Formen, in der späteren Sprache noch häufiger, sind auf ganz regelrecht sprachgeschichtlichem Wege entstanden durch das Umspringen der selteneren *i*-Declination in die vorherrschenden *a*-Formen und haben mit -ов-, -єв- nichts zu thun; neuere Dialekte bieten von der Declination гостъ nur Spuren, das ist begreiflich, und die im Indogermanischen noch viel selteneren *u*-Formen sollten nicht nur diesem Loose entgangen sein, sondern sogar die *a*-Formen in ihr Bereich theilweise hereingezogen haben?

Eine unbefangene Betrachtung, dünkt mich, findet auch im Slawischen in Bezug auf die Nominalstämme das Ergebniss vor, welches wir nach Massgabe aller sonstigen sprachgeschichtlichen Erfahrung allein erwarten können: die seltenen *u*-Stämme sind durch die überwiegende Analogie der *a*-Stämme verdrängt, und ihre Declination fällt somit mit der *a*-Declination unterschiedlos zusammen: sie sind in *a*-Stämme übergegangen [1]). Wir haben uns demnach für die Erscheinungen, die man auf ein auslautendes Stamm-*u* zurückführt, nach anderer Erklärung umzusehen.

---

[1]) Sichere Spur eines u-Stammes finde ich nur in медвѣдь, медвьнъ. In diesen nach der Bedeutung zu schliessen uralten Wörtern hat sich, wie nicht selten in Zusammensetzungen und Ableitungen, erhalten, was sonst verloren ging. Dass einmal ein сꙑнови und сꙑновє ähnlich klingt wie सूनवे सूनवः u. s. w. vermag nichts gegen die Fülle anderweitiger Erscheinungen zu beweisen.

Hierher gehören die Dative Sing. der Substantiva, Adjectiva, Pronomina Masc. und Neutr. auf *u*, so wie die in der späteren Sprache häufigeren mit einem gleichlautenden Genitive Sing. und die Vocativ-Formen auf *u*: сꙑноу, мѣстоу, доброу (Masc. und Neutr.) краю, мѫжоу (Dativ, Voc.) томоу u. s. w. Will man diese Formen mit Bopp für flexionslos halten, so nöthigen sie dennoch nicht zur Annahme echter *u*-Stämme. Wir nehmen im Slawischen wie z. B. auch im Lateinischen zweierlei *u*, ъ-Laut an, einmal ъ als Vertreter, von ursprüngl. *a*, der häufigere Fall; sodann ъ als Vertreter eines ursprünglichen *u* (z. B. бъдѣти u. a.); beiderlei ъ kann in den vollen Vocal оу übergehen. Obschon оу aus ов entstehen kann (vor einem Consonanten im Inlaute: -ов-ати, -оу-ѭ), so ist es doch nicht thunlich ihm im Auslaute diese Entstehung zuzuschreiben. Aus сꙑнови müsste сꙑновь, später vielleicht сꙑновъ werden (vgl. den Genitiv Plur. [1]). Indessen gestehe ich gerne, dass die Annahme, jene Casus seien ohne Flexionsbezeichnung, mir nicht zusagt, wage jedoch noch keine andere Erklärung hier auszusprechen. Ich behaupte nur so viel, dass es unstatthaft sei, jene Formen auf оу aus dem Überhandnehmen echter *u*-Stämme zu erklären. Wäre *ovi* überall die ursprüngliche Form, warum sollte es sich denn nur bei Substantiven erhalten haben, nie bei Adjectiven und Pronominen. Letztere lieben ja besonders alte Flexionen zu bewahren, und doch wird sich nun und nimmer etwa ein томови auffinden lassen. Übrigens ist -ови später als оу, worauf schon hingewiesen worden ist und ich später zurückkommen werde.

Ferner wurde besonders die Zwischensylbe -ов,-ев- auf den Stammauslaut *u* zurückgeführt. Der folgende Erklärungsversuch steht nicht nur im Einklange mit allen sonstigen sprachwissenschaftlichen Erfahrungen, sondern genügt auch, so bedünkt mich, vollkom-

---

[1]) Erst die neuböhmische Umgangssprache macht aus der Endung des Genitiv Plur. (und hier und da auch des Besitzbeiwortes, Tomíček §. 112) -ův ein blosses ů, dies hat aber seinen besonderen Grund darin, dass der Neuböhme hier ův statt ov spricht; eine solche Annahme ist für das Kirchen-Slawische ganz unstatthaft, hier fordern die Lautgesetze die oben angegebene Form. Der böhmische Dativ Plural auf -ům (-óm) hat nichts mit jenem -ов- zu schaffen also nicht etwa an Zusammenziehung aus -ovom zu denken) wie dies die Formen (s. o.) auf -ovóm darthun. Die Dehnung in -ův und -ům läuft parallel und ist eine Eigenthümlichkeit des Böhmischen.

men für die hierher gehörigen, oben aufgezählten Formen des Slawischen.

Es werden nämlich, wie bekannt, im Indogermanischen einzelne Casussuffixe nicht selten mittelst pronominaler Elemente an den Stamm gefügt, wie z. B. in der pronominalen Declination mittelst *sma*, welches durch seine Anwendung im Slawischen gerade im Dativ Sing. genau dem ов im Dativ Sing. der Substantiv-Declination entspricht [1]; im Deutschen hat sich das pronominale (demonstrative) Element *n*, ursprünglich nur gewissen Wortstämmen eigen, zu einem Flexionselement entwickelt, das die schwache Declination charakterisirt [2]. Im Deutschen gilt *n* für Substantiva und Adjectiva in gleicher Weise, im Slawischen theilen sich zwei Pronominalstämme in dieselbe Function: bei den Substantiven, wo sich übrigens der Gebrauch des Zwischenlautes auf die Masculina beschränkt, was wir auf seine Bedeutung zurückzuführen haben, erscheint в, bei den Adjectiven das volle Pronomen и. In jenem в erkennen wir das Hauptelement des im Slawischen auch als selbstständiges Wort vorkommenden Pronomen овъ, ова, ово; serbisch-illyrisch *ovaj*, *ova*, *ovo*, altböhm. *ov*, *ova*, *ovo*; poln. *ów*, *owa*, *owo*. Dies Pronomen findet sich auch in anderen indogermanischen Sprachen wieder: Zend. [Zend script] *(ava)*, Altspers. [cuneiform] *(ava)*, Neupers. او, im Sansk. अव, Griech. αὐτός und in anderen Sprachen zeigen sich Spuren desselben, nur im Iranischen und Slawischen findet es sich als selbstständig gebrauchtes Pronomen. Dies Pronomen spielt im Slawischen wie in anderen Sprachen andere Pronominalelemente, in den Wortbildungs- und Ableitungs-Sylben überhaupt eine hervorragende Rolle, wozu es die demonstrative Bedeutung befähigt; mit ihm werden Adjectiva gebildet, Verba abgeleitet, kurz es gehört zu den frequentesten Wortbildungselementen. In der Declination gerade dies Pronomen auftreten zu sehen, kann demnach nicht Wunder nehmen.

Dass nach ов im Dativ Sing. и als Casusendung gebracht wird, scheint mir durch die Analogie der übrigen im Vergleiche zum No-

---

[1]) Anwendung von Wortbildungselementen in einzelnen Casus ist mir aus neuindischen Sprachen erinnerlich aber nicht deutlich genug, um die Beispiele hierher setzen zu können. Die nöthigen Bücher aber sind mir nicht zur Hand.

[2]) In der Auffassung der schwachen Declination im Deutschen folge ich Grimm, der namentlich in seiner Geschichte der deutschen Sprache diese Spracherscheinung mit der ihm eigenen Meisterschaft dargestellt und erklärt hat.

minativ verlängerten Formen bewirkt zu sein, da sonst die Endungen nach в sich von der vocalischen *a*-Declination nicht unterscheiden, wie ja consonantische und vocalische Declination im Slawischen überhaupt durch Überhandnehmen der letzteren wenig verschieden sind. In ви erscheint die einzige consonantische Endung nach в, ausserdem erscheinen die gewöhnlichen Suffixa der *a*-Declination, was man sich aus dem Überhandnehmen derselben erklären kann oder daraus, dass von овъ (urspr. *ava*) *va* in die Flexion eingesetzt wurde, wo dann ви als Ausnahme erscheint. Die letztere Annahme gilt mir als die wahrscheinlichere. Vielleicht wirkte im Dativ auch der Umstand ein, dass mit der Endung овоу der Dativ des Substantivs mit dem Dativ des von demselben abgeleiteten Besitzadjectivs zusammengefallen wäre.

Bei den *a*-Stämmen ist nur в (въ) angetreten, das о von ов gehört dem Stamme (vgl. Formen wie противъ von проти u. s. w.); in пѫтеви, отрочатеви dagegen ist nach halbconsonantisch (auf ть) auslautenden Stämmen -ов- statt des blossen в gewählt und die Verbindung -ьов nach der Regel in -ев verwandelt worden.

Die Declination mit в ist offenbar wie die deutsche schwache Declination (in der überwiegenden Mehrzahl von Fällen) späteren Ursprunges, dies folgt aus ihrem Wesen und ist historisch nachweisbar, da sie nur dem Slawischen eigenthümlich ist und auch hier in der jüngeren Sprache zunimmt. Doch davon später. Es lässt sich dies aber auch an den Formen selbst wahrnehmen. Wäre sie eingetreten zur Zeit, als noch die Nominative (von der muthmasslichen älteren Form der Wurzelsylbe sehen wir hier ab) bogas, synus, pątis existirten, so müssten z. B. die Dative dieser Wörter heissen: bogavi, synuvi, pątivi; sie trat aber offenbar ein als *a* zu *o* geworden: богови, als die Endung *-us* schon untergegangen war und synus als сынъ wie богъ flectirt wurde, also сынови = богови und als pątis bereits пѫть geworden war. Namentlich durch die erschlossenen Formen wird die Parallele recht anschaulich, in welcher unsere Spracherscheinung mit der deutschen schwachen Declinationsweise steht. Ein solches nach auslautendem Stamm-*o* (*a*) mit einem gunirten Stamm-*u* zusammenfallendes Flexions-Element von so häufiger Anwendung musste, falls es, was nicht unwahrscheinlich, zunächst und zuerst in der *a*-Declination, der häufigsten, Platz griff, das Seinige dazu beitragen, um die *u*-Stämme obsolet zu machen.

Fliessen doch auch im Deutschen die Wortbildungssuffixa mit *n* mit den Formen zusammen, in welchen das *n* ein nur der Declination zukommender Zusatz ist, durch welchen die Casusendung mit dem Stamme in Verbindung tritt. Überhaupt wird das *n* in deutscher Wortbildung und Flexion in einer der Anwendung des gleichbedeutenden в im Slawischen in vielen Stücken analogen Weise gebraucht.

Betrachten wir nun das Vorkommen der durch в erweiterten Formen und sehen wir zu, wie sich damit unsere Herleitungsweise verträgt.

Allen Dialekten gemeinsam ist, dass die Zwischensylbe nur beim Masculinum vorkommt, ursprünglich, meist auch jetzt noch aber auch wegbleiben kann.

Beim Adjectivum konnte в keine Anwendung finden, da das Bedürfniss für das bestimmte Adjectivum schon durch ein anderes Pronomen gedeckt ist und das unbestimmte eben einen solchen bestimmenden Zusatz nicht verträgt: auch beim Nomen werden wir в nicht ohne Bedeutung finden. Das Pronomen bedarf ebenfalls einer solchen Zuthat nicht. Bei diesen Wortclassen kann в nur als wortbildender Laut verwandt werden.

In der Substantivflexion gesellt sich в nur dem Masculinum, nie dem Femininum, nur in ganz seltenen Spuren im Kirchen-Slawischen, wo überhaupt der Gebrauch dieser Zwischensylbe noch wenig fixirt ist, dem Neutrum. Überblicken wir nämlich den Gebrauch von в, so zeigt es sich, dass es eine individualisirende Beziehung ausdrückt, die sich z. B. im Böhmischen bis zur belebenden steigert. Der Gebrauch des в wäre desshalb allerdings beim Neutrum kühn, das Femininum liesse ihn eher zu, allein dem в ward einmal eine entschieden masculine Bedeutung, den Femininal-Formen, die sich ja überhaupt vom Concreten zum Abstracten hinneigen, ward diese Auszeichnung versagt.

Der Gebrauch des в nimmt in der späteren Sprache zu und setzt sich fest. Diese Erscheinung, die der bisherigen Erklärung zuwider ist, wird nach unserer Auffassung in ihrer Ursache ersichtlich. Wir finden ja in diesem в nichts Ursprüngliches, aus der indogermanischen Ursprache Mitgebrachtes und daher in anderen Sprachen ebenfalls Vorkommendes, sondern ein speciell slawisches Erzeugniss, ähnlich wie die Eigenthümlichkeit in der Beziehung des Zeitwortes, welches erst vor unseren Augen sich weiter entwickelte und feste

Bedeutung gewann. Hätten wir nur ältere slawische Denkmäler, gewiss würde von unserem Flexions-в nicht viel darin zu finden sein.

Im Genitiv Plural setzte sich in der späteren Sprache в ohne Rücksicht auf die Beziehung fest, weil die Endung dieses Casus, ъ, namentlich bei kurzen Worten eine Erweiterung der Form begünstigte. Im Accusativ, Instrumentalis, Locativ kam sie gänzlich ab. Im Plural war в von besonderer Bedeutung, weil es ihn als einen Complex Einzelner erscheinen liess, was im Dual wegfiel, weil hier schon die genaue Beziehung auf Zwei in der Form gegeben ist, woraus ich mir erkläre, dass es im Dual nicht in Anwendung kam.

Die Betrachtung der einzelnen Dialekte wird die Bedeutung des besprochenen Elementes in klarem Lichte zeigen.

Weniger scharf tritt die Bedeutung von в im Kirchen-Slawischen hervor. Es ist natürlich, dass eine spätere Sprachform, für welche wir die Casusendungen mit в erklären müssen, erst mit der Zeit festen Gebrauch und Bedeutung erhält; auch muss man sich hierbei erinnern, dass in Übersetzungen der originelle Geist einer Sprache sich weniger entfalten kann. Zumal solche Feinheiten in der Auffassung der Beziehung leiden leicht. Wir möchten eine Parallele hier ziehen zwischen der eigenthümlichen Auffassung der Beziehung beim Nomen mit der beim Verbum im Slawischen. Wie sich im Zeitworte vorzüglich die Sonderung des Einmomentigen und in mehr Momente Zerlegbaren auf der einen Seite vom ununterscheidbar Dauernden auf der andern ausspricht, so wird hier im Plural geschieden zwischen einer Mehrzahl von einzelnen Individuen und einer mehr abstract empfundenen ununterschiedenen Menge. Stromové im Böhmischen z. B. sind einzelne Bäume, jeder tritt gleichsam persönlich für sich heraus, daher werden diese Formen den belebten gleich geachtet, stromy sind Bäume schlechthin. Im Singular verhält es sich ähnlich, -ovi bezeichnet bestimmt den Einzelnen als Individuum, daher für die belebten im Böhmischen ausschliesslich in Gebrauch — vgl. padnouti, — die gewöhnliche Endung gibt schlechthin nur die Dativbezeichnung ohne solche Hervorhebung — padati. — Im Kirchen-Slawischen sind es im Plural besonders einsylbige Substantiva, denen auf diese Weise mehr Gewicht verliehen wird, im Dativ Singular vor allem сынъ in der Bedeutung von Gottes Sohn. Fremden Wörtern wird овн mit Vorliebe gegeben, weil es Nomina propria von Personen, seltener Bezeichnungen von Beamten u. dgl. sind,

welchen beiden das Suffix vermöge seiner Bedeutung zukommt. Eine genauere Untersuchung, in wie weit auf die Wahl dieser Endung ausser der Einsylbigkeit die Bedeutung und die jeweilige Fassung der Beziehung Einfluss nimmt, geht mir zur Zeit noch ab. Die belebten scheinen vorzüglich mit diesen Endungen bedacht zu sein, doch findet sie auch bei zahlreichen einsylbigen unbelebten statt.

Im Russischen liegt die definirende Bedeutung unserer Endung schon klar vor. Sie wird hier sparsam gebraucht, nur im Plural bei Verwandtschaftswörtern, wenn sie nicht im übertragenen Sinne genommen werden, d. h. wenn man die einzelnen Individuen bezeichnen will; bei сватъ beschränkt sie die Bedeutung auf den сватъ κατ' ἐξοχὴν, den Schwiegervater der eigenen Kinder, bei мужъ unterscheidet sie den Ehemann vom Manne schlechthin.

Im Serbisch-Illyrischen ist *v* ebenfalls dem Singular fremd, desto häufiger zeigt es der Plural; die zwei Auffassungsweisen sind freilich oft gleich gut möglich, nur bei einigen Substantiven hat die Sprache sich für eine der beiden entschieden. Sehr belehrend sind die Fälle, in welchen der Pronominalzusatz die Bedeutung des Substantivs ändert: zùbi die Zahnreihe des Menschen, zûbovi die einzelnen Zähne der Maschine. Mjêsèci die leblosen in einander verfliessenden Monate, mjêsecevi die einzelnen, gleichsam belebt einherwandelnden Monde. Lîstovi, cvjêtovi die übertragen so genannten oder künstlich verfertigten Blätter, Blumen, im Gegensatze zum natürlichen Laub- und Blumenwerke.

Das Altböhmische zeigt, wie sich die Endungen mit *v* erst später entwickeln; sie kommen hier vor allem den belebten zu, im Singular hat sie der Dativ, selten der Locativ, der Accusativ, Instrumental, Locativ Plural nie, selten der Dativ, am häufigsten der Genitiv, in welchem Casus die Form mit *v* sich später ganz festsetzte, aus phonetischen Gründen s. o. Im Nom. Plur. begünstigte das schwächer hervortretende Casusverhältniss die Nebenbeziehung, dem Vocativ musste sie besonders erwünscht sein. Im Neuböhmischen haben die belebten, aber nur diese, mit Vorliebe die längere Endung; bei Eigennamen ist sie die allein gebräuchliche, ganz im Einklange mit der Bedeutung des Zusatzes. Mehrmals hinter einander, bei zusammengehörigen Wörtern setzt man die Formen mit *v* nicht: panu doktoru Pavlovi, was ebenfalls in der Bedeutung des *v* begründet ist. bůh kann, anscheinend ausnahmsweise, nur bohu haben: da es kein nomen

proprium ist, so würde die Endung *ovi* den Sinn geben: einem einzelnen, bestimmten Gotte, sie ist demnach nur, wenn von einem Götzen die Rede ist, mit Fug zu brauchen. Fast gleichen Schritt mit dem Dativ hält der Locativ Singular; im Nominativ, Vocativ Pluralis tritt der Zusatz auch an unbelebte, wodurch sie aber als Einzelwesen, Individuen gefasst und gleichsam personificirt werden, so dass sie als begleitende Adjectiva die Endung der belebten annehmen. Stromy und stromové machen ganz verschiedenen Eindruck; bei Personificationen ist die längere Endung am Platze, man würde z. B. mit Recht sagen: vysocí dubové mi pošeptali, aber: vysoké duby dávají mnoho dobrého dříví. Im Genitiv Pluralis hat -ův ohne Rücksicht auf die Bedeutung überall Platz gegriffen.

Im Polnischen hat nicht nur im Genitiv Pluralis sondern auch im Dativ Singularis die längere Endung sich zur herrschenden erhoben und so ihre eigentliche Bedeutung eingebüsst. Daher kommt es, dass die Endung ohne Zwischensatz im Dativ bei den gewöhnlichsten Wörtern im ausschliesslichen Gebrauche ist als Abkürzung: da nun Verwandtschaftsbezeichnungen und andere Benennungen von Personen unter die am häufigsten gebrauchten Wörter der Umgangssprache gehören, so ist es gekommen, dass diese völlig im Gegensatze zu den mehr am Älteren haftenden Dialekten die kürzere Endung haben. Im Plural dagegen hat sich die längere Form bei den Personen, Geschlechter, Stände etc. bezeichnenden Namen in ihrer ursprünglichen Geltung erhalten, wiewohl der Usus, wie es in modernen Sprachen der Fall zu sein pflegt, hier bestimmte Regeln festgesetzt hat.

Eine so entschieden an der in Rede stehenden Endung haftende Bedeutung wird man weder wegläugnen können, noch geneigt sein, sie auf eine rein phonetische Erscheinung zurückzuführen, auch abgesehen von den oben entwickelten Gegengründen. Namentlich die böhmische Sprache, die bei manchen starken Einbussen doch viel Altes, echt Slawisches erhalten hat, zeigt die Bedeutung unserer Formen, von denen sie sehr ausgedehnten Gebrauch macht, im hellsten Lichte — vielleicht kommt dies mir nur desshalb besonders klar zur Anschauung, weil ich mit dieser Sprache genauer vertraut bin und sie aus dem Leben kenne.

Dadurch, dass das eingeschobene Element noch in seiner Bedeutsamkeit empfunden wird, unterscheidet sich die slawische Declinationsweise von der deutschen schwachen Substantivdeclination,

mit welcher sie formell, abgesehen von der Verschiedenheit der verwandten Pronominalelemente, viel Übereinstimmendes hat. Zu dem Vielen, was beide Sprachen, die germanische und die slawische, Übereinstimmendes, nur ihnen beiden Eigenthümliches besitzen, würde sich in bedeutsamer Weise auch die besprochene Spracherscheinung gesellen, falls unsere Erklärungsweise derselben die richtige ist. Sollte dies auch nicht der Fall sein, so ist es doch für klare Auffassung und sicheres Verständniss einer so wichtigen Spracherscheinung nicht ohne Nutzen, wenn sie von verschiedenen Seiten aus beleuchtet wird.

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(Februar.)

Académie d'Archéologie de Belgique. Annales. Vol. IX.

Annalen der Chemie und Pharmacie. Herausgegeben von Friedr. Wöhler und Just. Liebig. Bd. 81. 1.

Annales des Mines. Tom. XX. livr. 1.

Archiv der Mathematik und Physik etc. Herausgegeben von Grunert. Greifswald. Th. XVII. H. 2. 3.

Breguet, A., Manuel de la télégraphie électrique à l'usage des employés des chemins de fer. Paris 1851; 8vo.

Buch, Leop. von, Lagerung der Braunkohlen in Europa. Berlin 1851; 8vo.

Catalogue des principaux appareils d'acoustique et autres objets qui se fabriquent chez Marloye à Paris. Paris 1851; 8vo.

Flora. 1852. Nro. 1—4.

Frankenheim, M. L., Krystallisation und Amorphie. Breslau; 8vo.

Gesellschaft, deutsche morgenländische. Zeitschrift. Bd. VII. 1.

Gesellschaft, k. k. mähr. schles., des Ackerbaues etc. Mittheilungen 1850. Nro. 1—4. 1851. Nro. 1—4.

— Landwirthschafts-Kalender für 1852. 2 Exempl.

Hermann, Karl Friedr., Perseus und Andromeda. Eine Marmorgruppe der k. Sammlung im Georgengarten zu Hannover. Göttingen 1851; 4to.

— Disputatio de sceptri regii antiquitate et origine. Göttingen. 1851; 4to.

d'Hombres Firmas, Notes sur Fressac et description de deux anciennes térébratules inédites. S. C. A. etc.

Muquardt, Charles, De la propriété littéraire internationale de la contrefaçon et de la liberté de la Presse. Bruxelles 1851; 8vo.

Otto, J., De epistola ad diognetum S. Justini, Philosophi et Martyris nomen prae se ferente. Jenae 1845; 8vo. 3 Exempl.

Patellani, Luigi, Abbozzo per un trattato d' Anatomia e Fisiologia veterinaria. Vol. III, fasc. I. Milano 1847; 8vo.

Pluskal, F. S., Die Ursachen des Fortbestandes und des allmählich stärkeren Wiederauftretens variolöser Epidemien. Brünn 1851; 8vo.

Selskab, K., Danske for Faedrelandets Historie og Sprog Danske Magazin. 3. Reihe. Bd. 1—2, 3. H. 1—4.

Schleicher, A., Nal a Damajantí. Prag 1852; 8vo.

Société d'Archéologie et de Numismatique de St. Pétersbourg. Mémoires. Vol. XV.

Society, R., geographical of London. Journal. Vol. 21.

Uwaroff, Graf Alexis, Forschungen über die Alterthümer Süd-Russlands etc. Lief. 1, Fol. (In russischer Sprache).

Verein für Hamburgische Geschichte. Zeitschrift. Bd. III., H. 3—4.

Vukotínovic, Prirodoslovje. Agram 1851; 8vo.

Werlauft, E. C., Det Kong. Danske Selskab for Faedrelandets Historie og Sprog i dets förste Aarhundrede. Kjobenhavn 1847; 8vo. 3 Exempl.

— Tillaeg til skriftet, Det Kong. Danske Selskab for Faedrelandets Historie etc. i dets förste Aarhundrede. Kjobenhavn 1847; 8vo. 3 Exempl.

Gesellschaft, physikal.-medicin., in Würzburg. Verhandlungen. Bd. II, Nro. 6—22.

Weiss, Siegf., Die praktische deutsche Nationalökonomie in Verbindung mit ihrer Politik. Leipzig 1852; 8vo.

Wochenblatt, österreich. botanisches. Red. von Alex. Skofits I. Jahrg. Wien 1849.

Zürich, Universitätsschriften. Aus den Jahren 1850—1851.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

VIII. BAND.

III. HEFT. — MÄRZ.

JAHRGANG 1852.

SITZUNG VOM 10. MÄRZ 1852.

Vorgelegt:

Verzeichniss der neuesten in Konstantinopel erschienenen orientalischen Druckwerke.

Von dem c. M. **Freiherrn v. Schlechta.**

1) تحفة الملوك فى ارشاد السلوك, d. i. Geschenk der Könige in Beziehung auf die Rechtweisung im Wandel; ein Druckwerk in türkischer Sprache, enthaltend Vorschriften und Belehrungen für die dem Nakschibendi-Orden angehörigen Derwische.

2) آداب القضات, d. h. Schöne Sitten der Richter; lithographirte Broschüre, handelt von den einem mohammedanischen Richter (Kadhi) zustehenden Pflichten und Obliegenheiten (metrisch und gereimt).

3) اثر شوكت, d. h. Denkmal des Schewket, ein türkisch-arabisch-persisches Wörterbuch (Druckwerk).

Sämmtliche drei Werke wurden in der hiesigen grossherrlichen Staatsdruckerei aufgelegt.

Zur Geschichte und Genealogie der Grafen von Bogen.

Von dem c. M. **Freiherrn v. Ankershofen** [1]).

---

[1]) Wird in dem Notizenblatte der historischen Commission erscheinen.

Fortsetzung der Beiträge zu einer Chronik der archäologischen Funde in der österreichischen Monarchie.

Von dem w. M., Hrn. Custos **J. G. Seidl.**

In der Sitzung am 11. Juli 1849 erlaubte ich mir, der verehrten Classe einen Aufsatz unter dem Titel: „Beiträge zu einer Chronik der archäologischen Funde in der österreichischen Monarchie" vorzulegen und die Aufnahme desselben in das von der kais. Akademie herausgegebene „Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen" zu bevorworten. Indem ich in meiner Einbegleitung den Zweck andeutete, den ich bei meiner Arbeit im Auge hatte, und zugleich auf die Hindernisse hinwies, die dem Einzelnen bei Verfolgung dieses Zweckes sich entgegenstellen, unterliess ich es nicht, offen zu erklären, dass ich mir wohl bewusst bin, nur Kärnerdienst zu verrichten und nur nach Massgabe meiner Kräfte auch einiges Material zu dem Baue herbeizuschaffen, bei dem noch Manche gleich mir werden zu thun haben, bis ein König der Wissenschaft den Grund zum Baue wird legen können. Die verehrte Classe hat diese Bausteine freundlich aufgenommen und ihnen das beanspruchte Plätzchen im Archiv angewiesen. Eine zweite Lieferung solcher Bausteine habe ich im Jahre 1851 dem damaligen Redacteur des Archives, unserem verehrten Mitgliede Herrn Regierungsrathe Chmel, als Fortsetzung der von mir begonnenen Sammlung übergeben, als welche sie ohne weitere Erörterung im Jahrgange 1851 (Bd. 1, Hft. 3 und 4) abgedruckt wurde. Ich habe nunmehr die dritte Lieferung zum Drucke vorbereitet und würde dieselbe als Fortsetzung einer von der verehrten Classe im Principe bereits wiederholt gebilligten Arbeit kurzweg zum Abdrucke im Archiv überreicht haben, wenn die verehrliche Redaction dieses letzteren nicht gewünscht hätte, dass ich mein Manuscript in einer Classensitzung vorlege, was ich hiermit um so lieber thue, als es mir die willkommene Gelegenheit darbietet, einige allgemeine Bemerkungen über den Zweck auszusprechen, den ich durch die vorliegenden Blätter wenigstens einigermassen zu fördern bestrebt bin.

Der Boden der österreichischen Monarchie ist eine unerschöpfliche Fundgrube für die Geschichte unseres Vaterlandes während der Römerzeit und der dieser unmittelbar vorangehenden Periode. Ist

die ungewöhnliche Menge der aufgefundenen und noch aufzufindenden Monumente durch die grosse Ausdehnung des Kaiserstaates bedingt, so sichert die eigenthümliche Zusammensetzung desselben aus so fremdartigen Elementen dieser ungewöhnlichen Menge zugleich eine seltene Mannigfaltigkeit und Charakterverschiedenheit. Die Grenzen des Ländercomplexes, der unser heutiges Österreich bildet, reichten im Süden einerseits bis nahe an die Marken von Italia propria, andererseits durch den Küstenstrich von Illyricum in die unmittelbare Nachbarschaft Griechenlands. So drang der Wellenschlag etruskischer Cultur durch Gallia cisalpina herauf bis in die Alpenthäler von Tirol, während die Inseln des Adriatermeeres durch den Typus ihrer Münzen schon das Gebiet der griechischen Numismatik berühren. Die ungeheuere Strecke zwischen Gallia transalpina im Westen und Sarmatia im Osten bot den wandernden Scharen, wie den zeitweilig sesshaften Fürsten des grossen Keltenvolkes Raum genug, um allenthalben Spuren ihrer Herrschaft und ihrer eigenthümlichen Entwickelung zurückzulassen. Vom Norden her aus Germania magna wälzte sich die drohende Gefahr, gegen welche die Römer an unserer Donau ihre Wartthürme und Castelle errichteten. Unser Marchfeld ward schon damals zu der blutigen Rolle eingeweiht, die es in den nachfolgenden Jahrhunderten zweimal auf eine für Österreich entscheidende Weise zu spielen hatte. Nebstbei tauchten im Norden und Nordosten die räthselhaften Gebilde des alten Slawenthumes auf, während von Südosten über Dacien her ein abenteuerliches Gemisch von barbarischer Originalität und unbehilflicher Nachahmung classischer Muster sich Bahn brach. So kam es, dass, während andere Länder durch ihre Monumente nur e i n Volk in verschiedenen Perioden charakterisiren, Österreich durch seine Denkmäler in jeder Periode verschiedene Völker zu vertreten hat. Gross ist daher die Menge dessen, was in Österreich bereits zu Tage gefördert worden ist, eine noch grössere Menge aber würde den Augen sich zeigen, wenn man durch die Decke der Oberfläche, wie durch den Spiegel des Meeres auf eine versunkene Vineta, hinabsehen könnte in die Tiefen unseres heimischen Bodens, der durch dasjenige, was er uns bisher fast ohne unser Zuthun gegeben hat, uns ahnen lässt, wie reich er allenthalben, selbst in unserer nächsten Nähe, ein emsiges Forschen nach dem kostbaren Vermächtnisse der Vergangenheit belohnen würde.

Diese Masse zu bewältigen thut Noth, wenn die Geschichte unseres gemeinsamen Vaterlandes von vorneherein ergänzt werden, wenn die Specialhistorien der einzelnen Kronländer nicht nebelhaft in einander rinnen, sondern klar aus einander gehalten sein, wenn sie nicht in einen wirren Klumpen zusammengeknäuelt bleiben, sondern in deutliche Gruppen sich abheben, wenn sie nicht bloss auf eine hypothetische Übertragung des Allgemeinen aufs Besondere sich beschränken, sondern ein anschauliches Bild der historischen Krystallisirung, möchte ich sagen, gewähren sollen. Die Lücke, die es hier auszufüllen gibt, lässt nicht von aussen sich verkleistern, sie muss von innen aus organisch sich verwachsen.

Damit dies wenigstens in Betreff derjenigen Periode möglich werde, die hier in Betracht kommt, muss der Stoff, der dazu nöthig und auch zum grossen Theile schon vorhanden ist, zur Bearbeitung gehörig vorbereitet werden, — ich sage ausdrücklich vorbereitet, — wohlwissend, dass, bei der nicht seltenen Überschätzung mancher ganz unbedeutender Funde und bei dem oft ans Kleinliche grenzenden Bestreben, ganz unerheblichen Dingen den Schein der Wichtigkeit anzukünsteln, eine nachträgliche, genauere Sonderung des Wesentlichen vom Unwesentlichen, der nichtssagenden Nullen von wirklich zählenden Ziffern, des brauchbaren Stoffes von dem unbrauchbaren nicht minder nöthig sein wird. Der gesammte Stoff aber lässt sich, meines Bedünkens, in drei Kategorien abtheilen.

In die erste Kategorie gehören die umfang- und inhaltreichen Sammlungen epigraphischer Denkmäler, grossentheils das Erbe des Riesenfleisses unserer Väter, von Apian, Laz, Gruter, Muratori, Donati, Doni u. A. bis herab auf Schönwisner, Katancsich, Orelli, Zell, Steiner u. s. f., die Beschreibungen einzelner Museen, die Kataloge berühmter Münzcabinete, die Verzeichnisse der in öffentlichen Anstalten und bei Privaten vorfindigen plastischen Monumente, Anticaglien und anderer Alterthumsgegenstände. Da jedoch alle diese Sammlungen, mit wenigen Ausnahmen, von einem weiteren Gesichtspunct aus angelegt sind und nicht sowohl die Provenienz der beschriebenen Gegenstände, als vielmehr das allgemeine archäologische und historische Interesse derselben ins Auge fassen, so ist eine Aussonderung dessen, was aus dem grossen Schatze auf die einzelnen Kronländer der österreichischen Monarchie entfällt, eine der nächsten Aufgaben, die gelöst werden müssen, —

eine Aufgabe, zu gross für die Kräfte eines Einzelnen und selbst von Mehreren nur in so fern zu leisten, als sie mit den nöthigen Quellen gehörig vertraut und in der Lage sind, dieselben mit Musse benützen zu können. Diese mühevolle Arbeit wäre daher unter die geeigneten Individuen dergestalt zu vertheilen, dass jedem derselben eine bestimmte, ein oder mehrere Kronländer umfassende Section zugewiesen würde, für die er Alles, was die in diese Section fallenden Alterthümer aus dem mehrfach berührten Zeitabschnitte betrifft, zu excerpiren und nach gleichmässig bezeichneten Rubriken zu ordnen hätte.

In die zweite Kategorie gehören diejenigen selbständigen Werke, Monographien, Dissertationen, Aufsätze, Notizen und Nachweisungen, die als Ergebniss der Forschungen neuerer Zeit an die eben erwähnten Sammlungen fortsetzend, ergänzend, aufhellend und berichtigend sich anschliessen. Da diese Literatur höchst weitläufig und vielfach zerstreut, somit schwer zu verfolgen und oft kaum unmittelbar an der Quelle aufzuspüren ist, so ist es nöthig, die Ausbeutung derselben solchen Männern anzuvertrauen, welche diese specielle Richtung von vorneherein eingeschlagen haben. Hier möchte nicht einmal die Vertheilung in Sectionen nach den Kronländern ausreichen; hier wird es gerathen sein, unmittelbar in jedem Kronlande selbst einen in der archäologischen Literatur seiner Heimat vollkommen bewanderten Gelehrten zu gewinnen, der diese Detailarbeit als Ehrensache betrachtet und ihr mit gewissenhaftem Fleisse sich unterzieht.

Ist nun endlich einmal das Material, das diese beiden Kategorien liefern, aus dem rohen herausgearbeitet, d. h. ist alles aufgespeichert, was auf diesem Wege zu gewinnen war, dann beginnt erst die nachträgliche Controle, die Richtigstellung des Gelieferten, das will sagen, die zuverlässige Angabe, was noch vorhanden ist, was nicht, was an Ort und Stelle geblieben, was in Museen gewandert, was Eigenthum von Privaten geworden, was gewissen Fundorten fälschlich zugeschrieben, was übersehen worden ist u. s. w. Da ist Fehlerhaftes zu verbessern, Zweifelhaftes ins Reine zu bringen, Unvollständiges zu ergänzen, Bildliches, wofür das Wort zu ungefüg ist, durch einfache aber getreue Zeichnungen zu versinnlichen. Diese unerlässliche Controle würde zugleich zur Nachlese, durch die nebstbei gar Manches noch zu Tage kommen dürfte, das dann in die dritte Kategorie fiele, von der ich unten sprechen werde.

Denn die Spuren des Alterthumes sind in manchen Provinzen so gedrängt, dass, während der Sammler, der mit dem Detail der Gegend minder vertraut nur die hervorstechenden Puncte ins Auge fasst, oft nebenan und drüberhin ein bisher übersehener, wichtiger und ertragreicher Ort mit vollstem Rechte gleiche Beachtung fordert. Zum Behuf einer solchen Controle aber ist eine noch grössere Theilung der Arbeit nothwendig. Hier wird vielleicht ein einziger Mann kaum für ein einzelnes Kronland genügen, sondern er wird nach seinem Ermessen unterstützende Kräfte zu wählen, sie gehörig zu instruiren und die Resultate ihrer Vergleichungen und Wahrnehmungen zu redigiren und in ein übersichtliches Gesammtbild zu vereinigen haben.

In die dritte Kategorie gehört der Stoff, den die laufende Gegenwart bringt und den die nächste Zukunft in Aussicht stellt. Hier könnte das Sammelgeschäft, meines Bedünkens, unter gewissen Voraussetzungen bedeutend erleichtert, um vieles vereinfacht und zugleich höchst fruchtbringend gemacht werden. Diese Voraussetzung bestünde darin, dass der vielseitige Zuwachs an Material concentrirt, d. i. auf einem Puncte vereinigt würde. Mögen immerhin gelehrte Alterthumsforscher die Früchte ihrer Studien mit löblicher Finderfreude und gerechter Behauptung der Priorität sowohl in Bezug auf Entdeckung als Auslegung an beliebiger Stelle, je nach ihrem Gutdünken und Ermessen, zur Öffentlichkeit bringen, — nebenbei aber werde auch ein bestimmter Platz offen gehalten, wo Alles, was als unmittelbarer oder mittelbarer Fund aus dem Schosse der Erde oder der Vergessenheit auftaucht, in übersichtlicher Kürze möglichst vollzählig zusammenfliesse, ein Sammelpunct für alles ohne Ausnahme, was von Monat zu Monat oder von Semester zu Semester im weiten Umfange der Monarchie als absolut oder relativ neuer Beitrag zu dem gemeinschaftlichen Zwecke, von dem die Rede ist, sich bemerkbar macht. Dahin gehören alle behördlich oder auf Privatweg einlaufenden Berichte über neue Entdeckungen, ausführliche Beschreibungen bisher unbekannt gebliebener Fundobjecte, Besprechungen schon vorhandener, aber noch nicht zur Öffentlichkeit in weiterem Kreise gelangter Monumente u. s. w. Aus Aufsätzen dagegen, die nicht vorzugsweise von diesem Gesichtspuncte ausgehen, dürfte hier in kurzen Andeutungen nur dasjenige Platz finden, was in einer solchen Zusammenstellung nicht vermisst werden kann, wenn sie der Vollständigkeit sich nähern soll. Dazu rechne ich die Erwähnung alles

Derartigen, was die historisch-archäologischen Vereine und Gesellschaften der einzelnen Kronländer in ihren Abhandlungen, Mittheilungen, Schriften und Berichten hinterlegen, die, trotz ihres unbestreitbaren Verdienstes, doch nur selten über den Kreis des engeren Vaterlandes hinaus Verbreitung finden, und höchstens im Austausche gegen die Veröffentlichungen ähnlicher auswärtiger Institute in die Bücherschränke dieser letzteren wandern, wo sie, von Wenigen gesehen, von noch Wenigeren beachtet, unverdienter Vergessenheit anheimfallen. Für Österreich waltet in dieser Beziehung ein eigener Übelstand ob. So erfreulich nämlich einerseits die selbständige Regsamkeit der einzelnen Kronländer ist, so wenig lässt andererseits sich läugnen, dass dieses löbliche, aus dem frischerwachten Nationalitätsbewusstsein hervorgegangene Bestreben, im eigenen Hause selbst aufzuräumen, in seinen äussersten Consequenzen zu einer Art von separatistischer Zersplitterung führt, die der wissenschaftlichen Concentrirung fühlbaren Abbruch thut. Die grosse Anzahl der Publicationen erschwert den Überblick, die Verschiedenheit der Landessprachen das Verständniss; Vieles findet an Stellen seine Besprechung, wo man es nicht sucht, oder von welchen aus auf den allgemeinen Sammelplatz übertragen es scheinbar zur müssigen Wiederholung herabsinkt. Wer aber steht dafür ein, dass Alles, was dergestalt zerstreut erscheint, auch wirklich zur Kenntniss all derjenigen gelange, denen darum zu wissen Noth thut? — In dieser Beziehung drängt sich die Frage auf, ob es zulässig oder wohl gar geboten sei, irgend etwas, das schon anderswo, vielleicht sogar in den Publicationen einer und derselben Anstalt, nur in einer anderen ihrer Sectionen und unter einem anderen Gesichtspuncte besprochen worden, abermals zu erwähnen, um eine Lücke zu vermeiden. Wenn derartige Mittheilungen, wie die beantragten, ein möglichst vollständiges Repertorium, so zu sagen, ein Register, einen Elenchus, gewissermassen eine Controle alles dessen vorstellen sollen, was binnen einer bestimmten Frist neu entdeckt oder zum Erstenmal bekannt geworden ist, so lässt sich an der Nothwendigkeit der Berufung auf anderweitige Quellen und gelegenheitlicher Benutzung derselben nicht zweifeln. Bei solchen Monumenten, welche leichter unter einem bestimmten Schlagworte zusammenzufassen sind, das hinreicht, die für jeden Archäologen kennbar zu charakterisiren, mag das einfache Citat genügen; bei Münzen aber, und namentlich bei Inschrift-

steinen, deren eigentliche Bedeutung nicht aus einem Schlagworte, sondern nur aus einer detaillirten Beschreibung und Copie zu erkennen ist, ja deren buchstabengetreue Abschrift selbst nur ein unvollständiges Surrogat für genaue Abbildung darbietet, langt das dürftige Citat bei weitem nicht zu; hier scheint die wiederholte Aufnahme des Monumentes selbst unerlässlich. Alles jedoch muss vom gleichen Gesichtspuncte aus aufgefasst, und wenn gleich die einzelnen Beiträge von Vielen herrühren können und sollen, das Ganze doch von einer geübten Hand gehörig redigirt und in übersichtliche — am besten vielleicht, im Hinblick auf den Zweck, geographisch-chronologische — Ordnung gebracht werden, um zur schnellen Orientirung geeignet zu sein. Auf diese Weise würde allmählich eine Fundgrube zu Stande kommen, aus der die vorhandenen Lücken in den bisherigen Sammlungen ausgefüllt, und diese bis auf den heutigen Tag fortgeführt und ergänzt werden könnten, was ohne die grösste Mühe und Unsicherheit auf anderen Wegen nicht leicht dürfte zu erreichen sein.

Ein solches Repertorium ziemlich vollständig fortzuführen, schien vordem das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet vorzugsweise berufen, da alle Funde demselben angezeigt und zum Theile auch eingeliefert werden mussten. Schon von der grossen Maria Theresia zu einem Sammelplatze bestimmt, wohin alles Merkwürdige, was im Vaterlande auf dem Gebiete der Archäologie zu Tage käme, als in das gemeinschaftliche Becken zusammenzufliessen hätte, hat diese kaiserliche Anstalt fortwährend es für ihre Aufgabe gehalten, die Theilnahme für heimische Monumente anzuregen und zu erhalten, das Fundwesen zum Vortheile der Wissenschaft, so wie im eigenen Interesse der Finder, zu regeln und zu beleben und für die Evidenzhaltung des jeweiligen Standes der Alterthumsforschung in Österreich die nöthigen Anhaltspuncte zu gewähren, — eine Aufgabe, der die Vorsteher des kaiserlichen Museums vom Anbeginne bis auf den heutigen Tag mit rühmenswerther Ausdauer ihre besten Kräfte geweiht haben. So hat namentlich vom Jahre 1812 an das k. k. Cabinet dem Fundwesen mit fast erschöpfender Anstrengung Zeit und Studium gewidmet. Die in neuerer Zeit erschienenen Schriften, in denen zwei unserer verehrten Mitglieder theils ganze Partien des k. k. Cabinetes illustrirt, theils einzelne Gegenstände desselben zur Grundlage gelehrter Forschungen gewählt haben, wie des Herrn Regierungsrathes Arneth Synopsen der griechischen und römischen Münzen, seine Monographie

über römische Militärdiplome, vor Allem seine mit Unterstützung der kaiserlichen Akademie gedruckten Prachtwerke über die Cameen, Gold- und Silber-Monumente des kaiserlichen Museums, dann des kais. Rathes Bergmann Medaillen auf berühmte Österreicher, bis herab auf die in den Publicationen der Akademie mitgetheilten archäologischen Analekten und Abhandlungen Beider, bergen in sich eine Menge schätzenswerther Resultate, die nur dadurch möglich geworden sind, dass das Cabinet auf alle im Vaterlande gemachten Funde unabgewendet sein Auge gerichtet hatte. So wurde auch im Jahre 1846 von der Direction dieses Cabinetes Alles aufgeboten, um geeigneten Ortes dahin zu wirken, dass ein humanes Zugeständniss zu Gunsten der Finder, dem, insoweit es mit dem Vortheile der Wissenschaft ganz wohl vereinbar schien, das Cabinet selbst warm das Wort redete, nicht zum empfindlichsten Nachtheile der Wissenschaft ausschlüge, ohne dass durch dieses Opfer das materielle Interesse des Publicums besser gewahrt wäre. Bekanntlich hatte es in Folge jener Verhandlungen von den bisherigen Maassregeln sein Abkommen, und wurde es den Findern anheimgestellt, von ihren Funden Anzeige zu erstatten. Hierdurch ward das Cabinet aus der glücklichen Lage verdrängt, noch ferner wie bis dahin, des Überblickes über alle archäologischen Vorkommnisse in der Monarchie sich zu versichern. Nur zufällig und unvollständig gehen ihm seither Nachrichten über neue Funde zu; was anderwärts zur Öffentlichkeit gelangt, ist kärglich und unverlässlich; die Gegenstände selbst wandern, kaum ans Tageslicht gekommen, in die Hände von Mäklern, und bald ist jede Möglichkeit ihre Provenienz zu ermitteln, die doch ein so wichtiges Moment für die Geschichte bildet, unwiederbringlich verschwunden. Bei solchen Umständen ist jede Notiz in den Journalen, jeder kurze Bericht, jede freundliche Anzeige mit Dank aufzunehmen und an dem oben bezeichneten Centralpuncte festzuhalten, wenn nicht jeder mögliche Gewinn verloren gehen soll. Bei solchen Umständen ist es aber auch nöthig, durch Belehrung zu ersetzen, was früher durch Zwang erreicht werden sollte.

Ich glaube daher den Wunsch hier nicht unterdrücken zu dürfen, dass es an der Zeit sei, daran zu denken, dem grösseren Publicum mittels einer populären, fasslichen Auseinandersetzung der Wichtigkeit und des Werthes antiker Denkmäler Interesse für die Sache einzuflössen. Denn gewöhnlich ist es der schlichte Mann, der

Bauer, der Taglöhner, der auf solche verborgene Schätze stösst, und gerade dieser ist, wie die Erfahrung es bestätigt, weit empfänglicher für Belehrung, als der sogenannte gebildete Finder, der, wenn er Nichtkenner ist, vor Allem den materiellen Gewinn vor Augen hat, wenn er Kenner ist, mit dem Gefundenen häufig aus egoistischer Eifersucht zurückhält. Ich denke noch immer mit Vergnügen daran, wie oft ich Zeuge des ehrfurchtsvollen Staunens war, womit Landleute einen auf ihrem Acker liegenden oder an ihrer Hütte eingemauerten, früher unbeachteten Stein betrachteten, wenn sie erfuhren, dass er über ein Jahrtausend alt sei, dass er das Andenken einer geliebten Gattinn, eines theuren Sohnes, eines redlichen Meiers oder eines im Kriege ruhmvoll gefallenen Soldaten verewige, und wie bereitwillig sie waren, solch ein Denkmal zur Aufbewahrung an geeigneterer Stätte, etwa im Pfarrhause oder an der Kirche oder im Landes-Museum, abzugeben. Mag auch das, was zunächst Gemüth und Phantasie anspricht, in wissenschaftlicher Beziehung nicht immer das Wichtigste sein; wenn nur dieses mit jenem gewahrt wird. Meines Erachtens bedürfte es nur einer im volksthümlichen Tone geschriebenen Aufklärung, um die Leute auf allfällige Funde aufmerksam zu machen, um ihre Theilnahme für derlei Gegenstände anzuregen und ihnen diejenige Pietät für Denkmäler der Vorzeit einzuflössen, welche hinreicht, um sie in ihrem eigenen Interesse, über den verzeihlichen Wunsch schneller und billiger Verwerthung des Gefundenen, wenigstens der vorläufigen Anzeige und Mittheilung nicht vergessen zu lassen.

Ein zweiter Wunsch bestünde darin, dass auch die Schule es nicht länger verabsäume, in dieser Richtung das Ihrige zu thun. Weit davon entfernt, der Volksschule oder auch nur der Mittelschule zuzumuthen, dass sie ihre Schüler mit Dingen plage, die vielen noch unpraktischer scheinen, als so Manches für unpraktisch Gehaltene, glaube ich nur, dass man die jungen Leute, eben so gut als man sie auf einheimische Pflanzen und Steine aufmerksam macht, auch auf heimische Alterthümer und Überbleibsel aus der Zeit ihrer Väter aufmerksam machen könnte. Die Sache liegt der jugendlichen Phantasie und Wissbegierde des einfachsten Bauernknaben näher als man denkt. So gern er heimische M ä r c h e n und V o l k s s a g e n erzählen hört, und so genau er jede Stelle und jede Erscheinung sich merkt, die darauf Bezug hat, eben so aufmerksam würde er auch Erzählungen aus der heimischen G e s c h i c h t e lauschen, und eben so leicht und tief

das Bild von Münzen, Steinen, Geräthschaften, Baudenkmälern u. dgl. sich einprägen, die man ihm als die sprechenden Zeugnisse für das Erzählte und Geschilderte in seiner unmittelbaren Nähe nachwiese oder mit dem Bedeuten beschriebe, dass dergleichen ehrwürdige Reste der Vorzeit je zuweilen noch in Feld und Wald, auf Weiden und Wiesen, an Berg und Bach auftauchen, und er wohl selbst so glücklich werden könne, Finder oder Zeuge eines solchen Fundes zu sein. So würde schon der Schulknabe jenen Sinn für die *Sacrosancta Vetustas* in sich aufnehmen, dessen Abgang durch keine Zwangsmassregeln sich ersetzen lässt; so würde er einst, wenn er ins Leben hinaustritt, der beste, weil unverdächtigste, Lehrer und Rathgeber seiner minder gebildeten, daher oft misstrauischen Umgebung werden, und durch seinen Einfluss der Wissenschaft selbst absichtslos einen grossen Dienst leisten. — Die Mittelschule brauchte in den verwandten Fächern manchmal nur einen kurzen Schritt weiter zu thun, und es würde genügen, um das Interesse für ein Fach zu wecken, dessen Vernachlässigung später hinaus gewöhnlich durch den unleidlichen Dünkel sich rächt, der Allem, was nicht zu kennen er sich schämt, mit vornehmthuender Geringschätzung seine Berechtigung abspricht. Nebstdem stünden dabei noch anderweitige Resultate in Aussicht. Die Liebe zum Vaterlande findet Nahrung in der Kenntniss seiner Vergangenheit, der unwillkürliche Rückblick auf die Erlebnisse unserer Väter gibt Anlass zu ernsterem Nachdenken über unsere eigenen; oft reden Steine, wo Menschen schweigen; zudem liegt ja überhaupt in dem Verkehre mit der Vorzeit so viel Bildendes, in dem Ausdrucke mancher ihrer Monumente so viel rein Menschliches, in dem Vergleiche von einst und jetzt so viel geistig Anregendes, ja Poetisches, dass die Schule gewiss keinen Fehlgriff thäte, wenn sie diesfalls ihr eigenes Interesse mit dem unserigen in besseren Einklang brächte.

Auf solche Weise von verschiedenen Seiten gleichzeitig die Theilnahme für die Archäologie zu wecken und zu nähren, hiesse allmählich den Weg zur Erreichung eines Zieles ebnen, das gewiss würdig ist, von Allen angestrebt zu werden, denen es um einen baldigen festen Unterbau der vaterländischen Geschichte von den frühesten Zeiten an zu thun ist.

Auf einen der dazu bestimmten Bauplätze ebenfalls wieder einige, vielleicht nicht ganz unbrauchbare Bruchsteine beizuschaffen, ist wie

ich mehrmals zu erwähnen mir erlaubt habe, auch meine Absicht bei der Zusammenstellung, deren dritte Lieferung ich hiermit der verehrten Classe überreiche. Dieselbe enthält kleine Excurse in 12 Kronländer, in denen theils wirklich neue Funde gemacht, theils bisher noch nicht allgemein bekannt gewordene Monumente von dortigen Forschern und Kennern zum Gegenstande der Besprechung gewählt worden sind. Wirklich Neues wird zwar nur von Wien und dessen Umgebung: Kahlenberg, Mauer, Mödling, Himberg, von Poisdorf und Dürnstein in Österreich, von Gleichenberg und Judenburg in Steiermark, von Petersdorf, Jičin und Gross-Skal in Böhmen, von Ofen, Laaz, Losonez und Bogschan in Ungern, von Balta Verata in der Militärgrenze von Ohláh-Pián in Siebenbürgen u. e. a. geboten, dagegen über zwei Orte Nachholendes mitgetheilt, über vierzehn Fundorte zusammengestellt, was in öffentlichen Blättern lautgeworden, auf zehn Orte mit Hinzugabe eigener Erörterung hingedeutet und über sechsunddreissig mit nöthiger Angabe der Monumente auf die Provinzialvereinsschriften, in denen sie ausführlicher beschrieben sind, verwiesen, somit das Fundregister doch wieder um mehr als siebzig Namen vermehrt.

Da eine derartige Zusammenstellung ihrer fragmentarischen Beschaffenheit wegen zum Vortrage nicht wohl geeignet ist, so erlaube ich mir dieselbe mit Berufung auf die früheren Lieferungen, die mehrseitiger Zustimmung sich zu erfreuen hatten, mit dem Wunsche zu überreichen, dass die verehrte Classe um des Zweckes willen, dessen klare Erkennung ich in meinem Vortrage dargethan zu haben glaube, auch den vorliegenden Beitrag zu den Mitteln zur Erreichung desselben eines Platzes in den Publicationen der kaiserl. Akademie, und zwar im „Archiv," würdig erachten wolle.

Berichte aus und über Abyssinien[1].

Von Dr. Schimper.

Amba-Sea, November 1849.

Ich kam hieher als Ausgeschickter eines wissenschaftlichen Vereines, Reise-Vereines, der seinen Sitz in Wirtemberg hatte. Vom Grossherzog von Baden, dessen Familie meinem in Russland gebliebenen Vater gewogen war, wurde ich unterstützt, und auf seine Empfehlung hin interessirte sich auch der König von Wirtemberg für meine Reisen, die ich bereits im Jahre $18^{30}/_{31}$ mit einem Ausflug nach Algier antrat, von da nach Ägypten, später nach dem felsigten, und dann nach dem Hedschas-Arabien ging, wo ich im Laufe mehrerer Jahre die Flora vom Berge Sinai, von Mekka und Taif einsammelte. Seit 1837 bin ich in Abyssinien, wo ich mit den unerhörtesten Schwierigkeiten kämpfend, die Flora dieses Gebirgslandes in allen seinen Höhen-Unterschieden gewann und zugleich durch meine Geduld das Misstrauen der Einwohner gegen Europäer bekämpfte. Durch meine Ausdauer und Friedensbemühungen ist dieses Land von Europäern jetzt weit leichter zugänglich als früher. Die Abyssinier gewannen Vertrauen zu mir und behandelten mich gut. Ich erhielt $18^{43}/_{44}$ eine kleine Provinz zum Geschenk, Antitscho, zwischen Agame und Adoa, in Ausdehnung zwei Tagreisen im Umfang mit 18 kleinen Ortschaften, einer Population von ohngefähr 4000 Seelen. Meine Stellung ist nicht die eines Statthalters allein, sondern zugleich entsprechend jener eines Barons in Deutschland zur Zeit des Mittelalters. Auch habe ich mich hier verheirathet, indem ich es fast nach 20jähriger Abwesenheit nicht für geeignet hielt, eine neue Laufbahn in Europa mir anzubahnen. Meine pecuniäre Lage ist, ungeachtet meiner dem Anscheine nach lucrativen Stellung, nicht vortheilhaft, weil meine Einnahmen in diesem gewerbs- und geldlosen Lande meist nur in Naturproducten bestehen, womit ein Europäer mit seinen angebornen Bedürfnissen nicht ausreicht; um so besser ist mein Familienglück. Ich habe 3 Kinder, 1 Knaben und 2 Mädchen, wodurch ich die Nothwendigkeit fühle, durch Fortsetzung meiner Privatarbeiten die Mittel zur Erziehung derselben in

---

[1]) Von dem hohen Ministerium des Handels gütigst mitgetheilt.

Deutschland aufzubringen, denn meine sämmtlichen Privatmittel, mit etwa 12,000 Thalern Zuschussgeldern, habe ich während meiner Reisen, besonders in Abyssinien, geopfert. Ich bin bereits 46 Jahre alt, doch rüstiger, als es gewöhnlich Europäer von 36 Jahren sind. Das Klima sagt mir zu und hat meine in Algier und Arabien sehr gelittene Gesundheit mehr als wieder hergestellt. Im Jahre 1834 machte ich in Ägypten die persönliche Bekanntschaft des Herrn Ritter Laurin, wodurch mir während einiger Zeit angenehme Tage in Kairo bereitet wurden. Er hat auch bis jetzt seine Freundschaft zu mir, ungeachtet einer Trennung von 15 Jahren, nicht erkalten lassen. Meine naturhistorischen Arbeiten setze ich mit den durch die Landesverwaltung entstehenden Unterbrechungen fort.

Über die Häuptlinge und die Landesbeschaffenheit Abyssiniens.

Abyssinien ist eines der seltenen Länder, wo die Regierungsform einer längst vergangenen Zeit bis fast zu unsern Tagen bewahrt worden. Die Titel der Angestellten, welche heute noch im Gebrauche sind, geben eine Idee von der bewunderungswürdigen Staatsorganisation. Das Land war glücklich, im Besitz einer die Nachbarländer beschämenden Civilisation, Grösse und Macht früherer Zeiten, wovon heute nur noch die Ruinen zu uns sprechen und die herrliche Natur, welche beständiger ist, als der Mensch, der sie beherrschen soll. — In diesen glücklichen Epochen glich Abyssinien unserm deutschen Vaterland zur Zeit des Kaiserreichs; — wie dort so auch hier fanden sich Verschiedenheiten geeint durch das Feudalsystem, geleitet und gehalten durch einen Kaiser (Negus), unter welchem ein Majordomus (Ras) das Land verwaltete.

Die Ereignisse sind noch nicht richtig beurtheilt, welche dieses glückliche Land zerrüttet und in das Unglück gebracht haben, das wir heute beklagen. Seit 300 Jahren geht die Desorganisation mit Schnelle weiter. Zu vermuthen ist, dass die Ursache der heutigen Uneinigkeit weniger in Ereignissen des Zufalls, als in der Vermischung allzugrosser Volksverschiedenheiten beruht. Der Name Äthiopien verwandelte sich in Habesch, Habyssinien, Abyssinien, bedeutend Land der Vermischung. — Die Kaiser (Negus) boten durch eine allzugrosse Zurückgezogenheit von den öffentlichen Geschäften eine zu grosse Macht ihren Verwaltern (Ras), welche durch

Missbrauch derselben sich zu Herren ihrer Herren machten; und es scheint, dass diese Usurpirung eine Hauptursache des innern Zwiespaltes ist, der Abyssinien zu vernichten droht. — Die Kaiser, obwohl Titel und Eigenschaft des Geheiligten bewahrend, sind herabgesunken zu einem Nichts, beraubt jeder Einwirkung auf das Land und gedrückt von materiellem Mangel; — eine elende Hütte bewohnend, leben sie seit mehr als 100 Jahren von almosenähnlichen Einkommen, von der Marktbuttersteuer der Stadt Gondar, und einigen Äckern, zusammen im Betrag von jährlich 300 Thalern.

Zu bewundern ist, dass die Kaiser, herabgesunken zu dieser Nichtigkeit, stets nach dem sorgfältig bewahrten Gesetz der Legitimität aus der gleichen Familie erwählt, und von dem Chef ernannt werden, der die zeitliche Macht zu Gondar ausübt. — Diese Eigenthümlichkeit, dieses einseitige Conserviren beim Versinken, enthält die Hoffnung einer Zukunft.

Wie in der Politik, so auch in der Religion, ist dieses Festhalten an der Form die besondere Eigenthümlichkeit. Alle Hauptformen, wie sie zur Zeit des Verschwindens der Apostel bestanden, finden sich hier gehandhabt, während der innere Glauben fast vollkommen verschwunden ist. Ein buntes Gemische macht sich auch hier bemerkbar, doch ist die Urreligion, die katholische, ohne dass es Jemand weiss, die vorherrschende; gleichwohl kämpft der Fanatismus, gehetzt durch den koptischen Bischof, mit dem besten Erfolge gegen die katholischen Missionäre. — Sonst finden sich in diesem äusseren abyssinischen Cultus Elemente des Juden- und Heidenthums, des Mohammedanismus, des griechischen und koptischen Cultus. Am bemerkbarsten ist das katholische, das koptische und das jüdische Element. — Der Bischof wird nicht aus den Abyssiniern erwählt, sondern durch eine zahlreiche äthiopische, politische und geistliche Gesandtschaft von den Kopten in Ägypten gegen eine Bezahlung von 7000 Thalern erbeten, welche Summe der koptische Patriarch zu Kairo erhält, der sie nach Gutdünken mit seinen geistlichen Unterhäuptern und dem von dieser Gemeinschaft auserwählten koptischen Bischof für Abyssinien theilt. — Nach dem Gesetz soll letzterer nicht unter 40 Jahre alt und gebrechenlos sein, wovon aber bei der letztstattgehabten Bischofswahl im Jahre 1841, Umgang genommen und ein einäugiger junger Mensch von 20 Jahren geschickt worden ist, der dem englisch-protestantischen Missionshause zu Kairo eben entnommen und

erst nach Eintreffen der abyssinischen Gesandtschaft in den Priesterstand gebracht war, für sein jugendliches Alter ein seltenes grosses Intriguen-Talent besitzt und seit seiner achtjährigen Anwesenheit hier in Abyssinien die Interessen der Engländer fördert, mit welchen er lebhafte Verbindungen unterhält, Abgeordnete nach Aden sendet, woher ihm moralische Unterstützung zufliesst, mittelst welcher er hier die Zwistigkeiten unter den Häuptlingen anfacht, und mit grossem Geschick zu unterhalten weiss. Die ihm eingeräumte Einwirkungsmacht ist der Art wenig begrenzt, dass selbst der mächtige Fürst Ubyé in steter Besorgniss lebt und es noch nicht vermochte, dieses ihm gefährlichen Menschen sich zu entledigen.

Seit den letzten 20 Jahren ist der Kaiser der unterthänige Diener, zuweilen von Ubyé, öfter und gewöhnlich von Ras Ali, welch' Letzterer in Gondar befiehlt, dem Aufenthaltsort Seiner kaiserlichen Majestät.

Die Dedschesmadsche, d. h. die Herzoge und Grossherzoge, gereizt durch die illegale Aufführung des Ras, haben nichts versäumt, um sich von einander so unabhängig zu machen als möglich, wodurch natürlich auch der Einfluss des Ras in seiner Eigenschaft als Verwalter des Gesammten untergraben wurde. Durch Missbrauch seiner Amtsfunction hat er selbst seinen Einfluss vernichtet, und steht darum heute nur als Chef einer Partei den verschiedenen Landesherren, den Mitregenten des Kaisers, d. h. den Herzogen (Dedschesmadsche) feindlich gegenüber, suchend zu seiner Machtvergrösserung die Hülfe der mohammedanischen Gallasstämme, mit denen er verbunden und verwandt ist, was schon sein Name „Ali" beurkundet.

Es besteht ein grosser Unterschied zwischen Ras, dem Diener und Befehlsvollstrecker des Kaisers, und den Dedschesmadschen, den Befehlshabern, den Herren und Eigenthümern der Einzelpartien des Landes, die nur verwaltlich — nicht im Innern ihres eigenen Landes, sondern nur in Bezug auf die Einheit des gesammten Reiches — dem supremen Haupt, Negus, untergeordnet sind.

Die inneren Kriege, geschaffen durch die Eifersucht der losgewordenen Häuptlinge, zerstörten das Land und boten den äusseren Feinden eine seltene Leichtigkeit desselben sich zu bemächtigen. Einerseits fixirten sich die heidnischen und mohammedanischen Gallas, während andererseits die Türken vordrangen und mit ihnen der Mo-

hammedanismus. Die Aufmerksamkeit stets nur auf kleine persönliche Interessen gerichtet, erstreckte sich nicht mehr nach aussen, alle Beziehung mit dem Auslande verlor sich und jede Art von Civilisation sah sich vernichtet. Ein Rückschritt geht schneller als ein Fortschritt, schneller ist ein Haus eingerissen als aufgebaut, und so ist es also einigermassen erklärbar, dass viele Reisende nur von wilden Horden sprechen, die sie in Abyssinien beobachtet: sie fanden nicht die Spur der ehemaligen Civilisation, worin auch wohl der Mangel an Beobachtungsgabe einige Schuld trägt. Zweifellos ist es aber, dass heute ein geringes Unglück hinreichen würde, die abyssinischen Völker vollkommen zu zerstören, denn sie stehen am Rande des Verfalles.

Das herrliche Abyssinien, eine Gabe Gottes, bestimmt zur Glückseligkeit seiner Bewohner, aber verschmäht von denselben durch den blinden Materialismus, der auch in Europa heute die Menschen zu bethören scheint, bietet die grösste Leichtigkeit, in kleinen Räumen alle möglichen Producte der Erde zu erzielen. Man findet hier jedwelches Klima, zwischen 40 Grad Réaum. Hitze und 6 Grad Réaum. Kälte (also —6 Grad), letztere Temperatur zur Nacht auf 14000′ absol. Höhe, wo die extreme Hitze +6 Grad berägt. — 40 Grad Hitze findet sich zuweilen in den Ebenen am Meere; in den innern Thälern beträgt sie 25—35 Grad, je nach deren absoluten Höhe und Position. In der mittleren Landeshöhe zwischen 6000 und 7000′ absoluter Höhe, wo die grössere Bevölkerung dieses Landes lebt, und wo auch ich in Antitscho wohne, beträgt die Temperatur in der trockenen Jahreszeit, vom October bis Ende Mai, früh 10—14 Grad, Mittags 18—23, Abends 14—18 Grad. Die kühleren Nächte finden sich im December und Jänner, zuweilen fällt in dieser Zeit der Thermometer auf +4 Grad. Die Monate Mai und September haben die heissesten Tage. Obschon vom Juni bis Ende August die Sonne am höchsten steht, so ist doch die Hitze nicht bedeutend, indem der alsdann täglich zwischen 2 und 5 Uhr Nachmittags fallende Regen die Temperatur bedeutend herabstimmt, der Art, dass solche in dieser Regenperiode auf der angegebenen Landeshöhe früh 11 Grad, Mittags 16 und Abends 12—14 Grad beträgt. Während der Regenzeit ist also, wie natürlich, die Temperatur gleichartiger, es wird weder so heiss noch so kalt, als während der trockenen Jahreszeit. — Diese Temperatur auf der mittlern Höhe des Landes ist massgebend für ganz Abyssinien. Die grösste Hitze im Tacaze-Thal, das

tiefste Thal im Lande, 2700′ überm Meer, beträgt 35 Grad; im Mareb-Thal, 4000′ überm Meer, wechselt die Mittagswärme zwischen 23 und 33 Grad während des Jahres. In den Thälern von 5000′ absoluter Höhe, welche sich allenthalben finden, ist die Mittagshitze 23—30 Grad. Alle Thäler, tiefe wie hohe, haben zuweilen kalte Nächte. Im Jänner beobachtete ich im Mareb +4 Grad, während die Mittagshitze am gleichen Tage 26 Grad betrug (das hier gebrauchte Höhenmass ist das Pariser Thermometer-Mass Réaumur). Die Thäler und Bergplateau's haben eine sehr verschiedene Höhe, und diese Höhenverschiedenheiten finden sich fast überall terrassenförmig nahe an einander, was ein besonderer Vortheil für den Ackerbau ist, der sich andererseits durch gutes Terrain, Trachyt und Urthonschiefer, begünstigt findet. — Die geologischen Verhältnisse dieser weit ausgedehnten, kolossalen und gleichartigen Gebirgshebung sind sehr einfach. Das Terrain ist fast nur vulcanischer Natur, das Gestein Trachyt, Eisenthon, Sandstein, Grauwacke, Urthonschiefer, hie und da Granit und Syenit, und an einigen wenigen Orten, z. B. in Endata, Kalk, wahrscheinlich letzterer der secundären Formation angehörend.

Nach den Höhen ist das Gestein fast gleichartig vertheilt: von 7000 bis 14.000′, fast überall Trachyt; diese Höhe ist zugleich von 7000 bis 9000′ die Region des Weizenbaues; Gerstenbau fängt ebenfalls von 7000′ an und zieht sich wieder bis über 11.000′ hinauf. Die Gerste ist die am höchsten hinauf cultivirte Getreideart. Die höchsten Äcker sind zwischen 11.000 und 12.000′ absoluter Höhe. Von 5500 bis 7000′ Eisenthon, auch Sandstein und Grauwacke, zugleich Region des Tēfbaues. Von 4000 bis 6000′ Urthonschiefer; hier ist auch die Höhenregion des Dagussa- und Maisbaues. Von 3000 bis 5000′ Urthonschiefer, hie und da Granit und Syenit, grösstentheils unbewohntes, aber an entsprechenden Stellen mit Mais und Dagussa angebautes Land. Die unbebauten Stellen zeigen, dass diese Höhe die Region der Terebinthenhölzer und der Mimosen ist; — hier ist Reichthum an Gummi und Harz. Die obgenannte Getreideart Tēf oder auch Tāf, welche ein gemässigtes und gleichartiges Klima verlangt, ist *Eragrostis Abyssinica*, die beliebteste Brodnahrung der Abyssinier. Man bereitet davon gesäuerte, flache, sehr dünne und biegsame Brodkuchen, eine leicht verdauliche, gutschmeckende, doch wenig kräftige Nahrung, aber, wie erwähnt, das Lieblingsbrod der Abyssinier,

am besten geeignet, mit den äusserst pikanten abyssinischen Pfeffersaucen in Gemeinschaft gespeist zu werden.

Dagussa ist *Eleusine Tocusso* (sollte eigentlich genannt worden sein: *Dagussa*), wird ebenfalls zu Brod benützt, ohne jedoch beliebt zu sein; dagegen eignet sich Dagussa besonders zu Bier und ist desshalb den Abyssiniern stets erwünscht. Diese Getreideart verlangt warme und heisse Gegenden. — Mais gibt es eine Menge Arten und Varietäten, nämlich Büschelmais, Sorghum, welche zu Brod und zu Bier benützt werden. Zea-Mais kommt auch vor, doch nur an wenigen Stellen so häufig, dass er zu Brod verwendet wird. Etwas ist aber allenthalben angebaut, und da, wo er nur spärlich vorkommt, dienen die Körner nur als eine Art Naschwerk.

Vom Granit habe ich noch zu erwähnen, dass er sich auf allen Höhen zeigt, doch liegt er von 4000′ abwärts am häufigsten zu Tag. Eisenthon und Sandstein, gewöhnlich auch Trachyt, haben Plateauform; Urthonschiefer bietet wellenförmige Abfälle zu den Thälern und trägt oben die merkwürdigen Eisenthonebenen.

Die unzähligen Plateau's des Eisenthons und Sandsteins erscheinen dem Auge als gleich hoch, sie haben jedoch eine leichte Senkung in der Richtung nach Südwest. Obschon sich aus denselben manche hohe Trachytberge, selbst kleine Gebirgsreihen erheben, so ist doch deren Senkung sowohl vor, als hinter diesen aus ihnen emporsteigenden Bergstrichen, eine weithin regelmässig constant fortlaufende, derart also, dass sie, diese Eisenthon-Plateau's in ihrer Vereinigung, eine unermessliche Ebene bilden, welche unendlich durch gewöhnlich ganz enge aber tiefe Thäler zerrissen ist, und deren Hauptüberblick, je nach dem Gesichtspuncte, hie und da durch einzelne, hie und da auch durch mehrere Trachytberge mehr oder weniger gestört wird.

Dieses derart zerrissene Plateau des Eisenthons und Sandsteins hat im Nordosten, wo es nach dem rothen Meere hinabblickt, die Höhe von 8000′; hier ist es über 200′ mächtig, und der Sandstein ist die vorherrschende und zu oberst liegende Bildung; bei Adoa hat es die Höhe von 6300′; hier fängt der Sandstein an zu verschwinden, fast nur Eisenthon ist da, dessen Mächtigkeit kaum nur 100′ beträgt. Dies ist 4 Tagreisen vom ersten Punct südwestlich. Wiederum 4 Tagreisen von da nach Südwest hat dieses Plateau nur die Höhe von 5500′, zeigt nur Eisenthon von geringer Mächtigkeit

und macht sich da, wie auch an den andern besagten Orten, durch seine rothe Farbe kenntlich, indem die steilen, senkrechten Wände desselben weithin in die Ferne blicken, während die auf diesem rothen Plateau befindlichen Trachytplateau's an ihren gewöhnlich ebenfalls senkrechten Wänden schwarz sich zeigen.

In der Form unterscheiden sich die Plateau's des Eisenthons von jenen des Trachyts dadurch, dass sie an allen Seiten senkrecht abfallen, während jene des Trachyts gewöhnlich eine sanft abfallende Seite haben (nach Südwest); diese letztgenannten Trachytplateau's haben nicht immer eine grosse Ausdehnung, sind zuweilen sogar sehr klein, und unter einander an Höhe sehr verschieden; aber eben die Höhenverschiedenheit dieser theils grösseren, theils kleineren Trachytplateau's gewährt ungemeinen Vortheil für den Ackerbau und zugleich eine Annehmlichkeit, die wohl nirgends in der Welt in gleicher Art zu finden ist. Ohne sich besonders zu delogiren geht man je nach Wunsch zu jeder beliebigen Stunde in verschiedene Klimate und findet derart auf die freundlichste Weise einen weiseren Arzt, als das intelligente Europa ihn besitzt.

Die Vegetation dieses wunderbaren Landes hat von 6000′ aufwärts ein perennes Grün, ebenso der Strand aller Flüsse und Bäche jedwelcher Höhe. Grosse Bäume und schöne Wiesengründe finden sich in dieser Region überall, letztere in schönster Pracht auf der Höhe von 8000 bis 10.000′. Der Holzwuchs verliert sich auf 11.000′, die Wiesen ziehen sich bis über 13.000′ hinauf, gewinnen aber je weiter nach oben, je mehr Einförmigkeit in den Grasarten. Von 5000′ abwärts haben die meisten Höhen ein zur heissen Zeit abfallendes Laub, wesshalb alsdann diese relativ niederen Landschaften von Grün entblösst einen dürren Charakter aussprechen, um so reichlicher aber bringen sie zur Regenzeit in Erstaunen erregender Schnelle eine saftgrüne, dichte Vegetation in unzähligen Kraut-, Baum- und Straucharten hervor, und Gräser, deren Höhe die Menschen überragt.

Zwischen 5000 und 6000′ nimmt man ein Mittel dieser beiden Vegetations-Verhältnisse wahr. Diese wenigen Worte können genügend eine Farben-Ansicht des Landes geben.

Soviel über die Beschaffenheit dieses Landes, woraus hervorgeht, dass Abyssinien die Bedingungen zu einem Paradies enthält, und alles Erwünschbare für den Menschen hervorbringen kann, aber

es gehört dazu, dass der Mensch seine gottlose Selbstsucht im Individuum verliere, in einmüthiger Gesammtheit das Werk der Cultur ergreife. Auf der ganzen Erde gibt es kein Land, das mehr Vortheil und Annehmlichkeiten zugleich bieten kann, als dieses von uns so wenig beachtete Abyssinien. — Heute ist es eine stets an Umfang zunehmende dornenreiche Wildniss, welche die verwilderten und sich selbst zerstörenden Bewohner in immer enger und enger werdende Räume bannt. Auch die wilden Thiere nehmen so sehr überhand, dass in nicht sehr ferner Zeit ein förmlicher Krieg zwischen ihnen und den Menschen in Aussicht steht. Schon jetzt sind die Thäler von 4000′ abwärts so damit bevölkert, dass der Jagdfreund den mannigfaltigsten Stoff zur Beschäftigung daselbst findet, zugleich aber auch, besonders zur Nachtzeit, in der grössten Gefahr schwebt; einzelne Bestien greifen sogar zuweilen ganze Caravanen an, und reissen aus derselben einzelne Menschen vom Wachtfeuer fort.

Nach diesem ausgedehnten Abschweif komme ich wieder auf die politische Gestaltung des Landes zurück.

In neuerer Zeit hat der Dedschesmadsch Ubyé eine Menge Seigneurs und Chefs sich unterjocht, indem er den Zweck verfolgt, den Kaiser als Einigungspunct in seine ursprüngliche Macht einzusetzen.

Die Neigung des Ras Ali zum Mohammedanismus, die für Abyssinien hieraus entspringende Gefahr hatte Ubyé bestimmt, im Jahre 1841 alle christlichen Stämme zu vereinigen, an die Spitze der Geistlichkeit einen Bischof zu stellen und den Ras zu bekriegen. Ubyé ward Sieger! Aber ein Zufall nach siegreicher Schlacht machte ihn zum Gefangenen einer ganz kleinen feindlichen Abtheilung. Der Ras kam hierauf von seiner Flucht zurück, übernahm von Neuem seine Stellung und gab aus Furcht vor dem Volke seinem Gegner die Freiheit (das Landvolk hatte den Ras mit Prügeln durchgeprügelt!). — Leider etwas spät, weil bereits in Ubyé's Ländern dessen Bruder und andere Häuptlinge das Volk gegen ihn beschäftigten. Ubyé hatte nun mit Widerwärtigkeiten aller Art zu kämpfen, aber ausgerüstet mit Schlauheit und Energie überwand er Alles. Mit 24 Mann zog er aus, seinen Bruder Merrso zu bekriegen, der sich in Semên eingenistet hatte. Nach glücklichem Erfolge strömte seine zerstreute Armee ihm wieder zu; und nun zog er nach Tigré, wo Balgatt' Areija die Flucht nahm und der

Nebrid von Axum (d. i. Wächter der Bundeslade zu Axum) in seine Hände kam. Auch die grossen Provinzen Wolkeit, Tacade, Enderda u. s. w. kamen wieder an Ubyé; die bewunderungswürdige Geschicklichkeit, welche er in Überwindung der Schwierigkeiten entwickelte, vergrösserte seine Macht und bald war er mächtiger als je. Kaum waren 6 Jahre verflossen, als er von Neuem gegen den Ras auszog 1846—1847, der aber diesmal nach langer Vorbereitung zum Kampfe ebenfalls eine grosse Streitkraft durch die Gallasmohammedaner erhalten hatte. Die zwei Krieger standen sich mehrere Monate unthätig einander gegenüber, ohne dass einer den Angriff wagte, bis endlich in die beiden Heere zugleich der Hunger eindrang, und die beiden Häuptlinge zum Rückzug nöthigte. — Bei jedesmaliger Abwesenheit Ubyé's von Tigré erschien dort der berüchtigte Ballgatt' Areija (ein Verwandter des verstorbenen Ras Wolda Selasse, eines gewesenen Doppel-Ras), der sich damit beschäftigte, Reichthümer durch Raubzüge im bloss gestellten Lande zu erwerben. Ohne Weiteres zu unternehmen, zog er bei jedesmaliger Annäherung Ubyé's in seine Schlupfwinkel zurück, was allerdings klüger sein mochte, als mit den Waffen gegen Ubyé's Übermacht zu kämpfen. — Die Schlauheit Balgatta's wird von Ubyé gefürchtet, der nun schon seit 1847 eine grosse Abtheilung seiner Armee an dessen Schlupfwinkeln aufgestellt hat, um ihn wo möglich auszuhungern. (Balgatta ist der Titel, bedeutend Salzwächter oder Münzhüter; Areija ist der Name. — Der Balgatta hat besonders auch für die Sicherheit des Weges zur Salzebene zu sorgen, und begleitet desswegen mit seinen Truppen die Salzhändler dorthin, deren stets mehrere Tausende zugleich sich in Marsch setzen. — Diese Vorsicht verlangt die Mordlust der Teltal, die zwar mittelst ihrer Häuptlinge unter abyssinischer Hoheit stehen, aber zur Ordnung nicht angehalten werden können, weil ihr tief liegendes Land, fast unbewohnbar, schrecklich heiss ist. — Dieses Verhältniss besteht seit den ältesten Zeiten.)

Die Hauptparteien von Abyssinien sind heute repräsentirt einerseits durch Ras Ali, anderseits durch Ubyé. Mit Letzterem sind verbunden, doch unabhängig von ihm, der Dedschesmadsch Goscho mit seinem kriegerischen Sohn Bürru in Godscham, der Dedschesmadsch Kassai, Sohn des verstorbenen Fürsten Confu, Chef der Länder am Sennaar und noch einige Fürsten im

Lasta. Diese mit Ubyé verbundenen Häuptlinge theilen die Absicht Ubyé's, die alte Regierungsform unter dem Kaiser wieder herzustellen. Eine dritte Partei ist durch den König (Negūs) von Schoa repräsentirt, dessen Land durch einen schmalen von den Gallas besetzten Streifen Landes sich findet. Diese Ausgeschiedenheit hat Schoa unabhängig von hier gemacht, wesshalb der Chef den Titel Negūs führt, welcher früher nur dem Kaiser zukam. (Das Wort Negūs bedeutet sonst: Selbstständig Regierender, also Regent, Hüter und Vollbringer des Gesetzes zufolge des fetta Negūst, d. h. Staatsgesetzbuch.)

Ich habe noch der Menschen-Varietäten zu erwähnen, welche sich in Samhar finden, und ein wahrhaftiges Chaos darstellen durch die verschiedenartigsten Körperformen, Farben und Sprachen. Sie lassen sich in 7 Hauptclassen theilen:

1) Eigentliche, aber ausgeartete Abyssinier mit einer Mundart, die zwar abweichend von der Tigrésprache ist, aber gemeinschaftlich mit derselben die Geessprache zur Grundlage hat. Diese sind um das Hochland herum nach allen Richtungen verbreitet, bewohnen mehr gebirgige Theile als Ebenen und sind theils Ackerbauer, theils Hirten. Religion: theils Christen, theils Mohammedaner, auch zum Theil Heiden. Hieher gehören ausser jenen, welche zerstreut in den Gebirgen Samhar's wohnen, die Völkerschaften Bogho's, Chal-Chal, Bidel und ein dem Laufe des Mareb's entlang wohnender Volkstheil, den die Abyssinier fälschlich Schangalla nennen, wahrscheinlich weil der Wohnsitz dieses Volkes in Mitte der Schangalla, d. h. Neger, ist. Diese Schangalla, von denen hier die Rede ist, sind keine Neger und unterscheiden sich in Bau und Farbe in Nichts vom Abyssinier; auch ist die Sprache fast ein reines Gees, d. i. die Wurzelsprache der abyssinischen Dialekte.

2) *Habab*, in Typus, Farbe und Sprache fast gleich den Stämmen der vorstehenden ersten Classe. Der Unterschied ist nur durch einige arabische Elemente bezeichnet; sie sind Ackerbauer, Hirten und Fischer, wohnen im flachen Küstenland zwischen Sanakin und Massanah; sie sind Mohammedaner.

3) *Schohò*, unter sich in viele kleine Stämme getheilt, mit eigenthümlicher Sprache, über die ich nicht urtheilen kann. Diese Schohò haben zwar unverkennbar einen abyssinischen Typus, sind aber ganz schwarz und vollkommen verwildert, durch ihr Benehmen

und ihre Lebensart stellen sie sich fast als entmenschlicht dar; sie sind grösstentheils Nomaden und bewohnen vorzüglich den kleinen Landestheil, der im engeren Sinne Samhar heisst, und ziehen sich auch östlich hin zu den:

4) *Teltal*, die wiederum eine andere, doch etwas verwandte Sprache reden sollen, und im Ruf einer ebenfalls ausgezeichneten Verwilderung stehen; — sie tragen in sich eine leichte Mischung mit den Galla-Nachbarn, den Abyssiniern und den Schohò. Bei Einzelnen sieht man eine Mischung mit Griechen, welch' Letztere vor einigen hundert Jahren in Agamè eingewandert waren und in Mischung mit den Abyssiniern des Hochlandes, den Teltal und Schohò, untergegangen sind. Hieraus war der berühmte Sabagadis hervorgegangen, welcher während einiger Zeit Regent von Tigré war und von Ubyé besiegt worden ist. — Die Teltal wohnen südöstlich von Massanah und sollen sehr verbreitet sein. Religion: theils Christen, theils Mohammedaner, in der Hauptmasse aber Heiden.

5) Galla's mit leichter Teltal-Mischung wohnen am Abhange des Hochplateau's, südöstlich von den Teltal und sind im Zusammenhang mit den unzähligen Gallastämmen des afrikanischen Hochlandes; Religion: Heiden und zum Theil Mohammedaner.

6) *Danakil*. Diese bewohnen südöstlich von Massanah bis gegen Berbera hin den äussersten Rand der Küste und sind grösstentheils Fischer und Schiffer. Sie sind augenscheinlich stark mit Yemen-Arabern vermischt. Näheres weiss ich mit Sicherheit nicht anzugeben. Religion: Mohammedaner.

7) Race von Harkiko, ausgezeichnet durch ihre Mischung zwischen Bosniern und Habab, Abyssiniern, Schohò und Negern; sie spricht einen eigenthümlichen Dialekt, welcher die Geessprache zur Grundlage hat und von den Habab und jenen unter Nr. 1 genannten ausgearteten Abyssiniern sehr gut verstanden wird. Religion: Mohammedaner.

Mit alleiniger Ausnahme der wenigen Galla's sind alle diese Stämme abyssinischen Ursprungs.

In dem Lande der Teltal, ungefähr 3 Tagereisen S. S. O. von Massanah zwischen dem rothen Meere und dem Hochplateau wird durch permanent vulcanische Vorgänge ein festes Kochsalz erzeugt, welches von den Abyssiniern des Hochlandes bezogen, als Münze gebraucht und weit hin ins Innere von Afrika verführt wird. Eben daselbst

erzeugt sich Schwefel, welcher den ganzen Bedarf für diesen Theil von Afrika deckt. Dieses Salz wird zu 8 Zoll langen, 1 $^1/_2$—3 Zoll breiten und 1 $^1/_2$ Zoll dicken Stücken (Pariser Mass) zugehauen und bildet so geformt jenseits des Flusses Tacazé, also bereits diesseits Gondar das circulirende Geld, und ist also, indem es den Finanzfond des Landes vertritt, von ausserordentlicher Wichtigkeit, auch beschäftigt sich mit der Ausbeute und Ausfuhr eine bedeutende Volksmenge, indem hier die Transporte grösstentheils nur auf Menschenrücken statthaben. Es ist also einleuchtend, dass dieses Salz eine äusserst lebhafte Volksbewegung verursacht, auf verschiedene Weise Nahrung unter alle Classen der Bevölkerung bringt.

Salzpreise.

Am Rand des Hochlandes in der Ortschaft Azebi 8000′ über dem Meere, unmittelbar oberhalb der Salzlocalität (welche, der erhaltenen Information gemäss, tiefer als der Meeresspiegel zu sein scheint) ist das erste abyssinische Salzdepot.

Hier in Azebi ist der Mittelpreis für 100 Stück 1 Thaler (österr. M. Th. Th.), 1 $^1/_2$ Tagereise weiter zu Addegral 80 Stück 1 Thaler, wiederum 2 Tagereisen weiter zu Addoa für 60 Stück 1 Thaler,
„ 6 „ „ „ Wogera „ 45 „ 1 „
„ $^3/_{12}$ „ „ „ Gondar „ 30—40 „ 1 „

Von Azebi nach Gondar sind 12—14 Tage langsamer Reise erforderlich, und auf diesem Wege 16 Zollstellen, wo ein halbes Stück Salz bezahlt wird, also bis nach Gondar 8 Stücke, d. i. von einer Trägerlast, welche gesetzlich nicht mehr als 50 Stücke beträgt. Hieraus geht die Geringfügigkeit des Gewinns hervor, aber eben die Geringfügigkeit desselben ist Beweis, dass dieses Salz-Geld alle Verhältnisse des Volkes seit undenklicher Zeit mittelst seines Einflusses durchdrungen hat.

SITZUNG VOM 17. MÄRZ 1852.

Gelesen:

Der Secretär liest einen von dem h. Ministerium des Äussern der Akademie mitgetheilten Bericht vor, den der k. k. Consular-Agent in Cartum, Hr. Dr. Constantin Reitz, über seine im August v. J. stattgehabte Zusammenkunft mit der Princessinn Siddi Sauakin, der Tante des gegenwärtigen Sultans Hussein von Darfur, eingesandt hat.

Zur Vorgeschichte des Jahres 1809 in Tirol.

Vom Professor Jäger.

Es war am 29. December 1805, wo Kaiser Franz durch den Mund des damaligen Gouverneurs von Tirol, Grafen Brandis, allen Bewohnern dieses Landes den Schmerz ausdrücken liess, den sein Vaterherz empfand, Unterthanen verlieren zu müssen, die durch fünfthalbhundert Jahre mit einer zum Beispiel gewordenen Treue an Österreichs Fürsten hingen. „Lag es aber, so fügte der Kaiser „hinzu, nicht in meiner Macht, die empfindlichsten Stösse abzuwen- „den, so habe ich es wenigstens an meiner Vermittelung nicht fehlen „lassen, die weitern Wünsche der Tiroler zu erfüllen, nämlich, dass „das Land ungetheilt bleibe, und seine Einrichtungen beibehalte."

Nicht volle drei Monate später vernahmen die Gesandten der tirolischen Stände aus dem Munde des Königs Maximilian von Baiern die nicht minder herzlichen Worte: „Liebe, brave Tiroler! „Ich verspreche euch nochmal, kein Jota an eueren alther- „gebrachten Einrichtungen soll geändert werden. Ihr „habt einen guten Landesherrn verloren; ihr bedauert diesen Ver- „lust; ich schätze euch darum, und würde euch nicht schätzen, wenn „ihr es nicht thätet. Wohl fühl' ich es, ich habe einen harten Stand, „mir eure Liebe und Achtung zu erwerben; aber ich werde es mir „zu meiner angelegentlichsten Pflicht machen, und dann hoffe ich, es

„werde euch einst auch um mich leid sein, wenn ihr mich durch den „Tod verlieret."

Unter den Auspicien dieser kais. und kön. Trostworte ging Tirol am 11. Februar 1806 als grossmüthiges Geschenk Napoleon's an das neuerrichtete Königreich Baiern über. Allein ungeachtet dieser mündlichen Versicherungen, und ungeachtet des 8. Artikels des Pressburger Friedens, der festsetzte, dass der König von Baiern Tirol „auf dieselbe Weise und unter denselben Titeln, Rechten und Prärogativen besitzen sollte, wie es Kaiser Franz oder die Prinzen von Österreich besessen hatten, und nicht anders," lag doch weder in den Zusicherungen der beiden Monarchen, noch in dem Friedensartikel eine beruhigende Bürgschaft für den Fortbestand der alten Zustände Tirols. Denn auch die vorder-österreichischen-Lande waren unter denselben Bedingungen und ganz mit denselben Ausdrücken an Baden und Würtemberg abgetreten worden; und doch hatte der König von Würtemberg und der Grossherzog von Baden die früheren Einrichtungen dieser Länder als nicht mehr geeignet für die neuen Verhältnisse sogleich abgeändert. Tirol unterwarf sich daher in banger Erwartung der Dinge die da kommen würden der neuen Regierung.

Allein Baiern, in dessen Plane es allerdings lag, die verschiedenartigen Verwaltungsformen der neuerworbenen Provinzen durch Ausscheidung der unbequemen und Assimilirung der brauchbaren auf eine leichter zu beherrschende Einheit zurückzuführen, wollte nicht gleich im Anfange die Sache auf die Spitze treiben, und begann seine Umgestaltungen nicht mit zerstörenden, sondern mit wohlthätigen Reformen.

Es übernahm das Land aus den Händen eines Guberniums, welches mit Ausnahme des an der Spitze stehenden Chefs und einiger wenigen tüchtigen Räthe, aus Individuen zusammengesetzt war, deren körperliche Gebrechen der ganzen Verwaltung das Gepräge des hinsiechenden Alters, der Schwäche und Langsamkeit aufgedrückt hatten. Daher auch der Volkswitz das Mitleid erregende Collegium mit dem Spottnamen „das Spital" belegte.

Die Baiern hingegen stellten an die Spitze der Landesregierung ein mit ziemlich grosser Selbstständigkeit ausgerüstetes General-Commissariat, unter der obersten Leitung des Grafen v. Arco

und der gewandten Feder des Herrn v. Mieg. Um in die politischen und justitiellen Geschäfte raschen Gang zu bringen, trennten sie das Gubernium vom Appellations-Gerichte, welche bisher unter demselben Chef vereint waren; dann theilten sie das Gubernium in zwei weitere Sectionen, deren erste sich vorzüglich mit staatsrechtlichen und polizeilichen, die zweite mit den staatswirthschaftlichen Gegenständen zu befassen hatte. Das Land wurde vorläufig in 24, später in 30 Landgerichts- und in 24 Rentamtsbezirke eingetheilt, und den Landrichtern eine einflussreiche Stellung angewiesen. Sie wurden zur Mittelbehörde zwischen dem Volke und der Landesstelle erhoben, und ihnen die Ausübung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit und Polizei in vollem Umfange überlassen, und alle Patrimonialgerichte ihrer Aufsicht unterworfen.

Wie die Landgerichte wurden auch die neuorganisirten Rentämter unmittelbar der Landesstelle untergeben.

Die vorgefundenen Kreisämter liess Baiern einstweilen noch fortbestehen; es beschränkte aber deren Wirksamkeit dergestalt, dass es ihnen nicht mehr als einen höchst indirecten Antheil an den Geschäften überliess, wesshalb auch das Personale bei diesen Ämtern fast überall bis auf den Kreishauptmann und einen Actuar einschmolz.

Die Vortheile dieser Einrichtung gestalteten sich sowohl für die Regierung als auch für das Volk ziemlich günstig. Für jene ergab sich mittelst der streng überwachten Rentämter nicht nur eine klare und geordnete Übersicht der Einnahmen und Ausgaben, sondern auch eine regelmässige und ausgiebige Erhebung der Gefälle. Die Brutto-Einnahme aller Rentämter betrug am Schlusse des Jahres 1806 1,774.542 fl., während die Besoldungen für die ganze Landesverwaltung im J. 180$^{7}/_{8}$ nicht mehr als 113.841 fl., und im J. 180$^{8}/_{9}$, wo das Verwaltungspersonale vermehrt wurde, 121.000 fl. betrugen.

Das Volk erfreute sich einer viel rascheren und durchgreifenderen Handhabung der Justiz und Polizei, und selbst Tiroler Beamte, welche anfangs ein günstiges Ergebniss bezweifelten, mussten am Ende der baierischen Landgerichts-Einrichtung den Vorzug zugestehen vor der mechanisch-abgemessenen Geschäftsführung der früheren Kreisämter.

Die günstige Seite der baierischen Landes-Organisirung wurde auch im Ganzen so anerkennend gewürdiget, dass von dieser Seite in Verbindung mit andern materiellen Vortheilen, welche dem

Lande aus der Vereinigung mit Baiern damals, ungefähr wie in unsern Tagen von der Idee des Zoll-Vereines in Aussicht gestellt waren, der baierischen Regierung schwerlich je eine Verlegenheit entstanden sein würde. Man sagte sich unverholen, dass, wenn einmal die Zollstangen fallen, welche Tirol vom Nachbarlande trennen, von dorther Überfluss an Getreide auf die tiroler Märkte strömen, und umgekehrt in Tirol die Viehzucht, der Weinbau, die Seidencultur und Obstzucht einen wünschenswerthen Aufschwung nehmen, und in Baiern einträgliche Absatzmärkte finden werden. Im Genusse dieser Vortheile würde Tirol, so glaubten einige, sogar die Aufhebung seiner ständischen Verfassung und selbst das Unglück seiner Trennung von dem alten Fürstenhause allmählich verschmerzt haben, und vielleicht baierisch geblieben sein.

Wenn es mir nun gegönnt ist, auf die Frage überzugehen, woher es kam, dass ungeachtet dieser günstigen Verhältnisse Baiern und Tirol doch nicht in einander verschmolzen, dass sich vielmehr gerade in den materiell nicht unglücklichen Jahren 1807 und 1808 jener Volkshass gegen Baiern entzündete, der im J. 1809 in die helle Kriegsflamme aufloderte, so werde ich nicht die justitielle, finanzielle, oder polizeiliche Verwaltung des Landes als Ursache jener Erscheinung bezeichnen dürfen; ich werde vielmehr auf eine andere, bisher viel zu wenig beachtete Quelle hinweisen müssen, und diese Quelle, aus welcher so recht eigentlich wie aus dem tiefsten Ursprunge alle Ereignisse des Jahres 1809 flossen, und ohne deren genauere Kenntniss der Aufstand der Tiroler nie vollkommen begriffen werden kann, diese Quelle ist jene gewaltsame und schonungslose Umwälzung in kirchlichen Dingen, welche die baierische Regierung mit völliger Verkennung des tirolischen Volkscharakters in den Jahren 1806, 1807 und 1808 durchzusetzen bemüht war.

Man darf ohne Umschweife behaupten, dass Baiern im Verhältnisse zur Kirche sich auf einen falschen Standpunkt gestellt hatte. So wenig es dem Geiste der Kirche und den vernünftigen Grundsätzen einer Regierung widerspricht, Missbräuche abzuschaffen, so war doch das, was Baiern in Tirol that, nicht mehr ein blosses Abschaffen von Missbräuchen, sondern ein zerstörender Angriff auf die Kirche selbst. Die baierische Regierung ging von Principien aus, die mit dem Wesen der katholischen Hierarchie unverträglich sind, und schlug in der Durchführung dieser Principien einen Weg ein, der nur von

Terrorismus und Verachtung aller Rechte eingegeben sein konnte. Ich kann den Geist dieser Grundsätze nicht treffender bezeichnen, als wenn ich mir erlaube, eine einschlägige Stelle aus dem Berichte des Herrn von Mieg an das Ministerium des Innern mitzutheilen. Der Bericht bezieht sich auf eine Note des päpstlichen Hofes an den baierischen Gesandten in Rom, und lautet also:

„Die Note, welche der Cardinal-Staatssecretär dem köngl. Gesandten in Rom wegen der geistlichen Angelegenheiten in Tirol übergab, und welche mir durch allerhöchstes Rescript vom 26. Februar mitgetheilt wurde, liefert einen neuen Beweis, dass das Papstthum, so wie es dermalen besteht, im bleibenden Kampfe mit der weltlichen Herrschergewalt, und mit dem Geiste des Jahrhunderts seinem Untergange entgegengeht. Dem dermaligen römischen Hofe hängt der krasseste Mönchsgeist an, ohne dass er die gewöhnliche Mönchspolitik besässe. Aller Waffen beraubt, die ihm im Mittelalter theils durch äussere Verhältnisse, theils durch die eigenen eminenten Talente und die wissenschaftliche Bildung seiner Schriftsteller und Geschäftsmänner zu Gebote standen, will er heute, wo eine Trennung zweier Gewalten, die über Staatsbürger herrschen sollen, gar nicht mehr denkbar ist, sondern alles auf die vollkommenste Concentrirung der Herrschermacht hindeutet, von seinen alten weder auf das Wesen noch die Gesetze der Kirche gegründeten Anmassungen nicht nur nicht abgehen, sondern gar noch eine ähnliche Oberherrschaft, wie damals, ausüben."

In dieser Stelle des Herrn von Mieg sind die Grundsätze der baierischen Regierung in Bezug auf die Kirche klar ausgesprochen. Sie betrachtete die katholische Hierarchie als ein in Trümmer fallendes Gebäude, auf dessen Schutt die weltliche Herrschaft ihren absoluten Thron aufschlagen, und die bisher getrennten zwei Gewalten, die kirchliche und staatliche, in der Hand des weltlichen Landesfürsten vereinigen sollte. Daraus ergab sich natürlich von selbst, dass jede Weigerung oder Reclamation der Kirche und des Klerus als eine Störung dieses neuen Staatsgebäudes auch mit Gewalt unterdrückt werden musste. Dass solche Principien in Tirol früher oder später, ja wohl bald, zu einem heftigen Kampfe führen mussten, war leicht vorauszusehen, und ging bald in Erfüllung. Ich beginne daher die Darstellung dieses merkwürdigen Kampfes.

Bei dem Eintritte der baierischen Regierung in Tirol schien sich ein günstiges, ja sogar ein freundschaftliches Verhältniss zwischen Staat und Kirche bilden zu wollen. Bereits unter dem 7. Nov. 1805 liessen die Ordinariate das Volk durch die Seelsorgsgeistlichkeit auffordern, den einrückenden fremden Kriegsvölkern Ruhe und friedliebende Ordnung, wie es wahren Christen geziemt, entgegenzusetzen, und jede unnütze Gewaltthätigkeit zu beseitigen. Die Bischöfe sandten einen Abgeordneten nach München, um dem Könige ihre Glückswünsche zu seinem Regierungsantritte in Tirol darzubringen, und der König geruhte, ihnen Folgendes zu erwiedern: „Wir erkennen es als eine unserer ersten Regentenpflichten, die geistlichen Vorsteher in der Erfüllung ihrer wohlthätigen Amtspflichten auf das Kräftigste zu unterstützen, und den durch die wahre Lehre der katholischen Religion bezielten heiligen Zweck zum Glücke unserer Völker thätigst zu befördern."

Allein bald trübte sich das freundliche Verhältniss, und die Besorgnisse, welche die antikirchlichen Vorgänge in Baiern längst schon erweckt hatten, wurden in hohem Masse gesteigert. Denn durch ein königliches Rescript vom 16. April 1806 wurden auf einmal alle kirchlichen Zustände Tirols, der Bestand der Domcapitel und Beneficien, die Existenz der Prälaturen und Mönchsklöster, selbst die Örtlichkeit und Zahl der bischöflichen Sitze, und die bisherige Diöcesan-Eintheilung, alle Studienanstalten u. s. w. auf den schwankenden Fuss eines ungewissen Provisoriums gesetzt. Die Beängstigung und Aufregung der Gemüther wurde noch grösser, als die bairische Regierung nebst vielen kleineren Plackereien gegen den niedern Klerus, drei Forderungen an die Ordinariate stellte, welche das Wesen der bischöflichen Rechte im innersten Kern anzugreifen drohten. Erstens verlangte die Regierung, dass die Bischöfe keinen Kleriker mehr zu den höhern Weihen befördern sollten, der nicht von den Professoren der Universität zu Innsbruck geprüft und gutgeheissen wäre. Zweitens sollten die Bischöfe an die gesammte Seelsorgsgeistlichkeit ein Circulare erlassen, worin diese angehalten würde, allen Verordnungen der Regierung in Bezug auf Kirchenpolizei unverzüglichen Gehorsam zu leisten, und drittens sollten die Bischöfe die Verleihung aller Beneficien auch der Pfarreien in ihren Diöcesen dem Könige überlassen. Da der erste Punkt den Sinn ausdrückte, als dürfe der Bischof in Zukunft Niemand mehr weihen, als wen sie,

die Regierung, dazu tauglich fände; da der zweite Punkt den wahrlich neuen Grundsatz aufstellte, dass zukünftig in kirchlichen Dingen der Staat Gesetzgeber, und der Bischof und Klerus nur Vollzieher der politischen Verordnungen sein sollte, und da endlich der dritte Punct den Bischöfen nicht nur ein wichtiges Recht entriss, sondern auch die zukünftige Anstellung aller Seelsorger an den Staat übertrug, so war, wenn die Bischöfe nicht auf ihre wesentlichen Rechte verzichten wollten, das Signal zum Streite gegeben. Doch ehe ich weiter fahre, wird eine kleine Schilderung der Individualitäten, die den Kampfplatz betraten, hier nicht am unrechten Orte stehen.

Tirol hatte damals 3 Bichöfe in seinem Lande. Es erstreckte sich nämlich das Bisthum Chur, seit den Tagen seiner Gründung, hinein ins Land, und umfasste nebst dem ganzen Vintschgau auch noch im Burggrafenamte alle Berg- und Thalgemeinden, die am linken Etsch- und rechten Passer-Ufer gelegen sind. Der damalige Fürstbischof Karl Rudolf Freiherr von Buol aus dem Geschlechte der Schauenstein residirte zu Meran, wo er seit dem Jahre 1803 auch ein Seminarium für Kleriker errichtet hatte. Auf dem Stuhle des heil. Vigilius in Trient sass Emanuel Maria Graf von Thunn aus der Linie von Castell Brughier. In Brixen trug die bischöfliche Infel Karl Franz aus dem gräflichen Hause der Lodron. An der Nordgrenze Tirols griffen noch herein die Bisthümer Augsburg, Chiemsee und Salzburg, und übten über kleinere oder grössere Landestheile ihre geistliche Macht. Der Charakter der drei Fürstbischöfe von Chur, Trient und Brixen lebt noch in zu frischem Andenken, als dass er einer umständlicheren Beschreibung bedürfte. Karl Rudolf von Chur war ein klarer Verstand, und besass eine unbeugsame eiserne Willenskraft. Gefahren und Hindernisse kannte er so wenig, als ein winkelzügiges Benehmen; er war in Wort und That ein gerader Mann. Seine nächste Umgebung bestand, weil Gleichheit der Naturen sich gegenseitig anzieht, aus Männern von derselben eisernen Willensfestigkeit. Dahin gehören der Kanzler Baal, ein praktisch-gelehrter Kanonist und Theolog, die beiden Purtscher, Gottfried und Ignaz, ersterer eine unerschöpfliche Fundgrube von Mitteln in allen Verlegenheiten seines Bischofs; die beiden Tapfer, Anton und Michael, fromme, gelehrte Männer; der Provicar Nicolaus Patscheider, Pfarrer von Meran, und Joseph Lutz, ein Priester ohne höhere Stellung. Was diese Männer sammt und sonders auszeichnete, und

was sich als gemeinsamer Charakterzug durch alle damaligen Churer Geistliche hindurchzog, und selbst in den noch lebenden letzten Überbleibseln nicht erloschen ist, das war eine ungeheuchelte begeisterte Liebe zu ihrem Bischof, mit dem sie nicht bloss ihr Vermögen, sondern auch seine Dürftigkeit und Schicksale freudig theilten.

Der Bischof Emanuel von Trient glich seinem Nachbar an Gesinnung und Willensstärke in hohem Grade; doch verfolgte er seine Grundsätze nicht mit jener zähen Consequenz, welche dem Bischofe von Chur eigen war. Freilich hatte er nicht Gelegenheit gehabt, seinen Charakter in jener Schule der Erfahrungen zu stählen, die dem von Chur so reichlich zu Theil geworden. Die Diöcesan-Geschäfte leitete in Trient der General-Vicar Zambaiti, ein moralisch fester aber altersschwacher Mann; und unter den Domherren ragten Buffa, Trentini und der Baron von Eyrl durch einige Entschiedenheit des Charakters hervor, obwohl nicht in dem Masse, wie die Umgebung des Bischofs von Chur. In Brixen war die Seele des Consistoriums der Domherr Konrad von Buol. Grossen Einfluss auf den Fürsten übte der Kanonikus Giuliani, und auch Michael Feichter, in späterer Zeit der belebende Geist der Brixner Diöcese, war nicht ohne Ansehen. Übrigens leitete das Brixner Consistorium damals eine Klugheit, welche, wenn man auf den Ausgang sieht, wohlberechnet erscheint, von denjenigen aber, denen das entschiedene Auftreten der zwei andern Bischöfe besser gefiel, heftigen kaum verdienten Tadel erfuhr.

Von Seite der Regierung erschienen auf dem Kampfplatze der General-Commissär Graf Arco, wohlwollend, gutmüthig, ein pünktlicher Beamter, der nichts höheres kannte, als die Vollziehung der Befehle seines Herrn. Ihm zur Seite stand der Kanzlei- und Kreisdirector v. Mieg, eine gewandte Feder, klar in seinen Ansichten, aber verknöchert in den Grundsätzen der damaligen antikirchlichen Philosophie und Staatsweisheit, von Seite des Charakters heftig, für terroristische Massregeln eingenommen, und bis zum Erstaunen verblendet im Glauben an die Zweckmässigkeit eines Schreckensystems zur Beherrschung der Gemüther der Menschen. Später ward der Hofrath und Kreishauptmann von Bruneck, Hofstetten, auf den Schauplatz hervorgezogen, ein nicht unfähiger besonders mit inquisitorischen Talenten begabter junger Mann; aber heftig, leidenschaftlich, wie Mieg

gewaltthätig, und unbesonnen, moralisch in hohem Grade gemein und bübisch-leichtfertig. Minder wichtige Individualitäten, die nur als Vollzieher der höhern Befehle eine untergeordnete Rolle spielten, verdienen keine Erwähnung.

Mit diesen Streitkräften ward also der Kampf eröffnet. Über dessen Ausgang konnte kein Zweifel walten; er musste in seinen äussern Folgen für den Klerus verloren gehen, weil der Regierung physische Macht und Willkür zu Gebote standen; er musste aber moralisch vom Klerus gewonnen werden, weil das Recht über das Unrecht, und Charakterstärke über Charakterschwäche, selbst wenn sie äusserlich zu unterliegen scheinen, den Sieg davontragen.

Der erste Schritt, den die Bischöfe zur Behauptung ihrer Rechte thaten, war die Erlassung eines Circulares an den Klerus, worin sie diesem geboten, den Befehlen der Regierung in Kirchenpolizei-Sachen zu gehorchen, vorausgesetzt, dass durch dieselben, wie es sich von selbst versteht, und von den religiösen Gesinnungen eines katholischen Monarchen mit Grund vorausgesetzt werden kann, keine von der Kirche anerkannte Glaubenssache oder Kirchenzucht offenbar gefährdet werde. Ihr zweiter Schritt war ein Recurs nach Rom, um sich beim päpstlichen Stuhle Raths zu erholen, wie weit sie den Forderungen der Regierung ohne Verletzung ihrer bischöflichen Rechte nachgeben dürften.

Von Rom kam unter dem 25. April 1807 Antwort. Sie enthielt vor Allem die Aufforderung, in dem delicaten Geschäfte mit der grössten Vorsicht, Bescheidenheit und Festigkeit zu Werke zu gehen. Dann mögen die Bischöfe in Bezug auf die erste Forderung der Regierung ein Auge zudrücken, wenn unter der Universitätsprüfung nicht eine wesentlich-nothwendige Vorbedingung zur Weihe, sondern nur ein überflüssiges aber ehrenvolles Zeugniss für die Tauglichkeit des Jünglings verstanden werde. Sollte aber die Regierung behaupten, die zu weihenden Kleriker müssten ihre Studien an der Universität zurücklegen, und der Bischof dürfe sie ohne vorläufiges Zeugniss der UniversitätsProfessoren gar nicht weihen, in diesem Falle würde den Bischöfen ihr eigenes Gewissen zu erkennen geben, dass sie ihre Hände denen nie auflegen dürfen, die nicht von ihnen ausgewählt, und nicht von ihnen als tauglich erfunden seien, indem der Priester nicht durch die Macht der weltlichen Gewalt in das Heiligthum eingedrungen, sondern

durch freie bischöfliche Wahl aufgenommen werden müsse. In Betreff der zweiten königlichen Forderung sei es in der Kirche Gottes wirklich eine neue Erscheinung, dass Verordnungen über Gegenstände, welche die kirchliche Polizei betreffen, vom Staate ausgehen, und von den Bischöfen nur vollzogen werden sollen. Es wäre allerdings zu wünschen, dass die politischen Verordnungen jederzeit von der Art wären, dass die geistlichen Behörden sie unbedingt unterschreiben und vollziehen könnten; allein die bisherigen Vorgänge im Königreiche Baiern geben hierüber keine Beruhigung; sie beweisen vielmehr zur Genüge, dass die Grenzen des schon bestimmten landesfürstlichen Rechtes *circa sacra* allenthalben überschritten, und die geheiligten Rechte der Kirche und des Priesterthums von der weltlichen Macht überall verdrängt werden. Es wäre daher des hohen Charakters der Bischöfe unwürdig, wenn sie sich erniedrigen wollten, ihren Priestern den Vollzug solcher Verordnungen aufzudringen, die den Rechten der Kirche schädlich und zuwider sind. Endlich in Betreff der dritten Forderung werden die Bischöfe selbst bemerken, dass, wenn in Zukunft der König alle Beneficien, selbst die pfarrlichen nicht ausgenommen, verleihen sollte, ihnen nicht nur jedes Recht und jedes Mittel taugliche Priester zu befördern, oder verdiente zu belohnen, benommen, sondern überhaupt eine ganz verkehrte Ordnung in die Kirche eingeführt werde, indem der Bischof seine Stellvertreter aus den Händen des Staates empfangen soll. Dieser Punkt, bemerkte dann das päpstliche Schreiben, mache bei den Verhandlungen über das Concordat die grössten Schwierigkeiten [1]. Der König will nämlich, fährt das päpstliche Schreiben fort, in allen Bisthümern seiner Staaten nicht nur alle jene Beneficien verleihen, wozu ihm das Patronatsrecht von Alters her gebührt, sondern auch diejenigen, welche bisher der Bischof oder der heil. Stuhl vergeben hat. Seine Ansprüche gründet er auf jene Säcularisation des Jahres 1803, vermög welcher ihm alle Rechte der weltlichen Fürstenthümer der Bischöfe zugefallen seien. Allein dieser seltsamen Behauptung wird sich der heil. Stuhl immer standhaft entgegensetzen. Die Bischöfe sollen also einstweilen folgende Maximen als Regel befolgen. Der

---

[1]) Es wurde nämlich damals durch den Cardinal Hannibal della Genga an einem deutschen Concordat zu Regensburg gearbeitet, bekanntlich ohne Erfolg, indem das mit Baiern erst 1817 zu Stande kam.

Ernennung zu jenen Beneficien (mit oder ohne Seelsorge), über welche die Regierung althergebrachtes rechtmässiges Patronatsrecht ausübt, sollen sie sich nicht widersetzen, sondern nur die Vorschriften des Conciliums von Trient festhalten, die dem Bischofe gebieten, keinen Priester zur Seelsorge zuzulassen, der nicht von ihm würdig und tauglich erfunden werde. Aber in Bezug auf jene Beneficien-Verleihungen, deren sich der König vermög des oben bezeichneten neuen Grundsatzes anmasst, da sollen sie sich weigern, die vom Könige Ernannten einzusetzen, sie mögen würdig oder unwürdig sein, um nicht die Ungerechtigkeit solcher Ernennungen und den Raub der Episcopats-Rechte durch einen ämtlichen Act gutzuheissen. Am Schlusse drückt das päpstliche Schreiben noch den Schmerz aus, den Rom über die unkirchlichen Schritte des Königs von Baiern empfinde, und schildert die Bemühungen, welche der Papst angewendet habe, um ihn zu bewegen, einmal aufzuhören, die Kirche des Herrn zu betrüben. „Würden, heisst es noch am Ende, würden alle Bischöfe mit einer ihres hohen Charakters würdigen Festigkeit, und zugleich mit jener Ehrfurcht und Sanftmuth, die sich geziemt, dem Könige ihre Vorstellungen über diesen Gegenstand einreichen, so wäre zu hoffen, dass der, der katholischen Religion doch ergebene Fürst die Stimme des kirchlichen Lehramtes, und die Stimme der Hirten seiner eigenen Seele noch erhöre."

Das war die Antwort, welche Rom unter dem 25. April auf die Anfragen der Tiroler Bischöfe erliess, und wie diese dem Rathe und dem Geiste Roms entsprachen, wird die folgende Darstellung zeigen.

Inzwischen erfuhr das General-Landes-Commissariat in Innsbruck zu seinem grössten Ärger, mit welchem Vorbehalte die Bischöfe das verlangte Circulare an den Klerus erlassen hatten. Es erging also unter dem 12. Mai und 26. Juni an die Bischöfe von Chur und Trient, von denen obige Fassung des Circulares ausgegangen war, die Aufforderung, jene Stelle wegzulassen, und den Klerus in einem neuen Umlaufschreiben ohne Vorbehalt zur gebührenden Befolgung der landesfürstlichen Verordnungen anzuweisen. Da der Bischof von Chur in zwei Schreiben sich an den König selbst gewendet, und darin die Gründe auseinander gesetzt hatte, welche ihn zu jenem Vorbehalte nöthigten, so erhielt er diese, wie sie genannt wurden „ungeziemenden" Schreiben zurück, und ward neuerdings aufgefordert, die „höchst ahndungswürdige" Stelle weg-

zulassen; zugleich wurde beigefügt, dass die Regierung ihn für jeden Ungehorsam seines Klerus persönlich verantwortlich mache, und dass er bei fortgesetzter Widerspenstigkeit die Entfernung aus dem Lande und die Einziehung seines Gehaltes zu erwarten habe. Als Termin, seinen Gehorsam zu beweisen, wurden ihm 4 Wochen festgesetzt.

Es geschah aber, was zu erwarten war. Die Bischöfe, von ihrem Gewissen und von Rom zur Behauptung ihrer Rechte, und von der Regierung zu gegründetem Misstrauen aufgefordert, änderten das Circulare nicht, und sendeten je nach ihrem Charakter, der von Trient bittend, der von Chur erörternd, ihre Entschuldigungen ein. Es geschah also auch von Seite des Gen.-Landes-Commissariats, was angedroht worden war. Unter dem 22. Juni und 13. Juli wurde jede fernere Gehaltsbezahlung an die Fürstbischöfe von Chur und Trient bei der kön. Provinzial-Hauptcasse und den Rentämtern sistirt, und dem königlichen Ministerium in München Gewaltschritte gegen die persönliche Freiheit der Bischöfe empfohlen. Das General-Commissariat rieth nämlich unter dem 9. September, den Fürstbischof von Trient auf seine Präbende nach Salzburg, und den Fürstbischof von Chur als Fremdling aus dem Lande zu verweisen. „Es würde, so lauten die Formalien, es würde sehr rathsam sein, diesen fremden Bischof, der nur den Samen des Unkrautes ausstreut, aus dem Lande in seine eigentliche Diöcese zu entfernen, hingegen den Theil seiner Diöcese in Tirol einzuziehen, und selben etwa der Diöcese Augsburg, Freising oder Constanz einzuverleiben. Die 6000 fl., welche der Bischof bisher bezogen, könnten zum Religionsfonde verwendet werden. Ich glaube E. k. Majestät versichern zu können, dass ein einziges warnendes Beispiel dieser Art von den wohlthätigsten Folgen sein, und allem Streite der Geistlichkeit in Tirol mit der weltlichen Macht ein Ende machen wird."

Dass die baierische Regierung diese und ähnliche Gewaltstreiche wirklich ausführen würde, darüber konnten die Bischöfe nicht im Zweifel sein. Es geschah gerade um diese Zeit manches, was auf grosses Gelüsten zu extremen Massregeln hindeutete. Weil ein gewisser Mönch Agostini Klagen gegen sein Kloster vorgebracht hatte, nahm die Regierung davon Veranlassung, das Stift Wälsch-Michael als ein in Disciplin und Ökonomie zerrüttetes Kloster aufzuheben. Unter dem 3. Juli erneuerte sie unter Androhung der schwersten

Strafen das schon zu Kaiser Joseph's Zeiten gegebene Verbot, welches Ordens-Corporationen die Verbindung mit auswärtigen Klöstern und Vorgesetzten untersagte. Unter dem 15. Juli geschahen Vorbereitungen zur Aufhebung des Churerischen Priesterhauses zu Meran; an demselben Tage begannen auch die Inventirungen aller Kirchenschätze, namentlich der goldenen und silbernen, und eines schönen Morgens, es war der 16. September, erschienen in allen Stiften, Abteien und Commenden Tirols Commissäre, und setzten die geistlichen Institute unter weltliche Administration.

Unter diesen Verhältnissen durften die Bischöfe erwarten, dass die gegen sie ausgesprochenen Drohungen bald in Erfüllung gehen würden. Aufmunternd und tröstend kam ihnen gerade um diese Zeit ein vom 1. August datirtes päpstliches Breve zu Handen, worin sie der Papst zur Ausdauer in der Vertheidigung der kirchlichen Rechte ermahnt, ihre bisherige Standhaftigkeit lobt, und sie im Hinblicke auf seine eigenen Leiden für die Rechte und Freiheiten der Kirche Trost suchen heisst.

In der Vorahnung, dass sie keinen Tag mehr sicher seien vor einem Gewaltschritte, versammelte der Bischof von Chur, so weit es ohne Aufsehen geschehen konnte, die angesehensten Geistlichen seines tirol. Diöcesan-Antheiles zu Meran, und verabredete mit ihnen die Grundsätze ihres Benehmens, falls die Regierung Zwangsmassregeln gegen ihn ergreifen würde. Alle versammelten Priester gelobten Gehorsam und treues Zusammenhalten in Vertheidigung der bischöflichen Rechte, und versprachen, sich von der Regierung weder gewinnen noch schrecken zu lassen, um schismatische Versuche derselben zu begünstigen. Hierauf kam der Bischof von Chur auch mit seinem Amtsbruder, dem Fürstbischof von Trient in Botzen zusammen, um die Grundsätze zu besprechen, welche sie selbst der Regierung gegenüber gemeinsam befolgen wollten. Der Fürstbischof Emanuel von Trient war nämlich bereits auf der Durchreise nach Innsbruck, wohin ihn das General-Landes-Commissariat berufen hatte. Veranlassung dazu gab folgender Vorfall.

Dem Bischofe und Domcapitel in Trient waren vier Fragen binnen 24 Stunden zu beantworten vorgelegt worden. 1. Ob sie das bestehende Staatsgesetz in Betreff der Beneficien-Vergebung anerkennen wollten? 2. Ob ein Bischof unter dem Vorwande, er sei verbunden, die Rechte seiner Kirche zu vertheidigen, oder unter Berufung

auf römisches Verbot, diesem Gesetze den Gehorsam versagen dürfe? 3. Ob das Verbot der Regierung, mit Rom ohne Wissen und Bewilligung der Landesstelle zu verkehren, im Gewissen verbinde? und 4. Ob päpstliche Bullen, Breven u. s. w., ehe sie das *placetum regium* erhalten, verbindlich seien?

Der Bischof und sein General-Vicar Zambaiti, dann die Domherren Eyrl, Trentini und Buffa beantworteten die Fragen in einem der Regierung entgegengesetzten Sinne, während sechs andere Domherren aus Furcht vor der angedrohten Temporaliensperre sie nach dem Wunsche der Regierung unterschrieben. Das General-Landes-Commissariat lud nun den Bischof in der Voraussetzung, ihn durch mündliche Unterhandlung leichter gewinnen, oder Falls er hartnäckig den Gehorsam verweigern würde, leichter und ohne grosses Aufsehen entfernen zu können, nach Innsbruck. Obwohl der Bischof sein Schicksal klar voraussah, folgte er ohne Verzug der Einladung, und besprach sich, wie ich früher bemerkte, am 26. September zu Botzen mit dem Bischofe von Chur.

Während er sich auf der Reise befand, wurde durch den königlichen Landrechtspräsidenten und Kreishauptmann in Trient, Grafen Welsberg, Beschlag gelegt auf alle bischöflichen Zimmer und Schriften. Das Gleiche geschah dem General-Vicar Zambaiti und dem Domherrn Eyrl; dieser letzte wurde zu Botzen, wohin er den Bischof begleitet, vom Kreisamte unter Polizei-Aufsicht gestellt und vielen Verhören unterzogen, und am 27. September der Priester Gratl, eine einflussreiche Autorität, unter Militärbedeckung nach St. Johann im Leuckenthale deportirt. So hatten also die Gewaltmassregeln ziemlich geräuschvoll begonnen.

Der Bischof von Trient kam am 29. September nach Innsbruck. Sogleich erhielt das kön. General-Commando den Auftrag, bei den Thorwachen zu Innsbruck solche Vorkehrungen zu treffen, dass der Bischof von Trient, falls er ohne Wissen des General-Landes-Commissariats sich entfernen wollte, angehalten und nicht durchgelassen werde. Das Postamt erhielt Befehl, alle an den Bischof von Trient einlaufenden Briefe an das General-Landes-Commissariat abzugeben. Dann begannen die Verhandlungen. Es wurden ihm vier Propositionen zur Unterschreibung vorgelegt. 1. Unbedingter Gehorsam gegen alle königl. Befehle; 2. kein Recurs nach Rom und keine Verbindung mit einem andern Ordinariate; 3. Bewilligung oder Annahme

eines Terna-Vorschlages bei Besetzung der Beneficien, den entweder die Regierung dem Bischof, oder der Bischof der Regierung zu machen hätte; und 4) keinen Kleriker zu weihen, ausser solche, die an einer königl. Universität die Studien absolvirt hätten.

Über den Erfolg der Verhandlungen kann ich nichts besseres mittheilen, als den Bericht des General-Landes-Commissariats an das Ministerium des Innern. „Der Bischof von Trient," heisst es in demselben, „ist wirklich hieher gekommen. Ich habe es an keinen Vorstellungen fehlen lassen, um ihn zur Nachgiebigkeit gegen die allerhöchsten Befehle zu bringen. Er sah ein, und wiederholte selbst mehrmals, dass Sr. königl. Majestät Absichten weise und den Rechten der Kirche nicht nachtheilig seien, gleichwohl blieb er unabänderlich bei seinem Erklären, dass er dem Eide, durch welchen er sich zur Aufrechthaltung der Vorrechte der Kirche verpflichtet, getreu bleiben wolle; wenigstens könne er durch sein Zuthun und seine Unterschrift zur Schmälerung derselben nicht beitragen, und werde sich lieber allen schlimmen Folgen, die für seine Person aus seiner Weigerung entspringen mögen, unterwerfen, als sein Gewissen beschweren. Wirklich habe ich mich auch vollkommen überzeugt, dass Gewissensangst ihn von der Erklärung abhalte, den allerhöchsten Anordnungen Folge leisten zu wollen. Nun erlaube ich mir die unterthänigste Frage, ob ich den widerspenstigen Bischof nach Salzburg verweisen, oder dahier lassen soll? und zweitens, ob ich nicht auch von den Bischöfen von Chur und Brixen die Unterwerfung unter die königlichen Befehle um so mehr fordern soll, als die aufgenommenen Protokolle über ihre Theilnahme an dem ahndungswürdigen Betragen des Bischofs von Trient sehr deutliche Aufschlüsse geben, und insbesondere beweisen, dass der Bischof von Chur der erste Veranlasser des Recurses nach Rom war."

Noch ehe von München eine Weisung kam, war der Bischof von Chur schon vermocht worden, ebenfalls in Innsbruck zu erscheinen. Der Bischof von Trient musste auf Verlangen des General-Landes-Commissärs, Grafen Arco, seine beiden Collegen, die Bischöfe von Chur und Brixen, zur persönlichen Unterredung nach Innsbruck einladen. Der Bischof von Brixen, sei es, dass er wirklich krank war, oder vor den Gefahren erschrack, entschuldigte sich mit Unpässlichkeit und erschien nicht. Dieses Ausbleiben zog ihm von

Seite seines eigenen Klerus heftigen Tadel zu, als hätte er nicht so viel Muth gehabt, wie seine Collegen, für die Sache der Kirche zu leiden, und als hätte er das später ihm zu Theil gewordene gelindere Schicksal einer feigen Nachgiebigkeit zu verdanken. Allein mir liegt ein Brief des Fürsten vor, worin er betheuert, jeden Augenblick bereit zu sein mit seinen Amtsbrüdern tapfer zu handeln und zu leiden, und worin er auf die Frage, warum er nicht nach Innsbruck gekommen, antwortet, er sei zwar von den beiden dort anwesenden Bischöfen dazu eingeladen worden, aber theils wegen Kränklichkeit, theils aus dem Grunde nicht erschienen, weil er es für rathsamer hielt, in seiner Residenz zu bleiben, so lange ihn die Regierung nicht abfordere.

Der Fürstbischof von Chur hingegen brach ohne Verzug nach Innsbruck auf. Er hatte sogar auf eine Reise nach Graubünden, die früher beantragt war, verzichtet, sobald er seinen Amtsbruder von Trient in Innsbruck in Gefahr sah. Vor seiner Abreise rief er noch einmal den Klerus zusammen, und ertheilte ihm mündliche und schriftliche Verhaltungsbefehle, falls er länger zu Innsbruck aufgehalten werden, oder gar nicht mehr zurückkommen sollte. Die früheren Meraner Conferenz-Beschlüsse wurden als Norm aufgestellt, und der gesammte Klerus an den Provicar von Meran, Nicolaus Patscheider, angewiesen, dem er, sowie dem Provicar Schuster von Schluderns, die Gewalt eines General-Vicars übertrug. Am 16. oder 17. October traf er in Innsbruck ein. Über die Verhandlungen erlaube ich mir wieder den Bericht des General-Landes-Commissariats an das Ministerium des Innern mitzutheilen. „Ich habe mit den Bischöfen, so schrieb Graf Arco, in wiederholten mehrstündigen Unterhandlungen alle Mittel der gütlichen Überredung erschöpft, ihnen zu vielmahlen alle Gründe wiederholt, aus denen sie, ohne Nachtheil ihres Gewissens, den allerhöchsten Gesinnungen Folge leisten könnten. Von dem Gewichte mancher dieser Gründe waren sie selbst überzeugt; allein ihre vorgebliche oder wahre Gewissensängstlichkeit erlaubte ihnen nicht, der Stimme der Vernunft Gehör zu geben. Am Ende bestanden sie immer darauf, es stehe nicht in ihrer Gewalt, wesentliche Rechte der Kirche, die sie aufrecht zu erhalten beschworen, durch ihr Zuthun, oder ihre Nachgiebigkeit schmälern zu lassen; dahin gehöre das *Jus liberae collationis*, in Fällen, wo es nicht durch päpstliche Bewilligung, Her-

kommen oder Stiftung und Dotation von Kirchen oder Laien erworben sei. So sehr sie eifrigst wünschen, in allen Gegenständen, wo es die Grenzen ihrer Gewalt nicht übersteige, den allerhöchsten Anordnungen nachzuleben, so wenig können sie sich doch gegen Gott, Papst und Kirche etwas zu Schulden kommen lassen, und sie ziehen die Ruhe ihres Gewissens allem irdischen Glücke vor. Zwar wünschten sie, dass sie der Papst ermächtigt hätte, oder in Zukunft ermächtigte, das *Jus collationis* oder *nominandi* bedingt oder unbedingt an den König abzutreten; aber so lange dies nicht geschehe und es ihnen vielmehr ausdrücklich vom heiligen Stuhle durch das jüngste Breve untersagt sei, können sie sich nicht entschliessen, ein so wesentliches Recht der Kirche eigenmächtig zu vergeben, und sie müssen eher das Schlimmste geduldig und in christlicher Ergebenheit über sich kommen lassen. Wegen Stellung der Geistlichen, oder der dem geistlichen Stande sich widmenden Subjecte zu den jährlichen Concurs-Prüfungen würden sie, mit Vorbehalt der bischöflichen Prüfung vor der Ausweihung, nachgegeben haben. Zur unbedingten Ausschreibung des königlichen Befehles an den Klerus, dass er die von der Landesstelle erhaltenen Aufträge in Kirchen-Polizei-Gegenständen zu befolgen hätte, auch wenn sie ihm noch nicht von dem Ordinariate bekannt gemacht worden wären, konnte ich sie nicht bewegen, obwohl ich ihnen einen Aufsatz hiezu entwarf, der so schonend als möglich die stillschweigende Widerrufung des von ihnen früher eingeschalteten anstössigen Reservates enthielt. Sie besorgten, schwache Geistliche möchten sich daran stossen, und glauben, die Bischöfe hätten auch Anordnungen über dogmatische Gegenstände oder wesentliche Rechte der Kirche der weltlichen Gewalt überlassen. Was endlich die noch verlangte Zusicherung betrifft, ohne allerhöchste Erlaubniss oder Vorwissen der Landesstelle keinen Recurs nach Rom zu ergreifen, verstand sich der Bischof von Trient hierzu, jedoch mit Ausnahme jener Fälle, wo er zur Sicherstellung seines Gewissens in höchst wichtigen Angelegenheiten der Kirche der Weisung und des Entschlusses des sichtbaren Oberhauptes der katholischen Kirche zu bedürfen glaube. — Übrigens konnte ich von diesen beiden Bischöfen nicht einmal die Zustimmung erhalten, dass sie geneigt wären, um doch das *Jus collationis* und *nominandi* zu behalten, statt ihres Orts eine *Terna* vorzuschlagen, auf eine

ihnen vom Hofe oder von der Landesstelle vorgeschlagene *Terna* zu nominiren, weil dieses nicht mehr eine „*libera collatio*" wäre. So blieb mir also, schliesst Graf Arco seinen Bericht, unter diesen Umständen, welche, wenn die Bischöfe wirklich aus Gewissenhaftigkeit so handelten und sprachen, in der That Mitleiden erwecken, nichts anderes mehr übrig, als die allerhöchsten Befehle rasch in Vollzug zu setzen.

Datirt vom 17. October war nämlich ein allerhöchstes königl. Rescript aus München angekommen, welches befahl, die Bischöfe von Chur und Trient binnen zweimal 24 Stunden über die Grenzen der königlichen Staaten zu schaffen, welche sie ohne ausdrückliche Bewilligung Sr. königl. Majestät nicht mehr betreten sollten.

Mit Thränen in den Augen kündigte Graf Arco am 23. October den beiden Fürstbischöfen den königlichen Befehl an, der zugleich dem General-Commando, den sechs Kreisämtern, allen Landgerichten und Polizei- und Grenzzollbehörden mit dem Auftrage mitgetheilt wurde, den deportirten Bischöfen auf keinem Punkte der Landesgrenze den Rücktritt zu gestatten.

Am 24. October wurde der Fürstbischof von Trient unter Aufsicht des Gubernialraths-Accessisten Karl Grafen von Wolkenstein bis ganz nahe an der österreichischen Grenze bei Salzburg jenseits Reichenhall, und der Fürstbischof von Chur unter Aufsicht des Polizei-Commissärs Joseph von Schubert durch Oberinnthal bis Martinsbruck an die Bündner Grenze deportirt. Beide Commissäre waren für die pünktliche Ausführung ihrer Aufträge persönlich verantwortlich gemacht, und hatten Befehl, im Nothfalle alle Civil- und Militär-Behörden zu ihrer Unterstützung aufzufordern.

Die Reise ging ohne Unfall vor sich. Der Fürstbischof Emanuel von Trient blieb in Salzburg, wo er am Domcapitel eine Pfründe besass; Karl Rudolf von Chur wurde bei Martinsbruck über die Grenze geschafft. Ganz in der kräftigen Weise seines Charakters setzte er, begleitet von drei Männern aus Nauders, die Reise zu Fuss durch Engedein fort, überstieg noch Abends das beschneite Joch Scharl und gelangte unter mannigfaltigen Entbehrungen um Mitternacht in das Kloster Münster. Seine Führer erzählten, dass sie manchmal bis über die Knie in den Schnee einbrachen, und wenn sie dann den armen Bischof bedauerten, er sie ermunterte und zu ihrer Aufheiterung geistliche Lieder sang.

Nun suchte die Regierung die Vortheile des vermeintlichen Sieges rasch zu benützen. In der Voraussetzung, dass der gezeigte Ernst vorzugsweise den Fürstbischof von Brixen auf bessere Gesinnungen bringen werde, erhielt der Kreishauptmann von Bruneck, Herr von Hofstetten, den Auftrag, zu sondiren, in wieferne man am dortigen Consistorium geneigt wäre, den Forderungen der Regierung nachzukommen. Um auch Mittel der Klugheit nicht unbenützt zu lassen, ward ihm gleichzeitig befohlen, vorzüglich auf die Umgebungen des Bischofs, insbesondere auf den Canonicus Giuliani so weit es füglich geschehen könnte, einzuwirken. Ich werde später Gelegenheit haben zu bemerken, dass man nicht zum erwünschten Ziele kam.

Vollkommen aber gelang der Sieg in Trient. Hier gab es Männer, denen Gunst und geschmeidige Willfährigkeit über Pflicht und Ehre ging. Schon unter dem 8. October, wo das General-Landes-Commissariat den Entschluss gefasst hatte, den Bischof Emanuel nicht mehr in seine Diöcese zurückkehren zu lassen, hatte der Landrechts-Präsident und Kreishauptmann von Trient, Graf Welsberg, den Auftrag erhalten, das Bisthum als erledigt zu erklären, und unter möglichster Beobachtung der canonischen Formen, die Wahl eines General-Vicars einzuleiten. Graf Welsberg erklärte diejenigen sechs Domherrn, welche früher die vorgelegten Fragen im Sinne der Regierung unterschrieben hatten, als das bischöfliche Kapitel und übertrug ihnen die Wahl eines neuen Kapitel-Vicars. Diese Männer wählten sofort wirklich, ohne Rücksicht auf die canonischen Gesetze und ohne sich dadurch stören zu lassen, dass die Bestimmungen des Conciliums von Trient über die Sedisvacanz auf den vorliegenden Fall keine Anwendung fanden, mit Überschreitung ihrer Gewalt den Archidiacon ihres Kapitels Franz Grafen von Spaur zum General-Vicar, und Spaur war schwach genug, ein Amt und eine Würde, die ihm nicht zukam, anzunehmen. Das General-Landes-Commissariat war mit dem Vorgange vollkommen einverstanden, und Graf Welsberg sowohl als der gewählte General-Vicar und die sechs Domherren erhielten die glänzendsten Belobungsdecrete, jener über seine Klugheit, diese über ihre Willfährigkeit und ihren Gehorsam. Der neue General-Vicar wählte sich an Franz Tecini einen Gehülfen für die Geschäfte seines Amtes. Tecini war ein talentvoller Mann, hatte sich der bairischen Regierung durch

Schriften über ihr Schulwesen empfohlen und von ihr eine Ehrenmedaille erhalten. Das General-Landes-Commissariat legte nun dem neuen General-Vicariate alle seine bisher immer zurückgewiesenen Forderungen vor, und alles wurde jetzt mit der grössten Bereitwilligkeit unterschrieben und ausgeführt. Der alte General-Vicar Zambaiti und die Domherren Eyrl, Buffa und Trentini, die wie früher gegen die Fragen so jetzt gegen die uncanonischen Einrichtungen protestirten, wurden in kurzem Processe mit Temporaliensperre, Polizei-Aufsicht und Inquisitionen gestraft und gequält; der neue General-Vicar hingegen erliess einen in sehr frommen Ausdrücken verfassten Hirtenbrief an den gesammten Klerus, worin er diesen aufforderte, sich der neuen Constituirung der Diöcese gehorsam zu unterwerfen. Sämmtliche Landrichter erhielten Befehl, zur Verbreitung des geistlichen Hirtenbriefes nach Kräften beizutragen und die Befolgung zu überwachen.

Eine ganz andere Wendung nahmen die Dinge in dem Antheile des Churer Bisthums, der sich über Vintschgau und das Burggrafenamt erstreckte. Die in Trient gelungene Durchführung der von der Regierung beabsichtigten Massregeln wurde auch hier versucht; allein hier stiess die Regierung auf hartnäckigen Widerstand. Den ersten Versuch zur Aufstellung eines General-Vicars machte sie mit dem Provicar Nicolaus Patscheider, Pfarrer zu Meran. Im Auftrage des General-Landes-Commissariates musste ihm am 6. November der dortige Landrichter (Wieser) ein Circulare zur Unterschrift vorlegen, worin er und der gesammte Klerus unter verschiedenen Drohungen aufgefordert wurden, den königlichen Befehlen unbedingten Gehorsam zu leisten. Um ihn auch durch Acte des Vertrauens zu gewinnen, wurden Pakete und Briefe, welche auf der Post an den Bischof eingelaufen waren, ihm zur Eröffnung zugesandt. Als aber Patscheider das eine wie das andere, weil er von seinem Bischofe dazu nicht ermächtigt wäre, zurückwies, und auch der Clerus die Unterschrift des Circulares verweigerte, überzeugte sich das General-Landes-Commissariat, dass auf dem Wege der Unterhandlungen hier nichts zu erreichen sei. Es entschloss sich also wieder zu strengen Massregeln. Der Kreishauptmann von Oberinnthal v. Anderlan, der sich als Commissär im administrirten Benedictiner-Stifte Marienberg befand, erhielt Befehl, den Verkehr mit dem im Münsterthale verweilenden Bischofe von Chur zu überwachen und zu verhindern, die

Correspondenz aufzufangen und alle Geistliche und Laien, die auf Besuch beim Bischofe waren, zu bestrafen. Gegen Gottfried Purtscher, der mit dem Bischofe aus dem Lande verwiesen war, es aber gewagt hatte, wieder in Tirol zu erscheinen und eine päpstliche Bulle zu verbreiten, wurden Verhaftbefehle erlassen. In Meran alle Papiere und Geräthschaften des Bischofs in Beschlag genommen; sein Caplan unter Polizei-Begleitung über die Grenze geschafft und gegen alle Geistliche, welche von Purtscher die päpstliche Bulle angenommen, Inquisitionen eingeleitet. Da sich aber das General-Landes-Commissariat bald überzeugte, dass alle diese Gewaltmassregeln den beabsichtigten Erfolg nicht herbeiführten, indem z. B. Gottfried Purtscher am 10. November als Kaufmann verkleidet wieder ganz Vintschgau, Meran und Passeyr durchwandert und allenthalben zur Anhänglichkeit an den Bischof aufgemuntert hatte, so brachte selbes das von ihm sogenannte Purificirungs-System mit allem Nachdrucke in Vorschlag. Der General-Landes-Commissär trug nämlich darauf an, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sollte bei der helvetischen Regierung dahin wirken, dass der Bischof von Chur von der Grenze Tirols entfernt und in dem Innern der Schweiz irgendwo unter Polizei-Aufsicht gestellt werde. Selbst den Einfluss des französischen Hofes rieth er hierbei geltend zu machen. Er empfahl ferner dem König die Diöcesanrechte des Bischofs von Chur in Tirol und somit seinen Einfluss auf das diesseitige Gebiet gänzlich zu zerstören; dies könnte dadurch bewirkt werden, wenn Se. Majestät der König die Verwaltung der Pontificalien des Bischofs von Chur in Tirol dem Churfürsten von Trier, als Bischof von Augsburg oder dessen Weihbischof übertragen wollte. Wenn Se. Majestät der König diese Vorschläge genehmigte, so erbat sich das General-Landes-Commissariat für diesen Fall die Ermächtigung, auch den Bischof von Brixen aus dem Lande schaffen und gegen alle widerspenstigen Priester dieselben Massregeln ergreifen zu dürfen, die gegen die Bischöfe von Trient und Chur angewendet worden.

Der König von Baiern ging auf diese Vorschläge, mit Ausnahme ihrer Anwendung auf Brixen, wirklich ein. Unter dem 14. November unterzeichnete er ein Rescript, durch welches er nicht nur dem Bischofe von Chur, sondern auch allen anderen auswärtigen Bischöfen das, wie das Rescript besagte, zur Ausübung ihrer Ordinariats-Gewalt in den baierischen Landen nöthige *placetum regium* entzog. Dieser

kön. Beschluss wurde dem Bischofe von Chur unter dem 21. November von dem Tiroler General-Landes-Commissariat mitgetheilt. Die Fassung der Mittheilung ist zu bezeichnend, als dass ich sie nicht wörtlich hieher setzen sollte. „Ich habe die Ehre, Ew. fürstl. Gnaden hiemit zu ersuchen und aufzufordern, den Diöcesan-Antheil, welchen Sie in Tirol inne haben, Seiner königlichen Hoheit, dem Bischofe von Augsburg, **frei** zu resigniren; einstweilen aber bis zur definitiven Vollziehung jener gänzlichen Resignation Ihre Ordinariats-Facultäten an das bischöfliche Consistorium zu Augsburg zu delegiren. Ew. Fürstl. Gnaden werden von selbst bedacht sein, die nöthigen Anordnungen möglichst zu beschleunigen, da vom 1. Jänner 1808 an das *Placetum regium*, welches der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit als nothwendige und unerlässliche Bedingung zum Grunde liegt, für Hochdieselben durchaus nicht mehr ertheilt, eine Verlängerung dieser Frist aber ganz und gar nicht stattfinden kann."

Im Besitze dieser Vollmacht schritt das General-Landes-Commissariat zur Durchführung seines Planes. Es machte den Anfang mit dem Provicar Patscheider zu Meran. Da dieser in der Zwischenzeit einer neuerdings an ihn ergangenen Aufforderung, die königlichen Befehle in Kirchen-Polizeisachen zu publiciren, eine feierliche schriftliche Weigerung entgegengesetzt hatte, sollte er unter polizeilicher Bedeckung zur Verantwortung nach Innsbruck abgeführt werden. Allein dieser Antrag musste in Folge der Aufregung, die hierüber in Meran und in der dortigen Gegend entstand, unterbleiben. Kaum war nämlich der Befehl zu Patscheider's Wegführung bekannt geworden, als in der Stadt eine solche Gährung und eine so drohende Stimmung sichtbar wurde und eine solche Masse von Bauern zusammenströmte, dass die dortigen Behörden ohne Militär-Unterstützung keinen weiteren Schritt zu thun wagten. Es mussten also vorher Truppen nach Meran gesendet werden. Aber da entdeckte man einen merkwürdigen, kaum glaublichen Fehler. Als das General-Commando am 26. November vom General-Landes-Commissariate um Abordnung einiger Truppen mit etwas Artillerie ersucht ward, konnte ersteres wohl Fussvolk zur Verfügung stellen, aber kein Geschütz, indem es nicht einmal mit der Bespannung für den Dienst einer einzigen Kanone versehen war; es musste daher erst an das oberste Kriegs-Departement um Beischaffung von Geschütz und Bespannung geschrieben werden; so vernachlässigt sah es mit der

baierischen Militärmacht im Lande aus, während doch die Regierung fortwährend Schritte that, die jeden Augenblick Volksaufläufe herbeiführen konnten. Man muss über diese Versäumniss um so mehr staunen, als bereits unter dem 13. November der Kreishauptmann von Botzen Besorgnisse über tumultuarische Bewegungen geäussert hatte und auch anderwärts Spuren von Bauern-Conventikeln in Unruhe setzten. Man hatte Anzeigen, dass bei Gelegenheit des Katharina-Marktes zu Meran bedenkliche Bauern-Complotte stattfinden sollten. Man entdeckte, dass in der Mahr bei Brixen wirklich schon eine solche Zusammenkunft stattgefunden. Als besonders verdächtige Theilnehmer wurden die Bauern Aster aus Sarnthal, Plattner zu Verdings, der Sandwirth Hofer in Passeyr und der Ex-Professor Malsiner in Brixen bezeichnet. Die geheimen Fäden sollten sich vorzugsweise im Vintschgau, Etschlande, Eisack-, Wippthal und Unterinnthal verzweigen und in Sterzing, als ihrem Mittelpunkte, zusammenlaufen. Alle obengenannten wurden vorgerufen und scharf examinirt, und Hofstetten, zu dessen inquisitorischen Talenten das General-Landes-Commissariat ein besonderes Zutrauen zu haben schien, beauftragt, die Fäden der Verschwörung bis zu ihrem Ursprunge zu verfolgen. Allein man kam auf nichts.

Indessen wurde das Militär-Commando ersucht, ein Piquet Truppen nicht nur in Meran, sondern auch in Sterzing aufzustellen, und am 19. November traf das Militär an den bezeichneten Plätzen ein.

In Meran hatte mittlerweile der Provicar Patscheider von seinem Bischofe ein Schreiben erhalten, worin dieser die Gründe entwickelte, welche ihm die Einwilligung in die verlangte Abtretung nicht gestatteten, und worin er dem Klerus verbot, einen andern Bischof oder Vicar anzuerkennen, als welchen er oder der Papst ihnen vorsetzen würden. Da die Fassung des Briefes für den Charakter des Bischofes von Chur sehr bezeichnend ist, glaube ich ihn seinem Wortlaute nach hiehersetzen zu dürfen: „Ich soll bis ersten Jänner meinen tirolischen Bisthums-Antheil an Augsburg abtreten; mir werde das *Placetum regium*, welches der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit als nothwendige und unerlässliche Bedingung zum Grunde liege, nicht mehr ertheilt u. s. w. Allein resigniren darf ich nicht, erstens weil die canonischen Gesetze ohne Bewilligung des Papstes es mir verbieten; zweitens weil man mir die Resignation aus einem offenbar häretischen Principe abdringen will, dem ich auf keine

Weise beitreten darf, entstehe daraus, was da wolle. Machen Sie sich also auf eine neue Verfolgung gefasst. Mein Wille ist, dass Sie keinen auswärtigen Bischof oder Vicar anerkennen, den nicht ich oder Rom Ihnen vorsetzt. Erklären Sie jeden für einen Eindringling und Schismatiker. Bereiten Sie mit Bescheidenheit den Klerus und das Volk auf den kommenden Sturm vor. Könnte es ohne Unruhe und mit gehöriger Ordnung geschehen, so wünschte ich, dass der gesammte Klerus in ganz Vintschgau eine ehrerbietige Bittschrift um die Freigebung der Verbindung mit dem rechtmässigen Bischofe an den König einreichte. Würden sich auch die Gemeindevorsteher anschliessen, so wäre die Wirkung desto verlässiger."

Auch an die Regierung hatte Karl Rudolf seine Protestation gegen die Abreissung des tirolischen Diöcesan-Antheiles eingesendet. Er setzt darin auseinander, dass ohne Bewilligung des höchsten Kirchenoberhauptes weder er seine Diöcese ganz oder theilweise abtreten, noch ein anderer Bischof dieselbe annehmen dürfe. In Betreff des Bischofs von Augsburg, bemerkte er, fürchtete ich die Rechtschaffenheit dieses würdigen Prälaten und seine Ehrfurcht gegen den heiligen Stuhl schon durch die Zumuthung zu beleidigen, als könnte sich Seine königliche Hoheit zur Annahme eines Bisthum-Antheiles bereitwillig finden lassen, der von dem rechtmässigen Besitzer aus Abgang der gesetzlichen Befugniss weder weggegeben werden kann noch will." Über die Nothwendigkeit des *Placetum regium*, welches die baierische Regierung als unerlässliche Bedingung zur Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit bezeichnete, machte Karl Rudolf folgende Bemerkung. „Ich will nicht untersuchen, schreibt er, in wie fern selbes zur Gewaltausübung eines einmal canonisch eingesetzten und durch eine Reihe von Jahren dafür anerkannten Bischofes nothwendig sein möge; aber die Bemerkung kann ich nicht ganz unterdrücken, dass dieser Grundsatz in der katholischen Kirche neu und von ihr nie anerkannt wurde, und insbesondere, dass unser deutsches Vaterland, so wie andere katholische Länder, das Glück des wahren Glaubens noch heute vermissen würden, wenn die ersten Verbreiter desselben den Abgang der souveränen Bewilligung als gründliches und verbindliches Hinderniss ihrer Berufserfüllung angesehen hätten. Gewiss versagte der grosse Rath zu Jerusalem dem Petrus und Johannes sein *Placetum*; aber was der Apostel für sich und seine Nachfolger im bischöflichen Amte antwortete, ist zu be-

kannt, als dass es hier einer Wiederholung bedürfte. Endlich ist jede einseitige Disposition über die Bisthumssprengel dem klaren Buchstaben des von Seiner Majestät dem Könige von Baiern selbst anerkannten Reichsdeputations-Recesses zuwider."

Nach diesen Erklärungen des Bischofs schritt der Provicar Patscheider an das schwere Amt, das ihm aufgetragen war. Er forderte den Klerus auf, sich gegen die hereinbrechenden Bedrängnisse zu rüsten, und theilte ihnen die bischöflichen Verordnungen mit, an welche sie sich halten sollten. Ich erlaube mir Kürze halber nur einige derselben anzuführen. Da die Verbindung mit dem Bischofe wahrscheinlich ganz unterbrochen und viele Priester deportirt werden dürften, so hatte ihnen der Bischof ausgedehnte seelsorgliche Vollmachten ertheilt. Sie durften die ihnen übertragene Gewalt an andere delegiren, auch zwei Mal des Tages Messe lesen, sich dabei gläserner und zinnener Gefässe bedienen, und das Opfer in Kellern, Höhlen, Wäldern und auch um Mitternacht darbringen. Mit den von der Regierung aufgedrungenen Priestern sollten sie selbst keine Gemeinschaft haben, und auch dem Volke dieselbe untersagen. Sie sollten das Volk belehren, dass es aus den Händen solcher Priester keine Sacramente empfangen, ihren Messen und Predigten nicht beiwohnen, ihnen keine Zehenten und Zinse bezahlen, von ihnen, ausser in der Todesgefahr, keine geistliche Hülfe annehmen dürfe. Die Leute sollten, wenn sie keinen treuen Priester finden, ihre Kinder selbst taufen, ihre Ehen nur vor katholischen Zeugen schliessen, und für die Verstorbenen, wenn sie zu Grabe getragen werden, zu Hause beten, denn alle Handlungen der von der Regierung bestellten Priester erklärte der Bischof als ungültig und sie selbst als *ipso facto* suspendirt; und wir werden sehen, wie pünktlich diese Vorschriften befolgt wurden.

Nachdem also, wie oben bemerkt wurde, das Militär am 19. November in Meran eingerückt war, fertigte das General-Landes-Commissariat unter dem 5. December dem Provicar Patscheider neuerdings zwei Decrete zu, mit dem Befehle, erstens jeder Verbindung mit dem Bischofe zu entsagen, und zweitens sich unbedingt dem Ordinariate von Augsburg zu unterwerfen. Gleiches sollte vom ganzen Klerus geschehen. Patscheider antwortete unter demselben Datum: „Die heute mir zugefertigten Decrete kann weder ich noch ein anderer Priester dieser Diöcese unterschreiben; das erste nicht, weil wir in

Kraft göttlichen Gebotes schuldig sind, der Stimme unseres Hirten zu folgen, das zweite nicht, weil wir uns von dem Bischofe zu Chur so lange nicht trennen dürfen, als wir nicht nach kirchlichen Gesetzen von ihm entlassen sind."

Nun folgte Gewaltthat auf Gewaltthat. Um kräftiger durchzugreifen, ernannte das General-Landes-Commissariat den königlichen Hofrath und functionirenden Kreishauptmann im Pusterthal, Herrn von Hofstetten, zum Specialcommissär in der geistlichen Angelegenheit, und erwartete von seiner Thätigkeit und Klugheit, dass er dem Vertrauen entsprechen werde. Hofstetten war dem übertragenen Geschäfte, wenn dessen Endziel Gewaltstreiche waren, vollkommen gewachsen; er war, wie ich schon früher bemerkte, ein junger Mann, nicht ohne Talente; er hatte ja den Spaurischen Hirtenbrief ins Deutsche übersetzt und mit nachhelfenden Noten begleitet, und sogar ein Gebet für den König von Baiern verfasst, welches im Bezirke seines Commissariats von allen Kanzeln den Gläubigen vorgesagt werden musste; übrigens war er ein unbesonnener, heftiger, und mehr als jugendlich leichtsinniger Mann. Noch erzählen die Bürger von Meran, wie er sich mit den baierischen Officieren nach Art der Gassenjungen in der Stadt herumtrieb, und einst, als er spät Nachts von Abenteuern in das Gasthaus zurückkehrte, von einigen Burschen auf dem Pfarrplatze in den Brunnen getaucht wurde.

Dieser Hofstetten erschien in Militärbegleitung und mit seinem deutschen Hirtenbriefe in der Hand am 26. December in Meran, und hatte den Auftrag, den Klerus zur Unterschrift derselben Decrete aufzufordern, die dem Pro-Vicar Patscheider vorgelegt worden waren, und im Weigerungsfalle mit Temporaliensperre und Deportation vorzugehen. Die Verhandlungen zwischen ihm und dem Klerus gewähren ein höchst anziehendes Bild; ich kann aber der Kürze wegen nur einzelne Züge daraus hervorheben. Der Klerus erschien unter Vortritt des Provicars Patscheider, des Priesters Lutz und des Rectors der kön. Mittelschule Benedict Langes, vor dem Commissäre. Als dieser beim Namen eines gewissen Priesters an ein Fräulein erinnert wurde, das er in Bruneck kennen gelernt, wurde die Versammlung eine Viertelstunde lang mit dem Lobe auf dessen herrliche Eigenschaften unterhalten; dann begann die Aufforderung zur Unterschrift mit einer Rede, worin Hofstetten die Macht seines Königs, das hohe Vertrauen der Regierung auf seine eigene

Geschäftskenntniss und das schändliche Betragen des Klerus hervorhob. Die Unterschrift ward einstimmig verweigert. Nur ein gewisser Gilg, Walser, Achmüller und Pedroni, dieser letztere ein unsauberer Priester, bereits von drei Ordinariaten verwiesen und suspendirt, unterschrieben, und Hofstetten machte sich das Vergnügen, diese vier Männer als wackere Geistliche und Muster des Gehorsams den übrigen vorzustellen.

In der Nacht auf den 27. wurden hierauf Patscheider und Lutz unter Militärbedeckung, jener anfangs nach Botzen, später nach Trient, dieser nach Innsbruck deportirt. Lutz fand seinen Arrest bei den Serviten in Innsbruck und der Prior des Klosters wurde unter persönlicher Haftung verpflichtet, den Schlüssel des Arrestantenzimmers immer bei sich zu tragen. Patscheider ward später im Kloster zu S. Marco in Trient eingesperrt. Ignaz Purtscher, Anton und Michael Tapfer und Kaspar Karl wurden über die Bündnergrenze gewiesen. Einige Tage später liess Hofstetten auch die Priester Anton Matscher, Alois Patscheider, einen Neffen des Provicar, Josef Ladurner, den spätern fleissigen Geschichtsforscher, den Pfarrer Prieth von Glurns, Zingerle und Philipp Moser nebst mehr andern aufheben, und theils nach Trient, theils nach Brixen abführen. Dem Rector der Mittelschule, Benedict Langes, nahm Hofstetten die Rectoratsgeschäfte ab und übertrug sie, so wie die Pfarrverwaltung zu Meran an den elenden Gilg. Die Häuser und Güter, welche zum bischöflichen Seminar gehörten, nebst allem beweglichen und unbeweglichen Eigenthume der Priester Purtscher und Tapfer, wurden eingezogen; und um allen Massregeln desto kräftigeren Nachdruck zu geben, erschien, datirt vom 7. Februar 1808, ein königliches Rescript, welches den Bischof von Chur aus allen baierischen Landen proscribirte, und sämmtliche obrigkeitliche Behörden des Königreiches anwies, ihn, wo er auf baierischem Gebiete sich betreten liess, als gefährlichen Volksaufwiegler gefänglich einzuziehen. Dessgleichen sollten alle geistlichen und weltlichen Unterthanen des Königreiches, welche mit demselben eine fernere Communication unterhielten, als Landesverräther angesehen und behandelt werden. „Und da nach diesen Vorgängen," fährt das Rescript weiter, „der Bischofsitz für unsere Staaten als Sedes vacans oder wenigstens als gesetzlich impedita zu betrachten ist, so werden Wir schleunigst die Einleitung treffen, damit die provisorische Admini-

stration des Churischen Sprengels, so weit derselbe in Unsere Staaten hereinreicht, von einem unserer inländischen Bischöfe übernommen, und von diesem für jeden Bezirk würdige Vicarien angestellt werden."

Allein an diesem letzten Punkte scheiterten alle Berechnungen und Bemühungen der Regierung. Es war dem Commissär Hofstetten einige Augenblicke gelungen, den Provicar Schuster in Schluderns willfährig für seine Absichten zu finden. Als aber Schuster sein Vicariat über den Clerus von Vintschgau geltend machen wollte, erhielt er alle seine Currenden mit bittern Vorwürfen zurück. Beiläufig um die Mitte Februars änderte er selbst seine Gesinnung, und weigerte sich auf die Anträge der Regierung weiter einzugehen.

Eben so wenig gelang die beantragte Vereinigung des abgerissenen Churertheiles mit Augsburg. Der Churfürst von Trier und Bischof von Augsburg, ein Prinz von ausgezeichneter Rechtlichkeit, konnte so wenig, selbst durch den allerhöchsten Einfluss des Königs, zur Annahme, als der Fürstbischof von Chur durch wiederholte Drohungen und Aufforderungen zur Abtretung bewogen werden, und es grenzt nun beinahe ans Komische, wie die baierische Regierung die abgerissenen Bisthumsstücke feilbietend von einem Ordinariate zum andern herumtrug. Der nächste Bischof, dem sie angeboten wurden, war der von Brixen. Brixen hatte offenbar in der ganzen Geschichte mehr Geschmeidigkeit bewiesen, als die andern Ordinariate. Es war schon im November 1807 auf Purificirungs-Anträge eingegangen, und hatte als Tausch für den Bezirk von Lienz die Gemeinden im Zillerthale: Dux, Hyppach und einen Theil von Fügen an Salzburg abgetreten. Dennoch hatte das General-Landes-Commissariat nie grosses Vertrauen zu Brixen gefasst. In einem Berichte an das Ministerium des Innern schreibt Graf Arco oder Herr v. Mieg ganz naiv: „Wir müssen anrathen, dass derjenige Theil Tirols, der bisher unter Salzburg und Chiemsee stand, dem Freisinger und nicht dem Brixner Sprengel untergeben werde, weil Ew. kön. Majestät nur allzu bekannt ist, welcher Geist im Bisthume Brixen herrscht, so dass die ganze Brixner Diöcesan-Geistlichkeit durch ihre tiefe Verfinsterung weit hinter dem benachbarten Salzburger Klerus zurücksteht. Auch in politischer Rücksicht wird es rathsamer sein, die baierische Diöcese Freising eher nach Tirol auszudehnen, als die sehr antibaierische Brixner Diöcese zu vergrössern.

Indessen in der Noth musste man doch auch bei Brixen anklopfen, und das General-Landes-Commissariat erhielt den Befehl, dem Bischofe die Übernahme des abgerissenen Churer Sprengels geradezu aufzutragen. Doch dasselbe fand nicht für gut, gebieterisch zu Werke zu gehen, und berichtete unter dem 13. Februar an den König: „Ich erlaube mir die Vorstellung, dass so wie ich den Bischof von Brixen und seine Umgebung kenne, und wie frühere Vorgänge beweisen, durchaus nicht zu erwarten sei, er werde auf eine directe Aufforderung der Regierung den Churer Sprengel provisorisch übernehmen. Sowohl er als besonders seine Rathgeber denken viel zu finster, um den Wünschen Ew. kön. Majestät so gerade zu entsprechen." An den Bischof von Brixen jedoch schrieb Graf Arco unter demselben 13. Februar: „Möchte doch der verlassene Churer Sprengel so glücklich sein, nach dem Wunsche Sr. Majestät von einem inländischen Oberhirten, wie dieses die Kirchengesetze auf den Fall sedis vacantis seu impeditae so wohlthätig vorgesehen haben, bald möglichst unter Ew. fürstl. Gnaden einstweilige geistliche Obhut genommen und dadurch vor denjenigen Nachtheilen geschützt werden, denen eine geistliche Gemeinde ohne Oberhaupt nur allzu leicht ausgesetzt ist." Allein Fürst Karl hatte für den schmeichelhaften Antrag kein Gehör; er erklärte kurzweg, die abgerissenen Churer Antheile nie übernehmen zu wollen, wenn sie ihm nicht delegirt werden, und ich finde, dass das General-Landes-Commissariat unter dem 9. März dem Ministerium des Innern rieth, mit dem Bischofe von Brixen schonend umzugehen, um nicht auch diesen durch directe Befehle zu heftigerem Widerspruche zu reizen. Wahrscheinlich hatte der später in der Brixner Diöcese so einflussreiche Michael Feichter an dieser Haltung des Bischofs grossen Antheil; denn gerade um diese Zeit musste Hofstetten ihn, wie das Decret sagt, wegen seiner hinterlistigen Widersetzlichkeit auf der Stelle von Brixen entfernen, und ihm einen unschädlichen Aufenthalt anweisen.

Da also bei dem Ordinariate Brixen so wenig zu gewinnen war, wie bei Augsburg, wendete die kön. baierische Regierung ihr Augenmerk auf das Ordinariat Trient, von dessen Generalvicar sie die nachgiebigste Willfährigkeit erwartete. Sie täuschte sich nicht. Graf Spaur kam dem Wunsche der Regierung bereitwilligst entgegen, er fand sogar, dass schon die Natur das ganze Vintschgau geographisch an Trient angewiesen habe. Freilich hatte die Regierung die Herzen

der beiden Männer, des Generalvicars und des Dechants Tecini kurz zuvor durch glänzende Titel gewonnen, indem sie den erstern zur Würde eines kön. geheimen Rathes, den letztern zur Würde eines wirklichen geheimen Rathes erhob. Das General-Landes-Commissariat verkündigte also den Übergang des abgerissenen Churer Sprengels an Trient unter dem 14. Mai allen betheiligten Behörden und dem gesammten Klerus in den Provicariaten von Unter- und Ober-Vintschgau. Auf den Wunsch der Regierung erliess auch der Tridentinische Generalvicar sogleich einen Hirtenbrief an die neuübernommene Geistlichkeit, worin er ihr seine neue Gewalt ankündigte. Von der kön. Regierung wurde er sowohl für den Hirtenbrief, als auch insbesondere für die darin ausgesprochenen richtigen Ansichten von dem Verhältnisse zwischen Kirche und Staat mit glänzendem Belobungsdecrete belohnt. Das General-Landes-Commissariat that nun ungesäumt Schritte, um die neue, wie es glaubte, gelungene Einrichtung für seine Zwecke weiter zu verfolgen. Einer der wesentlichsten bestand darin, dass es ergebene Männer an den Pfarren der deportirten Churer Priester anstellte, und sie von Trient mit den geistlichen Facultäten versehen liess. Unter diesen war die Anstellung des bisherigen Professors der biblischen Exegese und Pro-Kanzlers der Universität von Innsbruck, Ingenuin Koch, als Pfarrer zu Meran die bedeutendste. Koch war, wie der Erfolg zeigte, ein gewissenhafter und redlich denkender Mann, aber ohne tiefere dogmatische und kirchenrechtliche Schulbildung. Ihm war die Aufgabe zugedacht, als landesfürstlicher und bischöflich trientnerischer Commissär die Einigkeit und Unterwerfung der Geistlichen zu bewirken; allein dazu fehlte ihm die nöthige Kraft und geistige Überlegenheit. Koch kam am 5. Juni nach Meran und eröffnete sogleich die Verhandlungen mit dem Klerus. Am 19. Juni fand eine zahlreiche Conferenz Statt, bei welcher die einflussreicheren Geistlichen aus Vintschgau, Meran und Passeyr erschienen. Koch suchte sie durch viele Gründe zu bewegen, sich dem Generalvicariate von Trient zu unterwerfen; der Bischof von Chur, sagte er, sei bürgerlich todt, und somit das Ordinariat von Trient berechtigt, sich der verlassenen Heerde anzunehmen. Zur Begründung seiner Behauptung berief er sich auf die Canonisten Lucius Ferrari und Fagnani, und auf das Concilium von Trient, welches im 16. Cap. der 24. Sitzung wirklich bestimmt, dass bei einer Sedis-Vacanz der benachbarte älteste Bischof der

verwaisten Diöcese sich annehmen könne. Allein diese Schaustellung von Gelehrsamkeit bekam dem armen Koch sehr übel. Die angeführten Stellen waren nämlich nicht Blüthen in seinem eigenen Garten gewachsen, sondern der Italiener Tecini hatte sie ihm von Trient aus an die Hand gegeben, und Koch die Unbedachtsamkeit gehabt, sie in den Quellen nicht nachzulesen. Als er daher in die versammelten Priester drang, Angesichts dieser canonischen Gründe und der Bestimmung des Conciliums von Trient die Unterwerfung nicht länger zu verweigern, trat Benedict Langes, ein ebenso gründlicher Theolog als Schulmann hervor, und bat den Commissär Koch, die Stelle im Concilium von Trient nur weiter zu lesen, denn da wird der fremde Bischof mit klaren Worten nur für den Fall einer Sedisvacanz durch den physischen Tod des Diöcesan-Bischofs, und dann erst, wenn sich das Capitel der Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig macht, zum Einschreiten ermächtigt; bei Chur war aber weder das Eine noch das Andere der Fall. Koch stand betroffen da, und wusste nichts zu antworten. Die Versammlung ergriff nun die Gelegenheit, ihm eindringliche Vorstellungen über die von ihm übernommene Sendung zn machen, und erklärte mündlich und schriftlich, dass, so lange sie von Chur nicht entlassen und im Einverständnisse mit Rom einem andern Ordinariate zugewiesen seien, sie die Treue ihrem Bischofe weder brechen können noch wollen.

Am 26. Juni erschien hierauf gleichsam das Ultimat-Aufgebot an den Klerus, worin ihm nur die Wahl zwischen gehorsamer Unterwerfung unter Trient, oder allen Strafen gelassen wurde, die Landesverräther treffen sollten. Der Klerus wählte das Letztere; und nun sah man Scenen in Tirol, welche mit den Vorgängen Frankreichs in den neunziger Jahren Ähnlichkeit hatten; ich hebe nur einige derselben hervor. Am 23. Juli rückte Militär mit einer Kanone in Meran ein; in einer Nacht um die Mitternachtsstunde wurden die Kapuziner-Klöster zu Meran, Schlanders und Mals, umringt, die Mönche auf Wägen geladen, und theils nach Neumarkt, theils nach Brixen deportirt, wo sie ihr weiteres Schicksal erfuhren. Die Benedictiner von Marienberg, die als Professoren in Meran und als Seelsorgspriester in Passeyr angestellt waren, wurden nach Fiecht übersetzt, das Stift Marienberg gänzlich aufgehoben, und die dort wohnenden Priester von der baierischen Regierung theils willkürlich verwendet, theils den Vorangegangenen nach Fiecht nachgesendet; die

Weltpriester, die ihrem Bischofe anhingen, wenn sie sich nicht durch die Flucht retteten, der eine da, der andere dorthin verwiesen. An die Stelle der Deportirten schickte die baierische Regierung andere Priester, die ihr Vertrauen genossen, unter denen ein gewisser Dresch, Elzenbaum, Sandbichler, Köfler, Prantner, Hermeter, Ambach u. s. w. genannt werden, Männer aus verschiedenen Klöstern und Diöcesen zusammengerafft, leider nicht immer vom besten Wandel und Charakter. Den Einzug Hermeters in St. Martin in Passeyr schildern die Bauern noch mit einiger Schalkheit, wie er mit Jagdhunden an der Schnur und Flinten auf dem Rücken daher kam, und sich sogleich nach dem Wildstande im Thale erkundigte. Allein die armen Männer waren zu bedauern. Vom Bischofe von Chur *ipso facto* suspendirt, konnten sie keine einzige geistliche Function verrichten; erschienen sie in der Kirche, so lief das Volk davon; wollten sie Kranke besuchen, so wurden ihnen die Thüren verschlossen. Man erzählt sogar komische Auftritte. In St. Martin starb ein Bauer. Wer ihm die Sacramente gereicht oder im Tode beigestanden, blieb mir unbekannt. Als ihn einige Männer ohne kirchliche Ceremonie zu Grabe trugen, erschien plötzlich Pfarrer Hermeter im Chorrock. Sogleich stellten die Träger die Bahre nieder und liefen davon. Kaum hatte sich Hermeter entfernt, kehrten die Bauern zurück und trugen die Leiche weiter. Hermeter erschien wieder, und die Träger liefen wieder davon, und so zum dritten Male. Erst als sich Hermeter hierauf nicht mehr sehen liess, wurde die Leiche ohne Sang und Klang eingescharrt. — Der Kurat Sandbichler zu Riffian war buchstäblich nahe daran zu verhungern; Niemand gab ihm Zins und Zehent, Niemand wollte ihn pflegen und hegen. Überall musste die Regierung mit Militärmacht nachhelfen. In das Thal Passeyr rückten daher in der Nacht vom 29. auf den 30. Juli unter Anführung der Majore von Zoller und Speicher zwei Compagnien Soldaten, eine von Sterzing, die andere von Meran ein, zu keinem andern Zwecke, als um die Bauern in die Messe und Predigt der suspendirten Geistlichen zu treiben, und die Rädelsführer aufzuheben, die es gewagt hatten, bei einem ohne Geistlichen gehaltenen Kreutzgange, den man für einen Landsturmzug ansah, die Fahnen zu tragen und vorzubeten. Und so verblendet war das General-Landes-Commissariat, dass es über den Erfolg dieser Massregeln unter dem 8. Aug. folgenden Bericht an den König schrieb: „Die Bestürzung über den unerwarteten Ein-

marsch hat den Trotz der Bauern erstickt, und die Ruhe scheint im Thale Passeyr dauerhaft hergestellt zu sein. Wenige Beispiele dieser Art werden hinreichen, das Ansehen der Regierung in Tirol gegen alle Versuche der Widersetzlichkeit sicher zu stellen. Überhaupt ist seit dem Einmarsche einer beträchtlicheren Militärmacht die Verbindung der Widerspenstigen unter sich lockerer geworden; Ew. Kön. Majestät werden sich neuerdings überzeugen, dass das General-Landes-Commissariat jederzeit nach Wahrheit und Pflicht gesprochen, wenn es behauptete, dass Energie, Muth und Beharrlichkeit der Regierung in diesem Lande Alles vermögen."

Nicht so verblendet waren hingegen einige der Bessergesinnten unter den eingeschobenen Priestern, und unter ihnen vorzugsweise Koch zu Meran. Schon jene Conferenz mit dem Klerus hatte ihn so erschüttert, dass er am 11. Juli die Resignation der Pfarre Meran an das General-Landes-Commissariat einsandte, die aber nicht angenommen wurde. Unter dem 15. Juli erhielt er hierauf ein Schreiben des Bischofs von Chur, worin dieser seine Verwunderung ausdrückte, wie Koch, den er bisher für einen ehrlichen Mann gehalten, es wagen könne, in einer fremden Diöcese, ohne Bewilligung des Bischofs, pfarrliche Functionen auszuüben. Karl Rudolph kündigte ihm sodann mit aller Förmlichkeit die Suspension an, woferne er seine falsche Stellung länger einzunehmen fortfahre. Koch weinte hierüber einen ganzen Tag lang, schrieb an das General-Vicariat von Trient bittere Vorwürfe, dass es ihn betrogen und um Ehre und guten Namen gebracht, verliess Meran, und wurde von Brixen nach Lermos versetzt.

Dass ein so gewaltsamer Zustand trotz der gegentheiligen Überzeugung des General-Landes-Commissariats und trotz der bisherigen Ruhe des Volkes im Allgemeinen doch nicht von Dauer sein konnte, und, wenn man es nicht auf einen völligen Bruch ankommen lassen wollte, auf irgend eine Weise abgeändert werden musste, sah man bereits seit einiger Zeit in München besser ein als in Tirol. In diesem Sinne waren dem General-Landes-Commissariate wiederholte Mahnungen zur Mässigung im Gebrauche der ertheilten Vollmachten dem Klerus gegenüber zugegangen. Unter dem 28. Juli war diese Mahnung wiederholt und dabei ausdrücklich die Bemerkung hinzugefügt worden, dass man von der Gewalt ablassen sollte, weil Aussicht auf nahe Verständigung mit Rom vorhanden sei. Rom hatte nämlich bereits seit dem Anfange des Jahres 1808 auf friedliche Beile-

gung der Wirren hingearbeitet. Auf eine Anfrage des Bischofs von Chur, in wieferne ihm den Forderungen der baierischen Regierung nachzugeben erlaubt sei oder nicht, hatte Pius VII. unter dem 16. Jänner ihn sehr gelobt, dass er bisher nichts abgetreten; der Papst gab ihm das Versprechen, ihm bald anzukündigen, was mit Baiern in bereits eingeleiteten Unterhandlungen ausgemacht werden würde. Diese Unterhandlungen müssen sich aber zerschlagen haben; denn unter dem 7. Mai erhielt Karl Rudolph ein Breve, worin ihm jede Abtretung oder Delegation bestimmt untersagt, sein und des Vintschgauer Klerus bisheriges Benehmen hoch gerühmt und beide zur fernern Standhaftigkeit ermuntert wurden. Erst unter dem 9. Juli finde ich wieder eine Breve, worin der Papst dem Bischofe von Chur ankündigt, dass er den König von Baiern um einen Gesandten zur Beilegung der kirchlichen Wirren ersucht habe, um den Leiden der Bischöfe von Chur und Trient ein Ende zu machen. Da inzwischen die Stimmung in Tirol, wie wir gesehen, eine Wendung genommen, die bedenklich wurde, und der Ausbruch eines Aufstandes das baierische Cabinet vorzüglich wegen des Eindruckes, den ein solcher Fall auf die französische Regierung machen musste, in Verlegenheit gesetzt hätte, kam Baiern den Anträgen Roms entgegen, und den Zerwürfnissen wurde dadurch ein Ziel gesetzt, dass der abgerissene Churer Theil durch päpstliche Entschliessung vom 7. Sept. 1808 an das Bisthum Brixen übertragen wurde.

Baiern stand also nach beinahe dreijährigen Stürmen und Umwälzungen dort, wo es sich gleichs Anfangs hätte hinstellen können, nämlich bei einer im Einverständnisse mit Rom getroffenen neuen Bisthums-Eintheilung, ohne erst durch falsch berechnete Massregeln sich an den Bischöfen zu vergreifen, altbestandene kirchliche Verhältnisse eigenmächtig über den Haufen zu werfen, die Gemüther zu verletzen, sich selbst im Lande verhasst zu machen, und die Ereignisse vorzubereiten, welche sechs Monate später mit so schwerem Schlage über die baierische Regierung in Tirol hereinbrachen.

Ich glaube somit meinen Anfangs ausgesprochenen Satz gerechtfertigt und nachgewiesen zu haben, aus welcher Quelle das Jahr 1809 in Tirol hervorging. Nicht weniger wird man die Erscheinung begreiflich finden, warum in den Tagen und Thaten des Jahres 1809 gerade die sonst so harmlosen und gutmüthigen Männer des

Thales Passeyr und die sonst so behaglichen Bauern des Burggrafenamtes mit hervorragender Begeisterung an der Spitze des Aufstandes fochten und ihr Blut verspritzten. In keinem Theile Tirols hatte die baierische Regierung so übel gewirthschaftet wie dort. Zur Vollständigkeit des Bildes erlaube ich mir noch die weitern Schicksale des abgerissenen Churer Bisthum-Antheiles in den äussersten Umrissen anzudeuten. Die Unterwerfung unter das Ordinariat Brixen ging in den folgenden Monaten ruhig vor sich. Das General-Landes-Commissariat machte zwar gegen Brixen noch manchmal Einwendungen und schlug vor, die abgerissenen Churer Theile lieber an Trient zu übergeben und den General-Vicar Grafen Spaur zum Bischof zu erheben; allein diese Vorschläge blieben unbeachtet, Brixen ordnete ruhig und mit möglichster Nachgiebigkeit gegen die Regierung die Angelegenheiten der neu übernommenen Bezirke. Die deportirten Priester wurden zwar nicht wieder eingesetzt, viele von ihnen zur freiwilligen Resignirung bewogen, und die von der baierischen Regierung Angestellten grösstentheils bestätiget. So verging der Winter ziemlich ruhig, bis zu dem in der Tiroler Geschichte ewig denkwürdigen 9. April 1809, wo der Feldmarschall-Lieutenant Chasteller bei Lienz den tirolischen Boden betrat, und dadurch das Signal zur allgemeinen Erhebung gab, das wie die Blitze des Kreidenfeuers von Berg zu Berg, von Thal zu Thal durchs Land hinleuchtete. Am 10. April früh Morgens überstieg der Sandwirth Andreas Hofer mit seinen Thalleuten den Jaufen, am 11. erhob Frischmann in Schlanders die Fahne für Österreich; an demselben und dem darauffolgenden Tage überreichte Tschöll an der Spitze des Landsturms von Algund, Tirol und Mais den baierischen Beamten in Meran ihre Verhaftungsbefehle. Am 14. April entband Brixen den Klerus von Meran und Vintschgau des angelobten Gehorsams, und wies ihn an den von Kaiser Franz in seine Diöcese wieder eingesetzten Bischof von Chur an. Tags darauf entliessen die Trientner die eingekerkerten Priester Patscheider und seine Gefährten, die am 25. April ihren Einzug in Meran hielten, und im Laufe der folgenden Monate kehrte alles in das Geleise zurück, in welchem sich die Dinge vor dem Antritte der baierischen Regierung in Tirol bewegt hatten.

SITZUNG VOM 24. MÄRZ 1852.

Der von der Ober-Lausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz angesuchte Schriftentausch wird angenommen, und beschlossen deren Zusendungen durch die Sitzungsberichte der Classe, die Fontes, das Archiv und Notizenblatt der historischen Commission zu erwiedern.

Vorgelegt:

Vocabularium der Aino-Sprache.

Vom Hrn. Dr. Pfizmaier [1]).

Über 17 unedirte Münzen der Armenisch-rubenischen Dynastie in Kilikien.

Von P. Clemens Sibiljan,

Priester der Mechitharisten-Congregation in Wien.

(Mit Abbildungen.)

Bei dem immer grösseren Fortschreiten in der Münzkunde konnte auch jene über die rubenische nicht zurückbleiben, und es erschienen allmählich darüber Abhandlungen wie in neuester Zeit (1850) eine von Langlois, wodurch diese Münzen den Sammlern immer mehr bekannt wurden und mannigfaches Interesse erweckten. Wir bemerken indessen, dass dennoch selbst nach diesem genannten neuesten Werke noch mehrere rubenische Münzen unbekannt geblieben sind, welcher Umstand die richtige Classification der Münzen verschiedener Könige und die genauere Beachtung der Wahrscheinlichkeitsgründe verhinderte. Da wir nun theils im Besitze, theils in Kenntniss mehrerer solcher noch unedirter Münzen sind, so halten

---

[1]) Wurde zum Abdruck in den Denkschriften bestimmt.

wir es im Interesse der Wissenschaft für unsere Pflicht, durch Veröffentlichung derselben eine Lücke in der Numismatik auszufüllen und unsern Beitrag zu leisten.

Diese von uns zu veröffentlichenden Münzen bestehen in 17 Stücken, deren 15 dem Cabinete der P. P. Mechitharisten in Wien, 1 dem k. preussischen Museum in Berlin und 1 dem National-Münzcabinete zu Paris angehören. Alle diese Münzen waren bisher gänzlich unbekannt, daher deren Beschreibung auf die Geschichte der rubenischen Dynastie ein neues Licht werfen und zur bessern, richtigeren Einreihung der Münzen dieser Art wesentlich beitragen kann.

Unter diesen Münzen ist die zweisprachige Münze des Ala-eddin, Sultans von Iconien, und des Königs Hethum's I., und die Silbermünze Guidon's ein Unicum. Ebenso waren die Silber- und Kupfermünzen des kurz regierenden Sëmbat's bisher noch gar nie veröffentlicht, und jede der andern hat ihre wesentliche Bedeutung.

Unter den Dynastien, welche beim Verfalle der byzantinischen Macht in verschiedenen Theilen des Reiches zur Selbstständigkeit gelangten, befand sich auch die der armenischen Rubenier in Kilikien. Ruben I., (1080) der Stammvater dieser Herrscherfamilie aus dem Geschlechte der Bagratiden, fand einen Zufluchtsort in der Bergkette des Taurus, wo er die daselbst befindlichen Armenier um sich sammelte, bei welchen er in hohem Ansehen stand und dadurch bald zu bedeutender Macht gelangte. Seine Nachfolger erweiterten durch ihre Tapferkeit die Grenzen ihrer Herrschaft, so dass Leon II., der früher ein einfacher Fürst war, wegen seiner vielfachen den Kreuzfahrern geleisteten Dienste von Kaiser Friedrich I. Barbarossa das Versprechen einer Königskrone erhielt, welches Versprechen der Nachfolger und Sohn Barbarossa's, Heinrich VI. und Papst Coelestin III. im Jahre 1198, vermittelst einer Gesandtschaft in der Person des Conrads, Cardinal-Erzbischofes von Mainz in Ausführung brachte. In Folge dessen wurde Leon II. in Tarsus zum Könige geweiht.

Die Dynastie wurde durch ihre vielfachen Beziehungen zu den Kreuzfahrern, Griechen, Genuesen, Sicilianern, den Königen von Cypern, den arabischen und tatarischen Herrschern, mit denen sie mannigfache Verträge schloss, bekannt.

Die Rubenier regierten vom Jahre 1080 bis zum Jahre 1393, in welchem König Leon VI. durch seinen in Paris erfolgten Tod, wodurch die vierte und letzte armenische Herrscherfamilie erlosch, seine Herrschaft an die Mamelucken verlor. Diese kilikischen Könige hatten, von Leon II. angefangen, bis zu ihrem Ende ununterbrochen eigene Münzen geprägt, die aber lange Zeit der Aufmerksamkeit der Gelehrten entgingen, und Niemand genaue Kenntniss darüber hatte, so dass Pembrocke eine solche rubenische Münze für eine runische hielt. Als diese Münzen sich in den Cabineten vermehrten, zogen sie erst die Aufmerksamkeit der Numismatiker auf sich, und wurden einzeln ans Licht gebracht. Der Erste, der eine besondere Schrift darüber veröffentlichte, war Sestini im Jahre 1789; seitdem sind sie durch die Arbeiten Brosset's 1839, Krafft's 1843, Borrell's 1845 und Langlois 1850, immer mehr bekannt geworden. Die meisten der eben erwähnten Schriften leiden aber an grösseren oder geringeren Ungenauigkeiten, welche ihren Grund theils in der minderen Vertrautheit der Verfasser mit der armenischen Sprache, theils in dem Zustande der ihnen zugänglichen aber nicht gut erhaltenen Münzen haben. Diese beiden Umstände verhinderten unsere Vorgänger, bei der Classification und Bestimmung der einzelnen Stücke die Umschrift richtig zu lesen, die Verhältnisse der Münzen zu einander zu bemerken und den Wahrscheinlichkeitsgründen genügende Rechnung zu tragen. Die Berichtigung dieser Ungenauigkeiten, so wie eine wahrscheinlichere und weit vollständigere Classification der rubenischen Münzen verschieben wir jedoch auf eine gelegene Zeit und beschränken uns hier darauf, einige bisher unedirte Münzen der Öffentlichkeit zu übergeben, da selbst nach der neuesten französischen Arbeit von Langlois (im Jahre 1850), worin drei bis vier neue Münzen veröffentlicht wurden, unter den uns bekannten rubensichen Münzen noch 17 Stücke unedirt geblieben sind, welche für die Forschung der Geschichte damaliger Verhältnisse neue Anhaltspuncte liefern und der Aufmerksamkeit der Numismatiker um so mehr würdig erscheinen, als sie die Münzen-Serie der rubenischen Dynastie namhaft vermehren. Wir halten es daher für eine Pflicht, dem Wunsche der Gelehrten dadurch zu entsprechen, dass wir von diesen interessanten Münzen eine Beschreibung liefern, worin wir nicht nur die nöthigen Bemerkungen darüber geben, sondern auch unsere Gründe zu deren Classification anführen wollen.

Die hier beschriebenen Münzen zerfallen in Münzen von Königen, von denen bisher noch gar keine bekannt geworden waren, und in Münzen von Königen, von denen wir schon Münzen hatten, aber nicht von derselben Prägung, Form oder demselben Metalle wie diese.

Hethum I. (1224 — 1270) und Ala-eddin (1219 — 1236).

Nr. 1. Avers. ✝ ՀԵԹՈՒՄ ԹԱԳԱՒՈՐ ՀԱՅՈՑ (Hethum thagauor Hajoz, d. i. Hethum, König der Armenier). Der König mit der Krone, rechts reitend, im Felde ein Kreuz.

Revers. السلطان As-sultan
الو....الاالدين Al-mu.... ala-eddin
كيقباد بن Kajkobad ben
كيخسرو Kajkhosrew

Königlich-preussisches Museum in Berlin.

Die historische Wichtigkeit der von uns hier mitgetheilten Münze besteht darin, dass sie zu den Zeiten des Vorgängers Ghajas-eddin's angehört, nämlich dem Sultan Ala-eddin Kaikobad ben Kaj Khosrew. Sie ist ein Unicum und unterscheidet sich wesentlich von den bisher bekannten zweisprachigen Münzen. Es fehlen auf derselben der Prägeort Sis und die Jahreszahl, was, wie später dargethan werden wird, auf keiner der bisher veröffentlichten zweisprachigen Münzen der Fall ist; ferner sind in der Umschrift die Buchstaben Ո und Ր des Wortes ԹԱԳԱՒՈՐ (Thagauor) nicht vereinigt, wie auf den übrigen derartigen Münzen. Im Felde findet sich weder der Stern, noch der Mond, sondern nur das Kreuz. Ala-eddin regierte vom Jahre 616 bis 634 der H. (1219 bis 1236 n. Chr.), und unsere Münze ist daher zweifelsohne König Hethum I. zuzuschreiben, der vom Jahre 1224—1269 regierte.

Zweisprachige Münzen König Hethum's I. sind schon bekannt, und auf allen findet sich die Jahreszahl, obwohl bei einigen nicht deutlich, und der Prägeort Sis ist jedesmal deutlich zu lesen. In keinem zweisprachigen Stücke fehlt die Jahreszahl, ob auch Herr Langlois (Nr. 11, Taf. I) von einem Stücke behauptet, dass es ohne Jahreszahl sei; am Rande der Münze sieht man aber die Buchstaben der Jahreszahl, wenn auch nicht leicht lesbar. Langlois hat diese Münze nach Brosset's Taf. I, Nr. 12, nachgebildet, wo sowohl die Buchstaben der Jahreszahl als auch der Prägeort ersichtlich sind.

Von diesen Münzen sind acht bis zehn Stücke aufgefunden worden, und alle sind von Ghajas-eddin Kaj Khosrew ben Kajkobad und von Hethum (oder Haithon) I. Die verschiedenen Jahreszahlen, welche auf diesen Münzen sich finden, sind von 636—641 der H. (1238—1243).

In manchen Schriften [1]) sind diese zweisprachigen Münzen des rubenischen Königs von Kilikien und der Seldschuken-Sultane als Beweis angeführt worden, dass der kilikische König in einem Unterthänigkeits- und Tribut-Verhältnisse zu den Sultanen von Ikonien stand, und es wird bei dieser Behauptung auch auf *Saint-Martin's Mémoires historiques et géographiques sur l'Arménie* verwiesen; wir waren jedoch nicht im Stande, in dem angeführten Werke eine Beweisstelle für diese Behauptung aufzufinden, im Gegentheile glauben wir aber aus der Münze selbst und den Stellen gleichzeitiger armenischer Geschichtsschreiber die freundschaftlichen Verhältnisse des kilikischen Königs und der Seldschuken-Sultane beweisen zu können.

Schon die äussere Form der Münze bestätigt nämlich, dass sie die gemeinschaftliche Münze zweier Verbündeten von gleicher Macht sei; auf dem Avers findet sich im Felde das christliche Zeichen des Kreuzes, was der muhammedanische Herrscher bei seinem damaligen Glaubenseifer kaum für die Münze eines tributpflichtigen Fürsten zugestanden haben würde. Dieses Kreuz findet sich, ohne Ausnahme, auf allen diesen zweisprachigen Münzen, während Mond und Stern, bald der eine bald der andere, und bald alle beide zugleich, manchmal fehlen, wie eben auf der hier mitgetheilten Münze. Für die freundschaftlichen Verhältnisse Ala-eddin's und Hethum's I. vermögen wir aber überdies das Zeugniss des gleichzeitigen armenischen Geschichtsschreibers Kyrakos Ganzaketzi (oder von Ganzak [2]) aufzu-

[1]) Ducange. Edition de Joinville, pag. 238. Diss. XVI. Adler. Museum Cuficum. Sestini u. s. w.

[2]) Kyrakos Ganzaketzi (aus Ganzak, jetzt Elisabethpol) schrieb armenisch seine Geschichte in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Er fängt mit dem heiligen Gregorius dem Erleuchter, der i. J. 303 Armenien zum Christenthume bekehrte, an, und führt die Reihenfolge der Katholikossen oder der Generalpatriarchen Armeniens bis zu seiner Zeit fort, wie er auch Erwähnung macht von den arsakidischen Königen bis zu ihrem Falle, der Marzpanen (von der Seite Persiens über Armenien aufgestellten Statthalter), der Ostikanen (von den Khalifen nach Armenien geschickten Praefecten), der Armenisch-

führen, welcher sich folgendermassen ausdrückt: „Իսկ մեծ իշխանն Կոստանդին իբրեւ առ զիշխանութիւն թագաւորութեանն որդւոյ իւրոյ Հեթմոյ, զամենայն հոգս տէրութեանն յանձն առեալ իմաստնաբար կարգաւորէր.... Նաեւ սէր եւ միաբանութիւն ընդ Սուլտանին Հոռոմոց, որում անուն էր Ալադին.” (In der Bibliothek der Mechitharisten-Congregation in Wien, Fol. ՃԻԹ = 129) d. i. „Der Grosse Fürst Constantin übernahm, als er die königliche Macht für seinen Sohn Hethum übernahm, alle Sorgen des Königreiches auf sich, und ordnete es weise .... und schloss Freundschaft und Bündniss mit dem Sultan von Rum [1]), welcher Aladin hiess”. Constantin führte bloss für seinen königlichen Sohn Hethum I. die Regentschaft, desswegen nur der Name des Letzteren als des eigentlichen Königs auf der Münze geprägt ist. Der Grund zur Abschliessung dieses Freundschaftsvertrages scheint die Furcht vor den Tataren gewesen zu sein, welche Iberien (Georgien), Aluanien (Albanien) und einen grossen Theil Armeniens erobert hatten, und mächtig gegen Westen vordrangen, wodurch die Fürsten dieser Länder (der seldschukische Sultan und der armenische König) zu engem Bündnisse mit einander und mit

Bagratidischen Könige Nord-Armeniens und ihrer Thaten und Geschichte. Er erzählt auch, wie Mahomed's Macht anwuchs, wie er und seine Nachfolger sich Syriens und Armeniens bemächtigten und welche Verheerungen und Blutbäder sie anrichteten. Ein besonderer Gegenstand seiner Geschichte ist der Andrang und Einfall der tatarischen Horden in Iberien (Georgien) und in die nördlichen Gegenden Armeniens, wo sie sich mehrerer Provinzen mit Raub und Blutvergiessung bemächtigten und sich niederliessen. Was aber die rubenische Dynastie in Kilikien betrifft, so beginnt er die Geschichte derselben von Ruben I. und setzt sie fort bis Hethum I. (i. J. 1260), dessen Zeitgenosse er war, und damit endigt er sein Werk, welches, allgemein gesprochen und abgesehen von manchen Einzelheiten, die mit Recht bestritten werden können, einen grossen Werth hat, indem Kyrakos die frühere Geschichte meist aus den gleichzeitigen Historikern schöpfte und von der Geschichte im letzten Theile seines Werkes er selbst Zeitgenosse und Augenzeuge war. Das Manuscript, welches wir besitzen, ist in-8. und 258 Seiten stark.

[1]) Die Seldschukischen Sultane von Ikonien (Konia) werden bei den Orientalen Sultane von Rum genannt, weil sie sich eines grossen Theiles der Länder des oströmischen Reiches bemächtigt hatten, welche Gegenden hauptsächlich in dem Romanien genannten Theile Kleinasien's lagen. Ausser unserm Kyrakos kann man es auch bei dem arabischen Makrizi häufig finden, dessen zwei Bände von Quatremère ins Französische übersetzt und Paris 1837—1845 herausgegeben wurden.

den in Syrien befindlichen europäischen Herrschern gezwungen waren, um dem gemeinsamen Feinde, wenn auch erfolglos, gemeinschaftlich die Spitze bieten zu können. Und dass die drohende Gefahr eine gemeinsame war, und daher ein allgemeines Bündniss der seldschukischen und armenischen sowohl, als der in Syrien herrschenden europäischen Fürsten zur Folge hatte, bestätigt der oben erwähnte gleichzeitige Geschichtsschreiber, indem er weiter erzählt: „Յետ գործելոյ նորա (Խորազմեցւոյն Ջալալադդինի) զայս չարիս, գնաց նա ի քաղաքն Խլաթ, յաշխարհին Բզնունեաց, եւ էր նա ընդ իշխանութեամբ Աշրաֆ Սուլտանին, եւ ետ պատերազմ ընդ նմա եւ առ զնա..... Չոգաւ եւ աւերեաց զբազում գաւառս յիշխանութենէ Սուլտանին Հոռոմոց, զոր Ալադինն կոչէին: Ապա միաբանեալ Սուլտանքն, Աշրաֆն եւ Քեմլն եղբայր իւր, որ իշխէր կողմանցն Եգիպտոսի եւ Ալադին, կոչեցին իւրեանց աւգնական ի զաւրացն Հայոց, որ յաշխարհին Կիլիկեցոց, եւ ի փռանգաց ծովեզերեայց, եւ եկին տալ պատերազմ ընդ Խորազմեցւոյն Ջալալադդինի". (S. ՃԾ = 150), d. i. „Nachdem er (der chorasmische Dschelal-eddin) diese Übelthaten verübt hatte, zog er gegen die im Lande der Beznunier gelegene Stadt Khlath, welche unter der Botmässigkeit des Sultans Aschraf stand, und lieferte einen Krieg gegen ihn, und bemächtigte sich der Stadt . . . . Nun ging er weiter und verwüstete mehrere Provinzen, welche dem Sultan von Rum, Namens Aladin, angehörten. Hierauf verbündeten sich die Sultane Aschraf und sein Bruder Kamil, der über Egypten herrschte, und Aladin. Sie riefen die armenischen Truppen von Kilikien und die der Küstenländer der Franken (der Europäer nämlich) zu Hülfe, und sie vereinigten sich, um gegen den chorasmischen Dschelal-eddin Krieg zu liefern".

Wie es aus dieser angeführten Stelle leicht zu entnehmen ist, so sind die kilikischen Truppen auf dieselbe Weise zu Hülfe gerufen worden, und zeigen dasselbe Verhältniss zu diesem Bunde, wie die in Syrien angesiedelten Europäer. Nun, wie Niemand aus dieser Begebenheit das Unterthänigkeitsverhältniss der europäischen Fürsten zu den oben genannten Sultanen folgern kann, indem ein jeder die Unabhängigkeit der Ersteren von den Letzteren weiss, ebenso wenig kann man dasselbe Urtheil über den kilikischen König fällen.

Überdies, nachdem Ala-eddin's Nachfolger, Ghajas-eddin, von den Tataren aufs Haupt geschlagen wurde, sagte sich der König von Kilikien Hethum I., um seine Länder, als eines der Verbündeten

mit den Seldschuken vor den feindlichen Einfällen der Tataren zu bewahren, von dem erwähnten Bündnisse los, und fing an bis zum Ende seines Lebens einen jährlichen Tribut an die Tataren zu bezahlen, wie es die gleichzeitigen armenischen Historiker ausdrücklich erzählen; er liess aber immer die Münzen in seinem eigenen Namen allein und nur einsprachig, nämlich armenisch, prägen. Wenn nun die Behauptung wahr ist, dass Hethum I., König von Kilikien, seine Münzen als eines im Unterthänigkeits- und Tributverhältnisse zu den Seldschuken stehenden Fürsten in zwei Sprachen hätte prägen müssen, so hätte er bei einer wirklichen von gleichzeitigen Historikern ausdrücklich erwähnten Tributpflichtigkeit gegen die Tataren, und in noch weit längerer Zeit, gewiss derartige zweisprachige Unterthänigkeits-Münzen prägen müssen, während kein solches Stück aufzuweisen ist.

Öfters wird in den armenischen Geschichtsschreibern des Bündnisses Ala-eddin's mit Hethum erwähnt, während der Alliance des Letzteren mit Ghajas-eddin nicht besonders gedacht wird; doch lässt sich auf ein Fortdauern der freundlichen Verhältnisse zwischen beiden aus den vielen zweisprachigen Münzen, und aus dem Factum schliessen, dass Ghajas-eddin beim Andrange der Tataren seine Familie nach Kilikien in Sicherheit brachte.

Aus allen diesen vorgebrachten Gründen glauben wir genügend bewiesen zu haben, dass aus den zweisprachigen Münzen man nicht immer die Unterthänigkeit Eines zum Andern richtig folgern kann, sondern vielmehr in den meisten Fällen, wie auch hier im gegenwärtigen, es richtiger ist, derartige Münzen als ein Zeichen der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Regierungen, und als eine gemeinschaftliche Münze zur Erleichterung des Handelsverkehres zu halten, wie es auch aus den zweisprachigen für die Russen und Tataren zugleich geprägten Münzen erhellt.

Leo III. (1270—1289).

Nr. 2. Av. ✝ ԼԷՈՆԻ ԹԱԳԱՒՈՐԻ ՀԱՅՈՑ (Lêoni thagauori[1] haoz, d. i. Leon's, des Königs der Armenier). Einfaches lateinisches Kreuz.

---

[1]) Der Laut mancher armenischer Buchstaben und besonders mancher Consonanten, wie sie jetzt bei einem grossen Theile der Nation und hauptsächlich

Rv. ✝ ՀԱՏԵԱԼ Ի ՔԱՂԱՔՆ ՍԻՍ (Hatjal i Kaiakn Sis, d. i. geprägt in der Stadt Sis). Ein Löwe nach links schreitend, ohne Krone. Æ.

Cabinet der Mechitharisten-Congregation in Wien.

Diese Münze verdient wegen der Neuheit ihrer Umschrift Beachtung; sie ist nämlich die einzige der bisher bekannten, auf welcher sich der Name des Königs im Genitiv befindet. Auf den andern Münzen kommt er immer im Nominativ vor, z. B. ԼԵՒՈՆ ԹԱԳԱՒՈՐ ՀԱՅՈՑ. (Lêon thagauor Hajoz, d. i., Lêon, König der

---

bei den in der Türkei wohnenden Armeniern ausgesprochen werden, steht im Widerspruche mit dem Verhältnisse, welches das armenische Alphabet seit dem Anfange des fünften Jahrhunderts zum griechischen oder lateinischen Alphabet hatte. Z. B. in früheren Zeiten das Բ (der zweite Buchstabe des armenischen Alphabets) entsprach ganz genau dem griechischen β oder lateinischen *b*, während jetzt ein grosser Theil des armenischen Volkes es als *p* ausspricht, so auch das Գ (der dritte Buchstab) war das Äquivalent des griechischen $\gamma = g$, das Դ $= \delta = d$, das Կ $= \varkappa = k$ oder *c*, das Պ $= \pi = p$, das Տ $= \tau = t$ u. s. w., welche jetzt als *k*, *t*, *g*, *b*, *d* ausgesprochen werden. Aber ein nicht unbedeutender Theil der Nation, und besonders die in Russisch-Armenien, Persien und Ostindien wohnenden Armenier erhalten das ursprüngliche Verhältniss bis zum heutigen Tage auch in ihrer Aussprache, sie sprechen daher das Բ wie *b*, das Գ wie *g* u. s. w. aus. Hier ist nicht der Ort es zu beweisen, welche von beiden Aussprachen die natürlichere oder die richtigere sein kann. Es genügt uns hier nur allgemein zu bemerken, dass wir, trotz der jetzigen Aussprache es vorgezogen haben, an der früheren oder an dem ursprünglichen Verhältnisse des Alphabetes festzuhalten, indem wir überzeugt sind, dass das letztere sicherer sei, und die alte Schreibart so vieler Eigennamen sowohl als überhaupt die ursprüngliche Harmonie des armenischen Alphabets mit denen des Abendlandes nicht stört, und folglich haben wir das Բ durch *b* (nicht *p*), das Գ durch *g* (nicht *k*), das Կ durch *k* (nicht *g*), das Թ durch *th* u. s. w. gegeben; so haben wir Ruben, Thagauor, Kostantin u. s. w. geschrieben, statt Rupen, Takauor, Gosdantin u. s. w. zu schreiben, wie manche, gestützt auf die heutige Aussprache, es thun. Ferner haben wir das Ք durch ḱ ausgedrückt. Das Ղ, welchem man schlechtweg den Gutturallaut *gh* oder den eines arabischen غ beilegt, geben wir hier durch ein ł, um es von einem blossen Լ (*l*) zu unterscheiden als auch zu bezeigen, dass es dem ł oder einem weichen *l* gleichkommt, wie die Vergleichungen bestätigen. Demnach haben wir den hier oft wiederholten Namen ՔԱՂԱՔ (Stadt) nicht **Kaghak** sondern **K'ałaḱ** umschrieben. Das *ĕ* haben wir statt des armenischen Ը, das *ê* statt Է das *ds* statt Ձ gebraucht.

Armenier) ՀԵԹՈՒՄ ԹԱԳԱՒՈՐ ՀԱՅՈՑ (Hethum thagauor Hajoz, d. i. Hethum, König der Armenier). Ferner auf dem Revers der bisher bekannten rubenischen Münzen fand sich zur Bezeichnung des Prägeortes immer die Formel: ՇԻՆԵԱԼ Ի ՔԱՂԱՔՆ Ի ՍԻՍ (schinjal i Kalakn i Sis, d. i. fabricirt in der Stadt Sis), ՇԻՆԱԾ Ի ՔԱՂԱՔՆ Ի ՍԻՍ (schinads i Kalakn i Sis, d. i., fabricirt [nach einer vulgären Form der vergangenen Zeit] in der Stadt Sis), während die vorliegende Münze das passendere und classische ՀԱՏԵԱԼ (hatjal) deutlich darbietet, da der Infinitiv ՀԱՏԱՆԵԼ (hatanel, schneiden) aus welchem das vergangene ՀԱՏԵԱԼ (hatjal, geschnitten) abgeleitet ist, bei den armenischen Classikern auch besonders für („Münzen) prägen" oder „schlagen" gebraucht wird, während ՇԻՆԵԼ (schinel) eigentlich dem deutschen „bauen, erbauen" entspricht, und nur nach einem an die Vulgärsprache sich annähernden Sinne schlechtweg „machen, verarbeiten, fabriciren" bedeutet. Noch eine andere Münze befindet sich in unserer Sammlung, deren Avers-Umschrift ԼԵՒՈՆԻ ԹԱԳԱՒՈՐԻ ՀԱՈՑ (Lêoni thagauori Haoz) im Genitiv steht, und mit der oben erwähnten Münze übereinstimmt; auf dem Revers aber sind die ersten Buchstaben der Umschrift beschädigt, doch Հ und Ա mehr zu lesen, als ՇԻՆ (schin), und man liest bloss deutlich .... ԵԱԼ Ի ՔԱՂԱՔՆ ՍԻՍ (.... jal i Kalakn Sis).

Eine ähnliche ebenso kupferne Münze, was den Typus betrifft, findet sich auch bei Sestini, Tab. II, Nr. 3, er liest die Umschrift des Reverses: ՇԻՆԵԱԼ (schinjal), wo auf der Abbildung nicht zu bestimmen ist, ob das Wort ՇԻՆԵԱԼ (schinjal) ist, oder ՀԱՏԵԱԼ (hatjal). Brosset zweifelte an der Existenz eines solchen Typus, da aber schon fünf Münzen mit gleichem Typus, wenn auch mit Varianten in der Umschrift bekannt sind, so ist kein Grund mehr vorhanden, an der Existenz dieses Typus länger zu zweifeln.

Was den Grund anbetrifft, warum wir diese Münze Leon III. zuschreiben, so ist er von der Grösse der Münze hergenommen, die mit der der mittleren Kupfermünzen Hethum's I. zusammentrifft, und daher wohl seinem Nachfolger zuzuschreiben ist, da ein aufmerksames Betrachten der Kupfermünzen der rubenischen Dynastie herausstellt, dass die ersten Kupfermünzen derselben die grössten sind, und mit der Zeit immer kleiner werden, wie sich jeder in einer reichen Sammlung leicht überzeugen kann.

Einen zweiten noch überzeugenderen Grund finden wir darin, dass auf dieser Münze wie auf den schon bekannten Silbermünzen Leon's III. der Name ԼԵՈՆ (Lêon) ohne den Buchstaben Ւ (hiun = y oder u) geschrieben ist. Die Umschrift der erwähnten Silbermünzen lautet nämlich: ԼԵՈՆ ԹԱԳԱՒՈՐ ԱՄԵՆԱՅՆ ՀԱՅՈՑ (Lêon thagauor amenajn Hajoz, d. i. Leon, König aller Armenier). Eben in solcher Schreibart erscheint der Name Leon's III. auch in dem mit den Genuesern im Jahre 1288 abgeschlossenen Tractate, während dem Namen der übrigen Leone das Ւ (hiun) oder Վ (w) niemals fehlt, indem er immer ԼԵՒՈՆ (Lewon) geschrieben wird, wie in dem von Leon V. mit den Sicilianern geschlossenen Vertrage von (ԹՎ ՉՀԹ = 1330) und auf den Münzen der übrigen Leone. Wir glauben, zur Erhärtung unserer Ansicht wird auch nicht wenig beitragen der Umstand, dass der Löwe nach links schreitet, wie es nur auf den Silbermünzen Leons III. der Fall ist. Diese Gründe zusammengefasst, glauben wir, dass die vorliegende Münze Leon III. zuzuschreiben sei, wenn auch weder Krafft noch Langlois Kupfermünzen von ihm nachgewiesen haben. Auch ist es sehr unwahrscheinlich, dass Leon III. in der langen Regierung von 21 Jahren keine Kupfermünzen geschlagen haben sollte, wie dies seine Zeitgenossen genug gethan.

Sĕmbat (1296—1298).

Nr. 3. Av. † . . . ԱՏ ԹԱԳՈՐ ՀԱՅ (. . . at thagor Haj) der König mit der Krone sitzend auf einem von zwei Löwen gestützten Throne. In der rechten Hand den Reichsapfel mit dem Kreuze, in der linken Lilien oder Scepter haltend.

Rv. † ԿԱՐՈ ··· ԹԲՆ ԱՍՏՈՒԶ (garo . . . thbn Astuz) das Doppelkreuz zwischen zwei aufsteigenden Löwen. Durchbohrt Ꭿ.

Cabinet der Mechitharisten-Congregation in Wien.

Diese Silbermünze hat einen grossen Werth bei den Münzkundigen, da bisher noch keine Münze veröffentlicht war, die auf eine zuverlässige Weise dem Könige Sĕmbat zugeschrieben werden konnte. Es ist wahr, Sestini in seiner Beschreibung (Tom. II, Tab. II, Nr. 6) führt auch eine als Sĕmbat zugehörige Silbermünze an; es ist aber nunmehr allgemein bekannt, dass sie gar keine armenische, sondern eine serbische ist.

Von den Münzen seines Vorgängers Leon III. und von denen seiner Nachfolger unterscheidet sich die vorliegende dadurch, dass auf jenen der König immer zu Pferde dargestellt ist, während er hier auf dem Throne sitzt, wie auf dem gewöhnlichen Typus Leon II. Merkwürdig ist auf unserer Münze auch die Abkürzung: ԹԱԳՈՐ (thagor) für ԹԱԳԱՒՈՐ (thagauor), welche Abkürzung wir auf den Münzen der früheren Könige unter 150 Stücken nur zweimal gefunden haben, nämlich auf einer Münze im asiatischen Museum zu St. Petersburg und auf einer im National-Cabinete zu Paris.

Die Arbeit dieser neuen Münze ist ziemlich roh, so dass man beim ersten Anblick gleich bemerkt, dass sie eine ganz andere Fabrication als die Münzen Leon II. hat, mit denen sie nur in der Grösse übereinstimmt.

Nr. 4. Av. † ՍՄԲԱՏ ԹԱԳԱՒՈՐ ՀԱ (Sĕmbat thagauor Ha.) Der König mit der Krone zu Pferde nach rechts reitend, in der rechten Hand eine Lanze mit lilienähnlicher Spitze.

Rv. † Շ... Ի ԿԱԼԱԿ Ի ՍԻ... (sch ..... i Kalak i Si ..) Lateinisches Kreuz, mit 4 langen Strahlen in Form von Lanzen oder Lilien. Æ.

Cabinet der Mechitharisten - Congregation in Wien.

Diese vortrefflich erhaltene Münze lässt keinen Zweifel aufkommen; der Name des Königs ՍՄԲԱՏ (Sĕmbat) ist vollkommen deutlich, nur sind die beiden ersten Buchstaben zusammengezogen. Der Styl ist fein und die Form der Buchstaben ist verhältnissmässig. Auch die Kupfermünzen, welche Sestini (Nr. 8) und Brosset (Nr. 18) veröffentlicht haben, gehören offenbar dem König Sĕmbat an; da aber die beiden Schriftsteller mit den armenischen Schriftzügen nicht hinlänglich vertraut waren, und indem der Name des Königs auf ihren Exemplaren halb verwischt war, so vermochten sie ihn nicht zu entziffern. Sestini schreibt die Münze Constantin II. zu, und Brosset gesteht, dass der Name auf seiner Münze ganz unlesbar sei, jedoch auf der Münze Sestini's sind die letzten zwei Buchstaben des Namens: ՍՄԲԱՏ (Sĕmbat), nämlich ԱՏ (at), welche den ersten Buchstaben des Wortes ԹԱԳԱՒՈՐ (thagauor) vorangehen, und auf der Brosset's der Anfangsbuchstabe Ս deutlich zu lesen, so dass aus der Form des Reverses und aus den Anfangs- und Ende-Buchstaben dieser beiden Münzen nothwendiger Weise zu

folgern ist, dass sie König Sĕmbat, dem einzigen dieses Namens, angehören.

Nr. 5. Av. + ՍՄԲԱՏ ԹԱԳՈՐ Հ (Sĕmbat thagor H ...) dieselbe Vorstellung.

Rv. + ՇԻՆԵԼ ԿԱՂԱՔ Ս (Schinal Kalak. S.) dieselbe Vorstellung. Æ.

Cabinet der Mechitharisten-Congregation in Wien.

Ob auch die Hauptvorstellung dieser Münze dieselbe ist, wie die der vorhergehenden, so hat sie doch einige Unterschiede, nämlich in der Trennung der Buchstaben Մ und Բ. Auch ist die Arbeit roher. Der Name ԹԱԳՈՐ (thagor) ist ganz wie der der Silbermünze Sĕmbat's. Die Form der Buchstaben hat nicht dieselbe Feinheit, wie auf der Kupfermünze Nr. 4. Das Pferd des Königs gleicht kaum einem Pferde, das Kreuz der Rückseite ist einfacher, es ist nämlich nicht mit Punkten verziert. Beide eben beschriebenen Kupfermünzen sind kleiner und dünner, als die Hethum II. zugeschriebenen.

Die Kupfermünzen Sĕmbat's sind jetzt ziemlich häufig. Die obigen Bemerkungen gelten auch von den Kupfermünzen in unserer Sammlung, wie auch von zwei anderen bei Herrn Timoni in Wien, wo man aber bald: ՇԻՆԵԼ Ի ԿԱՂԱՔ (schinel i Kalak), bald ՇԻՆԵԼ ԿԱՂԱՔ (schinel Kalak) findet. In dem königl. Cabinete zu Berlin befinden sich ebenfalls drei Kupfermünzen Sĕmbat's, auf zweien derselben sind die Buchstaben Մ und Բ verbunden, und statt des ԹԱԳԱՒՈՐ (thagauor) scheint es ԹԱԳՈՐ (thagor) zu sein, die dritte, deren Avers verdorben ist, lässt sich nur nach dem Revers bestimmen, in welchem sich die Münzen Sĕmbat's von denen aller übrigen Könige derselben Dynastie unterscheiden, nämlich darin, dass die Strahlen des Kreuzes in Form einer Lanze gebildet und so lang als die Seiten des Kreuzes sind. Oft findet man an den Enden und dicht am Centrum des Kreuzes kleine Punkte. In Bezug auf die Arbeit sind die Berliner Kupfermünzen Sĕmbat's mittelmässig zu nennen. Alle Kupfermünzen Sĕmbat's sind in der Grösse gleich.

Die Kleinheit und Dünne der Kupfermünzen Sĕmbats werfen nicht wenig Licht auf die Classification der Kupfermünzen der rubenischen Dynastie. Auch die Umschrift der Sĕmbat'schen Münzen trägt wegen ihrer bedeutenden Verschiedenheit von den Münzen der früheren Könige sehr viel zur Erleichterung der richtigen Einreihung der

rubenischen Münzen bei. Erstens findet sich das Wort ԹԱԳԱՒՈՐ (thagauor) auf dem Avers der Münzen Sĕmbat's häufiger ԹԱԳՈՐ (thagor), auf dem Revers aber sieht man statt des regelmässigen ՇԻՆԵԱԼ (schinjal, d. i. fabricirt) der früheren Münzen, bald ՇԻՆԵԼ (schinel) bald ՇԻՆԱԼ (schinal), welche beide eine Abkürzung des ՇԻՆԵԱԼ (schinjal) sind. Diese Bemerkung über die Umschrift der Sĕmbat'schen Münzen wird eine nicht geringe Hülfe leisten, um zu bestimmen, ob eine rubenische Münze vor oder nach Sĕmbat geprägt sei, denn vor Sĕmbat auf den Münzen Leon II., Hethum I. und Leon III. findet sich immer ՇԻՆԵԱԼ (schinjal), während von der Zeit Sĕmbat's angefangen, man eine Abweichung von den früheren sieht, indem bald ՇԻՆԵԼ (schinel) bald ՇԻՆԱԼ (schinal), bald (nach vulgärischer Form der vergangenen Zeit, ՇԻՆԱԼ (schinal) und sehr selten ՇԻՆԵԱԼ (schinjal) sich findet, so dass auf vierzehn Münzen der letzten Kostantine auch nicht ein einziges Mal ՇԻՆԵԱԼ (schinjal) vorkommt.

Leo IV. (1305 — 1307).

Nr. 6. Av. ✝ ԼԵՒՈՆ ԹԱԳԱՒՈՐ ՀԱՅՈՑ (Lewon thagauor Hajoz). Der König mit der Krone zu Pferde, nach rechts reitend; in der rechten Hand ein Kreuz, im Felde drei Puncte (.·.).

Rv. ✝ ՇԻՆԵԱԼ ՅՔԱՂԱՔՆ ՍԻՍ (schinjal kałakn Sis). Ein Löwe ohne Krone nach rechts schreitend, auf dem Rücken desselben ein Kreuz, im Felde ein Punkt. Æ.

Cabinet der Mechitharisten-Congregation in Wien.

Noch keine der bisher veröffentlichten Münzen ist König Leon IV. zugeschrieben worden. Zur Erforschung des Grundes, warum wir die vorliegende dem genannten Könige beilegen zu müssen glauben, dürfte es nothwendig sein, im Allgemeinen über die Silbermünzen, die den Namen „Leon" mit dem Könige zu Pferde tragen, zu sprechen. Es finden sich nämlich drei auffallende Unterschiede unter denselben.

I. Einige tragen die Umschrift ԼԵՒՈՆ ԹԱԳԱՒՈՐ ԱՄԵՆԱՅՆ ՀԱՅՈՑ (Leon thagauor amenajn Hajoz). Die Arbeit dieser Münzen ist fein und zart, der Kopf des Löwen auf dem Revers erscheint mit der Krone herausschauend, und die meisten der Löwen schreiten nach links. Auf diesen Silbermünzen ist das Kreuz, sowohl

das in der Hand des Königs, als jenes auf dem Rücken des Löwen im Revers ein Doppelkreuz. Es finden sich auch manche ähnliche Silbermünzen, auf denen die Form und Grösse der gekrönten Löwen und das Doppelkreuz ganz gleich den ersteren sind, die Umschrift aber lautet: ԼԵՒՈՆ ԹԱԳԱՒՈՐ ՀԱՅՈՑ (Lewon thagauor Hajoz, d. i. Leon, König der Armenier), es fehlt hier nämlich das Wort ԱՄԵՆԱՅՆ (amenajn, alle). Die gekrönten Löwen gehören in die ersten Zeiten der rubenischen Dynastie, wie man aus den Kupfermünzen Leon's II. und den im Namen des Königs Hethum's I. und der Königinn Zabel geprägten, Löwen tragenden Silbermünzen ersieht.

II. Andere, die die Umschrift ԼԵՒՈՆ ԹԱԳԱՒՈՐ ՀԱՅՈՑ (Lewon thagauor Hajoz) tragen, und wo der Löwe des Reverses nicht gekrönt ist, und rechts schaut, sind gleich den Silbermünzen des Königs Auschin; die Form der Buchstaben, der Styl der Arbeit und der Feingehalt mittelmässig, so dass man sie wohl für später, als Leon III., halten muss; sie sind aber in jeder Beziehung viel schöner und kunstvoller als die Silbermünzen der letzten Leone. Auf den Silbermünzen dieser zweiten Classe finden sich immer drei Puncte (.·.) im Felde. Der Kopf des Königs ist immer sehr schmal, und das Gesicht durch Puncte deutlich bezeichnet.

III. Die Silbermünzen der dritten Classe aber haben in Hinsicht des Styles und der Form der Buchstaben und des Pferdes dieselbe Arbeit mit den Silbermünzen Auschin's, so dass sie, falls die Umschrift verwischt und der Name unleserlich wäre, höchst schwierig zu bestimmen sein würden, ob sie Auschin oder Leon zuzuschreiben sind. Diese letzten Leone haben häufig im Felde unerklärbare Zeichen ῐ. ɪ. ɷ. ɛ., wie sie sich auch durchgängig auf den Silbermünzen Auschin's finden.

Die erste dieser drei Classen wird daher Leon III., die letzte Leon V., dem Zeitgenossen Auschin's zuzuschreiben sein, und die von uns hier mitgetheilte, welche die Mitte der ersten und der dritten Reihen, oder vielmehr den Übergang von einer zur andern bildet, kann daher keinem andern als Leon IV. angehören. Vier Stücke von dieser Münze befinden sich in dem Cabinete der Mechitharisten-Congregation in Wien, und eines in der Sammlung des Herrn Timoni. Diese Münzen sind übrigens selten, was einen neuen Grund gibt, sie Leon IV., der nur drei Jahre regierte, zuzuschreiben, während die

Münzen, welche Leon V., der zweiundzwanzig Jahre lang regierte, zugeschrieben werden, häufiger sind. Alle diese fünf Silbermünzen haben in der Umschrift kleine Unterschiede gegen einander, was die verschiedene Prägung einer jeden derselben beurkundet.

Auschin (1308 — 1320).

Nr. 7 a. Av. † ՕՇԻՆ, ԹԱԳԱՒՈՐ ՀԱՅ (Auschin thagauor Haj.) der König mit der Krone zu Pferde, nach rechts reitend, unter dem Kopfe des Pferdes das Zeichen 3, im Felde ein Punkt.

Rv. † ՇԻՆԵԼ Ի ԿԱԼԱԿՆ ՍԻՍ (Schinel i Kalakn Sis) Ein Löwe ohne Krone nach rechts schreitend, auf dem Rücken ein Kreuz. Æ.

Cabinet der Mechitharisten-Congregation in Wien.

Die gewöhnliche Legende auf dem Revers der Silbermünzen Auschin's ist ՇԻՆԱԾ (schinads) oder ՇԻՆԱԾ Է (schinads e) wie alle bisher bekannten Münzen haben, nur auf der gegenwärtigen sehr wohl erhaltenen liest man ՇԻՆԵԼ (schinel) wie auch auf einer andern kleinen Kupfermünze Auschin's (Nr. 7 *b*.), die sich in derselben Sammlung befindet. Auf einer in letzterer Zeit von Langlois veröffentlichten Kupfermünze Auschin's ist, da die Münze beschädigt ist, nicht zu erkennen, ob sie ՇԻՆԵԼ (schinel) oder ՇԻՆԱԾ (schinads) hat.

Die von Langlois in seiner Schrift: „Essais sur les monnaies Rubeniennes 1850" als unedirt veröffentlichte Silbermünze Auschin's (Nr. 34) stellt sich nach genauer Betrachtung als dieselbe heraus, welche Krafft unter Nr. 53 veröffentlicht hatte. Auch Langlois' Beschreibung ist nicht vollkommen treu; da die auf der Tafel abgebildete Münze mit der erwähnten bei Krafft vollkommen übereinstimmt, Langlois aber die Revers-Umschrift gelesen hat, wie folgt ՕՇԻՆ, ԹԱԳԱՒՈՐ ՀԱՅ (Auschin thagauor Haj.), während man doch auf der Abbildung deutlich liest: ՕՇԻՆ, ԹԱ-ԳԱՒՈՐ ՀԱՅՈ (Auschin thagauor Hajo), wie auch bei Krafft steht, und auf dem Revers hat er gelesen ՇԻՆԱԾԼ Ի ԿԱԼԱ-ԿԱ (schinadsl i kalaka) statt ՇԻՆԱԾ Է Ի ԿԱԼԱԿ ՍԻ (schinads e i kalak Si), indem die beiden letzten Buchstaben Ս und Ի verbunden sind, wie auch bei Krafft Tab. I, Nr. 53. Wer die beiden Abbildungen vergleicht, wird sich leicht von der Identität derselben überzeugen.

Unter den von Auschin bekannten Kupfermünzen finden sich, welche auf der Umschrift des Reverses ՇԻՆԱԾ (schinads) haben, so in unserer Sammlung. Manchmal haben sie auch ՇԻՆԵԼ (schinel) wie oben gesagt. Aus dieser Thatsache folgt natürlicherweise, dass auf den Münzen Auschin's die Revers-Umschrift nicht immer ՇԻՆԱԾ (schinads) ist, sondern manchmal auch ՇԻՆԵԼ (schinel) sowohl auf den Silbermünzen als Kupfermünzen.

Die Kupfermünzen Auschin's, fünf an der Zahl, sind alle klein und dünn. Der Typus derselben unterscheidet sich von dem seiner unmittelbaren Vorgänger dadurch, dass der König hier auf dem Throne sitzt, die Füsse bis zur Erde reichend, während seine unmittelbaren Vorgänger (Leon IV. und Hethum II.) immer mit gekreuzten Beinen auf dem Boden sitzen.

Leo V. (1320 — 1342).

Nr. 8. Av. † ԼԵՒՈՆ ԹԱԳԱՒՈՐ ՀԱ (Lewon thagauor Ha.) Der König mit der Krone sitzt auf dem Throne und schaut heraus, die Füsse reichen bis auf die Erde, in der rechten Hand hält er den Reichsapfel mit dem Kreuze; links eine Lilie mit langem Stiel, oder ein Scepter in Form einer Lilie.

Rv. ՇԻՆԵԼ Ի ՔԱՂԱՔՆ ՍԻՍ (Schinel i Kalak Sis.) Lateinisches Kreuz mit kleinen Strahlen, an den Spitzen der Kreuzesarme vier Punkte.

Cabinet der Bibliothek zu Paris.

Diese seltene Münze, obgleich sie sich im genannten Cabinete zu Paris befindet, ist dennoch vom Herrn Langlois nicht veröffentlicht worden. Eine dieser Münze ähnliche findet sich auch im k. Cabinete zu Berlin. In der Umschrift unterscheiden sie sich etwas. Die Arbeit beider Münzen ist schön und rein, in der Grösse gleich jener Leon's IV. Wir schreiben sie Leon V. zu, weil der König nicht mit gekreuzten Beinen auf dem Boden sitzt, wie man auf den Münzen Hethum's II. und den ebenso geformten Leonen sieht, sondern auf dem Throne, die Füsse bis zur Erde reichend; ein Typus, der von den oben beschriebenen Münzen Auschin's hergenommen zu sein scheint. Man könnte sich vielleicht versucht fühlen, diese Münze einem der früheren Leone zuzuschreiben; wir halten jedoch unsere Classification für eine noch wahrscheinlichere, indem der auf dem Throne sitzende König, und die sprachlich verdorbene Form

ՇԻՆԵԼ (schinel) und das regelmässige lateinische Kreuz mit kleinen Strahlen, auf die letzten Zeiten der Dynastie mehr hinweisen.

Nr. 9. Av. † ԼԵՒՈՆ ԹԱԳԱՒՈՐ ՀԱՅ (Lewon thagauor Haj) der König am Throne sitzend, im Übrigen wie die vorhergehende Münze.

Rv. † ՇԻՆԵԱԼ Ի ՔԱՂԱՔԻՆ (Schinjal i kalakn) Lateinisches Kreuz mit kleinen Strahlen. Æ.

Cabinet der Mechitharisten-Congregation in Wien.

Diese Münze hat im Ganzen die grösste Ähnlichkeit mit der vorhergehenden, insbesondere in Bezug auf die Form des Thrones; sie ist aber kleiner als diese, und kommt somit in ihrer kleinen Form den in den letzten Zeiten der Dynastie geprägten Kupfermünzen gleich. Im Felde ist ein Punct. Wir besitzen noch zwei andere kleine Kupfermünzen, die dieser ähnlich sind, auf deren Avers die Könige am Throne sitzen, die Füsse zur Erde reichend. Was aber die Umschrift dieser beiden kleinen Kupfermünzen anlangt, so haben sie manche Verschiedenheit; die Arbeit jedoch ist ziemlich fein und man kann sie daher mit der gegenwärtigen Münze in dieselbe Classification einreihen.

Nr. 10. Av. † ԼԵՒՈՆ . . . . . (Lewon . . . .) Der König mit der Krone schaut heraus, auf dem Throne sitzend, die Hände in gleicher Höhe haltend, zur Rechten das Kreuz zur Linken die Lilie.

Rv. † ՇԻՆԵԱԼ Ի ՔԱՂԱՔ ՍԻ (Schinjal i kalak Si). Lateinisches Kreuz, die zwei Puncte nahe der Mitte des Kreuzes. Æ.

Cabinet der Mechitharisten-Congregation in Wien.

Beim ersten Anblicke zeigt diese Münze eine grosse Ähnlichkeit mit den Kupfermünzen Auschin's, wo der König ebenfalls auf dem Throne sitzt und die Hände in die Höhe hält, und in jeder Beziehung ist sie den Kupfermünzen Auschin's so täuschend ähnlich, dass man bei verwischter Umschrift sie gewiss für eine Münze Auschin's halten könnte, wir trafen aber einige gut erhaltene Stücke davon, auf welchen wir den Namen Leon deutlich gelesen, und daraus geschlossen haben, dass es Leon V., dem unmittelbaren Nachfolger und Sohne Auschin's, angehört. Wir kennen vier Exemplare dieser Münze, die alle in unserem Cabinete sich befinden. Eines von diesen hat auf der Rückseite vier Puncte nahe der Mitte; ein anderes

mit vier kurzen Strahlen. Der Grösse nach sind diese Münzen gleich denen Auschin's, was den Beweis liefert, dass die Rubenier so kleine und dünne Münzen, wie die Kreuzfahrer, geschlagen haben. Diese vier rubenischen Münzen sind wahrscheinlich kleiner als die schlechtweg փող (Phol oder پول) und դանգ (Dang oder دانق) genannten Münzen.

Guido.

Nr. 11. Av. ✝ ԳԻ ԹԱԳ . . . . (Gui thag. . . . .) Der König mit der Krone rechts reitend, in der Hand einen Scepter haltend, im Felde an beiden Seiten des Königs zwei Ringe.

Rv. Շ . . . . . Լ . . . Ս . . .) (sch . . . l . . . . S.) Ein Löwe rechts schauend, auf dem Rücken ein Kreuz. Æ

Cabinet der Mechitharisten-Congregation in Wien.

Quiton oder Guidon oder Guid, Bruder Costantin's III., wurde nach dessen Ableben zum Könige der Armenier ausgerufen, aber nachdem er unter Unruhen zwei Jahre lang regiert hatte, wurde er getödtet. Seine Münzen waren bis jetzt noch nicht aufgefunden, und eine Lücke in der Serie der Münzen rubenischer Könige wurde durch dieses Unicum zum Theil glücklich ausgefüllt. Obwohl diese Münze nicht gut erhalten ist, so sind doch der Name des Königs und die drei ersten Buchstaben des Wortes ԹԱԳԱՒՈՐ (thagauor) sehr deutlich, was die Classification, in die wir sie einreihen wollen, erleichtert. Das fremde Wort Guido wird bei armenischen Geschichtsschreibern ԳԻՏՈՆ (Guidon) und öfters als Verkürzung des ursprünglichen Namens Guido ԳԻՏ (Guit) gebraucht. Auf der vorliegenden Münze fehlt aber der letzte Buchstabe und nur ԳԻ (Gui) ist zu lesen. Dieser Umstand kann aber nicht im mindesten veranlassen, dass wir nicht behaupten dürfen, dass diese Münze ohne allen Zweifel die des Königs Guido sei; denn 1., das Wort ԳԻ (Gui) geht dem Worte ԹԱԳԱՒՈՐ (thagauor) (König) unmittelbar vor; 2. die Verkürzung oder Endung ԳԻ (Gui) finden wir in keinem Namen anderer Könige vor, nicht einmal treffen wir irgendwo in einem anderen Namen diese zwei Buchstaben beisammen; 3. dieser Name Guido heisst bei den Franzosen auch Gui, daher ist es wahrscheinlich, dass auch der König, welcher ein Franzose aus dem Hause Lusignan war, sich desselben bedient habe; 4. die Auslassung der Buchstaben in der Umschrift der rubenischen und besonders in den letzten Zeiten geprägten Münzen ist ganz allgemein; 5. was die

Arbeit dieser Münze anlangt, so ist sie mit jenen silbernen Münzen Costantin's ganz ähnlich, die auf dem Felde drei Puncte haben; auch die Form des Pferdes ist ganz dieselbe, die wir auf den Münzen der Costantine gewahr werden, da, wie bekannt, auch Guido in die Zeit der letzten Costantine fällt; Die Umschrift der Rückseite ist unleserlich, aber die in der Umschrift von beiden Seiten des Reverses liegenden Շ (sch) und Ս (s) Buchstaben zeigen genug, dass es die gewöhnliche Legende der Rückseite sei, nämlich: ՇԻՆԵԱԼ Ի ԿԱՂԱՔՆ ՍԻՍ (schinjal i Kalak Sis).

Alle diese Wahrscheinlichkeitsgründe verleihen unserer Ansicht und Behauptung einen festen Boden, dessen ungeachtet wünschen wir, dass noch besser erhaltene Stücke von dieser Münze aufgefunden werden mögen, damit wir desto klarere und genauere Kenntniss von den Münzen des Königs Guidon erlangen können.

Diese seltene Silbermünze sammt noch anderen sieben Stücken Silber- und drei Stücken Kupfermünzen der rubenischen Dynastie hat uns Herr Khatschik Mekertitschjan (Christophe von Baptiste), ein edler Armenier, gegenwärtig englischer Vice-Consul in Bagdad mit seltener Uneigennützigkeit zum Geschenke gesandt, um zur Vervollständigung der Classification der armenischen Münzen freiwillig beizutragen, wofür wir ihm unsern innigen Dank schulden.

Costantin [1]).

Nr. 12. Av. † ԿՈՍՏ .... ԹԳՒ (Cost .... thg). Der König mit der Krone rechts reitend. Im Felde der Buchstabe գ und drei Puncte.

Rv. † ՇԻՆԱԼ Ի ԿԱՂԱՔՆ Ս (Schinal i Kalak S.) Ein Löwe ohne Krone, rechts gehend, auf dem Rücken ein viereckiges Kreuz. Æ. Durchbohrt.

Cabinet der Mechitharisten-Congregation in Wien.

Merkwürdig ist diese Münze wegen des im Felde des Averses sich deutlich befindenden Buchstaben գ (g), dessen eigentliche Bedeutung nicht bekannt ist; er lässt zwei Deutungsarten zu. Er ist entweder als Ordnungszahl zu fassen, dann zeigt er die Zahl III an, oder als Anfangsbuchstabe des Namens des Stempelschneiders,

[1]) Die Münzen, welche den Namen Costantin tragen, gehören drei Königen dieses Namens; wir verschieben die Classification dieser Münzen auf eine andere Zeit, und darum auch bestimmen wir hier nicht, welchem der Costantine die hier veröffentlichten Münzen angehören.

da es doch unzulässig erscheint, ihn für zufällig und bedeutungslos zu halten. Das erstere würde wahrscheinlicher sein, wenn es nicht eine grosse Schwierigkeit in dem Umstande begegnete, dass sich auf den rubenischen Münzen niemals eine solche Ordnungszahl findet, wie auch auf keiner der gleichzeitigen Münzen der Kreuzfahrer, und überhaupt jener Gegenden, welche den rubenischen Münzen als Modell dienten, und es kaum glaublich erscheinen dürfte, dass die Rubenier auf ihren Münzen etwas zu ihrer Zeit ganz ungewöhnliches angebracht hätten. Es bleibt uns daher nur übrig, das Գ (*g*) für den Anfangsbuchstaben des Namens des Stempelschneiders zu halten. Dagegen lässt sich aber ebenfalls anführen, dass auch dies auf den Münzen jener Zeit etwas ganz ungewöhnliches ist. Wir theilen auch dieselbe Meinung, wir haben aber diesen unsern Gedanken hier nur ausgesprochen, um die Aufmerksamkeit der Numismatiker auf diesen Punct zu leiten, der vielleicht durch Vergleichung mit anderen derartigen Münzen eine bessere Erklärung erlangen wird. Die drei Puncte im Felde des Averses, finden sich auch auf einer andern Münze unserer Sammlung, welche Krafft Nr. 56 veröffentlichte, deren Umschrift er aber nicht entziffern konnte. Er liest nämlich: Av. ԿՈՍՏԲԱ· . . . . ՆԹ (Costba . . . nth) und Rv. ՆԱՒ . . . . Ի ԼՈՒ (nau . . . . i lu) statt ԿՈՍՏԸՆԴՆ ԹԱ (Costĕnt'n th) Rv. ՇԻՆԱԼ Ի ԿԱԼԱՆ (schinal i Kala). Da Langlois, Nr. 30, diese Münze wieder abgedruckt hat, so finden wir uns veranlasst diesen Irrthum hier zu berichtigen, damit er nicht noch weiter verbreitet werde, und zu unnöthigen Hypothesen Anlass gebe, oder eine besondere Varietät bilde.

Nr. 13. Av. ✝ ԿՈՏ (Տ—ՈՏ) ԴՆԴԻՆ ԹԳՒ Հ (Costĕntin thk. H) der König mit der Krone zu Pferde, nach rechts reitend, zwischen den Füssen des Pferdes im Felde die Buchstaben Լ (L) und Ե (E).

Rv. ✝ ՇԻՆԵԱԼ Ի ԿԱԼԱՔ ՍԻ (Schinjal i Kalak Si.) Ein Löwe ohne Krone rechts gehend, auf dem Rücken desselben ein gleichschenkeliges Kreuz, im Felde Լ. AR. Durchbohrt.

Cabinet der Mechitharisten-Congregation in Wien.

Sowohl auf dem Avers dieser Münze sind die Buchstaben Ս (S) und Տ (T) als auch auf dem Revers die Buchstaben Ա (A) und

Լ (L) vereinigt. Die erwähnte Münze ist wieder wegen der im Felde befindlichen Buchstaben Լ (L) und Ե (E) merkwürdig, von denen wir vielleicht in einer Beziehung dasselbe behaupten können, als wir oben (Nr. 12) über den Buchstaben Գ gesagt haben, dass sie nämlich die ersten zwei Buchstaben des Namens Leon, des Stempelschneiders, seien. Zu bemerken ist, dass sich auf den Münzen dieses und der übrigen Costantine häufig unbekannte Charaktere und besonders das Arabische ر mit oder ohne Punct finden.

Nr. 14. Av. ✝ ԿՈՍՏ · · · ԻՆ ԹԱԳՈՐ ՀՈԶ (Cost . . . in thagor Hoz) Der König mit der Krone zu Pferde nach rechts reitend, dieses Zeichen ر zwischen den Füssen des Pferdes.

Rv. ✝ ՇԻՆԵԼ Ի ԿԱԼ · · · Ի ՍԻՍ (Schinel i Kal . . . i Sis). Ein Löwe ohne Krone rechts gehend, auf dem Rücken ein gleichschenkeliges Kreuz; zwischen den Füssen des Löwen ر, im Felde ein grosser Punct. AR.

Cabinet der Mechitharisten-Congregation in Wien.

Die Umschrift ՀՈԶ (Hoz) auf dieser Münze als Abbreviatur von ՀԱՅՈՑ (Hajoz) gebraucht, ist ganz neu und findet sich auch auf den anderen Münzen Costantins in obiger Sammlung. Die Münze ist aus Billon, obwohl sie als ein gewöhnliches դրամ (dram) geprägt ist. Der schlechte Silbergehalt dieser Münze, verbunden mit der Dünne derselben, gibt uns einen sicheren Beweis, dass sie in den letzten Regierungsjahren Costantin's IV. geprägt ist. Ihr Gewicht ist gerade die Hälfte des Gewichtes der Silbermünzen aus den ersten Zeiten nämlich Leon II., Hethum I. und Leon III. Obwohl die Münze nicht sehr gut erhalten ist, kann man doch ihre grobe und barbarische Arbeit deutlich genug erkennen, um zu sagen, dass es wenig so grob gearbeitete Münzen gibt.

Nr. 15. Av. ✝ ԿՈՍ · · · ԹԱԳՈ (Cos . . . thago). Die Figur des Königs ist eine ungewöhnliche.

Rv. ՇԻՆԱԼ ԿԱ · · ԱԿՆ · · (Schinal ka . . akn . .) Ein lateinisches Kreuz mit kleinen Strahlen. Æ.

Cabinet der Mechitharisten-Congregation in Wien.

Costantin's silberne Münzen sind wohl ziemlich bekannt, doch diese Münze so wie auch die folgenden kupfernen, wurden bisher nicht edirt, und können als echte von Costantin wirklich herkom-

mende betrachtet werden, und verdienen demnach die volle Beachtung der Münzkundigen.

Die Leibesgestalt des Königs hat eine ungewöhnliche Form; es scheint, dass man ihr die Form eines sitzenden Königs geben wollte, indem von beiden Seiten zwei den Armen entsprechende aber unförmliche Gestalten ausgespannt erscheinen, auf einer Hand ein Kreuz, auf der andern eine Lilie haltend, die Füsse zur Erde gesenkt. Da die Münze jedoch eine ganz ungewöhnliche Figur darstellt, so lässt sie vielleicht noch eine andere Ansicht zu. Die Figur scheint wie der Länge nach gespalten, so dass es den Anschein hat, als stünden zwei Personen neben einander. Dieses ist aber nicht wahrscheinlich, weil sonst für zwei Personen nur Ein Kopf vorhanden wäre; die Figur ist ziemlich deutlich, aber die Umschrift ist halb verwischt. Wir besitzen ein zweites Exemplar von derselben Münze, deren Figur ganz dieselbe ist, die Umschrift aber sehr mangelhaft, so dass nur die untere Hälfte der Buchstaben darauf geprägt erscheint, doch kann man darauf deutlich erkennen am Avers: Կ.... ԸՆԴԻՆ ԹԱԳ (C.... ëntin Tha..) und am Revers: ՇԻՆ.... (Schin...)

Das lateinische Kreuz dieser beiden Münzen hat kleine Strahlen und ist regelmässig geformt. Der Grösse nach sind diese Münzen den kleinen Kupfermünzen Leon V. gleich, wie auch die Arbeit des Reverses denselben ganz ähnlich ist.

Nr. 16 a. Av. † ... ԸՆԴԻՆ ԹԱԳ ... (.... ëntin tha...) Der König auf dem Throne, die Füsse herabreichend.

Rv. †... ՆԵԼ Ի ԿԱԳ ... (... Nel i Ka...) Lateinisches Kreuz mit kleinen Strahlen. Æ.

Cabinet der Mechitharisten-Congregation in Wien.

Es befinden sich drei solche Münzen in unserem Cabinete, deren zwei, obwohl sehr verwischt und der Name des Königs unlesbar ist, jedoch durch manche Buchstaben hie und da und durch die Arbeit beurkunden, dass sie ein und demselben Könige angehören.

Die Figur desselben ist nicht wie die der vorhergehenden, sondern regelmässiger. Auf dieser Münze sind die Buchstaben ..... ԸՆԴԻՆ ԹԱԳ ... gut lesbar und es bleibt daher kein Zweifel, dass sie Costantin angehört, weil ԹԱԳ (tha) offenbar die Anfangsbuchstaben des Wortes ԹԱԳԱՒՈՐ (Thagauor = König) sind, und weil

unter den rubenischen Königen kein Name als der Costantin's mit den Buchstaben ԸՆՏԻՆ (ĕntin) endigt.

Die obere Avers-Seite ist völlig verwischt, daher weder der Kopf des Königs noch die Lage der Hände zu ersehen ist; dieses vervollständigen aber unser zweites und drittes Exemplar, deren Umschriften wohl verwischt, die Figuren aber deutlich sind, der König, beide Arme in gleicher Höhe ausspannend, in der einen ein Kreuz und in der andern anscheinend eine Lilie haltend. (Nr. 16 *b*.) Auf der Revers-Seite aller drei Münzen befindet sich ein lateinisches Kreuz, auf zweien davon mit kurzen Strahlen, die sich dicht an den Mittelpunct des Kreuzes anschliessen; auf dem dritten Stücke, dessen Prägung noch roher, ist das Kreuz ohne Strahlen. Alle drei Münzen sind äusserst klein und dünn, wie bisher noch keine gesehen worden sind. Sie sind kaum die Hälfte so gross als die Kupfermünzen Auschin's und die kleinen Kupfermünzen Leon V., und die vorhergehende Münze Costantin's (Nr. 15). Ihre Dünne ist in demselben Verhältnisse. Es ist unbekannt, wie man damals diese Münze genannt hat, doch so viel scheint gewiss zu sein, dass diese viel kleiner sind als Փող (Phol) und Դանգ (Dang) genannte Münzen.

Bemerkenswerth ist noch auf Costantin's Kupfermünzen, dass das lateinische Kreuz der Revers-Seite beinahe immer kleine Strahlen dicht am Mittelpuncte hat, welche zuweilen selbst mit dem Mittelpuncte vereinigt sind; auf den Kupfermünzen Leon's V. ist dasselbe zu finden. Drei andere kleine und unbekannte Münzen haben gleichfalls dieselbe Revers-Seite. Das lateinische Kreuz auf allen diesen Kupfermünzen, wie auf denen Auschin's, ist ganz regelmässig. Aus dieser allgemeinen Übersicht lässt sich folgern, dass die Kupfermünzen, welche solche kleine Strahlen und regelmässiges lateinisches Kreuz tragen, immer den letzten Zeiten der rubenischen Dynastie angehören, während in früheren Zeiten die Kupfermünzen sowohl mit Strahlen als auch mit Sternen oder Puncten oder andern Gestalten versehen waren, hörten diese letztere Zeichen später ganz auf und jene erschienen nur noch mit Strahlen.

Wenn wir die Kupfermünzen der Könige der letzten Zeiten mit den Silbermünzen derselben Könige vergleichen, so ersehen wir, dass überhaupt die Arbeit sowohl als die Umschrift der ersteren regelmässiger sind als die der letzteren, wie auch die Kreuze der ersteren schöner sind, während die Silbermünzen der ersteren Könige im Ver-

gleiche ihrer Kupfermünzen mehr Regelmässigkeit und schönere Arbeit und die Buchstaben deutlichere Formen haben. Sestini in seinem Werke veröffentlicht die Münze Nr. VIII, Tab. II, als eine Kupfermünze Costantin's, wir haben aber oben gezeigt, dass jene Münze eigentlich eine Kupfermünze Sĕmbats ist. Ebenfalls Herr Langlois in seinem Werke schreibt Costantin eine Kupfermünze zu, welche Herr Lagoy ihm aus der Stadt Aix schickte und mit einem Briefe bekannt gab, dass sie eine Kupfermünze Costantin's sei. Herr Langlois hat diese Meinung anerkannt, aber wir haben einen grossen Zweifel darüber, weil es unmöglich ist, die in seiner Beschreibung gegebene Umschrift im Abbilde der Münze zu lesen, die Umschrift der Revers-Seite aber ganz willkürlich ist. Die Legende, welche Herr Langlois gibt, ist, Avers: ԿՈՍ....... ԳԱՒՈՐ ՀԱ (Cos ...... gauor Ha ......) und Revers: ՇԻՆ .... Ի ՍԻՍ (Schin ...... i Sis), während die Buchstaben auf der Abbildung keineswegs auf dieselbe Weise entziffert werden können. Wir könnten freilich dieses nicht so fest behaupten, wenn wir nicht in Wien drei Exemplare derselben Münzen hätten, deren eines die Umschrift viel deutlicher hat, als jenes des Herrn Langlois, und dennoch lässt es sich nicht auf dieselbe Weise erklären. Ebenfalls auf dem Reverse sind deutliche Buchstaben sichtbar, aber in solcher Form und in solcher Reihe, dass sie ebenfalls nicht so gelesen werden können, wie Herr Langlois angibt.

Die Kupfermasse dieser drei Münzen ist verschieden von der andern, nämlich ganz roth. Wir wissen nicht, ob auch die von Herrn Langlois von derselben Farbe ist, wir müssen daher alle diese vier Münzen in unentziffertem Zustande lassen, bis deutlichere Umschriften derselben Münzen oder wenigstens manche entscheidende Buchstaben gefunden und auf unzweifelhafte Weise entziffert werden können, wodurch unser begründeter Zweifel ganz aufgelöst und dieselben Münzen aus ihrem unbekannten Zustande treten, und in gehörige Classification eingereiht werden können.

Leo VI. (1365 — 1393).

Nr. 17. Av. † ԼԵ··ՈՆ Թ··· ԱՒՈՐ ՀԱՅՈՑ (Le..on, th...auor Hajo) Der König mit der Krone zu Pferde, nach rechts reitend, im Felde Ր.

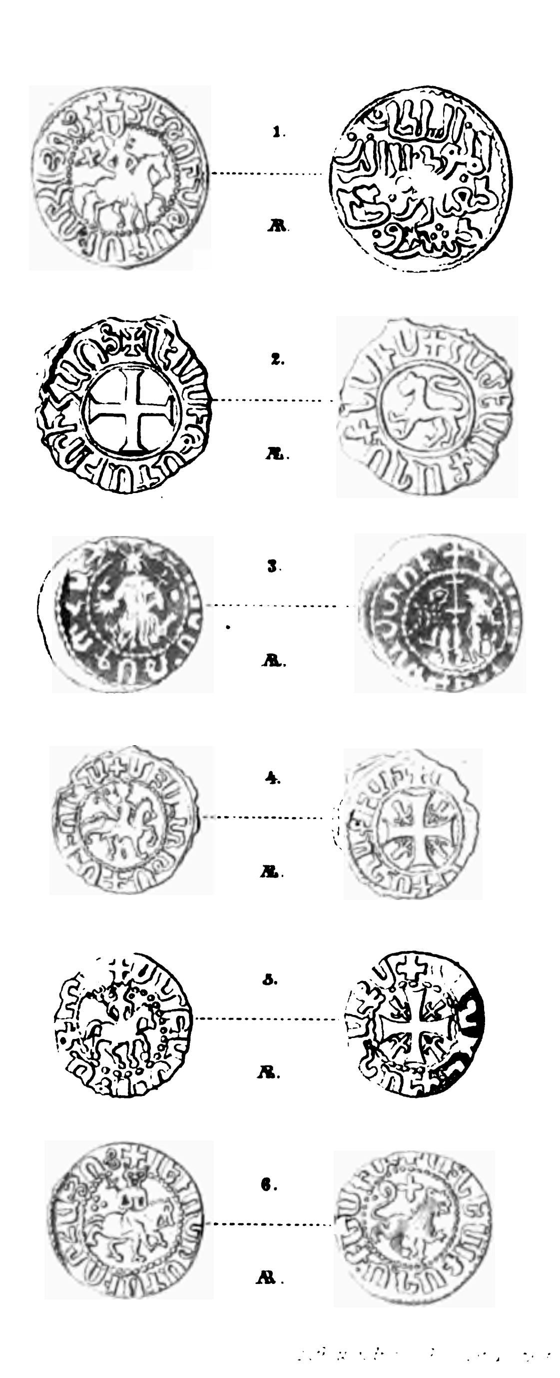
Rv. † ՇԻՆԱԾ Ի ԳԼԱԿՆ . . . (Schinal i . . . . . İakn . . .)
Ein Löwe ohne Krone rechts gehend, auf dem Rücken ein gleichschenkeliges Kreuz; zwischen den Füssen des Löwen AR.

Cabinet der Mechitharisten-Congregation in Wien.

In Styl und Arbeit gleicht diese dünne Münze vollkommen der Costantin's (Nr. 14), der Silbergehalt sehr schlecht, die Arbeit sehr grob, daher wir sie mit Recht dem letzten der Leone, Leon VI. nämlich, zuschreiben können, da sie sich in der That von den Leon V. zugeschriebenen wesentlich unterscheidet. Sie hat die Grösse eines gewöhnlichen rubenischen Dram's, ihr Gewicht und ihre Grösse sind gleich der Nr. 14 Costantin's; ein Beweis, dass sie der Zeit des gänzlichen Verfalls des Reiches, der unter Leon VI. unverkennbar war, angehört.

Beschreibung von 17 noch unedirten Münzen
der Armenisch-Rubenischen Dynastie in Kylikien
VON PATER CLEMENS SIBILYAN.

TAF. I.

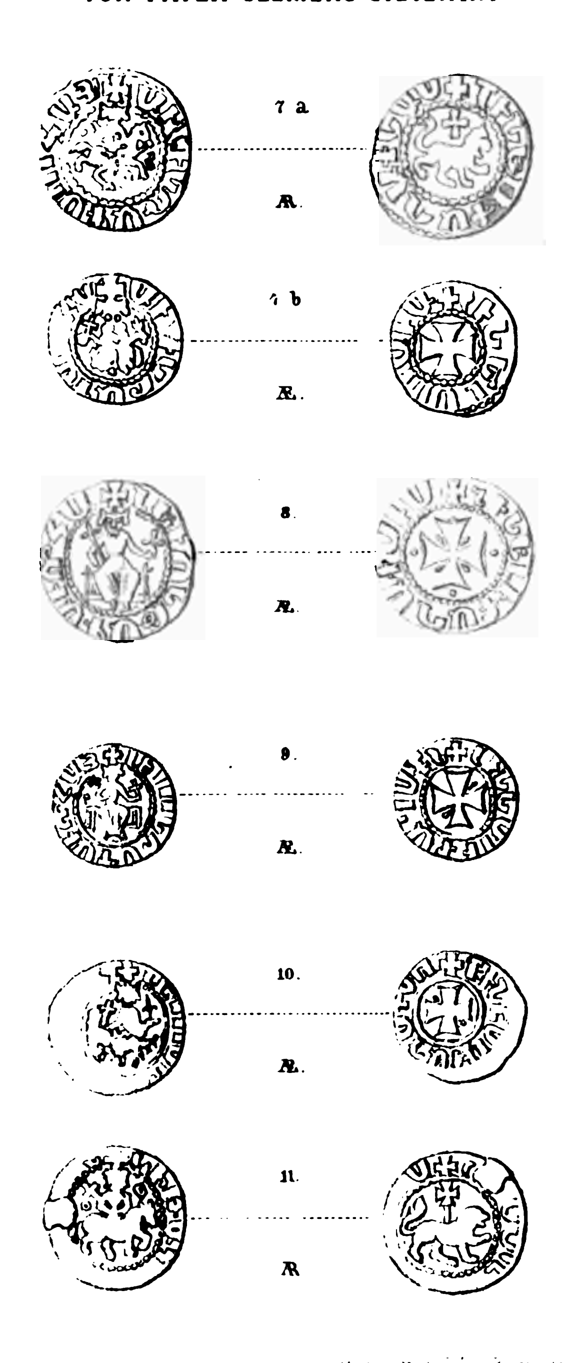


1. AR.
2. AR.
3. AR.
4. AR.
5. AR.
6. AR.



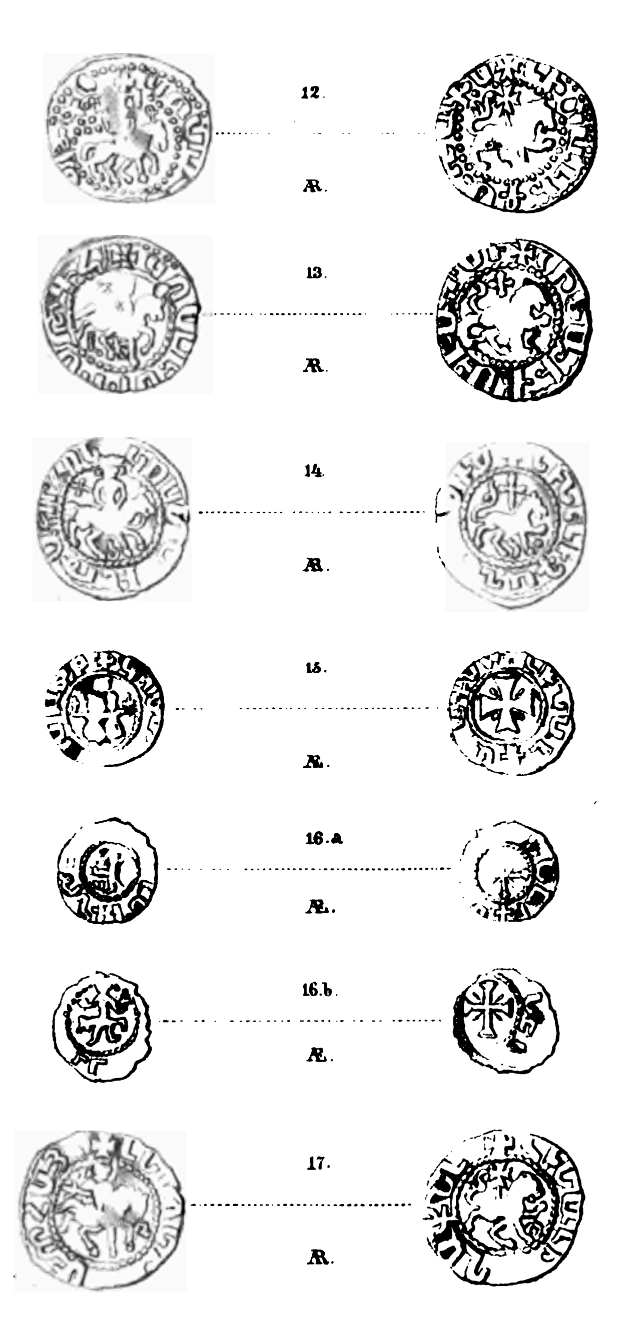
Beschreibung von 17 noch unedirten Münzen
der Armenisch-Rubenischen Dynastie in Kylikien.

VON PATER CLEMENS SIBILYAN. TAF. II.

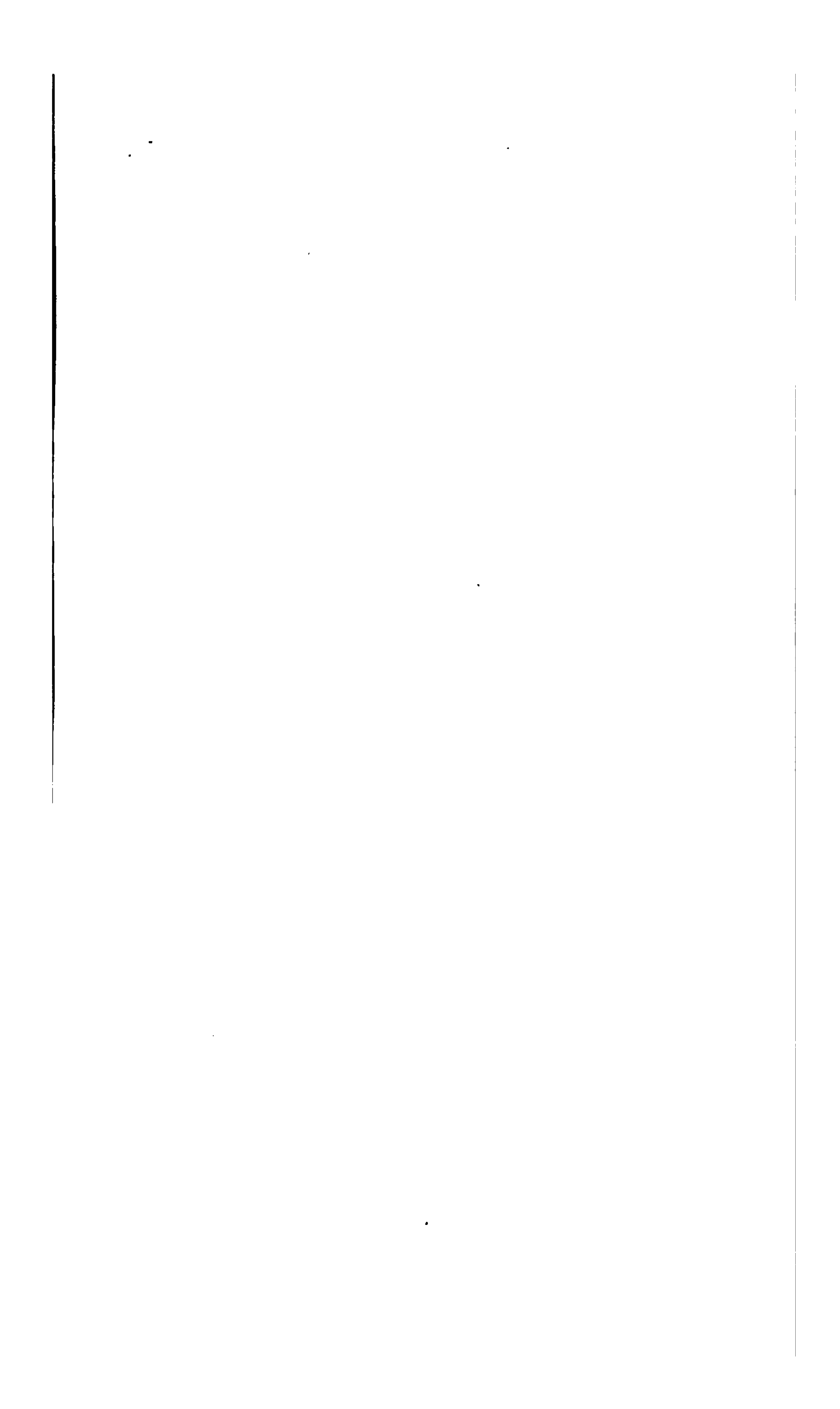


Beschreibung von 17 noch unedirten Münzen
der Armenisch-Rubenischen Dynastie in Kylikien
VON PATER CLEMENS SIBILYAN.

TAF. III.



Lith. u. gedr. in d. k. k. Hof- u. Staats-Druckerei



VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(März.)

Academy, R. Irish; Proceedings. Vol. 1—4. Vol. 5. 1. Dublin 1837—1851; 8°.
— Transactions. Vol. I—XXI. XXII. p. 1. 2. Dublin, 1787 —1851; 4°.
Akademie, k. bayrische, Abhandlungen der histor. Classe. Bd. VI. 2. München, 1851; 4°.
— Gelehrte Anzeigen. Bd. 32. 33. München, 1851; 4°.
— Bulletin. 1851. 4°.
Annalen der Chemie und Pharmacie. Herausg. v. Fried. Wöhler und J. Liebig. Bd. 80, 2. 81. 2.
Annales des Mines. Vol. XX. 8°.
Archiv für schweizerische Geschichte. Bd. 7. Zürch, 1851; 8°.
Bonn, Universitätsschriften a. d. J. 1851.
Buch, Leopold von, Über Blattnerven und ihre Vertheilung.
Dejardin, Télégraphe électrique. Lille; 8°.
Ehrlich, Geognostische Wanderungen im Gebiete der nordöstlichen Alpen. Linz, 1852; 8°.
Ferrari, Silvio Barone, Dodici figure riguardante il Dodecagono regolare inscritto a priori nel circolo ecc. Torino 1851; fol.
Gesellschaft, naturhistorische zu Nürnberg. Abhandlungen. Bd. 1. Nürnberg, 1852; 8°.
Gesellschaft, schleswig-holstein-lauenburgische für vaterländische Geschichte, Archiv Bd. 6. 1. Kiel, 1850; 8°.
Hamburger, Stadt- und Schulschriften a. d. J. 1851.
Hingenau, Freih. v., Handbuch der Bergrechtskunde. Lief. 2.
Instituto di corrispondenza archeologica. Bulletino. 1850. n. 1—12; Roma; 8°.
— Monumenti inediti. 1850. Fasc. 1 e 2; Roma; fol.
— Annali Serie nuova. Vol. VII. Roma, 1850; 8°.
Journal, the astronomical. Vol. II. Cambridge 1851; 4°.
Kiel, Universitätsschriften a. d. J. 1851.
Lotos. 1852. n. 2.
Memorial de Ingenieros 1852. 1.

Mohr, Theodor von, die Regesten der Archive in der schweizer. Eidgenossenschaft. Bd. 3. 4. Chur, 1851; 4°.

Nève, F., Essai sur le mythe des Ribhavas. Paris, 1851; 8°.

Roni, Karl Heinr., Grundsätze der Finanzwissenschaft. 3. Auflage, Abth. 2. Heidelberg, 1851; 8°.

Report of the recent arctic expeditions in search of Sir John Franklin etc. London, 1852; fol.

— Additional Papers. London, 1852. fol.

Rigler, Lorenz, die Türkei und deren Bewohner in ihren naturhistorischen, physiologischen und pathologischen Verhältnisse. vom Standpuncte Konstantinopels. Wien, 1851. 2 Vol. 8°.

Société nationale des Antiquaires de France. Annuaire 1848—1851. Paris; 8°.

— Mémoires et dissertations sur les antiquités nationales et étrangères. Nouv. série. T. 7—10. Paris, 1844—1850; 8°.

Société du Muséum d'histoire naturelle de Strasbourg. Mémoires T. 1—3. Strasb. 1833—1846; 4°.

Société de Physique et d'histoire naturelle de Genève. T. II. 1. 2. Supplém. 1. 2, Genève 1849—1851; 4°.

Société R. des sciences de Liège. Mémoires. Vol. 1—7. Liège, 1844—1851; 8°.

Society, R. Asiatic. Journal. Vol. XIII, XIV. 1. London, 1851; 8°.

Society, R. Astronomical. Monthly notic. Vol. XI. London, 1851; 8°.

— Mémoires. Vol. 20. London, 1851; 4°.

Society, Geographical. Journal. Vol. 20, p. 1. 2. London, 1851; 8°.

Steiner, Codex inscript. Romanor. Danubii et Rheni. Vol. II. Seligenstadt, 1851; 8°.

Verein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. Quartalbericht. 17. n. 1—3. Schwerin, 1851; 8°.

— Jahrbücher. Jahrg. 16. Schwerin, 1851; 8°.

Verein, historischer, für Niederbayern. Verhandlungen. Bd. II, H. 2. Landshut, 1851; 8°,

Verein, historischer, von und für Oberbayern. Jahresbericht 1851. München, 1858; 8°.

— Archiv. Bd. 12, H. 1. München, 1851; 8°.

Verein, siebenbürgischer für Naturwissenschaften, zu Hermannstadt. Bd. II. 1851; 8°.

Veseliča, Kr. Jos., Pokušenje u Travoslovje. H. 1. 2. Novom Sadu, 1852; 8°.

Wittmann, die Germanier und die Römer in ihren Wechselverhältnissen vor dem Falle des Westreiches. München, 1851; 4°.

SITZUNGSBERICHTE

DER

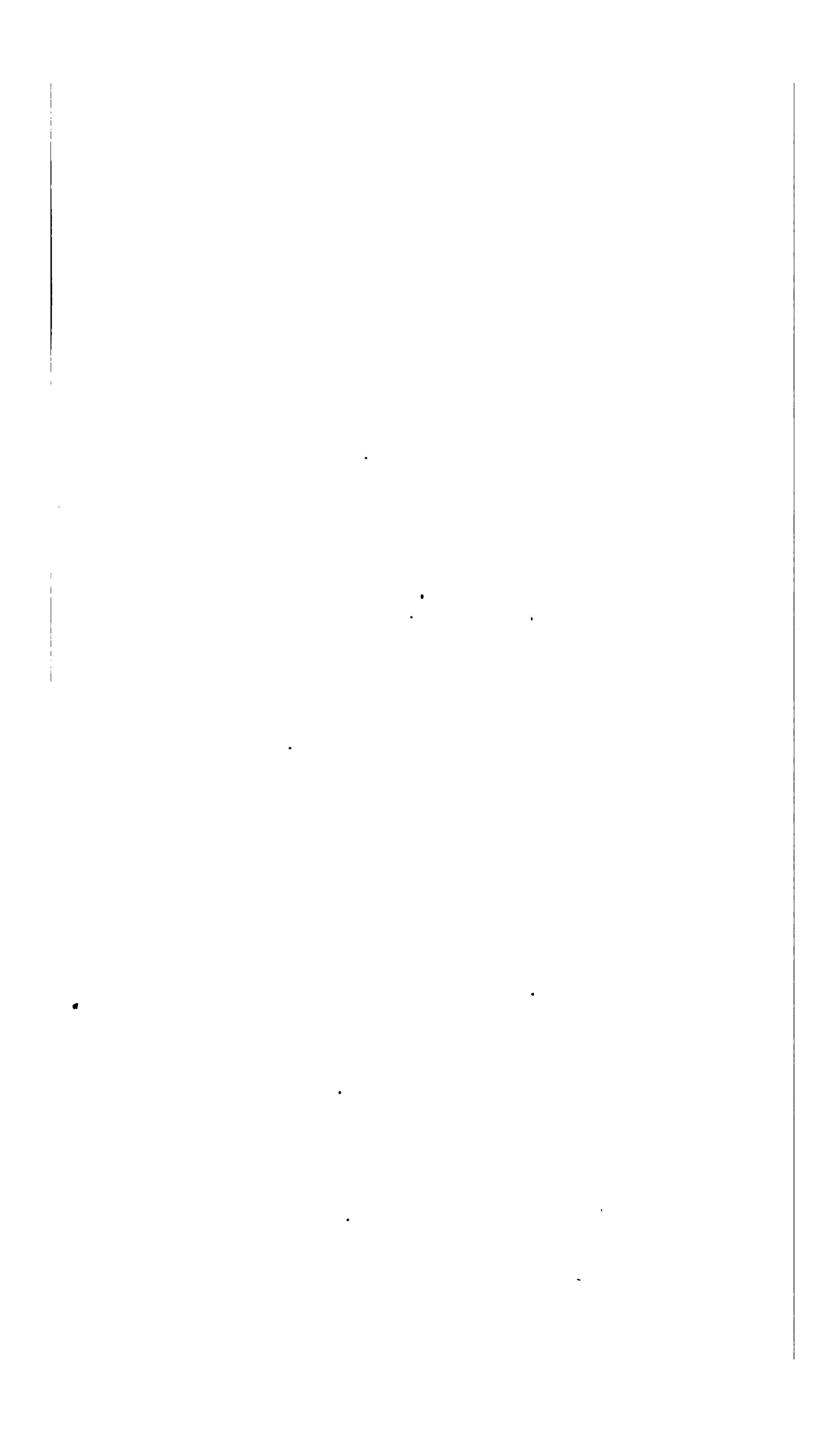
KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

VIII. BAND.

IV. HEFT. — APRIL.

JAHRGANG 1852.



SITZUNG VOM 14. APRIL 1852.

Gelesen:

Über den Affect des geistigen Schmerzes im Mittelalter.

Von dem c. M., Hrn. Zappert.

(Im Auszuge.)

Bei Völkern im Naturzustande äussert sich der Affect des geistigen Schmerzes zwar meist lebhaft, doch stets nur kurz andauernd. Die Sitte der Leichenmale trug mit dazu bei, die Dauer des Schmerzes zu kürzen. Die Kirchenlehrer, welche die Todtenmale in allgemeiner Übung vorfanden, traten ihnen nicht feindlich entgegen, denn sie lehrten selbst, dass das Beweinen der Todten des Christen unwürdig sei. Und nicht bloss die Schmerzäusserung über Hingeschiedene, sie bekämpften gleichmässig jede solche, über welch immer zeitliches Widerfahrniss. Sie erklärten den Thränenguss einzig gestattbar im Dienste Gottes, einzig in dem des Seelenheiles. Mit derselben Entschiedenheit, mit der sie der secularen Thräne entgegentraten, mit gleichem Eifer suchten sie den Austritt der religiösen zu fördern. Ordensregeln erklären das tägliche Beweinen seiner Sünden als eine Pflicht des Mönches. Asceten kommen dieser Vorschrift mit Inbrunst nach. Endlich klärt sich ihre Buss- zur Sehnsuchtszähre. Sündengereint verlangen sie fort aus der irdischen Fremde in das jenseitige Vaterland. Dies war der Weltschmerz des Mittelalters und wenn sich in unserem Jahrhundert eine ähnliche Stimmung waltend zeigte, so sprach sie sich mehr negativ als ein Unbehagen an irdischen Zuständen aus, während der Weltschmerz des Mittelalters sich positiver Weise als eine Sehnsucht nach dem Jen-

seits, als eine Art Heimweh zu erkennen gab. Es werden nun die Qualität und Quantität der Buss- und Bittzähren und der sie begleitenden Geberden besprochen, die psychischen und physischen Mittel aufgezählt, durch die man den Erguss religiöser Zähren zu wecken oder zu steigern suchte. Der heutige Vortrag gelangt endlich bis zu jener Zeit, in der Manche diese Thränen zu heucheln sich beigehen liessen.

Der Cardinal Nicolaus Cusanus als Vorläufer Leibnitzens.

Vom Hrn. **Professor Zimmermann.**

In den neueren Lehrbüchern der Geschichte der Philosophie wurde noch vor kurzem in der merkwürdigen Periode, die das Wiedererwachen des Alterthums und den Anbruch einer neuen Morgenröthe der Wissenschaften verkündigt, neben den gefeierten Namen eines Cardinals Bessarion, eines Marsilius Ficinus, eines Pico von Mirandola, Reuchlin, Pomponatius, Giordano Bruno, Campanella, nur selten und flüchtig der Cardinal Nicolaus von Cusa genannt. Sein Name verschwand in der dichten Finsterniss, in welcher man in der Epoche der sogenannten Aufklärung das gesammte Mittelalter und insbesondere dessen philosophische Bestrebungen vergraben wähnte, und die um so greller gegen das Licht abstach, das ein Jahrhundert später plötzlich aufgegangen sein sollte. Der neuesten Zeit blieb es vorbehalten, die Vergangenheit gerechter und unparteiischer zu beurtheilen und in der Geschichte der Wissenschaft wie in jener der Völker den folgenschweren Satz anzuerkennen, dass die Natur keinen Sprung in ihrer Entwickelung duldet. Man fing an einzusehen, dass der Baum der Erkenntniss, der so plötzlich in Blüthe stand, seine Wurzeln bis tief in die Vorzeit gestreckt habe, und dass wer die Gegenwart begreifen wolle, die Vorwelt verstanden haben müsse. So ward es klar, dass die neuere Philosophie, deren Beginn man übereinstimmend in die Zeit eines Descartes und Bacon von Verulam setzte, nicht mit einem Schlage sich gebildet haben könne, und die Keime ihrer Weltanschauung in ihren Vorgängern längst gefunden werden müssten. Dieser Einsicht ist es zu verdanken, dass zunächst der Übergangsperiode aus der Scholastik zur neueren Philosophie ein aufmerksames Studium zugewendet, dass die traditionell gewordenen Schriften eines

Agrippa von Nettesheim, Theophrastus Paracelsus, Bernardinus Tolosius, Cardanus, Bruno's, u. A. neuerdings gelesen, studirt, geprüft und den Anfängen nachgespürt wurde, welche ihre Systeme mit jenen der Nachfolger verbanden. Je weiter man jedoch zurückging, desto weiter überzeugte man sich noch rückschreiten zu müssen. Immer weiter deuteten die Bezüge nach rückwärts, bis sie endlich in dem durch die nach Italien eingewanderten Griechen neubelebten Studium des Plato und Aristoteles unter den die Wissenschaft ohne beengende Rücksicht auf ihre Herkunft schützenden Päpsten des fünfzehnten Jahrhunderts in einem sicheren Puncte zusammentrafen. Damals war Italien der Sitz der humanen Bildung, Rom der Hort echter Wissenschaft, und der höchste Würdenträger der allgemeinen Kirche kannte keinen schöneren Ruhm als auch der erste Pfleger der Wissenschaft zu sein. Das Licht, das sich von hier ergoss und an der lang umwölkten Sonne des Alterthums entzündet wurde, ging den jenseits der Alpen wohnenden Culturvölkern des Nordens wie ein mildes Roth der Zukunft auf, das, wenn es klüglich und wie es im Sinne seiner Erwecker lag, genützt worden wäre, das blutige Nordlicht, das schon verborgen unter dem Horizonte stand, hätte verdrängen können.

Zu den Ersten, die den Geist des classischen Alterthums der neueren Zeit im Leben und in der Wissenschaft einhauchen wollten, gehört unser Cardinal, dessen Name und Persönlichkeit uns um so näher berühren muss, als er von Geburt ein Deutscher und durch Amt und Beruf dem engeren österreichischen Vaterlande lange Zeit hindurch angehörig war. Erst vor kurzem hat ein verehrtes Mitglied dieser Classe, Herr Prof. Jäger, an diesem Orte auf die noch unbenützten Quellen hingewiesen, welche zur Aufhellung und Berichtigung der Geschichte des Cardinalbischofs Nicolaus von Brixen dienen, nichts destoweniger bisher in den tirolischen Archiven verborgen waren und hoffentlich nur eine kundige Hand erwarten. Diese Quellen werden ohne Zweifel den Biographen in den Stand setzen, einen merkwürdigen Theil der Lebensgeschichte desselben aufzuklären, der von seinen Geschichtsschreibern bisher nur nach jenen Urkunden beurtheilt werden konnte, die er selbst zu dem Zwecke hinterlegt zu haben scheint, um das Urtheil der Nachwelt über seinen Conflict mit dem Herzoge Sigmund von Österreich-Tirol festzustellen. Über den Charakter des Cardinals wird durch das sich aus

diesen herausstellende Resultat um so mehr Licht verbreitet werden, als gerade jener Conflict geeignet ist, die starre Zähigkeit des Cardinals im Festhalten der verbrieften Rechte seiner Kirche hervortreten zu lassen. Der gewaltige Vorfechter des hohen Berufs der allgemeinen Kirche auf dem Basler Concil, für welches er in seiner *concordantia catholica* gleichsam das Programm seiner Wirksamkeit entwarf, fand in jenem Conflicte Gelegenheit, die Macht der von ihm aufgestellten Grundsätze auch praktisch zu bewähren. Erwartet diese Seite von Cusa's Leben und Thätigkeit noch mannigfache Berichtigung, so hat dagegen sein wissenschaftliches Streben in letzter Zeit sich regerer Aufmerksamkeit und unparteiischen Lobes zu erfreuen gehabt. Während Düx und Scharpff in ihren Lebensbeschreibungen (von jener des Letzteren ist leider nur der erste Band erschienen) uns den ganzen Mann in der Fülle und Allseitigkeit seines grossartigen Wesens zu schildern unternahmen, haben Clemens in seiner Abhandlung: „Giordano Bruno und Nicolaus von Cusa" und erst ganz neuerlich Ritter im 9. Bande seiner Geschichte der Philosophie ein tieferes Verständniss der Cusa'schen Philosophie uns zu eröffnen sich bemüht. Man muss ihre gründlichen Darstellungen mit den Quellen selbst und den Darstellungen, welche frühere Geschichtsschreiber der Philosophie von Cusa's Lehre gegeben haben, vergleichen, um recht deutlich die Oberflächlichkeit wahrzunehmen, mit welcher selbst so gefeierte Historiker wie Buhle und Tennemann in Bezug auf Cusa zu Werke gegangen sind. Clemens hat durch Zusammenstellung der beiden letzteren nachgewiesen, sowohl dass der Erstere Cusa's Lehre gänzlich missverstanden, als dass der Letztere dem Ersteren getreulich fast bis auf die Worte nachgeschrieben hat. Von den neuesten Darstellern hat Carrière in seiner Geschichte der Weltanschauung im Reformationszeitalter dem seltenen Tiefsinne des deutschen Cardinals Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Er und Clemens weisen darauf hin, dass namentlich ein Verständniss des genial-dunklen Giordano Bruno ohne das vorausgegangene der Cusan'schen Philosophie nicht gewonnen werden könne. Bruno, der den Cardinal selbst einen „göttlichen Mann" nennt, ist vor Allem ein treuer Anhänger und Schüler des Cusaners.

Wenn wir nach so trefflichen und theilweise erschöpfenden Vorarbeiten es dennoch unternehmen, ein neues Bild der Philosophie

Cusa's zu entwerfen, so bestimmt uns besonders der Umstand hiezu, dass, wenn wir Clemens abrechnen, noch Niemand die innige Beziehung hervorgehoben hat, welche zwischen des Cusaners und eines Mannes Ansichten stattfindet, dessen Bild, von Guhrauer's Meisterhand entworfen, eine treffende Parallele zu dem vielseitigen Charakter des Cardinals darbietet, wie derselbe den Lesern seiner Werke und der Scharpff'schen und Düx'schen Lebensbeschreibung entgegentritt. Grossartiges Umfassen und hohe Klarheit des Denkens, Erhabenheit über Parteistandpuncte, stetes Streben nach Einigung, unablässiges Suchen nach dem Wahren und bereite Geneigtheit, dasselbe in jeder Form und Hülle anzuerkennen, sind Charakterzüge, die uns, hier wie dort, bei Leibnitz wie bei Cusa begegnen. Wie der „Reformator vor der Reformation," wie ihn Naumann nennt, in seinem *Dialogus de pace fidei* die Bekenntnisse aller Religionsparteien auf einen gemeinsamen Inhalt als verschiedenfarbige Strahlen eines Lichtes zurückzuführen strebt, wie er anfangs als geistiger Beherrscher des Concils, dann als Legat des Papstes und Cardinal selbst die Reformbestrebungen der Kirche der von ihm höher geachteten Einigung der getrennten Kirchen des Abend- und des Morgenlandes zu opfern kein Bedenken trägt, so sehen wir auch Leibnitz einen grossen Theil seines Lebens hindurch von irenischen Bestrebungen in Anspruch genommen, die er erst der protestantischen und katholischen, dann der Versöhnung beider protestantischen Confessionen widmet. Wie Er ist ferner der Cardinal ein Vertheidiger des ewigen Friedens, auf kirchlichem wie staatlichem Gebiete. „Durch Vereinigung weniger Weisen," sagt er in der obenerwähnten Schrift, „mit richtiger und hinreichender Kenntniss aller dieser in der Welt herrschenden Religionsverschiedenheiten ausgerüsteten Männer könnte gar leicht eine allgemeine Übereinstimmung ausfindig gemacht und vermöge derselben ein immerwährender Friede oder dauerhafte Einigkeit in der Religion bewirkt und festgestellt werden." (Reichard's Übersetzung.) In dieser merkwürdigen Schrift lässt der Cardinal Abgesandte aller Religionsparteien „die auf Erden gewaffnet gegen einander zu Felde ziehen, und deren Schwächere von den Mächtigeren gezwungen werden, entweder ihre alte und seit undenklichen Zeiten beobachtete Religion zu verläugnen und abzuschwören, oder sich das Leben nehmen zu lassen," vor die Versammlung der Heiligen hintreten und Klage führen, dass Gott, der die Wahrheit

allen Völkern ins Herz gepflanzt habe, durch deren Mannigfaltigkeit den Grund zur Misshelligkeit und zum Streite in dieselben gelegt habe. „Lass geschehen," spricht der Älteste der Gesandten, „dass so wie Du ein Einiger bist, auch nur Eine Religion und ein Gottesdienst auf Erden Platz greife." Auf des menschgewordenen Logos Vorbitte beruft hierauf der König des Himmels eine Versammlung der Weisesten aller Völker zu Jerusalem. Juden, Türken und Tataren, Griechen, Araber und Italiener geben ihre Namen ab, und das Ende ist, sie Alle bekennen sich zu einer und derselben Wahrheit. „*Non est,*" heisst es dort, „*nisi una religio in rituum varietate; licet appareat diversitas dictionis, est tamen una in — sententia.*" Ein Wort sehr kühn für seine, ein kühnes für alle Zeiten.

Die Parallele lässt sich noch weiter führen. Wie in dem deutschen Cardinal sich im seltenen Vereine der Theolog, der Denker und der Mathematiker begegnen, so bricht in dem Weisen des siebzehnten Jahrhunderts das Genie sich auf den gleichen Gebieten schöpferische Bahnen. Wie es beinahe keine wissenschaftliche Bestrebung der Neuzeit gibt, mag sie dem philosophischen, theologischen, mathematischen oder naturwissenschaftlichen Felde angehören, deren Spur und Ahnung nicht schon in den Werken Leibnitzens angetroffen würde, so steht auch der scharfsinnige Cardinal von St. Peter *de vinculis* zu Rom als ein Mann da, in dessen Geist die glänzendsten Entdeckungen der Nachwelt wie im Keime schlummerten. Eine der ersten Zierden unserer Zeit, Ehrenberg, hat Leibnitzen das gewichtige Zeugniss ausgestellt, dass seine Monadenlehre den Entdeckungen der Welt des kleinsten Lebens wesentlich den Weg gebahnt habe. Ein nicht weniger ehrenvolles Zeugniss gab erst vor kurzem (in der 2. Abtheilung des III. Bandes seines Kosmos) Alexander von Humboldt unserem Nicolaus von Cusa. Wenn es auch irrig ist, wie man anfänglich glaubte, dass Nicolaus von Cusa das Copernikanische Weltsystem zuerst aufgestellt und dieser es von ihm entlehnt habe, so ist doch so viel gewiss, dass er zuerst die Bewegung der Erde gelehrt habe. Merkwürdiger noch ist es, dass der Cardinal, wie Clemens sehr richtig bemerkt, beinahe „divinatorisch" diejenige Construction des dunklen Sonnenkörpers und jener drei theils feurigen, theils atmosphärischen Umhüllungen geahnt hat, welche Arago 1845 zuerst ausgesprochen und die neuerlichen Sonnenfinsternissbeobachtungen als die wahr-

scheinlichste bewährt haben. Mit Recht sagt Ritter von unserem Nicolaus, treffend auf dessen Geburt im Jahre 1401 anspielend: „Gleich im ersten Jahre des 15. Jahrhunderts sei ein Kind geboren worden, dessen Leben und Wirken, wie es in Wendepuncten der Geschichte zu geschehen pflegt, als die Vorbedeutung fast alles dessen angesehen werden kann, was die folgenden Jahrhunderte bringen sollten. Philologische Erneuerung aller Philosopheme und Theosophie, Reform der Kirche und Wiederherstellung des Katholicismus, mathematische und physikalische Bestrebungen, alles das finden wir in ihm vereinigt. Nicolaus Cusanus steht noch auf der Scheide des Mittelalters und der neuen Zeit; aber seine Hoffnungen und seine Wirksamkeit sind der letzteren zugewendet." (IX, S. 141.)

Jedoch nicht nur in Charakterzügen und äusserlichen Ähnlichkeiten erinnert Cusanus an Leibnitz; viel auffallender und das Interesse des denkenden Betrachters der Geschichte der Philosophie lebhafter anregend ist die Übereinstimmung beider in sehr wesentlichen Grundlagen ihrer Lehre und diese ist es, auf welche Schreiber dieses die Aufmerksamkeit der verehrten Classe durch Nachstehendes sich erlauben will hinzulenken.

Des Cusaners Philosophie ist ein Wissen des Nichtwissens in echt sokratischer Weise, eine *docta ignorantia*. Auf der Rückfahrt von Konstantinopel, erzählt er, wo er nicht vergebens versucht die Union der morgen- und abendländischen Kirche zu Stande zu bringen, sei ihm nach langem fruchtlosen Nachdenken das Räthselwort aufgegangen. Es gibt eine Wahrheit, eine volle ganze Wahrheit, welche die Auflösung aller Gegensätze und die desshalb (in neuplatonischer Weise) weder das Grösste noch das Kleinste, oder vielmehr beides zugleich, die schlechthin Eins und ewig ist. Dieses Eine ist Gott, das Unendliche, Schrankenlose, das Grösste, welches ohne Schranken Alles umfasst, und eben desshalb auch das Kleinste, weil ihm nichts fehlen darf, die absolute Wahrheit, welche wir suchen. Er ist die absolute Möglichkeit, aber zugleich auch, da diese sich nicht selbst zur Wirklichkeit bringen kann, die absolute Wirklichkeit, er ist das Können, welches ist *(posse est)*, das *possest*, wie der barbarische Titel einer der wichtigsten metaphysischen Schriften Cusa's lautet. Keine Kategorie drückt ihn aus; er ist weder das Sein noch das Nichtsein, weder das Unendliche noch das Endliche, weder die höchste Intelligenz allein, noch das Intelligible, denn dieses

Alles setzt Gegensätze voraus. Wäre Gott das Sein, so wäre er dies nur im Gegensatz gegen das Nichtsein, wäre er unendlich, so wäre er dies nur im Gegensatz gegen das Endliche; er ist aber was er ist ohne allen Gegensatz, denn er ist schrankenlos und die Einheit aller Gegensätze. Von ihm muss Alles bejaht und Alles verneint werden; er ist als Princip aller Dinge Alles und zugleich Nichts von Allem, weil er keine von den Einschränkungen an sich trägt, durch welche ein Etwas zum besonderen Etwas wird.

Es folgt daraus, dass wir von Gott uns keinen Begriff machen können, denn jeder Begriff ist Einschränkung seines Wesens; dass ferner alle Bestimmungen, die wir von demselben kennen, nur negativ sind, dass Gott nur durch ein „Nichtwissen" erkannt wird.

Diese Ansichten verrathen deutlich Cusa's Bekanntschaft mit dem Neuplatonismus, dem er doch wie wir sehen werden alsobald untreu wird. Als Princip alles Könnens sowohl als alles Seins kann Gott kein anderes Princip neben sich haben. Die Welt also der Geschöpfe, die von der Gottheit so weit abstehen wie das Sichtbare vom Unsichtbaren kann nur aus ihm und durch ihn sein. In ihm ist die Möglichkeit und Wirklichkeit der Dinge vereint. Die Möglichkeit aber ist die erste Materie (der Urstoff) der Dinge. Daher ist die Welt der Materie nach ewig, *nam quia mundus potuit creari, semper fuit ipsius essendi possibilitas, sed essendi possibilitas in sensibilibus materia dicitur. Fuit igitur semper materia; et quia nunquam creata, igitur increata, quare principium aeternum. (Dial. de possest. fol. 178, a. I. vol.* Par. Ausgabe.) Nur die sinnliche Materie, welche in der Welt ist, ist geschaffen; die höhere, die Möglichkeit aller Dinge, welche in Gott ist, ist ewig. Daher ändert sich Gott nicht, auch dann nicht, wenn er die Welt schafft, denn die Möglichkeit der Dinge ist mit ihrer Wirklichkeit Eins. Er verändert sich auch nicht, indem er sie regirt, denn die ewige Vorsehung, mit welcher er Alles beherrscht, bleibt immer dieselbe: *„sive enim aliquid fecerimus aliquid, sive eius oppositum aut nihil, totum in dei providentia implicitum fuit; nihil igitur nisi secundum dei providentiam eveniet." (De docta ign. l. I, c. XXII, fol. IX, b.)*

Ist die Gottheit das Princip aller Dinge, ist sie ferner das allein Schrankenlose, Unendliche, die wahre Einheit, welche zugleich weder grösser noch kleiner werden kann, so folgt, dass alle Dinge

ihre letzten Gründe in ihr haben, und dass alle nur durch Grade, die zwischen den äussersten Gliedern des Gegensatzes liegen, also durch Einschränkung des Schranken-, Begrenzung des Grenzenlosen, Verendlichung des Unendlichen entstehen können. Gott das schlechthin Selbige, das Seiende, Eine, Unendliche, die Form aller Formen steigt zu dem Nichtselbigen, Nichteinen, zur Vielheit, die nur ist, sofern sie an der Einheit Theil hat, hernieder, und so entsteht die Mehrheit der Formen, deren jede auf andere Weise Theil an dem Selbigen hat. Die Ordnung und Harmonie, die in der Vielheit und Mannigfaltigkeit dieser Formen herrscht, deutet übereinstimmend darauf hin, dass deren Jede an dem wahren Sein, an der zu Grunde liegenden Einheit Theil hat, und diese Übereinstimmung ist die Verähnlichung des Vielen mit dem Einen. So ist die Welt als *κόσμος* als geordnete mannigfaltige Darstellung des unerreichbar Selbigen. Jede Form ist sich selber gleich und von jeder andern verschieden; jede aber stellt auf besondere Weise das Abbild der höchsten Form dar, und in ihrer unerreichbaren Mannigfaltigkeit spiegelt sich die Unerreichbarkeit der absoluten Form. So verhält sich vergleichungsweise Gott als die unendliche Form zu den Formen der endlichen Dinge, wie sich das durch keine Farbe erreichbare reine Licht zu den in den Farben mitgetheilten Lichtern verhält. *(De dato patris luminum I. fol.* ***194****, a.)*

So ist die Welt das Bild Gottes, in welchem wir in einem Buche geistig die Gedanken der Gottheit lesen sollen. „Wie das Sein der Hand ihr wahreres Sein hat in der Seele als in der Hand, weil die Seele das Leben und die todte Hand keine Hand mehr ist, und der ganze Körper das wahrere Sein seiner Glieder, ebenso verhält sich das Universum zu Gott, von dem Einzigen abgesehen, dass Gott nicht die Seele der Welt ist." *(Dial. de possest. fol.* ***175****, b.)* Das wahre Sein der Welt ist daher in Gott, und nur dann haben wir das Sein eines Dinges vollkommen begriffen, wenn wir es im Zusammenhange mit dem höchsten Sein, mit dem Sein der Gottheit begriffen haben. Und wie in der Zahl, welche die Einheit entfaltet, nichts gefunden wird als die Einheit, so wird in Allem, was ist, nichts gefunden als das Grösste.

Das All daher dessen, was ist, ist Alles, was Gott ist, denn es ist das Abbild Gottes, nur auf eingeschränkte, d. i. dem Wesen Gottes entgegengesetzte Weise. Was diesem unbedingt, kommt

dem All auch, aber bedingt zu. Gott ist; das All auch; aber Jener ohne, dieses mit Voraussetzung eines höheren Seins. Die Gottheit ist die absolute Grösse und Einheit ohne Vielheit; das All als eingeschränkte *(contracta)* Einheit, obwohl nur Eines, doch nicht ohne Vielheit. Die Gottheit schlechthin Eins, schlechthin unendlich, schlechthin einfach, schlechthin ewig; das All in seiner Einheit beschränkt durch seine Vielheit, in seiner Unendlichkeit durch die Endlichkeit, in seiner Einfachheit durch die Zusammensetzung, in seiner Ewigkeit durch die zeitliche Aufeinanderfolge. Wie Gott als der Unermessliche weder in der Sonne noch im Monde, wiewohl in beiden das ist, was sie schlechthin gefasst sind; so ist auch das All weder in der Sonne noch im Monde, wiewohl es in beiden das ist, was sie auf eingeschränkte Weise sind. Ihrem absoluten Wesen nach ist die Sonne dasselbe, was der Mond ist, nämlich Gott, das absolute Wesen vor Allem; ihrem eingeschränkten (individuellen) Wesen nach ist sie dagegen etwas Anderes als der Mond. Denn die Einschränkung (Besonderung) macht jedes Wesen zu Dem, was es ist. Durch Einschränkung wird das All zum All und die einzelnen Dinge im All zu dem, was sie als Einzelne sind. Das Universum als das Vollkommenste geht der natürlichen Ordnung der Dinge zufolge allem Übrigen (minder Vollkommenen) vorher, damit Jedes in Jedem sein und Jegliches Alles in sich aufnehmen kann, damit es in ihm auf zusammengezogene Weise sei. Weil aber Gott auf eingeschränkte Weise im All und das All in Allem ist, was heisst sagen, dass Jegliches in Jeglichem sei, Anderes als dass Gott durch Alles in Allem sei und Alles durch Alles in Gott. Da nicht jegliches Ding wirklich Alles sein konnte, weil sonst Jegliches Gott gewesen wäre, darum liess Gott Alles in verschiedenen Abstufungen sein. Damit endlich Alles sei, was es ist, weil es anders und besser nicht sein kann, liess Gott ferner auch jenes Sein, das ohne Nachtheil nicht zugleich sein konnte, ohne Schaden in zeitlicher Aufeinanderfolge sein. So ruht Jegliches in Jeglichem sicher aus, weil eine Seinsstufe nicht ohne die andere sein kann, wie unter den Gliedern des Körpers jegliches jeglichem dient, und Alle in Allen mitberührt werden. Wie die Hand im Fusse ist, weil der Mensch und seine lebendige Kraft in diesem sind, obgleich Alles im Fusse als im Fusse, Alles im Auge als im Auge ist, so ist Gott in Allem und alle Dinge sind in Gott, obwohl ein Jegliches in seiner besonderen Weise ist und Gott, sich

immer gleich bleibend, in jeglichem Dinge auf dessen besondere Weise sich darstellt. *(De doct. ign. l. II, c. V, fol. XVI, b.)* So ist Jegliches in Jeglichem und Gott ist in Allem; stellt jeder Theil das Ganze dar, erscheint Gott in der Welt und die Welt in jedem ihrer Theile auf eigenthümliche Weise. Wie zwischen Gott und der Welt Beziehungen stattfinden, vermöge deren Gott das uneingeschränkte All und das All die eingeschränkte Gottheit ist, so finden zwischen jedem Theile der Welt und dem ganzen Universum ähnliche Statt, vermöge welchen Jegliches im All das All selbst; dieses Letztere in Jeglichem auf verschiedene Weise und Jegliches endlich auf verschiedene Weise im All ist. „Was ist also die Welt als des unsichtbaren Gottes sichtbare Erscheinung? Was Gott, als des Sichtbaren Unsichtbarkeit?" *(Dial. de possest. fol. 183, a.)*

Wenn dergestalt das All in Allem und in Jeglichem auf verschiedene Weise ist, so folgt, dass es so viele Abbilder des Alls, deren jedes vom andern verschieden ist, geben muss, als es Einzeldinge *(individua)* gibt, in deren Jeglichem sich das All nach seiner Weise offenbart. Es folgt ebenso daraus, dass nicht zwei Individuen einander vollkommen gleich sein können, weil in Jedem sich das All, dessen eingeschränkte Darstellung, auf eine von jedem Andern sich unterscheidende Weise sich darstellen muss. Denn, da das All nur in eingeschränkter endlicher Weise ist, so muss Jegliches in selbem zwischen den beiden Endpuncten der Einschränkung, dem Grössten und dem Kleinsten, liegen, welche in der Gottheit in Eins zusammenfallen. Über jeden Grad der Einschränkung hinaus kann es in Gedanken einen grösseren oder kleineren geben, aber nicht in Wirklichkeit. Hier muss es sowohl ein der That nach seiner Kleinheit wegen Untheilbares, Atome geben, als in der Menge eine bestimmte Zahl, das All. Für jede Gattung, jede Art, jedes Einzelding kann es höhere und niedere in Gedanken, in Wirklichkeit aber muss es unterste Gattungen, unterste Arten und Individuen geben, unterhalb welchen Andere wohl denkbar aber nicht wirklich sind. Nichts ist im Weltall, das sich nicht einer besonderen Eigenthümlichkeit, die sonst an keinem Andern wiederzufinden ist, erfreute, und in keinem Einzelding stimmen die es dazu machenden Gründe *(principia individuantia)* in gleich harmonischen Verhältnissen wie in irgend einem nderen zusammen, damit Jegliches durch sich

selbst Eines sei und vollkommen in seiner Weise. *(De doct. ign. l. III, c. 1, fol. XXIV, b.)*

Aus dem Lehrsatz, dass das All in Jeglichem auf seine Weise sei, folgt endlich noch, dass auch Jegliches das All nur auf seine Weise verstehen und einsehen kann, dass es nichts zu erkennen vermag, was nicht schon in seinem eigenen Wesen vorgebildet liegt, und dass folglich das Einzelne nichts erkennt, was es nicht in eingeschränkter Weise selbst ist. Denn das All, das sich in Gattungen und Arten entfaltet, existirt nicht anders als in den Einzeldingen, denn die Arten sind nicht anders als in den Einzeldingen wirklich, und es kommt weder ihnen noch den Gattungen ein Sein ausserhalb der Dinge zu. Sie sind in den Dingen, wie das All in den Individuen. Jedes Individuum hat die Art und die Gattung auf eingeschränkte Weise in sich und die Allgemeinheiten, welche der Verstand als Gedankendinge durch Abstraction von der Ähnlichkeit der Dinge bildet, bestehen in ihm selbst schon auf eingeschränkte Weise, bevor er sie durch äussere Zeichen kundgethan hat. Was er auf diese Weise entfaltet, ist in ihm, ist seine eigene eingeschränkte Natur als Individuum, und er kann nichts entfalten, was nicht vorher in ihm präformirt gewesen wäre.

Cusanus zieht aus den angeführten Thesen die Folgerung, sowohl dass das gesammte Weltsystem ein auf das Vollkommenste gegliedertes, nach dem Principe der höchsten Harmonie und Zweckmässigkeit geordnetes Ganzes sei, in welchem Jegliches auf Jegliches und Jegliches zum höchsten Endzweck zusammenwirkt und kein Glied ausserhalb seines Zusammenhanges mit dem Ganzen begriffen werden kann, als auch dass unsere eigene Erkenntniss der Wahrheit nur eine beschränkte und unvollkommene, weil lediglich particularistische sein kann. „So hat Gott der Gebenedeite," sagt er, „Alles erschaffen, dass, während Jegliches sein Dasein wie eine Art göttlichen Geschenkes zu erhalten sucht, es dies in Gemeinschaft mit allen Andern thut; dass, wie der Fuss nicht sich allein, sondern dem Auge, den Händen, dem Leibe und dem ganzen Menschen dadurch schon dient, dass er zum Wandeln bestimmt ist, so dasselbe gilt von dem Auge, von den übrigen Gliedern, und gleichmässig von den Gliedern der Welt." *(De doct. ign. l. II, c. XII, fol. XXII, a.)* Das ganze All ist ein Organismus, in welchem jeder Theil gerade die Stelle einnimmt, welche er im Interesse des Ganzen einnehmen

muss. Die Erkenntniss aber der Wahrheit kann unsererseits lediglich eine unvollkommene sein, weil sie nur von einem ausserhalb des Centrums gelegenen particularen Standpuncte ausgeht, weil zwar die Wahrheit in Allem ist, in Jedem aber auf eine andere Weise: im Leib als Leib, im Menschen als Mensch, in der Seele als Seele, in der Vernunft als Vernunft." *(De conject. l. I, c. VI, fol. XLIII, a.)* Einiges zwar vermögen wir wohl von der Wahrheit zu erkennen, aber nicht Alles, und dieses Einige nur getrübt durch den individuellen Standpunct, den wir der objectiven Wahrheit des Alls gegenüber einnehmen. Um dieses letzteren willen haben mehre (z. B. Brucker und Tiedemann) dem Cusaner Skepticismus vorgeworfen.

Bei dem bisher Angeführten, — denn die weitere wesentlich die Durchführung des Trinitätsgrundsatzes betreffende Ausführung seiner Lehre, so wie die darauf basirte an Pythagoras erinnernde Zahlenmystik lassen wir, als zu unserem nächsten Zwecke nicht gehörig, bei Seite, — drängt sich jedem Kenner der Leibnitz'schen Weltanschauung die Betrachtung auf, dass die Hauptgrundzüge derselben bereits bei Cusa vorgebildet liegen. Wir begegnen den Monaden, wenn nicht dem Namen doch dem Wesen nach; dem Grundsatze durchgängiger Harmonie, vernünftiger Zweckmässigkeit und stetiger Wiederholung des Ganzen im kleinsten Theile; dem Grundsatze der Einerleiheit des Nichtzuunterscheidenden, dem strengen Idealismus der einzelnen Monas, vermöge dessen diese nichts zu erkennen vermag, was sie nicht bereits dem Keime nach in sich trägt, mit einem Worte, wir begegnen den Hauptsätzen der Monadologie in einer Fassung, welcher zur noch höheren Ähnlichkeit mit der Leibnitz'schen Lehre nur ein Grad der Klarheit und Präcision zu mangeln scheint, welcher diese auszeichnet.

Auch Leibnitz geht von dem Grundsatze aus, dass die Reihe der Wirkungen nur aus einer Grundursache, welche nicht mehr Wirkung einer anderen ist, begriffen werden könne. „Der letzte Grund der Dinge," sagt er (Monadol. §. 38, nach der Übers. des Ref.), „muss sich in einer nothwendigen Substanz vorfinden, in welcher sämmtliche Veränderungen als in ihrem Urquell formaliter ihren Grund haben, und diese ist es, welche wir Gott nennen. In dieser Substanz ist der zureichende Grund des Ganzen, und da dieses in allen seinen Theilen auf das Engste verbunden ist, so gibt es nur einen solchen Grund, der einzig, nothwendig, allumfassend, und da

er nichts ausser sich hat, das von ihm unabhängig wäre und selbst nur die Folge der Möglichkeit seines eigenen Wesens ist, auch keiner Grenzen fähig ist, daher wenn er überhaupt Realität besitzt, auch alle nur irgend mögliche Realität besitzen muss. Daher ist Gott allein absolut vollkommen *(d'une perfection absolument infinie)*, schrankenlos; die Geschöpfe dagegen nur relativ vollkommen, in sofern sie an der Vollkommenheit Gottes Theil haben, und beschränkt, in sofern sie ihre eigene Natur an sich haben. Darin besteht ihr Unterschied von der Gottheit." (Monadol. §. 42.) Gott ist ferner „die Quelle nicht allein des Seins *(existence)*, sondern auch des Wesens *(essence)*" d. i. der Wirklichkeit sowohl als der Möglichkeit, so dass es ohne ihn „nichts Reelles in der Möglichkeit, nicht nur nichts Existirendes, sondern auch nichts Mögliches gibt." (Ebend.)

Diese Ansicht entspricht genau der Grundlehre Cusa's. Er, wie Leibnitz (Monadol. §. 47), nennt die Gottheit die „ursprüngliche Einheit," die einfache ursprüngliche Substanz, deren Production nach Cusa alle einzelnen Dinge (das All), nach Leibnitz alle „abgeleitete oder geschaffene Monaden (kleinste Wirkliche, Atome bei Cusa) sind, die nach Cusa durch (nicht pantheistisch zu nehmende) Emanation, nach Leibnitz von Moment zu Moment durch beständige Ausstrahlungen (Fulguration) der Gottheit entstehen, deren Thätigkeit nach Cusa nur durch die „wesentlich eingeschränkte Natur" der Dinge, nach Leibnitz durch die „wesentlich begrenzte Empfänglichkeit der Creatur" beschränkt ist.

Die Ansicht Cusa's, dass die Eigenschaften, welche der Gottheit unbedingt, den übrigen Dingen nur bedingt zukommen, und dass sonach die Einzeldinge Verähnlichungen der Gottheit seien, spricht Leibnitz in den Worten aus (Monadol. §. 48), dass die Eigenschaften der höchsten Erkenntniss und des vollkommensten Willens in Gott demjenigen entsprechen, was in den Geschöpfen das Subject und die Grundlage ausmacht, dem Vorstellungs- und Begehrungsvermögen. In ihm sind sie absolut, unendlich vollkommen, während sie in der geschaffenen Monas blosse Nachbildungen der Seinigen nach Massgabe der jedesmaligen Vollkommenheitsstufe der Monas sind. Keine Monas daher drückt das gesammte Wesen der Gottheit aus, sonst „wäre sie Gott," sondern jede nach ihrer eigenen individuellen Natur und nach der Stelle, die sie im Weltganzen einnimmt,

Was da allein wahrhaft existirt, sind, nach Cusa, die Individuen, Atome, solche Wirkliche, kleiner als welche es keine gibt, nach Leibnitz, die Monaden, die einfachen Substanzen, die wahren Atome der Natur, die Elemente der Dinge. (Monadol. §. 3.) Wie nach Cusa nicht zwei Individuen einander völlig gleichen können, weil in jedem das All und das Wesen der Gottheit auf eigenthümliche Weise sich darstellt, so muss nach Leibnitz jede Monas verschieden sein von jeder anderen, denn „schon in der Natur gibt es nicht zwei Wesen, welche einander in allen Stücken völlig gleich und wo wir nicht im Stande wären, eine innere oder auf einer inneren Bestimmung ruhende Verschiedenheit zu gründen." Das berühmte *principia de identitate indiscernibilium*, worauf Leibnitz mit Recht so grosses Gewicht legte, weil dadurch allein die monadistische Grundansicht der alleinigen Existenz selbstständiger Individuen gerechtfertigt wird, ist daher im Grunde eine mit überraschender Schärfe ausgesprochene Entdeckung des Cusaners.

Die auffallendste, oft bis in die Worte herabreichende Übereinstimmung aber finden wir in Folgendem. Nach des Cusaners Lehre ist Gott in Allem und das All in Jeglichem, aber auf verschiedene, d. i. in Jeglichem auf seine Weise. Jeder Theil des Alls stellt das Ganze dar und steht mit allen übrigen Theilen desselben im genauesten Zusammenhang, so dass er an sich Beziehungen zu allen übrigen trägt, die keinem anderen Theile in eben derselben Weise zukommen. Clemens citirt hierzu als Parallelstelle bei Leibnitz, dessen Aussprüche in dem *Cinquième écrit à M. Clarke 87*, in Monadol. §. 62 und 65 (? scheint ein Druckfehler zu sein und 56 lauten zu sollen) und in *Nouv. syst. §. 14*. Er hätte leicht noch andere Stellen anführen können, denn jene Ansicht Cusa's enthält Leibnitzens allenthalben und in allen möglichen Formen wiederkehrenden Lieblingsgedanken, dass jeder Theil des Universums ein Spiegel desselben sei. „Zwischen sämmtlichen geschaffenen Dingen, heisst es, Monadol. §. 56, herrscht eine so innige Verknüpfung *(liaison)* und (vollkommene) Übereinstimmung Aller mit jedem Einzelnen und jedes Einzelnen mit allen Anderen, dass jede einfache Substanz Beziehungen *(rapports)* an sich trägt, die ein Ausdruck aller übrigen (einfachen Substanzen) sind und folglich jede Einzelne gleichsam als ein lebendiger immerwährender Spiegel des Universums erscheint." Wie derselbe Gegenstand von zahllosen Spiegeln in ver-

schiedener Lage zurückgeworfen, in jedem derselben ein anderes Bild gewähren muss, wie „eine und dieselbe Stadt, von verschiedenen Seiten aus angesehen, immer als eine andere und gleichsam vervielfältigt erscheint, so kann es geschehen, dass es, wegen der unendlichen Menge einfacher Substanzen, eben so viele verschiedene Welten zu geben scheint, die, genauer besehen, nichts Anderes sind, als die mannigfaltigen Ansichten der einzigen von den verschiedenen Standpuncten der einzelnen Monaden aus angeschauten Welt." (Monadol. §. 57.) Referent hat an einem anderen Orte (Leibnitz' Monadologie deutsch u. s. w. Wien 1847, S. 52) Leibnitzens Anschauung des Weltalls mit einem Mosaikbilde verglichen, darin jedes Steinchen eine durch seine Verhältnisse zum Ganzen und allem Übrigen genau festgesetzte Stelle einnimmt und keine andere einnehmen darf, wenn die Harmonie des Ganzen im Totalbilde erreicht werden soll. Jedes Steinchen hat durch seine Lage bestimmte Beziehungen zu jedem anderen, so wie zum ganzen Bilde; eine vollkommene Intelligenz müsste daher im Stande sein, aus der Lage eines einzigen Theilchens sich die nothwendig dazu gehörige Lage aller übrigen und des ganzen Bildes zu erzeugen, ebenso, wie Diderot behauptete, aus der erhaltenen Fusszehe einer Venus deren ganze Statue reproduciren zu können. Jedes Steinchen drückt dergestalt das Ganze aus, aber jedes aus einem anderen Gesichtspunct, und wie mit Leibnitz (in der oben citirten Stelle des Briefes an Clarke) zu reden: Jede einfache Substanz ist vermöge ihrer Natur, so zu sagen, *une concentration et un miroir vivant de tout l'univers suivant son point de vue.*"

Die Art und Weise, wie jede Monas das Universum von ihrem Standpuncte aus wiederspiegelt, lässt uns noch tiefer in die Verwandtschaft zwischen Cusa's und Leibnitzens Ansichten hineinblicken. Des Cusaners Weltansicht kennt kein Leeres, die Leibnitz'sche ebenso wenig. Nach Nicolaus sind alle einzelnen Dinge die stetige Entfaltung des Alls, nach Leibnitz fliessen alle geschaffenen Substanzen in Gott, als ihrem Urquell, in Eins zusammen. So wie nach der Meinung unseres Cardinals jedes Einzelding seinem wahren Wesen nach, welches Gott ist, mit allen Anderen Eins ist, so lässt Leibnitz jede Monas durch das ewige Band ihrer von der Gottheit angeordneten Beziehungen zu jedem Anderen und zum ganzen Universum mit allen Theilen desselben in Verbindung stehen.

Als Anordner des Alls und der darin befindlichen Dinge hat Gott bei der Stellung jeder einzelnen Monas von vorneherein auf die aller übrigen Rücksicht genommen. Weil der ganze Raum erfüllt ist, so wird jeder Theil im Raume „nicht nur von jenem Körper afficirt, der auf ihn wirkt, und empfindet gewissermassen mit, was diesem zustösst, sondern nimmt durch dessen Vermittelung auch an den Zuständen jener Körper Theil, die mit dem ersten, von dem er unmittelbar berührt wird, in Verbindung gerathen." Daraus nun folgt, dass „jeder Theil des Alls Alles mit empfindet, was im gesammten Universum sich ereignet, und der Allsehende gleichsam in jeder einzelnen Monas liest, was in allen Übrigen geschieht, geschah und geschehen wird." (Monadol. §. 61.) Jener stellt zunächst jede Monas und ihren eigenen Körper vor, aber „weil dieser Körper durch seinen Zusammenhang mit der den Raum ausfüllenden Materie auch mit dem ganzen Universum in Verbindung steht, so stellt die Seele, indem sie ihren Leib vorstellt, das Universum selbst vor." (Monadol. §. 62.) Die Materie ist das Band aller Theile des Weltalls; jeder Theil derselben repräsentirt das All und „in den kleinsten Theilen der Materie lebt noch eine Welt von Geschöpfen." Jeder Theil „der Materie kann angesehen werden als ein Garten voll Pflanzen oder ein Teich voll Fische. Aber jeder Zweig der Pflanze, jedes Glied des Thieres, jeder Tropfen seiner Säfte ist noch ein solcher Garten und ein solcher Teich." (Monadol. §§. 65, 66, 67.) So ist Alles Leben, Thätigkeit, Bewegung im Universum; das All ein Makro- und jeder einzige Theil desselben ein Mikrokosmus, der das Abbild des Ganzen darstellt. Das ganze All ein einziger Organismus, darin jeder Theil des Theiles auch Theil des Ganzen ist, keiner ohne alle Übrigen und das All nicht ohne Alle, gleichwie Cusanus sie schildert, der die Platon'sche Behauptung gutheisst, die Welt gleiche einem thierischen Wesen, dessen Theile so zusammenhängen, dass keiner derselben von den übrigen abgesondert sein Dasein behaupten könne.

Der Gedanke liegt nahe, dem strengen Sichentfalten des Alls im Einzelnen und des Einzelnen im All bei Leibnitz wie bei Cusa eine pantheistische Grundansicht unterzulegen. Aber abgesehen davon, dass so Leibnitz wie Cusa aufs Schärfste den Gegensatz der Welt als des Alls des bewirkten zu der Gottheit als letzter wirkender Ursache festhalten, liegt in der beiden gemeinsamen Behauptung des Alls als einer Summe selbstständiger Individualwesen, die

als solche das allein wahrhaft Wirkliche ausmachen, der sicherste Gegenbeweis gegen jede monistische Zumuthung. Der Pantheismus als solcher kennt keine wahre Vielheit der Einzelwesen, sondern nur eine wahre Einheit der Grundursache mit dem Schein der Vielheit des Bewirkten; der Individualismus dagegen eine wahre Vielheit in der Wirkung mit einer wahren Einheit in der Ursache. Zurückführung des vielfachen Scheines auf ein vielfaches Sein und das letztere als eines abhängigen auf ein letztes unabhängiges unbedingtes Sein, von dem als bedingtes jedes Andere abhängt, ist die Parole des Cusanischen Individualismus, wie des Leibnitz'schen Monadismus. Beiden ist die wahre metaphysische Grundlage der Welt eine unbestimmte Mehrheit allein wahrhaft existirender Einzelwesen, deren jedes von jedem anderen verschieden, und jedes auf jedes Andere bezogen und deren jedes in seiner Weise wie Abbild jenes Ganzen ist, das in seiner Gesammtheit die entfaltete Vielheit der unentfalteten Einheit, die in unendlich vielen Gradabstufungen entwickelte Schöpfung der allumfassenden, Alles in sich beschliessenden und aus sich entwickelnden unendlichen Schöpferkraft darstellt.

Im Vorstehenden ist dargethan, dass die Ansichten beider über das objective Sein der Welt im Wesentlichen mit einander übereinstimmen. Es erübrigt uns noch, die Ähnlichkeit ihrer Lehren in den Puncten zu berühren, wo die Seele von ihrem subjectiven Standpunct zur Erkenntniss der Aussenwelt gelangt. Da das All in Jeglichem nur auf seine Weise, da das Universum in jeder Monas nur von ihrem individuellen Gesichtspuncte aus sich spiegelt, so kann auch das Erkennen jedes Einzelnen nothwendig nur ein subjectives, auf seine eigene individuelle Natur eingeschränktes werden und bleiben. „Der Verstand, sagt Nicolaus, kann nichts verstehen, was er nicht in eingeschränkter Weise selbst ist, denn Alles was ist, ist in ihm, aber, seiner individuellen Natur nach, in eingeschränkter Weise. So fasst die Seele, indem sie die Welt fasst, eigentlich nur sich selbst; unser gesammtes Denken und Forschen bleibt in der Seele und ihrem Gedankenkreise beschlossen; sie ist das Bekannte (Innere), durch welches wir das Unbekannte (Äussere) messen, um zu dessen Verständniss zu gelangen. Über uns kommen wir so wenig hinaus, als wir uns anders machen können, als wir sind; unser Trost muss darin bestehen, dass wir Alles sind, was ist, wenn auch be-

schränkt und innerhalb besonderer, uns allein eigenthümlicher Grenzen. Nur durch Analogie zu dem, was in uns ist, erkennen wir die Welt, welche ausser uns ist. Sinne und Verstand lehren uns das Äussere, aber nur vermuthungsweise kennen. Nicht einmal den Gedanken eines Anderen vermögen wir genau in uns wiederzugeben, sondern nur meinungsweise zu vermuthen. Alle unsere Gedanken sind „Conjecturen," wahrscheinliche Voraussetzungen, in denen wir das Fremde durch das Eigene annäherungsweise zu messen uns bemühen. Eine Gedankenwelt besitzen und schaffen wir, wie Gott die wirkliche Welt; aber nur in dem Grade nähert unser Gedanke sich dem Gegenstand, in dem unser Sein sich dem Sein der Gottheit verähnlicht. Was der Mensch immer wahrnehmen mag, das stellt sich ihm menschlich dar, in sein eigenes Wesen, in seine Form gekleidet, die Erkenntniss ist lediglich subjectiv und hat in Bezug auf die Aussenwelt blosse Wahrscheinlichkeit.

Des Cusaners Erkenntnisstheorie stellt nach Obigem einen vollständigen Idealismus dar, der dem Skepticismus die Hand reicht. Zwar ist Gott, die absolute Wahrheit, in Allem, aber in Jeglichem durch dessen subjective Besonderheit getrübt. Jeder weiss und erkennt nur, was in ihm, nicht was an sich ist, oder vielmehr, er erkennt das An sich der Dinge nur in sich, im subjectiv beschränkten Reflex. Die ganze Wahrheit ist dem Einzelnen, der nur ein Bruchtheil hat, unerreichbar; das eine ewige Licht erscheint in Jeglichem nach dessen Individualität in besonderen Farben gebrochen; das Erkennen eines Jeden ist schlechthin subjectiv, die Gesammtmenge der erkennenden Einzelwesen ist eine Menge in sich abgeschlossener Gedankenkreise, deren Kommen dem Anderen nicht anders als mittelst Vermuthungen zugänglich ist, und deren jeder der absoluten Wahrheit, welche Gott ist, gegenüber sich nur wie eine Masse persönlicher Meinungen in mehr oder minder fest begründeter Weise sich verhält.

Auch Leibnitzens Monas ist ein solcher „aparter" Idealismus, eine in sich beschlossene Gedankenwelt, deren Erkenntniss über den eigenen Ideenkreis nicht hinausgehen kann und nichts Anderes denkt, als was in ihr selbst ihrer Eigennatur nach bereits vorgebildet ruht. Denn von aussen kann nichts in die Monas hineintreten — die Monaden haben keine Fenster, durch welche etwas in dieselben ein- oder aus ihnen herausgehen könnte — was in ihr ist, war von Ewigkeit in ihr, und was in ihr wird, konnte nur durch sie selbst, durch ihr

eigenes immanentes Veränderungsgesetz werden. (Monadol. §. 11.) Alle Vorstellungen *(perceptiones)*, welche die Monas besitzt, empfängt sie demnach ausschliesslich von innen her, aus ihrer eigenen vorstellenden und an die Schranken der eigenen Individualität gebundenen Natur; sie kann nur diese und keine anderen empfangen, weil ihre vorstellende Natur gerade diese und keine andere ist; sie kann daher, was sie erkennt, nicht frei, noch durch Äusseres bestimmt, sondern einzig nur so erkennen, wie ihre eigene eingeschränkte Natur sie dasselbe zu erkennen zwingt, oder besser gesagt, sie erkennt was ist, nicht weil es ist, sondern sie stellt vor, was sie vorstellen muss, ohne Rücksicht, ob es ist, d. h. ob diesem Vorgestellten etwas ausserhalb ihrer selbst entspreche oder nicht.

Der Zweifel, ob dem kraft der inneren Natur der Monas von ihr Vorgestellten ausserhalb ihrer selbst Realität entspreche, liegt auf der Hand; treffend hat Bayle dagegen eingewandt, dass die Reihe der Vorstellungen auch dann noch in der Einzelmonas ablaufen müsste, wenn nur sie allein und nichts ausser ihr im Weltall vorhanden wäre. Nicht einmal vermuthungsweise, wie Nicolaus von Cusa zugibt, vermöchte eine Seele das Dasein, noch weniger die Gedanken der anderen zu errathen, denn ihr eigener idealistischer Vorstellungskreis wäre von dem Dasein wie von den Gedanken jeder anderen völlig unabhängig.

Hier nun wendet Leibnitz plötzlich wie Cusa, auf einem entscheidenden Wendepuncte angelangt, von dem individuellsten Subjectivismus den Blick zurück auf die Einheit des Fundamentes, das aller Vielheit der Einzelwesen gleichmässig zu Grunde liegt. Obgleich jedes Einzelwesen der That nach nur dasjenige zu erkennen vermag, was es seiner Natur nach selbst ist, so vermag es doch Alles zu erkennen, weil es selbst Alles ist. Zwar erkennt, wie Nicolaus meint, der Verstand nur, was in ihm ist; aber die Natur jedes Einzelwesens ist Alles zu sein, denn in Jeglichem ist das All auf eingeschränkte Weise. So erkennt der Verstand, indem er sich erkennt, in Wahrheit das ganze Universum, deren zusammengezogenes Bild er, und die Gottheit selbst, deren Bild das Universum ist. Je mehr er sich von den Schranken befreit, die seine Stellung als eingeschränktes Bild des Ganzen ihm auferlegt, je mehr er vom Individuellen empor zum Höheren, Allgemeineren sich zu erheben vermag, desto mehr dringt er in die Erkenntniss des Wesens ein, das sein eigenes ist, und zugleich das Wesen jedes anderen im Universum, in das Wesen der

Gottheit. Cusa's Lehre verlässt hier den sicheren Boden und streift in das Gebiet theosophischer Mystik über; Leibnitz aber, an dem strengen Idealismus der einzelnen Monas festhaltend, erweist nichts desto weniger, dass diesem Idealismus ein Reales, der geträumten Weltansicht eine wirkliche entsprechen muss, von welcher jene nur wie die perspectivische Ansicht von der wahren Grösse und Stellung des Gegenstandes sich unterscheidet. Denn jede Monas in ihrer Isolirtheit ist ein lebender Spiegel des Universums; jede steht in Beziehung zu Allen und Alle zu ihr; jede trägt in Folge dessen solche Beziehungen zu Andern an sich, aus welchen eine vollkommene Intelligenz diese sämmtlich zu ergänzen vermöchte. Diese Beziehungen (*rapports*) sind Bestimmungen der Monas und machen jene individuelle Natur aus, die jede Monas als solche und keine andere in derselben Art besitzt, und aus welchen dieselbe, da sie Bezüge auf das ganze Universum enthält, sobald sie sich ihrer bewusst wird, des gesammten Universums wie der Gottheit aus ihren Beziehungen zu diesen von ihrem besonderen Standpuncte aus sich bewusst zu werden vermag.

Dass sie ihrer und dadurch der Welt und Gottes sich bewusst wird, ist das Werk des gemeinschaftlichen Urquells aller Monaden, ihrer inneren Veränderungen und äusseren Verhältnisse, Gottes. Er hat von Anbeginn an unter allen möglichen Welten die beste erkannt, gewollt und demgemäss geschaffen. In dieser müssen nothwendig die inneren Veränderungen aller Monaden, die kraft ihrer immanenten Veränderungsprincipe in Ewigkeit erfolgen, den Verhältnissen gemäss bestimmt sein, in welchen jede Monas zu allen übrigen steht, da sie von dieser selbst im Ablaufe der Zeit wegen der Abwesenheit transienter Wirkungen zwischen Monaden nicht bestimmt werden können. Die inneren Vorgänge aber, d. i. der Vorstellungskreis der einzelnen Monas ist das Abbild der äusseren Verhältnisse, in welchen sie steht; indem die Seele jener sich bewusst wird, wird sie es sich dieser. Auf diesem Wege gewinnt das Erkenntnissvermögen jeder einzelnen Monas allmählich die Überzeugung, dass sein individuelles Bild der Welt auch das Bild der wirklichen Welt, so wie subjective Vorstellung des Seins auch das wahre Abbild des objectiven sei, und das Bindeglied, das Vorstellung und Gegenstand (subjectiven Gedankenkreis und objectives Universum) von Ewigkeit in Harmonie gebracht hat und erhält, ist Gott, der Urquell alles Seins und alles Vorstellens, der uns unmöglich kann täuschen wollen.

Wie nach Cusa das All in Jeglichem ist, und darum Jeder, der sich erkennt, in sich das All, nur in eingeschränkter Weise und durch das All Gott gewahrt, so herrscht nach Leibnitzens Worten prästabilirte Harmonie zwischen den von Gott eingepflanzten Vorstellungs- (Perceptions-) Reihen der einzelnen Monaden und ihren von Gott angeordneten äusseren Verhältnissen. Wie Jene diesen, so müssen Diese jenen von Ewigkeit her und für alle Zeit entsprechen. Das Erkennen jeder Monas, wenn es auch zunächst sich nur auf ihren eigenen Inhalt erstreckt, dehnt sich eben dadurch auf Alles aus, was überhaupt erkannt werden kann, und zu welchem die Monas in äusserlichen Beziehungen steht, d. i. auf das gesammte Universum.

Dergestalt finden Cusa und Leibnitz aus dem schroff abgesperrten Idealismus der einzelnen Wesen durch Vermittelung der Gottheit den Ausweg zur adäquaten Erkenntniss des Objectiven. Zwar nimmt ein Jedes nur von seinem individuellen Standpunct die Wahrheit wahr, aber Jegliches nimmt die ganze Wahrheit wahr. Das ganze All ist ein Spiegel Gottes und jedes kleinste Theilchen desselben das Universum im Kleinen. In jedem einzelnen erkennenden Subject wiederholt sich als dessen Vorstellungsinhalt, was ausserhalb desselben den realen Gehalt des Weltalls ausmacht. Wie die Gottheit die Welt real aus sich formt und schafft, so schafft rückwärts das vorstellende Subject dieselbe ideal im Inhalt seines Denkens. Alles Bilden und Vorstellen des Subjectes ist nur ein Entdecken des von der Gottheit ins Innere gepflanzten Wissensschatzes. Die Gottheit aber ist wie der letzte Urgrund alles Seins, so der Urgrund sämmtlichen Vorstellens. Die Harmonie zwischen beiden ist ihr Werk, mag sie nun, wie Cusanus mit mystischem Anflug lehrt, daher rühren, dass ihr Wesen in Allem und Jegliches in Jeglichem sei, oder wie Leibnitz in grossartig mechanischer Ausdrucksweise sagt, daher, weil „Gott von Anbeginn der Dinge her jede von je zwei Substanzen so eingerichtet hat, dass sie zufolge ihrer innewohnenden, zugleich mit ihrem Dasein empfangenen Gesetze beständig mit der anderen dergestalt übereinstimmt, als gäbe es eine wechselseitige wahrhafte Einwirkung zwischen beiden, oder als hätte die Gottheit unausgesetzt ihre Hand im Spiel." (*II. Eclaircissem. à M. Foucher. O. b. ed. Erdm. p. 134*).

Das Vorstehende wird, glauben wir, genügen, die innere Verwandtschaft Cusanischer und Leibnitz'scher Weltanschauung

in den Grundzügen darzuthun und den Ausspruch zu rechtfertigen, den der Titel gegenwärtigen Vortrages thut, dass Nicolaus von Cusa wahrhaft als geistiger Vorläufer Leibnitzens dürfte angesehen werden. Schwerer wird es zu sagen, ob die innere Verwandtschaft der Lehre ohne äussere Belege uns das Recht gebe, auf eine stattgefundene Entlehnung gewisser Lehrsätze aus des Cusaners Werken, ja auch nur auf eine Kenntniss der letzteren von Seite Leibnitzens zu schliessen? Es ist längst bekannt, dass Leibnitz Vieles seinem Vorgänger verdankte, und H. Ritter, dieser gründlichste der jetzt lebenden Kenner der Geschichte der Philosophie, hat erst vor kurzem in der Anzeige einer Schrift des Referenten (Gött. Gel. Anz. Nr. 21 u. 22 v. 3. Febr. 1852) mit Recht auf das Verhältniss hingewiesen, das zwischen Leibnitzens und den Lehren des Thomas von Aquin herrscht. Von einer directen Beziehung Leibnitzens auf die Werke des Cardinals von Cusa ist uns jedoch wenigstens nichts bekannt. In seinen philosophischen Schriften haben wir den Namen des Cardinals nicht angetroffen, wohl aber in seinen historischen. In dem Werke: *Scriptores Brunswicensia illustrantes* berichtet Leibnitz von unserem Cusa zwar nicht als Philosophen, wohl aber als Reformator der Klöster und päpstlichen Legaten.

Nichts desto weniger ist es ausser Zweifel, dass ihm der wesentlichste Inhalt der Cusan'schen Lehre, wenn auch vielleicht aus zweiter Hand, nicht fremd geblieben sein kann. Clemens hat dargethan, dass der Hauptkern der Schriften und Lehre des Giordano Bruno, aus dem wieder Spätere, wie Vanini und Campanella, schöpften, aus den Werken des Nicolaus Cusanus genommen sei. Den Jordanus Brunus hat aber Leibnitz nicht nur gekannt, sondern auch häufig im Munde geführt, und Carrière (a. a. O. S. 471 u. ff.) hat mit Erfolg auf die innere Ähnlichkeit hingewiesen, welche Leibnitzens Philosophie mit jener Bruno's zeigt. Der Punct aber, den er als entscheidend für die Verwandtschaft beider hervorhebt, „dass Gott als Einheit sich offenbart in einem System unendlicher Einheiten, die nicht qualitätslose Atome, sondern von so unendlicher Lebensfülle sind, dass Alles in Allem ist," gehört, wie wir gesehen haben, unserem Cusanus zu. So haben wir denn, wenn keinen directen, doch einen indirecten Beweis, dass die grossartige Weltansicht des Cardinals nicht ohne nachhaltigen Einfluss auf seinen um dritthalb Jahrhunderte späteren und

grösseren Landsmann geblieben sei, in dessen Geist sie sich geläutert durch das inzwischen zu höherer Stufe erhobene Studium der Mathematik und der Naturwissenschaft, für deren Anfänge er selbst so rüstig Bahn gebrochen, als stolzer architektonischer Prachtbau wiederholen sollte. Dem Geschichtsschreiber aber, der den Spuren der Gedanken im Geistesleben nachgeht, wie ein anderer den Fusstapfen der Völker im äusseren Dasein, ist es ein erhebendes Schauspiel, zu gewahren, dass in dem wirren Gewoge einander drängender und aufhebender Ansichten die rechte Perle der Wahrheit nicht untergeht, und wie an dem vom Grunde des Meeres trotz der Brandung aufschiessendem Corallenstock sich Ast um Ast, so am Baume der Erkenntniss trotz zahllosen Irrthumes sich Blatt um Blatt im stillen continuirlichen Fortschreiten entwickelt.

Auszüge aus dem vorgelegten Werke: „Der Feldmarschall Starhemberg."

Von Hrn. **Arneth**, Hofconcipisten im Ministerium des Äussern.

Herr Arneth liest ein Bruchstück aus dem von ihm verfassten und der Akademie vorgelegten Werke über das Leben des kaiserlichen Feldmarschalls Grafen Guido Starhemberg. Nach einigen einleitenden Bemerkungen über die Gründe durch die er sich bewogen gefunden, die Biographie dieses Feldherrn zu schreiben, wirft Herr Arneth einen Blick auf die frühere militärische Laufbahn des Feldmarschalls Starhemberg, welcher im Jahre 1677, als zwanzigjähriger Jüngling in kaiserliche Kriegsdienste getreten war, Anfangs unter dem Herzoge Karl von Lothringen am Rheine gekämpft, dann alle Feldzüge gegen die Türken von der Belagerung Wiens bis zum Karlowitzer Frieden mitgefochten hatte. Bei Wiens heldenmüthigem Widerstande gegen die Ungläubigen, bei der Eroberung von Neuhäusel, Ofen und Belgrad, in den Schlachten bei Batotschin, Nissa und Szlankament, bei der Vertheidigung von Nissa und Esseck, vor Allem aber in dem Entscheidungskampfe von Zenta, wurde Starhemberg unter den begeistertsten Streitern gegen die Feinde der Christenheit genannt.—

Nach dem Ausbruche des spanischen Successionskrieges diente Guido Starhemberg Anfangs unter Eugen und dann als Oberfeldherr in Italien. In seine Hände übergab der in Cremona's Mauern gefangene

Marschall Villeroi seinen Degen, ihm war grossentheils der Sieg bei Luzzara zu danken. Starhemberg war es, der Vendome von Ostiglia zurückschlug, den französischen General Albergotti besiegte und endlich jenen kühnen Zug mitten durch das feindliche Heer nach Piemont vollbrachte, durch welchen die weitaussehenden Plane der übermächtigen Gegner vollständig durchkreuzt wurden.

Während der Jahre 1706 und 1707 kämpfte Starhemberg mit Glück gegen die Insurgenten in Ungern, im Jahre 1708 aber sandte ihn Kaiser Joseph I. nach Barcelona, wo sich König Karl, der nachmalige Kaiser Karl VI. nach der Niederlage, welche seine Streitkräfte gegen das Heer seines Nebenbuhlers Philipp von Anjou bei Almanza erlitten hatten, in wahrhaft verzweiflungsvoller Lage befand. Aber dem Feldmarschall Starhemberg gelang es trotz der geringen Anzahl und des verwahrlosten Zustandes seiner Truppen sich nicht nur in Catalonien zu behaupten, sondern auch die Macht seines Herrn und Königs nach und nach immer weiter auszudehnen. Zwei Jahre nach seiner Ankunft in Barcelona führte Starhemberg den König Karl nach zwei gewonnenen Schlachten in den Mittelpunct Spaniens, nach Madrid, büsste jedoch, von widrigem Geschicke verfolgt, noch in demselben Feldzuge die Früchte seiner Siege wieder ein.

Die Darstellung dieser Ereignisse bildete das zur Vorlesung gewählte Bruchstück. Auf die Vorstellungen Starhemberg's und des englischen Generals Stanhope, welcher die brittischen Hülfstruppen in Catalonien befehligte und zugleich als Gesandter der Königinn Anna an Karl's Hoflager stand, hatte dieser sich entschlossen, persönlich ins Feld zu gehen und seinem Gegner Philipp, der sich gleichfalls zu seinem Heere begeben hatte, die Stirne zu bieten. Da Philipp's Heer dem der Verbündeten Anfangs beträchtlich überlegen war, vermied Starhemberg ein Treffen mit dem Feinde, bis er nach Ankunft von Verstärkungen aus Italien seine Streitkräfte für zahlreich genug hielt, um sich mit denen des Gegners in offenem Kampfe messen zu können. Nach verschiedenen Bewegungen kam es endlich bei Almenara zum Streite, der mit dem Siege Starhemberg's, mit dem fluchtähnlichen Rückzuge König Philipp's endigte. Unter den Mauern von Lérida sammelte dieser seine zerstreuten Schaaren und zog sich in Eilmärschen gegen Saragossa zurück. Der Feldmarschall folgte ihm auf dem Fusse. Am 20. August wurde bei Saragossa neuerdings gekämpft. Philipp's Niederlage, der Triumph des Königs Karl war

vollständig. Saragossa öffnete dem Sieger die Thore und ganz Aragonien wandte sich, durch die Wiederherstellung seiner alten Privilegien vollends gewonnen, der Sache des Hauses Österreich zu.

Zu Saragossa kam es zwischen den Generalen der Verbündeten zu lebhaftem Streite über die weiteren Kriegsunternehmungen. Starhemberg war dafür, dass man den Feind nach Navarra verfolge und ihn so lange unablässig bekämpfe, bis Philipp gezwungen sein werde, Spanien zu verlassen und nach Frankreich zu flüchten. Stanhope aber sprach sich mit Heftigkeit für den Zug nach Madrid aus. Obgleich der König selbst Starhemberg's Ansicht theilte und vertheidigte, wusste doch Stanhope durch die Drohung, er werde die englischen Truppen keine andere Strasse führen, als die nach Madrid, seine Meinung durchzusetzen. Das siegreiche Heer wandte sich nach der Hauptstadt Spaniens, in welche es nach langem, mühseligen Marsche einzog. Der ungünstige Empfang aber, den der König und seine Truppen zu Madrid fanden, erfüllte sie mit düsteren Ahnungen und sogar Stanhope und diejenigen, die mit ihm gestimmt hatten, begannen einzusehen, welchen Fehler sie begangen, als sie sich der Meinung des Königs und Starhemberg's widersetzt hatten.

Durch den Einzug des Heeres der Verbündeten in Madrid schien das Kriegsglück des Königs Karl seinen Höhepunct erreicht zu haben. Er sollte leider auch sein Wendepunct sein. Die Schilderung der nachfolgenden Ereignisse wurde auf die nächste Sitzung verspart.

SITZUNG VOM 21. APRIL 1852.

Die Classe empfing mit Dank von dem h. Ministerium des Handels die Mittheilung eines Aufsatzes des k. k. Consuls Rössler zu Rustschuk: „Skizze von Bulgarien."

Durch das w. M. der andern Classe, Hrn. Director Kreil, werden bei Übermittelung eines Exemplares des „Gedenkbuches der Stadt Fünfkirchen," von dem dortigen Stadtpfarrer, Hrn. Haas, aus dessen Einbegleitungsschreiben nachstehende Auszüge mitgetheilt:

„Ich werde trachten dem Wunsche des hochgebornen Herrn Hofrathes Hammer-Purgstall zu entsprechen, und die orien-

talischen Inschriften, die sich noch vor kurzem in der Moschee von Szigeth vorfanden, und die der Sohn des dortigen Rabbiners genau abgeschrieben hat, einzusenden. Auch will ich, sobald es mir meine Berufsgeschäfte erlauben, Originaldocumente mit deutscher Übersetzung einsenden von den Verhältnissen der Bauern, welche unter türkischer Botmässigkeit lebten, zu ihren christlichen Grundherren, die in nicht occupirten Theilen Ungerns wohnten. Dieses besondere Verhältniss ist noch, so viel ich weiss, von keinem Geschichtsschreiber beachtet worden und ich hoffe, die von mir einzusendenden Originalbriefe sollen einiges Licht über die innere Geschichte Ungerns von 1543 bis 1686 verbreiten.

Auch ist die Geschichte der Deutschen in unserer Gegend von den frühesten Zeiten an noch gänzlich vernachlässigt; vielleicht kann ich auch in dieser Hinsicht etwas Interessantes beitragen zur Geschichte unseres grossen nun einheitlichen Vaterlandes — Österreich."

Der Präsident der Classe, Herr v. Karajan, liest als Referent der historischen Commission folgenden General-Bericht:

Schon wenige Monate nach der Gründung unserer Akademie im Jahre 1847, als kaum die ersten, nöthigsten Einrichtungen zu Stande gebracht waren, und mit dem Herbste des Jahres die regelmässige Thätigkeit der jungen Anstalt begonnen hatte, richtete unsere Classe ihr Augenmerk vor Allem auf die Förderung der vaterländischen Geschichte. Denn sie musste nur zu gut fühlen, was vorerst noch alles an vorbereitenden, grundlegenden Arbeiten zu leisten ist, ehe an eine streng wissenschaftliche Lösung der riesigen Aufgabe einer Geschichte des Kaiserreiches nur im Entferntesten gedacht werden kann. Soll nämlich unsere Geschichte endlich einmal aus dem ewigen Einerlei herkömmlicher, dadurch nichts weniger als begründeter Annahmen heraus, soll der neue Bau auf festerem Boden sich erheben, die Fügung und Stützung der einzelnen Theile eine sichrere und gleichmässigere werden, so müssen die Grundlagen breiter gelegt, eine strengere Prüfung des Stoffes, als bisher geliefert wurde, durch rüstige dabei zahlreiche Werkgenossen für alle Theile des weiten Reiches unternommen werden.

Zur Vorbereitung einer so ernsten und weitaussehenden Aufgabe ernannte die verehrte Classe am 24. November 1847 aus ihrer Mitte

vorerst einen Ausschuss, bestehend aus den wirklichen Mitgliedern Chmel, Endlicher, Münch und Wolf, welchem sie am 27. desselben Monates den bestimmten Auftrag ertheilte, vor Allem einen Bericht auszuarbeiten über die zweckmässigste Art und Weise der Veröffentlichung einer reicheren und verlässlicheren Sammlung österreichischer Geschichtsquellen.

Der Ausschuss erstattete dem zu Folge am 22. December 1847 einen ausführlichen Bericht in der Gestalt eines „Programmes der historischen Commission," welches noch am nämlichen Tage die Genehmigung der Gesammt-Akademie erhielt. Diese erklärte zugleich, da die beabsichtigten Arbeiten nur langsam reifen, dabei eine gleichmässige und ununterbrochene Leitung derselben, so wie ein beständiger Verkehr mit den Mitarbeitern in den einzelnen Kronländern wünschenswerth scheine, in dieser Sitzung noch die Commission für permanent.

Ich unterlasse hier, der Kürze wegen, die Aufzählung aller Puncte jenes Programmes, welches, wie das so leicht geschieht, in frischer Lust und vertrauensvoller Zuversicht manche Verheissung in sich aufgenommen hatte, die später, theils durch die Ungunst der Zeit, theils durch nicht vorher zu sehende Verhältnisse nicht zur Ausführung gelangte. Die wichtigsten zwei Punkte aber aus demselben, jene, welche noch jetzt der Commission als Richtschnur ihrer Thätigkeit dienen, will ich in Kürze hier aufführen. Das Programm selbst findet sich seinem ganzen Inhalte nach abgedruckt in unserem Almanache, Jahrg. 1851, S. 91—97. Schon früher in den Sitzungsberichten, Jahrg. 1848, Hft. I, S. 72—77.

Der Ausschuss beantragte vor Allem: Erstens: die Herausgabe österreichischer Geschichtsquellen in zwei Hauptabtheilungen, nämlich *Scriptores* und *Diplomataria*, und zwar in Rücksicht auf die verschiedenen Bestandtheile des grossen Kaiserreichs in fünf gesonderten Gruppen, unter folgenden Titeln: *a) Fontes rerum Austriacarum* für die Quellen der altösterreichischen Kronländer; *b) Fontes rerum Bohemicarum* für Böhmen, Mähren, Schlesien u. s. w.; *c) Hungaricarum* für Ungern, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien u. s. w.; endlich *d) Polonicarum* und *e) Italicarum;* Zweitens: dieser Quellensammlung zur Seite eine periodische Schrift erscheinen zu lassen, in welcher Untersuchungen, Nachweisungen und Zusammenstellungen über einzelne Quellen obiger Gruppen niedergelegt,

einzelne kleinere derselben, mit den nöthigen Erläuterungen versehen, gleich in ihr mitgetheilt und durch sie vor Allem der wissenschaftliche Verkehr der durch den Raum getrennten Forscher in den einzelnen Kronländern vermittelt werden sollte. Diese Schrift sollte ferner nach dem Programme den Sitzungsberichten unserer Classe allmonatlich beigelegt werden und den Titel führen „Archiv für österreichische Geschichtsquellenkunde;" Drittens: ward als vorläufige Abgrenzung der aufzunehmenden Quellen, in Bezug auf die Zeit, deren Beleuchtung sie dienen sollten, das Todesjahr Kaiser Ferdinand's III., 1657, also beiläufig die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, angenommen.

Hierauf ward rasch Hand ans Werk gelegt, so dass schon zu Anfang April 1848 das erste Heft des Archives erschien. Im Laufe des Jahres folgte aber nur noch Ein Heft, da die k. k. Staatsdruckerei in jener Zeit durch die ungeheure Vermehrung ihrer Arbeiten für die Bedürfnisse der Staatsverwaltung zu sehr in Anspruch genommen war und nur mit Anstrengung die Sitzungsberichte beider Classen ununterbrochen liefern konnte.

Trotz dem aber, dass durch den Drang der Verhältnisse zu jener Zeit sämmtliche Behörden des Staates auf ausserordentliche Weise in Anspruch genommen waren, unterliessen sie doch nicht, der jungen Anstalt bereitwillig ihre Unterstützung zu gewähren. Schon am 22. März 1848 gelangte an die Commission die ämtliche Mittheilung, dass der Präsident der damaligen Hofkammer ihr die Benützung des reichen Archives jener Behörde gestattet habe. Acht Tage darnach am 29. März erhielt ihr Ausschuss die erfreuliche Nachricht, dass der oberste Kanzler sämmtliche Landeschefs beauftragt habe, den Mitgliedern der historischen Commission die Archive der landesfürstlichen Städte und Gemeinden zu eröffnen. Später gewährte auch der Minister des Äussern ihrem Ausschusse die Benützung des geheimen Haus- und Staatsarchives, was in der Classensitzung vom 7. März 1849 ämtlich mitgetheilt wurde.

Seit dem Erscheinen nun des ersten Heftes unseres Archives bis jetzt sind vier volle Jahre verflossen, vier Jahre inhaltsschwer und bewegt wie wenige. Die Grundfesten des grossen Reiches erbebten in ihnen, Wirrsal und Stürme aller Art und aller Enden hemmten, ja unterdrückten zum Theile jeden Verkehr, Wissenschaft und Kunst, die nur im Frieden fröhlich gedeihen und segensreiche

Früchte bringen, fristeten zurückgedrängt und kaum beachtet ihr Dasein fort, — aber dennoch fristeten sie es.

Auch ihr Ausschuss war während dieser Zeit nicht unthätig und wenn er auch bis zur Stunde nicht vor sie hintrat und in ausführlicherer Darstellung auf die Früchte seiner Thätigkeit hinwies, so geschah es nicht, weil er nichts zu bieten hatte, sondern weil er abwechselnd mit Dringenderem beschäftigt war, auch wohl absichtlich längere Zeit wollte hingehen lassen, um dann auf reichere Ausbeute hinweisen, die spärlicheren Ergebnisse der ersten Zeit durch die reicheren der folgenden ausgleichen zu können.

Die Theilnahme, welche das Unternehmen bei den angedeuteten ungünstigen Zeitverhältnissen in den einzelnen Kronländern des Reiches fand, musste begreiflicher Weise weit hinter den ursprünglichen Erwartungen der Commission zurück bleiben. Um so erfreulicher und höher angeschlagen werden muss die Rührigkeit und unverdrossene Theilnahme jener Wenigen, welche aus dem so beschränkten Gebiete sich dennoch so thätig erwiesen, dass die ursprünglich durch die Classe bestimmten Räume und Ausmasse für die Unterbringung der Mittheilungen nicht mehr zureichten und noch zwei neue Sammlungen gegründet werden mussten, nämlich die *Monumenta Habsburgica* und das *Notizenblatt.*

Die ersteren sollten gewissermassen eine dritte Abtheilung der österreichischen Geschichtsquellen bilden und neben jenen fünf Gruppen, welche mehr die Landesgeschichten der einzelnen Kronländer zum Zielpuncte nehmen, der Geschichte des ihnen gemeinschaftlichen Regentenhauses gewidmet sein.

Das *Notizenblatt* aber sollte kleinere, vereinzelte Mittheilungen über Quellen aufnehmen, während im Archive grössere Abhandlungen und Zusammenstellungen quellenartigen Stoffes neben kleineren Quellen geliefert würden.

Von diesen vier verschiedenen Sammlungen nun sind bis zur Stunde im Ganzen zwölf Bände in 8°. erschienen. Vier Bände Fontes, sieben Bände Archiv und ein Band Notizenblatt. Der erste Band der Monumenta Habsburgica aber, wichtige diplomatische Actenstücke zur Geschichte Karl's V. enthaltend, aus den Jahren 1515—19, und hauptsächlich die auswärtigen Verhältnisse desselben, als Herren der Niederlande betreffend, befindet sich bereits, so wie der fünfte

Band der Fontes, der achte des Archives und der zweite des Notizenblattes unter der Presse.

Ausser diesen schon veröffentlichten oder in der Veröffentlichung begriffenen Quellen und Untersuchungen hat aber die Commission auch noch vieles zum Drucke vorbereitet und in bedeutenden Sammlungen niedergelegt. So vor Allem beiläufig 10,000 Stücke Urkunden und Regesten zu einem *Codex diplomaticus Austriae inferioris*; eine umfangreiche Sammlung von Auszügen aus den Verhandlungen der nieder-österreichischen Stände, mit Kaiser Maximilian I. beginnend und vor der Hand bis zum Jahre 1634 reichend, eine ergiebige Quelle zum Verständnisse der Landesgeschichte, so wie zum Theile durch die Ausschusslandtage mehrerer Kronländer selbst für die Geschichte des ganzen Reiches. Die Sammlung wird seiner Zeit fortgesetzt, und gewährt schon jetzt reiche Ausbeute. Auch für die Monumenta Habsburgica ist bereits ein höchst bedeutendes Materiale gewonnen. Die Zahl der abgeschriebenen Urkunden, Regesten und Auszüge erreicht schon jetzt die Ziffer der Urkunden des obigen Codex diplomaticus für Österreich unter der Enns, nämlich zehn Tausend.

Nicht unerwähnt darf ich ferner lassen, den durch ihren Ausschuss als Unterlage und Träger der Ausbeute so vieler geschichtlichen Forschungen und so reichen Stoffes vorbereiteten *historischen Atlas*, vor der Hand „Altösterreichs," d. i. der fünf alten Provinzen desselben, nebst beträchtlichen Theilen der angrenzenden Gebiete. Die Commission liess nämlich mit bedeutenden Kosten im grossen Maasstabe eine verlässliche Terrainkarte des erwähnten Gebietes in sechs grossen Blättern anfertigen. Auf die genaue und klare Darstellung des Terrains wurde desshalb die grösste Sorgfalt verwendet, weil hauptsächlich das Verständniss der Verhältnisse des Terrains erst jenes geschichtlicher Vorgänge, getroffener Eintheilungen und mancher Besitzverhältnisse, möglich macht. Die Karte lässt, was ihre Ausführung betrifft, fast nichts zu wünschen übrig und wurde bereits an gelehrte Gesellschaften wie einzelne Forscher vertheilt, zur Einzeichnung der erforderlichen Bestimmungen nach Jahrhunderten, und ist auch schon durch einzelne derselben theilweise in Angriff genommen.

Wie man aus dem blossen Umfange des bis jetzt Geleisteten sieht, hat die Commission mit den von der Akademie ihr bisher in ausgiebiger Weise gewährten Geldmitteln, redlich und erfolgreich gebahrt, es soll auch fernerhin geschehen, sind auch die Geldkräfte

der Classe durch manche andere Unternehmungen, welche aber der Unterstützung der Akademie nicht minder würdig sind, dermal ungleich mehr in Anspruch genommen als früher. Das Forterscheinen der begonnenen Sammlungen aber ist gesichert, sollte es auch nicht möglich sein, mit den jetzt gewährten Geldmitteln neben diesen noch neue anzulegen.

Auch in der Zusammensetzung ihres Ausschusses hat sich im Laufe dieser vier Jahre Manches verändert. Ich will es hier gleich hinzufügen als am Schlusse des allgemeinen Theiles meines Berichtes, jenes nämlich, der sich mehr mit dem äusseren Umfange und den verschiedenen Eintheilungen des bis jetzt Unternommenen und zum Theile schon Gelieferten zu beschäftigen hatte, während der zweite besondere Theil die genauere Darstellung und Durchordnung der Ausbeute sich zur Aufgabe stellen wird.

Von den ursprünglichen Mitgliedern der Commission wurde ihr gleich in den ersten Monaten ihres Bestehens Stephan Endlicher durch seinen gänzlichen Austritt aus der Akademie entrissen. An seine Stelle wurden noch im Februar 1848 zwei wirkliche Mitglieder Bergmann und Karajan von der Commission erwählt und diese Ergänzung und Verstärkung derselben durch die Classe gutgeheissen.

Bis zum dritten November vorigen Jahres blieb Chmel Berichterstatter der Commission. In dieser Eigenschaft las er in den Classensitzungen vom 23. Februar 1848 und 14. März 1849 jedesmal einen kurzen Bericht über die Erfolge der durch die historische Commission getroffenen Einleitungen. Dass diese Berichte mehr Hoffnungen und Erwartungen als wirkliche Erfolge zur Kenntniss der Classe bringen konnten, war bei den damaligen Zeitverhältnissen und dem kurzen Bestande der Commission erklärlich und natürlich. An dem oben bezeichneten 3. November 1851 nun legte Chmel, der sich bis dahin überwiegend und mit wahrer Aufopferung den Geschäften der Commission unterzogen hatte, seine Stelle als Berichterstatter derselben nieder. Ihr Ausschuss erwählte hierauf einstimmig mich an dessen Stelle. In dieser Eigenschaft erstatte ich heute der Classe meinen ersten Bericht.

Von weiteren Veränderungen in der Commission habe ich schlüsslich nur noch zu erwähnen, dass unterm 12. December 1849 durch Beschluss der Classe die beiden wirklichen Mitglieder Šafařik und Palacky in Prag zu Mitgliedern der Commission ernannt wurden.

und zwar zur Prüfung und Begutachtung allenfalls einlangender slawischer Geschichtsquellen und Abhandlungen; ferner dass nach ihrem Beschlusse vom 7. Jänner laufenden Jahres auch das wirkliche Mitglied Arneth zur Vertretung der Interessen der vaterländischen Alterthumskunde in die Commission eingetreten ist und seit dem 12. Jänner 1852 an den wöchentlichen Sitzungen derselben theilnimmt.

Ich wende mich nun zum zweiten besonderen Theile meiner Aufgabe, nämlich zur genaueren Darstellung und Durchordnung des in den bisherigen Veröffentlichungen der Commission niedergelegten geschichtlichen Stoffes.

Ich werde denselben, wie ich glaube, am ungezwungensten nach den einzelnen Kronländern durchordnen. Es wird sich auf diesem Wege am klarsten ein übersichtliches, gegliedertes Bild des Gelieferten ergeben. Nach der Betrachtung der Ausbeute für jedes einzelne Kronland, sollen dann jene Beiträge an die Reihe kommen, welche sich auf die Geschichte mehrerer Kronländer zugleich, sowie der Gesammtmonarchie beziehen. Hierauf will ich zur Betrachtung der Ausbeute für die Geschichte ehemaliger Bestandtheile des Reiches übergehen und dies wird den natürlichen Übergang zur Geschichte der Nachbarländer des Kaiserstaates bilden. Zum Schlusse endlich wollen wir unseren Blick auf jene Beiträge lenken, welche die Verhältnisse Österreichs zum deutschen Reiche und dessen Bestandtheilen durch neuen Stoff beleuchten.

Ich beginne, wie billig, mit dem kleinen Stammlande der Monarchie, mit dem Erzherzogthume Österreich, und will zuerst aufführen, was zur Geschichte von

Österreich unter der Enns

geliefert wurde. Die Beiträge zur Geschichte dieses Kronlandes zerfallen in vier Abtheilungen, nämlich 1. zur Landesgeschichte im Allgemeinen; 2. zur Geschichte des Städtewesens; 3. der geistlichen Körperschaften und endlich 4. des Adels.

1. Als Beiträge zur Landesgeschichte im Allgemeinen lassen sich folgende Stücke bezeichnen. Vor Allem eine Untersuchung unseres verstorbenen correspondirenden Mitgliedes Maxim. Fischer zu Klosterneuburg unter dem Titel: „Einstige Klöster und Ortschaften im Lande Österreich unter der Enns." Archiv 2, 79—136. Die Nachweisungen zu dieser Arbeit sind zum grössten Theile den

urkundlichen Schätzen des Stiftes Klosterneuburg entnommen. Ganz ähnlicher Natur sind die „Nachträge und Bemerkungen," welche der Chorherr und Archivar Wilhelm Bielsky zu Herzogenburg zu den Regesten unseres wirklichen Mitgliedes Dr. v. Meiller im Notizenblatte 1851, S. 75—79 geliefert hat. Auch sie beziehen sich auf ehemalige Orte Österreichs unter der Enns und belegen diese zum Theile aus archivalischen Quellen des reichen Herzogenburger Archives. Zu vergleichen sind übrigens Meiller's Nachträge ebenda S. 138—144. Auf gleiche Weise hat auch unser verstorbenes correspondirendes Mitglied Johann v. Frast die Schätze des Zwetler Archives in dieser Richtung benützt, und eine Abhandlung unter dem Titel „Urkunden und geschichtliche Notizen, die sich in den Handschriften des Stiftes Zwetl finden," im Archive der Commission 2, 361—427 mitgetheilt. Als den vierten Beitrag zur Landesgeschichte können wir eine zwar nur kurze Mittheilung Chmel's aus einer Urkunde des Haus- und Staatsarchives bezeichnen, die aber desshalb von Werth ist, weil sie eine jetzt völlig verschwundene Burg des Landes, nämlich Scheurberg bei Scheibbs im V. O. W. W. betrifft. Sie ist aus dem dritten Jahrzehent des vierzehnten Jahrhunderts und nennt uns noch Glieder dieses längst ausgestorbenen Geschlechtes. Notizenbl. 1851, S. 30.

Einen ferneren Beitrag zur Landesgeschichte aus dem Archive seines Stiftes lieferte Maximilian Fischer im Notizenblatte 1851, S. 181—192. Er betraf mehr allgemeinere Verhältnisse des Verkehres, namentlich Handel und Wandel, unter dem Titel: „Bemerkungen über den Werth des Geldes, der Häuser, Weingärten, des Weines und der Feldfrüchte, über Besoldungen, Lohn und Satzungen in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters aus Klosterneuburger Archivs-Schriften."

Der Erforschung alterthümlicher Kunstdenkmale im Lande Österreich unter der Enns ist endlich die Arbeit zweier Freunde gewidmet, welche das Ergebniss ihrer gemeinschaftlichen Reise in einer längeren Abhandlung in unserem Archive 5, 139—178, dann 523—606 niederlegten. Sie führt den Titel: „Archäologische Notizen, gesammelt auf einem Ausfluge nach Herzogenburg, Göttweih, Melk und Seitenstätten im September 1849 von Dr. J. Heider und J. V. Haeufler."

2. Richten wir unseren Blick von der allgemeinen Geschichte des Landes unter der Enns auf die besondere einzelner Städte in

demselben, so finden wir auch diesen Theil im Archive wie Notizenblatte reichlich vertreten. Es zeigen sich nicht weniger als neun verschiedene Beiträge, welche die Schicksale und rechtlichen Verhältnisse von fünf verschiedenen städtischen Gemeinden dieses Kronlandes beleuchten.

Um mit der Hauptstadt zu beginnen, so lieferte unser correspondirendes Mitglied Friedrich Blumberger zu Göttweih für die älteste Geschichte derselben eine kritische Untersuchung, nämlich „Bedenken gegen die gewöhnliche Ansicht von Wiens Identität mit dem alten Faviana." Archiv 3, 353—366. Die Hauptgründe gegen die dem Bischofe Otto von Freisingen, somit dem zwölften Jahrhunderte zugeschriebene Behauptung, der Identität Favianas und Wiens, werden aus der „Vita S. Severini," dem „Itinerarium Antonini" und der „Notitia utriusque imperii" geschöpft, und namentlich aus der letzteren, erst in neuester Zeit kritisch herausgegebenen Quelle gefestigt.

Den Schicksalen späterer Zeit, dem Glanzpuncte der Geschichte Wiens, nämlich seiner zweiten Belagerung durch die Türken im Jahre 1683, sind zwei wichtige Beiträge gewidmet, beide um so willkommener, weil sie uns neue Quellen zuführen. Den ersten lieferte der Capitular des Benedictiner-Stiftes Raigern in Mähren, P. Beda Dudik, nämlich „des P. Bernard Brulig, Ord. S. Ben., Bericht über die Belagerung der Stadt Wien im Jahre 1683." Archiv 4, 255—296. dann 397—495. Er ist, wie man schon aus dem Umfange sieht, ein sehr ausführlicher, zudem aber auch ein sehr werthvoller, da er ein gleichzeitiger ist, und abwechselnd Geschäftsstücke, Briefe, Kundmachungen u. s. w. der Erzählung einflicht. Nicht minder wichtig ist das vom Archivar des geh. Haus- und Staats-Archives, Friedrich Firnhaber, im Archive 4, 496—508 veröffentlichte „Diarium, was sich vom 7. Juni anno 1683 bis zu Ende der Belagerung Wiens bei der türkischen Armee zugetragen." Dieses Tagebuch ist von einem Augenzeugen verfasst und beschreibt den Anzug des türkischen Heeres durch Ungern mit vielen Einzelheiten. Der Verfasser nennt das türkische Heer, S. 507, „vnser kriegsheer," war somit nicht etwa ein Gefangener aus dem Heere Leopold's. Das Tagebuch scheint mir Übersetzung, etwa eines italienischen Originals zu sein. Wenn mich mein Gedächtniss nicht trügt, so sah ich auch vor Jahren einen gleichzeitigen sehr seltenen Druck dieser Übertragung, was natürlich ihrem Werthe keinen Eintrag thut.

Als letzten Beitrag zur Geschichte der Hauptstadt, und zwar zum Verständniss der früheren Rechtsverhältnisse ihrer Bürger, lieferte as correspondirende Mitglied J. E. Schlager, „eine Bulle Papst Bonifaz' IX. vom 2. Juni 1399." Diese Urkunde, welche sich in dem sogenannten „Eisenbuche" des städtischen Archives erhalten hat, befreit die Bürger Wiens von der „jurisdictio episcopalis," oder dem Chorgerichte des Bischofes. Den Ursprung dieser Gerichtsbarkeit aber, so wie deren allmähliche Ausdehnung über die ihr zukommenden Grenzen hinaus belegte mit den erforderlichen Gesetzesstellen unter Einem der damalige Privatdocent der Rechte an der Wiener Hochschule, Dr. Emil Franz Rössler, in der der Urkunde selbst folgenden Erläuterung. Archiv 3, 215—224.

Neue Quellen zur Kenntniss des Städtewesens in den übrigen Theilen des Kronlandes brachten folgende Beiträge. Vor Allem für die Geschichte der Wien zunächst liegenden Stadt Klosterneuburg das durch Dr. H. J. Zeibig im Archive 7, 309—346 mitgetheilte „Urkundenbuch der Stadt Klosterneuburg." Es enthält von Albrecht I. an herab bis auf Maximilian II. vom Jahre 1298 — 1565 in zweiundvierzig Urkunden die Rechte, Freiheiten und Ordnungen der Stadt, so wie eine Reihe landesfürstlicher Befehle an dieselbe, theils vollständig, theils in Auszügen.

Auf gleiche Weise lehrreich für die Geschichte der landesfürstlichen Stadt Krems sind die „Auszüge aus den städtischen Gedenkbüchern" derselben, welche Karl von Sava im Notizenblatte 1851. S. 255 — 256, niedergelegt hat, so wie desselben Verfassers „Auszüge aus dem Stadtarchive zu St. Pölten," ebenda S. 251 — 255. Erstere umfassen den Zeitraum von 1267—1516, jene über St. Pölten die Jahre 1487 bis 1615.

Der Beleuchtung einer etwas früheren Periode der Geschichte dieser Stadt dienen „dreizehn Urkunden über die Verpfändung von St. Pölten und Mautern an König Matthias Corvinus 1481—1491, nebst einigen anderen Beiträgen zur Geschichte der Stadt St. Pölten," welche der Bibliothekar des Benedictiner-Stiftes Melk, P. Theodor Mayer, im Archive 6, 403—426 mitgetheilt hat. Sie sind aus den Originalen des Stadtarchives zu St. Pölten geschöpft, wichtig für die Geschichte der Finanzen unter K. Friedrich IV. und lehrreich zur Kenntniss „einiger unerquicklicher Seiten des Verhältnisses zwischen der damaligen Kirche und dem Staate," wie sich der Herausgeber ausdrückt.

Schlüsslich ist noch ein kleiner Beitrag zur Geschichte der Stadt Retz hier einzureihen, welchen K. v. Sava im Notizenblatte 1851, S. 303, aus dem Stadtarchive lieferte, nämlich ein Befehl K. Maximilian's I. vom 19. August 1516 an die von Retz, wegen mehrerer Verfügungen des kaiserlichen Pflegers daselbst, Herrn Michael von Eytzing, das dortige Spital und mehrere andere Gemeinde-Angelegenheiten betreffend.

3. Reicher noch bedacht als die Geschichte der Städte dieses Kronlandes erscheint jene seiner geistlichen Körperschaften. Schon der oben erwähnte Aufsatz P. M. Fischer's „Einstige Klöster und Ortschaften Österreichs unter der Enns," beschäftigte sich mit ihnen, ungleich mehr aber folgende Mittheilungen, welche mittelbar auch Beiträge zur Kirchengeschichte des Landes bilden, auf anderer Seite aber wieder durch die reichen Besitzungen dieser Körperschaften bedeutend in die allgemeine Landesgeschichte eingreifen.

Am reichsten bedacht zeigt sich vor Allem durch den Eifer unseres verstorbenen Mitgliedes, P. M. Fischer, und dessen Ordensbruder, Dr. H. J. Zeibig, das Augustiner Chorherren-Stift Klosterneuburg. Zur Beleuchtung der Geschichte desselben lieferte ersterer in den Fontes, Abtheilung 2, Bd. 4, den „Codex traditionum ecclesiae collegiatae Claustroneoburgensis ab anno 1198 usque circiter 1260." Über die grosse Wichtigkeit dieser Mittheilung für die Geschichte der Körperschaft, wie für jene des Landes überhaupt glaube ich mich jeder Bemerkung enthalten zu dürfen. Schon der Auszug der hier vollständig mitgetheilten Quelle, welchen Fischer vor 37 Jahren seinem Werke über die Schicksale Klosterneuburgs beigab, hat allenthalben unsere Landesgeschichte wesentlich gefördert, um wie viel willkommener muss daher die vollständige und verlässlichere Mittheilung einer Quelle sein, die zu den reichsten und ältesten des Landes überhaupt gezählt werden muss.

Der Ordensbruder Fischer's, der Chorherr Dr. H. J. Zeibig, tritt mit noch rüstiger Jugendkraft in die Fussstapfen desselben. Durch ihn finden sich in unserem Archive drei Beiträge zur Geschichte seines Ordenshauses. Der erste und bedeutendste ist die zum ersten Male vollständige Mittheilung des wichtigen „Todtenbuches Klosterneuburgs," das in seinen frühesten Anführungen ins zwölfte Jahrhundert hinaufreicht. Schon die Auszüge in Pez's Scriptoren I, 491 ff. und Fischer's merkwürdigen Schicksalen II, 101 ff. lehrten die

Bedeutung dieser Quelle kennen. Wir haben sie nun vollständig im Archive 7, 269 — 307 vor uns. Schon der blosse Umfang der 28 eng bedruckten Seiten verglichen mit den 14 halbleeren Fischer's zeugt von der noch einmal so reichen Fülle dieser Veröffentlichung. Welcher Forscher aber kennt nicht die Wichtigkeit ähnlicher Quellen?

Zeibig's zweiter Beitrag ist „die kleine Klosterneuburger-Chronik" in deutscher Sprache, Nachrichten aus den Jahren 1322 bis 1428, dann in einem Anhange aus den Jahren 1569 bis 1576 enthaltend. Sie hat einen Bürger der Stadt zum Verfasser, behandelt zum grössten Theile die Schicksale des Stiftes und war bis zur Stunde völlig unbekannt. Obwohl klein an Umfang, im 7. Bande des Archives die Seiten 227—252 füllend, birgt sie doch höchst wichtige Nachrichten. So z. B. zum Jahre 1367 jene völlig neue über den eigentlichen Erfinder des Ungelds in Österreich, den Bischof Johann von Brixen, so wie über manche Äusserungen, Ansichten und Gewohnheiten des Volkes, die sich sonst nirgends bewahrt finden.

Als dritten Beitrag zur Geschichte seines Ordenshauses lieferte Zeibig im Archive 5, 261—316, eine Geschichte und Beschreibung der Büchersammlung seines Stiftes, deren Beilagen namentlich für den Literarhistoriker von Werth sein müssen. Es befinden sich nämlich darunter vier sehr alte Handschriften-Verzeichnisse abgedruckt, auf welche zwei Namenreihen der Schreiber des Stiftes folgen, die eine von 1380 — 1496, die andere von 1340 — 1457. Die siebente Beilage endlich enthält die Aufzählung jener Handschriften, welche Lehrer der Wiener Hochschule zu Verfassern haben. Wir begegnen dadurch unter ihnen Namen, wie Thomas von Strassburg, Heinrich von Langenstein, d. i. Henricus de Hassia, Niklas von Dinkelspül, Heinrich von Oyta, Johannes de Gamundia, Thomas Ebendorfer von Haselbach u. s. w. Der Reichthum an Handschriften, gerade der Meister dieser Hochschule, an sich schon erfreulich, da Wien damals neben Prag die bedeutendste Universität Deutschlands war, legt zugleich Zeugniss ab von dem wissenschaftlichen Sinne dieser geistlichen Körperschaft.

Zur Geschichte des Benedictiner-Stiftes Seitenstetten bringt das Archiv und Notizenblatt vier Beiträge, zwei von unserem wirklichen Mitgliede Chmel und zwei von J. E. Ritter von Koch-Sternfeld zu Tittmaning in Baiern. Chmel theilte vor Allem im Archive Bd. 1, Heft 5, 3—18 „das älteste Urbarium" des Stiftes mit. Es ge-

hört in die Zeit des Abtes Konrad IV., also in die Jahre 1290—1308, und lag bisher ungedruckt im Archive des Klosters. Über mehrere die Geschichte dieser Körperschaft beleuchtenden Handschriften in demselben Archive handelt Chmel's zweiter kleinerer Beitrag im Notizenblatte 1851, S. 63. Die beiden Abhandlungen des Ritters von Koch-Sternfeld stehen im Archive 1848, 4, 83—120, dann 121—141. Die erste bringt Forschungen „über den Erzbischof Wichmann von Magdeburg und die Abtei Seitenstetten", die zweite handelt über „die Dynastie von Hagenau, Mitstifter der Abtei Seitenstetten."

Die Geschichte des Augustiner Chorherren-Stiftes Herzogenburg hat durch seinen thätigen Archivar, Wilh. Bieskly, zwei kleine, aber wichtige Beiträge erhalten. Beide stehen in unserem Notizenblatte 1851, S. 159—160, dann 204—208. Der erste derselben enthält eine förmliche Verfassungs-Urkunde des Stiftes, die bis dahin völlig unbekannt war. Sie ist durch den Propst Jakob im Jahre 1378 errichtet und bestimmt genau die Rechte des Propstes jenen des Capitels gegenüber. Dieselbe wurde im bezeichneten Jahre in Gegenwart eines öffentlichen Notars vor dem Hochaltare der Stiftskirche feierlich gegeben und angenommen, war aber bis jetzt in dem Archive des Stiftes verschwunden und gänzlich in Vergessenheit gerathen, als sie Bielsky auf den Deckeln eines Urbars zum Einbande verwendet fand, darauf sorgfältig ablöste und dem Archive wieder einverleibte. Der zweite Beitrag enthält eine Reihe von urkundlichen Nachweisungen zur Geschichte des Stiftes unter der Überschrift: „Notizen zur Geschichte Herzogenburgs." Höchst anziehend unter denselben ist eine längere Aufschreibung des Propstes Nicolaus vom Jahre 1360, in welcher er sich über die Gewaltthätigkeiten und Einmischungen Herzog Rudolph's IV. in kirchliche Dinge beklagt und namentlich über die wiederholten Einlagerungen von Kriegsvolk und andere Forderungen des Landesherrn in halb komische Wuth geräth. Diese Aufzeichnung steht auf Seite 208.

Ausser den bisher erwähnten Beiträgen zur Geschichte der geistlichen Körperschaften des Landes, sind noch ganz vorzüglich drei Klöster mit solchen bereichert worden. Vor Allem das Cistercienser-Kloster Zwetl im V. O. M. B., dessen vollständiges Stiftungsbuch, herausgegeben durch unser nun verstorbenes Mitglied J. v. Frast, der dritte Band der zweiten Abtheilung unserer Fontes zum Gemeingute macht. Um wie viel verlässlicher, reicher und be-

quemer ist diese wichtige Quelle unserer Landesgeschichte jetzt zu benützen gegen früher, wo man sich mit Links verdienstlichen aber unvollständigen Auszügen kümmerlich behelfen musste.

Ein zweites nicht mehr bestehendes Cistercienser-Nonnen-Kloster dieses Kronlandes, nämlich jenes von St. Bernhard nächst Alt-Melon im V. O. M. B., wird nächstens ebenfalls in unseren Fontes sein Stiftungsbuch vollständig abgedruckt erhalten. Es ist bereits durch den Chorherrn Dr. Zeibig druckfertig der Commission zur Herausgabe übergeben.

Als dritte bedeutende Bereicherung der Geschichte geistlicher Körperschaften in Österreich unter der Enns, sind die durch den Bibliothekar von Melk, P. Theodor Mayer, im Archive 2, 1 bis 52 mitgetheilten Urkunden des Prämonstratenser-Stiftes Geras zu betrachten. Sie sind um so vollkommener, als gerade über dieses Stift ausser dem wenigen, was sich in Marian-Fidlers „Österreichischer Klerisei" findet, nirgends Verlässliches gesammelt begegnet. Dieser Beitrag ist aber auch für die Landesgeschichte von eben so grosser Bedeutung, weil sich gerade über diesen Theil Österreichs unter der Enns auffallend wenig urkundliches erhalten hat.

Zum Schlusse will ich noch auf vier kleinere Beiträge zur Geschichte dreier Ordenshäuser und einer Kirche hinweisen, welche alle vier im Notizenblatte 1851 niedergelegt wurden. Einmal auf Seite 28 eine „Urkunde vom 26. April 1310, durch welche Friedrich der Schöne dem Frauenkloster zu Tuln den Kauf eines Hauses zu Chrut" bestätigt und demselben seine und seiner Brüder Rechte auf dieses Haus überlässt. Sie wurde von Chmel aus dem Originale des geheimen Haus- und Staatsarchives mitgetheilt. Darnach auf Seite 64 durch den Abt Bernhard Schwindel eine Nachweisung der historischen Handschriften des Cistercienser-Stiftes Neukloster zu Wiener-Neustadt. Ferner durch K. v. Sava auf Seite 298 und 299 eine wichtige Urkunde, das Nonnenkloster St. Niclas vor dem Stubenthor zu Wien betreffend, aus den Jahren 1227 bis 1242; endlich durch denselben auf Seite 300 bis 302 ein Inventar der Ottheimen-Capelle zu Wien aus dem Jahre 1431.

4. Für die Geschichte des Adels im Kronlande Österreich unter der Enns sind zwar nur zwei Beiträge aufzuführen, und beide nur ein und dieselbe Familie betreffend, aber nichts desto weniger von bedeutendem Interesse, nämlich: „Die Familien-Chronik der

Becken von Leopoldsdorf," herausgegeben durch Dr. H. J. Zeibig, und als zweiter Beitrag ein Anhang zu derselben, bestehend aus „Regesten ungedruckter Urkunden zur Orts-, Familien- und Landesgeschichte Österreichs aus dem Archive zu Leopoldsdorf," von Dr. Wolfarth. Die Chronik selbst ist die Original-Aufschreibung der Familienglieder und reicht vom Jahre 1467 bis 1571. Begonnen hat sie Conrad Beck, Bürger zu Mengen im Donaukreise des heutigen Königreiches Würtemberg. Sie hat sich auf einigen Blättern einer Miscellan-Handschrift der Stiftsbibliothek zu Klosterneuburg erhalten und berichtet auf lebendige und anschauliche Weise das Emporkommen dieses Geschlechtes, das bald am Hofe Ferdinand's I. und Maximilian's II. hohe Würden bekleidete. Leider bricht sie zu früh ab, sonst würde sie wahrscheinlich auch über die weiten Reisen des zuletzt eintragenden Hieronymus, der seinen Namen in die grosse Pyramide zu Ghisé meisselte, zu erzählen wissen. Beide Aufsätze liegen der Commission druckfertig vor und sollen nächstens unter die Presse.

Wir gehen nunmehr nach unserem Plane zur Aufzählung und Durchordnung jener Mittheilungen über, welche zur Geschichte des Landes

Österreich ob der Enns

geliefert wurden.

Als Beiträge zur allgemeinen Landesgeschichte lassen sich folgende auffassen. Vor Allem die wichtigen „Urkunden, Briefe und Actenstücke zur Geschichte K. Ladislaus Posthumus, Erzherzog Albrecht's VI. und Herzog Sigmund's von Österreich," welche Chmel im zweiten Bande der zweiten Abtheilung der Fontes, zumeist aus den Schätzen des Haus- und Staats-Archives zum ersten Male veröffentlicht hat. Sie betreffen die Jahre 1445 bis 1465. Namentlich sind hier jene Documente zu berücksichtigen, welche sich auf Herzog Albrecht VI. beziehen, dem das Land ob der Enns als Erbtheil durch Vertrag vom 15. Mai 1458 zugefallen war.

Ebenso das Land im Allgemeinen betreffend sind zum grossen Theile die „Nachrichten über archivalische Vorräthe in Aistersheim, Freistadt und Wartberg," welche A. M. Böhm im Notizenblatte 1851, Seiten 91 bis 93 geliefert hat, als einen Theil seiner „Wanderungen durch die Archive des Erzherzogthums Österreich ob und

unter der Enns." Unter ihnen scheint besonders eine Miscellan-Handschrift mit historischen Gedichten und Liedern aus dem sechzehnten Jahrhundert zu Aistersheim, ein Tagebuch über die Belagerung Freistadts durch die empörten Bauern unter Hanns Christoph Hayden, endlich ein altes Gedenkbuch zu Wartberg beachtenswerth.

Eine gründliche Untersuchung „über den Ufgau," dessen Lage und Umfang seit fast hundert Jahren verschiedenartig aufgefasst wurde und zu den abweichendsten Annahmen führte, lieferte unser wirkliches Mitglied J. Stülz im Notizenblatte 1851, S. 347 bis 352. Stülz wies schlagend nach, dass derselbe zwischen der Traun und dem Hausruck zu suchen sei, und südlich an den Attergau grenzte.

Als letzter Beitrag und zwar zur speciellen Landesgeschichte ist hier das durch Chmel im Notizenblatte 1851, S. 37 bis 43, 51 bis 57 und 66 bis 74 gelieferte „Urbar der ehemaligen Staatsherrschaft Falkenstein im Mühlkreise" einzureihen. Es ist im Jahre 1570 errichtet und viel ausführlicher und umständlicher abgefasst, als gewöhnliche Urbare. Recht schlagend sieht man an diesem hervorstechenden Beispiele, wie viel aus gewöhnlich so gering geachteten Quellen zur genauen Kenntniss der Rechtsverhältnisse früherer Zeiten zu lernen ist.

Zur Geschichte der geistlichen Körperschaften dieses Landes wurden zwei bedeutendere Beiträge geliefert. Erstens eine kritische Prüfung der seit ihrer ersten Veröffentlichung durch F. Kurz im Jahre 1808 so oft besprochenen und angefochtenen ältesten Urkunden des Klosters Gleink, durch den Archivar von St. Florian, unser wirkliches Mitglied Jod. Stülz im Archive 3, 267 bis 280 unter der Überschrift: „Die ältesten Urkunden des Klosters Gleink," in welcher sich derselbe dahin ausspricht, dass die Lösung des Räthsels, wie der echte Inhalt der Urkunden zu den Fehlern der Ausfertigung passe, vielleicht darin liege, dass, nachdem schon zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts die Originale durch Brand oder Sorglosigkeit untergegangen waren, was eine Urkunde Herzog Leopold's VII. geradezu erwähne, bei einer Wiederherstellung derselben nach alten echten Abschriften in Diplomatarien ein ungeschickter Ausfertiger manches, ja vieles versehen habe.

Den zweiten und letzten Beitrag zur Geschichte einer geistlichen Körperschaft Österreichs ob der Enns lieferte Prof. F. X. Pritz zu Linz, im Archive 5, 639 bis 659, und zwar unter der Auf-

schrift: „Die Gründung des Collegiatstiftes weltlicher Chorherren zu Mattighofen." Die Stiftungs-Urkunde ist vom Jahre 1438, das Stiftungsjahr war bisher streitig. Die vorliegende Untersuchung weist aber nach, dass der Entschluss zur Gründung des Stiftes durch die Brüder Conrad und Hanns Kuchler schon im Jahre 1430 gefasst war, und erst durch die Witwe Hannsens von Kuchel ins Werk gesetzt wurde.

Reicher bedacht als jene der geistlichen Körperschaften zeigt sich bis jetzt die Geschichte des Adels in Österreich ob der Enns. Den bedeutendsten Beitrag hiezu lieferte Jod. Stülz im Notizenblatte 1851, Seite 315 bis 320, 329 bis 336, 341 bis 347, 361 bis 368 und 372 bis 382, durch eine mühsame Reihe von 245 „Regesten zur Geschichte der Grafen von Schaunberg." Sie umfassen die Zeit vom Jahre 1263 bis 1407, und sind desshalb von Bedeutung für die Geschichte des Landes, weil dieses Geschlecht zu den hervorragendsten desselben gehörte und durch seinen reichen Grundbesitz innig mit dessen Schicksalen verflochten, auch durch hohe Stellungen an der Leitung derselben betheiligt war.

Zur Geschichte eines zweiten berühmten Adelsgeschlechtes, nämlich der Lamberge, theilte F. X. Pritz im Archive 7, 183 bis 203 einiges mit, unter dem Titel: „Ein Beitrag zur Geschichte der Lamberge von Steier, besonders in jüngerer Zeit."

J. E. Ritter von Koch-Sternfeld endlich lieferte eine Untersuchung über die uralten, ins eilfte Jahrhundert hinaufreichenden Geschlechter von Moosbach und Weng im Innviertel. Sie findet sich im Archive 1, 4, 151 bis 159 unter der Überschrift: „Die dynastischen Zweige zu Moosbach und Weng."

Hiermit sind die bisherigen Leistungen zur Geschichte Österreichs ob der Enns geschlossen und wir gehen nun zur Aufzählung jener Mittheilungen über, welche sich auf beide Theile des Stammlandes oder das

Erzherzogthum Österreich

beziehen. Die bis jetzt gelieferten Arbeiten über dieses Kronland lassen sich wieder nach drei Gesichtspunkten durchordnen.

Erstens in Bezug auf allgemeine Landesgeschichte. In dieser Hinsicht sind für die ältere Zeit, besonders die „Auszüge aus Hermann's von Nieder-Altaich Urkunden und Notizen-Sammlung" zu

berücksichtigen, welche Chmel im Archive 1, 1, 1 bis 72 in reicher Fülle mitgetheilt hat. Sie umfassen die Zeit von 1242 bis c. 1300.

Ebenso wichtig sind die „historisch-topographischen Erörterungen über Pottenburg, den Gau Gruzwiti, dann Askituna" von Dr. A. v. Meiller im Notizenblatte 1851, Seite 269 bis 272, 283 bis 288. Besonders die Untersuchung über den Grunzwitengau, der schon seit fast einem Jahrhunderte zahlreiche in- und ausländische Forscher wie ein Irrlicht zum Besten hielt. Nicht minder sind jene über Askituna, welches wie der Grunzwitengau von verschiedenen Forschern nach den einzelnen Theilen des Erzherzogthums hin- und hergeschoben wurde, von grossem Interesse und zeigen auf erfreuliche Weise, dass die Forschung unserer Tage, mit ungleich reicherem Materiale ausgerüstet, sicherer einherschreite, und dann häufiger zum Ziele gelange.

Auf jüngere Zeiten bezüglich sind folgende zwei Mittheilungen. Der „Absagebrief Erzherzog Albrecht's VI. dem Erzherzogthume Österreich zugesandt am 19. Juni 1461" in der Absicht, es mit Heeresmacht gegen König Georg Podiebrad zu besetzen, welchen Karl von Sava aus dem Originale einer Privat-Sammlung im Notizenblatte 1851, Seite 302 veröffentlichte, dann die durch Chmel, ebendaselbst Seite 212 bis 224, 228 bis 240, 241 bis 251 und 263 bis 268 mitgetheilten beiden Verzeichnisse: „die Regimentaräthe des n. ö. Regiments von 1529 bis 1657" und „die Kammerräthe der n. ö. Kammer von 1529 bis 1606."

Zweitens in Bezug auf die Geschichte geistlicher Körperschaften. In dieser Hinsicht ist nur ein einziger Beitrag aufzuführen und dieser nicht strenge genommen, weil er überwiegend Österreich unter der Enns betrifft, nämlich die durch den Bibliothekar des Stiftes Melk P. Th. Mayer im Archive 3, 281 bis 351 gelieferten und sorgfältig untersuchten „Acta S. Quirini Martyris". Es dreht sich nämlich bei dieser Untersuchung hauptsächlich um die Frage: ob die Gründer des Stiftes Tegernsee in Baiern auch jene S. Pöltens sind, ob bairische Grosse im siebenten und achten Jahrhunderte wirklich Besitzungen im Avaren-Lande besassen, und ob damals überhaupt fromme Stiftungen in Österreich, namentlich unter der Enns möglich waren oder nicht. Zur Beantwortung dieser Fragen sind die erwähnten „Acta" von grosser Bedeutung, sie gewähren aber auch sonst noch mannigfaches Interesse.

Drittens in Bezug auf die Geschichte des Adels im Erzherzogthume. Zu dieser begegnen wir sechs verschiedenen Beiträgen. Zwei davon betreffen das Freiherrengeschlecht der Eitzinger von Eitzing, welches, aus Baiern nach Österreich gelangt, im fünfzehnten Jahrhunderte den grössten Einfluss auf die Geschicke des Landes nahm. So war bekanntlich Ulrich Eitzinger der Führer der Opposition gegen Kaiser Friedrich IV. Beide bedeutende Mittheilungen verdanken wir Chmel. Sie stehen im 1. Bande des Archives 2, 1 bis 69 und 5, 19 bis 116. Der erstere mit der besonderen Überschrift: „Auszüge aus einem Diplomatarium dieses Geschlechtes, das in dem Archive der Herrschaft Aspern an der Zaya aufbewahrt wird," umfasst die Jahre 1438 bis 1450. Der zweite ohne eine solche nur mit der beiden gemeinschaftlichen: „Zur Geschichte des österreichischen Freiherrengeschlechtes der Eitzinger von Eitzing" umfasst die Jahre 1450 bis 1561. Schon ein Jahr früher hatte Chmel in Schmidl's Österreichischen Blättern 1847, Nr. 53 ff. aus demselben Diplomatar zahlreiche Auszüge geliefert. Der Sitz dieses Geschlechtes war allerdings Österreich unter der Enns, da es aber so entschiedenen Einfluss auf die Schicksale des ganzen Landes nahm, übrigens seine Besitzungen in beiden Theilen desselben hatte, hielt ich es für zweckmässiger, es hier einzureihen.

Auf ähnliche Weise verhält sichs auch mit den folgenden Beiträgen zur Geschichte der grossen Herrengeschlechter. So gleich mit jenem der Hardecke, zu dessen Geschichte folgender Aufsatz gehört: „Heinrich Graf von Hardeck, Burggraf von Duino, *judex provincialis* von Österreich von F. Firnhaber." Archiv 2, 173 bis 209. In demselben wird namentlich eine sorgfältige Untersuchung angestellt über die Frage, nach welchem Theben die Grafen von Hardeck auch Grafen von Theben genannt werden. Es bleibt kein Zweifel, dass Duino an der Küste des adriatischen Meeres in Istrien, ein uraltes Besitzthum der Hardecker, diesen Beinamen veranlasste, ein Resultat, zu dem auch ich schon im Jahre 1845 gelangt war, und zwar gegen die gewöhnliche Annahme, welche Theben an der ungrischen Grenze, Hainburg gegenüber, dafür ansieht. Man sehe Haupt's Zeitschrift 5, 243. Hier aber wird die Sache mit reichen urkundlichen Belegen weiter ausgeführt.

„Die Jugend- und Wanderjahre des Grafen Franz Christoph von Khevenhüller nach seinen eigenen Aufzeichnungen" hat eine

höchst anziehende Arbeit Jod. Stülz's im Archive 4, 331 bis 395 zum Gegenstande.

Ausser diesen grösseren Arbeiten stehen schlüsslich noch zwei kleinere Beiträge, eine zur Geschichte der berühmten Meissauer, der andere zu jener der Rogendorfer, im Notizenblatte 1851, S. 12 und 106 bis 111, dann 119 bis 123. Der erstere Aufsatz liefert aus dem Originale des Haus- und Staats-Archives: „Die Verkaufsurkunde Stephan's von Meissau und Otto's von Kyau über mehrere lehenbare Gülten zu Vetzeindorf, Peigarten, Aspern u. s. w.," bestätigt durch Herzog Friedrich den Schönen am 6. Mai 1307. Der zweite aber besteht aus einem Verzeichnisse von 283 Original-Urkunden, welche zum grössten Theile die Geschichte des Geschlechtes der Rogendorfer betreffend im Franzens-Museum zu Brünn verwahrt werden.

Hiemit sind die Mittheilungen zur Geschichte des kleinen Stammlandes der Monarchie geschlossen, und wir gehen nun zur Durchordnung jener Arbeiten über, welche bis jetzt zur Beleuchtung der Geschichte der übrigen Kronländer geliefert wurden. Wir wollen zuerst das

Herzogthum Salzburg

ins Auge fassen. Für die Geschichte dieses Kronlandes ist nur weniges eingelangt.

Zu dessen Landesgeschichte im Allgemeinen liegt ein Aufsatz G. Pichler's vor: „Geschichte der ehemaligen Herrschaft Radeck im Salzburgischen," der nächstens im Archive erscheinen wird.

Für die Kirchengeschichte und jene geistlicher Körperschaften wurden mehrere Arbeiten geliefert. Vier derselben betreffen einen und denselben Gegenstand, nämlich die alte Streitfrage über das wahre Zeitalter des heil. Ruprecht. Zur Lösung dieser schwierigen Frage, wurden folgende Aufsätze veröffentlicht. Zuerst im Archive 5, 385 bis 497 eine Abhandlung J. E. Ritter's von Koch-Sternfeld: „Über das wahre Zeitalter des heiligen Ruprecht," und ihr unmittelber auf dem Fusse folgend eine zweite von Dr. W. Wattenbach: „Über das Zeitalter des heiligen Rupert," Archiv 5, 499 bis 522. Die erstere der beiden Abhandlungen fusst auf der Tradition der Salzburger Kirche, die zweite auf den Ergebnissen

der uns erhaltenen ältesten Nachrichten, mit Ausschluss schon jener des zwölften Jahrhunderts, welchen, als nicht unparteiischen, neben jenen ungleich älteren kein Gewicht beigelegt wurde. Es konnte nicht fehlen, dass beide Forscher zu verschiedenen Ergebnissen gelangen mussten. Die Replik und Duplik liess von beiden Seiten nicht lange auf sich warten. Erstere erschien im Notizenblatte 1851, S. 129 bis 138, letztere ebenda S. 260 bis 263. Das Ergebniss war wie gewöhnlich keine Vereinigung, sondern wie bisher in Bezug auf Ruprecht's Tod ein Abstand von mehr als hundert Jahren.

Koch-Sternfeld lieferte ausserdem noch eine Abhandlung für die Adelsgeschichte dieses Kronlandes, nämlich in seiner Untersuchung „die Sarchili" und „Scharsachs" im Hause Playen-Beilstein," welche im Archive 1, 4, 143 bis 150 veröffentlicht wurde. Beide Namen begegnen nämlich in sehr alten Urkunden, z. B. des 10. und 11. Jahrhunderts als Namen von Gaugrafen im Salzburgischen, in Kärnten, Österreich ob der Enns u. s. w. Koch-Sternfeld hält nun diese Grafen mit jenen von Playen-Beilstein für identisch, und sucht seine Ansicht durch urkundliche Belege zu festigen.

Nicht weniger ergiebig der Zahl wie dem Inhalte nach waren die gelieferten Arbeiten und urkundlichen Beiträge für die Geschichte der

Steiermark.

Vor Allem sind für die allgemeine Landesgeschichte von Bedeutung die schon oben zur Geschichte Österreichs erwähnten von Chmel im ersten Bande der zweiten Abtheilung der Fontes gelieferten „Urkunden zur Geschichte Österreichs, Steiermarks, Kärntens u. s. w.," aus den Jahren 1246 bis 1300, so wie ein Paar kleinere Mittheilungen F. Firnhaber's im Notizenblatte 1851, S. 74 und 75. Diese betreffen nämlich „Nachweisungen zur Geschichte Ernst's des Eisernen, namentlich dessen Titel Erzherzog," und bringen eine bisher unbekannte Urkunde Cimburga's von Massovien vom 21. März 1428. Bei der grossen Seltenheit von Urkunden dieser Fürstinn gewinnt die mitgetheilte, welcher die nöthige Erläuterung beigegeben ist, um so mehr an Bedeutung.

Als eine fernere Bereicherung der Quellenkenntniss zur Landesgeschichte Steiermarks ist das von Chmel im Notizenblatte 1851. S. 111 bis 112 mitgetheilte „Volkslied über den Aufruhr der windi-

schen Bauern in Steiermark, Kärnten, Krain u. s. w." vom Jahre 1516 zu betrachten.

Die Geschichte des Städtewesens aber hat durch die im Notizenblatte 1851, S. 11, mitgetheilte Urkunde Herzog Friedrich's des Schönen vom 15. März 1307, durch welche derselbe die Freiheiten der Stadt Voitsberg bestätigt, eine zwar kleine aber werthvolle Bereicherung erhalten.

Zur Adelsgeschichte des Landes endlich sind zwei Arbeiten eingelaufen und veröffentlicht. Erstens im Archive 4, 157 bis 230, dann 6, 319 bis 401 eine längere Untersuchung Dr. Karlmann Tangl's aus zwei Abtheilungen bestehend und bis zum Jahre 1077 reichend, mit der Überschrift: „Die Grafen, Markgrafen und Herzoge aus dem Hause Eppenstein," zu welcher unser wirkliches Mitglied Jodok Stülz, ebenfalls im Archive 4, 643 bis 654 wichtige Nachträge lieferte.

Zweitens über denselben Gegenstand eine Arbeit J. E. Ritters von Koch-Sternfeld im Archive 7, 347 bis 359 mit dem Titel: „Zur Vorgeschichte der Dynasten von Mürzthal und Eppenstein in der Steiermark," und wie die Nachträge Stülz's durch die Arbeit Tangl's veranlasst.

Die Geschichte des Nachbarlandes



Kärnten

hat nicht geringere Bereicherung, sowohl an geschichtlichem Stoffe, als durch ernste, wissenschaftliche Arbeiten erhalten. Besonders thätig erwies sich im Lande selbst Gottlieb Freih. v. Ankershofen, Director des historischen Vereines.

Vor Allem zur Kenntniss des Materiales der allgemeinen Landesgeschichte förderlich war dessen „Nachweisung über die Handschriften des historischen Vereines zu Klagenfurt," im Archive 1, 2, 71 bis 82. Dann aber ganz besonders dessen „Regesten zur Geschichte Kärntens," von welchen bereits drei Abtheilungen, von der ältesten Zeit bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts reichend in folgenden Bänden des Archives 1, 3, 1 bis 39, 2, 309 bis 359, endlich 5, 179 bis 260 sich abgedruckt finden. Eine vierte Abtheilung, die Jahre 1151 bis 1170 umfassend, ist bereits eingelangt und wird nächstens unter die Presse kommen. Durch diese Regesten namentlich ist für die Geschichte des Kronlandes erst fester Boden gewonnen.

Als fernere Beiträge zur Landesgeschichte müssen hier eingereiht werden: die schon oben in der Abtheilung Steiermark erwähnten beiden Veröffentlichungen Chmel's, nämlich die „Urkunden zur Geschichte Österreichs, Steiermarks, Kärntens u. s. w." aus den Jahren 1246 bis 1300, dann das ebenda erwähnte „Volkslied über den Aufstand der windischen Bauern."

Auch zur Geschichte der Landesfürsten Kärntens kann hier auf die oben S. 352 erwähnten Arbeiten Tangl's, Stülz's und Koch-Sternfeld's über die Grafen, Markgrafen und Herzoge aus dem Hause Eppenstein verwiesen werden.

Zur Ergänzung dieses Theiles der allgemeinen Landesgeschichte sind aber noch zwei Arbeiten im Archive zu nennen. Die eine ist im 3. Bande desselben S. 225 bis 265 abgedruckt und handelt „Über Friaul und die Herzoge von Kärnten nach dessen Trennung von Baiern im Jahre 995." Ihr Verfasser ist unser wirkliches Mitglied J. Bergmann. Es bildet dieselbe einen Theil seiner Arbeit über die Topographie der sieben und dreizehn Gemeinden auf den venezianischen Alpen.

Die zweite Abhandlung, vor kurzem eingelangt, erscheint in einem der nächsten Hefte des Archives, nämlich eine Untersuchung des Freiherrn von Ankershofen „Über den angeblichen Herzog Gottfried von Kärnten" im 11. Jahrhundert. Auch diese Arbeit ist durch Tangl's oben erwähnte Abhandlung über die Eppensteiner hervorgerufen worden.

Für die Geschichte des Städtewesens in diesem Kronlande von Bedeutung sind die von Chmel im Notizenblatte 185, 277 bis 283, 294 bis 298, 310 bis 314, 325 bis 328, 337 bis 341, endlich 354 bis 361 gelieferten fünf und siebenzig Urkunden, theils vollständig, theils im Auszuge, zur Geschichte der Stadt Friesach. Sie umfassen den Zeitraum vom Jahre 1162 bis zum Jahre 1596. Unter ihnen begegnet auch eine längere Urkunde vom 3. October 1346, und zwar auf S. 326 bis 328, welche die Stadt Gmünd in Kärnten betrifft.

Den Ursprung und die Geschicke geistlicher Körperschaften im Lande haben nachfolgende Beiträge zum Gegenstande. Einmal eine Abhandlung Koch-Sternfeld's: „Genealogische und topographische Forschungen über die Stifter, die Stiftung und Ausstattung von Eberndorf, Gurnitz, Teinach und St. Lorenz

zu Burg Stein in Kärnten," im Archive 4, 231 bis 254, begleitet von Bemerkungen unsers wirkl. Mitgliedes Jodok Stülz auf den Seiten 643 bis 654 desselben Bandes.

Zweitens eine neu zugewachsene Quelle zur Geschichte des Klosters Ossiach, nämlich: „Des Abtes Zacharias Gröblacher *Annales Ozziacenses* mit der Fortsetzung durch Abt Hermann Ludinger," im Archive 7, 205 bis 226, mitgetheilt durch den unermüdlichen Freih. v. Ankershofen. Die Auffindung dieser Annalen ist um so erfreulicher, weil wir in ihnen, wie der Herausgeber nachweist, den „antiquus codex" vor uns haben, dessen wir bis jetzt so ungern entbehrten, wenn wir die zahlreichen Auszüge aus demselben in Wallner's „Annus millesimus monasterii Ozziacensis" lasen, und dann ausser Stande waren, ihre Quelle weiter zu verfolgen.

Die Geschichte des Herzogthums

Krain

so wie jene des Nachbarlandes

Görz

ist in den bisherigen Veröffentlichungen der Commission durch keine besondere Abhandlung oder Quellensammlung bedacht. Was für die Geschichte dieser beiden Kronländer an neuem Stoffe geliefert wurde, findet sich in den durch Chmel herausgegebenen „Urkunden zur Geschichte von Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz u. s. w.," im ersten Bande der zweiten Abtheilung der Fontes. Es sind Urkunden aus den Jahren 1248 bis 1293, für Krain nur wenige Stücke, für Görz etliche sechzig.

Friaul,

und zwar zuerst dessen Landesgeschichte, findet in dem schon erwähnten Aufsatze unseres wirklichen Mitgliedes J. Bergmann: „Topographie der sieben und dreizehn Gemeinden auf den venezianischen Alpen," im Archive 3, 225—265, namentlich für die Zeit des ausgehenden zehnten Jahrhunderts, einige Nachweisungen.

Dieselbe Abhandlung enthält auch einen eigenen Abschnitt zur Geschichte der geistlichen Körperschaften jener Gegenden, unter der Überschrift: „Das dem heiligen Gallus geweihte Benedictiner-Kloster Mosach, jetzt „*Moggio di sopra*" in Friaul."

Istrien und Triest

sind in der oben zu Krain und Görz erwähnten Urkunden-Sammlung im ersten Bande der zweiten Abtheilung der Fontes mit vertreten, so wie sich auch der oben zur Adelsgeschichte des Erzherzogthums Österreich erwähnte Aufsatz Firnhaber's über „Heinrich Grafen von Hardeck, Burggrafen von Duino" im dritten Bande des Archives, S. 173—209, auf diese Gebiete bezieht.

In viel reicherem Masse als die eben genannten Kronländer zeigt sich aber

Tirol

vertreten. Ausser der wiederholt erwähnten Urkunden-Sammlung im ersten Bande der zweiten Abtheilung der Fontes welche reiche Beiträge zur Geschichte des Landes und seiner Regenten, namentlich aus den Vierziger- bis Neunziger-Jahren des dreizehnten Jahrhunderts enthält, findet sich noch reichere Ausbeute in den ebenfalls durch Chmel im zweiten Bande der zweiten Abtheilung der Fontes gelieferten „Urkunden, Briefen und Actenstücken zur Geschichte K. Ladislaus Posthumus, Erzherzogs Albrecht VI. von Österreich und namentlich Erzherzogs Sigmund von Österreich," dem Landesfürsten Tirols.

Während obige Beiträge die Verhältnisse Tirols im fünfzehnten Jahrhunderte beleuchten, bringt ein anderes Actenstück, welches abermals Chmel im zweiten Bande des Archives auf S. 137—172 zum ersten Male aus dem Originale des Haus- und Staats-Archives vollständig mittheilte, einen sehr wichtigen Beitrag zur späteren Landesgeschichte Tirols. Unter der Überschrift: „Kaiser Ferdinand's I. Antwort auf einen Rathschlag, den ihm die oberösterreichische Regierung zu Innsbruck vorgelegt hatte, vom 29. Jänner 1562," enthält nämlich dieses Actenstück eine ausführliche Auseinandersetzung über die neu einzurichtende Landesvertheidigung Tirols und bespricht bei dieser Gelegenheit auf höchst merkwürdige Weise die ganzen politischen und religiösen Zustände Deutschlands.

Als wichtige Bereicherung zur Kenntniss der kirchlichen Verhältnisse Tirols und insbesondere des Bisthumes Trient vom Ausgange des eilften bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts muss vor Allem der im fünften Bande der zweiten Abtheilung der Fontes erscheinende „Codex Wangianus, oder Urkun-

denbuch des Hochstiftes Trient" bezeichnet werden. Die Herausgabe desselben besorgt Ministerial-Concipist Rudolf Kink und ist der Druck dieser höchst bedeutenden Quelle schon sehr weit vorgeschritten. Die Zahl der Urkunden dieses Codex ist eine sehr reiche zu nennen, denn sie beläuft sich selbst für diese kurze Periode auf 305 Stücke.

Zur Geschichte der tirolischen Kirche im fünfzehnten Jahrhundert müssen die von unserem wirklichen Mitgliede Prof. Albrecht Jäger gesammelten „Regesten und urkundlichen Daten über das Verhältniss des Cardinals Nicolaus von Cusa als Bischofs von Brixen zu Herzog Sigmund von Österreich und zum Lande Tirol in den Jahren 1450 bis 1464" als ein wichtiger Beitrag angesehen werden. Sie stehen im Archive Bd. 4, S. 297—329 und Bd. 5, S. 173—186.

Eine zweite Reihe von Regesten über das Verhältniss desselben Kirchenfürsten zum Benedictiner-Nonnen-Kloster Sonnenburg im Pusterthale, die Jahre 1018 bis 1465 betreffend, und ebenfalls von Prof. A. Jäger bearbeitet, stehen im Archive Bd. 5, S. 147—172. Die erstere der beiden Sammlungen umfasst 505, die zweite 243 Stücke. Es begreift sich, dass beide reiche Aufschlüsse über die ganzen kirchlichen Verhältnisse des Landes gewähren müssen und es wäre nur zu wünschen, dass auch über andere Verhältnisse und andere Länder ähnliche und eben so sorgfältige Durchordnungen des geschichtlichen Stoffes geliefert würden, dann erst könnte an verlässliche Landesgeschichten gedacht werden.

Wir haben hier schlüsslich noch zwei Arbeiten zur Beleuchtung der Geschichte dieses Kronlandes einzureihen. Erstens: „Beiträge zur Geschichte des deutschen Ordens in Tirol von Matthias Koch," im Archive Bd. 2, S. 53—76. Sie sind aus dem Archive der Deutschordens-Ballei zu Botzen geschöpft und bis jetzt die ersten ausführlicheren Nachrichten über diesen Orden im Kronlande Tirol. Zweitens: einen Beitrag zur Adelsgeschichte des Landes von Kögl in Brixen, nämlich „fünf genealogische Tafeln von tirolischen Adelsgeschlechtern." Sie stehen im Archive 5, 383 ff.

Auch die Geschichte des Kronlandes

Vorarlberg

ist in den Veröffentlichungen der Commission nicht leer ausgegangen. Vor Allem zu erwähnen sind die durch J. Bergmann im Archive 1,

3, 40—160, dann 1, 4, 1—82 zum ersten Male herausgegebenen „Urkunden der vier vorarlbergischen Herrschaften und der Grafen von Montfort," als eine wesentliche Bereicherung der allgemeinen Landesgeschichte, welche zu einer verlässlichen Geschichte jener Gegenden erst festen Grund legt.

Ausser dieser Arbeit, die eine Fortsetzung früherer Mittheilungen desselben Verfassers in Chmel's österreichischem Geschichtsforscher, Jahrgang 1838 und 1841 bilden, sind hier noch zwei kleinere Aufsätze F. K. Zimmermann's im Archive Bd. 3, S. 203—214 und Bd. 5, S. 607—638 unter den Aufschriften „Beitrag" und „Beiträge zur Geschichte Vorarlbergs" zu erwähnen. An der ersteren Stelle hat Zimmermann Untersuchungen „Über das Freigericht zu Müsinen, die Gerichte Rankweil und Sulz, dann über Landammanns-Wahlen" geliefert und ein Verzeichniss der Landammänner von 1407—1807 versucht. Am zweiten Orte, S. 609—618, bespricht er die Örtlichkeit, wo das alte Feldkirch gestanden hat, ferner S. 619—634 eine Gemeindeordnung Rankweils vom Jahre 1596 und schliesst S. 634—636 mit Nachweisungen über das ehemalige Steuerwesen Vorarlbergs.

Wenden wir uns von dem westlichsten Theile der altösterreichischen Lande zum nördlichsten Kronlande, nämlich nach

Böhmen,

so begegnen wir nur drei Beiträgen, welche unmittelbar auf die Beleuchtung der Geschichte dieses Kronlandes Bezug nehmen.

Vor Allem zur Quellenkunde der allgemeinen Landesgeschichte, und insbesondere zur Geschichte der Hussiten von Bedeutung ist eine Briefsammlung des fünfzehnten Jahrhunderts, welche sich in einer Handschrift zu Lübeck befindet und auf welche Dr. W. Wattenbach im Notizenblatte 1851, S. 382—384, unter der Überschrift: „Notizen aus Handschriften der Stadtbibliothek zu Lübeck" aufmerksam macht.

Ebenfalls ein wesentlicher Beitrag zur Geschichte Böhmens im fünfzehnten Jahrhunderte sind die durch Chmel im zweiten Bande der zweiten Abtheilung der Fontes mitgetheilten „Urkunden zur Geschichte K. Ladislaus Posthumus, Erzherzogs Albrecht VI. u. s. w.," auf welche wir schon wiederholt hingewiesen haben.

Ein dritter wichtiger Beitrag zur Geschichte dieses Kronlandes liegt der Commission druckfertig vor und wird bald im Archive

unter die Presse kommen, Nr. IV der fränkischen Studien des Prof. C. Höfler. Dieser enthält nämlich „Urkundliche Beiträge zur Geschichte der politischen Beziehungen der Häuser Habsburg und Brandenburg, der Kronen Ungern und Böhmen aus der Zeit Kaiser Friedrich's IV., der K. Matthias Corvinus und Georg von Podiebrad."

Von Böhmen zum Nachbarlande

Mähren

übergehend, haben wir vor Allem auf zwei willkommene Berichte zur Quellenkunde der Landesgeschichte im Allgemeinen hinzuweisen. Erstens: auf den durch P. Gregor Wolny im Archive 1, 5, von S. 147—165 gelieferten „Bericht über den historischen Vorrath im Archive des Benedictiner-Stiftes Raigern in Mähren," und zweitens: auf das im Notizenblatte 1851, S. 106—111, dann 119—123, durch die mährisch-schlesische Ackerbaugesellschaft mitgetheilte „Verzeichniss von 283 Original-Urkunden im Franzens-Museum zu Brünn."

Einen Beitrag zur Geschichte der Regenten dieses Kronlandes lieferte Bibliothekar F. Richter zu Olmütz im Notizenblatte 1851, S. 195—204, nämlich das „Testament des Markgrafen Johann von Mähren, ddo. Brünn 26. März 1371."

Zur Kirchengeschichte Mährens sind endlich drei Beiträge geliefert worden, deren Bedeutung, da sie grösstentheils auf neuem Materiale beruhen, von selbst einleuchtet.

Erstens: durch G. Wolny im Archive 5, 67—138 eine längere Abhandlung unter der Überschrift: „Die Wiedertäufer in Mähren." Als Quelle diente hauptsächlich eine ausführliche, bisher ungedruckte Chronik eines Anhängers dieser Secte, Ambros. Resch, welcher im Jahre 1592 starb und dessen Aufzeichnungen, mit dem Jahre 1524 beginnend, von drei Fortsetzern bis zum Jahre 1654 weiter geführt wurden.

Zweitens eine Abhandlung des Dr. G. A. Branowitzer zu Kremsier: „Über das Münzrecht der Fürstbischöfe und Erzbischöfe von Olmütz," im Archive 3, 553—569, mitgetheilt. Die hier gegebenen Nachrichten beruhen auf noch vorhandenen Urkunden und Münzen, beginnen mit der ursprünglichen Verleihung dieses Rechtes durch K. Wladislaw von Böhmen im Jahre 1144 und reichen bis zur Aufhebung desselben in den Dreissiger-Jahren des laufenden Jahrhunderts.

Als dritter Beitrag zur Kirchengeschichte dieses Kronlandes ist hier noch ein grösserer Aufsatz des P. G. Wolny anzureihen, der erst kürzlich der Commission zur Veröffentlichung mitgetheilt wurde und in einem der nächsten Bände des Archives erscheinen wird. Er trägt die Überschrift: „Die Excommunication des Markgrafen von Mähren, Prokop, und seines Anhanges im Jahre 1399 und was damit zusammenhängt." Hiemit ist die Aufzählung der für die Geschichte Mährens gelieferten Arbeiten geschlossen.

Dalmatien

ist zwar unter den vielen Beiträgen, welche die Bände der Veröffentlichungen der historischen Commission der Wissenschaft zuführen, nur durch eine einzige Arbeit vertreten, diese aber ist eben so umfangreich als belehrend. Sie beruht zudem grösstentheils auf bisher unbenützten Quellen, ist somit durch und durch die Wissenschaft erweiternd und namentlich eine bedeutende Ergänzung zu Reutz's verdienstlichem Werke über die dalmatinischen Küstenstädte. Dorpat 1841, 8°. Ich meine die durch drei Bände des Archives, nämlich 3, 1—76, 4, 509—581 und 7, 361—422 laufenden „Beiträge zur Quellenkunde der dalmatinischen Rechtsgeschichte des Mittelalters" von Prof. Dr. Gustav Wenzel zu Pesth.

Von Dalmatien zum Nachbarlande

Ungern

übergehend, sind wir im Stande, auch zur Beleuchtung der Geschichte dieses Kronlandes, ungeachtet die Ereignisse der jüngsten Jahre sehr hemmend in den Weg traten, so dass an Beiträge aus dem Lande selbst nicht wohl zu denken war, dennoch Einiges und nicht Unerhebliches als geliefert zu bezeichnen.

Sämmtliche Beiträge betreffen die politische Geschichte des Landes und seiner Regenten. Wir müssen dabei vor Allem auf die bereits wiederholt erwähnten „Urkunden zur Geschichte K. Ladislaus Posthumus u. s. w." im zweiten Bande der zweiten Abtheilung der Fontes so wie auf jene durch Th. Mayer im Archive 6, 403—426 veröffentlichten „dreizehn Urkunden über die Verpfändung von St. Pölten und Mautern von K. Matthias Corvinus 1481" hinweisen, deren wir schon S. 340 gedachten.

An sonstigen Arbeiten sind hier einzureihen die durch Fr. Firnhaber im Archive 3, 375 — 552, niedergelegten „Beiträge zur Geschichte Ungerns unter der Regierung der Könige Wladislaus II. und Ludwig II. aus den Jahren 1490—1526." Diese sind grösstentheils aus den Schätzen des Haus- und Staats-Archives geschöpft und von solcher Wichtigkeit, dass sie namentlich, was den Erbvertrag zwischen Wladislaus II. und Kaiser Maximilian I. vom Jahre 1492, so wie dessen bisher unbekannte Bestätigung durch die Stände betrifft, ganz neues überraschendes Licht gewährt. Man lernt nämlich daraus, dass die Behauptung ungrischer Geschichtsschreiber und Publicisten, Ferdinand I. habe weder durch diesen Vertrag noch durch seine Vermählung mit Anna, der Tochter K. Uladislaus von Ungern, ein Erbrecht auf Ungern besessen, völlig entkräftet wird.

Zur Geschichte K. Matthias Corvinus finden sich ferner „Eilf Documente aus den Originalen des Mailänder Archives, die Absicht des Königs betreffend, seinen natürlichen Sohn Johann mit Blanca Maria, Schwester Herzogs Galeazo von Mailand, zu vermählen," im Archive 1, 1, 75—100, mitgetheilt durch Chmel.

Gleichfalls die politische Geschichte Ungerns und namentlich die „Verhältnisse des Königs Matthias Corvinus zu König Georg von Böhmen, sowie zum deutschen Kaiser betreffend" sind die oben S. 358 unter Böhmen aufgeführten „Urkundlichen Beiträge C. Höfler's" in dessen fränkischen Studien Nr. IV.

Von der grössten Bedeutung sind ferner die von F. Firnhaber aus Privatsammlungen im achten Bande des Archives folgenden „Actenstücke zur Aufhellung der ungrischen Geschichte des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts," denn wir gelangen durch sie zur Kenntniss mehrerer bisher völlig unbekannt gebliebener Staatsverträge und Gesandtschaften.

Schlüsslich will ich noch auf einen kleinen Beitrag hinweisen, welcher zugleich als der einzige zur Geschichte des ungrischen Städtewesens gelieferte erscheint, nämlich auf F. Firnhaber's Aufsatz im Notizenblatte 1851, S. 123—128, dann 162—176, mit der Überschrift: „Urkundliches zur Geschichte der Stadt Güns." Er enthält nämlich zur Geschichte dieses merkwürdigen Städtchens 57 Numern Regesten und 14 bisher ungedruckte Urkunden aus einer Handschrift des städtischen Archives, welche dem sechzehnten Jahrhundert angehört.

Für die Geschichte des Grossfürstenthumes

Siebenbürgen,

dem äussersten Grenzlande gegen Osten, das mehr noch als Ungern in den letzten verhängnissvollen Jahren gelitten hat, wurde nur Eine Abhandlung geliefert, welche im Archive Band 5, S. 321—381, gedruckt erschien. Ich meine die „Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens unter K. Ludwig I., 1342—1382, von G. D. Teutsch." Diese Arbeit, abgesehen von ihrer streng wissenschaftlichen Haltung, bringt zudem auch neuen geschichtlichen Stoff, nämlich vierzehn Beilagen, sämmtlich bisher ungedruckt und dem vierzehnten Jahrhunderte angehörig. Sie erläutern die Gauverfassung und sonstigen Verhältnisse des Gemeindewesens und sind eine schöne Bereicherung zur Kenntniss deutschen Wesens, das sich im fernen Osten, mitten zwischen Völkern fremder Zunge, bis zur Stunde noch lebensfrisch erhalten hat.

Ausser dieser grösseren Arbeit findet sich im Notizenblatte 1851, S. 272, nur noch ein ganz kurzer Wink Dr. W. Wattenbach's zur Deutung der im siebenbürgischen Landeswappen bisher unerklärten sogenannten „Seeblätter."

Für die beiden Kronländer Oberitaliens ist von Eingebornen bis zur Stunde kein Beitrag geliefert worden. Nur für das Gebiet von

Venedig

können wir hier die durch unser Mitglied J. Bergmann gelieferte geschichtliche „Topographie der sieben und dreizehn Gemeinden in den veneziamischen Alpen," abgedruckt im Archive 3, 225—265, aufführen, und gehen nun, nachdem die die Geschichte der einzelnen Kronländer betreffenden Leistungen durchgeordnet sind, zur Betrachtung jener Arbeiten über, welche mehrere derselben zugleich behandeln und dadurch theilweise, andere aber, welche dies mit allen thun, die Geschichte der gesammten

österreichischen Monarchie

zum Gegenstande haben. Wir stellen auch hier wieder jene Leistungen voran, welche die Geschichte der Monarchie im Allgemeinen, so wie jene des gemeinschaftlichen Regentenhauses und seiner Glieder betreffen, bringen aber zugleich, da hier die

Ausbeute eine reichere ist, diese Mittheilungen in eine wenn auch gerade nicht ängstliche Reihenfolge nach den Zeiten, welchen ihre Gegenstände angehören.

Zur geschichtlichen Erforschung des Ländergebietes Österreichs, hauptsächlich während der Römerzeit, bestimmt, sind die durch mehrere Bände des Archives geführten „Beiträge zu einer Chronik der archäologischen Funde in der österreichischen Monarchie" unseres wirklichen Mitgliedes J. G. Seidl. Sie stehen im Archive 3, 159—202 und 6, 206—271. Eine dritte Abtheilung liegt bereits druckfertig vor und wird einem der nächsten Bände des Archives einverleibt werden.

Für die Zeiten des babenbergischen Regentenhauses sind drei Arbeiten aufzuführen. Zuerst einige bisher ungedruckte Urkunden in der Abhandlung Theod. Mayer's „Spicilegium von Urkunden aus der Zeit der österreichischen Babenberger Fürsten," aus dem Archive des Klosters Melk, in unserem Archive 6, 273—318; ferner: „Vier Nachträge zu v. Meiller's Regesten," vom Archivare Herzogenburgs, P. W. Bielsky, und zwar aus Urkunden seines Stiftes, mitgetheilt im Notizenblatte 1851, S. 79—80. Endlich einiges über die Besitzungen der Burggrafen von Nürnberg in Tirol und Österreich, zerstreut in Höfler's fränkischen Studien, Archiv VI, 583—642.

Einzelnes für die Zeit des Interregnums und die Anfänge habsburgischer Macht in unseren Ländern bieten die durch Chmel in der zweiten Abtheilung der Fontes Bd. I, gelieferten „Urkunden zur Geschichte Österreichs, Steiermarks, Kärntens u. s. w. von 1246—1300." Ein Landfrieden K. Ottokar's II., wahrscheinlich vom Jahre 1251, findet sich aber unter den Aufzeichnungen des Abtes Hermann von Nieder-Altaich, welche Chmel im Archive 1, 1, 1—72 zum ersten Male veröffentlicht hat.

Die Zeit Albrecht's I. findet in dem nach ihm benannten Formelbuche, herausgegeben durch Chmel im Archive 3, 211—307, reiche Vertretung, welche noch vermehrt wird durch ein zweites ähnliches Denkmal aus derselben Zeit, den „Liber formularum Petri de Hallis" durch F. Firnhaber aus einer Handschrift des Stiftes Göttweih bearbeitet und bereits zum Abdrucke in einem der nächsten Bände der Fontes der Commission übergeben. In demselben finden sich sehr viele geheime Mittheilungen, deren einige ihre Deu-

tung noch erwarten, während andere durch die Bemühungen des Herausgebers als schon gelöst zu betrachten sind.

Friedrich's des Schönen bewegte Regierungszeit ist durch vier Beiträge nicht unbeträchtlich beleuchtet worden. Erstens durch einen längeren Aufsatz Chmel's im Archive II, 511—557, mit der Aufschrift: „Zur Geschichte Kaiser Friedrich's des Schönen." Derselbe beruht hauptsächlich auf einer bis dahin nur wenig oder einseitig benützten Handschrift des Haus- und Staats-Archives, welche gleichzeitig abgefasst, besonders die beengte finanzielle Lage dieses Regenten erkennen lässt. Sie umfasst nämlich eine Reihe mitunter höchst wichtiger Pfandbriefe von 1308—1315. Die zweite Mittheilung enthält eine bisher unbekannte Urkunde desselben Archives, und zwar eine „Vermittelung zwischen Friedrich dem Schönen und einigen Anhängern Ludwig's von Baiern, geschehen zu Strassburg am 26. März 1315," Notizenblatt 1851, S. 44 und 45. Die dritte Mittheilung, ebenfalls im Notizenblatte 1851, S. 95 und 96, abgedruckt, bringt zum ersten Male aus dem Originale desselben Archives einen „Brief Erzbischofs Peter von Mainz vom 20. Jänner 1315," der über den Stand der Angelegenheiten K. Ludwig's des Baiern, Friedrich dem Schönen gegenüber, erwünschten Aufschluss gewährt. Endlich ebenfalls im Notizenblatte 1851, S. 45, als vierte Mittheilung eine Übereinkunft K. Friedrich's des Schönen mit Herzog Eberhard und Ulrich von Würtemberg, über einige Forderungen der letzteren. Ausgefertigt vor Esslingen am 13. August 1316, deren Original ebenfalls im Haus- und Staats-Archive liegt.

Zum Theile derselben Zeit angehörig, zum Theile der folgenden sind die „Regesten für die Geschichte Inneröstereichs vom Jahre 1312—1500," welche unser verstorbenes Mitglied Albert von Muchar in reicher Fülle, 524 an der Zahl, im Archive Bd. 2, S. 429—510, mitgetheilt hat.

Hier ist auch eine durch K. v. Sava im Notizenblatte 1851, S. 302, veröffentlichte „Urkunde Herzog Albrecht's V., ddo. Wien 1437," einzureihen, ein Schuldbrief an einen Bürger Wiens, welcher ihm 60 Pfund Wiener Pfennige geliehen hatte, zur Einlösung mehrerer während des Hussitenkrieges verpfändeter Burgen.

Eben so reich wie die Zeit Friedrich's des Schönen ist jene K. Friedrich's IV. bedacht. Ausser den bereits oben wiederholt erwähnten, von Chmel veröffentlichten „Urkunden, Briefen und

Actenstücke zur Geschichte K. Ladislaus Posthumus, Erzherzogs Albrecht VI. und Herzogs Sigmund von Österreich," im zweiten Bande der zweiten Abtheilung der Fontes, sind hier zu erwähnen, der ebenfalls durch Chmel im Archive Bd. 3, S. 77—157, abgedruckte Beitrag „Urkundliches zur Geschichte K. Friedrich's IV.," abermals aus einer Handschrift des Haus- und Staats-Archives, dann die „Urkundlichen Beiträge zur Geschichte der Häuser Habsburg und Brandenburg, der Kronen Ungern und Böhmen aus der Zeit K. Friedrich's IV.," in Nr. IV der fränkischen Studien C. Höfler's, welche bald erscheinen wird.

Auch für die Geschichte K. Ferdinand's I. finden sich neue urkundliche Belege. Einmal im Archive 1, 2, 83—149 eine höchst wichtige „Instruetion für Karl von Burgund, Herren zu Bredam, vom Jahre 1524, zu dessen Gesandtschaft an Karl V.," aus dem Originale des Haus- und Staats-Archives durch Chmel veröffentlicht. Dieses Actenstück hat doppeltes Interesse, einmal durch die Aufdeckung der Pläne Ferdinand's, um zur römischen Königswürde zu gelangen, dann auch weil es offen dessen Ansichten über Martin Luther und die Reformation überhaupt an den Tag legt.

Nicht minder wichtig ist ein von P. J. Stülz eingesandter Aufsatz: „Der Ausschusstag der fünf nieder-österreichischen Lande zu Wien 1556," namentlich in Bezug auf die Bestrebungen der protestantischen Partei in der Monarchie. Er soll nächstens im Archive erscheinen.

Zur Geschichte K. Ferdinand's II. finden sich durch A. Böhm im Notizenblatte 1851, S. 156—158, sechs eigenhändige Briefe des Kaisers an den Landmarschall Seifried Christoph Grafen v. Breuner abgedruckt. Sie stammen aus dem reichen Archive zu Aspern an der Zaya und sämmtlich aus dem Jahre 1621.

Die druckfertig vorliegende Nr. IV von Höfler's fränkischen Studien, bringt auch neue Documente über „des Herzogs von Friedland Plane und Verfahren, März bis November 1633," und ebenfalls ungedruckte Stücke: „Über das Verhältniss des Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg zu Österreich und zur katholischen Kirche."

Zum Schlusse sind noch vier Mittheilungen hier anzuführen, welche Unterabtheilungen der allgemeinen Geschichte der Monarchie zum Gegenstande haben.

Erstens zur Kirchengeschichte von grossem Interesse sind die durch Chmel im Archive Bd. 4, S. 1—156, abgedruckten „Actenstücke zur Geschichte des österreichischen römisch-katholischen Kirchenwesens unter K. Leopold II., 1790". Sie sind mitgetheilt aus den Originalen des Archives des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Zweitens ein äusserst gründlicher und wichtiger Beitrag zur Finanzgeschichte älterer Zeit, nämlich eine kritische Untersuchung „Über den Gehalt des österreichischen Pfennigs im vierzehnten Jahrhunderte," von unserem correspondirenden Mitgliede Fr. Blumberger zu Göttweih, für den achten Band des Archives eben im Drucke begriffen.

Drittens „Materialien zur österreichischen Kunstgeschichte" von dem correspondirenden Mitgliede J. E. Schlager im Archive 5, 661—780. Diese sind zum grossen Theile aus den alten Hofstaats-Rechnungsbüchern gezogen und beginnen schon mit dem sechzehnten Jahrhunderte.

Endlich viertens ein kleiner Beitrag zur österreichischen Adelsgeschichte, nämlich „Zwei Urkunden zur Geschichte der Grafen von Cilly," beide vom 2. August 1437, mitgetheilt aus dem Originale des Haus- und Staats-Archives von Chmel im Notizenblatte 1851, S. 48.

Unsere bisherige Darstellung hat die Durchordnung des in den Veröffentlichungen der Commission Gelieferten nach den einzelnen Bestandtheilen des Kaiserreiches versucht und mit jenen Arbeiten den Schluss gemacht, welche sich auf die Geschichte der Gesammtmonarchie beziehen. In den bisher durch die Commission veröffentlichten Bänden findet sich aber auch manches, was zur Geschichte der

ehemaligen Bestandtheile der Monarchie

gehört. Wir wollen daher auch dieses näher betrachten und führen zuerst jene Mittheilungen auf, welche sich auf die Geschichte der österreichischen

Vorlande

beziehen. Auch hier müssen jene „Urkunden, Briefe und Actenstücke" vor Allem genannt werden, welche Chmel im zweiten Bande der zweiten Abtheilung der Fontes herausgegeben hat und welche, da

sie sich so sehr auf die Verhältnisse Albrecht's VI. und Sigmund's von Tirol beziehen, begreiflicher Weise auch für die österreichischen Vorlande von Wichtigkeit sind. Ausserdem sind noch vier kleinere Beiträge hier anzureihen.

Erstens eine Urkunde des Grafen Theobald von Pfirt und seiner Söhne, über dreitausend Mark Silber als Schadenersatz an den römischen König Albrecht und die Herzoge Rudolf, Friedrich und Leopold von Österreich für die Schäden, welche sie letzteren bei Tattenriet zugefügt hatten. Die Urkunde ist vom 30. Mai 1301 und ist mitgetheilt von Chmel im Notizenblatte 1851, Seite 27 und 28.

Zweitens: „Verzicht Margarethens von Lanzberg, Witwe des Verwalters des Amtes Kiburg, auf Forderungen, die sie an Herzog Leopold von Österreich zu stellen hatte, vom 4. December 1316." Ebenfalls von Chmel mitgetheilt und wie die vorhergehende Urkunde aus dem Originale des Haus- und Staats-Archives im Notizenblatte 1851, S. 29.

Drittens: „Herzogs Leopold von Österreich Vertrag mit der Stadt Kolmar über hundert Mark Silber, welche sie ihm auf Jahresfrist geliehen hatte, vom 14. Mai 1319." Aus dem Originale des Kolmarer Archives mitgetheilt von Prof. J. E. Kopp zu Luzern im Notizenblatte 1851, S. 58 bis 60. Endlich

Viertens: „Huldigungs-Revers der Stadt Türkheim im Elsass für die Herzoge von Österreich, vom 31. Mai 1314." Aus einer alten Aufzeichnung des Haus- und Staats-Archives, mitgetheilt von Chmel im Notizenblatte 1851, Seite 13.

Zur Geschichte der

Schweiz

und ihres alten Verhältnisses zu den Herzogen von Österreich, ist zwar nur ein einziger Beitrag zu erwähnen, aber ein um so gewichtigerer, nämlich die zweite Abtheilung der „Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde von J. E. Kopp, im Archive 6, 1—103. Eine nähere Auseinandersetzung dieser Sammlung für Österreich würde aber viel zu weit führen. Statt dessen will ich lieber noch jene vier Beiträge aufzählen, welche die Geschichte von

Würtemberg

als ehemaligen Bestandtheil Alt-Österreichs urkundlich erläutern. Vor Allem eine durch J. Bergmann im Archive 5, 317—320, mit-

getheilte „Bulle Papst Alexander's IV. vom 25. Juli 1256, für das Frauenkloster zu Pfullingen;" dann die „Übereinkunft Herzogs Leopold von Österreich mit den Brüdern Simon, Conrad und Ludwig, Herzogen zu Teck, in Betreff der Herrschaft und Burg zu Teck vom 6. December 1308", aus dem Originale des Haus- und Staats-Archives, mitgetheilt von Chmel im Notizenblatte 1851, Seite 93 — 95. Ferner die „Urkunde vom 29. September 1313, wodurch sich die Stadt Ulm bis zur einhelligen Wahl eines neuen römischen Königs den österreichischen Herzogen Friedrich und Leopold anschliesst." Mitgetheilt im Notizenblatte 1851, Seite 43, aus gleicher Quelle. Endlich eben daher die „Übereinkunft der Grafen Eberhard und Ulrich von Würtemberg mit Friedrich dem Schönen von Österreich und seinen Brüdern, in Betreff mehrerer Forderungen, vom 13. August 1316" im Notizenblatte 1851, S. 45.

Unserem ursprünglichen Plane gemäss, schreiten wir nun, nachdem die über die jetzigen wie ehemaligen Bestandtheile der Monarchie eingegangenen und durch die Commission der Wissenschaft zugeführten Arbeiten und Stofflieferungen in ein übersichtliches, geographisch wie historisch geordnetes Bild gebracht sind, zur Aufzählung derjenigen Beiträge, welche sich auf die Geschichte der an Österreich grenzenden Theile Deutschlands beziehen und wollen darnach mit jenen Arbeiten schliessen, welche auf die Geschichte von ganz Deutschland Bezug nehmen. Wir beginnen mit

Baiern.

Für die allgemeine Landesgeschichte dieses Königreiches, so wie für die seiner Regenten von nicht geringer Bedeutung sind die mehrmals erwähnten „Fränkischen Studien" des Professors C. Höfler, abgedruckt im Archive Band 4, 583 — 642, dann 5, 1 — 66 und 7, 1 — 147. Eine Fortsetzung derselben, wie schon erwähnt, erscheint in einem der folgenden Bände des Archives.

Die Aufzeichnung des „Landfriedens Herzog Otto's von Baiern, Erzbischof Eberhard's von Salzburg, Bischof Rüdiger's von Passau u. s. w." aus den Jahren 1244 bis 1247, sowie des „Landfriedens zu Straubing von Herzog Heinrich und den Bischöfen

Otto von Passau und Conrad von Freising aufgerichtet," enthält das Archiv Band 1, 1, 1—72.

Zur Geschichte der Kirche Baierns und namentlich jener seiner geistlichen Körperschaften von Bedeutung sind, die durch Chmel am eben erwähnten Orte gelieferten ausführlichen „Auszüge aus der Urkunden- und Notizen-Sammlung des Abtes Hermann von Nieder-Altaich und mehrerer seiner Nachfolger, aus den Jahren 1242 bis 1300;" zur Geschichte Tegernsees aber die durch P. Th. Mayer angestellte genauere Untersuchung der bekannten „Acta S. Quirini Martyris," Archiv 3, 281 — 351. Endlich über die Frage der Bekehrung Baierns durch den heiligen Ruprecht müssen die zwischen J. E. Ritter von Koch-Sternfeld und Dr. Wilh. Wattenbach zu Berlin gewechselten Streitschriften angereiht werden, welche sich im Archive 5, 385 — 497, 5, 499 — 522 im Notizenblatte 1851, Seite 129 — 138 und 260 — 263, befinden.

Die Geschichte des bairischen Städtewesens hat durch die Veröffentlichung der „Statuten der Stadt Landshut vom Jahre 1256," ebenfalls aus den Aufzeichnungen des Abtes Hermann von Nieder-Altaich, siehe oben Seite 347, eine nicht unwesentliche Bereicherung erhalten.

Zur bairischen Adelsgeschichte sind zwei Abhandlungen J. E. Ritters von Koch-Sternfeld zu erwähnen, beide im Archive I, 4, 121—141 und 151 — 159 abgedruckt. Die erstere beschäftigt sich mit der „Dynastie Hagenau als Mitstifter der Benedictiner-Abtei Seitenstetten in Österreich," die zweite belegt und sondert „die dynastischen Zweige zu Moosbach und Weng," Adelsgeschlechter, welche für die Zeit vor dem Jahre 1156 begreiflicher Weise Baiern angehören.

Für die Geschichte des Königreiches

Sachsen

und seiner ehemaligen wie jetzigen Bestandtheile, enthält der durch C. Höfler herausgegebene „Codex epistolaris Reinhardsbrunnensis" in dessen fränkischen Studien Nr. III, abgedruckt im Archive Band 5, Seite 1 — 66, namentlich was die Thüringischen Herzogthümer betrifft, wichtige Beiträge aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhunderte.

Die eben erwähnten „Fränkischen Studien" bieten auch für die Geschichte von

Preussen

nicht unerhebliches neues Material, namentlich der eben der Commission druckfertig überreichte Theil derselben. In ihm finden sich z. B. „Urkundliche Beiträge zur Geschichte der politischen Beziehungen der Häuser Habsburg und Brandenburg, aus der Zeit K. Friedrich's IV. und des Markgrafen Albert Achilles," ferner „Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und sein Verhältniss zu Österreich und zur katholischen Kirche" betreffende Documente: 1. „Das churfürstliche Testament vom 20. März 1688" und 2. „Conversione della Prussia alla fede catolica."

Aus dem bereits gedruckten Theile dieser „Studien" ist aber hier einzureihen: „Die ältesten Urkunden des bambergischen Archives über das Emporkommen der Burggrafen von Nürnberg, hohenzoller'schen Stammes" und die „ältesten Aufzeichnungen über den allmählichen Erwerb der hohenzoller'schen Territorien in Franken." Ersteres im Archive Band 4, Seite 583—609, letzteres von 610 bis 642.

Zum Schlusse ist noch ein Beitrag zur Kirchengeschichte Preussens hier zu nennen, nämlich die bereits erwähnten „Forschungen über den Erzbischof Wichmann von Magdeburg, von J. E. Ritter von Koch-Sternfeld," im Archive I, 4, 83—120.

Wir sind nun beim letzten Abschnitte unserer Durchordnung angelangt; nämlich bei jenem, welcher über die Leistungen Rechenschaft abzulegen hat, welche die Geschichte von ganz

Deutschland,

sei es nun durch Stoff oder Forschung irgendwie bereichern. Es sind hier im Ganzen sechs Beiträge zu nennen. Wir wollen sie, da sie alle mehr oder minder die allgemeine Geschichte des Landes wie seiner Regenten betreffen, nach der Zeitfolge ihres Stoffes aufführen.

Ein kleiner Beitrag zur Geschichte der zweiten Gemahlinn K. Heinrich's III., der Tochter Wilhelm's von Poitou, Agnes, lieferte Bibliothekar F. Richter zu Olmütz im Archive Band 3, Seite 367 bis 373, nämlich einen für sie geschriebenen „Prologus Johannis

pauperis de contemplacione oracionis," der somit in die Mitte des eilften Jahrhunderts zu setzen sein wird.

Reiche Ausbeute für die deutsche Geschichte der beiden folgenden Jahrhunderte ist in den durch Höfler im Archive 6, 1—66 gelieferten „Codex epistolaris Reinhardsbrunnensis" zu holen, wie nicht minder in dem ähnlichen „Formelbuche K. Albrecht's I.," welches Chmel aus dem Originale des Haus- und Staats-Archives im zweiten Bande des Archives der Commission auf Seite 211 — 307 veröffentlicht hat. Auf die Wichtigkeit dieser Handschrift ist schon oft hingewiesen worden, z. B. durch Böhmer in den Regesten. Auch Palacky hatte schon vor der Herausgabe derselben sechs Stücke aus ihr veröffentlicht.

Die Geschichte Deutschlands im fünfzehnten Jahrhunderte wird aus der der Commission bereits druckfertig vorliegenden Fortsetzung der „Fränkischen Studien" Höfler's erwünschten Zuwachs erhalten. Sie bringt nämlich: „Fürstenbriefe aus dem fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderte," dann eine Reihe von „Urkunden zur Beleuchtung der Entwickelungs-Geschichte des monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementes im deutschen Reiche vom fünfzehnten bis siebzehnten Jahrhunderte."

Auf das grosse Interesse der durch Kaiser Ferdinand I. am 29. Jänner 1562 der Regierung zu Innsbruck ertheilten Antwort für die Geschichte der politischen und religiösen Zustände Deutschlands in jener Zeit ist schon oben Seite 355 hingewiesen worden. Sie steht im zweiten Bande des Archives auf den Seiten 137 — 172.

Und so wäre denn die bunte Reihe der Mittheilungen, welche mit den im Drucke befindlichen zusammen fünfzehn starke Bände füllen, hiemit durchlaufen und in sachlich geordnete Folge gebracht.

Es lässt sich nicht läugnen, dass in ihnen eine überraschende Menge sowohl neuen geschichtlichen Stoffes, wie auch gründlicher Untersuchungen niedergelegt ist. Dass diese Leistungen in buntem Wechsel einliefen und veröffentlicht wurden, dass dabei kein ängstlich entworfener und darnach gewissenhaft eingehaltener Plan eines gleichmässigen Eintrittes und Wechsels der Beiträge nach Ländern oder sonst wie, etwa nach der Leistungsfähigkeit oder Wichtigkeit der einzelnen Kronländer befolgt werden konnte, liegt zum Theile

in der Natur der Sache, mehr noch aber in der schon oben erwähnten Ungunst der Zeitverhältnisse der letzten Jahre.

Freuen wir uns lieber, dass überhaupt geleistet wurde, was vorliegt. Wir haben uns desselben nicht nur nicht zu schämen, sondern im Gegentheile, wir können nur wünschen, dass der bisher an den Tag gelegte Eifer unserer Mitarbeiter nicht erkalte. Schmollt auch hie und da Einer oder der Andere, der dies oder das anders haben will, so soll uns das wenig kümmern, denn unsere Mitarbeiter, wie wir, haben das Bewusstsein, in der ungünstigsten Zeit das Mögliche geleistet zu haben und kein Gerechter darf mehr von uns verlangen.

Soll durchaus für die Zukunft ein Wunsch ausgesprochen werden, so wäre es der, dass in den einzelnen Kronländern, namentlich in den Königreichen Böhmen, Lombardie und Venedig, Ungern und Galizien u. s. w. die einzig richtige Ansicht immer mehr Boden gewinne, dass unsere Akademie der Vereinigungspunkt aller wissenschaftlichen Bestrebungen des weiten Kaiserreiches sein solle, dass durch diese Vereinigung die Wissenschaft an sich nur gewinnen könne und dass der Akademie nichts ferner liege, als der kleinliche Gedanke, einzelne Kronländer auf Kosten der übrigen bei ihren Unternehmungen zu bevorzugen. Denn dass in den bisherigen Leistungen der historischen Commission, welche die oben versuchte Zusammenstellung zur Übersicht gebracht hat, die alt-österreichischen Kronländer überwiegend vertreten sind, fällt nicht der Commission zur Last, sondern jenen Kronländern selbst, welche bisher trotz aller Aufforderungen sich an unseren Bestrebungen fast gar nicht betheiligten.

Doch wir hoffen, dass die Zeit auch hierin das Versäumte nachholen und dass dann ein folgender Bericht ein noch reicheres Gemälde von Leistungen aus allen Theilen des Kaiserreiches vor den Blicken der gelehrten Welt entfalten werde.

Vorgelegt:

Durch Herrn Birk:

Betrachtungen über das deutsche Städtewesen im 15. und 16. Jahrhundert.

Von dem c. M., Hrn. **Professor Höfler.**

I. Die Städte im Zeitalter der politischen Reformbewegung bis zum Ausbruche der Revolution.

(Aus grösstentheils ungedruckten Materialien, den Reichs- und Städtetags-Acten mit urkundlichen Behelfen.)

Bekanntlich existirte das deutsche Reich, als die Krone der Ottonen und Heinriche zum zweiten Male an das Haus Habsburg gelangte, längst nicht mehr in dem Sinne, in welchem sie wohl die Sachsen und Franken, aber schon kaum mehr die Hohenstaufen besessen hatten. Albrecht II., Friedrich IV. und Max I. hatten es bereits nur mehr mit Ständen und wohlorganisirten Parteien, aber nicht mehr mit den Vertretern der Nationalherzogthümer, des siebenfach gegliederten Reichsheerschildes der „Reichsland- und Provincien" zu thun. Das Reich im älteren Sinne des Wortes war längst entschwunden. Von den Parteien jener Tage nun gerade die näher zu beleuchten, in deren Händen die eigentliche Geldmacht lag, ihre Tendenzen urkundlich zu bestimmen, den Grad ihres Nationalgefühles anzugeben und ihr Verhältniss zu den habsburgischen Kaisern (zweiter Folge) zu erörtern, möchte aber um so anziehender sein, als in der Gegenwart sich ähnliche Tendenzen wiedergaben, in jener Partei das demokratische Element seinen Schwerpunct hatte und nichts destoweniger die Kaiser, von der aufstrebenden Kleinstaaterei überall beengt und gehemmt, bei mehr als einer Gelegenheit die Treue und Anhänglichkeit der Reichsstädte nicht genug zu rühmen wussten. Ja man kann selbst sagen, dass bei der Auflösung des Kaiserreiches, die im 15. Jahrhunderte so nahe gerückt schien, die Städte noch am meisten die kaiserliche Partei ergriffen, wenn auch anderseits geltend gemacht werden muss, dass oft in den kostbarsten Augenblicken eine Spiessbürgerlichkeit der Gesinnung, eine Knauserei und Engherzigkeit der politischen Ansichten hervortrat, dass Kaiser und Reich darüber hätten zu Grunde gehen dürfen, wäre nur der Nürnberger Pfeffersack gerettet worden! Es ist nun in der That ein

eigenthümliches Schauspiel, erst die Ähnlichkeit und Verschiedenheit der Entwickelung des deutschen und italienischen Städtewesens an sich vorübergehen zu lassen, dann hervorzuheben was im 15. Jahrhunderte besonders beigetragen, den deutschen Reichsstädten ein grösseres Ansehen zu verleihen und das politische Gewicht der republikanischen Partei im Gegensatze zur fürstlichen abwägen zu sehen. Der Aufsatz, welcher sich wie in Allem, so auch in diesen Stücken auf bisher unbekannte Documente stützt und Erörterungen enthält, welche aus Mangel an Quellen bisher nicht angeregt werden konnten, weist nach, wie nahe eine Vereinigung der Reichsritterschaft, die Max I. so sehr begünstigte, mit den Reichsstädten, ihren bisherigen Gegnern, somit, da die zahlreichen geistlichen Staaten meist den Impulsen des Adels folgten, eine Vereinigung des gesammten republikanischen Elementes im 15. und 16. Jahrhunderte lag, von welcher Tragweite sie für die Zukunft gewesen wäre! Es ist dies aber auch desshalb von Wichtigkeit, weil man sich erinnern wird, dass, was im 15. Jahrhunderte noch aufgehalten worden, mit Glück im darauffolgenden und namentlich im 17. Jahrhunderte durch eine Vereinigung des Adels mit dem demokratisirenden Theile der Fürstenpartei, insbesondere aber des Adels in Böhmen, Österreich, Ungern u. s. w. versucht wurde, jedoch ohne eine quellenmässige Kenntniss der früheren Versuche, auch der spätere, als der richtigen Grundlage entbehrend, nicht richtig gewürdigt werden kann. Der Aufsatz zeigt nun wie durch das Eindringen mercantilischer Interessen — es war die Zeit der grossen Entdeckungen und der Veränderung des bisherigen Welthandels — durch die Monopolien (Handelsgesellschaften) und die Theilnahme der deutschen Reichsstädte am Welthandel die Spaltung in der republikanischen Partei unversöhnlich, der Bruch unheilbar wurde. Gerade die Seite der deutschen Entwickelung, welche dem Reiche einen neuen Aufschwung verhiess, die Förderung der materiellen Interessen ward Anlass zu noch grösserer Spaltung; sie fand bei dem Adel die heftigste Opposition. Als aber darüber die Verwirrung eine allgemeine wurde, musste die Schuld auf Seite des Kaisers liegen, der die Berge hätte abtragen und die Thäler hätte ausfüllen sollen, gegen den sich aber alles setzte, als er von seinem Kaiserrechte auch Gebrauch zu machen suchte. Die hierüber entstandenen Verwickelungen werden

dem Aufsatze bis in die ersten Jahre Karl's V. fortgeführt und dessen anfängliche Stellung zu den Reichsstädten erörtert. Es ist da von nicht bloss historischem Interesse zu sehen, wie die materiellen Fragen jener Zeit vielfach genau mit denjenigen übereinstimmen, welche in den letzten Jahren und Monaten den Gegenstand der wichtigsten Berathungen der mitteleuropäischen Grossmächte bildeten, somit, ohne eine Parallele ziehen und Zeitfragen mit historischen Erörterungen vermengen zu wollen, ein Parallelismus sich von selbst ergibt. Der Verfasser glaubte es daher der Sache schuldig zu sein, alles dasjenige, worin die Geschichte früherer Tage der Gegenwart ähnlich ward, diese belehren kann, ruhig und unbefangen hervorzuheben, es dem Leser überlassend, die Schlussfolgerungen nach besserem Ermessen herauszunehmen. Es galt auch damals, dass deutsche Freiheit, Recht und Verfassung als Aushängschild für Tendenzen gelten mussten, die mit den schönen Ausdrücken im grellen Widerspruche standen; die Politik aber, welche der Kaiser einschlug, bezeichnete den einzig möglichen Weg zu etwas Tüchtigem zu gelangen und wenn dieses, aller Bemühungen ungeachtet, nicht erreicht wurde, war wieder nicht der Kaiser anzuklagen, sondern neben den vielen Sonderinteressen, die im Laufe weniger Jahre den Deutschen in Fleisch und Blut gedrungene neue Spaltung, welche bis zum gegenwärtigen Augenblicke Ursache ist, dass in Deutschland auch nicht die einfachste politische oder mercantilische Frage vom politischen oder mercantilischen Standpuncte allein aufgefasst oder gelöst werden kann, sondern jeder sich das confessionelle Interesse beigesellt. Der mit dem Jahre 1525 eingetretene blutige Ausbruch des neuen bis zum Sitze der Seele gedrungenen Haders, vertagte die angeregten Fragen *ad calendas graecas*, und erst einem andern Karl V. war es vorbehalten sie wieder aufzunehmen.

Fortsetzung der Auszüge aus: „Der Feldmarschall Starhemberg."

Von **Arneth**, Hof-Concipisten im Ministerium des Äussern.

Herr Arneth vollendet die in der letzten Sitzung begonnene Lesung eines Bruchstückes aus dem Leben des Feldmarschalls Guido Starhemberg. Er schildert die missliche Lage des Heeres der Ver-

bündeten zu Madrid, den Hass der Castilianer und deren Bestreben, den fremden Truppen wo nur möglich Schaden zuzufügen, die Weigerung endlich des an der spanisch-portugiesischen Grenze stehenden, aus Engländern und Portugiesen zusammengesetzten Heeres, nach Madrid zu ziehen und sich mit Starhemberg zu gemeinsamer Bekämpfung des Feindes zu vereinigen, der inzwischen keine Zeit verloren und keine Anstrengungen gespart hatte, um die grossen Verluste zu ersetzen, welche das Schwert des Feldmarschalls ihm zugefügt hatte. Der Mangel an Lebensmitteln und die Unterbrechung aller Verbindung mit Catalonien zwang endlich den Feldmarschall, Madrid und dann auch Toledo zu räumen. König Karl eilte auf die Nachricht, dass der Herzog von Noailles zu Perpignan einen bedeutenden Artillerietrain gesammelt und die Absicht habe, in Catalonien einzudringen, von zweihundert Reitern begleitet nach Barcelona zurück. Starhemberg beschloss, bis an die Grenze von Aragonien zurückzugehen und dort eine Aufstellung zu beziehen. General Stanhope hatte dem Feldmarschall die Bewilligung abgedrungen, in beträchtlicher Entfernung von dem Hauptheere den Rückzug bewerkstelligen zu dürfen. Er wurde von der rasch nachfolgenden spanischen Armee, welche nun der Herzog von Vendome befehligte, in dem Städtchen Brihuega umrungen. Nach tapferem, leider aber zu kurzem Widerstande ergab sich Stanhope mit all seinen Truppen als kriegsgefangen.

Starhemberg war auf die erste Nachricht von Stanhope's Gefahr zu dessen Rettung herbeigeeilt, konnte jedoch seine Gefangennehmung nicht mehr verhindern. Der Feldmarschall sah sich hingegen selbst von dem fast zweimal so starken Feinde in der Ebene von Villaviciosa zur Schlacht gezwungen. Er wusste aber in diesem hartnäckigen und blutigen Kampfe durch Entwickelung aller glänzenden Eigenschaften, die den grossen Feldherrn ausmachen, nicht nur dem übermächtigen Gegner die Spitze zu bieten, sondern denselben sogar zurückzutreiben und die Wahlstatt zu behaupten. Alle, auch die der feindlichen Partei angehörigen Stimmen, können das vortreffliche Benehmen des Feldmarschalls in der bedrängten Lage, in der er sich befand, nicht genug erheben.

Wenn gleich dem Grafen Starhemberg die Ehre des Sieges bei Villaviciosa nicht streitig gemacht werden kann, so waren doch die Folgen dieser Schlacht denen einer Niederlage vergleichbar. War

Starhemberg's Verlust auch nicht so bedeutend wie der der Spanier, so war er doch für ihn weit schwerer zu ertragen. Am empfindlichsten aber war der vollständige Mangel an Zug- und Lastthieren, durch welchen der Feldmarschall sich gezwungen sah, nicht nur die eroberten feindlichen, sondern auch seine eigenen Kanonen auf dem Schlachtfelde zurück- und dem Feinde zu überlassen. Er liess die Laffetten verbrennen, die Geschütze vernageln. Die Unmöglichkeit sich in Castilien länger zu halten vor Augen, trat er am 11. December seinen Rückzug an. In bester Ordnung, alle Angriffe der feindlichen Reiterbanden und des ringsumher aufgestandenen Landvolkes zurückschlagend, alle Mühseligkeiten eines Marsches durch rauhes, unfruchtbares Land, in der kältesten Jahreszeit, ohne Lebensmittel für seine Soldaten, ohne Fourage für die Cavalleriepferde, mit Standhaftigkeit ertragend, ging Starhemberg in langsamen Märschen bis an die catalonische Grenze zurück, so dass er am Ende dieses wechselvollen Feldzuges sich wieder dort befand, von wo er im Anfange desselben seinen Ausgangspunct genommen hatte.

Dritthalb Jahre noch kämpfte Guido Starhemberg auf dem Boden Spaniens für die Rechte des Hauses Österreich auf die Krone dieses Landes. Der Tod des Kaisers Joseph I. und die Erhebung Karl's auf Deutschlands Kaiserthron, die dadurch veranlasste Abreise des Letzteren aus Catalonien, namentlich aber der jeder völkerrechtlichen Verpflichtung Hohn sprechende Abfall Englands von dem gemeinsamen Bündnisse brachten einen solchen Umschwung der Verhältnisse hervor, dass Catalonien im Jahre 1713 von den kaiserlichen Truppen geräumt werden musste und sodann von Philipp von Anjou völlig unterworfen wurde.

Was den Gang dieser Ereignisse und die späteren Erlebnisse des Feldmarschalls Starhemberg, seine Stellung am kaiserlichen Hofe, sein Verhältniss zu seinem grossen Zeitgenossen Eugen von Savoyen, seine letzten Lebensjahre endlich und seinen Tod betrifft, weiset Herr Arneth auf den Inhalt des von ihm verfassten Werkes hin, welches er der Akademie vorgelegt hat.

SITZUNG VOM 28. APRIL 1852.

Die Classe empfängt von dem h. Ministerium des Äussern mit gebührendem Danke die durch dessen gütige Verwendung eingelangten, für Herrn Prof. Dudik zur Benützung erbetenen zwei Handschriften aus der k. Bibliothek zu Stockholm: 1. Diplomatarium monasterii Zarensis in Moravia; — 2. Pulkawa e Historia Bohemiae.

Sie nimmt mit Vergnügen das von Hrn. Fassel, Ober-Rabbiner zu Gross-Kanischa, eingesandte Dedications-Exemplar des ersten Bandes seines der k. Akademie gewidmeten Werkes: „Mosaisch-rabbinisches Civilrecht," entgegen.

Gelesen:

Über einige Eigenschaften der japanischen Volkspoesie.

Von Dr. August Pfizmaier.

Die merkwürdige Erscheinung einer Sprache, welche in ihren poetischen Erzeugnissen den Reim nicht kennt, und auch keinerlei Art von Prosodie, weder Sylbenmaass noch Zeitmaass angenommen hat, ist von dem Verfasser schon in seinem in den Sitzungsberichten der kais. Akademie erschienenen „Beitrage zur Kenntniss der ältesten japanischen Poesie" etwas näher beleuchtet worden. Da unter den in Wien vorhandenen japanischen Werken Poesie leider nicht vertreten ist, so konnte er seine Kenntniss derselben bisher nur aus den in Werken anderen Inhalts zerstreuten Bruchstücken schöpfen, von denen ein grosser Theil der populären oder, insofern als ihre Verfasser nicht genannt werden, der Volkspoesie angehörte. Damit seine auf diesem Gebiete gemachten Beobachtungen nicht völlig verloren gehen, glaubt er bis zu der Zeit, wo ihm vielleicht die Benützung einiger in Holland aufbewahrten Bücher gestattet sein dürfte, nicht unrecht zu thun, wenn er dieselben, so wenig erheblich sie auch sein mögen, durch die gegenwärtige kleine Abhandlung zur Kenntniss bringt.

Wie schon in dem oben erwähnten Aufsatze gesagt worden, bildet das Lied von 31 Zeichen die Grundlage aller japanischen Versgattungen. Ferner ist zu bemerken, dass von der höheren oder Kunstpoesie die Wörter chinesischen Ursprungs, keineswegs jedoch die Zeichen, völlig ausgeschlossen sind. In Übereinstimmung mit diesem ist anzunehmen, dass Gedichte, welche von dem angegebenen Muster nicht bedeutend oder doch nur in der Anordnung der einzelnen Abschnitte abweichen, und zugleich aus rein japanischen Wörtern bestehen, der Kunst- oder besseren Volkspoesie, Gedichte jedoch, in welchen die einzelnen Abschnitte dieses Musters verändert sind, oder welche chinesische Wörter enthalten, der Classe der Volkslieder angehören.

Zu den besseren alten Volksliedern mögen namentlich die in der Sammlung Man-yeo-ziu (Sammlung der zehntausend Blätter), welche jedoch dem Verfasser nur aus wenigen Bruchstücken bekannt ist, zu zählen sein.

Beispiele sehr alter Gedichte mit unregelmässigen Abschnitten, übrigens in rein japanischer Sprache, welche als niedrige Volkslieder zu betrachten sind, sind die in dem Beitrage zur Kenntniss der ältesten japanischen Poesie angeführten zwei sogenannten „gemeinen Weisen" (*fina-buri*), ferner die in der zweiten Abtheilung desselben Aufsatzes enthaltenen fünf Gedichte von etwas grösserem Umfange.

Eine regelmässige Abweichung von dem Liede der 31 Zeichen besteht vorerst darin, dass die letzten sieben Zeichen abgeschnitten und die somit noch übrigen 24 als wiederkehrende Strophen, deren Grenze jedoch durch den Schluss der Perioden nicht bezeichnet wird, an einander gereiht werden. So in folgenden alten Versen des Man-yeo-ziu:

アメフラズ
ヒノカサナレバ
タケシタモ
マキシハタケモ
アサコトニ
シボミカレユク
フヲミレバ
コヽロヲイタミ
ミドリコノ
チコブルゴトク
アマツミヅ
アフギテゾマツ
アシビキノ
ヤマノタヲリニ

コノミユル
アマノシラクモ
ワタツミノ
オキツミヤベニ
タチワタリ

Ame-furazu
Fi-no kasanare-ba
Take-si-ta-mo
Maki-si-fatake-mo
Asa-koto-ni
Sibomi-kare-yuku
So-wo mire-ba
Kokoro-wo itami
Midori-ko-no
Tsi-ko-buru-gotoku
Ama-tsu midzu
Afugi-te-zo matsu
Asi-biki-no
Yama-no tawori-ni
Kono mi yuru
Ama-no sira-kumo
Wata-tsumi-no
Oki-tsu miya-be-ni
Tatsi-watari.

Als die regenlosen
Tage wiederkehrten,
Das erhöhte Feld,
Der bepflanzte Garten
Mit jedem Morgen
Dorrend schwand dahin.
Als er dies sah,
Da im Herzen voll von Schmerz,
Wie ein junges Kind,
Wie ein Säugling zitternd
Des Himmels Wasser
Aufwärts blickend er erwartet.
Zu Asi-biki's
Jähem Bergeshang
Indem er wankt,
Des Himmels weisse Wolke

Zu des Meergotts
Tempel an der Bucht
Wandelt hinüber.

Eine andere Art fortlaufender Verse wird dadurch gebildet, dass das erste Mal das Lied von 31 Zeichen vollständig wiedergegeben wird, bei dessen Wiederholung aber zwei Zeichen des letzten Abschnittes wegfallen. So in folgenden neueren schon mit chinesischen Wörtern gemischten Versen:

ムツゴトノ
レンリトイフハ
カタクロシ
ヒヨクジタテノ
ネマキニハサム
ヒトヘオビ
ホンニヒタチノ
神サンハ
スヰナコトシテ
ツマサダメ

Mutsu-goto-no
Ren-ri-to iû-wa
Kata-kurosi
Fi-yoku-sita-te-no
Ne-maki-ni fasamu
Fitoye-wobi
Fon-ni fi-tatsi-no
Kami-san-wa
Sui-na koto-site
Tsuma-sadame.

Die traute Rede
Innig wenn sie heisst,
Ist ein an das halbschwarze
Gepaartflüg'lig geschnitt'ne
Nachtkleid drückender
Einz'ger Gürtel.
Im Grunde des Fitatsi
Hohe Götter
Mit dem rohen Stoffe schon
Brachten die Ein'gung.

Ausserdem zeigten sich noch die einzelnen Abschnitte des Musters so geordnet, dass sie zu zweien mit einander abwechselten.

ワカレニハヲリ
キセナガラ
ソデヲソデトノ
モロハガイ
シメレバシメテ
カサヽギノ
ホシニタトヘシ
フタツモン

Wakare-ni fa-wori
Ki-se-nagara
Sode-wo sode-to-no
Moro fa-gai
Simere-ba simete
Kasasagi-no
Fosi-ni tatoye-si
Futa-tsu mon.

Gesondert in den Mantel
Wie er sich kleidet,
Den Aermel mit dem Aermel
Als zwei Flügel
Er anschliesst, und im Schliessen
Des Aelsterbildes
Sternen vergleichbar
Sind die zwei Streifen.

Hierbei fanden sich auch zwei gleiche Abschnitte, entweder von sieben oder von fünf Zeichen, vorangesetzt.

キクノキセワタ
マダアタヽカニ
ハナミコソデノ
カヘリザキ
ヌヒノコテフノ
ヒラ〱ト
マガキヲメグル
コマゲタヤ
タヅナカイクリ
ヒダリヅマ

Kiku-no ki-se wata
Mada atataka-ni
Fana-mi ko-sode-no
Kayeri-zaki
Nui-no ko-teô-no
Fira-fira-to

Magaki-wo meguru
Koma-geta-ya
Ta-dzuna-kai-kuri
Fidari-dzuma.

Von Goldblumen die Wolle,
Sie erwärmt nicht,
Der Blumenleib des Aermelkleides
Gestülpter Vorschlag.
Der Schmetterling des Stickwerks
Breiten Flügels
Umflattert die Hecke.
In dem kleinen Söller
Des Zügels Perlen windend
Die Verlobte weilt.

ソラクモル
パラ〱ト
フタツブミツブ
フユノアメ
ナミダノコホリ
キエテナク
スガタシヨンボリ
カハヤナギ

Sora kumoru
Para-para-to
Futa-tsubu mi-tsubu
Fuyu-no ame
Namida-no kowori
Kiyete naku
Sugata siyombori
Kawa-yanagi.

Der Himmel wölkt sich:
Herniederrieselnd
Zwei Körner, drei Körner
Der Winterregen
Das Eis der Thränen
Schmilzt und weint.
Das Antlitz schrumpfend steht
Die Stromesweide.

Mit einander in der äusseren Form übereinstimmend, so dass das eine das Seitenstück von dem andern bildet, sind folgende zwei Gedichte, welche jedoch nicht ganz frei von Unregelmässigkeiten sind.

ヨノナカニ
コイトハナ
トガナイナラバ
カゼモフケく
カヾミモイラヌ
ヤミナラウキナガ
タチヤセマイ
エヽマアニクヤ
オボロ月

Yo-no naka-ni
Koi-to fana
Toga-nai nara-ba
Kaze-mo fuke-fuke
Kagami-mo iranu
Yami-nara uki-na-ga
Tatsi-ya semai
Yeye ma-a niku-ya
Woboro-tsuki.

In dieser Welt,
Wenn der Neigung Blume
Frei von Schuld,
Wie der Wind auch wehe, wehe,
Er kann sie nimmer beugen.
In Finsterniss ein leichter Name
Voll Drängniss ragt,
Und ach! wie hässlich
Der trübe Mond.

コノサトニ
マブト月
トガナイナラバ
トリモナケく
クモラバクモレ
シメテネタ
ヨヲコヽロナク
エヽマアニヤクヤ
アケノカネ

Kono sato-ni
Ma-buto-tsuki
Toganai nara-ba
Tori-mo nake-nake
Kumora-ba kumore

Simete neta
Yo-wo kokoro-naku
Ye-ye ma-a niyaku-ya
Ake-no kane.

In dieser Strasse,
Wenn der volle Mond
Frei von Schuld,
Wie der Hahn auch krähe, krähe,
Er lässt ihn immer grollen.
Um die Welt, die liegt im Schlafe,
Ohne Kummer,
Und ach! wie frühe
Die Morgenglocke.

Einige Gedichte sind durchaus unregelmässig, sowohl hinsichtlich der einzelnen Verse, als auch der Anordnung derselben. Folgende Verse, welche nicht ganz ohne Verdienst sind, mögen hier als Proben stehen.

サルホドニ
ミナモトノ
ヨシツネハ
カハツラホウゲンノ
モトヲタノミ
セシバラクヨシノニ
グウキヨアルイデ
ソノコロハ
ヤヨヒナカバ
サクラヲヲモフ
シラクモト
ミネモフモトモ
イチメンニ

サカリアラフフ
ハナイクサ
フレカアラヌカ
ハルカゼニ
ツレテキコユル
トキノコエ

Saru-fodo-ni
Mina-moto-no
Yosi-tsune-wa
Kawa-tsura-fô-gen-no
Moto-wo tanomi

Sibaraku yosi-no-ni
Gû-ki-yo aru-ide
Sono koro-wa
Yayoi naka-ba
Sakura-wo womofu
Sira-kumo-to
Mine-mo fumoto-mo
Itsi-men-ni
Sakari-arasô
Fana-ikusa
Sore-ka aranu-ka
Faru-kaze-ni
Tsurete kikoyuru
Toki-no koye.

Wenn nun endlich
Der Wasserquelle
Jositsune
Den Fogen von der Stromesfläche
Sucht in dem Land,
Sogleich auf dem Josi-No
Ist in Aufruhr die Welt.
Um die Zeit sodann,
In des Füllemonats Mitte,
Mit der kirschbaumliebenden
Weissen Wolke,
Von Gipfel und vom Bergesfuss,
Von allen Seiten
Stürzend zum Streit
Das Heer der Blumen
Sich zeigt es nicht?
Vom Frühlingswind
Begleitet schallt
Der Siegesruf.

Zum Verständniss des Obigen möge bemerkt werden, dass der Feldherr Josi-tsune zur Familie Mina-moto (im Jap. ト モ ナ ミ *mina-moto,* der Ursprung des Wassers, die Quelle) gehörte, und sein Gegner Fogen zur Familie Kawa-tsura (im Jap. ラ ツ ハ カ *kawa-tsura,* die Oberfläche des Flusses). Josi-No (im Jap. ノ シ ヨ *yosi-no*, das vortreffliche Feld) heisst ein District in der Provinz Jamato.

カニサリマセバ
タカマガハラ
ワウジヤウスレバ
ゴクラクセカイ
ドウサトツテモ
ユメノヨニ
アソブガトクト
ユフケジキ
ニホニヅツミノ
フタバシラ
カミトマツシヤヲ
ヒキツレテ
トコヤミシラヌ
オホカドノ
イハトニアトヲ
タレタマフ

Kansari-mase-ba
Taka-ma-ga fara
Wò-ziò-sure-ba
Goku-raku-se-kai
Dô satotte-mo
Yume-no yo-ni
Asobu-ga toku-to
Yû-ke-ziki
Ni-fon-dzutsumi-no
Futa-basira-
Kami-to massia-wo
Fiki-tsurete
Toko-yami siranu
Wowo-kado-no
Iwa-to-ni ato-wo
Tare-tamò.

Wenn als Gott er scheidet,
Auf des hohen Himmels Feld
Gründet die Königsstadt,
In der höchsten Freude Land
Erwacht sich findend,
In der Welt der Träume
Wie er lustwandelt,
In des Abends Fernsicht
Von Japans Ufern

Die beiden Ursprungs-
Götter zum Altar
Er begleitet,
An des der Urnacht fremden
Grossen Fensters
Felsenthor die Kunde
Schickt er hernieder.

Das Obige bezieht sich auf den Tod des Himmelssohnes, der auf den Feldern des Himmels den Königssitz aufschlägt. Die beiden Ursprungsgötter heissen der Gott I-za-nagi-no Mikoto und dessen Gemahlin I-za-nami-no Mikoto, von welchen das Geschlecht der Himmelssöhne abgeleitet wird.

トウレシナミダノ
パラ〱ト
ノキバヲメグル
シグレノアシ
ハナト見ヘシハ
ユキモヨフ
ソラモノスゴク
ユフグレノ
カネノヒビキニ
サソハレテ
イヅチユクラン
ヒト〲ノ
カゲモシダイニ
キエウスレバ

To uresi-namida-no
Para-para-to
Noki-ba-wo meguru
Si-gure-no asi-
Fana-to miye-si-wa
Yuki-moyofu
Sora mono-sugoku
Yû-gure-no
Kane-no fibiki-ni
Sasowarete
Idzutsi yukuran
Fito-bito-no
Kage-mo si-dai-ni
Kiye-usure-ba.

Die Freudenthränen
In Fluten
Den Traufenplatz umrollen.
Im frühen Regen des Schilfs
Blumen vor dem Blick
Wandeln gereiht.
Der Himmel ist voll Ruhe,

Von der abendlichen
Glocke Wiederhall
Fortgeführt,
Der des Weges ziehenden
Menschenmenge
Schatten nach einander
Schwindend vergeh'n.

Über den Affect des geistigen Schmerzes im Mittelalter.

Von dem c. M., Hrn. Zappert.

(Schluss.)

Mit welchem durchgreifenden Erfolge die Kirchenväter der ersten drei christlichen Jahrhunderte die Äusserungen des zeitlichen Schmerzes bekämpften, zeigen die erhebenden Beispiele der Märtyrer und Bekenner. Die Kirchenlehrer der späteren Jahrhunderte jedoch vermochten nicht die Gesammtheit der Gläubigen auf dieser Höhe christlicher Stoa zu erhalten. Sie sahen sich genöthigt, der gebrechlichen Menschennatur Zugeständnisse zu machen, und der Thräne um Hingeschiedene den Austritt zu gestatten Diese Concession benützt bald auch die Abschiedszähre, und fromme christliche Mütter weinen, wenn eines ihrer Kinder auch nur zeitweilig das elterliche Haus verlässt. Ihre Hochfluth erreichte diese Thräne, als der Geist des Glaubens die kampfrüstige Welt des Mittelalters kriegerisch überflammte, und keines der christlichen Jahrhunderte sah so viele von Abschiedszähren rothgeweinte Augen, als die der Kreuzzüge.

Auch die früher als heidnisch streng verpönten Schmerzesgeberden erschienen nun in den Gebilden mittelalterlicher Kunst. — Wie an Laien, so übt der zeitliche geistige Schmerz seine Macht auch an den Trägern der christlichen Lehre, an Oberhirten wie Mönchen; und nicht etwa angehende Jünger klösterlicher Disciplin, sondern selbst in der Schule der Gefühlsabtödtung ergraute Veteranen der Ascese erliegen seiner Gewalt, und über altehrwürdige Anachoreten-Bärte perlen in langen Reihen die Zähren des gefühlten Beileids. Unter dem Einflusse dieser Thränengeneigtheit modificiren sich theologische Ansichten, und man verleiht mit Beginn des zwölften Jahrhunderts evangelischen Personen ein reiches Mass von Zähren. Während so die religiöse Poesie dieses Jahrhunderts in den Marienklagen ihre seufzendsten

Blüthen entfaltet, trafen gleichzeitig Kirchenlehrer jene Gefühlvollen, die sich auch von den Producten weltlicher Dichtkunst Thränen entlocken zu lassen keine Scheu trugen. Sie verweisen ihnen diese fabelhaften Thränen, sie eifern wider das Dichtervolk, wider diese lügenhaften Scribenten, die statt der Elaborate profunder Gelehrtheit die Schöpfungen ihres dichterischen Genius den Gläubigen zum Besten geben. Aber vergebens. Die Cultur der religiösen Zähre hatte auch die der rein menschlichen und mit ihr die Empfänglichkeit für das Rührende fördern helfen. Die Enkel Hermanns, deren Ahnen den Schmerz um ihre oft blutigen Todten mit einer kurzen Thräne abfertigten, die Enkel des Kriegsfürsten Arminius vergiessen jetzt heisse Zähren über die romantischen Leiden der Paladine König Arthurs.

Vortrag des Herrn Prof. v. Kremer über sein vorgelegtes Druckwerk: „*Description de l'Afrique par un arabe anonyme du 6e siècle de l'Hégire.*

Das Werk, von dem ich hier die erste arabische Text-Ausgabe vorzulegen die Ehre habe, enthält unter dem Titel: Kitâb-el-Istibsâr-fi-Adschâib-el-Amsâr eine geographische und topographische Schilderung des den Arabern bekannten Theiles von Afrika, nämlich: des Gebietes der Paschalike von Tripolis und Tunis, dann der jetzt französischen Colonie Algier und des marocanischen Reiches bis an die Gestade des atlantischen Oceans; — es werden die von diesen Ländern ins Innere von Afrika ausgehenden, durch die Sahara führenden Handelsstrassen beschrieben und dabei auch die spärlichen Nachrichten arabischer Reisender über die Städte und Völker des inneren Afrika's angeführt, worunter sich besonders der den Oasen gewidmete Artikel durch neue Angaben auszeichnet.

Bei der Mangelhaftigkeit unserer Nachrichten über diesen Theil Afrika's dürfte die Herausgabe dieses Textes allein schon hinreichend gerechtfertiget erscheinen, um so mehr, da diese Gegenden sowohl durch die Eroberung Algiers von den Franzosen ein erhöhtes Interesse gewonnen haben, als auch dadurch, dass der Handel Österreichs in jene Gegenden im stäten Zunehmen begriffen ist.

Ein anderer Grund aber noch war es, der mich zur Herausgabe dieses Textes bestimmte; es ist bekannt, dass gerade der geographi-

sche Theil der arabischen Literatur für uns das Wichtigste ist, und dennoch ist bis jetzt für die Herausgabe von Texten und Übersetzungen arabischer geographischer Werke nur sehr wenig, ja fast gar nichts geschehen, verglichen mit der Masse von Werken historischen und philologischen Inhaltes, die durch den Druck veröffentlicht werden.

Ausser Abulfeda, dem grössten der arabischen Geographen, haben wir keinen anderen in einer vollständigen Textausgabe; Edrisi ist zwar in einer französischen Übersetzung erschienen, es lässt dieselbe aber viel zu wünschen übrig; — eben so fehlt uns eine Textausgabe der Reisen des Ibn-Batuta; — Ibn-Dschobair, von dem Amari im Journal Asiatique die auf Sicilien bezüglichen Stellen seiner Reisebeschreibung gegeben hat, soll zwar durch einen gelehrten Schotten (Herrn William Wrigt) herausgegeben werden, bis jetzt ist aber noch nichts erschienen; — 'Obeid-Allah-el-Bekri, von dem sich Handschriften in Paris, Oxford und, wie ich glaube, im Escurial befinden, ist nur durch die von Quatremère gegebenen Auszüge bekannt; — diesem Mangel nun wollte ich durch die Herausgabe des vorliegenden Werkes abhelfen.

Das von mir im Texte herausgegebene arabische Werk befindet sich im Besitze der k. k. orientalischen Akademie, in welche es aus den Händen des Herrn von Dombay überging, der es aus Maroko mitgebracht hatte.

Der nur zu früh den orientalischen Studien entrissene Krafft macht schon in seinem trefflich ausgearbeiteten Kataloge der Handschriften der k. k. orientalischen Akademie auf diese Handschrift aufmerksam, die noch dadurch an Werth gewinnt, dass Hadschi Chalfa sie nicht zu kennen scheint.

Obschon die Herausgabe eines Textes nach einer einzigen Handschrift ein immerhin sehr schwieriges Unternehmen bleibt, so liess ich mich dadurch nicht abschrecken und habe versucht, die verderbten Stellen durch Conjecturen herzustellen, wobei jedoch immer die verderbte Leseart des Textes in den Noten gegeben wurde, so dass der Leser im Stande ist, selbst über die Richtigkeit meiner Emendationen zu urtheilen.

Auf diese Art war ich im Stande, die arabische geographische Literatur wenigstens mit dieser kleinen Spende zu bereichern. Was den Verfasser unseres Werkes betrifft, so ist er unbekannt, da in der

Handschrift derselbe nicht genannt wird und, wie gesagt, Hadschi Chalfa uns darüber keine Auskunft gibt. Das Zeitalter übrigens, in dem das Werk geschrieben wurde, sind wir im Stande, genau anzugeben, da der Verfasser sich darüber selbst äussert, pag. 82, wo er sagt: „wir sind jetzt im Jahre (5) 87 im Monate Redscheb." Wir gehen nun zur ausführlichen Inhaltsanzeige des Werkes über:

Das Werk beginnt mit der Schilderung der an der Seeküste gelegenen Städte, deren erste die Stadt Tripolis ist, welche wir ebenso wie die der darauf folgenden Stadt Kâbes übergehen, ohne das von unserem Geographen über sie Gesagte hervorzuheben, da die Schilderung beider in den von Quatremère gegebenen Auszügen enthalten ist. Umsoweniger aber können wir die Gründung und Beschreibung der Stadt Kairowân übergehen, über die unser Schriftsteller Folgendes erzählt: Im Jahre 47 der mohammedanischen Zeitrechnung ernannte der Chalife Muâwije den 'Ukbat-Ibn-Nâfi', den Koraischiten, zum Statthalter über Afrika; er eroberte das Land mit 10.000 Muslimen, und liess, was er an Christen fand, über die Klinge springen. Dann sagte er zu seinen Genossen: Mir däucht, wenn ein Imâm (Religions-Oberhaupt, eigentlich Vorbeter) nach Afrika käme, würden alle Neubekehrten am Islam festhalten, verliesse sie aber derselbe, so würden sie auch den Glauben Gottes wieder aufgeben, und zum christlichen Glauben zurückkehren, desshalb rathe ich euch, o Gemeinschaft der Muslimen, euch eine Stadt auszuerwählen, auf dass es euch zur Ehre gereiche für alle Zeiten.

Das Volk nahm diesen Vorschlag an und sie kamen überein, dass die Bewohner dieser Stadt eine Grenztruppe bilden sollten, und sie sprachen: Lasst uns die Stadt nahe am Meere gründen, damit der Glaubenskampf und der Grenzkrieg ununterbrochen stattfinde.

Doch 'Ukba meinte: Wir müssen uns vor dem König von Konstantinopel fürchten. Endlich wurden sie in Bezug auf den Ort der Stadt einig, und es sagte 'Ukba zu ihnen: Verlegt die Stadt in die Nähe des Marschlandes, denn der grösste Theil eurer Heerden besteht in Kameelen, damit diese vor dem Thore der Stadt sicher vor den Berbern seien. Hierauf rief 'Ukba alles das, was in dem Haine war von wilden Thieren und Gewürm an und sprach: Zieht fort mit der Erlaubniss Gottes! — und siehe, da zog alles, was darin war, fort, so dass kein einziges Thier mehr zurückblieb — und das Volk (der Muslimen) sah dies (und staunte).

Ibn-Rakik sagt in seiner Geschichte: Durch vierzig Jahre sah man in Kairowân kein Ungeziefer und kein Gewürm.

Da entstand ein Streit darüber, in welcher Richtung die Kible der Moschee erbaut werden müsse. 'Ukba brachte desshalb die Nacht mit betrübtem Sinn zu. Da sah er im Traume Einen, der ihm sagte: Nimm die Fahne in deine Hand, und so lange du den Ruf (des Volkes): Allah-Akbar! — hören kannst, schreite fort, wo dann dieser Ruf verstummt, dort pflanze die Fahne auf: das sei der Ort eurer Kible! — so that auch 'Ukba, und an diesem Ort ist der Mihrâb der Moschee von Kairowân bis zum heutigen Tage.

Hassan Ibn Númân riss die Moschee von Kairowân nieder, und baute die Seiten des Mihrâb neu, doch liess er ihn selbst (unversehrt).

Die Moschee von Kairowân wurde drei Mal niedergerissen und drei Mal aufgebaut, da jeder Statthalter von Kairowân wollte, dass die Moschee von ihm erbaut sei, nur den Mihrâb liessen sie unversehrt aus Verehrung für den Bau 'Ukba's.

Wir übergehen nun ein kleines Stück, in dem ein Gottesgericht erzählt wird, welches über die erging, welche auf Befehl des Máadd Ibn Ismâil Ibn 'Obeid-Allah-esch-Schî'i das Grab 'Ukba's verwüsten wollten. Interessanter für uns ist das, was über die Alterthümer von Kairowân gesagt wird: Gegenüber der grossen Moschee von Kairowân sind die zwei rothen gelb gesprenkelten Säulen, die ihres Gleichen nicht haben. Sie waren in einer der Kirchen der Römer, und es übertrug sie aus dieser in die Moschee von Kairowân Hassân Ibn-en-Númân. Sie stehen gegenüber dem Mihrâb, und auf ihnen ruht die Kuppel, welche den Mihrâb überwölbt.

Ausserhalb der Stadt Kairowân sind fünfzehn Wasserleitungen (مواجل) d. i. Canäle zum Behufe der Bewohner von Kairowân. Einige davon wurden in den Tagén des Chalifen Hischâm Ibn 'Abdel-Melik Ibn Merwân erbaut, andere unter der Herrschaft anderer Chalifen; — die grösste und bewunderungswürdigste Wasserleitung ist die von Ahmed Ibn Aghlab am Stadtthore Bab-Tunis vor Kairowân erbaute, — sie ist kreisförmig und von ausserordentlicher Grösse, in der Mitte derselben ist ein achteckiger Thurm, der eine offene Kuppel trägt, unter welcher mehrere Thore sind. Wenn ein Schütze am Rande der Wasserleitung steht und mit dem stärksten Bogen einen

Pfeil abschiesst, so kann er nicht den Thurm erreichen, der in der Mitte dieser Wasserleitung steht.

An dieser Wasserleitung stand ein grosses Schloss von bewundernswerther Bauart und mit Sälen, welche auf die Wasserleitung die Aussicht hatten.

In diese Wasserleitung mündet eine andere hübsche Wasserleitung, die damit in Verbindung steht; in dieselbe ergiesst sich das Wasser des Flusses, wenn es fliesst, und darin bricht sich der Lauf der Strömung, erst dann ergiesst es sich in die grosse Wasserleitung. Dieser Fluss, der in die Wasserleitung mündet, ist ein Winterfluss, da er nur im Winter strömt. Wenn die (eben besprochene) Wasserleitung ebenso wie die anderen Wasserleitungen voll ist, so trinken daraus die Bewohner von Kairowân so wie ihre Heerden, und es wird das Wasser dieser Leitung bis zum Sommer aufbewahrt, wo es dann kalt, rein und süss bleibt, wegen der grossen daselbst aufbewahrten Wassermenge [1]).

'Abd-Allah-esch-Schîi pflegte zu sagen: Ich sah in Afrika zwei Dinge, dergleichen ich nie im Oriente gesehen habe, es sind das: der Graben am Stadtthore Bâb-Tunis von Kairowân (nämlich diese grosse Wasserleitung) und das Schloss, das in der Stadt Rakkâde ist und unter dem Namen Kasr-el-Bahr, d. i. Meerschloss, bekannt ist.

Wir übergehen nun die Schilderung der Städte Sabra, Rakkâde die von Quatremère ausführlich beschrieben werden und bemerken nur, dass unser Autor die Stadt Sefâkes wegen ihres Handels mit dem trefflichen Öl, was sie erzeugt, anführt, welcher Handelsartikel nach Sicilien, Italien, in die Lombardie (انكبردة), Calabrien und in die Länder der Rûm (d. i. der Römer) versendet wird. Es würde mich zu weit führen, das anzugeben, was der Autor über die Städte Mehdije, Temmâdschert, Dschelûla, Sûse und Tunis sagt, hingegen will ich das hervorheben, was über die Stadt Kartadschenne und über die Ruinen des alten Karthago gesagt wird, so wie die Schilderung der Städte Benzert, Tarfa, Asîlâ und Sela (Salle), womit die erste Abtheilung des Werkes, welche die Städte der Seeküste behandelt, abgeschlossen wird.

---

[1]) Zur Ergänzung der Beschreibung der Stadt Kairowân lese man das von Barth in seinen Wanderungen am Mittelmeere darüber von einem ganz anderen Standpuncte aus Gesagte.

Von besonderem Interesse ist die Schilderung der Stadt Kartadschenne, da sie uns ein ziemlich genaues Bild von dem Zustande der antiken Ruinen daselbst gibt, die, wie es nach der Beschreibung unseres Autors scheint, damals noch viel bedeutender waren als jetzt. Ebenso beweiset uns das in der Einleitung über die Geschichte der Stadt Gesagte, dass die Araber von den Werken griechischer und römischer Literatur nicht bloss die naturhistorischen, mathematischen und philosophischen kannten, sondern auch die reinhistorischen in guten Übersetzungen besassen, denn die hier gegebene Stelle unseres Autors ist offenbar aus einem classischen Werke übersetzt; — dieses beweiset allein die Stelle, wo Hannibal redend angeführt wird und sagt: Ich wollte die Spur der Römer von der Erde vertilgen, doch jetzt glaube ich, dass der Himmel es anders wollte. Ein Araber, als Muslim, würde nie seinem Helden, wenn er ihn sprechend anführt, einen andern Schwur in den Mund legen, als den: bei Gott. Beim Himmel zu schwören ist ganz ungewöhnlich, und die Anwendung dieser Redensart lässt sich nur dadurch begründen, dass man annimmt, es habe sich der Autor wahrscheinlich strenge an den Text der arabischen Übersetzung aus dem griechischen oder lateinischen halten wollen. Wir lassen nun unseren arabischen Geographen selbst sprechen:

Die Stadt Kartadschenne ist von Tunis zehn Meilen entfernt und die Hafenstadt ist beiden gemeinsam. Kartadschenne ist eine der berühmten Städte, und daselbst ist von Ruinen und wunderbaren Bauresten so viel, wie in keinem Lande des Orients oder Occidents. Man behauptet, wenn ein Mann diese Stadt beträte und sein Leben damit zubringen wollte, die Ruinen zu beschauen, so könnte er jeden Tag ein anderes Wunder sehen, das er noch nicht früher bemerkt.

Man erzählt, dass derjenige, der sie bewohnte, ein mächtiger gewaltiger König war, der den grössten Theil der Erde beherrschte; er hiess Anbîl (Hannibal); er betrat das Land der Römer, tödtete ihre Grossen, eroberte ihr Land, und sandte nach Kartadschenne von den Siegelringen der getödteten Grossen drei Scheffel. Es wird berichtet, dass er die Stadt Rom (Rûmet-el-Kubrâ), welche die Hauptstadt der Römer war, belagerte. Als er sie berannte und ihren König in die Enge trieb, sandte der König von Rom einen seiner Feldherrn ab, und dieser versammelte alle Römer, die in seinem Lande waren und die Heere, und befahl, nach Afrika zu ziehen, Kartadschenne zu

belagern und zu verwüsten. Der Name dieses Feldherrn war Schibiun (Scipio), — so zogen sie also nach Afrika, belagerten Kartadschenne, und es war in dieser Stadt Niemand, der sie hätte beschützen können, desshalb sandten die Einwohner an ihren König Hannibal, um ihm kund zu thun, welches Missgeschick ihr Land betroffen habe von dem Volke von Rom, und sie flehten ihn an, ihnen eiligst zu Hülfe zu ziehen. Da soll sich der König von Kartadschenne verwundert und gesprochen haben: „Ich wollte die Spur der Römer von der Erde vertilgen, doch jetzt glaube ich, dass der Himmel es anders wollte." Hierauf kehrte er eilends zurück, und Scipio, der Feldherr des Herrschers über Rom, griff ihn an und schlug ihn mehrmals, bis er ihn tödtete und sein Heer vernichtete. Hierauf zog er in Kartadschenne ein und verwüstete und verbrannte die Stadt.

Die Muslimen, als sie Afrika eroberten, vernichteten den Rest der Stadt, wie allen bekannt ist. Jetzt ist in Kardatschenne nur ein einziges Schloss mehr bewohnt, das Kalå (قلعة) genannt wird. Dieser Bau ist höchst bewundernswerth, von ausserordentlichem Umfange und bedeutender Höhe, bestehend aus in grossen Stockwerken übereinander gebauten Gewölben (اقبا), er hat die Aussicht auf das Meer und ist ein mächtiges Schloss.

In Kartadschenne ist ebenfalls ein Amphitheater, das die Bewohner jener Gegend Tiåtri nennen. Es besteht aus Gewölben, die auf marmornen Säulen ruhen, auf diesen Gewölben ruhen wieder andere, vier Stockwerke hoch, diese umschliessen das eigentliche Haus. Das Haus selbst ist rund und von eigenthümlicher Bauart, es hat viele Thore und ober jedem Thore ist die Abbildung eines Thieres (zu sehen). Auf den Wänden sind die Abbildungen aller Handwerksleute mit ihren Werkzeugen in den Händen.

In diesem Hause ist so viel Marmor, dass, wenn alle Bewohner von Afrika sich versammeln würden, sie ihn doch nicht forttragen könnten, wegen seiner grossen Menge.

Hier sind auch noch zwei Schlösser, die mit dem Namen der: „beiden Schwestern" — bezeichnet werden; kein Stein von diesen gleicht dem andern. Hier findet sich auch eine Marmorplatte von der Länge von dreissig Spannen und der Breite von fünfzehn Spannen. Westlich davon soll ein ganzes Haus aus einem einzigen Steine sich befinden. Die Leute pflegen den Marmor dieser beiden Schlösser

schon seit langer Zeit zu verschleppen, und doch hat er noch bis jetzt kein Ende genommen.

Bei diesen beiden Schlössern ist eine Wasserleitung, die von der Gegend des Dschôf (d. i. des Meerbusens) herkömmt, obwohl die Quelle nicht bekannt ist. An dieser Wasserleitung sind Wasserräder und kleine Canäle, welche die Gärten bewässern. Hier stand ein grosses Schloss mit der Aussicht auf das Meer das Kûmas[1]) genannt wurde; es ist eine der grössten Merkwürdigkeiten von Kartadschenne, denn es ist dieses Schloss auf marmornen Säulen von ausserordentlicher Grösse erbaut, so dass auf jeder Säule zwölf Männer gut sitzen könnten und in ihrer Mitte noch ein Tisch mit Speisen und Trank Platz fände[2]). Die Säulen sind gestreift und weiss wie Schnee. Die Peripherie jeder Säule beträgt dreissig Spannen, die Höhe ist sehr bedeutend; auf diesen Säulen ruhen andere quer darüber, hierauf ist das Schloss erbaut, bestehend aus aufeinander ruhenden Gewölben, die mit wunderbarer Kunst und auf die solideste Art gebaut sind.

Es war dieses Schloss eine feste Burg und ward erst neuerlich zerstört, weil sich Räuber darin aufhielten, welche diese Gegenden unsicher machten und sich dahin zu flüchten pflegten. Desshalb zogen die Leute von Tunis gegen sie aus, tödteten sie und riessen das Schloss nieder. In der Nähe ist ein Ort mit Gewölben und Gängen unter der Erde, die man zu betreten sich fürchtet. Darin sind die Körper der Todten unverweset.

Innerhalb der Stadt ist ein Canal, den Schiffe mit Segeln befahren können. In der Stadt sind ausserdem viele Wasserleitungen, von denen einige Mawâdschil-esch-Schejâtin, d. i. Wasserleitungen der Teufel, genannt werden; desshalb weil jeder, der sich ihnen nahet, darin ein Dröhnen hört. Die Leute weigern sich sehr, dieselben zu betreten und wer es wagt, sie in der Nacht zu betreten, von dem weiss man, dass er sehr muthig ist. Ich habe sie bei Tag betreten, mit einer Anzahl guter Freunde, und sah etwas höchst

---

[1]) Quatremère schreibt nach Bekri حومس *Notices et Extraits de la Bibliothèque du Roi, XIIme vol.*

[2]) So glaube ich diese Stelle verstehen zu müssen, die in Quatremère's Übersetzung anders lautet und desshalb von Barth für eine Darstellung des Abendmahles gehalten wird.

erstaunliches, nämlich, wenn Jemand mit leisester Stimme ein Wort aussprach, hörte man einen gewaltigen Nachhall. Das Merkwürdigste aber, was ich dort bemerkte, war, dass das Wasser daselbst noch bis jetzt vorhanden ist, obwohl das Regenwasser nicht hineindringen kann, wegen der Festigkeit der Überdachungen.

Es besteht diese Wasserleitung aus achtzehn Wasserbehältern [1]), die mit einander in Verbindung stehen und bei zweihundert Ellen hoch sind, bei grosser Breite. Das Wasser ist darin bei sechs Mannslängen tief und es ist unbekannt, von wo das Wasser hineinkömmt.

Ebenso führt auch 'Obeid-Allah-el-Bekri im Buche el-Mesâlik-wel-Memâlik an, dass das Merkwürdigste von dem, was er in Kartadschenne sah, die Wasserleitungen seien, die mit dem Namen der Wasserleitungen des Teufels bezeichnet werden, deren Zweck unbekannt wäre.

Eines der wundervollsten Bauwerke aber ist der Canal, in den das Wasser von der Quelle 'Ain-Dscheffân zur Stadt Kartadschenne geleitet wird, durch eine Strecke von fünf Tagreisen. Es ist dies eine grosse Wasserleitung, in der so viel Wasser zuströmt, dass es fünf oder mehr Mühlen treiben könnte. Die Breite der Wasserleitung beträgt bei acht Spannen und die Höhe des Wassers ist ein und eine halbe Manneshöhe.

Manchmal verliert sich diese Wasserleitung unter der Erde an hochgelegenen Orten, während sie, sobald sie über Niederungen läuft, auf über einander erbauten Gewölben ruht, die so hoch sind, dass sie die Wolken erreichen. Es ist dieser Bau einzig in seiner Art.

In der Mitte der Stadt ist ein grosser Wasserbehälter, von dem noch bis jetzt bei tausend sieben hundert kleine Canäle auslaufen, mit Ausnahme derer, die zerstört sind. Hierein ergoss sich das Wasser, welches in jener Wasserleitung herbeigeführt wurde, und von hier aus verzweigt es sich in die weiteren Wasserleitungen.

Ich sah an einem der Pfeiler dieser Gewölbe eine Stein-Inschrift, deren Übersetzung besagt, dass dieses ein Werk der Bewohner von Samarkand sei.

[1]) Damit stimmt Barth in seinen Wanderungen am Mittelmeere vollkommen überein. Pag. 104.

Abû-Dschâfer Ibn Ibrahim der Mediciner erzählt in seinem Werke über die Eroberungen von Afrika, dass Musa Ibn Nosair, als er Spanien eroberte, befahl: den ältesten Greis des Landes herbeizubringen. Da brachte man ihm einen Greis, dessen Augendeckel mit einer Binde hinaufgebunden waren vor Alter, und Musa frug ihn: „Von wo bist du gebürtig, o Scheich!" Er entgegnete: „Von Kartadschenne,"— Da fuhr Musa fort: Und was hat diese Stadt zu Grunde gerichtet und wie lautet die Sage von Kartadschenne? — Der Scheich erwiderte: „Es erbaute sie ein Volk von den Überresten der Aditen und sie bewohnten die Stadt, so lange es Gott gefiel. Hierauf lag die Stadt tausend Jahre wüste, bis Ermîn, der König, Sohn der Ered, Sohnes des Nimrûd, sie neu aufbaute und das Wasser auf Bogen über Thäler und Berge hinleitete, bis er es in die Stadt Kartadschenne gelangen machte. Mein Volk bewohnte nun die Stadt so lange es Gott gefiel, bis eines Tages ein Mann an den Grundfesten dieser Gewölbe grub. Da fand er auf einem Steine eine Inschrift, welche lautete: Diese Stadt wird veröden, wenn das Salz in ihr zum Vorschein kommt, und während wir noch sassen, erzählte der Scheich, siehe da keimte das Salz aus einem Steine hervor. Da beschauten wir dieses und bald ereignete sich dasselbe in der ganzen Stadt. Da reisete ich fort und kam hieher. — So weit der Scheich. —

Glaubenswürdige Männer erzählen von 'Abd-er-Rahmân-Ibn-Zijâd-Ibn-Enâm, er habe folgendes berichtet: „Ich ging mit meinem Oheim in Kartadschenne herum, um die Ruinen zu beschauen und die wundervollen Bauten zn betrachten; da fanden wir ein Grab, auf den in himjaritischer Schrift geschrieben stand: Ich bin 'Abd-Allah, der Gesandte Gottes, Sâlih; Gott sandte mich an die Bewohner dieser Stadt, auf dass ich sie zu Gott zurückführe, und sie tödteten mich ungerechter Weise und ihr Abrechner ist Gott und er ist der beste Stellvertreter.

Dies ist ohne Zweifel (fügt unser rechtgläubiger Geograph hinzu), die Ursache des Unterganges von Kartadschenne, doch Gott weiss am besten, was richtig ist.

Mit diesen Worten schliesst unser Autor seine Schilderung der Stadt Kartadschenne und ihrer Alterthümer, die, wie sich jeder durch Vergleichung überzeugen kann, viel vollständiger ist, als die in Quatremère's Auszügen gegebene Beschreibung von 'Obeid-Allah-el-Bekri.

Es folgt nun die Beschreibung der Stadt Benzert, welcher Name auf unseren Karten von Afrika fälschlich Bizerta geschrieben wird. Wir können nicht umhin, auch den dieser Stadt gewidmeten Artikel mitzutheilen, wegen der interessanten Beschreibung des Fanges der Fischart, die auf arabisch Bûri genannt wird, d. i. auf deutsch Meeräsche. Es scheint dieser Fischfang zur Zeit des arabischen Geographen einen sehr bedeutenden Erwerbszweig der Bewohner von Benzert ausgemacht zu haben. Dass derselbe noch bis jetzt fortbesteht, das berichtet uns Barth in seinen Wanderungen am Mittelmeere, dem zufolge die Regierung das Monopol des Fischfanges in Benzert alle Jahre für 30.000 Thaler verpachtet.

Die Stadt Benzert liegt am Meere und ist zwei Tagreisen von Tunis entfernt und hat ausser anderen Alterthümern einen alten aus Steinblöcken erbauten Wall.

Ein Fluss ergiesst sich daselbst ins Meer, der sehr fischreich ist. In der Nähe der Stadt ist ein grosser See, der mit dem Meere in Verbindung steht und dessen Wasser (folglich) salzig ist. Dieser See ist überreich an Fischen und in jedem Monate wird darin eine andere Art von Fischen gefangen, die man nicht eher wieder fängt, als bis in demselben Monate des nächsten Jahres.

Die Stadt hat ein reiches Einkommen, denn von ihr werden die Fische in alle Länder Afrikas ausgeführt und die meisten, die man in Tunis verzehrt, kommen aus Benzert.

Die verschiedenen Arten dieser Fische erhalten sich durch mehrere Jahre vollkommen wohlschmeckend. Der ergiebigste Ort für die Jagd dieser Fische ist die Stelle zwischen dem Meere und dem See, denn diese Fische entstehen in dem Meere, verlassen es dann, wenn sie noch so klein wie eine Mandel sind und wachsen erst in diesem See heran. Zur Zeit der Begattung kehren sie dann in das Meer zurück und werden mit Lockfischen gejagt, auf die Art, wie die Tauben (mit Lockvögeln) gejagt werden. Dieser Lockfisch ist das Weibchen des Fisches, den man Bûri (d. i. Meeräsche) nennt.

Es gehen die Kaufleute zu den Fischern und kommen mit ihnen über eine gewisse Anzahl zu liefernder Fische überein. Der Fischer nimmt nun seinen Lockfisch und lässt ihn los, nachdem er an dessen Finne einen verlässlichen Angelhaken mit einem Stricke befestigt hat. Der Lockfisch schwimmt nun im Meer und der Fischer folgt in seinem Nachen mit seinem Netze. Die Männchen beginnen nun

herumzukreisen und er wirft sein Netz auf sie aus und fängt so viel er kann und wiederholt dies, bis er soviel hat, als er bedarf.

Nicht weit von diesem See im Innern des Landes sind zwei andere Seen, deren einer süsses, der andere aber salziges Wasser hat, ohne dass das Wasser des Meeres sich hinein ergösse. Durch sechs Monate ergiesst sich wechselseitig einer dieser Seen in den anderen, ohne dass ihr Wasser sich verändert; es wird das süsse Wasser nicht salzig und das salzige nicht süss.

So wie wir hier die Haupterwerbsquelle der Bewohner von Benzert kennen lernen, so gibt uns der nächste den Städten Tarfa und Merså-el-Chazar gewidmete Artikel beachtenswerthe Aufschlüsse über die Korallenfischerei.

Die Stadt Tarfa ist eine uralte Stadt mit vielen Resten des Alterthums, sie liegt am Ufer eines Stromes in der Nähe des Meeres, so dass die Schiffe an den Thoren der Stadt anlegen können. Nicht fern davon ist die Stadt Merså-el Chazar, es ist dies eine alte Stadt, die vom Meere von allen Seiten umgeben ist, mit Ausnahme einer einzigen hübschen Landenge, die aber manchmal im Winter von der See unter Wasser gesetzt wird. Die Stadt ist von alten Mauern umgeben und daselbst werden Schiffe zur Bekriegung der Länder der Römer erbaut.

Hier werden die Korallen gewonnen und damit nach allen Welttheilen Handel getrieben. Es wohnen daselbst Leute, die Schiffe und Nachen haben und deren einziger Erwerb der ist, Korallen aus dem Grunde des Meeres heraufzuholen.

Es sind die Korallen geästete Pflanzen mit Verzweigungen, und die Weise, wie man sie gewinnt, ist die, dass man Hölzer kreuzweis über einander nagelt, dann darüber Schlingen aus Hanf, oder Wolle [1]) wirft, sie mit Seilen belastet und ins Meer versenkt. Wie die Kähne fortsegeln, so schleifen diese hanfenen Stricke auf dem Grunde des Meeres nach und es brechen die Korallen ab und bleiben in den Stricken hängen, die man dann herauszieht um das, was daran hängen blieb, abzunehmen. Man behauptet, dass die Korallen im Grunde des Meeres weich und biegsam seien, doch wenn die Luft sie berühre, würden sie hart.

---

[1]) Statt dem Worte قم, das ich im Texte beibehalten habe, möchte ich gern قطن lesen.

Auf diese Art gewinnt man alljährlich viele Centner, und es sind diese Korallen von bester Qualität und werden in Indien und China sehr gesucht.

Korallen gewinnt man auch in der Meerenge von Gibraltar (بحر الزقاق) an der Küste des Städtchens Biliûnesch im Gebiete von Sibte (Ceuta) und die daselbst gewonnenen Korallen sind so gut wie jene oder noch trefflicher. Eben so werden Korallen auch im sphärischen Meere gewonnen und auf einigen Inseln des grünen Meeres (d. i. des arabischen Meerbusens) und diese Art ist die vorzüglichste.

In der Nähe der Stadt Tarfa, zwischen dieser und der Stadt Bâdsche, ist ein grosser See, der bis vierzig Meilen im Umfange hat und sich ins Meer ergiesst, eben so wie das Meer zeitweise in denselben strömt. Das Wasser des Sees ist weder salzig noch süss, doch ist er reich an Fischen, besonders gedeihen in ihm die Meeräschen, die von vorzüglicher Güte sind. Man soll daselbst Fische fangen, die bei zehn Pfund schwer sind und darüber. Die Bewohner jener Gegenden fangen diese Fische und heben sie auf zum Verbrauche, wenn andere Lebensmittel fehlen.

Auf diese Notizen folgt nun in dem Werke die Beschreibung der Stadt Bûne (Bona), die wir, da sie in Quatremère's Auszügen genau gegeben ist, hier übergehen können, ebenso wie die nur in ein paar Zeilen abgefertigte Beschreibung der Stadt Kil. Der Name der hierauf folgenden Stadt wird im arabischen Texte mehrmals Dscheihal geschrieben, wesshalb wir ihn nicht veränderten, obgleich wir kaum zweifeln, dass der Name Dscheidschel gelesen werden müsse, wie auch Barth in seinen Wanderungen am Mittelmeere (pag. 66) schreibt.

Nicht übergehen können wir hingegen den der Stadt Bidschâje gewidmeten Artikel wegen der ganz neuen geschichtlichen Daten, die er über die Könige des berberischen Stammes der Sinhâdsche gibt.

Die Stadt Bidschâje ist eine grosse Stadt am Ufer des Meeres, das deren Mauer bespült, sie wurde neu erbaut von den Königen der Sinhâdsche, den Besitzern des Schlosses Kalât-Abi-Tawîl, das jetzt unter dem Namen Kalât-Hammâd bekannt ist. Die Ursache der Erbauung der Stadt war die, dass der Herr über Kairowân, der aus dem Stamme Sinhâdsche war, als die Araber in Afrika eindrangen, sich flüchtete und sich in der Stadt Mehdije verschanzte. Sein Vetter

Mansûr Ibn Hammâd, der Besitzer des (früher genannten) Schlosses, war mächtiger als der Herrscher über Kairowân und hatte ein zahlreiches Heer. Dieser zog nun aus, den Sohn seines Oheims zu unterstützen und versammelte ein zahlreiches Heer; er traf die Araber, denen sich auch die Einwohner der Stadt Sebîbe angeschlossen hatten, in der Nähe von Kairowân und es fiel zwischen ihnen eine grosse Schlacht vor, in welcher Mansûr geschlagen und sein Bruder getödtet ward, so wie die meisten von Sinhâdsche. Dieses ereignete sich folgendermassen: Es war sein Bruder älter als er und er rieth ihm ab von der Bekämpfung der Araber und sagte ihm: „Bleibe Du in Deinem Lande und sende (Boten) an die Araber und schmeichle ihnen, so werden sie schwach und demüthig zu Dir kommen und den Tribut[1]) Dir auszahlen, denn das ist wegen der Zwietracht der Araber von Alters her ihr Brauch, wenn Du Dich nur nicht ihnen entgegenstellst."

Als nun die erwähnte Schlacht vorfiel und er sich flüchten musste, sagte sein Bruder zu ihm: „Habe ich Dir nicht abgerathen, Dich persönlich ihnen entgegenzustellen, doch gib mir jetzt Deine Krone und das Banner, bleibe[2]) beim Heere und rette Dich, und entkommst Du, so danke Gott, denn wenn Du nicht für das Volk übrig bleibst, so ist kein Nachfolger nach Dir vorhanden." — Dieses ist in der That die bewunderungswürdigste Aufopferung, die je ein Bruder seinem Bruder oder ein Freund seinem Freunde erwiesen hat. Hierauf gab er seinem Bruder wirklich seinen Turban und sein Banner, das allbekannt war und er zog nun mit dem Heere fort, bis er eingeholt und getödtet war.

Es pflegten die Könige von Sinhâdsche mit Gold geschmückte Turbane zu tragen, die hoch im Preise waren, so dass ein Turban fünf- oder sechshundert Dinare und darüber werth war. Sie pflegten diese Turbane mit grosser Kunst ums Haupt zu winden, so dass sie

---

1) Das Wort جباء, das im Texte vorkommt, und in dem Freytag'schen Wörterbuche fehlt, leite ich, wenn überhaupt die Stelle nicht verdorben ist, von جبى ab und übersetze es folglich als Tribut gleichbedeutend mit جباية

2) Statt أُقِمْ wie der Text hat, würde ich lieber أُقِيمُ lesen und dann übersetzen: und ich will beim Heere bleiben u. s. w.

aussahen, als bildeten sie zwei Kronen; in ihrem Lande waren Leute, die eigens sich auf diese Kunst verstanden und es nahm ein Goldschmid gewöhnlich für das Aufsetzen eines solchen Turbans zwei Dinare oder darüber. Sie hatten in ihren Buden Modelle von Holz, die sie die Häupter nannten und denen sie diese Turbane aufsetzten (um sich im Binden derselben zu üben).

Als nun Mansûr sich in das Schloss geflüchtet hatte, lagerten davor die Heere der Araber und bedrängten seine Länder, doch er schmeichelte ihnen, bis die Ursachen (welche sie zum Kriege bewegt hatten) abnahmen. Da er aber (dessenungeachtet) nicht im Stande war nach Belieben über seine Länder zu schalten, so forschte er um einen Ort, wo er eine Stadt bauen könnte, welche die Araber nicht erreichen würden; da wies man ihn auf die Stelle hin, auf der jetzt Bidschâje steht, wo zugleich ein Hafen war. Es sollen daselbst alte Ruinen gewesen sein und dort in alten Zeiten eine Stadt gestanden haben.

Mansûr erbaute nun hier eine Stadt und nannte sie Mansûrije und es ging nun ihre Herrschaft von dem Schlosse auf Bidschâje über, welches nun die Haupstadt ihres Reiches wurde.

Zwischen dieser Stadt und dem Schlosse des Hammâd ist eine Distanz von vier Tagreisen.

Bidschâje ist eine grosse Stadt zwischen hohen Gebirgen, welche sie rings umgeben. Ein Weg führt zur Stadt von Westen her und wird Madîk, d. i. Engpass, genannt; er läuft entlang dem Ufer des Flusses, der Wâdi-l-Kebir heisst. Der südliche Weg führt zum Schlosse Kalât-Hammâd über Bergsteige und Steingerölle und eben so auch der Weg nach Osten, so dass die Stadt nur einen einzigen guten Zugang hat und zwar von der westlichen Seite. Die Araber konnten daher bis zu dieser Stadt nicht vordringen und es betrat sie Niemand von den Arabern, ausser der, den der König hinschickte zur Erhaltung der Freundschaft [1]) für das Gebiet des Schlosses und die übrigen Länder. Auf diese Art betritt die Stadt manchmal ein Reiter oder zwei (von den Arabern) aber nie ein Heer. So blieb der Herrscher über Bidschâje in seinem Reiche fast so mächtig, wie der Herrscher über Ägypten, denn zu Bidschâje gehört ein grosses Gebiet und ihr Befehlshaber ist mächtig.

---

[1]) Die Übersetzung des Wortes المصانعة in diesem Sinne ist zweifelhaft,

Die Stadt Bidschâje hängt an einem Berge, der in das Meer hinein sich erstreckt und Amsiûl genannt wird. Die Stadt hat mächtige Wälle, welche das Meer bespült. Zwei Arsenale sind daselbst zum Baue der Schiffe. Von hieraus werden Kriegszüge zur See gegen die Länder der Römer unternommen, denn zwischen dieser Stadt und Sicilien sind nur drei Tagreisen. Bidschâje ist eine grosse Hafenstadt, denn hier legen die Schiffe der Römer an, die aus Syrien und anderen Gegenden der fernsten Länder der Römer kommen, ebenso wie die Schiffe der Muslimen von Alexandrien aus Egypten, Schiffe aus Jemen, Indien und China und anderen Ländern.

Die Stadt Bidschâje ist reich an Früchten und Obst und allen Lebensgütern. Die Stadt ist hoch gelegen, ist gesund und hat die Aussicht auf das Meer und auf ein Gebiet, das rings von Bergen umschlossen wird. Der Umfang dieses Gebietes ist beiläufig zehn Meilen und es wird von Flüssen und Quellen bewässert, hier liegen die meisten Obstgärten der Bewohner. Die Stadt hat einen grossen Fluss, der beiläufig zwei Meilen oder weniger von ihr entfernt ist, an derselben liegen die meisten Lustgärten der Einwohner. An seinen Ufern hat man Wasserräder construírt, die Wasser aus dem Flusse schöpfen. Dieser Fluss bietet (überhaupt) den Leuten der Stadt grosse Annehmlichkeiten dar.

In Bidschâje ist ein Ort, der Lemulûwwe genannt wird, es ist dies ein in die See vorspringender Theil des Gebirges, der mit der Stadt im Zusammenhange steht, daselbst sind Schlösser, erbaut von den Königen von Sinhâdsche. Man kann keinen schöneren Bau als diesen und keinen lieblicheren Ort sehen. Es sind daselbst Fenster, welche die Aussicht auf das Meer haben, mit eisernen Gittern, ebenso Thore von durchbrochener Arbeit im Bogen gebaut, Säle mit Schnitzarbeit geziert, deren Mauern von oben bis unten aus weissen Marmor erbaut sind, der mit herrlichen Sculpturen verziert und mit Gold und Lazur eingelegt ist. Darauf sind schöne Inschriften angebracht, die ebenfalls mit Gold geschrieben sind, ausserdem sind (auf den Wänden) noch andere schöne Bildnereien.

Diese Schlösser sind herrlich in Bezug auf ihre Lage und Ausschmückung.

Der Berg Amisûn (früher Amsiûl genannt), auf dem Bidschâje ruht, ist ein gewaltiger Berg, der in die Lüfte emporragt und sich ins Meer hinein erstreckt. Er ist reich an fliessenden Wässern und

vielen Quellen und Gärten; auf diesem Gebirge halten sich auch viele Affen auf, so wie auch das stachelige Thier, das Dirb (ذرب) d. i. Stachelschwein genannt wird.

Die Beschreibung der Stadt Mersâ-d-Dudschâdsch, die nun folgt, können wir hier füglich übergehen; nicht aber das, was der Verfasser über die Stadt Dschezâir-Beni-Mazghanna, d.i. das heutige Algier sagt, weil die in Quatremère's Auszügen gegebenen Notizen etwas davon abweichen, und andererseits, weil die Stadt, als jetziger Sitz des französischen Colonial-Gouvernements, viel wichtiger geworden ist, als sie im Mittelalter war, wo hingegen das jetzt so tief gesunkene Bidschâje reich und wohlbevölkert war.

Das, was unser Autor über Algier zu sagen weiss, ist folgendes:

Die Stadt Dschezâir-Beni-Mazghanna liegt am Ufer des Meeres, das die Mauern der Stadt mit seinen Wellen bespült. Die Stadt ist von altem Baue und enthält bewundernswerthe Ruinen, die darauf hindeuten, dass sie die Residenzstadt unter früheren Völkern war.

Daselbst ist ein Amphitheater, dessen Hofraum mit Marmor gepflastert, der aus kleinen Stücken zusammengesetzt, wie Mosaik aussieht. Es sind darauf Abbildungen von Rossen und anderen Thieren mit grösster Kunstfertigkeit ausgeführt.

Mit dieser Stadt hängt ein Landstrich zusammen, der District von Metídsche genannt wird. Es ist dies ein grosser Landstrich, ergiebig an allem und reich an Dörfern und Ansiedlungen, durchströmt von Flüssen. Der Umfang dieses Districtes beträgt beiläufig zwei Tagreisen in der Länge und Breite und rings umgeben ihn Berge wie ein Kranz. Am Ende dieses Districtes ist ein Berg, über den die Strasse führt, er ist mühsam zu passiren und heisst Halk-Wâdschid. Die Bewohner des Landes aber nennen ihn: „Bâb-el-Gharb," d. i. Thor des Westens, denn jeder, der den westlichen Theil von Afrika betreten will, muss diese Stelle passiren.

In der Stadt Dschezâir-Beni-Mazghanna war eine grosse Kirche, von wundervollem Baue, von welcher bis auf den heutigen Tag eine Mauer übrig geblieben ist, welche jetzt die rechtmässige Kible der grossen Moschee bildet, sie ist reich verziert mit Sculpturen und Bildern.

Der Hafen der Stadt ist sicher und enthält eine Quelle süssen Wassers, die von den Schiffsleuten aufgesucht wird.

Bei der Beschreibung der Stadt Sibte, die nun folgt, erwähnt der Autor des Meeres, welches unter dem Namen Jeswâl bekannt ist; ob diese Leseart die richtige sei, ist schwer zu entscheiden, auf jeden Fall ist aber die in dem Texte der Handschrift unseres Autors, welche sich im Besitze der k. k. orientalischen Akademie befindet, angegebene Leseart بسواه zu verwerfen, wie ich schon in einer Note in meiner Ausgabe des Textes angegeben habe. Edrisi, der für diesen Theil Afrika's ein viel zuverlässigerer Gewährsmann als Abulfeda ist, schreibt in der französischen Übersetzung von Jaubert (II, p. 5), بسوال da aber leider diese Übersetzung nicht mit gehörig kritischer Genauigkeit gemacht ist, so können wir dieser Leseart auch nicht unbedingtes Vertrauen schenken.

Nach dieser Abschweifung, die zur Rechtfertigung der in meiner Ausgabe des Textes gewählten Leseart nothwendig war, kehren wir nun zur Schilderung der nächstfolgenden Stadt zurück.

Die Stadt Tandscha ist eine bedeutende Stadt, die viele Überreste des Alterthums, Schlösser und Gewölbe enthält, in denen das Wasser in einem grossen Canale herbeigeleitet wurde, ausserdem enthält die Stadt Cisternen, sie besitzt überdies noch eine Quelle guten Wassers, die Berkâl genannt wird und welche die Eigenschaft haben soll, dass jeder, der daraus trinkt, blödsinnig wird.

Die Leute von Tandscha wenden diesen Umstand daher im Gespräche an, wenn Jemand einen Verstoss beging und sagen dann: Du hast vom Wasser der Quelle Berkâl getrunken und desshalb wird (Dein Vergehen) Dir nicht angerechnet.

Desshalb sagt ein Dichter:

Zu Tandscha ist eine Quelle mitten im Sande,
Lieblich ist ihr Wasser, wie das des Selsebîl,
Leicht von Gewicht und süss: jedoch
Fliegt es mit dem, der davon trinkt, tausend Meilen weit.

An ihr war viel Marmorgestein angebracht und herrlich behauene Felsenblöcke. Von dieser Quelle aus ging ehemals eine Brücke über die Meerenge (Bahr-ez-Zoâk) bis an die Küste Spaniens, die in der Welt ihres Gleichen nicht hatte, über sie zogen die

Karawanen und Heere vom Ufer von Tandscha bis an die Küste von Andalus [1]).

Zweihundert Jahre aber beiläufig, bevor die Muslimen Spanien eroberten, schwoll das Wasser des Meeres an und es brach das Weltmeer herein auf die See der Meerenge, und bedeckte diese Brücke und einige der an sie grenzenden Gegenden. Es soll diese Brücke zwölf Meilen breit gewesen sein, während jetzt die Meerenge an ihrer Stelle bei dreissig Meilen breit ist. Manchmal zeigt sich diese Brücke den Schiffern und sie hüten sich vor ihr. Man behauptet es würde am Ende der Zeiten der Antichrist [2]) über diese Brücke ziehen.

Tandscha [3]) wird als die äusserste Grenzstadt Afrika's gegen Westen angesehen.

Die Entfernung zwischen Tandscha und Kairowân beträgt 1000 Meilen.

Tandscha wird in den Geschichtswerken als Tandschat-el-Beidâ angeführt, und es soll das Gebiet der Stadt ehemals eine Monatsreise lang und eben so breit gewesen sein.

Die Könige des Westens (Maghrib) von den Griechen und anderen Völkern hatten ihre Residenz in Tandscha und dies wegen der Brücke, damit der Feind nicht eine der beiden Seeküsten überrumple.

Wer in den Ruinen von Tandscha nachgräbt, findet daselbst vielerlei Arten von Edelgestein, das den Beweis liefert, dass diese Stadt die Residenz von Königen früherer Völker war.

Gegenüber Tandscha im grossen Weltmeere sollen die Inseln liegen, welche man mit dem Namen der Fortunâsch (d. i. der Glückseligen) bezeichnet, welchen Namen sie desshalb erhalten haben, weil ihr Boden Ernte hervorbringt ohne Saat, ihre Haiden und Haine sind angefüllt mit allen Arten herrlicher Früchte, dort gedeihen alle Arten

---

[1]) Diese Überlieferung ist ein merkwürdiger Beweis der im Gedächtnisse des Volkes fortwährenden Erinnerung der in der Urzeit bestandenen Verbindung der beiden Continente von Europa und Afrika.

[2]) So verstehe ich das Wort ناشر Nâschir.

[3]) Tandscha wird auf berberisch وليلى genannt; siehe Dozy *Ouvrages arabes IIIme livraison, pag. 73.*

wohlriechender, duftender Pflanzen ohne Dornen. Es sind diese Inseln zerstreut im Meere, nicht fern von der westlichen Küste des Landes der Berbern. So berichten die Bewohner der Küste von Maghrib, und ich selbst sah Jemanden, der sie aufzusuchen versucht hatte.

Die Stadt Tandscha hat einen grossen Fluss, der für Seeschiffe befahrbar ist; er strömt von den Gebirgen Tandscha's ins Meer und es münden in denselben Giessbäche, die oftmals von der Stadt Häuser fortschwemmen.

In der Abtheilung des Werkes, welche die Küstenstädte behandelt, folgen nun noch die Städte Asîla, Teschûmes und Selâ, womit die Reihe der Küstenstädte abgeschlossen ist.

Die nächste Abtheilung enthält die Schilderung der Städte, die im Innern des Landes in der Nähe der Wüste liegen. Bevor wir aber diese besprechen, wollen wir die interessanten Angaben unseres Geographen über die Stadt Asîla mittheilen, indem hiedurch auch die mageren Angaben 'Obeid-Allah-el-Bekrî's mit neuen Bemerkungen bereichert werden.

Asîla war eine grosse mächtige Stadt, reich bevölkert und ergiebig an allen Lebensbedürfnissen, ihr Hafen war sehr besucht. Die Ursache ihrer Verwüstung waren die Franken (مجوس). Denn wenn diese ins Meer segelten, so war der erste Ort, auf den sie stiessen, Asîla, sie stiegen in ihren Hafen ab und verwüsteten von ihr so viel sie konnten. Da versammelten sich die Berbern, um sie zu bekämpfen, doch jene sagten: Wir kommen nicht des Kampfes wegen, sondern es sind in euerem Lande verborgene Schätze, ziehet euch also von uns zurück, dass wir sie ausgraben und euch eueren Antheil geben. Die Berbern nahmen diesen Vorschlag an und zogen sich von dem angedeuteten Orte zurück, und die Franken begannen nun an einem der Orte, die sie genannt hatten, zu graben, und fanden aber an dem verborgenen Platze Gruben, die mit Hirse angefüllt waren. Als die Berbern von Ferne die gelbe Farbe der Hirse sahen, glaubten sie, es sei Goldstaub, eilten darauf los und brachen so ihr Versprechen; die Franken aber flohen auf ihre Schiffe. Als nun die Berbern die Hirse sahen, bereueten sie (ihre Voreiligkeit) und forderten die Franken auf, nochmals zurückzukehren, um die Schätze auszugraben, doch jene weigerten sich und sagten: Wir haben von euch einmal

das Versprechen verletzen sehen und wollen nichts weiter mit euch zu thun haben.

In dem von dem verdienstvollen Orientalisten und Forscher spanischer Geschichte herausgegebenen Geschichtswerke: el-Bejân-el-Mughrib-fi-Achbâr-il-Maghrib finden wir im zweiten Bande S. 240 einen längeren die Geschichte der Stadt Asîla behandelnden Artikel, der im Wesentlichen mit dem eben angeführten übereinstimmt und nur hinzufügt, dass der Vorfall zwischen den Franken und den Berbern, den wir oben erzählten, aus dem Werke: el-Memâlik-wel-Mesalik von Mohammed Ibn Jusuf-el-Kurawî entnommen sei.

Der nächste Abschnitt des Werkes behandelt nun die Städte, welche im Innern des Landes und in der Nähe der Wüste liegen. Es enthält dieser Abschnitt folgende Städte: Muna, Barka, Adschdânije (ist richtiger Adschdâbije zu lesen), Serûs, Ghudâmes, Zawîte. Hiemit schliesst der Abschnitt über die Städte des Innern und der nächstfolgende höchst beachtenswerthe Abschnitt ist den Oasen der grossen Sahrâ (falsch Sahara) gewidmet. Bevor ich jedoch zur näheren Anzeige dieses Abschnittes übergehe, muss ich das in dem Artikel der Stadt Serûs über die in dem Gebirge in der Nähe der Stadt wohnenden Völkerschaften und ihre Religionssecten Gesagte hervorheben.

Die Stadt Serûs [1]), heisst es hierin, ist eine grosse, herrliche, alte Stadt, die einige Alterthümer enthält. Sie ist in der Gewalt von Charidschiten (Hæretikern), desswegen ist keine Moschee in derselben und nicht in dem umliegenden Gebiete. In dem Districte der Stadt sollen mehr als dreihundert Dörfer liegen, deren Bewohner nach ihrer Secte den Freitag nicht feiern. Überhaupt wohnen in diesem Gebirge viele Völkerschaften, die verschiedenen Secten folgen; die meisten sind Charidschiten, sie haben keinen Emir, nach dessen Befehlen sie sich richten, sondern bloss rechtsgelehrte Scheiche, die ihrer Glaubenslehren kundig sind, denen sie gehorchen. Ihre Secte zeichnet sich durch eine grosse Nachlässigkeit (in der Beobachtung der Religionspflichten) aus. Es erzählte mir ein glaubwürdiger Mann Folgendes: Ich sah einen Mann, der in ihr Land eine Reise unternommen hatte; da erblickte er (eines Tages) einen Mann, der sich reinigen

[1]) Jaubert und Quatremère schreiben شروس

wollte. Dieser stieg zum Wasser hinab, zog seine Kleider aus und fing an zu gestikuliren, als ob er wasche und die vom Gebot vorgeschriebenen Waschungen (Wudû) verrichte, als ob er sich auf sein Haupt und seinen Leib Wasser giesse. Da sagte zu ihm jener Mann: Was soll das bedeuten? Doch dieser schwieg, bis er fertig war; da ergriff ihn der fremde Mann, führte ihn zum Dorfrichter und sagte: ich sah diesen Mann so und so thun. Da frug ihn der Richter: Von woher kömmst du? (o Fremdling) er entgegnete: aus dem Maghrib. Als der Richter dieses vernahm, sprach er: Bei Gott, wärest du nicht fremd in unserem Lande, so hätte ich dich gezüchtiget, denn woher weisst du denn, ob jener nicht eine Entschuldigung habe (für das, was er that)? Weisst du nicht, fuhr der Richter fort, dass Gott euch das Leben leicht machen will, nicht aber erschweren [1])?

Diese ist die vorwiegendste ihrer Secten und es gibt unter ihnen manchen, der das Waschen mit Wasser gar nicht beobachtet, und will sich einer waschen, so wälzt er sich im Staube und wendet die Tejemmum [2]) statt der gewöhnlichen Waschung an.

In Afrika gibt es viele von dieser Secte; eben so ist in dieser Secte auch die Unzucht erlaubt im Gebirge Nefûse; jeder reiche Mann von ihnen hat viele Mädchen, die er mit herrlichen Kleidern bekleidet, mit Schmuck verzieret und auf verdächtige Wege führt; sie haben sogar eigene dazu bereitete Häuser. Dies ist bei ihnen allbekannt und wird nicht getadelt [3]).

Vom Berge Nefûse bis nach Ghudâmes sind sieben Tagreisen in einer Wüste, in der in einem Umkreise von drei Tagreisen und darüber kein Wasser zu finden ist.

Ghudâmes selbst ist eine grosse Stadt mit weitem Gebiete, mit vielen Palmen und Quellen; die Bewohner sind muslimische Berbern,

---

[1]) Dieses ist ein Ausspruch des Propheten, den die Mohammedaner sehr oft im Munde führen, wenn sie sich wegen Nichtbeobachtung der strengen Religionsvorschriften entschuldigen.

[2]) Tejemmum ist der Name für die Verrichtung der nach dem Koran vor jedem der fünf täglichen Gebete vorgeschriebenen Waschungen mit Sand, welches aber nur in der Wüste bei absolutem Wassermangel erlaubt ist, im Gegensatze zur Wudû, d. i. der regelmässigen Waschung.

[3]) Dieselbe Sitte herrscht in Oberägypten und in Chartûm, unter den reichen Mohammedanern.

die sich (ihre Gesichter) verschleiern nach der Sitte der Berbern der Wüsten vom Stamme Lemtûne und Mesûfe und anderen Stämmen.

Der nun folgende, sehr wichtige, wenn auch im Wesentlichen nur zu kurze Artikel über die Oasen fehlt in Quatremère's Auszügen, ebenso wie in Edrisi's Werk, wo ich ihn vergeblich suchte.

Das Land der Oasen (الواحات) ist ein weites Gebiet in der (grossen) Wüste, die sich zwischen dem eigentlichen Africa (Africa propria) und Ägypten ausbreitet. Wäre nicht diese Wüste von Wasser entblösst, so würde der Weg aus Africa [1]) nach Ägypten über die Oasen der nächste sein.

Nach den Oasen reiset man durch die Städte Audschela, Sula [2]) und andere, die in der Wüste liegen, welche sich hinter Tripolis (und den Ländern der Römer) ausbreitet.

Die Oasen sind reich an Datteln und Palmen und enthalten viele umwallte und offene Städte, und jede Stadt hat einen Namen, der mit dem Worte Wâh, d. i. Oase ausgeht, wie z. B. Ersîs-el-Wâh, Tennîs-el-Wâh, Wâh-el-Charîdsch und Wâh-Dabr; alle haben solche Namen und ihre Bewohner sind Muslimen; sie sind die äussersten Lande des Islâm's, und von ihnen bis nach Nubien sind sechs Tagreisen.

In einigen Städten der Oasen wohnen Stämme von Lewâta, die nicht arabischer Abstammung sind. Am fernsten Ende des Landes der Oasen soll ein Land sein, das Wâh-Dabr genannt wird; Niemand gelangt dahin, ausser dann und wann wer sich in der Wüste verirrt. Es soll dieses ein grosses Land sein, reich an Datteln und Saaten, allen Früchten und Goldbergwerken, so dass es das gesegnetste Land der Erde ist.

Wer zu den Bewohnern dieses Landes käme, lebe bei ihnen in Fülle und Überfluss, und wenn man ihn in sein Land zurücksenden wolle, sehne er sich nach ihnen und er könnte nicht bei den Seinen verweilen und reise so schnell zu ihnen zurück, als er im Stande sei.

---

[1]) Unter Afrikije verstehen die Araber nicht den ganzen Welttheil, sondern nur eben wie die Römer den Theil, der die heutigen Regentschaften von Tripolis, Tunis und ein Stück der französischen Colonie Algier umfasst. Siehe *La Géographie d'Edrisi traduite par Jaubert I, Pag. 5,* im *Recueil de Voyages et de Mémoires, publié par la Société de Géographie T. V.*

[2]) Vergleiche Quatremère, der Pag. 640 سيلى schreibt.

In dieses Land gelangte ein Mann von den Arabern der Beni-Kurra und verweilte bei ihnen längere Zeit, worauf er in seine Heimat zurückkehrte und das berichtete, was er von Überfluss bei ihnen gesehen hatte und was sie an Reichthümern besässen; dass sie keinen Widerstand zu leisten im Stande wären und eben so wenig vom Kriege verstünden und keine Waffen hätten, weil sie nie den Krieg gekannt. Der Emir der Beni-Kurra, dessen Name Mukrib-Ibn-Mâd, machte dies kund und fasste den Entschluss, gegen sie auszuziehen; er bereitete daher viel Proviant vor und fasste viel Wasser, und zog dann in die Wüste, um die Oase Wâh-Dabr aufzusuchen. Den Wegweiser machte der Mann, welcher jenes Land betreten hatte. Als sie in die Stadt der äusseren Oase (الواح الخارج) gelangten, frugen sie um die Oase Wâh-Dabr. Da erwiderten Alle: Wir kennen nicht den Weg dahin und es findet ihn Niemand ausser dann und wann, wer in der Wüste irre geht; der Reichthum des Landes ist aber so gross, wie dir berichtet wurde, und noch grösser. Hierauf durchstreiften sie einige Zeit die Wüste und fanden das Land nicht und konnten nicht hinzu gelangen. Aus Furcht, dass ihr Proviant ausginge, kehrten sie um. Auf ihrer Rückkehr lagerten sie in einer Nacht auf einem Hügel in dem Flugsande dieser Wüste, und da fand einer der Leute in der Umgegend dieses Hügels ein altes Gebäude; sie gruben es auf und sahen, dass es ganz von Ziegeln von rothem Kupfer erbaut war; nun gruben sie noch eifriger nach und fanden die Fundamente einer Mauer von rothem Kupfer. Da beluden sie alles, was sie mit sich hatten von Lastthieren, mit diesen Ziegeln und zogen fort, bis sie zur Stadt der äusseren Oase gelangten, wo sie dieses Kupfer für hohen Preis verkauften. Sie wollten nun zu diesem Hügel zurückkehren, wo sie das Kupfer gefunden hatten; doch gelang es ihnen nicht mehr, denn sie verloren den Weg, und wären sie hingelangt, so hätten sie dort Güter gefunden (die ihnen ausgereicht hätten) bis zum Ende der Zeiten.

Es wird nun noch eine ähnliche Erzählung angeführt, die uns aber zu fabelhaft ist, um hier in der Übersetzung geliefert zu werden; nur wollen wir die Schlussbemerkung hier mittheilen, welche also lautet: Es wird übrigens erzählt, dass zwischen dem Lande der Oasen und dem Dattellande (fälschlich Bileduldscherid genannt) der eigentlichen Provinz Afrika breite Sandwüsten liegen, in denen es Striche gibt, die Dschezâir, d. i. Inseln genannt werden; diese ent-

halten Palmen und Quellen, doch sind sie öde und unbewohnt. Man sagt sogar, dass man dort nichts anderes höre als das Pfeifen der Dschinnen. Ich bezweifle nicht, spricht unser Autor, dass diese Orte ehemals bewohnt waren. Dort häufen sich die Datteln unter den Palmen zu Hügeln an, und es geniesst sie Niemand als die Vögel und die wilden Thiere. Manchmal sammeln die Menschen dieselben auf flüchtigen Reisen ein, und zur Zeit der Noth. Einer, der dieses gesehen hat, sagt: Wir sind überzeugt, dass der Stamm Selîm, welcher in der Wüste von Tripolis vereinzelt (von allen übrigen Menschen) wohnt, die Datteln dieser Örter sammelt, denn davon leben sie; nach diesen Örtern flüchten sie sich, wenn ihnen nachgesetzt wird, und daselbst verbergen sie sich. Dies habe ich gehört, bevor ich durch die Gnade Gottes, der gelobt und gepriesen sei, im Stande war, euch selbst davon zu überzeugen [1]).

Hiemit ist die zweite Abtheilung des Werkes, welche die Städte, das Innere und die Wüste behandelt, abgeschlossen, die nächstfolgende führt den Titel: Beschreibung des Belâd-el-Dscherid, d. i. Land der Palmreiser, welcher Name in den meisten geographischen Werken in Bileduldscherid verstümmelt und nicht ganz richtig: „Dattelland" übersetzt worden ist.

Unser Autor gibt auch die Erklärung dieses Namens auf ähnliche Weise und sagt: Belâd-el-Dscherîd nannte man dieses Land wegen der Menge der Palmen, die es besitzt; es enthält dieses Gebiet viele Städte und weite Landstriche, so wie ununterbrochen an einander gränzende Ortschaften, die reich an allen Dingen sind, vorzüglich an Datteln, Oliven und Obst und allen anderen Lebensgütern. Es ist dieses Land das letzte der eigentlichen (Provinz) Afrika am Rande des Sahara (d. i. Sahrâ) und enthält strömende Wasser und Flüsse, so wie viele Quellen. Es beginnt dieses Gebiet beim Gestade von Kâbes, welcher Stadt unter den Seestädten Erwähnung gethan wurde.

Diese Abtheilung des Werkes ist die an neuen Daten reichste; wir schreiten vorerst zur Aufzählung der angeführten Städte und werden dann mehrere der interessantesten Artikel ausführlicher besprechen.

---

[1]) Wir bemerken hier nur noch, dass im Texte Pag. 32 erste Zeile von oben die beibehaltene Form نُوقَف vulgär statt نَقِف ist.

Die Reihenfolge der in diesem Abschnitte besprochenen Städte ist folgende:

1. Hâmmet-Matmâta.
2. Kafsa.

Hier folgt die Beschreibung des Districtes Kastilije, dessen Hauptorte die Stadt.

3. Tûzer.
4. Nafta.
5. Takjûs [1]).
6. Hammet-Beni-Behlûl.

Hiernach folgt die Beschreibung des Districtes Nefrâwa mit seinen Städten

7. Tarra, welche Stadt Edrisi nicht kennt, eben so wie die folgenden:
8. Beschrî.
9. Itmelîmen.
10. Derdschin, welche als Gränzstadt des eigentlichen Belâd-el-Dscherîd bezeichnet wird.

Ohne Unterbrechung reihen sich nun noch folgende Städte an:

11. Bâdsche.
12. Tabarka.
13. Sebîbe.
14. Medschâne.
15. Mermâhina oder, wie Edrisi schreibt, Mermâdschine.
16. Tebesâ.
17. Bâghâna.

Nun folgt die Beschreibung des Gebirges Asrau und unmittelbar darauf:

18. Elmûs, die Stadt.
19. Schakjanârije.
20. Die Stadt Kasantîne, von den Franzosen Constantine genannt.
21. Mîle.
22. Ghadîr.
23. Kalât-Abi-Tawîl.
24. Aschîr.

---

[1]) Dass dieser Name richtig ist, hierüber siehe Dozy *Ouvrages arabes III, pag.* 200 und Edrisi, übersetzt von Jaubert I, 252, 253.

25. Meliâne.
26. Chadrâ.

Zum Districte von Zâb werden gerechnet die Städte:

27. Mesîle.
28. Nakâwus.
29. Tabne.
30. Beskera.
31. Tehûda.
32. Kâdis.

Hier endet dieser Abschnitt, der unstreitig der gehaltvollste des ganzen Werkes ist.

Wir beginnen nun die wichtigsten Angaben des Geographen hervorzuheben und fangen mit dem der Stadt Kafsa gewidmeten sehr ausführlichen Artikel an, der um so erwünschter ist, als Edrisi nur sehr karge Andeutungen über diese Stadt gegeben hat. Einige geschichtliche Bemerkungen, die gleich im Anfange über verschiedene Schicksale der Stadt gemacht werden, werden hier übergangen, um sogleich zu den geographischen Daten zu schreiten.

Die Stadt Kafsa wurde ehemals Medînet-el-Hanije genannt, d. i. die Stadt des Bogengewölbes, weil daselbst ein alter Bau war, der wie ein Bogengewölbe aussah, nach diesem erhielt die Stadt ihren Namen, sie liegt in der Mitte zwischen Kairowân und Kâbes und enthält viele Quellen, wovon besonders zwei grosse krystallhelle Quellen in Bezug auf die Trefflichkeit des Wassers, Reinheit und Menge desselben ihres Gleichen nicht haben. Die eine von diesen Quellen ist am Thore der grossen Moschee und wird Wâdi-l-Kebîr genannt.

Diese Quelle ist sehr gross und mit einem aus festen Steinblöcken errichteten Gemäuer umgeben, dessen Umfang beiläufig vierzig Ellen in der Länge und Breite beträgt. Etwas oberhalb dieser Quelle ist eine kleinere Quelle, die Ras-el-Ain genannt wird; zwischen diesen beiden Quellen ist eine Brücke von altem Baue; zweifellos haben diese beiden Quellen einen gemeinschaftlichen Ursprung. Das Wasser der ersten Quelle ist bläulich und ausserordentlich klar, dergestalt dass man den Grund der Quelle von oben ausnehmen kann, obgleich das Wasser darinnen sieben Mannslängen tief ist. Die zweite Quelle ist unterhalb dem Schlosse von Kafsa und wird Tirmîd genannt, auch sie ist mit einem alten wunderbaren Baue überdeckt. Gegenüber steht

die Moschee der Apostel. Diese Quelle quillt aus einem massenhaften Steine hervor, aus einer Öffnung, die einen Mann fassen würde. Das Wasser strömt mit grosser Heftigkeit heraus. Für diese Quelle ist ein eigener Wasserbehälter erbaut worden, um welchen herum sich Buden, die aus Steinen erbaut sind, ausbreiten; der Wasserbehälter ist überwölbt und darauf hat man eine grosse Moschee erbaut. Wenn sich das Wasser dieser Quelle mit der grossen Quelle vereiniget, die bei der grossen Moschee ist, so bildet sich ein bedeutender Fluss daraus, der viele Mühlen treibt und die Hälfte des Palmenhaines von Kafsa bewässert, so wie die Hälfte des Gebietes der Stadt und ihrer Saaten. Die zweite Hälfte des Palmenhaines von Kafsa bewässert eine grosse Quelle ausser der Stadt, welche 'Ain-el-Monastîr, d. i. die Quelle des Klosters, genannt wird. Es ist diese grosse Quelle voll hellen und reinen Wassers und aus ihr entspringt ein grosser Fluss; diese ist eine der schönsten Quellen, die man sehen kann, an der Seite des grossen Flusses, der Jâisch genannt wird, und der den Hain von Kafsa durchströmt; obwohl sein Wasser im Sommer abnimmt, so versiegt er doch nicht ganz. Das Bett dieses Flusses ist harte Erde, die mit Wasser voll getränkt ist; die Beduinen führen ihre Kameelheerden hieher um sie abzuwässern und höhlen Gruben aus, in welche süsses reines Wasser aufsickert.

Die Bewohner von Kafsa zeigen in der Bewässerung ihrer Gärten besondere Kunstfertigkeit und grossen Scharfsinn und Berechnung. Sie selbst sagen: Wenn du Leute streiten siehst und es zu heftigen Worten zwischen ihnen kömmt, so kannst du überzeugt sein, dass die Ursache dieses Streites das Wasser ist.

Ober einem der Stadtthore ist eine in Stein gehauene alte Inschrift, die übersetzt lautet: „Das ist eine Stadt der Genauigkeit und des Scharfsinnes."

In ganz Afrika gibt es keine schöneren Weiber, als die von Kafsa, die sich zugleich durch gute Sitten und feine Redweise auszeichnen.

Die Quelle, die innerhalb der Stadt entspringt und die Hälfte ihrer Gärten bewässert, nennt man das innere Wasser, und die ausser der Stadt entspringende Quelle, nämlich Ain-el-Monastîr und Wadi-Jâisch, wird das äussere Wasser genannt. Ausserdem sind noch andere Quellen vorhanden, welche das kleine Wasser genannt werden, es sind dies zahlreiche Quellen in der Nähe der Stadt, welche einen Theil ihrer Gärten bewässern.

Die Bewässerung findet nach Stunden Statt, daher kömmt es, dass die Diener dieser Gärten aufs Genaueste die Stunden des Tages kennen. Frägst du einen von ihnen, der gar keine Kunde davon hat, welche Stunde des Tages verflossen ist, so blickt er bloss auf die Sonne und misst durch das Fortschreiten ihres Schattens die Zeit ab und sagt dir alsogleich: Es ist so und soviel von einer Sechstel-Stunde.

Die Leute von Kafsa streiten sich um diese Wasser und verkaufen sich wechselseitig das Recht zur Bewässerung um hohe Preise.

Die Stadt Kafsa hat einen grossen Hain, der sie von allen Seiten wie ein Kranz umgibt, in einem Kreise dessen Durchmesser zehn Meilen beträgt. In diesem Haine sind Niederlassungen, die Kuzâ (d. i. Dörfer) genannt werden, achtzehn an der Zahl, den Hain, die Niederlassungen und das Ganze umschliesst eine Mauer, welche die Mauer des Haines genannt wird. In dieser Mauer sind grosse Thore, oberhalb welcher bewohnte Thürme angebracht sind, welche Thore Durûb (d. i. Wege) genannt werden. Der Hain von Kafsa ist reich an Palmen, Ölbäumen und allen Obstarten, die hier besser, als irgendwo anders gedeihen. Hier gibt es herrliche Äpfel von kostbarem Geruche, die man Sudsî nennt und dergleichen in keinem anderen Lande zu finden sind, ebenso vortreffliche Granatäpfel, Citronen und Bananen. Auch gibt es eine eigene Art von Datteln, die ausgezeichnet ist und die Mehrzahl ihrer Datteln ist von dieser Art. Es hat diese Dattelart die Länge von vier Zoll und der Umfang eines Hühnereies und ist so rein und fein von Haut, dass sie fast durchsichtig ist. Man pflegt diese Datteln in grossen Gefässen aufzubewahren; nimmt man sie dann heraus, so bleibt auf dem Boden des Gefässes eine klebrige Flüssigkeit zurück, die süsser als Honig ist und die zur Bereitung von Süssigkeiten verwendet wird.

Kafsa bringt auch die meisten Pistazen hervor, so dass mir däucht, ganz Afrika werde von ihm mit Pistazen versehen, ebenso wie das eigentliche Maghrib, Spanien und Ägypten, denn die Pistazen, welche aus Syrien kommen, sind kleiner und mit denen von Kafsa nicht zu vergleichen, welche die Grösse einer Mandel erreichen. Wenn die Früchte noch auf dem Baume sind, so gewährt der Baum einen sehr schönen Anblick, denn es hängt die Frucht in Büscheln darauf gerade wie die Weintrauben. Diese Pistazen haben einen so

herrlichen Geruch, dass Niemand davon etwas stehlen kann, denn der Geruch allein würde ihn verrathen.

In den Gärten von Kafsa gedeihen auch alle Arten von duftenden Kräutern und Wohlgerüchen, als Myrthen, Jasmin, Orangen, Narcissen, Lilien, Veilchen u. s. w. Die Rosen von Kafsa sind grösstentheils weiss und das daraus bereitete Rosenwasser ist vortrefflich, und gleicht dem Dschâwi (d. i. dem aus Java gebrachten), das aus Ägypten bezogen wird.

In Kafsa werden auch mäntelartige Tücher (Tailesân) und Kopfbinden aus Schafwolle verfertiget, die sich durch Feinheit auszeichnen und den Ehrenkleidern (an Feinheit) nahe kommen. Hier werden auch Wassergefässe aus einer Thonart verfertiget, die Ribdschije genannt wird, die sehr weiss und fein sind, so dass man vergeblich ihresgleichen wo anders suchen würde. Ferner werden in Kafsa gute Glaswaaren und schöne Gefässe verfertiget, ebenso vergoldete Vasen.

In allen Dingen zeigt sich Kafsa als eine grosse Stadt und ihre Einwohner sind wohlhabende Leute, sehr fromm und Almosen spendend, den Tag Aschûra halten sie hoch und wie einen Festtag; sie spenden an demselben Almosen und betheilen die Armen mit Kleidern.

Die Stadt Kafsa ist in Bezug auf das von ihr abhängige Gebiet eine der grössten Städte von Afrika, denn um sie herum liegen mehr als zweihundert wohlbevölkerte Dörfer mit Bäumen und Palmgärten, Ölbäumen, Pistazen und allen anderen Obstbäumen, es sind alle diese Örter reich an Quellen, Flüssen und Überresten des Alterthumes, sie werden die Schlösser von Kafsa genannt, d. i. Kusûr-Kafsa, zu diesen wird auch die Stadt Tawârik gerechnet, die auf halbem Wege zwischen Kafsa und Feddsch-el-Himâr liegt, in der Richtung nach Kairowân; es war diese Stadt gross und wohlbevölkert mit einer Freitag-Moschee. Die Karawanen pflegten, wenn sie in diese Gegend zogen, die Mäuler ihrer Kameele und Lastthiere zu verbinden, damit sie nicht von den Blättern der Bäume weideten, welche hier in solcher Menge am Wege stehen.

Diese Stadt ist aber jetzt öde und verlassen seit der Zeit als die Araber Afrika betraten und das Gebiet von Kairowân, so wie viele andere Länder, Dörfer und Ortschaften und die meisten Städte in Afrika verwüsteten.

Es folgt nun die Beschreibung des Districtes Kastilije, dessen Hauptstadt die Stadt Tûzer ist, deren Schilderung nach einigen geschichtlichen Notizen folgendermassen gegeben wird:

Die Stadt Tûzer ist eine grosse alte Stadt mit einem Walle, der aus Steinen und gebrannten Ziegeln erbaut ist, um sie herum sind weite Vorstädte. Die eigentliche Stadt hat vier Thore und ist von einem grossen Walde umgeben; sie ist zugleich die an Datteln reichste Stadt im ganzen Belâd-el-Dscherîd. Von hier aus versieht sich ganz Afrika mit Datteln, ebenso wie die Länder der Sahâra (Sahrâ) wegen ihrer Menge und Billigkeit daselbst, so wie desshalb, weil diese Stadt am Rande der Wüste liegt, ohne dass man weiss, was für Länder hinter ihr sich befinden.

Niemand ist im Stande, in das Innere der Sahâra einzudringen, die sich südlich von der genannten Stadt ausdehnt. In dieser Wüste soll ein Strom von Triebsand sein, der so fliesst, wie das Wasser, dies ist eine allbekannte Erzählung.

Die Bewohner von Tûzer stammen ab von den Übriggebliebenen der Römer, welche Afrika vor der Eroberung durch die Muslimen bewohnten, so wie gleichfalls die Mehrzahl der Leute von Kastilije und Belâd-el-Dscherîd von ähnlicher Abstammung sind, denn als die Muslimen in Afrika einbrachen, bekehrten sich die meisten Einwohner, um ihr Hab und Gut zu retten, zum Islam; — doch gibt es unter ihnen auch Araber, welche schon daselbst angesiedelt waren, zur Zeit der Eroberung durch die Muslimen, eben so wie Berbern, die nach Afrika in alten Zeiten einwanderten, als sie ihr ursprüngliches Heimatland verliessen und daraus sich flüchteten. Denn die Berbern hatten ursprünglich Palästina in Syrien inne, und es war ihr König Dschâlût (d. i. Saul) der Übermächtige, der Halstarrige, (der Name Dschâlût ist eine Benennung aller Könige der Berbern) bis ihn Dawid tödtete, wie Gott auch in seinem Buche Erwähnung macht, worauf ihre Länder von den Israeliten unterworfen wurden, da zerstreuten sie sich in allen Ländern und die meisten von ihnen zogen nach Westen, einige von ihnen liessen sich in der Nähe des Landes Ägypten nieder. Auf diese Art zerstreuten sich die Berbern nach Afrika und die Länder des Westens, als sie an die äusserste Grenze des Maghrib vordrangen, ferner als zweitausend Meilen von Kairowân; in diesen Ländern wohnten sie bis zum heutigen Tage. Anfangs hatten die Franken diese Länder inne, allein die Berbern

verjagten sie auf die Inseln, wie z. B. Sicilien u. s. w. In der Folge kehrten die Franken mittelst eines Vertrages und Friedens wieder in ihre Städte und Ansiedlungen zurück und die Berbern erwählten sich als Wohnstätte die Berge, Sandstrecken, Wüsten und Grenzländer, während die Römer die Städte und Niederlassungen bewohnten, bis die Muslimen Afrika eroberten und die Römer sich ein zweites Mal flüchten mussten vor den Arabern auf die Insel des Meeres und in andere Länder, mit Ausnahme derer, die sich zum Islâm bekehrten und im Lande und im Besitze ihrer Güter blieben, wie die Bewohner des Districtes Kastilije.

Einige Bemerkungen des Autors über die Art und Weise, wie die Bewohner von Tûzer ihre Felder düngen, können hier füglich übergangen werden.

Eine andere Stadt im Gebiete von Kastilije ist Nafta, zwischen welcher und Tûzer zwanzig Meilen liegen; es ist dies eine alte Stadt mit einem Walle von antikem Baue; — um die Stadt liegt ein Palmwald und Gärten, die reich an allen Obstarten. Ein Fluss durchströmt ihre Gärten. Die Einwohner sind wohlhabende Leute und römischer Abstammung.

Eine andere Stadt dieses Gebietes ist Takjûs, welche eigentlich aus vier Städten besteht, deren Mauern so nahe an einander sind, dass ihre Bewohner sich sprechen können; — auch diese Stadt ist reich an Palmen und Obstbäumen, so wie an allen anderen Obstgattungen. Diese Stadt ist besonders an Oliven reicher als jeder andere Platz in Kastilije, hat das grösste Einkommen und die reinste Luft mit vielen fliessenden Quellen süssen Wassers.

Zu dem Districte Kastilije gehört auch noch die Stadt Hâmme, welche gewöhnlich Hâmmet-Beni-Behlûl genannt wird (um sie von der Stadt Hâmmet-Matmâta zu unterscheiden). Es sind diese Beni-Behlûl eines der edlen Geschlechter von Kastilije, ja sogar das angesehenste unter allen, sie sind ebenfalls Abkömmlinge der Römer, die sich, um ihre Habe zu retten, zum Islâm bekehrten. Sie sind berühmt wegen ihrer Grossmuth und Gastlichkeit, und dies ist es, was ihren Ruf in diesen Ländern weit verbreitet hat.

Diese Stadt hat ein grosses Schloss, das Kalâ genannt wird und das von den Beni-Behlûl und ihrem Gefolge bewohnt wird, bevölkerte Stadttheile umgeben es. Die Stadt hat Überfluss an Datteln,

Oliven und allen anderen Obstgattungen. Nur im Districte Nefrâwa gibt es Städte, die ihr verglichen werden können.

Alle Quellen dieser Stadt geben heisses Wasser; auch ist im ganzen Lande Belâd-el-Dscherîd kein Ort reicher an Weintrauben, aus welchen herrlicher Wein bereitet wird; ausserdem bringt diese Stadt eine eigene Art von Datteln hervor, die Chinfis (d. i. Käfer) genannt werden, diese Dattelart ist von schwarzer Farbe, ausserordentlich süss und sehr gross.

Im Gebiete von Kastilije gibt es viele Schlösser und an einander grenzende Ortschaften, die ausführlicher hier zu schildern der Raum fehlt.

Zum Gebiete Belâd-el-Dscherîd gehört auch der Landstrich Nefrâwa [1]), der an Umfang Kastilije gleichkommt und Städte, Schlösser und viele bevölkerte Ortschaften umfasst, wie die feste Stadt Tarra, ferner Bischri, beide reich an Palmen und Olivenpflanzungen.

Auch die Stadt Itmelîmen liegt in diesem Districte und ist eine feste Stadt mit Vorstädten, Palmen und Ölbaumpflanzungen, reich an allen Früchten.

Der Landstrich Nefrâwa enthält gerade so wie Kastilije reiche Städte, Schlösser und Ortschaften. In der Stadt Nefrâwa selbst ist eine grosse Quelle, die auf berberisch Tawurghi [2]) genannt wird, sie ist von altem Bau und im ganzen Lande Belâd-el-Dscherîd gibt es keine grössere Quelle als diese, sie ist so tief, dass man den Grund nicht erreichen kann.

In der Nähe von Nefrâwa ist eine alte verödete Stadt, in der viele antike Baureste übrig sind, es wird dieser Ort jetzt schlechtweg „Medîne" genannt. Zwischen Nefrâwa und Kastilije ist eine Tagreise Weges und es führt die Strasse durch eine Strecke voll Sümpfe, Moor und salziger Gründe, wo man den Weg nur durch aufgerichtete Hölzer erkennt, die man in den sumpfigen Boden gesteckt hat, der an Weichheit der Seife gleicht. Verfehlt Jemand den Weg dieser an der Strasse aufgerichteten Hölzer, so verirrt er sich in die-

[1]) Quatremère und Edrisi schreiben beide Nifzawa, da aber unsere vorliegende Handschrift immer Nefrâwa geschrieben hat, so glaubten wir diese Leseart im Texte beibehalten zu müssen.

[2]) Quatremère schreibt تاورغى, Pag. 503.

sen Sümpfen, in welchen schon in alten Zeiten ganze Heere umgekommen sind. Die Grenze dieser Sümpfe kennt man nicht, sondern es erstrecken sich dieselben in die Wüste hinein, und es wird durch solche der nach Tûzer und nach Kastilije führende Weg in der Nähe des festen Landes nur mittelst dieser Hölzer betreten. Man behauptet, dass sich diese Sümpfe bis gegen Ghudâmes hin ausdehnen, sie sind alle voll Salz; — ein Ort zwischen Nafta und Hâmme ist unter dem Namen der sieben Sümpfe bekannt. Auf der Hälfte des Weges, der von Tûzer nach Nefrâwa führt, ist eine kleine Insel, in der eine Quelle süssen Wassers, aus welcher alle trinken, die des Weges ziehen. Wenn die Reisenden im Sommer diesen Weg passiren, gehen sie vor der Hitze des Salzes fast zu Grunde, und das Wasser, welches sie in ihren Schläuchen führen, wird salzig, so dass es nicht trinkbar ist, ausserdem wenn man es mit Zucker oder Honig vermischt; dieses alles habe ich gesehen und selbst erfahren (spricht unser Geograph).

Die äusserste Stadt des Belâd-el-Dscherîd ist Derdschîn, eine grosse Stadt in der Nähe von Nafta gelegen; in dieser Stadt werden die derdschinischen Kleider verfertiget, die den in Sedschetmâsa verfertigten ähnlich, jedoch untergeordneter Qualität sind.

In der Nähe dieser Stadt liegt das Land Sûf, alles hinter diesem Lande liegende Gebiet ist unbekannt, dort gibt es keine Wohnungen und lebende Wesen ausser Berge von Sand, in denen man das Thier jagt, welches „Funk" genannt wird, das Fell dieses Thieres ist ausserordentlich fein.

Die Bewohner dieser Gegenden erzählen, dass einst einige Leute die Gegenden, die hinter Kastilije liegen, erforschen wollten, wie z. B. Tûzer und andere, sie rüsteten sich mit Proviant und Wasservorrath aus und zogen in diesen Wüsten mehrere Tage herum, ohne dass sie eine Spur von Wohnungen angetroffen hätten, (hierauf kehrten sie heim) aber die meisten von ihnen kamen in diesen Sandwüsten um.

Die Bewohner des Landes Belâd-el-Dscherîd essen die Hunde und erklären sie für sehr schmackhaft, desshalb mästen sie dieselben und füttern sie mit Datteln, ja sie sagen, ihr Fleisch sei schmackhafter, als alle anderen Fleischgattungen.

Sonderbar ist es, dass im ganzen Lande Belâd-el-Dscherîd niemand am Aussatze leidet, und betritt ein Aussätziger dieses Land, so hört seine Krankheit auf zuzunehmen.

Die Bewohner dieses Landes sagen, dass die Datteln, wenn sie grün gegessen werden, vorzüglich aber die Dattelart, welche „Buhr" (بُر) genannt wird, dieses verursachen; denn sobald derjenige, an dem sich Aussatz zeigt, viel von den Datteln isst, die „Buhr" heissen, sie kocht und ihren Absud trinkt, so gesundet er.

Hier folgt nun die Beschreibung mehrerer Städte der Provinz Africa, deren erste die Stadt Bâdsche ist, die durch ihren Reichthum an Getreide so bekannt ist, dass sie die Kornkammer von Afrika genannt wird. In der Nähe dieser Stadt liegt der wegen seiner Fruchtbarkeit berühmte Landstrich Kil.

Bedeutende Städte sind ebenfalls die nun folgenden: Tabarka, Sebîbe, Medschâne und Mermâhine [1]).

Nicht ohne Werth ist das über die Stadt Tebesâ Gesagte: „sie enthält viele Ruinen und Alterthümer, so dass nach Kartadschenne in ganz Afrika keine Stadt in dieser Beziehung bedeutender ist. In dieser Stadt ist ein Amphitheater von wunderbarer Bauart; es steht darin ein Tempel, der so aussieht, dass man glauben möchte, als sei gerade der letzte Stein daran gelegt worden. Der Bau ist so fest, dass man den Zwischenraum zwischen den Steinen nicht erkennen kann und wollte man eine Nadel zwischen zwei Steine hineinstecken, so fände sie keinen Raum; im Innern sind Gewölbe in mehreren Stockwerken über einander gewölbt, eben so auch unter der Erde Gemächer und viele Gewölbe, die einen grossartigen Anblick gewähren.

Man behauptet, dieser Tempel habe zur Beschwörung der Geister gedient, denn man sieht darin noch bis jetzt die Spuren des Rauches. Darin sieht man die Abbildungen aller Thiere und verschiedene Figuren, deren Bedeutung unbekannt ist.

In der Mitte der Stadt ist ein grosser Tempel auf mächtigen Marmorsäulen ruhend, auf dessen äusseren Mauern ebenfalls die Gestalten aller Thiere mit bewunderswerther Kunst ausgeführt sind. Man behauptet, es seien dies Talismane, von welchen man auch viele in den Ruinen findet. Als ich die Stadt betrat (erzählt unser Autor) gab mir einer der Bewohner des Ortes einen Talisman in der Gestalt von zwei Löwen aus rothem Kupfer, die mit ihren Hinter-

---

[1]) Edrisi schreibt Mermâdschine.

theilen sich aneinander stemmten und mit grosser Kunst gearbeitet waren.

Der einzig bewohnte Theil von Tebeså ist jetzt das Schloss, das mit Mauern aus festem Gestein und von solider Bauart umgeben ist, und so wohl erhalten, dass es scheint, als wäre es erst gestern vollendet worden. In der Stadt Tebeså sind auch Gewölbe, in welchen die Reisenden mit ihren Thieren im Winter Unterkunft suchen, ein einziges solches Gewölbe fasst zweitausend Pferde und darüber.

In der Nähe der Stadt Tebeså ist ein Wådi, welches Wådi-Melån genannt wird, dessen Wasser im Sommer abnimmt, es ist schwer zu passiren, wegen der Menge des Schlammes. Oberhalb diesem Wadi erhebt sich ein Berg, der Kalb-Melan genannt wird und so hoch ist, dass er schon in der Entfernung mehrerer Tagreisen sichtbar ist. In der Nähe von Tebeså ist noch ein anderer Berg, der Kitf genannt wird.

Die Stadt Båghåna ist eine grosse angesehene Stadt, die manche Alterthümer enthält; sie hat reiche Quellen, Saaten und Wiesen und liegt am Fusse des Berges Auråe (mons Audus). Dieses Gebirge durchzieht die Länder des Westens (Maghrib) und Afrikije; eines der von ihm auslaufenden Vorgebirge ist das Vorgebirge Aighiritûk im Weltmeere, dort wo der Bergsteig Akabat-el-Mostedschåb aufhört; sein zweites Vorgebirge ist das Vorgebirge Autån im mittelländischen Meere in der Nähe von Alexandrien, nach dessen Umsegelung die Schiffe ihre Fahrt für sicher halten. Es beginnt dieses Gebirge im Maghrib und ist eins mit dem Gebirge Dschebel-el-Musåmide, das auch Dschebel Deren genannt wird oder Dschebel Dschezûle oder endlich Ankist[1]).

Dieses Gebirge wird von Stämmen von Lewåte bewohnt und heisst auch Dschebel-Nefûse, es erstreckt sich ein Vorsprung desselben bei zweihundert Meilen ins Meer und bildet einen grossen Golf; wenn nun der Wind ein Schiff in diesen Golf hineintreibt, so fehlt ihm der Wind, um wieder heraussegeln zu können, auch findet es dort keinen Ankerplatz, da der Berg von harten Gestein und so glatt wie eine Mauer ist.

---

[1]) Siehe Quatremère's Extraits Pag. 564, wo dieser Name in der Handschrift 'Obeid-Allah-el-Bekri's ganz verstümmelt ist.

In der Nähe von Baghâna ist das Grab des Mâdâras, das so gross wie ein Berg ist, ganz aus kleinen mit Blei eingegossenen Ziegeln erbaut [1]). An den Seiten desselben sind kleine Nischen angebracht, in denen Menschen- und Thier-Abbildungen zu sehen sind. Es hat auf allen Seiten Stufen.

Viele Völker haben es zu zerstören gesucht, waren es aber nicht im Stande, man weiss übrigens nicht, ob es ein Grab oder Tempel sei, nur das ist gewiss, dass es ein sehr alter Bau ist und es versammeln sich darauf alle Vögel, die dort einen Talisman haben sollen.

Unter die bedeutenden Gebirge von Afrika gehört auch das Gebirge Asrau; ein reiches Gebirge voll von Städten mit vielen Alterthümern und verödeten Orten wie z. B. die Stadt Tanka, eine alte Stadt mit wunderbaren Bauresten.

Ich selbst (spricht unser Geograph) sah darin ein Haus, dessen zwei Thorschwellen aus zwei Steinen von ausserordentlicher Grösse bestanden, auf welchen ein Querbalken ruhte, der ebenfalls aus einem einzigen Steine war auf eine Art cisilirt und gemeiselt, wie man bei uns das Holz zu bearbeiten pflegt.

Der folgenden Stadt Elmûs sind nur einige Worte gewidmet.

Hingegen zeichnet sich die Stadt Schakjanarfje, am Fusse des Berges Asrau gelegen, durch Ruinen aus. Es sind noch jetzt dort die Reste einer grossen Wasserleitung zu sehen, ebenso wie ein Gang, der unter dem Berge durchführt und der so geräumig ist, dass ein Reiter mit der längsten Lanze die Decke des Ganges nicht erreichen kann.

Am Berge Asrau liegt ferner die Stadt Kasantîne (Constantine), eine alte, wohlbevölkerte Stadt, deren Wasser in einer Wasserleitung herbeigeführt wurde, welche der von Kârtadschenne wenig nachgibt. Die Stadt Kasantîne ist ausserordentlich fest gelegen, so dass es in ganz Afrikîje keine Stadt gibt, die eine festere Lage hätte als Kasantine; in dieser Beziehung kann mit ihr nur die Stadt Ronda in Spanien verglichen werden, die ihr in Bezug auf die Lage und den sie umgebenden Graben gleicht, doch ist die Stadt Kasantîne grösser und höher, denn sie liegt auf einem grossen Berge von hartem Stein;

---

[1]) Von diesem Grabe hat uns kein neuerer Reisender Kunde gegeben; der Name allein deutet auf einen nicht arabischen Ursprung hin.

— dieser Berg ist zerklüftet, so dass gleichsam ein grosser Graben die Stadt von drei Seiten umgibt, ein grosser Fluss ergiesst sich in diesen Graben und umströmt die Stadt und man hört von seiner Strömung ein gewaltiges Brausen aus dem Stadtgraben herauf.

Über diesen Graben führt eine von den Alten erbaute grosse Brücke, eigentlich aus drei über einander gespannten Bogen bestehend; über diese Brücke gelangt man zum Thore der Stadt. Am Ende dieser Brücke nahe am Thore ist ein Haus auf Gewölben erbaut, das von den Eingebornen 'Abûr, d. i. Syrius, genannt wurde (mit Anspielung auf den Stern Schi'râ), weil dieses Haus ebenso wie der Stern in der Luft schwebt. Steht man auf der Mitte dieser Brücke und will auf die andere Seite hinübergehen, so meint man in der Luft zu schweben und es erscheint der grosse Fluss in der Tiefe der Schlucht wie ein kleines Bächlein.

Die Stadt hat ein weites, reiches, wohlbevölkertes Gebiet mit Gärten, welche verschiedene Obstgattungen hervorbringen, allein wegen der hohen Lage ist die Temperatur sehr streng und Schnee und Winde sind sehr häufig. Der nächste Hafen ist Kil, welcher von Kasantîne zwei Tagreisen entfernt ist.

Auch die Stadt Mîle ist nicht unbedeutend wegen des grossen dazu gehörigen Gebietes. In der Stadt ist eine Quelle süssen Wassers, das von dem in der Nähe der Stadt gelegenen Berge Tâmrût kommen soll; diese Quelle wird Ain-Abîs-Sibâ' genannt. Nicht ferne von der Stadt Mîle ist der Berg Unsul, der jetzt Dschebel-Beni-Zeldûi genannt wird.

Es bestehen diese Beni-Zeldûi aus vielen berberischen Stämmen, welche diesen Berg bewohnen. Sie sind sehr widerspenstig gegen die Statthalter und dies wegen der Unzugänglichkeit ihres Gebirges, in welchem viele Städte, Ortschaften und Dörfer sind. Dieses Gebirge ist das reichste in ganz Afrikije, erzeugt alle Obstgattungen, vorzüglich aber Äpfel und ausgezeichnete Pfirsiche, auch viele Trauben.

Auf dem Wege von der Stadt Mîle zum Schlosse Kalât-Abi-Tawîl liegt die Stadt Setîf, in der Entfernung einer Tagreise von Mîle.

Die Stadt Medînet-el-Ghadîr liegt mitten zwischen Bergen, ihr Fluss, der Schûr genannt wird, sammelt sich an einem morastigen Orte aus mehreren Quellen und strömt zur Stadt Mesîle, die im Districte des Zâb liegt und deren wir in der Folge erwähnen werden.

In der Nähe der Stadt Ghâdir ist die Ebene 'Adschîse, auch Medîr genannt, reich an Heerden und Saaten, und sie hat nur den Übelstand, dass ihre Temperatur sehr rauh ist.

Die nun folgende Schilderung des Schlosses Kalât-Abi-Tawîl, des Sitzes der Sinhâdscha, deren Paläste daselbst zu sehen sind, gibt längere historische Daten über die Eroberung und die Schicksale des Schlosses sowie einige Anekdoten über Hammâd-Ibn-Monâd.

Es beginnt hiernach der dem Districte Belad-ez-Zâb gewidmete Abschnitt, welcher folgende Städte umfasst:

Mesîle, die am Flusse Schûr liegt, in der sehr ergiebigen und fruchtreichen Gegend, wohnen berberische Stämme von Adschîse, Hawwâra und Beni-Berzâl.

Nicht minder reich ist die Stadt Nakâwas, ebenso die mit einer Mauer aus Ziegeln umwallte Tabna.

Die bedeutendste Stadt dieses Gebietes ist Beskera, die, reich an allen Früchten, besonders eine Dattelart hervorbringt, die Lijâri und eine andere die Kesbâ genannt wird, welche vorzüglich ist[1]). Die Stadt bewässert ein Strom, der vom Gebirge Aurâs herabströmt.

Nicht minder wichtig ist die Stadt Tehûda, reich an Gärten und Saatfeldern, aber vorzüglich desshalb historisch merkwürdig, weil vor ihren Mauern 'Ukbat-Ibn-Nâfî, der arabische Eroberer Afrika's fiel, besiegt von dem überlegenen Heere der Römer unter Anführung des Kesîlet-Ibn-Akdam[2]).

Die letzte Stadt dieses Abschnittes ist die Stadt Kâdis, welche zwei Schlösser enthält mit grossen Vorstädten und weitläufigen Saatfeldern, dieses ist zugleich die letzte Stadt des Districtes von Zâb.

Es folgt nun der vierte Abschnitt des Werkes, nämlich jener, welcher das mittlere Maghrib (Maghrib-el-Ausat) beschreibt, nachdem vorher über die Städte der Seeküste, des Innern und der Wüste und das Gebiet Belâd-el-Dscherîd gehandelt worden ist. Es werden hierin folgende Städte aufgezählt:

1. Telemsân,
2. Wadschde,

---

[1]) Diese Dattelart kennt man auch in Ägypten unter dem Namen Kusbe.

[2]) Nach Ibn-Adâri herausgegeben von Dozy, I. livrais. pag. 16, ist der Name dieses Feldherrn: Kesîlet-Ibn-Lemzem-el-Birinsî. —

3. Adschersîf,
4. Tahirt,
5. Kalât-Hawwâra.

Die über die Städte Telemsân und Kalât-Hawwâra gegebenen Notizen sind besonders voll beachtenswerther Angaben.

Der nächstfolgende letzte Abschnitt des Werkes enthält die Beschreibung des äussersten Maghrib, d. i. des jetzigen maroccanischen Reiches und beginnt gleich mit der Beschreibung der Stadt Fas (Fez).

An die Beschreibung der Stadt Fas schliesst sich die der in der Umgegend liegenden bedeutendsten Örter und Gebirge an; besonders anzuführen ist hier die Stadt Medînet-el-Ribât, die auch Miknâset-Tazâ heisst, weil sie im Lande Tazâ liegt; — den Namen Miknâse erhielt sie von einem grossen dort wohnenden berberischen Stamme, der so heisst.

Die nächste Stadt ist: Miknâset-ez-Zeitûn.

Hierauf folgt Dschenjâre, dann Kirmet, auch Basrat-el-Elbân genannt, dann Kasr-Sinhâdsche und der letzte angeführte Ort ist das Schloss des Ibn-Dschundâb, wo die Handschrift, aus welcher der Text herausgegeben wurde, plötzlich abbricht.

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(April.)

Académie des sciences, arts et belles-lettres de Dijon:
— Séance publique. 1810. 19, 21, 23, 25, 27, 29, 36, 43; 8°·
— Mémoires. 1782, I sem.· 1783, I sem. 1784, 1823, 1830, 1850; 8°·

Académie nationale de Médecine. Mémoires. T. 16. Paris 1852; 4°·

Accademia pontificia de' nuovi Lincei. Atti. Anno IV, sess. 7, Roma 1851; 4°·

Analyse de l'Académie (de Dijon) pendant le cours de l'an 12. Dijon 1805; 8°·

Annalen der Chemie und Pharmacie. Herausgegeben von Friedr. Wöhler und Just. Liebig. Bd. 80, Heft 3. Heidelberg 1851; 8°·

Annales Academici 1840—49. Lugduni Batavorum 1851; 4°·

Chatellier, A. du, L'Inde antique, extrait d'un ouvrage inédit sur les grandes nationalités des temps anciens. Paris 1852; 8°·

Description de l'Afrique. Par un géographe arabe anonyme du 6 siècle de l'Hégire. Texte arabe publié pour la première fois par M. Alfred de Kremer. Vienne 1852; 8°·

Ehrlich, Karl, Geognost. Wanderungen im Gebiete der nordöstlichen Alpen. Linz 1852; 8°·

Ettingshausen, Const. v. Über Palaeobromela, ein neues fossiles Pflanzengeschlecht. Wien 1852; 4°·
— Beiträge zur Flora der Vorwelt. Wien 1851; 4°·

Expedition. arctic. Further correspondence and proceedings connected with the arctic expedition. London 1852; fol.

Fassel, Hirsch K., Das mosaisch-rabbinische Civilrecht. Th. I, 1, 2. Wien 1852; 8.

Flora. 1852, Nr. 5—12. Regensburg; 8°·

Fritsch, K., Resultate mehrjähriger Beobachtungen über jene Pflanzen, deren Blumenkronen sich täglich periodisch öffnen und schliessen. Prag 1851; 4°·

Girault, C. X., Archéologie de la côte d'or. Dijon 1823; 8°·

— Série par ordre chronol. de faits etc. sur l'histoire des deux Bourgognes. Dijon 1821; 8°·

— Dissertation sur l'époque et les causes de l'érection de la colonne de Cussi. Dijon 1821; 8°·

Graf, R., Die Entstehung der österreichischen Monarchie. Klagenfurt 1852; 4°·

Haas, Michael, Gedenkbuch der k. freien Stadt Fünfkirchen. Fünfkirchen 1852; 8°.

Hänle, Chr. Fr., Die Ursachen der inneren Erdwärme ꝛc. Lahr 1851; 8°·

Haxo, Réflexions sur l'ichthyogénie ou éclosion. artificielle des œufs de poissons. Epinal 1851; 12°·

Hingenau, Otto Freih. v., Uebersicht der geologischen Verhältnisse von Mähren in Oesterreichisch-Schlesien. Wien 1852; 8°·

Jahrbuch, Berg- und Hüttenmännisches, der k. k. Montan-Lehranstalt zu Leoben. Bd. 2, Wien 1852; 8°·

Jahresbericht, zweiter, über die wissenschaftlichen Leistungen des Doctoren-Collegiums der medicinischen Facultät zu Wien, unter dem Decanate des Dr. J. Schneller, im Jahre 1850—51. Wien 1852; 8°· (5 Exemplare.)

Ibn' Jemins Bruchstücke. Aus dem Persischen übertragen von Ottokar Maria Freih. v. Schlechta-Wssehrd. Wien 1852; 8°·

Institut des provinces de France. Bulletin bibliographique des sociétés savantes des départements. No. 6. Paris 1852; 8°·

Journal, the astronomical. Vol. II. 12. Cambridge 1849; 4°·

Istituto I. R. Lombardo di scienze ecc. Giornale fasc. 13, 14. Milano 1852; 4°.

Karadschitsch, Wuk. Stephan. Lexicon serbico-germanico-latinum. Vindob. 1851; 8°·

Lamont, Beschreibung der an der Münchner Sternwarte zu den Beobachtungen verwendeten neuen Instrumente etc. München 1851; 4°·

Lehmann, J. G., Diplomatische Geschichte des Stiftes des h. Philipp zu Zell in der Pfalz. Speier 1852: 4°·

Lotos, Nr. 3. Prag 1852; 8°·

Memorial de Ingenieros. Nr. 2. Madrid 1852; 8°·

Notice de la séance publique, tenue le 10 germ. an 7 par la société libre etc. de Dijon. Dijon an 7; 8°·

Parrat, H., Traduction chaldäique, latine et française de l'inscription hiéroglyphique du grand cercle du Zodiaque de Denderah. Porrentruy. 5 Blätter Fol.

Perrey, Alexis, Documents relatifs aux tremblements de terre dans le Nord de l' Europe et de l'Asie. St. Petersbourg 1849; 4°·

Plan d'une histoire littéraire de Bourgogne, projetée par l'Académie des sciences de Dijon. Dijon 1832; 8°·

Rapport à l'Académie de Dijon etc. contenant une notice historique sur l'établissement des fontaines publ. Dijon 1835.

— lu à l'Académie etc. de Dijon dans ses séances partic. des 3 Juil. 1811 et 19 Mai 1813. Dijon 1815; 8°·

— sur les annales du moyen âge. p. Nault. Dijon 1826; 8°·

— verbal sur une excursion archéologique en Lorraine etc. fait à la société française pour la conservation des monuments par Mr. de Caumont. Paris 1851; 8°·

Rau, Georg, Die Regiments-Verfassung der freien Reichsstadt Speier, in ihrer geschichtlichen Entwickelung urkundlich geschildert. Speier 1844—45; 4°·

— K. H., Ueber den kleinsten Umfang eines Bauerngutes. Heidelberg 1852; 8°·

Report by the government commission on the chemical quality of the supply of water to the metropolis. London 1851; 8°·

Ronalds, Francis, Epitome of the electro-meteorological and magnetic observations experiments. Chiswick 1848; 8°·

— Report concerning the observatory of the british association at Kew. London 1850; 2 Hefte, 8°·

— On photographic-self-registering meteorological and magnetical instruments. London 1847; 4°·

Saadi, Der Fruchtgarten. Aus dem Persischen auszugsweise übertragen von Ottokar Maria, Freih. v. Schlechta-Wssehrd. Wien 1852; 8°·

Scolari, Filippo, Del più vero studio dell' arte poetica di Qu. Orazio Flacco a profitto della civil società. Venezia 1852; 8°.

Société française pour la conservation des monuments. Bulletin monumental. T. 7. Paris 1852; 8°.

Teleki, Graf Joseph, Hunyadiak kora Magyarországon (das Zeitalter der Hunyadier in Ungern) Pesten 1852. Vol. 1; 8°.

Tübingen, Universitätsschriften a. d. J. 1851.

Verein, historischer, der Pfalz. Jahresbericht 1, 2. Speier 1852. 8°.

Zeuß, die freie Reichsstadt Speier vor ihrer Zerstörung, nach urkundlichen Quellen örtlich geschildert. Speier 1843; 4°.

— Traditiones possessionesque Wirenburgenses Codices duo cum supplementis. Spirae 1852; 4°.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

VIII. BAND.

V. HEFT. — MAI.

JAHRGANG 1852.

SITZUNG VOM 12. MAI 1852.

Es wird der Classe eine handschriftliche Abhandlung des Herrn Skreinka, Senior und Katecheten an der Real-Schule zu Arad: „Exegetisch-chronologische Ausmittelungs-Versuche über einige Dunkelheiten in Beziehung zur Zeit des zweiten Tempels in Jerusalem," mit dem Ersuchen um deren Aufnahme in die Druckschriften der Akademie vorgelegt und zur Prüfung einer Commission zugewiesen.

Auf Ansuchen der historisch-statistischen Section der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn, und des königl. baierischen Reichs-Archivs zu München wird mit diesen beiden gelehrten Körperschaften der Schriftentausch eingegangen.

Gelesen:

Versuch einer Begründung meiner „Hypothese" über den Ursprung des „Privilegium majus" von 1156.

Vom Hrn. **Regierungsrath Chmel.**

Ich habe vor einiger Zeit (im December 1850) die Frage über die Echtheit des sogenannten „majus" des Fridericianum von 1156 zur Sprache gebracht, bei dieser Gelegenheit einer Abhandlung eines jungen Gelehrten gedacht, die vorbereitet werde und die Unechtheit dieser vielbesprochenen Urkunde zu erweisen suche. Ich hatte

in demselben kleinen Aufsatze, der bestimmt war, die kritische Untersuchung einer der vorzüglichsten bisherigen Quellen der österreichischen Staats-Geschichte gleichsam vorzubereiten, meine eigene Ansicht aufgestellt, und dasselbe Document für unterschoben erklärt; zugleich auch ausgesprochen, dass ich es für ein Werk der Kanzlei König Ottokar's II. (beiläufig um 1274 von dem königlichen Notar Henricus de Isernia angefertigt) halte. Seitdem ist nun diese Abhandlung des Privat-Docenten an der k. Universität zu Berlin, Herrn Dr. Wilhelm Wattenbach, der historischen Commission eingeschickt, und von ihr auch zum Abdruck in unserm „Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen" bestimmt worden. Sie erscheint sogleich. Herr Wattenbach hält (mit Dr. Böhmer) den von 1358 bis 1365 regierenden Herzog Rudolf IV. für den Urheber dieser und mehrerer anderer Fälschungen [1]). — Er nennt meine Hypothese „ganz unwahrscheinlich" und glaubt, König Ottokar II. habe daran nicht gedacht, nicht zu denken gebraucht! Aufforderung genug, meine Ansicht zu begründen und zu rechtfertigen! Man könnte über diese Frage ein ganzes Buch schreiben, sie ist ja eine der wichtigsten in unserer Geschichte. Da ich aber mit Herbeischaffung neuen Stoffes und dessen Zurechtlegung aus einem längeren Zeitraume vollauf beschäftigt bin, zudem zwar Kritik der Quellen, durchaus aber nicht Polemik der Geschichts-

---

[1]) Bereits im Jahre 1839, also fünf Jahre vor Böhmer, und dreizehn Jahre vor Wattenbach hat der Geschichtsschreiber des Hauses Habsburg, Fürst Lichnowsky, in seiner Geschichte durch sehr freimüthige Andeutungen dem „titelsüchtigen" und „eitlen" Herzoge Rudolf IV. die Urheberschaft dieser Urkunde zugedacht.

Ich habe allen Respect vor Lichnowsky's Freimuth und seiner (subjectiven) Unparteilichkeit, die an sehr vielen Stellen seines umfangreichen Geschichtswerkes hervorleuchtet, übrigens mit dem Vorworte des ersten Bandes nicht selten in Widerspruch geräth; aber gründliche Kenntniss der so verwickelten Verhältnisse im dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte wird nur durch die umfassendsten und mühsamsten Studien erworben, die man im Texte dieses durch seinen reichen Apparat von Beilagen (Regesten u. s. w.) jedenfalls höchst schätzenswerthen Werkes nur zu häufig vermisst. Lichnowsky macht sehr oft Äusserungen, die durch seine eigenen Regesten widerlegt werden können. —

forscher liebe, so werde ich mich möglichst kurz fassen; ich stelle es dann Jedem frei, selbst zu prüfen und sich für oder gegen meine Ansicht zu erklären [1]).

Dr. Böhmer, den Wattenbach als competentesten Richter und „ersten Kenner unserer Zeit" erklärt, hat, wie ich bereits in meinem früheren Aufsatze angeführt habe, das Majus des Fridericianum von 1156 in der zweiten Bearbeitung seiner Regesten von 1198—1254, S. 199, Nr. 1086, für unecht erklärt und seine Entstehung dem Herzog Rudolf IV. zugeschoben. — Er nennt diese Urkunde „in der äussern form täuschend, in der sprache auffallend, im inhalt läppisch." — Zugleich erklärt er das sogenannte minus für echt.

Wir müssen also vor Allem in den Inhalt beider Documente näher eingehen, ihre Ähnlichkeit so wie ihre Unterschiede scharf auffassen.

Doctor Böhmer nennt den Inhalt des majus „läppisch." — Wir wollen sehen, ob es diese Signatur verdiene.

Das sogenannte Privilegium minus [2]), das jetzt nur in Handschriften des 13. bis 15. Jahrhunderts existirt, enthält vier Artikel oder Hauptpuncte.

Diese vier Puncte hat der Verfasser des Privilegium majus (man kann füglich sagen) zu sechzehn Artikeln erweitert. — Zuerst nun den Inhalt des minus.

Kaiser Friedrich I., welcher die bisherige Markgrafschaft Österreich zu einem Herzogthum erhoben, mit einem Theile von Baiern vergrössert und dem Heinrich, bisherigen Herzog von Baiern und Markgrafen von Österreich, und seiner Gemahlinn Theodora als Lehen

---

[1]) Ohnehin will ich später in meinen „habsburgischen Excursen" die Zeit Rudolf's I. und seiner Söhne und Enkel gründlich erörtern, da soll alles urkundlich belegt werden.

[2]) Ich verweise der bequemeren Benützung wegen auf den dem XXVIII. Bande der Monumenta boica (Band I der „Collectio nova) beigegebenen: Commentarius diplomatico-criticus super duplex privilegium" etc. etc. des P. Moriz, der unter A. und B. den Abdruck des Minus und Majus so ziemlich correct liefert. — Bekanntlich hat Hormayr gegen diesen Commentarius eine umständliche Abhandlung geschrieben, aber weder er noch Moriz gehen in den Inhalt beider Urkunden tief genug ein. —

verliehen hatte, gewährt demselben für die bereitwillige Resignirung auf Baiern, das der Kaiser dem Herzog Heinrich von Sachsen (dem Löwen) zurückgab, folgende wichtige Concessionen:

„Erstens sollen sie, und ihre Kinder nach ihnen, ohne „Unterschied, Söhne wie Töchter, dasselbe Herzogthum Öster„reich erbrechtlich vom (römisch-deutschen) Reiche inne haben „und besitzen [1]).

„Wenn aber" (heisst es weiter) „der vorbesagte Herzog von „Österreich, unser Oheim, und seine Gemahlinn kinderlos abgehen „sollten, sollen sie die Freiheit haben, dieses Herzogthum wem sie „immer wollen zugetheilt zu wünschen [2]).

Diese für die damalige Zeit allerdings wichtige Concession der Nachfolge einer Tochter war für Herzog Heinrich Jasomirgott, der zur Zeit der Ertheilung dieses Freiheitsbriefes noch keine männlichen Leibeserben, wohl aber eine Tochter Agnes hatte, ohne Zweifel der Preis seiner Nachgiebigkeit und Resignirung auf das mit vollem Rechte ihm zustehende Herzogthum Baiern.

Die Bewilligung, vor kinderlosem Abgange einen Erben seines Reichslehens vorschlagen zu dürfen, ist daneben nur höchst untergeordnet.

Im Grunde war diese ganze Concession eine rein persönliche, diese Gnade erstreckte sich nur auf den Herzog, seinen *patruus* (nicht aber auf dessen jeweilige Nachfolger im Herzogthume), auf dessen Gemahlinn Theodora und ihre Kinder; an eine Disposition

---

[1]) Der Wortlaut ist: „perpetuali iure sanccientes, ut ipsi et liberi eorum post eos indifferenter filii et filie eundem Ducatum Austrie hereditario jure a regno teneant et possideant."

[2]) Es ist schwierig im Deutschen ohne Umschreibung die Worte des Textes genau zu geben, der wahrhaft diplomatische Ausdruck der lateinischen Urkunde ist: „Si autem predictus Dux Austrie, patruus noster, et uxor eius absque liberis decesserint, libertatem habeant, eundem Ducatum affectandi cuicumque voluerint." — Das Wort affectandi heisst hier den Wunsch auszusprechen, dass diesem oder jenem das Herzogthum Österreich verliehen werde. Das Verhältniss des Landes als Reichslehen wird dadurch nicht verändert, der Oheim und seine Gemahlinn haben nur die Freiheit ihren Nachfolger im Besitze dieses Reichslehens namhaft zu machen. — Das Reichsoberhaupt behält das Recht, diesen Wunsch zu bestätigen — oder auch zu beseitigen!

für alle Zeiten war nach dem Wortlaute dieses Privilegiums nicht zu denken!

Die zweite Concession betrifft wie die zwei folgenden die künftige Stellung des Herzogs von Österreich.

2. Der Herzog von Österreich soll allein im Namen des Kaisers (das brachte ja der Begriff eines Reichslehens mit sich) in seinem Gebiete (Herzogthume) das Recht verwalten, Niemand soll ohne seine Einwilligung und Erlaubniss darin Rechtsprüche ergehen lassen [1]).

3. Der Herzog von Österreich schuldet von seinem Herzogthume keinen andern Dienst dem Reiche, als dass er sich bei den Hoftagen, welche der Kaiser in Baiern ausschreiben lässt, einfinde, wenn er dazu aufgefordert wird.

4. Er schuldet auch keinen andern Heereszug, als den der Kaiser etwa in solche Reiche oder Provinzen anordnet, welche Österreich benachbart sind [2]).

Bemerkenswerth ist noch, dass in dem Ausdrucke der Schlussformel dieses „Minus": Presentem inde paginam conscribi et Sigilli „nostri inpressione insigniri iussimus" angedeutet ist, dass diese Urkunde ein aufgedrücktes Wachssiegel gehabt haben müsse.

Von diesem „Minus" existirt, wie gesagt, kein Original mehr, es ist uns nur durch einige diplomatische Sammlungen in Handschriften des dreizehnten Jahrhunderts erhalten.

Dieses der Inhalt des sogenannten „Privilegium minus".

Wie wir gesehen haben, ist es aus zwei Theilen bestehend, der erste Theil (Artikel 1) spricht aus, dass Herzog Heinrich und seine

---

[1]) Es heisst: „Statuimus quoque, ut nulla magna vel parua persona in eiusdem Ducatus regimine sine Ducis (so steht in den Handschriften, nicht aber Ducum, das Moriz in seinem Abdrucke S. 2 hat) consensu vel permissione aliquam iusticiam presumat exercere." — Es ist dieses auch wieder ein sehr unbestimmter Ausdruck. In seinem Gebiete hatte nur der Herzog die Rechtsverwaltung, es steht aber nicht, dass sein Gebiet das ganze Land umfassen sollte; ausser dem herzoglichen Gebiete konnte es daneben noch selbstständige Gebiete anderer Reichsfürsten geben und es gab sie! —

[2]) „Dux vero Austrie de ducatu suo aliud seruicium non debet Imperio nisi „quod ad curias quas Imperator prefixerit in Bauaria evocatus veniat, nullam „quoque expedicionem debeat, nisi forte quam Imperator in regna vel „prouincias Austrie vicinas ordinaverit." —

Gemahlinn Theodora und ihre Kinder, Söhne wie Töchter, das zu einem Herzogthum erhobene mit einem Theile von Baiern vergrösserte bisherige Markgrafthum Österreich als Reichslehen besitzen sollen.

Der zweite Theil (Artikel 2, 3 und 4) besagt, dass der Herzog von Österreich in seinem Gebiete allein im Namen des Reiches das Recht handhaben und nur zu beschränkten Leistungen gegen das Reich verpflichtet sein soll.

Sollte auch der zweite Theil für alle Zeiten giltig sein, was streng genommen nur gefolgert werden kann aus den Worten: „ut hec nostra Imperialis constitucio omni euo rata et inconvulsa „permaneat presentem inde paginam conscribi et Sigilli nostri „inpressione insigniri iussimus," welche Worte aber nicht hindern, dass der Kaiser wieder eine andere Constitution geben konnte, so ist doch ganz gewiss der erste Theil nur auf fünf Personen (den Herzog, seine Gemahlinn, seine zwei Söhne und seine Tochter) beschränkt. —

So wenigstens meinte es der Kaiser, die Geschichte bestätigt diese Auslegung.

Kaiser Friedrich II. bestellte nach dem Tode des letzten Babenbergers, Friedrich des Streitbaren († 15. Juni 1246), sogleich Reichs-Vicare und Statthalter, zuerst Otto von Eberstein, (den Ottokar in seiner Reimchronik einen hohen Herrn von Ach nennt), dann Herzog Otto von Baiern, später den Grafen Meinhard von Görz, der aber nach des Kaisers Friedrich II. Tode sich zurückzog.

Er bestimmte in seinem Testamente (s. Böhmer's Regesten von 1198—1254, Stuttgart 1849, Seite 210) seinem Enkel Friedrich (Margarethens Sohn) die Herzogthümer Österreich und Steier nebst 10000 Goldunzen.

(„Item statuimus, quod Fridericus nepos noster habeat Ducatus „Austriae et Stiriae, quos a praedicto Conrado teneat et recognoscat „cui Friderico iudicamus pro expensis suis decem millia unciarum „auri".)—

Doch dieser Enkel starb eines gewaltsamen Todes bald nach seinem Grossvater.

Noch bei Kaiser Friedrich's II. Lebzeiten hatte sein bitterster Gegner Papst Innocenz IV. alles Mögliche in Bewegung gesetzt, dem

verhassten Hohenstaufen-Geschlechte den Besitz dieser heimgefallenen Reichslehen zu entreissen.

Auf seinen Antrieb wurden die noch lebenden weiblichen Nachkommen des babenbergischen Geschleehtes, Margarethe und Gertrud, als Erben von der kirchlichen Partei erklärt.

In den Regesten P. Innocenz IV. (Ep. 249) findet sich der Auszug eines Schreibens vom 3. September 1247 an den Bischof von Passau „praecipit Episcopo Pataviensi, ut a Fratribus Domus Theuto„nicorum, castra de Starkemberg et de Pottenstein tenentibus, resti„tui faciat M. (Margarethae) relictae quondam H. (Henrici), nati „F. (Friderici) dudum Imperatoris, et G. (Gertrudi) relictae quon„dam W. (Wladislai) Filii Regis Bohemiae, quaedam privilegia, per „quae ipsae in Ducatu Austriae hereditario jure suc„cedere debent." — Hätten wir diese, so wäre alles klar! — (Königsberg? Abschriften?)

Wäre die römische Curie mit dem Hohenstaufen-Geschlechte nicht in Zerwürfniss gewesen, würden die Herzogthümer Österreich und Steiermark ohne Zweifel als erledigte Reichslehen heimgefallen sein.

So aber ward in der furchtbaren Zerrüttung des römisch-deutschen Reiches, welche auf K. Friedrich's II. Tod durch den erbitterten Kampf der römischen Curie mit dem Geschlechte der Hohenstaufen erfolgte, das Recht des Reiches hindangesetzt.

Bei der Spärlichkeit von gleichzeitigen Quellen in diesem Zeitraume müssen wir unsere Schlüsse und Urtheile nur mit grösster Vorsicht und kritischer Behutsamkeit Schritt für Schritt zu begründen suchen.

Eine der vorzüglichsten Quellen, um die uns alle übrigen deutschen Lande beneiden dürfen, weil kein einziges aus diesem Zeitraume ein ähnliches Denkmal der geschichtlichen Traditionen und zeitgenössischen Ansichten besitzt, ist Ottokar's Reimchronik. Von ihr sagt Böhmer in seiner so schätzenswerthen Einleitung zu den Rudolfinischen Regesten (Ausgabe von 1844, Seite 57): Ottokar's Reimchronik von 1250 — 1309, welche den ganzen dritten Band von Pez Script. füllt. „Er (Ottokar) ist gleich Gottfried fehlerhaft in der „zeitfolge der einzelnen begebenheiten und ohne ein chronologisches „repertorium, wie ich mir eins zu demselben gemacht habe, fast nicht „zu brauchen. Der verfasser, dienstmann des in Steiermark sehr an-

„gesehenen und bis an seinen tod im jahre 1311 in alle landesan-
„gelegenheiten verflochtenen Otto von Lichtenstein, hat zu kloster
„Lilienfeld aufbewahrte schriften gelesen, und die salzburger annalen
„benutzt, aber mehr noch von augenzeugen gehört,
„viele der handelnden personen gekannt und manchen
„vorgängen, besonders feierlichkeiten und hochzeiten, wo singer
„und sager an ihrem platze waren, selbst beigewohnt. Gerade
„durch die umständlichkeit und das farbige colorit wird sein werk
„neben den uns allzukurzen angaben der annalen ein wahrer schatz.
„Was die Nibelungen für die heldensage sind, das
„ist Ottokar für die wirkliche geschichte. Der
„Österreicher, welcher dieses werk in bequemem format in der art
„neu herausgibt, dass er die handschriften benutzt, die eingerückten
„reden bemerklich macht, die zeitbestimmungen dem einzelnen und
„ein chronologisches repertorium dem ganzen beigibt, der hat
„(auch wenn er vorerst vieles weglässt wobei Ottokar nicht eigent-
„liche quelle ist, und was Deutschland zunächst nicht angeht), wie
„ich meine, für sein vaterland genug gethan. Wer
„wird diesen Kranz erringen?" Also Böhmer.

Ich setze hinzu, dass bei einer solchen neuen Ausgabe, die wahres Bedürfniss ist, jedenfalls ein historisch-kritischer Commentar mit urkundlichen Belegen fast unentbehrlich sein dürfte [1]).

Diese Ottokarische Reimchronik nun, welche Herr Böhmer mit Recht so hoch schätzt, ist uns für die Geschichte König Ottokar's II. eine Hauptquelle. Er erzählt uns, wie (nach K. Friedrich's II. Tod und dem Abgange des k. Statthalters des Grafen Meinhard von Görz) die österreichischen Landherren sich einen babenbergischen Sprössling, einen Sohn der Constantia, Markgräfinn von Meissen (bereits 1243 gestorben), als Herrn erbitten wollten, wie aber die Abgesandten, durch den König von Böhmen bearbeitet, sich für seinen Sohn Ottokar

---

[1]) Möchte doch der Herausgeber des Seifried Helbling, einer ähnlichen Quelle aus dem Schlusse des dreizehnten und dem Beginne des vierzehnten Jahrhunderts, welche für die Cultur- und Sittengeschichte unsers Vaterlandes unschätzbare Daten liefert, für Ottokar's Reimchronik der Commentator werden, er wäre dazu durch Kenntnisse wie durch kritischen Geist der berufenste. Nur ein gründlicher Kenner unserer Geschichte kann diese herrliche Quelle würdig herausgeben helfen und zugänglich machen.

gewinnen liessen, der durch reichlich gespendetes Gold sich auch bald einen bedeutenden Anhang im Lande zu verschaffen wusste. — Ottokar ward als Herr anerkannt, und um sich gegenüber der hohenstaufischen (kaiserlichen) Partei einen Rechtstitel zu verschaffen, vermählte er sich aus Politik mit der alternden (46jährigen) Margarethe.

Die Reimchronik sagt nun:

Pez SS. 3, 33. cap. XXII.

10 Welt ir hoeren waz nu tuo [1])
diu küniginne Margret,
dô sie gemehelt het
den herzoge von Ôsterrîch?
Sie gab im eigenlîch
15 vor den wægsten und den besten
mit gold ein hantvesten,
die sie het von dem rîche
über Stîre und Ôsterrîche:
ob ir bruoder verdürbe,
20 daz er erben niht erwürbe,
sie solt der lande erbe wesen.
Dô man die hantvest het gelesen,
sie nam sie selb in die hant
und gap hantvest unde lant
25 von Ôsterrîch dem herzogen.
Daz sie von im unbetrogen
belîben solt des hêten wân
vil witziger man.
den wart daz sît vil leide,
30 dô sie *die vrouwen beide*
von den sachen verlurn.
dar an sie grôzen schaden kurn.

A *die Admonter Hs.* V *die ältere Wiener.* P *die jüngere.*

10. Wolt ir. P. 16. Mit gult eyn hanntfesten. V. Mit guldein. AP. 20. enwurb. A. 21. So solt er lannt erb wesen. V. Sy schold der land erib. P. Sy solt der Lannde Erib. A. 23. sy selben. V. 27. dez het auch Wan. A. daz het auch. P. 28. Vil maniger wicziger. V. Maniger wicziger. A. 29. seint vil laid. A. laid. VP.

Diese Vermählung und Übergabe geschah am 8. April 1252. — Am 6. Mai desselben Jahres bestätigte Papst Innocenz IV., um ja diese Herzogthümer nicht in die Hände des Hohenstaufen Konrad gelangen

[1]) Ich verdanke die Textberichtigung unserm verehrten Herrn Präsidenten, dem Herausgeber des „Seifried Helbling."

zu lassen, dieser Margareth, (und implicite ihrem jungen Gatten Ottokar) ihr Erbrecht. Er beauftragt die Bischöfe von Freising und Seckau, alle Beeinträchtiger desselben durch die geistlichen Strafen abzuschrecken (im Anhange bei Rauch, III. Band, Nro. X).

Wir sehen also, dass Ottokar, der neue Herr des Landes, sich allerdings um einen Rechtstitel beworben habe, dass er sich das Land nach allen Seiten sichern wollte.

Was lässt sich nun aus dieser so eben angeführten Stelle der Ottokarischen Reimchronik schliessen?

1. Die Königinn Margarethe übergab ihrem Gemahl Ottokar von Böhmen eine Handfeste in Gegenwart der angesehensten Zeugen.

2. Diese Handfeste hatte eine goldene Bulle.

3. In dieser Handfeste mit Gold, die sie vom Reich hatte, stand ausdrücklich, dass sie Erbe von Österreich und Steier sein sollte, wenn ihr Bruder ohne Erben abgehen (verderben) sollte.

4. Margarethe übergab nach Vorlesung des Inhalts ihrem Gemahl eigenhändig Handfeste und Land.

5. Die dabei gegenwärtigen und die darum wissenden Leute „vil witzig" Männer hofften, ihr Gemahl werde dieses Geschenk „Hand und Land" in Ehren halten und Margarethe werde gute Tage haben bei ihrem Gemahl.

6. Sie wurden aber enttäuscht, denn nach zehn Jahren wurde Margarethe von ihrem ihrer überdrüssig gewordenen Gemahl verstossen, aber das Land gab er nicht mehr zurück.

7. Und nicht bloss Margarethe sondern auch die andere Babenbergerinn Frau Gertrud wurden den Wohldenkenden (das heisst den Altösterreichern, babenbergisch Gesinnten) entrissen.

Man sieht, dass der Chronist nicht klar und seiner Sache sicher gewesen, er hat eine confuse Ansicht. —

Was ist das für eine Handfeste, in der Margarethe (als älteste Tochter eines Babenberger Herzogs) das Erbrecht hat, wenn ihr Bruder ohne Erben abgeht? Vermög welcher sie mit ihrer Hand auch die beiden Herzogthümer ihrem Gemahl übergeben kann.

Ist es das „Minus," dessen Inhalt wir bereits erörtert haben?

Sollte dieses „Minus" auch eine goldene Bulle gehabt haben, was nicht wahrscheinlich, so stimmt doch nicht der Inhalt mit diesen Folgerungen. —

Nach dem Minus müssen die Erben „indifferenter filii et filiae" das Herzogthum als Lehen vom Reiche empfangen, nach dem Minus könnte Margareth nicht verfügen über das Land, es einem andern übertragen.

Wohl aber nach dem Inhalte des „Majus," wie wir gleich sehen werden.

Ich schliesse mithin ganz consequent:

9. Der Reimchronist hat eine obwohl confuse Idee von einer Urkunde mit goldener Bulle, welche nur das „Majus" sein kann.

Der Chronist Ottokar ist mir zwar kein positiver Gewährsmann für Facten aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, wohl aber kann ich aus ihm lernen, was zu seiner Zeit bereits existirt haben müsse [1]). — Wir werden bald sehen, dass das „Majus" noch bessere Dienste leisten musste.

König Ottokar II. verstiess die kinderlose Margareth und wählte eine andere Gattinn; von Rechtswegen hätte er nun das Erbe der Margareth, die Herzogthümer Österreich und Steiermark, herausgeben sollen, wenn sie ein schlagendes unbestrittenes Recht darauf gehabt hätte, das hätte sie aber, wenn das sogenannte Majus echt wäre.—

Nun aber lässt er sich von dem römisch-deutschen Könige Richard das Jahr nach Margarethens Verstossung zu seiner Sicherheit die beiden Herzogthümer Österreich und Steiermark als Reichslehen verleihen; es heisst in der bei Schrötter (I. Abhandlung: „Über die österreichischen Freiheitsbriefe") Seite 96, Beilage II, abgedruckten Urkunde König Richard's nach Erwähnung der Belehnung mit Böhmen: „Nos te pro tuae devo„tionis meritis plenius et insignius honorare volentes, tibi et tuis „legitimis haeredibus, qui tibi in bonis feudalibus secundum jus et „constitutionem sacri Imperii de jure poterunt et habebunt succedere „pro nobis et successoribus nostris Imperatoribus et Regibus Roma„norum illos tuos nobiles Principatus Ducatum videlicet Austriae et „Marchionatum Styriae ad manum Imperii et nostram de „jure libere devolutos cum omnibus feudis ad dictos duos „Principatus pertinentibus ab Imperio debitis et consuetum teneri, „integraliter et simpliciter in feudum concedimus et donamus,

[1]) Oder ist etwa der Reimchronist Ottokar auch von Herzog Rudolf IV. unterschoben?

„tibique et legitimis tuis heredibus, quemadmodum est praescrip-„tum jure et titulo feudali perpetuo possidendos" — Aachen am 9. August 1262.

König Richard hält also auch, wie Kaiser Friedrich II., die Herzogthümer für erledigt und heimgefallene Reichslehen; er anerkennt kein Erbrecht der weiblichen Glieder des Hauses Babenberg, die von der Königinn Margareth damals übergebene Urkunde wird nicht beachtet. — K. Ottokar II. hat jetzt einen andern Rechtstitel. König Ottokar II., der als echter Politiker nach allen Seiten hin sich sein usurpirtes Besitzthum sichern wollte, hatte jedoch sein Augenmerk stets auf die Glieder des Hauses Babenberg gerichtet, er verlor sie nicht aus den Augen. Gefährlich konnte ihm jedenfalls ein männlicher Sprosse einer Babenbergerinn werden.

Ein solcher war der Sohn seiner Schwägerinn, der Herzoginn Gertrud aus ihrer zweiten Ehe mit dem Markgrafen Hermann von Baden, jener unglückliche Freund und Schicksalsgenosse des letzten Hohenstaufen Konradin — Friedrich von Österreich. —

Sein Interesse verband sich mit dem des Papstes, gleichwie dieser den letzten Sprössling eines verhassten Geschlechtes bis zum Untergang verfolgte, so ruhte König Ottokar nicht, bis auch der Babenberger Abkömmling beseitigt war.

Diese Ansicht von König Ottokar's Handlungsweise spricht Ottokar Horneck im XXXI. Capitel seiner Reimchronik (H. Pez. SS. Rer. Austr. III, pag. 41) deutlich aus:

„Wie Kunig Karlot Kunig Chunrat und Markgraff Fridreich enthawpt hät."— (König Karl war unschlüssig, wie er die beiden gefangenen Prinzen behandeln sollte.)

Pez 3, 41. cap. XXXI.

26 Er gedâhte und er ſolde
bîten unz an rehter wal
ze Rôme die cardinal
einen bâbeſt gewunnen.
30 Wes ſie danne begunnen,
daz müeſte nâch ſîm râte ſîn.
Die jungen herren liten pîn
mit vancnüſſe unz ûf den tac,
daz der kriſtenheite phlac

27. an die rechten. AP. 29. Pabſt. VAP *immer*. 30. Waz ſy dann pegunden. P. 31. mueſt nach ſeinen Rat. VAP.

35 ein bâbeſt, der was gar unguot.
Ouch gap dar umbe grôzez guot
künic Ottacker der hêre,
daz diu herzenſêre
an der edlen vruht geſchach.
40 *Dęr frumt ez durch den gemach*
daz er deſter ſicherlîch
wielte Stire unde Ôſterrîch.
Dar umb frumt er den grôzen mein.
Durch boten wart er enein
45 mit dem bâbeſt unguot,
daz die herren in ir bluot
der Karlot ſold ertrenken.
Daz ſich der bâbeſt liez lenken
ze ſolhen untriuwen
50 mit guot, daz muoz mich riuwen
an unſerm geiſtlîchen vater,
daz er als ein vipper nater
die kriſten hecket alſô.
Ich hôrte ſîn wær ſelbe unfrô
55 der Karlot, daz ez geſchach.
Doch ſô muoſte im weſen gâch,
da er ervollet mit getât
des bâbeſt willen unde rât,
ob er ſîn hulde haben wolt.
60 Dâ von künic Kuonrât dolt
den tôt und markgrâf Friderîch.

35. gar *fehlt* A. 37. herre. V. 38. Daz den herczen Sere. P. 44. Mit Poten. VAP. vberein. P. 45. Vnd mit dem. AP. 50. Mit guot *fehlt*. A. mich ymmer rewen. A. 51. An diſen geiſtlichen. P. 53. criſten echtet. P. 54. hort er wer ſein ſelbs. V. er wer ſein ſelben. P. 57. dervult. V. dervolt. P. getet : ret. VAP. 59. wolde : ſolde. V.

Wir sehen aus dieser Stelle, dass die Meinung von dem Einflusse König Ottokar's II. auf das Schicksal des unglücklichen Markgrafen Friedrich zu seiner Zeit eine allgemein herrschende gewesen, sie hat auch ihren guten Grund; der innigste Anschluss an die römische Curie und die wechselseitige Unterstützung und Förderung ist ja aus so vielen Schreiben beider Parteien klar nachzuweisen.

Seit König Richard's Tod war König Ottokar's Benehmen wie seine Stellung immer unstäter und zweideutiger geworden. — Eine neue Zeit bereitete sich vor. In Deutschland ward die Sehnsucht

nach einer besseren und gerechteren Ordnung der Dinge, nach einem Regiment der Kraft und des Rechtes, immer lebendiger.

König Ottokar, dessen Regiment in seinen Landen besonders aber in den neu erworbenen immer willkürlicher und drückender geworden, der im Adel und den geistlichen Reichsfürsten insbesondere, die er nach und nach in seinen Gebieten zum unbedingten Gehorsam und zur Unterwerfung unter seine Herrschaft zwingen wollte, natürlich lebhafte Opposition fand, ward immer misstrauischer und argwöhnischer; er liess sich durch seine Leidenschaft zu den eigenmächtigsten, ja zu grausamen Massregeln hinreissen. — Dadurch ward seine Herrschaft untergraben, sein Ruf anrüchiger, seine Macht statt lockender abstossender, ja furchtbarer.

Wir wissen, dass anfänglich die Krone des römisch-deutschen Reiches dem Könige Ottokar II. angetragen wurde, er verschmähte sie. Später, als er aus so vielen Anzeigen besonders aber aus der Haltung der Kirche und des neuen Papstes (Gregor X.) die höhere Bedeutung erkannte, welche das neue weltliche Oberhaupt der deutschen Nation erhalten sollte, da der Papst einen kräftigen Kaiser wünschte, bewarb er sich um die Wahlstimmen der Reichsfürsten.— Er fand keine Geneigtheit mehr.

Graf Rudolf von Habsburg ward gewählt, trotz K. Ottokar's Widerspruch. — Als Papst Gregor X. die Wahl, ungeachtet der dringendsten Gegenvorstellungen der nachdrücklichsten und mannigfachsten Gegenminen bestätigte, ward Ottokar's Stellung immer bedenklicher. Anfänglich Mitbewerber, ward er nach der erfolgten Anerkennung (26. September 1274) durch seinen Widerstand gegen den nunmehr rechtmässigen deutschen König Untreuer — Rebell.—

Der nun anerkannte König Rudolf trat jetzt kräftig auf, seine Haltung gegen König Ottokar ward eine entschiedene, er zog den widerstrebenden Inhaber so vieler und so bedeutender Reichslehen zur Rechenschaft.

Wenige Wochen nach der päpstlichen Anerkennung hielt König Rudolf seinen ersten Hoftag zu Nürnberg (Martini 1274, 11. November). Er legte den dort versammelten Reichsfürsten sein Verhältniss dar, er drang auf ihre Entscheidung; sie sollten bestimmen, was sein Recht sei, was der widerstrebende Böhmenkönig ihm gegenüber zu erfüllen, was im Falle des Ungehorsams zu — gewärtigen habe.

Die vier ersten Puncte des Nürnberger Reichsabschiedes („in sollempni curia" beschlossen) beziehen sich auf König Ottokar II., wir wollen sie mit den Worten Böhmer's (Regesten K. Rudolf's, zweite Umarbeitung, Nr. 132, Seite 66) hier anführen: Es ward nämlich beschlossen:

1. Dass der Pfalzgraf Richter (iudex, natürlich im damaligen Sinne des Wortes) ist, wenn der König Klagen gegen einen Fürsten anbringen will.

2. Dass der König von allen Gütern, welche Kaiser Friedrich schon vor seiner Excommunication besessen und von sonstigen heimgefallenen aber (oder) gewaltsam occupirten Reichsgütern Besitz ergreifen möge.

3. Dass jeder Vasall, der binnen Jahr und Tag seine Lehen nicht muthet, derselben verlustig sei.

4. Dass der Pfalzgraf den in diesem Falle befindlichen König von Böhmen auf den 23. Januar (vom 20. November — der Reichsabschied ist vom 19. November datirt — 6 Wochen, 3 Tage und noch 18 Tage) des folgenden Jahres 1275 nach Wirzburg vor sich laden solle.

So viel aus der Geschichte und nun zum Inhalte des sogenannten „Majus" vom Jahre 1156.

Es existirt nämlich eine Pergament-Urkunde mit angehängter goldener Bulle von demselben Tage (17. September 1156), welche im Eingange, in der Erzählung der Veranlassung, Beilegung des Streites zwischen beiden Heinrichen (H. Jasomirgott u. H. d. Löwen), und im Schlusse (bis auf sechs Zeugen) mit der früher angeführten Urkunde dem sogenannten „Minus" übereinstimmt, aber in Betreff des Inhaltes eine ganz andere ist, ja in den meisten Dingen das Gegentheil beurkundet, so dass die Behauptung einiger Diplomatiker, das Minus sei gewissermassen ein Entwurf des „Majus" gewesen, durchaus absurd ist.

Wir haben beim „Minus" gesehen, dass es eine persönliche Gnade für den nachgiebigen Jasomirgott gewesen.

In dem sogenannten „Majus" hingegen werden die auffallendsten Gnaden und Bevorzugungen nicht bloss dem besagten Heinrich, seiner Gemahlinn Theodora und ihren Kindern, sondern auch den Nachfolgern, ja dem ganzen Lande ertheilt, angeblich nach dem Rathe und mit Einwilligung der Fürsten des Reiches, als „jura

plena et perpetua." — Das Land wird genannt „clippeus et cor sacri Romani imperii."

Der Herzog von Österreich ist nicht etwa wie im „Minus" zu beschränkten Leistungen gegen das Reich verpflichtet, sondern beinahe zu gar nichts. „Primo quidem" heisst es, „quod dux Austriae quibussuis subsidiis seu serviciis tenetur, nec esse debet obnoxius sacro Romano imperio, nec cuiquam alteri, nisi ea de sui arbitrii fecerit libertate" — von seinem freien Willen hängt es ab, was er für das Reich leisten wolle; ein einziger Fall ist vorgesehen, der beinahe einer Ironie gleich sieht und einem spöttischen Seitenblicke auf ein Land, das eben keiner grossen Anstrengung bedürfe, um unterworfen zu werden. „eo excepto dumtaxat" heisst es nämlich, „quod imperio servire tene-„bitur in Ungariam duodecim viris armatis per mensem unum sub „expensis propriis, in eius rei euidenciam, ut princeps imperii dinos-„catur" [1].

Zum Empfang der Lehen braucht sich der Herzog gar nicht zu bemühen, nicht er muss dem deutschen Reichs-Oberhaupte nachziehen, sondern dasselbe ihm. — „Nec pro conducendis feodis requirere „seu accedere debet imperium extra metas Austrie, „verum in terra Austrie sibi debent sua feoda conferri per imperium „et locari." — Also von einer Bitte, von einer Gnade ist keine Rede, die Lehen müssen ihm ertheilt werden. — Man kann sie ihm nicht verweigern, „quod si sibi denegaretur, ab imperio requirat et exigat (er fordere sie) „litteratorie trina vice, quo facto iuste sua possidebit „feoda sine offensa imperii, ac si ea corporaliter condu-„xisset." — Von dem gewöhnlichen Termin, binnen Jahr und Tag, wie in dem Nürnberger Reichsabschiede Artikel 3 ebenfalls erklärt ist, widrigenfalls das Lehen verfallen sein soll, also keine Rede.

Im „Minus" wird der „Dux Austrie" verpflichtet, sich an den Hoftagen einzufinden, welche in Baiern gehalten werden.

---

[1]) Bekanntlich war unter Ottokar zwischen Böhmen und Ungern fast immer Hader und Zwist, wo nicht offener Krieg; nicht bloss Rivalität, sondern Hass und Verachtung erfüllte die Herzen. Zum Sturze Ottokar's halfen die Ungern getreulich und mit grösstem Eifer. — An Seitenhieben auf den ungrischen Charakter fehlt es namentlich in den Briefen Ottokar's nicht, deren Concipist der Notar Henricus de Isernia gewesen, s. Dolliner's Cod. epistolaris. —

Im „Majus" heisst es aber: „Dux eciam Austrie non tenetur „aliquam curiam accedere edictam per imperium seu quem- „vis alium, nisi ultro et de sua fecerit voluntate." — Er kann also gar nicht citirt werden! — Das Nichterscheinen ist kein Ungehorsam! —

Nach dem „Majus" hat das Reich mit dem Herzog von Österreich gar nichts zu schaffen. — Er ist der Herr! jedenfalls der Oberherr in seinem Lande. —

„Imperium quoque," heisst es, „nullum feodum habere „debet Austrie in ducatu; si vero princeps aliquis vel alterius status „persona nobilis vel ignobilis cuiuscumque condicionis existat haberet „in dicto ducatu possessiones ab ipso (nämlich dem Reiche) jure feo- „dali dependentes, has nulli locet seu conferat, nisi eas prius condu- „xerit a duce Austrie memorato; — cuius contrarium si fecerit, „eadem feoda ad ducem Austriae devoluta libere sibi ex tunc jure „proprietatis et directi dominii pertinebunt, principibus „ecclesiasticis et monasteriis exceptis dumtaxat in hoc casu." — Der Herzog soll also Reichslehen in seinem Herzogthume, wenn sie nicht von ihm empfangen werden, confisciren können, das Reich ist unter ihm, das klingt wie Hohn! —

„Preterea," heisst es weiter unten, „quidquid dux Austrie in „terris suis seu districtibus suis fecerit vel statuerit, hoc im- „perator neque alia potencia modis seu viis quibus- „cumque non debet in aliud quoquomodo in posterum „commutare." — Der Herzog ist also an die Gesetze des Reiches nicht gebunden, das Reich hat über ihn nichts zu verfügen. — „Dicti ducis institutionibus in ducatu suo Austriae „est parendum."

„Si quis in dicto ducatu residens, vel in eo possessiones habens, „fecerit contra ducem Austriae occulte vel publice, est dicto Duci in „rebus et corpore sine gracia condempnatus." — In diesem Falle sind, wie es scheint, nicht einmal die geistlichen Personen ausgenommen, da der Satz ganz allgemein gehalten ist. —

„Cuncta etiam secularia iudicia, bannum silvestrium et feri- „narum, piscine et nemora in ducatu Austriae debent iure feodalia „duce Austriae dependere." —

Auch die kaiserlichen Kammerknechte, welche dem Kaiser vorbehalten sind, die Juden, sind dem Herzoge von Österreich anheim-

gestellt, „et potest in terris suis omnibus tenere Judeos et usurarios „publicos quos vulgus vocat gawertschin, sine imperii molestia et offensa." — Das heisst, das Reich soll ihn desshalb nicht beunruhigen.

Das Reich ist verpflichtet, dem Herzog von Österreich gegen alle Widersacher beizustehen und ihn gegen alle Rechtsverletzungen zu schützen. — „Imperium dicto duci Austriae contra omnes iniuriatores „debet auxiliari et succurrere quod iusticiam assequatur." — Obgleich er selbst zu gar nichts verpflichtet ist! —

Es folgt nun ein Artikel, der zu den auffallendsten gehört, und dem bisherigen deutschen Staatsrecht schnurgerade entgegengesetzt ist.

5. „Eciam debet dux Austriae de nullis oppositionibus vel ob- „jectis quibuscunque nec coram Imperio nec aliis quibuslibet, cui- „quam respondere nisi id sua propria et spontanea facere voluerit „voluntate, sed si voluerit, unum locare poterit de suis vasallis seu „homolegiis et coram illo secundum terminos prefixos parere potest „et debet iusticie complemento." — Das ist der Gegensatz der Artikel 1 und 4 des Nürnberger Abschieds, zwischen König und Fürsten ist der Pfalzgraf Richter. — Selbst der mögliche Fall einer Herausforderung zum Zweikampfe ist vorgesehen [1]).

„Insuper potest idem dux Austrie quando inpugnatus fuerit ab „aliquo de duello per unum ydoneum non in enormitatis macula re- „tentum vices suas prorsus supplere, et illum (den Stellvertreter) „ipsa eadem die seu princeps vel alius quisquam pro alicuius nota in- „famie non potest impetere nec debet inpugnare." — Sehr vorsichtig [2]).

---

[1]) Der allerdings bei einem so ritterlichen Gegner, wie Rudolf von Habsburg war, nicht ganz unwahrscheinlich gewesen. — So wie noch mehrere hundert Jahre später Karl V. und Franz I. ihre Sache persönlich auskämpfen wollten.

[2]) Nicht als ob es König Ottokar II. an persönlichem Muth gefehlt hätte. o nein, den zeigte er ja im letzten Kampfe gegen seinen Gegner, aber damals erfüllte ihn noch ganz und gar der Hochmuth. — Er, der geborne Königssohn, sollte mit einem Grafen kämpfen! — Er verachtete diesen armseligen Grafen zu sehr, um ihn als ebenbürtig anzuerkennen. „Nec eum dignaretur vocare regem (heisst es in der Fortsetzung des Magnus Reichersbergensis, in der Handschrift der Universitätsbibliothek zu Gratz. Böhmer's briefl. Mittheilung), sed fratrem Rudolfum cum caputio (Pfaffenkönig nannten ihn Andere) vel comitem simplicem Rudolfum." —

In Betreff der Erbfolge und des Nachlasses enthält das Majus folgende vom Minus ganz abweichende Artikel.

„Et si quod deus auertat, Dux Austriae sine herede filio decederet „idem ducatus ad seniorem filiam quam reliquerit devoluatur."

Wozu der Ausdruck „ad seniorem filiam" — warum nicht die weibliche Erbfolge überhaupt aussprechen? —

Deutet diese Beschränkung nicht offenbar an, dass ein gewisses Verhältniss diesen Artikel dictirt habe? es sollten dadurch die Söhne der jüngeren Schwester Constantia, Markgräfinn von Meissen, jedenfalls von der Erbfolge ausgeschlossen werden. — Margaretha war also nach diesem die alleinige Erbinn! — Nach ihrem Tode hätten die Abkömmlinge der Constantia, ihrer Schwester, Erbgerechtigkeit gehabt, wollte man dem Minus eine gezwungene Auslegung geben.

Dieser Artikel stellt eine Fabrication dieses Majus durch Herzog Rudolf IV. vollends als unmöglich heraus.

Der zunächst darauffolgende Artikel [1]) spricht die Einheit und Untheilbarkeit des Herzogthums Österreich aus, das nicht unter mehrere Söhne des Herzogs vertheilt werden soll, sondern immer nur dem älteren erblich zufällt; es ist dieser Artikel ein Seitenstück des vorhergehenden und sollte denselben wahrscheinlicher machen. Das „indifferenter filii et filiae" des „Minus" wird dadurch ganz beseitiget."

Es folgt nun ein Artikel [2]), der ganz auffallend die Willkür seines Ursprunges beurkundet und die Unechtheit an der Stirn trägt, aber er ist nur einem solchen Individuum zuzuschreiben, das gegen das römisch-deutsche Reichsoberhaupt auch nicht die geringste Rücksicht zu nehmen gewillt war.

---

[1]) Er heisst: „Inter duces Austriae qui senior fuerit dominium habeant dictae „terrae ad cuius eciam seniorem filium dominium jure hereditario deducatur „ita tamen quod ab eiusdem sanguinis stipite non recedat, nec Ducatus Austrie „ullo unquam tempore diuisionis alicuius recipiat sectionem" — Centralisation, Bildung eines grossen Staates war K. Ottokar's II. Lieblingsidee! —

[2]) Wir betrachten den Inhalt des „Majus" in einem logischen Zusammenhange, die Artikel des Documentes selbst sind merkwürdig unter einander geworfen, man sieht, dass nicht die Verhältnisse es dictirten, welche zur Zeit des Datums obwalteten (1156), sondern je nachdem ein Artikel wünschenswerth schien, ward er eingeschoben. In einem wirklich gleichzeitigen Documente wäre die Ordnung eine ganz andere.

Im „Minus", haben wir gesehen, war dem Herzog gestattet worden, im Falle der gänzlichen Kinderlosigkeit, seinen Nachfolger vorzuschlagen („affectandi"). Mit einer solchen Auszeichnung sich nicht begnügend, musste der Artikel lauten: (14) „Dux Austriae „donandi et deputandi terras suas cuicumque voluerit habere „debet potestatem liberam, si quod absit sine heredibus liberis de-„cederet nec in hoc per imperium debet aliqualiter im-„pediri." — Nicht einmal abweisen dürfte der Kaiser — allenfalls einen ungeeigneten Erben.

Das ist ein Übermuth, der nur dem gleich sieht, welcher in der nächsten Zeit bereits auf den Krieg gefasst ist.

Bisher ist der von uns näher untersuchte Inhalt des „Majus" gewiss nicht „läppisch" wie ihn Böhmer ganz ungeeignet bezeichnet, das sind keine Kleinigkeiten, Erbärmlichkeiten — Lappalien, es handelt sich um das möglichst grösste — um eine Art von gänzlicher Unabhängigkeit, man kann den Inhalt viel eher „anmassend" nennen.

Es folgen nun ein paar Artikel, welche Herrn Böhmer auf seinen eben nicht treffenden Ausdruck gebracht haben dürften.

Sie betreffen die Feierlichkeit der Belehnung des Herzogs und den Platz, welchen er bei feierlichen Gelegenheiten zur Seite des Reichs-Oberhauptes einnehmen soll.

11. „Dux Austriae principali amictus veste superposito ducali „pileo circumdato serto pinnito baculum habens in manibus equo as-„sidens et insuper more aliorum principum imperii conducere ab im-„perio feoda sua debet."

Dass im Mittelalter Feierlichkeiten so wie späterhin bis in unsere Tage das Ceremoniell eine grosse Rolle spielten, ist zu bekannt, um hier näher besprochen zu werden. — Dass dabei viel Übertreibung, ja auch mitunter kleinlicher und „läppischer" Sinn sich kund gab, besonders in späterer Zeit (im 17. und 18. Jahrhunderte wohl noch mehr als im 12. und 13.), wollen wir gerne zugeben. Aber wir protestiren in diesem Falle gegen die Bezeichnung „läppisch."

Bedeutung haben Ceremonien und gewisse Auszeichnungen in Kleid und Platz jedenfalls. Was ist denn darin „Läppisches," wenn der Herzog seine Lehen auf eine Weise empfängt, die ihn vor vielen Andern auszeichnet? — Ich finde in diesem Artikel vielmehr das

Bestreben, seine Würde geltend zu machen, und es ist mir ein Beweis mehr, dass die Urkunde einen König im Auge hatte, der bei dem Empfange seiner herzoglichen Lehen, die jedenfalls nicht in Gemeinschaft mit den königlichen empfangen werden konnten, einer besonderen Auszeichnung geniessen sollte. —

Zudem war ja bekanntlich Kaiser Friedrich II. Willens, die Herzogthümer Österreich und Steier zu einem Königreich, die Herrschaft Krain zu einem Herzogthum zu erheben, der Entwurf zur diesfälligen Urkunde findet sich in Petri de Vineis Concepten- und Brief-Sammlung und kann nicht als unterschoben angefochten werden [1]), wollte man auch das Privilegium des römischen Königs Heinrich vom Jahre 1228 [2]), das allerdings nicht unanfechtbar ist, beseitigen, mit seinen Auszeichnungen, worunter der Lehenempfang zu Pferde. Der Pileus circumdatus serto pinnito hat vermuthlich in der böhmischen Kopfzierde seine Veranlassung.

Auch der dreizehnte Artikel: „Si quibus suis curiis publicis im„perii dux Austriae presens fuerit vnus de palatinis archidu„cibus est censendus et nichilominus in consessu et incessu ad latus „dextrum imperii post electores principes obtineat primum locum" sollte die Bedeutung des österreichischen Fürsten hervorheben. — Die Einwendung, eine solche Auszeichnung brauchte Ottokar nicht, der ohnehin als König von Böhmen einer der Wähler, sie deute also auf den rangsüchtigen Herzog Rudolf, ist wohl unstatthaft. —

Der Zweck des Privilegiums war, die Vorzüge des österreichischen Fürsten hervorzuheben und zu vergrössern; zu Ottokar's Zeit waren die Wähler und ihr Rang bereits gesetzlich, der österreichische Fürst war nicht unter ihnen.

Man hat diese Stelle als die Echtheit des „Majus" schlagend vernichtend erklärt und zugleich auch daraus schliessen wollen, das Majus sei erst nach der goldenen Bulle Karl's IV. (von 1356) fabricirt worden, um sich für die Ausschliessung von der Zahl der Wähler gleichsam schadlos zu machen. —

Ich halte dies für unmöglich. — Nicht Karl IV. hat die Churfürsten creirt, nicht er hat Österreich ausgeschlossen. — Mag man

---

1) Siehe Schrötter's Abhandlungen I, Beilage Nr. XXI, S. 155.

2) Abgedruckt ebenfalls bei Schrötter I, Beilage Nr. XIX, S. 147. Das Original (?) dieser Urkunde wird im k. k. Haus- und Staatsarchive aufbewahrt.

auch den Ursprung der Churfürsten nicht genau nachweisen können, so viel ist gewiss, dass bereits im dreizehnten Jahrhunderte die Wählerberechtigung eine beschränkte war, welche als altes Recht galt. Österreich war nicht unter diesen Berechtigten. —

Auch dem König von Böhmen ward gerade bei der Wahl Rudolf's die Wählerberechtigung streitig gemacht. — Mir ist diese Stelle also ein Beweis mehr, dass der Fabricator des „Majus" bei Anführung dieser Auszeichnung, Anweisung nämlich des ersten Platzes nach den Churfürsten, dem österreichischen Herzoge den Vorzug vor allen übrigen deutschen Reichsfürsten (die nicht Churfürsten seien), sichern wollte. — Wäre die Churfürstenwürde Böhmens nicht streitig gewesen, hätte der Fabricator vielleicht auf diesen Artikel nicht gedacht! —

Ich halte mithin den Inhalt des „Majus" auch in dieser Beziehung nicht für „läppisch," wohl aber für durch und durch „berechnet;" jeder Artikel, jedes Wort hat seine Veranlassung, seinen guten Grund und ich finde diese Gründe in Ottokar's Verhältnissen, in seiner Geschichte!

Am Schlusse setzt der vorsichtige und berechnende Fabricator noch zwei Artikel hinzu, die durch ihre Allgemeinheit und Ausdehnung der ganzen Privilegien-Angelegenheit die Krone aufsetzen.

15. „Prefatus quoque ducatus Austriae" heisst es „habere debet „omnia et singula jura privilegia et indulta que obtinere reliqui „principatus imperii dinoscuntur." —

Also eventuelle Berechtigungen! — Er soll keinem andern nachstehen, was immer für Fragen auftauchen, was immer für Gerechtsame dem Reichs-Oberhaupte abgerungen werden könnten, er soll und will seinen Theil daran haben.

Und 16. „Volumus etiam ut si districtus et diciones dicti du„catus ampliati fuerint ex hereditatibus donacionibus emp„cionibus deputacionibus vel quibussuis aliis deuolucionum suc„cessionibus (man beachte diesen Ausdruck wohl) prefata jura „privilegia et indulta ad augmentum dicti dominii Austriae plenarie „referantur."

Die ganze Summe aller hier aufgeführten ganz absonderlichen der Geschichte wie dem bisherigen deutschen Staatsrechte widersprechenden Gerechtsame des neuen Herzogs von Österreich geht auf alle Erwerbungen und jeglichen Zuwachs über. — Der Com-

plex jener Lande, welche der Herzog von Österreich durch was immer für Veranlassungen in sich vereinigt, geniesst alle hier aufgeführten Gerechtsame.

Wenn also der Sohn des Königs von Böhmen (sein Erbe), durch das Glück begünstigt, die ältere Erbtochter des vorletzten Babenbergers, welche (diesem „Majus" zu Folge) das ausschliessende Recht auf die beiden Herzogthümer Österreich und Steiermark hatte, heirathet; diese bei der Hochzeit ihm nebst ihrer Hand auch ihr Erbe schenkt, das er als geschenkt nicht mehr zurückzugeben braucht, selbst wenn er diese ältere Erbtochter nicht mehr um sich haben will sondern sie verstösst, wenn dieser (undankbare) Gatte, der seit dem Tode seines Vaters König von Böhmen, Markgraf von Mähren, später Herzog von Kärnten (auch durch Schenkung und Devolutionen) Herr von Krain u. s. w. geworden war, ein sehr bedeutendes umfangreiches Ländergebiet zusammengebracht hat, so geniesst sein Reich aller der Vortheile und Vorzüge, welche laut einer aufgetauchten Urkunde vom 17. September 1156 von Kaiser Friedrich I. dem grossen Hohenstaufen einem deutschen Reichsfürsten als Lohn für seine Nachgiebigkeit eingeräumt wurden! —

Das war die Antwort auf den Nürnberger Reichsabschied vom 19. November 1274.

Wäre diese Urkunde mit goldener Bulle echt, so wäre allerdings König Ottokar II. in seinem vollen Rechte gewesen. — Die deutschen Reichsfürsten und ihr Oberhaupt, der eben so gerechte als kluge und vorsichtige Rudolf von Habsburg, hätten die grösste Ungerechtigkeit begangen, auf Herausgabe der heimgefallenen Lande Österreich und Steiermark zu dringen, ja sie durften nicht einmal den Besitzer citiren, er wäre nicht bemüssigt gewesen, seine Lehen vom Reiche ausserhalb seines Gebietes zu empfangen! —

Wenn man also das Verfahren gegen Ottokar von Seite des Reiches und seines würdigen Oberhauptes, des gerechten Rudolf von Habsburg, nicht als ungerecht brandmarken soll, kann man die Echtheit des „Majus" nicht zugeben, das ja ohnehin durch innere wie äussere Kennzeichen verurtheilt ist. — Diplomatische Sammlungen (Codices) des dreizehnten Jahrhunderts kennen es nicht, sie haben alle das „Minus."

Sein Inhalt widerspricht der Geschichte und allen bisher bekannten deutschen staatsrechtlichen Verhältnissen im zwölften

Jahrhunderte. — Seine äussere Form ist zwar täuschend, es ist mit grossem Geschick diese Urkunde gemacht, man sieht jedoch bei näherer Untersuchung das Mühsame und Gesuchte in den Schriftzügen, viele Buchstaben sind nicht mit Unbefangenheit so hingeschrieben, wie gewöhnliche unbefangene Notare sie mit Sicherheit durchführen; man bemerkt auch Schreibfehler, wie zum Beispiele mehrere Male statt quibusuis, quibus suis (in zwei getrennten Worten); einen noch bedeutenderen sehr wichtigen werden wir weiter unten anführen.

Wir fragen aber nun, dieses „Majus," das seinem ganzen Inhalte nach und der augenfälligen Veranlassung zu Folge nur auf König Ottokar II. und seine Verhältnisse im Jahre 1274 bis 1276 passt, kann das in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts gemacht sein und auf Veranlassung Herzog Rudolf's IV. von Österreich?

Es ist mir wirklich ein Räthsel, wie eine solche Ansicht ernstlich Wurzel fassen konnte. —

Man sieht ja, dass es sich hier wahrlich nicht um Lappalien, um Nebendinge, etwa um Titel und Helmzierde, um Rang und Ehrenplatz handle.

Eine solche Urkunde, mit diesen Ansprüchen konnte nur jemanden in Sinn kommen, der allenfalls auch gewillt war, sie mit gewaffneter Hand geltend zu machen. —

Für K. Ottokar war diese Urkunde jedenfalls ein (nicht unglücklicher) Versuch, seiner Stellung eine rechtliche Basis zu geben.

Ich sage geflissentlich, ein „nicht unglücklicher Versuch," denn gelang es ihm auch nicht, seine Zeitgenossen, seinen Herrn und König und die deutschen Reichsfürsten, seine Richter, zu täuschen — die Nachkommen, darunter ganze Generationen von Gelehrten und Diplomatikern, wurden irre geführt. Die Frucht dieser Unterschiebung haben Ottokar's Nachfolger in den Herzogthümern geerndtet.

Ehe wir aber diese unbegreifliche Meinung, Herzog Rudolf IV. habe dieses „Majus" erfunden und zur Behauptung seiner eitlen Ansprüche geltend machen wollen, näher prüfen und nicht bloss ihre Unwahrscheinlichkeit sondern ihre Unmöglichkeit nachzuweisen suchen, müssen wir wieder, wie zuvor, die Geschichte zu Rathe ziehen.

Durch den Nürnberger Reichsabschied vom 19. November 1274 war König Ottokar II. vor den Pfalzgrafen, seinen Richter, citirt worden. Bekanntlich erschien er nicht selbst, sein Gewaltbote Bischof Bernhard von Seckau benahm sich so, dass es sich herausstellte, er wolle nicht so viel seinen Herrn vertheidigen, als vielmehr das neu gewählte römisch-deutsche Reichs-Oberhaupt und seine Wähler, die Churfürsten selbst, anklagen und ihre Wahl verwerfen. — Er musste sich zurückziehen.

Der langmüthige und vorsichtige König Rudolf schickte nach so vielen vergeblichen Aufforderungen und Versuchen den eben so hochmüthigen als über seine wahre Stellung verblendeten Böhmenkönig zur Nachgiebigkeit zu bewegen, seinen Freund den Burggrafen von Nürnberg zu ihm, den er persönlich kannte und wie es scheint in früherer Zeit gut leiden konnte, um demselben das Ultimatum vorzulegen, ehe zu den Waffen gegriffen werden sollte.

Höchst anziehend ist die von dem Reimchronisten Ottokar uns gelieferte Schilderung ihrer Unterredung, die den Hauptzügen nach den Charakter innerer Wahrheit trägt; der Chronist schöpfte offenbar aus guten Quellen, die nachzuweisen freilich von höchstem Interesse wäre.

Jedenfalls lässt sich die Ansicht der Mitwelt über den Hergang des grossen Dramas (Ottokar's Sturz und Ausgang) aus dieser köstlichen Quelle entnehmen.

Der Burggraf fand den Böhmenkönig nicht in Prag, sondern — in Wien[1]).

Der Burggraf von Nürnberg stellt dem widerstrebenden Reichsfürsten und Böhmenkönig vor:

Pez SS. 3, 124. cap. CXIV.

9 'Herre, ich bin in dis lant
10 von dem künige gesant
um anders niht wan umbe diu,
daz ich vordern sülle an iu
waz ir dem rîche habet vor.
Daz hôrte in sîn ôr

11. ander niht dann. V. 12. vodern. AP. 14. hoert er in. VA.

---

[1]) S. H. Pez, SS. Rer. Austr. III, S. 124—125. Cap. CXIV—CXVI.

15 iwer bote biſchof Bernhart,
daz dem künic geſaget wart
von den vürſten gemein,
daz Kernden unde Krein,
dar zuo Stîre und Ôſterrîche
20 und ander guot, dem rîche
nâch rehtes lêhen orden
ſint ledic worden.
Daz bit man iuch wider geben,
wan die wîl man bî dem leben
25 den keiſer Friderîchen ſach,
dô het der grâf von Ach
von des rîches wegen
diu lant in ſînen phlegen,
ſô daz ſie iuwer niht enſint.
30 Nu ſult ir âne underbint
diu lant ê verkieſen,
dan des rîches huld verlieſen.
Ouch hiez man mich iu ſagen,
daz die fürſten ſêre von iu klagen,
35 daz ir daz rîche verſmâhet,
ſô daz ir niht enphâhet
iwer lant und iwer krône'.

15. pot der piſcholf V. 22. Letig ſind. AV. 23. man Ew wider ze. AV. 30. underwint. AVP. 31. e verlieſen. A. 32. e dez. P. verchieſen. A. 33. mich *fehlt*. P. 35. verſmecht: emphecht, AVP.

Der Burggraf spricht nur aus, was die deutschen Fürsten zu Nürnberg erklärt hatten; die Antwort des Königs Ottokar auf diese Forderungen ist ganz entsprechend s e i n e n Ansichten:

Der künic ſprach 'heizet ſchône
die fürſten und den künic varn!
40 Ich bin wol komen zuo den jârn,
daz ich mich verſinne
ûf vluſt und ûf gewinne.
Der vorderung iſt ein teil ze vil.
Wenne ich ſol, ſo wil
45 ich iu gerne wizzen lân
waz rehtes ich hân
ûf alliu diſiu lant,
diu ir mir vor habt genant.

40. pin nu wol. A. 42. und gewyn. V. 46. Rechtens. A. Welche recht. V. 47. alle. A.

Ez ist wizzenlich,
50 *daz mir ûf Ôsterrîch*
mîn frou, diu künigin Margret,
diu reht diu ſie dar ûf het
vor phaffen und vor leien gap.

Also das sein Rechtstitel auf Österreich, Steiermark, Krain u. s. w., die Schenkung der Margaretha, der filia senior des vorletzten, der Schwester des letzten Babenbergers!

Von Belehnung durch König Richard keine Rede, sonst müsste er sich ja auch durch König Rudolf belehnen lassen und das wollte er nicht — um keinen Preis. — König Ottokar's II. Recht ist begründet nur im „Majus," in den Artikeln 7 und 14. — Dieses Document ist sein Hort, sein Schild, aber auch — sein Werk! Er fährt fort:

Sô ſag ich iu daz urhap,
55 wie mir wart Stîre under tân.
Mit mîner hant ich daz hân
den Ungern abe erſtriten,
und hân dar umbe erliten
manec angeſt unde nôt.
60 Umb Kernden, als er mir enbôt,
daz iſt wizzenlîch,
daz mîn oeheim herzoge Uolrîch
und ſîn vater herzoge Bernhart
mit mir des über ein wart,
65 daz wir mit hantveſten,
nâch rât der allerbeſten
die dar zuo kunden,
mit ein ander uns verbunden,
welher under uns beiden
70 ab der welt müeſte ſcheiden
unde niht erben liez,
ſô ſolt der ander den geniez
haben ſîner lande,
und ſwaz man erkande
75 daz ſîn wære geweſen.
Die hantveſte lâz ich leſen,
her burkgrâf, ob ir wellet.

55. Wie mir daz wart vndertan. P. 64. des *fehlt.* P. 65. Daz Mir mit. A. 69. Swelher. P. 74. waz. AVP. 77. welt: gevelt. AP.

Köstlich ist die Bemerkung des freimüthigen Burggrafen auf diesen Antrag, er sagt ganz ruhig:

'Nein, herre, waz mir gevellet,
daz gevellet lîht dem künige niht,
80 *dâ von das lesen wære enwiht,*
daz man tæte hie ze Wiene'.

81. Wienn: Dienn. V.

Als wollte er sagen: Du hast gut lesen, deine Documente haben keinen Werth; nicht, was Du vorbringst, sondern was das Reich und sein Oberhaupt, der König, genehmigt, ist rechtsgültig. — Bekanntlich wurde ja das von König Ottokar producirte Testament Ulrich's von Kärnten von K. Rudolf und den Reichsfürsten cassirt, in Kärnten vorläufig Ulrich's Bruder Philipp, Patriarch von Aquileja (bekanntlich früher Nutzniesser von Salzburg), als Reichsvicar bestellt[1]).

---

[1]) Ich will hier zwei vor kurzem mir bekannt gewordene Documente mittheilen, deren Originale im Archive des so verdienstvollen historischen Vereines für Kärnten zu Klagenfurt liegen, welche von Philipp in dieser Eigenschaft (als Capitaneus perpetuus in der zweiten, vom 1. Juni 1274) theils ausgestellt, theils bestätigt wurden. — Wie wünschenswerth wäre gerade aus diesen Jahren der Ottokarischen Regierung (1272—1276) möglichst vollständige Sammlung aller urkundlichen Spuren und Beweise der Verhältnisse.

1. Ego Liebunguſ de Osterwice tenore preſencium notum facio vniuerſiſ, quod cum inter dominam | meam Gerdrudem venerabilem abbatiſſam eccleſie Sancti Georii et conuentum ſuum ex parte una et me ex parte | altera ſuper manſi aduocacia in Wilboltſdorf eſſet materia queſtioniſ, ego recepto ab ipsa | talento uno denariorum renunciaui cum conſenſu uxoriſ mee et puerorum meorum omni iuri, ſi quod in dicti | manſi aduocacia et in homine qui colit eum et pueriſ ſuiſ michi compettere uidebatur, | ut autem renunciacio mea robur optineat perpetue firmitatiſ, preſentem dedi litteram ſigillo domini | mei Philippi ducatus Karinthie perpetui uicarii conſignatam. Acta ſunt hec apud ſanctum Georium Anno | domini M⁰. cc⁰. lxx ııı preſentibus domino Chalocho plebano ſancte Walpurge. domino Rudolfo ple | bano ſancti Georii. domino Jacobo de Pirch. Albrico Hertwico enzone. Perenherdo.

Siegel von weissem Wachs, oval. Stehende Figur mit einem Ölzweig. Umschrift: (S.) (P)HILIPPI DEI GRA FER.DIS KARINTHIE ET C . . .

S. Philippi Dei gratia Heredis Karinthie et Capitanei.

Orig. Perg. 1 hängendes Siegel. Historischer Verein (Archiv) in Klagenfurt.

2. Noſ Ph. dei gratia perpetuuſ Capitaneuſ Karinthie tenore preſentium notum facimuſ vniuerſiſ | , quod cum inter dominam Gerd(rudem) venerabilem abbatiſſam Monaſterii ſancti Georii et conuentum ſuum | ex una parte et Dietmarum de Haſnerburch ex parte altera ſuper uno manſo in Mieſendorſ | et ſuper manſo

König Ottokar fährt fort, indem er die Bemerkung des Burggrafen fallen lässt:

'Sô sprecht ir von dem diene,
daz ich dem rîche tuon solt.
Ob ich nâch solher rede wolt
85 *dem künige nâch rîten,*
daz er in sô kurzen zîten
mîner lande an mich gert,
zwâre sô wære ich wol wert,
swaz mir von im smæhe
90 *daz Swâben geschæhe*
oder bî dem Rîn!

88. ich vil wol. AV. 89. Waz. AV. smech: geschech. AVP.

Ottokar will sagen: Ihr sprecht von dem Dienst, den ich dem Reiche beweisen soll (Lehenempfang), ich sollte dem König nachreiten dafür, dass er in so kurzer Frist meine Lande von mir verlangt! Wahrhaftig dann wäre ich ja der Schmach werth, die mir in Schwaben oder am Rheine von ihm erwiesen würde.

Ich wil hie heime sîn,
und der mær hie ze Wiene bîten.
Wil ab ich gên Prâge rîten,
95 *daz tuon ich âne sorge'.*

93. der Mer Ich zu. A. 94. hincz Prag. AV.

---

altero in Gůmlach questio uerteretur, ipso asserente quod in uno Manso ius | proprietatis et in utroque ius advocacie sibi deberet compettere ex antiquo, illa questio taliter | extitit terminata, quod ipse receptis tribus Marcis denariorum a predicta abbatissa cum consensu eo | heredum suorum et puerorum suorum renunciavit predictis iuribus tam in mansis quam eorum incul | toribus sicut se habere asserebat, eadem iura ad altare sancti Georii tradendo in perpetuum possi | denda. Ut autem premissa tam renunciacio quam donacio robur obtineat perpetue firmitatis, | ad petticionem partium presentem literam roboratam nostro sigillo dedimus super eis. Acta sunt | hec aput sanctum vitum Anno domini M°. cc°. lxx° IIII°. Kalendis Junii, presentibus domino Rudolfo | plebano de sancto Georio. domino Chaloho plebano de sancta Walpurga. Albrico de sancto Georio | enzone. Hertwico. Perenherdo et Alberto.

Siegel wie früher.

· Orig. Perg. 1 hängendes Siegel. Archiv des historischen Vereines in Klagenfurt.

Der hochmüthige König spielt deutlich genug darauf an, dass er nach seinen Gerechtsamen (Artikel 2 im „Majus") zu Hause bleiben und warten will, bis der König komme, dann will er sehen, was sich thun lässt.

Wien oder Prag ist gleichviel. — Ich bin in meinem Reiche. —

Sieht man nicht ganz klar Ottokar's Ansicht von seiner Stellung herausleuchten aus dieser Rede, eine Ansicht, die im „Majus" allein ihre Rechtfertigung sucht und — findet.

Auch der fernere Verlauf der Unterredung des Burggrafen verdient Berücksichtigung.

Manec rede karge
hôrt man von in beiden.
Der künic den erneſt ſcheiden
begunde mit ſchimpfen.
100 Des kunde im mit gelimpfen
der burkgrâfe antwürten wol [1]).
Der künic ſprach 'zwâr uns ſol
niht riuwen unſer lange twâl,
die wir heten mit der wal,
105 ſît uns die kurhêrren
an gewalt und an êren,
mich und von Engellant den künic,
mit diſem helde frümic
hânt verbezzert bî dem rîch!'

99. Begunden. V. 102. zwar ich ſol. V. 109. verpefsert an dem. A.

Der König Ottokar spottet über die Wahl des „frommen Helden" Rudolf, auf den die Churherren verfielen, als illustren Nachfolger des Königs aus England (Richard) und seiner eigenen (in Vorschlag gebrachten) Person; wahrlich, wollte er sagen, das ist dem Reiche eine grosse Ehre, nach solchen Notabilitäten einen solchen Mann zu wählen.

---

[1]) Das heisst, der König fing an, den bisherigen Ernst der Rede durch mehr scherzhaft gemeinte Worte zu mildern, der Burggraf ging darauf ein und sagte bei dieser Gelegenheit die bittersten Wahrheiten so halb im Scherze, die aber K. Ottokar, weil er sich nur zu sehr getroffen fühlte, in Zorn versetzten.

Pez SS. 3, 125, cap. CXVI.

1 Von Nuremberc her Heinrich
ſprach 'herre, ich was des bot,
daz iu ſunder ſpot
daz rîch wart angeſuochet
5 und daz ir ſîn niht geruochet
zuo der ſelben zît'.
Der künic ſprach 'ſô hiet ich ſît
daz rîche genomen gern'.
'Nein, ir müezet ſîn enbern'
10 der von Nuremberc ſprach
'vürbaz und iu geſchach
diu übele und diu unzuht,
daz ir mit grimmes ungenuht
den von Mærnberc hiezet toeten
15 und ſô maneger marter noeten.
Und wæret irz her *Nero geweſen*,
er ſolte dannoch ſîn geneſen.

3. Daz Euch. AP. 9. Nain er mueſt. A. ir muſt. P. ich muſt. V. 16 *und* 17 *fehlen*. V. ir der nero ſein geweſen. P.

Man beachte diese Rede. — Der Burggraf wollte dem König bemerklich machen, dass in den damaligen Verhältnissen, zur Zeit der Wahl, welche Ottokar, wie er so eben selbst gestand, auf sich lenken wollte, das Verfahren gegen den ihm verdächtig gewordenen Mährenberger ein grosser politischer Fehler gewesen sei, selbst ein Nero hätte sich in diesem Falle beherrschen müssen. — Dieser Name darf nicht überraschen, in der im Mittelalter so viel gelesenen Kaiserchronik spielt Nero, von dem sie sagt: „der was der aller wirste (ärgste) man," eine grosse Rolle; ich zweifle keinen Augenblick, dass Ottokar, der seit 1273 furchtbar misstrauisch und in diesem Misstrauen grausam und wüthend geworden war, von seinen Zeitgenossen wenigstens in den höheren Ständen diesen Schmähnamen erhielt. König Rudolf sagt in seinem Antwortschreiben an den Erzbischof Friedrich von Salzburg (bei Lambacher Urk. S. 88, Nr. LV):

„Turbatur non inmerito nostrae serenitatis animus, et ad iram „concitamur vehementius, ac tanto justius, quanto te et caeteros sacri „Imperii Principes et fideles propter fidei puritatem, quam ad Romanum „geris Imperium, gravius per illustris Regis Bohemiae „rabiosam Tyrannidem perpendimus tribulari." Er hatte bereits am 23. November 1274 zu Nürnberg dem Erzbischof

von Salzburg und seinen Suffraganen volles Recht und die Gewalt ertheilt zur Abwehr und Gegenwehr gegen ihre Bedränger. Er sagt in der Zuschrift (Mon. boica XXIX^b, p. 514. Koch-Sternfeld in s. „Rückblicken" p. 99, Nr. 8,): „Laborum et persecutionum pressuras „et angustias, quibus vestra sinceritas propter suae fidei puritatem et „devotionis constantiam, quibus nos et sacrum Romanum Imperium in„cessanter prosequitur, a Bohemica tyrannide injuriose con„citatur, amarissimo miserantes affectu vias et modos non desinimus „exquirere, quibus ipsa vestra sinceritas a tribulationum procellis „et calamitatum miseriis liberari valeat" . . . Wie nahe ist der „böhmische Tyrann" dem „Nero." — Wir bringen vorläufig in Erinnerung, dass von diesem Nero so wie von dem grössten der römischen Kaiser Julius Cäsar der „ain vermezen helt" aber auch „ain gut knecht" war, zwei famose Privilegien für das Land Österreich existiren, welche Kaiser Heinrich IV. dem grössten Babenberger Helden, dem Markgrafen Ernst, auf seiner Rückkehr vom Feldzuge nach Ungern bestätigte, wir werden später auf diese berüchtigte Urkunde zurückkommen. — Es galt, den Kaiser „Nero" (Ottokar's Bezeichnung) zu Ehren zu bringen.

Und nun wieder zu unserem Chronisten:

Ouch wart den vürsten kunt getân,
ir hietet zwên hôhe man
20 in eim turne heizen brennen.
Der hôrte ich einen nennen,
ich wæn den Missowære.
Daz wart den fürsten swære,
sie jâhen, die herren müezen sîn
25 in Swâben und bî dem Rîn
sicher solher sorgen bürde.
Ob ieman beseit würde
in iwer kamer bî der naht
und mit lügen würde brâht
30 in iuwer ungenâd
daz wære ein grôzer schad,
daz man den dar umbe veht
und ân alliu reht
liez solher marter tôt ligen,
35 als wîlent ê die heiligen

19. het zwen hoch. A. 20. In ainen Turn. A. 22. Ich wen der. A. 24. muesten. A. 26. purd: wurd. AP. 27. gesait. P. 33. alle. A. alle gnad vnd recht. P. 35. e *fehlt* AV.

umb daz himelrîche erliten.
Die vürsten wâren in den siten
und jehent noch entriuwen,
ez hab sie nie geriuwen,
40 *und mohte mit iu daz rîche*
al tac tegelîche
ein lant hân erworben,
ez müeste iuwer darben
und ir sîn hinwider',

39. Es hab euch sere gerawn. P.

Das war eine bittere Lection, wenn auch halb scherzweise vorgebracht.

45 der künic sach nider,
daz houbet im ze tale seic
lange saz er unde sweic.
In dûhte ein unfuoc,
daz der burkgrâfe gewuoc
50 sîner missetât sô vil.
Er sprach 'her künic, ich wil
mit urloup hinnen kêren.
Waz enbiet ir mînem hêrren?'

Pez SS. 3, 125. cap. CXVI.

1 Der künic zorneclîchen sprach
'Ich gich des noch des ich ê jach,
als ichz noch hân gehoeret,
sô belîbe ich ungestoeret
5 von iwerm herren, dunket mich.
Mîn gewalt hât sô wîten strich
beslozzen und bevangen,
daz er wirt enpfangen
als Herman hinz Brandiez,
10 swenne er durch geniez
vür Wiene kumt ode hinz Prâg.
Ich wære ein verdorben zag,
swenne ich im zwei solhe lande
durch vorht hinz Swâben sande,
15 als Ôsterrîch und Stîre!
Ez sol ê manec gîre
ezzennes werden gevröut,
ê er mirs abe erdröut
oder halt an betwinge.

48. dewcht daz ein. AV. 52. halm chern. A. 53. erpiet. AV. 2. Ich gich noch daz daz ich. P. 6. so weiten sich. P. 10. Wenn er. AV. 11. und hincz. AP. 17. Ezzen. P.

20 Er wænet im gelinge
als an dem von Basel.
Ich hân gedâht ze vasel
disiu lant behalten.
Swer der für mich wil walten
25 und werden mîn nâchgebûr,
zwâre dem wirt daz sûr!'
Manegen eit er des swuor.
Der burkgrâf von dannen vuor.

22. ze Nasel. AV. 23. Lannd ze behalten. AP. 24. Wer. AVP. 28. danne. A.

Der Ausgang ist bekannt. — Ottokar wurde anfangs genöthigt, auf die usurpirten Lande zu verzichten und seine Erblande (wie natürlich) als Reichslehen zu empfangen. Bei Erneuerung des Krieges verlor er den Sieg und das Leben.

Die Geschichte hat uns also gezeigt:

1. Dass von Seite des Reiches durch Kaiser Friedrich II. nach dem Tode des letzten Babenbergers mit Aufstellung von Reichsvicaren in den erledigten Herzogthümern Österreich und Steiermark— durch König Richard, bei Gelegenheit der Belehnung Ottokars — endlich durch König Rudolf und die deutschen Reichsfürsten im Nürnberger Reichsabschiede vom 19. November 1274 — auf die unzweideutigste Weise erklärt wurde, dass man kein Erbrecht der babenbergischen Familie anerkenne, mithin das sogenannte „Majus" keine echte Urkunde sein könne. —

2. Dass aber in der ganzen Haltung so wie in den Äusserungen König Ottokar's, des Besitzergreifers der heimgefallenen Reichslande, das augenfällige Bestreben sich kund gebe, seine Ansprüche als Gerechtsame geltend zu machen. —

Und nun frage ich, ist das Entstehen des „Majus" durch König Ottokar und seine Kanzlei wirklich so unwahrscheinlich? Sollte er wirklich nicht daran gedacht, es auch gar nicht gebraucht haben?

Es entsteht die Frage, wessen Hülfe bediente sich König Ottokar bei dieser Production einer tauglichen Urkunde für seine Zwecke, ja wer brachte ihn vielleicht selbst auf die Idee?

Ich behaupte, das Werkzeug, ja höchst wahrscheinlich selbst der Schöpfer des „Majus" ist der bekannte Italiener Henricus de Isernia, königlicher Notar in der Kanzlei König Ottokar's und in den letzten Jahren ganz besonders mit ihm vertraut.

Ich habe in früherer Zeit zum Behufe meiner geschichtlichen Forschungen den ganzen von dem verdienstvollen Dolliner herausgegebenen „Codex epistolaris Ottocari R. II." genau studirt und excerpirt, nicht eine einzige Stelle dieser wichtigen Quelle entging mir.

Dieser talentvolle Notar Heinrich von Isernia im Neapolitanischen, der mit widrigen Schicksalen und vielen Schwierigkeiten einen grossen Zeitraum seines Lebens hindurch zu kämpfen hatte, der alles Mögliche in Bewegung setzte, seine Zwecke zu erreichen, und zu diesem Behufe nicht bloss einflussreiche Empfehlungen suchte, sondern auch sattsam schmeichelte und intriguirte, wie man aus so manchen Stellen seiner Briefe und Stylproben nachweisen könnte, war ein sehr eifriger und gewandter Geschäftsmann, der vor seinen plumperen und ungebildeten Amtsgenossen sichtbar hervorragte. — Er wusste die Leute für sich einzunehmen, er schwang sich empor [1]).

Dieser schlaue und, wie aus allen seinen Concepten hervorgeht, vielseitig gebildete Italiener war ganz der Mann, in der immer schwieriger werdenden Stellung seines Herrn Rath zu schaffen, er hatte die Verhältnisse desselben ganz inne und wusste was Noth that. —

Seit dem Jahre 1273 war insbesondere die Stellung Ottokar's gegen die geistlichen Reichsfürsten, die Bischöfe von Passau, Regensburg, Freising, Bamberg, vorzüglich aber gegen den Erzbischof von Salzburg, die schroffeste geworden; Ottokar wollte Herr werden in seinem Gebiete, ausser ihm sollte keiner daselbst unabhängig sein. Er suchte ihre Güter im Lande zu mediatisiren, diese geistlichen Reichsfürsten waren es ja auch, die König Rudolf um Schutz und Schirm anriefen, die ihm die kräftigste Hülfe zu Ottokar's Sturz gewährten. —

Es galt nun eben, dem Verfahren und den Verhältnissen König Ottokar's durch irgend ein Document einen Nimbus von begründetem

---

[1]) Es wäre eine interessante, in so mancher Beziehung auch wichtige Aufgabe, die Concepte und Lucubrationen dieses Italieners, aus denen, wie ich mich überzeugte, jedenfalls die Cultur- und Sittengeschichte nicht wenigen Gewinn schöpfen könnte, möglichst vollständig zu sammeln und herauszugeben; Dolliner hat, wie er selbst in seiner Einleitung bemerkt, nur die auf König Ottokar bezüglichen Briefe mitgetheilt. Das wäre Aufgabe eines jüngeren Forschers!

Recht zu geben und es entstand das erste jener unterschobenen so auffallenden Privilegien, welche ich diesem Italiener zuschreibe, das ist nämlich der Freiheitsbrief Kaiser Heinrich's IV. für den Markgrafen Ernst von Österreich vom 4. October 1058, in welchem eben die berüchtigten zwei Privilegienbriefe von Julius Cäsar und Kaiser Nero inserirt sind, die hier zum erstenmale auftauchten und deren Falschheit bereits von Petrarca (siehe Lambecii Commentarii de bibl. palat. Vindobon. L. II, c. 884—892 ed. II. Kollar) und Cuspinian evident nachgewiesen wurde. — Aber nicht bloss diese beiden offenbar falschen Curiosa, sondern auch der Privilegienbrief Kaiser Heinrich's IV. ist unterschoben und zwar von diesem ottokarischen Notar, dem Italiener Henricus de Isernia. —

Meine Gründe zu dieser Behauptung sind folgende:

Was das Äusserliche betrifft, so ist die Schrift offenbar eine sehr gekünstelte und nachgeahmte, der Schreiber hat oft mitten in einem Worte Züge, welche ganz dem Charakter der übrigen Buchstaben widersprechen; das der Urkunde angefügte Siegel (Sigillum impressum) scheint einer ungezweifelt echten Kaiser Heinrich's vom 1. October, welche ebenfalls im Hausarchive aufbewahrt und von Dr. von Meiller in seinen Regesten der Babenberger, Seite 8, Nr. 3, angeführt wird, entnommen zu sein, denn bei dieser fehlt es, das heisst, es ist offenbar herausgezwickt und litt bei der Übertragung beträchtlichen Schaden. —

Am überzeugendsten aber sind die inneren Gründe, der Inhalt. —

Die Urkunde ist abgedruckt bei Schrötter (Abhandlung I, Seite 135—138).

Sie besteht aus zwei Theilen, der erste Theil enthält die Bestätigung zwei vollständig inserirter Privilegienbriefe, von denen später soll gesprochen werden; der zweite wichtigste Theil bezieht sich auf die Stellung des Markgrafen zu den Bisthümern Salzburg und Passau (hier als Lorcher aufgeführt, welches bekanntlich später nach Passau verlegt wurde).

Heinrich IV. sagt nämlich in diesem zweiten Theile: „Insuper „intuiti sumus cum puro desiderio mentis nostre, quod prenominatus „illustris princeps Ernestus Margrafius (in dem echten drei Tage „früher ausgestellten Documente setzt der Notar stets: Marchio) „Austriae adeo bene meritus et dignus est, quod eidem ipsum

„sanctum Romanum Imperium adjutoriosum esse debet „quia ipse situatus est in uno fine Christianitatis et omni tempore in„citat (im Schrötter'schen Abdrucke: incidat) et exercet opera Domini „nostri Jesu Christi[1]), Damus et concedimus Nos eidem in adjuto„rium et subsidium illos Episcopatus cum omnibus bonis „ipsorum, que hactenus a longevis temporibus cognominate sunt et „sunt Juvavia et Laureacensis, ita tamen, quod ille prenomi„natus Ernestus Margrafius et sui successores ac terra (Schrötter hat unrichtig terre) „Austrie Advocati et Domini super illis „esse debeant." — Das ist das Hauptziel! — Salzburg und Passau sind dem Inhaber der terra austrie unterworfen sammt ihren Gütern, diese sind bestimmt, zu dienen in adjutorium et subsidium des Nachfolgers! — Freilich sehr bequem. — Schade, dass die Geschichte aller Zeiten — bis auf Ottokar herab — diesem Satze widerspricht, er erst versuchte es, und scheiterte daran, —

Es ist übrigens unbegreiflich, wie Böhmer in seinen Regesten (freilich Ausgabe von 1831, jetzt wird er wohl anders urtheilen) von dieser Urkunde sagen konnte (S. 86, Nr. 1721): „Schon Petrarca hat in einem Briefe an Kaiser Karl IV. die Unechtheit der hier bestätigten Privilegien (von Julius Cäsar und Nero) nachgewiesen, deswegen ist jedoch die Bestätigungsurkunde noch keineswegs für falsch zu halten." — Sie ist von vorne herein für falsch zu halten, weil die Geschichte von Salzburg und Passau ihr durchaus widerspricht. Nicht nur war Salzburg seit mehr als dritthalbhundert Jahren bereits ein Erzbisthum (Arno der sechste Bischof von Salzburg ward Erzbischof im Jahre 800), sondern was die Hauptsache ist, seit mehr als dreihundert Jahren gab es kein Bisthum oder Erzbisthum Lorch; Vivilo wanderte bei dem Einfalle der Hunnen im Jahre 737 von Lorch nach Passau, und seitdem blieb der Bischofsitz in Passau, und zwar nicht bloss der Sache

[1]) Man bemerke, wie in dieser Urkunde die Phrase: „eidem (nämlich margrafio Austriae) ipsum sanctum Romanum Imperium adjutoriosum esse debet" ganz genau dem Artikel 10 im „Majus" entspricht: „Imperium dicto duci Austriae „contra omnes suos iniuriatores debet auxiliari et succurrere." — Es ist eben der ganze Cyklus von Ansprüchen und Gerechtsamen in einem und demselben Kopfe entstanden, die Verbindung und den Zusammenhang untereinander und mit den Ideen und Verhältnissen der damaligen Zeit nachzuweisen ist eben so nöthig als erspriesslich. —

sondern auch dem Namen nach. Einen solchen Schnitzer hätte übrigens ein deutscher Notar nicht gemacht, der wäre von den Verhältnissen besser unterrichtet gewesen.

Hansiz im ersten Bande der Germania sacra (Seite 252—253) spricht von dieser Urkunde, er sagt am Ende: Propè erat, ut ineptias istas (die Urkunden von Julius Cäsar und Nero) perosus mentione abstinerem omni: sed tanti sit interpolare seria etiam nugis, „quas video in vulgatis Diplomatum Codicibus passim venditari. Dudum Franciscus Petrarcha à Carolo IV. Imperatore de his consultus, „sententiam suam his verbis complectitur: claudum usquequaque „mendacium est. Cuspinianus itidem: merae, inquit, nugae sunt et à „quodam impudente fatuo conficta; ad emerendum hujus terrae „principum favorem. Sed ignoravit ille nebulo mendacium „nullum posse senescere: haec ille: quo jam quis credat, insipientem „adeò fuisse Henricum Regem ut rei tam stolidae (si tamen, quod „haud putem, ejus tempore figmentum isthoc jam ex„titerit) sacrosanctum sigillum apponere sustineret." — Wir sehen also auch hier, wie bei Ortilo, dass man schon vor mehr als hundert Jahren einen feinen Sinn hatte für Echtheit oder Unechtheit alter Documente.

Was sonst noch in dieser angeblich Heinrich'schen Urkunde steht, ist nur berechnet auf Hervorhebung der grossen Vorzüge, welche der Herr des Landes seit uralten Zeiten geniessen soll. — So wird der Markgraf genannt Sacri Romanii Imperii prior et fidelissimus Princeps. — Demselben und seinen Nachfolgern wie dem ganzen Lande (ipsi terre Austrie) wird die Gnade ertheilt, „quod „ipsi gladium judicii ipsorum et Banderiam sive vexillum terre ipsorum publice ante imperium, et ante totum mundum et „populum deferre debeant, atque possint." — Eine arge Schmeichelei, die übrigens noch überboten wird durch die inserirten angeblichen Privilegienbriefe des Julius Cäsar und Kaiser Nero. — Warum der Verfasser dieser Urkunde gerade diese Persönlichkeiten gewählt haben dürfte für seine Lucubrationen, haben wir bereits angedeutet.

Nero, der aus höhnischer Ironie oder aus wohldienerischer Schmeichelei[1]) um den Namen Nero zu adeln, hier „amicus Deorum

[1]) Nero fand übrigens auch in späterer Zeit seine Apologeten, nannte ja der berühmteste Mann unserer Zeit, Napoleon, den sonst als Repräsentanten unbe-

„et fidei eorum propalator, praeceptor potestatis Romanae" u. s. w. heisst (oder vielmehr sich selbst also nennt) befreit das Land („terra Orientalis") auf ewige Zeiten von allen Steuern und Tributen an das römische Reich[1]) „quia ipsa et ejus habitatores ante omnes „illos, qui Romani Imperii subditi sunt, laudabiliter elucescit. — Nos „volumus etiam, quod eadem terra in perpetuum libera perseveret." „Etiam praecipimus nos ex romana potestate, quod cum nulla adver- „sitate illa terra supranominata ab aliquo (etwa von König Rudolf) „in aliquo molestetur, si quis autem contra hoc faceret, quam cito „hoc perpetrasset, ille esse debet in banno Romani Imperii et nun- „quam inde tempore aliquo exire." — Also frei ist die „terra orientalis." Niemand soll ihr etwas anhaben. — Sieht man nicht offenbar, auf was es abgesehen? —

Das Privilegium des Julius Cäsar ist das Non plus ultra von unverschämter Schmeichelei, die übrigens, wie wir sehen werden, ihr gleichzeitiges (das heisst aus Ottokar's Zeit) Seitenstück hat.

„Nos Julius Imperator. Nos Caesar et Cultor Deorum. Nos su- „premus terrae Imperialis Augustus. Nos sustentator orbis universi „plagae orientalis terrae suisque incolis romanam veniam et „nostram pacem. Vobis mandamus per nostrum triumphum, quod vos „illi praecelso senatori nostro avunculo pareatis, quoniam „nos eidem et suis heredibus suaeque domus descendentibus dona- „vimus vos in feudatariam possessionem perpetuo tenendam sibi et „suis posteris in perpetuum relinquentes, quod nullam pote- „statem super eos statuere debemus." Also auch hier Unabhängigkeit. Der Senator, das ist der Fürst des Landes, welchen Julius Cäsar aus Courtoisie seinen avunculus nennt, ist vollkommener Herr. „Nos eis et dictis eis successoribus largimur omnes „utilitates terrae orientalis memoratae." — Er hat alle Nutzungen (gerade wie im „Majus") — „Insuper Nos eundem Avunculum no- „strum et omnes eius successores assumimus consiliarium in

---

stechlicher Wahrheitsliebe geltenden Tacitus „den Verleumder des Nero!" — Der Mann gefiel ihm!

[1]) „Dicimus nos illam eandem terram in perpetuum quietam et absolutam omnis „pensionis et census, qui jam impositus est vel erit in futurum ab „imperiali potestate aut a nobis vel successoribus nostris vel quibusvis „aliis." — Das ist der Vorläufer des „Majus," die Gerechtsame hängen innigst zusammen. —

„secretissimum consilium romanum totaliter, quod deinceps nul-
„lum perpetuum negotium sive causa fieri debeat suo
„sine scitu!" — Das ist doch arg. — Eine solche Schmeichelei kann doch nur da möglich sein, wo doch wenigstens eine imposante Macht sie scheinbar rechtfertigt. — Was für einen Herzog Rudolf IV. von Österreich geradezu lächerliche Übertreibung gewesen wäre, ist für einen allerdings mächtigen Ottokar nur eine Schmeichelei, auf die übrigens wie auf die ganze Sache nur ein feiner Italiener, nicht aber ein treuherziger plumper Deutscher verfallen konnte.

Doch wir haben ja ein Seitenstück zu dieser Schmeichelei; ich habe bereits früher in meinem zweiten habsburgischen Excurse eine Stelle aus dem böhmischen Chronisten angeführt, welcher als anonymus continuator Cosmae in Pelzel's und Dobrowsky's erstem Bande der Scriptores Rerum Bohemicarum (1783) abgedruckt ist. Dort (I, pag. 417) sagt der Camerarius Regni, Andreas, in dem Rathe, welchen König Ottokar II. mit den Grossen seines Reiches hielt, als man ihm die römisch-deutsche Krone angetragen hatte nach Richard's Tod, folgende Worte um ihn abzuhalten, den Antrag anzunehmen: „O Rex inuictissime et excellentissime, quis Mortalium
„tuae potest in terris aequiparari potentiae! Deus in coelis regnat,
„tu in terris ex permissione eius, et Ducibus et terrarum prin-
„cipibus dominaris, et non est, qui resistat tuae volun-
„tati. Incognitae enim tibi sunt, ad quas invitaris diuersarum gen-
„tium nationes, et rerum dubius eventus; sede in solio Patrum tuo-
„rum; tuum Regnum et potestas per climata mundi famosius dilatatur,
„et ad mare nomen tuum insonuit, iam et nutibus tuis cuncti
„terrarum Principes famulantur. Ipse etiam, si necesse
„fuerit, Imperator tuis parebit mandatis, scuto et clypeo in
„auxilium tuae necessitatis." — Ist das nicht der avunculus des Julius Cäsar? der „praecelsus senator," der „consiliarius secretissimus," ohne dessen Willen kein „negotium" „keine „causa" im ganzen römischen Reiche ausgeführt werden darf?

Dass übrigens diese inserirten Privilegienbriefe nicht im classischen Latein geschrieben seien, fühlte der gewandte Italiener nur zu wohl; um die Sache doch nicht gar zu verdächtig zu machen, liess er König Heinrich sagen, dass diese Briefe übersetzt seien: — „praescriptas literas (fecimus innovari), que in
„lingua paganorum conscripta fuerant, et quas in latinum

„sermonem convertimus et transtulimus." Man sieht, dass der italienische Schlaukopf die Leute so recht mit Lust am Narrenseile führte. — Doch wer weiss, vielleicht entdeckt ein gelehrter Keltomane, denn keltisch wird wohl diese lingua paganorum gewesen sein, noch einmal die Originale dieser Briefe, die ja Kaiser Heinrich IV. vorliegen mussten, weil er sie übersetzen liess?! —

Dass Henricus de Isernia, welcher in seinen Concepten das Verhältniss seines Herrn gegen die „perfiden Ungern" und seine Siege über sie recht mit Nachdruck hervorhebt und ausführlich schildert, diesen Freiheitsbrief Heinrich IV. auf dem Rückwege von seinem Zuge nach Ungern geben lässt, lag um so näher, da ja, wie gesagt, im österreichischen Archive ein echter Schenkungsbrief K. Heinrich's IV. aus diesen Tagen aufbewahrt wurde und noch wird, und das Siegel, wie bemerkt, verwendet werden konnte! —

Dass die Ansichten und Ideen dieses Freiheitsbriefes mit denen des „Majus" ganz identisch sind, dass beide von einem und demselben Manne gemacht wurden, ist augenfällig.

Bei dem Privilegienbriefe von K. Heinrich IV. vom Jahre 1058 lag dem Fabricator eine echte Urkunde vor, deren Datum und Siegel benützt werden konnte.

Was lag denn etwa bei dem „Majus" von K. Friedrich I. vom Jahre 1156 vor? Was wurde benutzt?

Ohne Zweifel für das Datum und die Veranlassung eine echte Urkunde, wahrscheinlich das „Minus," ob dasselbe eine goldene Bulle gehabt, ist zweifelhaft ja unwahrscheinlich; jedenfalls ist die an dem „Majus" hängende goldene Bulle unbezweifelbar und wahrscheinlich von einer echten Urkunde herstammend.

Hinsichtlich der Zeugen des „Majus" muss ich eine wichtige Thatsache aufführen, die ein schlagendes Moment für meine Behauptung sein dürfte.

Bekanntlich sind in dem „Majus" dieselben Zeugen aufgeführt, welche in dem durch Handschriften erhaltenen „Minus" vorkommen, bis zu Ende, wo es im „Minus" heisst: „et alii quam plures," im „Majus" hingegen vor diesen Worten noch sechs Zeugen namentlich aufgeführt werden, worunter besonders einer sehr auffallend ist und in früherer Zeit viel Anlass zum Streite, zum Zweifel, ja selbst zur Verurtheilung gab, es ist dies der vielberufene „Swineshud".

Diese sechs Zeugen sind: „Gebehardus comes de Sulzbach. „Rodulfus comes de swineshud. Engelbertus comes hallensis. „Gebahardus comes de burchuse. Comes de buthena. Comes de Pil- „stein. et alii quam plures."—

Fünf dieser Zeugen sind nicht auffallend, man kennt ihr Geschlecht, man kennt sie selbst aus anderen Urkunden. Aber wer ist denn dieser Rudolfus comes de swineshud? — Es kommt nirgends ein comes de swineshud vor, und die Grafengeschlechter aus dieser Zeit sind denn doch alle nachweisbar, man kann unzählige Zeugenschaften aufführen. Dieser Swineshud, der in der ebenfalls unterschobenen Bestätigungs-Urkunde K. Friedrich's II. (angeblich von 1245) Sweinsheutt heisst, ist ein Räthsel. — Das Räthsel scheint gelöst. — Die sechs Zeugen sind nachweisbar, man weiss woher sie genommen sein können, man sieht offenbar, dass dieses „Swineshud" ein Schreibfehler ist, der von dem Schreiber des „Majus" durch einen Lesefehler des ihm vorgelegenen Zeugen-Verzeichnisses entstanden ist. Wäre die Urkunde des „Majus" echt, so wäre ein solcher Schreibfehler, respective Lesefehler, ganz unmöglich gewesen, der gleichzeitige Schreiber (Notar) musste ja die so bekannten und angesehenen Zeugen kennen, persönlich kennen.

Im fünften Bande des verdienstvollen „Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae" von dem leider viel zu früh gestorbenen mährisch-ständischen Archivar Anton Boczek (im Jahre 1850 als opus posthumum von Josef Chytil herausgegeben), findet sich unter den Supplementen Seite 219, Nr. IV eine Urkunde von Kaiser Friedrich dem Ersten abgedruckt, zufälliger Weise aus demselben Jahre, von demselben Tage (XV. Kalendas Octobris, d. i. 17. September 1156), wie die beiden Urkunden, das Minus und Majus. — Diese Urkunde, welche Boczek mittheilt, ist für den Johanniter-Orden gegeben und zwar auf Bitte des neuen Herzogs von Österreich, dessen erste öffentliche Handlung diese Intercession gewesen zu sein scheint.

Kaiser Friedrich I. bestätigt nämlich dem Johanniter-Orden seine Besitzungen, darunter namentlich ein Dorf „Zokelestorp" (Zogelsdorf am Mannhart) und den Wald von „Mourberg" (Mauerberg, Mailberg).

Unter den dort aufgeführten Zeugen, welche übrigens zahlreicher sind als im „Majus," befinden sich alle dort angeführten,

nur heisst der anstössige Swineshud bei Boczek: „Comes Rodolphus de Suinesford," die Buchstaben for wurden für hu gelesen! —

Ein Comes de Suuinesford (Schweinfurt) ist kein Räthsel mehr[1]), derselbe Rodolphus Comes de Suinesford erscheint später als Graf von Pfullendorf, vielleicht auch als Graf von Bregenz; bekanntlich wechselten viele dieser Grafen je nach dem Platze ihrer amtlichen Wirksamkeit ihre Namen! —

Boczek theilt diese Urkunde aus dem Maltheser-(Johanniter-) Ordens-Archive in Prag mit[2]). —

Ohne Zweifel benützte der umsichtige Notar, welcher das „Majus" machte, zu seiner Arbeit gleichzeitige Urkunden, die ihm, da er durch mehrere Jahre eine diplomatische Schule zur Bildung für Notare in Prag hielt, von vielen Seiten her bekannt geworden sein mochten, jedenfalls als königlichem Notar zugänglich gewesen sind. —

Wir halten also diesen Henricus de Isernia, den vertrauten und gewandten Diener seines hochstrebenden Herrn, für den Verfasser dieser sämmtlichen so auffallenden und für ihre Zeit ganz unmöglichen Privilegien, welche in den drei Urkunden von 1058, 1156 (Majus) und 1245 (Bestätigung des Majus durch K. Friedrich II.[3]) enthalten sind.

---

[1]) Vergleiche Chronik der Stadt Schweinfurt von H. Chr. Beck. (Schweinfurt 1836, 4.) S. 22. Nach dem Tode des Bischofs Eberhard von Eichstätt († 6. Jänner 1112), des letzten Sprösslings der Markgrafen von Schweinfurt, fiel Schweinfurt (Suinesford) dem Reiche heim, das nun durch Grafen dasselbe verwalten liess.

[2]) Nachträglich versicherte man mich, in der Urkunde stünde Suuineshud, Boczek habe willkürlich Suuinesford gesetzt (!?). Die Benützung durch den Notar bleibt auch in diesem Falle.

[3]) Auch diese Urkunde ist natürlich bei derselben Gelegenheit durch dieselben Personen gemacht worden; ausser der Bestätigung des vollständig inserirten Majus werden dem Herzoge Friedrich (dem Streitbaren) noch einige andere Gnaden gewährt, wie sie den ottokarischen Verhältnissen eben passen. Besonders beachtenswerth ist die Stelle: „Quapropter concedimus enim et damus „eidem Illustri principi Duci Austriae haec subscripta ad habendum pro jure „plenarie, ut nullus suorum feudalium, aut suarum terrarum inhabitantium „sive possidentium (das träfe also alle auswärtigen Besitzer, besonders die Bischöfe, welche sich eben gegen Ottokar's Druck flehend an den König

Der oder die Schreiber waren untergeordnete aber jedenfalls geübte Personen, denen übrigens damals die Nachahmung der passenden Schriftzüge weit weniger Schwierigkeit bot, als es in so viel späterer Zeit der Fall gewesen wäre.

Und nun noch Einiges über die angebliche Schöpfung dieser Privilegienbriefe und Documente durch Herzog Rudolf IV. — Also früher wäre keine Spur? Erst durch ihn seien alle diese Ansprüche und Behauptungen erdacht und formulirt worden!

Ich muss gestehen, ich bin von einer so unhistorischen Behauptung überrascht. — Ich finde nicht die geringste Ähnlichkeit der Geschichte Rudolf's IV. mit Ottokarischen Verhältnissen, und nur diese passen auf das „Majus," wie wir gesehen haben.

Herr Böhmer sagt in der angeführten Stelle seiner Regesten (Seite 199) weiter: „Es war dies (die Verunechtung des „Minus" nämlich) allerdings eine sehr ungehörige weise um jene vorzüge zu ersetzen, um welche Österreich thatsächlich seit dem aussterben der Babenberger, und nur auch gesetzlich durch Karl's IV. goldene bulle gekommen war. Näheren aufschluss gibt herzog Rudolf's geschichte durch noch andere hiemit verwandte versuche." —

Da ich in meinen habsburgischen Excursen die Verhältnisse des Hauses Habsburg sowohl nach aussen als nach innen fortwährend einer kritischen Beleuchtung zu unterziehen denke, so bemerke ich hier nur, dass ich gerade den entgegengesetzten Schluss mache. —

---

und das Reich wandten) „nulli alteri aliquid Juris obediant, excepto „enim sibimet ipso nostro praedilecto Friderico Principi Duci Austriae, aut „suas Vices supplentibus, sive potestatem." — Auch die zwei andern Punkte „concedimus enim nostro illustri Principi Duci Austriae, Crucem cum „dyademate, suo principali Pilleo sufferendo. Volumus etiam, ut „dilectus noster Dux Austriae, omnia sua feudalia sive Jura liberaliter suscipiat, datione sine omni" — zeigen auf die Herrlichkeit Ottokar's hin, der königliche Ehren auch in seinen Nebenländern verlangte und gänzliche Unabhängigkeit selbst — in den Taxen. Ich halte dafür, dass diese Urkunde nicht ganz zugleich mit den zwei andern, sondern etwas später, vielleicht im Jahre 1275 (gegen das Ende) nachträglich gemacht wurde, um dienlich zu sein, wenn es etwa zu einer Ausgleichung mit König Rudolf käme und die österreichischen Lehen doch empfangen werden müssten. — Die ansehnliche Pön von 1000 Pfund Geldes sollte jegliche Verletzung dieser Privilegien sehr bedenklich machen.

Seit dem Aussterben der Babenberger, besonders durch König Ottokar's Macht und Streben nach möglichster Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, welche durch diese Privilegienbriefe eine diplomatische Basis wenigstens scheinbar gewonnen hatte, denn die Urkunden fanden sich vor und man machte allerdings von ihnen Gebrauch, vermuthlich bona fide[1]), war die Stellung der österreichischen Herzoge eine solche geworden, dass sie jedenfalls von der der übrigen vorzüglichsten Reichsfürsten ganz abwich, daher der gesetzliche Ausschluss.

König Rudolf I. bestätigte am 11. Juni 1283 seinen Söhnen diese Documente, welche zwar nicht inserirt, aber doch unverkennbar bezeichnet sind („von alten Haydnischen und Christen Kaysern und Kunigen"); man will diese (mir durchaus nicht verdächtige) Urkunde zwar ebenfalls für falsch und unterschoben erklären, was hilft es aber? — Die ganze Geschichte Herzog Albrecht's (K. Rudolf's Sohn, Herzog Rudolf's IV. Grossvater) beweist, dass die neuen Herzoge von Österreich in die Fussstapfen König Ottokar's traten und die Gerechtsame geltend machen wollten, welche in diesen Documenten angeführt sind. — Das Benehmen Herzog Albrecht's gegen den Bischof von Passau noch bei Lebzeiten seines Vaters, gegen den Erzbischof von Salzburg, mit dem es zu blutigem Kriege kam, die vielen Kämpfe mit den Vasallen und widerspenstigen Unterthanen sind unwiderlegbare Beweise, dass die Söhne und Enkel Rudolf's I., die ihnen in diesen Documenten zugesprochenen Gerechtsame geltend machen wollten. — Dieses Benehmen war ohne Zweifel die Ursache, wesshalb die geistlichen Wahlfürsten, Mainz an der Spitze, das Haus Habsburg nicht zum erblichen Besitze der deutschen Reichskrone gelangen liessen. —

Eben so ist das Benehmen Friedrich's des Schönen und seiner Brüder nach ihres Vaters gewaltsamem Tode (1308 u. s. f.) gegen den neuen König aus dem Hause Luxemburg, ihre gewiss selbstständige Haltung, die ihre Gegner als Trotz auslegten, nur erklärbar durch das Fussen auf diesen ausgezeichneten Privilegien. —

---

[1]) So lange die Habsburger die deutsche Reichskrone trugen oder hoffen konnten sie zu tragen, war wohl keine Veranlassung zu dem besonderen Hervorziehen dieser Privilegien.

Und wie will man erklären, dass selbst die Gegner des Hauses Habsburg diese Gerechtsame anerkannten, und theilweise wenigstens bestätigten?

Dass K. Ludwig der Baier im Jahre 1330 die Gerechtsame der österreichischen Herzoge rücksichtlich ihrer Gerichtsbarkeit und hinsichtlich der Juden namentlich bestätigte.

Dass selbst Kaiser Karl IV. diese österreichischen Vorrechte und Freiheiten anerkannte und seinem Schwiegersohne Rudolf IV. einen Revers gab, dass die Unterlassung gewisser Feierlichkeiten bei seiner Belehnung, die er aus Rücksicht auf ihn (den Schwiegervater) nicht geltend gemacht, seinen Gerechtsamen keinen Nachtheil bringen soll, dass er ihm und seinen Brüdern alle diese Vorrechte bestätigte!

Dass eben dieses die Luxemburger Kaiser Wenzel und Sigmund, Karl's IV. Söhne, thaten!

Dass die Grafen von Schaunberg, die mächtigsten Vasallen in Österreich, bei ihrer endlichen Unterwerfung urkundlich anerkannten, man habe ihnen durch ganz unverdächtige Documente bewiesen, dass die österreichischen Herzoge die einzigen Herren im Lande seien.

Sollte alles dieses möglich gewesen sein, wenn Herzog Rudolf IV. der Urheber dieser abnormen Vorzüge gewesen wäre, wenn er zum ersten Male diese Documente vorgebracht hätte? —

Man hätte ihn ausgelacht! —

Ein paar Generationen mussten vergangen sein, ihnen Ansehen zu verschaffen. Diese Documente, welche freilich der Geschichte des eilften, zwölften und der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhundertes widersprechen, folglich in dieser Zeit nicht entstanden sein können, gewiss nicht echt sind, haben ihren Ursprung in der Zeit des Interregnum in dieser Zeit der Anmassung und der Gewalt erhalten; nur König Ottokar, der mächtige, der gewaltige, konnte sie schöpfen, aber seit ihm existiren sie, die Geschichte, welche ihren Ursprung in der angegebenen Zeit (1058—1245) als unmöglich verurtheilt, bestätigt ihre Existenz seit König Ottokar. Den unwiderleglichen Beweis sollen meine habsburgischen Excurse liefern.

Herzog Rudolf IV. hat diese Urkunden vorgefunden, sie durch Vidimusse vervielfältigt, sie geltend gemacht, aber nicht erfunden.

Man mag Rudolf IV. anmassend nennen, eitel; ihn aber zum Fälscher machen, ist eben so unpsychologisch als unhistorisch. —

Die Fälscher und Betrüger sind nicht hochfahrend, nicht anmassend und keck, sie sind vielmehr vorsichtig und heimlich. Und wie will man die Geschichte der hundert Jahre vor Herzog Rudolf erklären? — Und wie wäre es möglich gewesen, dass eine solche „Fälschung" durch Rudolf IV. einen glücklichen Erfolg gehabt hätte? — Kaiser Karl IV. wird denn doch am Ende so klug gewesen sein, sich nicht hinter's Licht führen zu lassen! —

Die Geschichte zeigt, wie sich die Sonderstellung Österreichs allmählich herausgebildet hat, sie war eine Folge der Verhältnisse; dass die österreichischen Landesfürsten durch dieselben frühzeitig zur Landeshoheit und Selbstständigkeit gelangten, ist nach unserer Ansicht dem von der Vorsehung ihnen zugewiesenen Berufe gemäss, nicht bloss über Deutsche zu herrschen, sondern über viele und verschiedene Völker. — Ich halte diesen Beruf, wie ich schon in einem Aufsatze vor vielen Jahren aussprach, für einen Segen.

Im Interesse der Humanität, der Vermittlung und des geistigen wie materiellen Verkehrs haben Österreichs Fürsten zu wirken, — das ist eine herrliche Aufgabe. —

Ich glaube, diese schliesst auch die Wahrheit und Gerechtigkeit in sich und desshalb nahm ich keinen Anstand, diese Frage offen zu verhandeln, — da Jahrhunderte hindurch die Echtheit dieser Privilegien bona fide angenommen wurde, jetzt aber die bessere Erkenntniss allseitig durchgedrungen ist.

SITZUNG VOM 19. MAI 1852.

Herr Professor **Dudik** in Brünn sendet Bruchstücke einer in einer Stockholmer Handschrift gefundenen Reim-Chronik, mit dem Ersuchen um Auskunft, ob sie der Chronik **Ottacker's** von **Horneck** angehören? — Worauf der Präsident der Classe, Herr v. **Karajan**, folgende Auskunft ertheilt:

Die Handschrift zu Stockholm, von der man leider aus Dr. **Dudik's** Brief nicht erfährt, ob sie auf Papier oder Pergament, oder in welchem Jahrhundert sie geschrieben ist, enthält allerdings einen Theil der Reimchronik Ottacker's, bisher von Horneck genannt.

Dieser Fund ist um so willkommener, weil er gerade jenem Theile des **Ottacker**'schen Textes eine neue Grundlage gewährt, welcher uns bisher nur in einer einzigen Handschrift, nämlich der Wiener Nr. 3047, *olim. hist. prof. XXV*, früher noch Nr. 76, erhalten war.

Die Admonter, wie die zweite Wiener Handschrift, Nr. 3040, *olim. hist. prof. XXVI*, früher noch Nr. 75, welche sich durch Vollständigkeit der Überlieferung auszeichnet und gute Lesearten bietet, enthalten nämlich diesen Theil der Chronik nicht, denn sie brechen beide mit Capitel 651 des Pezischen Druckes ab. Über alles Folgende war man daher bis zur Stunde bei zweifelhaften Stellen lediglich auf die Willkür einer einzigen Handschrift angewiesen, und gerade dieser Theil unserer herrlichen Quelle, welcher kein zweites Land des deutschen Bundes eine ähnliche an die Seite zu setzen hat, enthällt die wichtigsten Nachrichten und zwar über Ereignisse, die der Dichter selbst erlebt hat, und in seiner anschaulichen und sorgfältigen Weise, dabei mit erwünschter Ausführlichkeit schildert. Hatte man überhaupt Grund, die Auffindung irgend einer neuen Handschrift zur Berichtigung unseres bisher arg vernachlässigten Textes zu wünschen, so war es ganz vorzüglich der zweite Theil unserer Quelle, der einen solchen Wunsch immer und immer wieder hervorrufen und steigern musste. Um so freudiger müssen wir die Entdeckung **Dudik's** begrüssen.

Die Stockholmer Handschrift enthält, so viel ich aus der kurzen Mittheilung sehen kann, vorausgesetzt, dass aus der Mitte der

Handschrift nicht ebenso Blätter fehlen wie an deren Anfang und Ende, folgende Seiten des Pezischen Druckes. Sie beginnt mit der 26. Zeile v. u. der ersten Spalte auf S. 597 und reicht bis einschlüsslich der Zeile 16 der ersten Spalte auf S. 843, umfasst somit beiläufig 246 Folio-Seiten desselben.

Ich habe versuchsweise die beiden eingesandten Stellen der Stockholmer Handschrift mit dem Drucke verglichen und gefunden, dass selbst diese kurzen Stücke schon zu drei Stellen ganz gute Lesearten bieten, und hie und da ältere Formen zeigen als die Wiener Handschrift.

Man müsste aber längere Theile vor sich haben, als die eingesandten, welche zusammen nur 72 Zeilen umfassen, wollte man sich in dieser Richtung ein begründetes Urtheil bilden. Aber selbst wenn die Handschrift, was ihre Formen betrifft, um kein Haar besser wäre als die bisher bekannte einzige Wiener, so wird sie wenigstens, wie ich hoffe, die häufigen Lücken dieser letzteren füllen helfen, und gewiss dem kritischen Herausgeber des Textes durch Abweichungen von der Wiener Handschrift Anhaltspuncte zu Berichtigungen gewähren.

Gelesen:

Neuestes zur Förderung der Länder-, Sprachen- und Völkerkunde Nord-Afrika's.

Vom Freiherrn Hammer-Purgstall.

Mit Übergehung aller seit der französischen Eroberung Algiers darüber und über den Anbau des eroberten Landes in Frankreich erschienenen Werke, deren zahlreiche Literatur in französischen Zeitschriften besprochen wird, gibt das neueste von Herrn Professor v. Kremer der kaiserlichen Akademie dargebrachte kleine geographische Werk: *Description de l'Afrique par un Géographe arabe anonyme du sixième siècle de l'Hégire*[1]) den nächsten

[1]) *Description de l'Afrique. Par un Géographe arabe anonyme du sixième siècle de l'Hégire. Texte arabe publié pour la première fois par M. Alfred de Kremer, Professeur ord. de langue arabe vulgaire de l' I. R. école polytechnique a Vienne, membre ord. de la société orientale d'Alle-*

Anlass eines für die Geschichte Nord-Afrika's höchst wichtigen grossen, nämlich des vom Baron Mac. Guckin Slane auf Kosten der französischen Regierung in zwei grossen Quartbänden herausgegebenen arabischen Textes der zweiten Hälfte der berühmten Geschichte Ibn Chaldun's, deren Titelblatt und Vorrede schon vom 1. August d. J. 1847 datirt ist, welches aber erst seit Kurzem erscheint, und von dem französischen Kriegsminister an öffentliche Institute und Orientalisten vertheilt wird[1]).

Noch um drei Jahre älter als das Druckjahr des letzten Werkes ist die kleine Schrift Hodgson's, des vormaligen amerikanischen Consuls zu Tunis, welche von kleinem Umfang den bescheidenen Titel: *Notes on Northern Africa, the Sahara and Soudan*[2]) führt, im Jahre 1844 zu New-York erschienen, daher in Europa wenig bekannt, aber nichts desto weniger für Philologen eine sehr gehaltreiche Schrift ist. Von diesen drei Werken ist das erste geographischen, das zweite philologischen, das dritte historischen Inhalts; wir werden uns mit den ersten beiden kleinen nur kurz beschäftigen; um so kürzer mit dem ersten, als Herr v. Kremer

magne. Vienne 1852. Es ist um so mehr zu bedauern, dass der Herausgeber des arabischen Textes die nur dritthalb Seiten füllende Vorrede nicht in seiner Muttersprache geschrieben, als es derselben an Druckfehlern, wie *Hègire* statt *Hégire*, *détailée* statt *détaillée*, und selbst an Sprachfehlern, wie *ouvrage qui mérite d'autant plus de voir le jour, puisqu'il nous donne* statt *qu'il nous donne*, und an falschem Gebrauche der Zeiten nicht fehlt.

[1]) *Histoire des Berbères et des Dynasties Musulmanes de l'Afrique septentrionale par Abou-Zeid Abd-er-Rahman Ibn-Mohammed Ibn-Khaldoun. Texte Arabe: Tome premier, publié par ordre de M. le Ministre de la guerre. Collationné sur plusieurs manuscrits. Par M. le Baron de Slane. Interprète principal de l'Armée d'Afrique. Alger 1847.* Wir bedauern auch hier, dass der Name des Volkes Berber auf dem Titel nicht richtig: Berbères statt Berbers, geschrieben ist, indem Berbères ein Fluss und ein Dorf in Bourgogne (*le grand Dictionnaire géographique et critique. Par M. Brusen la Martinière II, p. 240*) und nicht der Name des Volkes, dessen erste Sylbe wie die zweite im Arabischen بر Ber lautet. Man sagt *les Bretons, les Normans*, warum also nicht auch *les Berbers* wie *les chers, les fiers* u. s. w.

[2]) *Notes on Northern Africa, the Sahara and Soudan, in relation to the ethnography, languages, history, political and social condition, of the nations of those countries. By William B. Hodgson, late Consul of the united states near the regency of Tunis. New-York 1844.*

selbst darüber in der letzten Sitzung der Classe eine ausführliche Kunde gegeben, aber so umständlicher mit dem dritten, nicht nur wegen seiner grossen historischen Wichtigkeit, sondern auch, weil die französische Übersetzung, welche schon im Jahre 1847 als eine unmittelbar nach dem arabischen Texte nächstens erscheinende angekündiget worden, noch immer auf sich warten lässt, so dass nicht nur Nichtorientalisten, sondern auch Orientalisten, welche das Werk nicht besitzen, die erste Kunde des wichtigen Inhalts desselben durch die Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie erhalten dürften.

Herr Prof. v. Kremer hat in seinem über das kleine geographische Werk, welches von zwei und siebzig[1]) Städten und den Oasen Kunde gibt, nur vierzehn Städte erwähnt, die wir also hier mit Stillschweigen übergehen, dafür aber andere nennen und ein paar berichtigende Anmerkungen beifügen wollen.

Wir bemerken zuerst, dass der vom ungenannten Verfasser (S. 4) genannte Geschichtschreiber Kairewans Ibn Rakik vermuthete derselbe ist, welchen Leo der Afrikaner Ibn Rachis nennt, und dass derselbe in Hadschi Chalfa unter den Geschichtschreibern Kairewans nicht vorkömmt, welcher den vorzüglichsten Geschichtschreiber Kairewans Ibn Reschik nennt, was vielleicht ein Schreibfehler für Ibn Rakik; durch einen solchen Schreibfehler der von Herrn v. Kremer herausgegebenen Handschrift ist

---

[1]) 1) Tripolis, 2) Kairewan, 3) Ssabret, 4) Rakkâdet, 5) Sefakes, 6) Mehdijet (nicht Mahadia auszusprechen), 7) Temadschert, 8) Dschelula, 9) Suset, 10) Tunis, 11) Carthago, 12) Benfert, 13) Tharfet, 14) Bunet, 15) el-Kol, 16) Dscheidschel (nicht Gigel), 17) Bidschaijet (nicht Bugia), 18) Mersied-Dodschadsch, 19) Dschefair Beni Mefgannet, d. i. Algier, 20) Ceuta, 21) Tanger, 22) Assila, 23) Teschumesch, 24) Sela, 25) Muna, 26) Barka, 27) Edschdanijet, 28) Serus, 29) Godames, 30) Sewilet, die Oasen, 31) Hammet Mathmathat, 32) Kafssa, 33) Kasthiliet, 34) Neftha. 35) Takjus, 36) el-Hammet, 37) die Städte der Neffawet, 38) Tharret, ebenfalls, 39) Beschri, ebenfalls, 40) Itmelimen, 41) Derdschin, 42) Badschet, 43) Medscharet, 44) Mermadschinet, 45) Tebesa, 46) Baganet, 47) das Gebirg Esref, 48) die Stadt Elmuss, 49) Schakinerijet, 50) Milet, 51) Gadir, 52) Kalat Ebi Thabil, 53) Aschir, 54) Meljanet, 55) Medinetol-Chadhra, 56) fab, 57) el-Mesilet, 58) Thabnet, 59) Nakawes, 60) Beskeret, 61) Tehudet, 62) Kadis, 63) Dilimesen, 64) Wedschdet, 65) Erdschersif, 66) Tahirt, 67) das Schloss der Hewaret, 68) Fes, 69) Mekneset, 70) Dschenjaret, 71) Kafsr Ssinhadschet, 72) Galat Ibn Dschouduh,

(S. 44) der Name des bekannten berberischen Stammes Neffawet in Nefrawet verwandelt worden; derselbe kömmt in den Auszügen vor, welche Herr Quatremère im XII. Bande der *Notices et extraits* gibt, und wird dort irrig Nifzawa geschrieben, die wahre Aussprache findet sich aber schon in der von Schulz im II. Bande des *nouveau Journal asiatique* (II, 123) gegebenen Genealogie richtiger als Nafzawah (Neffawet), und diese Aussprache wird durch den ungenannten Geographen bestätigt, indem auf das Nun ein Feth aufgesetzt ist, das in keinem Fall als *i* ausgesprochen werden kann[1]).

Das Wichtigste für den Archäologen im arabischen Texte des ungenannten Verfassers ist, dass derselbe bei den alten (römischen) Städten überall bemerkt, wo Ruinen zu sehen sind, oder wenigstens zu seiner Zeit noch zu sehen waren: solche Städte sind: Temadscherd (S. 8), Kartatſchenat, d. i Carthago (S. 11), Benfert (S. 15), Algier (S. 22), Sibte, d. i. Ceuta (S. 23), Thandſchet, d. i. Tanger (S. 24), Toſchumes (S. 26), Sela (ebenda), Kaffsat (S. 37), Kastiliet (S. 43), Badſchet (S. 47), Tebesa (S. 49), Baganet (S. 48), Elmus (ebenda), Schakjenarijet (S. 51), Milet (S. 52) und in den Oasen; von diesen werden nur die von Audſchilet, Sola, Ersis, Tenis, Dhabr und die äussere genannt, ob unter einer von diesen die Oasis Mofab, von welcher Hodgson (S. 29) acht Städte nennt, versteckt sei, wissen wir nicht; so kommen auch die berberischen Stämme Tuaryck, Eregeiah, Mozabecah und Sergoo, welche Mundarten der Berbersprache sprechen, so wie die Bewohner des alten Getuliens, die er (Seite 26) Mozabies, Biscaries, Wadreagans und Wurgelans nennt, in der von Ibn Chaldun gegebenen Genealogie der berberischen Stämme nicht vor, es müssten denn die Namen von einigen derselhen bis zur Unkenntlichkeit entstellt worden sein. Ausser

---

[1]) Schulz erwähnt der von Ibn Chaldun gemachten Bemerkung, dass das ſe des Wortes Neffawet in dem Munde der Berber als ein linderer Schelaut (wie das französische j und das persische ژ gehöret werde. Wenn Schulz hier die richtige Aussprache gibt, so spricht er doch den Namen des einen Stammvaters der Berber ganz unrichtig Boutar statt Beter aus; in dem uns gedruckt vorliegenden Texte Ibn Chaldun's hat dieser Name ebenfalls ein Feth und dabei ist bemerkt, dass derselbe nur eine Abkürzung des arabischen Ebter.

den Ruinen alter Gebäude und den zu seiner Zeit bestehenden neuen, bemerkt der unbekannte Geograph bei einigen Städten die besonderen Merkwürdigkeiten derselben, wie bei Suset (S. 9) die berühmten weissen Kleider von Sus, die kostbaren Kopfbünde, deren einer zu hundert Ducaten verkauft wird, das Fleisch, welches das beste des ganzen nördlichen Afrika; bei der Stadt Tharfet (Seite 16) die Korallenfischerei; bei Mersi ed-Dodfchadsch (S. 22) die Wachteln; bei Kastiliet (S. 44) die Datteln; bei Derdfchin (S. 46) die Derdfchinischen Gewänder, welche an Zuschnitt und Farbe denen von Sedfchelmesa gleichen; bei Kafsa die zahlreichen Quellen.

Wir gehen nun vom Geographischen zum Philologischen und hernach zum Genealogischen und Historischen Nord-Afrika's über. Herr William B. Hodgson gibt in seiner schon vor acht Jahren zu New-York erschienenen, aber in Europa wenig bekannt gewordenen kleinen Schrift Auskunft über fünf Mundarten der Berber und über fünf der Neger, die letzten, nämlich die der Fellàta, Fibbo, Bornu, Haufsa und von Timbektu, werden hier, als nicht zu Nord-Afrika gehörig, bei Seite gelassen, indem wir uns ausschliesslich mit den Sprachen der Barbarei, d. i. der von den Berber bewohnten Ländern Nord-Afrika's beschäftigen. Die fünf Mundarten der Wörterbücher der Berbersprache sind erstens die der Kabilen, d. i. der in Algerien ansässigen Berberstämme, diese Mundart heisst Schobije (Showiah); zweitens die Mundart der Tewarik, d. i. der in der Ssahara herumziehenden Stämme, diese Mundart heisst Terdfchije (Tergecah); drittens die Mundart Mofabije, von den Beni Mofab an dem Nordrand der Wüste gesprochen; viertens die Mundart Eredfchije (Eregeiah), d. i. die Mundart von Wadrig (Wadreag); fünftens Sergu (Sergoo), von den in der Nähe Timbektu's wandernden Tewarik gesprochen. Von den Kabilen, d. i. von den Stämmen (kabile heisst im Arabischen Stamm), sammelten Shaw, Venture, Shaler und Delāporte ihre Listen der Berbersprache und in dieser Mundart ward die von der englischen Bibelgesellschaft herausgegebene Übersetzung der Evangelien unter Herrn Hodgson's Aufsicht von Sidi Hamid (Hamet), einem Thalib (Taleb), d. i. Studenten der Kabilen, verfasst [1]).

[1]) Diese berberische Bibelübersetzung liegt den Arbeiten von Francis W. Newman, Dr. Pritchard in seinen physischen Untersuchungen, Dr.

Herr Hodgson entkräftet durch Beispiele die von Venture in seinem berberischen Wörterbuche, welches auf Kosten der geographischen Gesellschaft von Paris in den Verhandlungen derselben erschienen, aufgestellte Behauptung, dass die Berbersprache keine Wörter für abstracte Begriffe habe; viele Wörter der Berbersprache sind koptisch, drei Wörter derselben sind noch heute die des Handels in allen europäischen Sprachen, Elef der Elephant, woher der Name der Insel Elephantine, Tefdait der Dattelbaum und Aurog (Aurum) Gold. Die Tewarik bewohnen die Ssahara, welche östlich von Fesan und Tibbo, südlich von den Negern, von Borum, Haufsa, Guber und Timbektu, nördlich von den Oasen Tedikels (Tedeekels) und Tewat begrenzt ist; die Tewarik sind ein weisser Stamm berberischer Abkunft, Moslimen, welche dem Ritus Malik's folgen, sie halten viel auf Amulete (hirs), welche von ihren Marabuten [1]), d. i. andächtigen Männern, verfertiget werden. Der Name Tewarik heisst in der Berbersprache dasselbe, was im Arabischen Kabile, d. i. herumziehender Stamm, Tewarik ist also eigentlich keine Stammbenennung, wesshalb das Wort in der Stammtafel der berberischen Stämme bei Ibn Chaldun auch gar nicht vorkömmt; die arabischen Reisenden heissen sie Molesemun (molaththemun), d. i. die Verhüllten, von ihrer Gewohnheit, sich den Mund mit einem Vortuche (lisam) zu verhüllen; den durch die Reisen des Capitän Lyon verbreiteten Irrthum, dass die Sprache der Tewarik Ertana heisse, hat schon Gråberg de Hemsö berichtigt, indem er gezeigt, dass Ertana keineswegs der Name einer besonderen Sprache, sondern keine andere Bedeutung habe als das französische jargon. „Es ist etwas seltsam, aber begreiflich", sagt Hr. Hodgson, „dass Dr. Lepsius in denselben Irrthum verfallen, indem er in seinem aus Korosko in Nubien geschriebenen Briefe von der von ihm neu entdeckten Sprache Ertana spricht." Die in Marokko gesprochene Mundart Schilha oder Schelu (Shilha und Schelouh) wird dort von den Berberen Tamafirght, d. i. die freie oder

---

Lepsius in seinen ägyptischen Berichten, Dr. Wiseman in seinen Vorlesungen, Dr. Morton in seinen *Crania Aegyptiaca* und Mr. Gliddon in seinen Capiteln über das alte Ägypten zu Grunde.

[1]) Verstümmelung des Wortes morabithun, welches der Plural von morabith; die Wurzel rabatha ist dieselbe des Deutschen Roboth und des Slawischen Robota.

edle, genannt; hier ist ein Irrthum, in welchen Gråberg von Hemsö sowohl in seinem Werke über Marokko [1]), als in seinem Aufsatze über die Berber in der Zeitschrift der asiatischen Gesellschaft von London [2]) verfallen und hartnäckig dabei verharrt, zu berichtigen. Amafirg ist nur der Name der Sprache und keineswegs des Volkes, welches in Ibn Chaldun's so ausführlichen Genealogie und Geschichte nie anders als Berber genannt wird; wenn die Griechen und Römer dieselben Mazyes, Mazisci, Maziks und Massyli nannten, so bedeutet dies nichts Anderes als die Söhne Mafig's [3]) des Sohnes von Kanaan, auf welchen die Berber ihren Ursprung zurückführen, und auf welchen wir wieder bei der Stammtafel derselben zurückkommen werden. Herr Hodgson meint, dass Tamafirt (Amafirg) als ein Volksname dem Volksnamen der Franken als dem der Freien, oder dem der Slawen als der Sprechenden oder Rühmlichen entspreche, allein als Volksname bedeutet der Name der Beni Mafig nichts anderes als die Nachkommen Mafig's. Es ist sogar möglich, dass der Name der libyschen Amazonen, welche bei Diodor von Sicilien die älteren heissen [4]), von den Weibern der Amafigen hergenommen sei; was dieser Vermuthung einige Wahrscheinlichkeit gibt, ist erstens, dass die bekannte griechische Etymologie, welche den Namen derselben von dem Mangel einer Brust herleitet, überall durch die bildende Kunst der Griechen zu Lügen gestraft wird, zweitens dass, wie aus mehreren Reisebeschreibern bekannt ist, Fürsten des westlichen Afrika's ganze Regimenter von bewaffneten und kriegführenden Weibern haben.

Nach den berberischen Mundarten der Kabilen und der Tewarik führt Herr Hodgson die drei Mundarten Erdfchije, Mofabije und Sergu auf; die letzten, auch Surga genannt, sind die herumziehenden Tewarik in der Nachbarschaft von Sudan. Die Mundart Erdfchije wird von den Einwohnern Wadrig's und

---

[1]) *Specchio geografico e statistico dell' impero di Marocco. Genova 1834.*

[2]) *Remarks on the Language of the Amasirghs, commonly called Berebbers. Journal of the Royal asiatic Society of Great Britain and Ireland III, 106.*

[3]) مازيغ im *nouveau Journal asiatique, Tom. II, p. 120.*

[4]) Creuzer's Symbolik und Mythologie II, 172.

Werdſchile's (Wurgelah), die Mundart Moſabije von den Beni Moſab gesprochen; diese, die Biskari, Wadrig und Werdſchile, sind die Bewohner des alten Getuliens, die Beni Moſab bewohnen eine Oase von Ssahara drei hundert englische Meilen südlich von Algier; die Biskari gegen Südwesten bewohnen einen an die Ssahara stossenden Landstrich. Teggert (Tuggurt), die Hauptstadt der Wadrig, ist hundert englische Meilen östlich von den Biskari's entfernt; Werdſchile liegt dreissig Lieues von Teggert, die Beni Moſab sind von den Bewohnern Wadrig's und Werdſchile's durch eine weglose Wüste von acht Tagreisen getrennt, jene sind weiss, diese schwarz; die Kabilen der Hochländer Nord-Afrika's nennen einen Mann Ergaſ, die Bewohner der Niederung in der Ssahara sprechen dasselbe Wort Erdſchaf aus; der Name der Oase heisst auf Arabisch (und hiess gewiss schon so zur Zeit Herodot's) Wah, woraus die Griechen Oasis gemacht, auf Berberisch Egfer; Wadrig ist ein zusammengesetztes Wort, dessen erste Hälfte das Wah der Oase, die zweite Hälfte der Name des Volkes Erig, also die Oase von Erig. Wadrig hing vormals vom Beg von Konstantine ab [1]).

Das Werkchen Herrn Hodgson's enthält auch einen doppelten sehr schätzbaren Beitrag zur Literaturgeschichte der Berber, nämlich die Titel von drei und dreissig hierüber in Europa gedruckten Werken und die von drei in Europa bisher ganz unbekannten Handschriften der Berber. Da diese drei Handschriften von höchster Wichtigkeit für die nähere Kenntniss der Sprache der Berber, so wollen wir derselben hier näher erwähnen, jedoch in umgekehrter Ordnung als der von Herrn Hodgson gewählten, welcher das jüngste vorausschickt und mit dem ältesten endet; wir werden dann diese Kenntniss berberischer Literatur und Geschichte noch mit den Daten, die Ibn Chaldun's Geschichte liefert, ergänzen.

Das älteste bekannte Werk in der Berbersprache ist der Koran der Bergawate, welchen der Scheich derselben Ssalih B. Tharif, der im Jahre 177 d. H. (798) sich zum Propheten und Herrscher aufwarf, in achtzig Suren verfasste; ob dieser ganze Koran in der Berbersprache verfasst, ist bisher noch ungewiss, aber die Anrufungs-

---

[1]) Als Örter der Oasen nennt H. Hodgson Tuggurt, Nezla, Tebesbest, Moghair, Tummarhal, Kamara, Sidi Raschid, Sidi Yahiya, Wakelana, Sidi Halil.

formeln der Suren und der vom Geographen el-Bekri angeführte Beginn der Sure Ejub sind berberisch.

Dritthalb hundert Jahre später, im Jahre 325 (937), gab Ebu Mohammed Hemin B. Ebi Chalef Menal, der sich als Prophet und Herrscher der Gomeriten von Nokur und Tetuan aufwarf, einen anderen berberischen Koran, dessen der Geographe Ebu Obeid el-Bekri erwähnt und wovon Ibn Abdol-Halim im Karthas nähere Auskunft gibt. Berühmter als diese beiden heute verschollenen Korane der Berber ist das Buch des Tewhid, d. i. der Einswerdung mit Gott, welches die Lehre der zweiten grossen Dynastie der Berber, nämlich der Muwahhidin oder Einheitsbekenner, deren Namen europäische Geschichtschreiber in den der Almohaden, so wie den der ersten berberischen Dynastie der Morabithin in Marabuthen verstümmelt haben. Ebu Abdallah Mohammed B. Tumert el-Heragi, der sich selbst el-Mehdi nannte, gab dieses Buch im Jahre der H. 516 (1122) seinen Jüngern. Ibn Abdol-Halim, der Verfasser des Karthas, sagt ausdrücklich, dass dieses Buch in der Sprache der Berber geschrieben war, dass der Mehdi seinen Jüngern es auswendig zu lernen befahl und dass es alle die, welche ihm nicht gehorchten, für Ketzer erklärte. Mehdi gründete die nach seinem Namen genannte Stadt Mehdijet, deren Name bisher von Geographen und selbst Orientalisten Mahadia ausgesprochen worden. Mehdi ist, wie bekannt, der zwölfte verschwundene Imam aus der Familie Mohammeds, der bis zum Ende der Welt in einer Höhle verborgen, nach der Lehre der Moslimen erst am jüngsten Tage als Vorbote desselben zugleich mit dem Herrn Jesus auf Erden erscheinen wird; Mehdi [1]) heisst der Geleitete und ist wohl zu unterscheiden von Mohdi, der Leitende, unter welchem Namen der Verfasser der von Herrn Marcel herausgegebenen ägyptischen Erzählungen bekannt. Ibn Chaldun beruft sich mehr als einmal auf die Genealogen der Berberen, ohne jedoch bestimmt zu sagen, ob ihre Werke arabisch oder berberisch geschrieben seien. Da wir nun zum grossen historischen Werke Ibn Chaldun's übergehen, so werden diese Genealogien am besten unter den Quellen desselben, die wir hier

---

[1]) Mouradjead d'Ohsson ist sehr ausführlich über den Imam Mehdi, und sogar in der kleinen Ausgabe I. 266 befindet sich die Abbildung desselben, als eines in der Grotte sitzenden Jünglings.

aufzählen wollen, ihren Platz finden. Diese Genealogien sind die des grossen Genealogen Ibn Kelbi, welche bestimmt arabisch, so wie die Ibn Hafm's, aus der von Herrn Pascual de Gayangos ins Englische übersetzten Geschichte der mohammedanischen Dynastien in Spanien bereits in Europa bekannt; ganz unbekannt hingegen und selbst im bibliographischen Wörterbuche Hadfchi Chalfa's nicht zu finden ist die Auseinandersetzung der Genealogien [1]) von Ebu Omer B. Abdol-Birr. Als der berühmteste berberischer Genealogen wird von Ibn Chaldun (I, 160) genannt: Hani B. Mafsdur B. Meris B. Nefuth Sabik B. Suleiman und Kehlan Sohn Ebu Lewa's [2]), dass der erste berberisch geschrieben habe, wird wahrscheinlich durch den Beisatz Ibn Chaldun's: er ist bekannt in ihren Büchern [3]), wodurch zugleich die Mehrheit berberischer Bücher erhärtet ist. Die anderen von Ibn Chaldun in seiner Geschichte mehrmal genannten Qnellen derselben sind die Väter der arabischen Geschichte Mesudi, Thaberi, der Geographe Ebu Obeid el-Bekri, Ibn Rakik, der Verfasser der Geschichte von Kairewan, Abdol-Hakem's Geschichte der Eroberung Ägyptens (II, 7), Ibn Esír, Ibn Sáíd, Ibn Koteíbe, Ofsúlí, es-Soheili. Der Name des Verfassers des oben zuerst genannten genealogischen Werkes, Ebu Ómer Ábdol-Birr, beut die schicklichste Gelegenheit zu einer Bemerkung über die Art und Weise, wie der arabische Text der vorliegenden Geschichte Ibn Chaldun's gedruckt worden, nämlich nicht nur ohne Vocale, sondern auch ohne alle anderen diakritischen Zeichen arabischer Wörter, nämlich ohne das Hemfe, welches den Laut des Elif als E, ohne Medd, welches die Aussprache des Elif als A entscheidet, ohne das Verbindungszeichen Wafsl, welches in der Aussprache ein Wort mit dem anderen verbindet, und sogar ohne das Verdoppelungszeichen (Tefchdid), welches nicht nur die gewöhnliche Verdoppelung der Buchstaben, sondern auch das Aufgehen

---

[1]) تمهيد لانساب I, 114.

[2]) *Voici ce que disent à ce sujet Sabek, fils de Solimân, de la tribu de Methmâtha. Hâni, fils de Masdour, de la tribu de Koumâ, et Kahlân, fils d'Abou-Lewâ, tous généalogistes berbères. Nouveau Journal asiatique II, 120.*

[3]) هو المعروف في كتبهم

des L des arabischen Artikels bezeichnet, wenn der Anfangsbuchstabe des Wortes unter die Buchstaben gehört, welche von den arabischen Grammatikern Sonnenbuchstaben genannt werden [1]). Es ist wahr, dass diese Zeichen in vielen Handschriften und auch in den Druckwerken von Konstantinopel und Kairo vernachlässiget werden, allein diese Bequemlichkeit orientalischer Abschreiber und Drucker dürfte vor europäischen Orientalisten schwerlich Gnade finden, da der Mangel dieser Zeichen oft Zweideutigkeiten herbeiführt; so weiss z. B. der Leser im obgenannten eigenen Namen nicht, ob er Abdol-Birr oder Abdol-Ber zu lesen habe, Birr ist zwar ein Namen Gottes, mit welchem in moslimischen eigenen Namen das Wort Abd als Diener Gottes verbunden ist, aber hier ist um so mehr zweifelhaft, ob nicht Abdol-Ber, d. i. der Diener des Ber, gelesen werden muss, als Ber häufig in den Geschichten der Berber vorkömmt, weil es der Name der beiden Stammväter derselben.

Ausser den nöthigen Unterscheidungszeichen des Druckes vermisst der Leser noch in den beiden Vorreden, sowohl in der arabischen als in der französichen den nöthigen Bericht über das historische Werk Ibn Chaldun's selbst, von dem hier nicht (wie man zu erwarten berechtiget wäre) das ganze Werk sammt der so berühmten Vorrede (Mokaddeme), sondern ohne dieselbe nur mit dem Ende des zweiten Buches, welches von der Geschichte der Araber handelt, das dritte Buch, welches die Geschichte der Berber enthält, zu Tage gefördert worden. Die Geschichte Ibn Chaldun's, deren das bibliographische Wörterbuch Hadschi Chalfa's an zwei Stellen erwähnt [2]), führt den Titel: Die Beispiele und der Diwan des Beginnes und der Kunde in der Geschichte der Araber, Perser und Berber; sie besteht aus drei Theilen, deren erster Theil allgemeine philosophische Betrachtungen über die Gründung, den Flor und den Verfall der Reiche, über Staatsverfassung und Staatsverwaltung, über Einrichtungen des Chalifates und afrikanischer Reiche, und endlich eine encyklopädische Übersicht der Wissenschaften des Orients enthält. Es sind nun gerade dreissig Jahre, dass in dem im Jahre 1822

---

[1]) Wie z. B. II, 162 v. v. l. Z. بآلرّياسة was bir-rijaset ausgesprochen werden muss und ohne die nöthigen diakritischen Zeichen bloss بالرياسة gedruckt ist.

[2]) Bei Flügel unter Nr. 2085 und 8043.

erschienenen ersten Bande des *Journal asiatique* der Leser dieses Vortrages einen ausführlichen Bericht über den Inhalt der ersten fünf Bücher der Prolegomenen (das sechste enthält die encyklopädische Übersicht der Wissenschaften) erstattet [1], und es sind vier und vierzig Jahre, seit dass er in seiner für die im Jahre 1808 durch die französische Akademie der Geschichte und schönen Wissenschaften ausgesetzte Preisfrage über den Einfluss des Islams in den ersten drei Jahrhunderten desselben eingesandten Beantwortung den grossen politischen Geist Ibn Chaldun's als den des arabischen Montesquieu bezeichnet hat, von welchem, wie ihm sein Freund Silvestre de Sacy schrieb, die Beisitzer der Preis-Commission mit Erstaunen zum erstenmal gehört.

Der erste Theil der Geschichte Ibn Chaldun's ist die so berühmte Mukaddeme oder Mokaddime, d. i. die Prolegomenen, welche in Europa dem Verfasser den Ehrennamen des arabischen Montesquieu verschafft [2]) und deren vom türkischen Gelehrten Mufti Pirifade verfertigte türkische Übersetzung seitdem das Handbuch aller Staatsmänner des osmanischen Reiches. Die Herausgabe des Textes und die Übersetzung dieser Prolegomene würde europäischen Orientalisten ganz gewiss ein erwünschteres Geschenk und von allgemeinerem Interesse gewesen sein, als die der vorliegenden zwei Bände, welche nur das Ende der Geschichte der Araber und dann das dritte Buch, nämlich die Geschichte der Berber enthält, die sich nur auf die Bewohner Nord-Afrika's beschränkt. Ein vollständiges Exemplar der Geschichte Ibn Chaldun's befindet sich, laut des darüber vom deutschen Reisenden Schulz im *Journal asiatique* [3]) erstatteten Berichtes, auf der Bibliothek Ibrahim Paschas zu Konstantinopel, wo dasselbe Baron M. G. Slane, welcher, um die Bibliotheken Konstantinopels zu besuchen, einige Monate dort verweilte, gewiss eingesehen; diese Bibliothek war zu Anfang dieses Jahrhunderts Europäern noch nicht zugänglich, und da das Werk Ibn Chaldun's in keinem Kataloge

---

[1]) *Notice sur l'introduction à la connaissance de l'histoire, célèbre Ouvrage arabe d'Ibn Khaldoun; par M. de Hammer. Journal asiatique, Tome premier, pag. 267.*

[2]) Geschichte des osmanischen Reiches VIII, S. 120 und 235, und III, S. 765.

[3]) *Note sur le grand ouvrage historique d'Ibn Khaldoun, conservé dans la bibliothèque d'Ibrahim pacha, à Constantinople; par M. Schulz. Nouveau Journal asiatique I, 136.*

der anderen Bibliotheken ersichtlich, so entstand die irrige von Schulz widerlegte Angabe, dass sich dasselbe auf keiner der Bibliotheken Konstantinopels befinde[1]).

In der kurzen französischen Vorrede, die nicht länger als dritthalb Seiten (die arabische ist noch kürzer), ist wohl von den sechs zur Herausgabe des vorliegenden Werkes benützten Handschriften, aber keineswegs von der durch Schulz zu Konstantinopel aufgefundenen vollständigen Handschrift der Geschichte Ibn Chaldun's die Rede; da Baron M. G. S. seine Anwesenheit zu Konstantinopel benützte, um der königlichen Bibliothek zu Paris eine Abschrift der Geschichte Ibn Esir's zu verschaffen, so hätte er derselben wohl eben so leicht eine Abschrift des der Pariser Bibliothek fehlenden zweiten Buches Ibn Chaldun's, welches die Geschichte der Araber enthält, verschaffen können; es scheint ihm aber aus politischen Gründen, wegen des dermaligen unmittelbaren Verkehrs der Franzosen mit den Berbern, die Herausgabe ihrer in Europa grösstentheils unbekannten Geschichte näher gelegen zu sein, als die Herausgabe der Mukaddeme oder Mokaddime und des zweiten Buches der Geschichte Ibn Chaldun's, welches die der Araber enthält. Man sollte meinen, das vorliegende Werk beginne mit der Geschichte der Berber, aber das dritte Buch der Geschichte Ibn Chaldun's, d. i. die der Berber, beginnt erst auf der hundert fünften Seite des ersten der beiden vorliegenden Bände. Welcher Grund zu dieser Unförmlichkeit den Herausgeber bestimmt haben möge, ist schwer zu entscheiden, entweder begannen die ihm zu Gebote stehenden Handschriften nicht früher, oder er wollte das Ende des zweiten Buches Ibn Chaldun's an der Spitze des dritten mit abdrucken lassen, weil es die Geschichte bisher wenig bekannter oder ganz unbekannter Dynastien enthält, während die Geschichte der Araber vor dem Islam und die des Chalifates doch grösstentheils bekannt. Die auf den ersten hundert Seiten des ersten Bandes besprochenen Dynastien sind: 1) Die der Beni Mohenna in der Wüste, in Syrien und in Irak (S. 7 bis 16), 2) die der Beni Hilal und Soleim in Magrib (S. 16 bis 30), 3) die der Esidsch, welche ein Zweig der Hilal

[1]) *Le grand ouvrage d'Ibn Khaldoun, que M. de Hammer avait annoncé comme n'existant dans aucune des bibliothèques de Constantinople.* Ebenda S. 79.

(S. 30 bis 36), 4) die der Dschohschm, welche Bewohner der Ebenen Magribs (S. 36 bis 43), 5) die der Rijah und ihrer Zweige (S. 43 bis 53), 6) die der Sogbet und ihrer Zweige (S. 53 bis 72), 7) die der Makil und ihrer Zweige (S. 72 bis 185). Hier wird also ein halbes Dutzend von unbekannten Dynastien (denn die erste der Beni Mohenna ist mehr oder weniger aus der Geschichte des Chalifates bekannt, befindet sich aber eben so wenig als die sechs anderen in dem Verzeichnisse der Dynastien bei Deguignes) aufgeführt, was jedenfalls eine dem Geschichtsforscher angenehme Zugabe zur Geschichte der Berber, womit sich das dritte Buch Ibn Chaldun's ausschliesslich beschäftigt und wozu wir nun hiermit übergehen.

Zuerst gibt uns Ibn Chaldun's Werk Mittel an die Hand über den Ursprung des Namens Berber, über welchen bisher so verschiedene Meinungen obwalteten, eine neue aufzustellen, welche uns die allein richtige zu sein scheint. Von den bisher darüber gäng und geben ist wohl die verkehrteste, dass ihr Namen von dem Βάρβαρος der Griechen oder Barbarus der Römer herstammen sollte, während umgekehrt diese beiden Wörter ganz gewiss von den rohen und wilden Völkern der Berber abstammen; Griechen und Römer verstümmelten den ursprünglichen Namen der Berber, dem sie nur die Sylbe ihres Nominativs anhingen, minder als die neueren Reisebeschreiber und Geschichtschreiber, welche aus demselben Berebber und Barabbra gemacht; selbst in der sonst so schätzbaren Abhandlung Gråberg's von Hemsö in der Zeitschrift der asiatischen Gesellschaft von London heissen sie Berebbers oder Amasirgen, wiewohl dieser Name unter ihnen selbst ganz unbekannt, in Ibn Chaldun auch nicht ein einzigesmal vorkömmt. Weil die Wurzel Berbere im Arabischen er hat zornig gemurmelt heisst, so ist es Philologen eingefallen, den Namen der Berber von derselben herzuleiten, was um nichts besser ist, als wenn man den Namen der Berber von dem onomatopöischen Brr herleiten wollte. Die beliebteste und durch eine entfernte Ähnlichkeit der Aussprache die Gelehrten anlachende Ableitung, an welcher selbst Johannes von Müller nicht zweifelte, war die, dass man den Namen Berber als Sohn der Wüste erklärte, als ob es ursprünglich Barberr geheissen hätte, indem Bar auf syrisch Sohn und Berr auf arabisch Land oder Wüste bedeutet; es fiel den Vertheidigern dieser Abstammung nicht auf, dass wenn dieselbe wahr sein sollte, die erste Hälfte des Wortes Berber, dessen beide Sylben

vollkommen gleichlautend sind, mit einem Elif gedehnt und die zweite durch die Verdoppelung des Endbuchstabens geschärft werden müsste. Nach der verwerfenden Heerschau dieser irrigen Ableitungen bringen wir nun die auf Ibn Chaldun's genealogische Angaben gestützte neue Meinung in Vorschein, zu deren Aufstellung es aber keineswegs der Erscheinung des vorliegenden Werkes bedurfte, indem die aus demselben übersetzte Genealogie der Berber schon seit vier und zwanzig Jahren im zweiten Bande des *nouveau Jornal asiatique* der Welt vorliegt.

Die Berber zerfallen nach ihren eigenen Genealogen in zwei Stämme, die Beranis und die Beter, die ersten sind die reinen Berber, die zweiten sind mit arabischem Blute gemischt, aber sowohl der Vater der Beranis als der Vater der Beter heisst Ber und diese beiden Ber sind von ganz verschiedener Abkunft, der erste Ber Sohn Mafig's des Sohnes Kanaans [1]), der zweite Ber Sohn von Kais des Sohnes Gailan's [2]); die Zusammensetzung des Namens dieser beiden in ihrer Abstammung so verschiedenen Ber gibt die ungezwungenste Ableitung des Namens des aus beiden Stämmen Ber zusammegesetzten Volkes der Berber.

Von den zahlreichen Stämmen der Berber kommen im Deguignes nur die drei herrschenden der Lemtunen oder Ssinhadsche, der Mafsamide und der Senate vor, welche die Dynastien der Morabithin, Muwahhidin und Beni Merin gründeten; in dem von Hrn. G. C. Renouard über die Arbeit Hrn. Gråberg's von Hemsö erstattetem Berichte [3]) wird ein Dutzend dieser Stämme nach europäischen Geschichts- und Reisebeschreibern aufgeführt. Die Namen von anderthalb hundert berberischen Stämmen sind in dem Schlusse des Aufsatzes über die Geographie Arabiens [4]) den Stammtafeln der arabischen Stämme (nach Makrifi) angehängt worden. Es ist kein Zweifel, dass die Angaben Ibn Chaldun's, welcher sich an die

---

[1]) *Les Berânis sont enfans de Ber, descendant de Mâsigh, fils de Canaan. Nouv. Journ. asiat. II, 120.*

[2]) *Les Boutar (Beter) sont enfans de Ber, fils de Kets fils d'Atlan. Nouv. Journ. asiat. II, 121.*

[3]) *Report of the Rev. G. C. Renouard, B. D. on the preceding Remarks of M. Gråberg de Hemsö. Asiatic Journal, London 1836, III, 181.*

[4]) Im XCV. Bande der Jahrbücher der Literatur.

Genealogen der Berber hielt, eine richtigere als die Makr
welcher zwar vierzig Jahre später als Ibn Chaldun starb abe
aus arabischen Quellen schöpfte und von den beiden Urstämme
Berber gar keine Kenntniss hat. Schulz gibt in seiner nur aus E
Hauptstücke Ibn Chaldun's gezogenen Genealogie beiläufig
hundert dreissig Stämme, während die Geschichte Ibn Chald
in den vorliegenden zwei Bänden deren gegen vierhundert nenn
ist unmöglich, sich in dieser Verzweigung von Stämmen und der
leitung derselben von ihren Urstämmen ohne Stammtafel zurech
finden, und wiewohl vorauszusetzen, dass eine solche der franz
schen Übersetzung des Werkes beigegeben werde, so wird die
die beiden beigeschlossenen Stammtafeln [1]) der beiden Urstämme
ihrer Zweige verwandte Mühe um so minder eine verlorene sein,
die schon vor fünf Jahren als nächst erscheinend angekündigte fr
zösische Übersetzung noch immer auf sich warten lässt, und als e
solche Stammtafel nothwendig, selbst um sich in der Übersicht de
diesem Werke aufgeführten berberischen Dynastien zurecht zu
den. Die Zahl der mit arabischen Einwanderern vermischten Stäm
beträgt beiläufig nur ein Drittel der rein berberischen Stämme,
die beiden Urstämme mit ihren Zweigen erscheinen hier nach
Angabe der berberischen Genealogen getrennt. Ibn Chaldun gi
zu Ende seiner Genealogie (S. 113) drei arabische Gedi
(Temadhar's, Obeidet B. Kais el-Okaili's und Jefid
Chalid's) zum Lobe der Berber, wovon das letzte nur aus n
Distichen bestehende zum Lobe der Berber aus dem Stamme von
B. Kais B. Gailan hier in Übersetzung folgt:

> O Frager! wenn du dich um uns'ren Stamm erkundigst,
> Wir sind von Kais Gailan die Söhn' der ersten Ehre,
> Wir sind es, die wir sind die edlen Söhne Ber's,
> Des Adels Blut, der Ruhm ist oft nur Schlamm (vom Meere),
> Von Vater edelstem wir schlagen unser Feuer,
> Von welchem Holze man dasselbe auch begehre [2]).
> Die Väter bringen sich den Ruhm des Adels zu,
> Der Kais gibt dem Ber, und Ber dem Kais die Ehre;

---

[1]) Siehe die Beilagen.

[2]) Dieses Distichon bezieht sich auf die arabische Art, aus zwei Hölzern F
zu machen; die beiden Hölzer sind das Bild der beiden Urstämme B
welche, gegen einander gerieben, im Volke Berber Feuer geben.

Benu Lewa el-Ekber

Mikneset — Ewkenet — Wertnadsch

k

Mikneset: Wertifet, Werdetus, Tefilt, Kanssaret, Mewalat, Marat, Werfias***)

Wertnadsch: Mekneset, Bathaliset, Kernithat, Sedredschet, Menathat, Fulal

n, Dscherin, Fugal

Lewa el-Assgar, d. i. der Kleine, der Stammvater der Lewatet Mafsil

Ekúret, Átrúset, Massilet, Mesadet, Magagat, Dschedánet**)

1 und Lewa, der die vier folgenden Söhne hatte:

rigul — Wiljafsan

ie, wovon aber nur Keisam Nachfolger hatte

rafsan — Seljajan

Sabihan, Weriganl, Wafsadi, Nathasajan, Amrú; diese fünf Stämme heissen zusammen nach ihrer Mutter die B. Mafsthakudet S. 157

rhadh

lit — Jafslasen

Fawijulen, Jetmasen, Markasen, Mesafir, Felusen, Werldschid, Nafil, Abdallah, Garfal S. 187

il, Dekwal

Beni Jelul

Lemthat Heskụret Gefulet

· Hinkenden, der Tochter fahik's, deren Sohn der Vater
(der Hewaret S. 176)

Hewaret **Magar** **Kalden**

elilet Kemlan

elilet	Kemlan	Magar	Kalden
jan	B. Keisi	Mawes	Komfsanet
ragat	Wertakạth	Semur	Warfsthif
ịkawet	Teiswet	Keba	Bejatet
ellatet	Heiwaret	Mesrai	Bel, (S. 177)
Ischris			

77) nach Ibn Hafm,
h Sabik noch die

Ridschen
Mendaset
Kerkudet

ẓe der Hewaret, verwandt mit Adas B. fahik, B. Madgis
nach Ibn Hasm und Ibn fabik (S. 178)

Herágat
Terhúnet
Weschtátet
Endáret
Enfunet
Ewthithát
Ssanberet.

Wir halten uns an Kais, den grössten uns'rer Ahnen,
Er lös'te Fesseln auf und and're Dinge schwere.
Die Kais von Kais Gailan sie sind fürwahr die Minen
Der Wahrheit und des Rechts, des Guten und der Lehre,
Die Tugend ist genug als Gut dem Volke Ber's,
Besieget haben sie die Welt mit ihrem Heere,
Durch Weisse schlagen sie die Kinder Ham's, die schwarzen,
Verirrt ist wer abweicht vom Pfad des Recht's, der Ehre.
Begrüsset mit dem Lob von mir die Berber alle,
Dass keiner je des Heik's[1]) vom besten Haar entbehre.

Die Geschichte der Berber Ibn Chaldun's beginnt zuerst mit der Geschichte verschiedener Zweige, deren Namen wir übergehen, aus den beiden Hauptstämmen der Bernes oder Bornus B. Ber und der Beter oder Buter B. Ber; die erste Dynastie der Berber (Seite 167) ist die der Beni Wasul, der Könige von Sedſchelmese und Miknese (Seite 167); in der Vorrede werden dieselben unter den Dynastien aufgeführt *dont l'histoire et quelquefois même les noms nous étaient presqu' inconnus;* dies ist jedoch mit der zweiten, den Beni Medrar, nicht der Fall, indem dieselben in den chronologischen Tafeln Hadſchi Chalfa's und aus denselben schon mehrmal, und noch jüngst in der Einleitung der Geschichte arabischer Literatur (S. LIII) aufgeführt worden sind; 3) die Dynastie der Beni Ebil Aâfijet, der Könige von Tesúl (S. 171), dann die Geschichten einzelner Stämme, deren Namen wir hier übergehen und deren letzter und mächtigster die Ssinhadſche, aus welchen 4) die Dynastie der Seiri B. Monad, welchen Moiſ, der Eroberer Ägyptens, nach seinem Zuge dahin als Statthalter Nord-Afrika's zurückliess; die Geschichte derselben findet sich bei Deguignès (I, 369) und die Lebensbeschreibungen ihrer berühmtesten Fürsten, wie Belkin, Badis, Temim auch in Ibn Challikan; ganz unbekannt hingegen war bisher 5) die Dynastie der Beni Chorasan aus dem Stamme der Ssinhadſche, welche zu Tunis (I, 210), so wie die 6) der Benir-Rend, welche zu Kaffsa

---

[1]) Heik ist, wie bekannt, das Unterkleid, wie Burnus der Mantel oder das Oberkleid, dessen Namen vermuthlich vom Stammvater Bernes oder Burnus sich herschreibt. Der Dichter Abdallah Ibn Ejub et-Teimi sagte:

Sie sind nur Vieh, dem das nur frommen muss,
Was den Barbaren, die bekleidet mit Burnus*).

*) Geschichte der arabischen Literatur III, 624.

herrschten (I, 213), 7) die Dynastie der Beni Hammad (I, 221) findet sich ebenfalls schon bei Deguignes, sie waren ein Zweig der Seiri, so wie die 8) der Beni Habbus, der Könige von Granada (II, 32); nach diesen acht kleinen Dynastien folgt 9) die grosse und mächtige der Molesimun oder Morabithun (I, 235), deren Geschichte aus dem Spanischen und schon durch die Schlacht von Zalaca bekannt genug; ein Zweig derselben ist 10) die Dynastie der Beni Ganijet zu Tunis, Kabis und Tripolis (Seite 248); in diesem Abschnitte ist auch von der Gründung des Reiches der Beni Ejub durch Ssalahedin und seinem Feldherrn Karakufch (die verderbte arabische Aussprache von Karagöf, d. i. Schwarzauge) die Rede; dieser war bisher als Erbauer des Schlosses und der Mauern von Kairo bekannt und für einen Griechen gehalten, wir lernen hier (I, 251), dass er ein Armenier, auch den Namen Mofafferi und Nafsiri führte, weil er ein Mameluke Mofaffers, von Nafsir Ssalahedin mit grossem Vertrauen verwendet ward. Wichtiger als diese neuen Kunden sind die in dem folgenden Abschnitte (I, 261) über die Neger (Sendfchen, Nubier und Abyssinier) enthaltenen genealogischen und historischen Nachrichten; die Neger sind alle Abkömmlinge von Ham, als die Söhne desselben werden in der Genesis (X, 6) Chus, Mizraim, Put und Canaan genannt; Chus heisst im arabischen Kufch und Mizraim Kuth oder Koft, d. i. der Vater der Koften, welche die Bewohner Mifsr's, d. i. Ägyptens. Kufch hatte drei Söhne: Sendfch, Nubet und Habefch, welche die Stammväter der Sendfchen, Nubier und Abyssinier, Koft war auch der Stammvater von neunzehn anderen Negerstämmen; die Hauptstadt der Sendfchen, welche die westlichen Länder Afrika's am indischen Meere (Zanguebar) bewohnten, heisst Menbeset, sie sind Magier, was hier nicht sowohl als Feueranbeter, sondern als Götzendiener zu verstehen ist, denn auch die Normannen werden in den arabischen Geschichten Spaniens Magier genannt; die Sendfchen spielen eine grosse Rolle in der Geschichte des Chalifats, indem sie i. J. 255 (869) zu Bafsra als Empörer (die Sendfchifchen Sclaven hatten sich ihrer Herren bemächtiget) auftraten und zugleich mit den Karmaten durch mehrere Jahre das Chalifat mit Untergang bedrohten; neu ist die Angabe, dass derselben schon der grosse vorislamische Dichter Imriolkais, dessen Namen bisher von europäischen Orientalisten irrig als Amrolkais ausgesprochen wor-

den [1]), in einem seiner Gedichte erwähnt. Makdeſchn ist ein Hafen der Sendſchen am indischen Meere, wohin Moslimen Handel treiben, die an die Sendſchen grenzen; die Habeſche, d. i. die Abyssinier, sind das mächtigste der Negervölker, sie waren vor dem Islam Christen und sind in der Geschichte bekannt genug sowohl durch die erste Auswanderung der Moslimen, welche sich nach Abyssinien flüchteten als durch die Schreiben Mohammeds an den Nedſchaſchi, das erste um ihn zur Vermählung der Tochter Sofjan's, die sich unter den Ausgewanderten befand, zu bevollmächtigen, das zweite um ihn zur Bekehrung zum Islam einzuladen. Die bisher in den orientalischen Geschichten gäng und gäbe Meinung, dass Nedſchaſchi der Name aller Herrscher Abyssiniens sei (wie die Cäsaren in Rom, die Chosroen in Persien und die Pharaonen in Ägypten) [2]) wird von Ibn Chaldun widerlegt; das arabische Nedſchaſchi ist bloss eine Verstümmlung des eigenen Namens Engaſch, dessen G im Abyssinischen fast wie Dſche lautet. Der eigene Namen des abyssinischen Königs zur Zeit als Ibn Chaldun schrieb, d. i. zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung, war Hathi oder Hatha, er residirte in der Stadt Damut, nördlich aber von demselben ein moslimischer König Hakkeddin B. Mohammed B. Ali B. Welſsama, dessen Grossvater ein Unterthan König Hatha's gewesen in der Stadt Wefat; nach dem Tode Hakkeddin's folgte sein Bruder Sâdeddin, der sich wieder dem Hata unterwarf. Nun führt Ibn Chaldun eine Stelle aus dem arabischen Geschichtschreiber Spaniens Ibn Said an, die hier wörtlich übersetzt folgt: „Auf sie (die Habeſch) „folgen die Eliha, welche theils Christen, theils Moslimen, ihrer „ist die Insel Sewakin im Meere von Sues; ihre Stadt ist Don-„kola auf der Westseite des Niles, die meisten sind Christen, sie „stossen sowohl an die ägyptischen Länder, wohin sie als Sclaven „abgeführt werden, als an die Sagawet, die Moslimen und Kauf-„leute, an diese stossen die el-Kanim, ein grosses moslimisches „Volk, deren Stadt Haimi und die ihre Herrschaft über die Wüste „(Ssahara) bis nach Fesan ausdehnen; sie leben im guten Einver-

---

[1]) Die ausführlichen aus den arabischen Wörterbüchern genommenen Beweise im I. Bde. der Geschichte der arabischen Literatur, S. 284.

[2]) Schon Medaini, gest. 215 (830), schrieb ein Werk der Nedſchaſchi, d. i. der Könige Abyssiniens. Geschichte der arabischen Literatur III, 392. Das 159. der 225 Werke Medaini's.

„ständnisse mit der Dynastie der Beni Haffs zu Tunis. Westlich „stossen an sie die Kewkew und nach diesen die Nakaret, „Tekrur, Lema, Nemnem, Dschabi, Kuri und Inkirar, „sie stossen an den Ocean bis nach Ganet im Westen."

Nach der Eroberung Ägyptens durch die Moslimen fanden moslimische Kaufleute keinen grösseren König als den von Ganet, der in zwei sehr grossen Städten residirt, deren im Buche Roger's, d. i. in der Geographie Idrisi's, Erwähnung geschieht. Östlich an dieselben stosst das Volk der Ssufsu, dann das der Maly und das der Kewgu, welche auch Kagu heissen, nach ihnen sind die Tekrur; der rechtsgelehrte Scheich von Gane, welcher i. J. 796 (1393) nach Kairo kam, erzählte dem Ibn Chaldun, dass zu den Tekrur auch die Sagai, Malij und Enkarijet gehören; das Reich von Gane erlag der Übermacht der benachbarten Molesimin und sie wurden von der Gewalt ihrer Nachbarn der Ssufsu bezwungen, wie diese später der Übermacht der Malij erlagen.

Der erste König von Gane, welcher den Islam annahm und nach Mekka wallfahrtete, hiess Bermendanet, er entriss die Herrschaft der Ssufsu ihrem Könige Mari Dschatha (Mari heisst in ihrer Sprache ein Fürst aus königlichem Geblüte, und Dschatha ein Löwe).

Nach fünf und zwanzig jähriger Herrschaft folgte ihm sein Sohn Mensa Weli. Mensa heisst Sultan und Weli heisst in ihrer Sprache so viel als Ali. Er verrichtete die Wallfahrt unter der Regierung Sultans Beiber's (der von 658 bis 676 d. H. regierte); ihm folgte dessen Bruder Wati, und nach ihm dessen Bruder Chalifet, der, weil er die Leute muthwillig mit Pfeilen tödtete, erschlagen ward; ihm folgte ein mütterlicher Enkel Ali Dschata's, Namens Ebubekr, dann einer ihrer Freigelassenen Namens Sakuret, der zur Zeit Melik en-Nafsir's i. J. 694 (1294) die Wallfahrt nach Mekka verrichtete und bei seiner Rückkehr zu Tadschura erschlagen ward. Er eroberte das Land der Kewkew, unterwarf sich die Malij und Gane bis an das Land der Tekrur im Osten; er war ein mächtiger Sultan, unter dem der Handel in Magrib und im nördlichen Afrika blühte, dies erzählt Ibn Chaldun aus dem Munde des Scheich Osman des Rechtsgelehrten von Gane, das Folgende aber aus dem Munde des Hadschi Junis, des Dolmetsches von Tekrur.

Der Dolmetsch der Tekrur sagte, dass der Eroberer der Kewkew Sagmendsche, einer der Kaide Mensa's, gewesen, dass

nach Sakure Ku, der Sohn Maridschata's, und nach Ku sein Sohn Mohammed regiert, nach welchem die Herrschaft auf seinen Neffen Ebubekr übergegangen, der i. J. 724 (1323) die Wallfahrt verrichtete, welchen der Dolmetsch in diesem Jahre beim andalusischen Dichter Ebu Ishak Ibrahim es-Ssahili, bekannt als Thuweidschin, traf und in sein Land zurück begleitete u. s. w. Dies genügt um zu zeigen, wie viel Neues und Unbekanntes das vorliegende Werk nicht nur über die Geschichte der Berber, sondern auch der Neger enthalte; es folget nun die Geschichte der Dynastien aus dem Stamme der Mafsmud (im Plural Mafsamide), und zwar erstens 11) die der Bergawatha, welche zwar zum Theile schon aus Dombay's Geschichte der mauritanischen Könige (I, 199) bekannt und von deren Gründer Ssalih, als dem Verfasser eines Korans der Berber, bereits oben die Rede gewesen, über welchen aber Ibn Chaldun (I, 275) mehrere neue Aufschlüsse gibt, so z. B. die Titel der Suren dieses Korans, nämlich: die Sure des Hahnes, des Kameeles, der Elephanten, Adams, Noe's, Harut's und Marut's, des Iblis, die der Seltenheiten der Welt; er hiess Ssalih el-Muminin, d. i. der Redliche der Rechtgläubigen; Ibn Chaldun beruft sich hier auf den Geographen Bekri, der Mehreres über diesen Religionsstifter aus dem Munde Semur's, des Gesandten, der im Jahre 352 (963) an den Chalifen el-Hakem nach Cordova kam, gehört hatte. Hr. Quatremère hat in dem aus Bekri in dem XII. Bde. der *Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque du Roi* Mehreres von diesem Religionsstifter und unter andern die von Said B. Hischam el-Mafsmudi auf die Schlacht von Behet verfassten, auch von Ibn-Chaldun (S. 276) aufgenommenen Distichen wiedergegeben. Da die Handschrift Bekri's, aus welcher Hr. Quatremère den Text und die Übersetzung gegeben, nach den darausgegebenen Proben des Textes augenscheinlich eine schlechte, indem sie nicht nur meistentheils der Puncte entbehrt, sondern auch hie und da die Wörter verstümmelt, so folgt hier die Übersetzung dieser Distichen aus Ibn Chaldun, wodurch der Text und folglich auch die Übersetzung Hrn. Quatremère's [1]) berichtiget wird.

---

[1]) Das Reimwort des dritten Distichons heisst im Ibn Chaldun Ommol-Kadina, was Herr Quatremère als Omol-Kafibina gelesen und *la mère des menteurs* übersetzt hat.

Verweil' eh du dich trennst und gib mir Nachricht,
Die wahrste und die sicherste der Kunden,
O möchten nie sie klares Wasser trinken!
Sie sind verderbt, verirrt von Gott geschwunden.
Sie sagen Ebu Gafir ist Prophet,
Verderbe Gott Ommol-Kadina's Kunden,
Hast du gesehen und gehört die Schlacht von Behet,
Wo Wehklag' an die Pferde war gebunden,
Gestöhn der Weinenden und der Verwaisten,
Geheul der Mütter, die zu früh entbunden[1]);
Es werden es Tamesna's Leute wissen,
Wann sie am jüngsten Tag sich einst gefunden.
Hier ist der Junis und des Vaters Söhne[2]),
Die Leiter der Berber in bösen Stunden,
Werjaweri, die Höll' soll ihn ergreifen!
Er ist der Kaid von jenen stolzen Hunden,
Es ist der heut'ge Tag nicht euer Tag,
Die Nächt' hat Meisere euch eingebunden.

Hierauf (S. 281) 12) die Dynastie der Beni Ofsam aus den Gomaret, welche zu Sebte (Ceuta) herrschten; 13) die Dynastie der Könige von Nokur, aus dem Stamme der Gomaret (S. 282). Ibn Chaldun gibt die beiden Distichen, womit das Aufforderungsschreiben Mehdi's, des Gründers der Dynastie der Muwafsidin, an den König von Nokur endete:

Seid ihr gerad, so seid ihr's euch zum Heil,
Weicht ihr von mir, wird Todtschlag euch zu Theil;
Es hebet sich mein Schwert, besiegend euer Schwert,
Ergebet euch, weil sonst der Tod euch widerfährt.

Hierauf antwortete auf Befehl Jusuf B. Ssalih's sein Dichter el-Ahmes von Toledo:

Bei Gott! Du lügst, und ungerecht ist Deine Fehde,
Nichts weiss der Herr von Deiner übermüth'gen Rede,
Du bist Unwissender, ein Gleissner nur Du bist,
Unwissende vergleicht die Sunna wie ihr wisst;
Der Glaube Mohammed's beschwinget uns'ren Geist,
Indessen Deiner nur auf nied'rer Erde kreis't.

---

[1]) *d'autres laissoient échapper leur fruit avant le terme.*

[2]) Benu Ebihi, die Söhne seines Vaters, d. i. seine Brüder; bei Herrn Quatremère nach dem verderbten Text *les fils de ses fils.*

14) Die Dynastie der Beni Hamud zu Sebte und Thandsche (Ceuta und Tanger). In dem Abschnitte der Thronanmassung Mehdi's (S. 298) werden als Quellen Ibnol-Kathan und Ibn Reschik genannt, so dass der letzte ein anderer als Ibn Rakik zu sein scheint. Hierauf folgt die Geschichte der Dynastie 15) des Muwafsidin, ihres grossen Fürsten Abdol-Mumin und der vier Chalifen seiner Nachfolger (Abu Jakub, el-Manfsur, Nafsirlidinillah und Mofstanfsirbillah). Die Eroberung von Andalus und des nördlichen Afrika wird umständlich erzählt, der Aufstand des Ibn Merdenisch im Osten von Andalus, so wie der von Ibn Ganijė in Afrika. In dem Abschnitte, welcher die Ankunft des Ibn Monkis zu Mehdijet aus Ägypten meldet (S. 330), geschieht im Vorbeigehen der Eroberung Jerusalems durch die Franken und der Wiedereroberung durch Ssalaheddin Erwähnung (S. 337); unmittelbar vor der Regierung Mofstanfsirbillah's ist (S. 337) ein Abschnitt der bisher ganz unbekannten Herrschaft eines andalusischen Gelehrten Sewret Ibnol-Feres gewidmet; da dieser Abschnitt nicht mehr als zehn Zeilen und übrigens geschichtliches Interesse hat, folgt derselbe als der kürzeste des ganzen Werkes hier übersetzt:

„Abderrahim B. Abderrahman Ibnol-Feres, ein Gelehrter aus Andalus, bekannt unter dem Namen el-Meher, befand „sich eines Tages in der Gesellschaft el-Manfsur's (des „Herrschers der Muwafsidin) und sprach dort so frei, dass er für „sein Leben fürchtete und desshalb, nachdem er von der Versamm„lung fortgegangen war, sich verborgen hielt: nach dem Tode „Manfsur's trat er im Lande Gefulet mit der Anmassung der „Imamschaft auf, er behauptete, dass er der Mann aus den Söhnen „Kahthán's sei, von dem die Überlieferung des Propheten meldet: „die letzte Stunde wird nicht kommen, bis nicht ein „Mann aus den Söhnen Kahthán's aufsteht, der die „Menschen mit einem Stocke leiten wird und sie zur „Gerechtigkeit antreiben wird, wie sie sonst zur „Ungerechtigkeit angetrieben werden;" ihm werden die folgenden Verse zugeschrieben:

„Sag' den Söhnen Abdol-Mumin's B. Ali,
„Fürchtet ihr denn die Begebenheiten nie,
„Seht! gekommen ist der Herrscher von Kahthán,
„Der die Herrschaft endet und sie fangt an,

„Mit dem Stocke treibt die Völker seine Kraft,
„Mit Gebot, Verbot, mit Thun und Wissenschaft,
„Unterwerft euch ihm, dem Siegenden durch Gott,
„Gott gibt den Zurückeweichenden den Tod."

„Der Chalife en-Nafsir (der Nachfolger Mansur's) sandte „Truppen wider ihn, die ihn schlugen und tödteten, sein Kopf wurde „abgeschnitten und zu Marokko aufgesteckt."

In den folgenden Abschnitten wird die Regierung *a*) el-Mofstanfsir's des Sohnes Nafsir's, *b*) die el-Machlun's des Bruders Mansur's, *c*) el-Aádil's des Sohnes Mansur's, *d*) Mamun's des Sohnes Mansur's, *e*) Reschid's des Sohnes Mamun's, *f*) Said's des Sohnes Mamun's, *g*) Mortedha's des Neffen Mansur's und das Ende der Herrschaft der Muwafsidin erzählt, deren letzte 16) die Beni Jedder, die Emire von Sus. Die sieben obgenannten Herrscher erscheinen auch in der Herrscherliste der Muwafsidin bei Deguignes (I, 383). Nach der Geschichte derselben folgt in Ibn Chaldun (I, 373) die Geschichte der grossen und mächtigen Dynastie 17) der Abu Haffs der Beherrscher des nördlichen Afrika, welche in Tunis residirten und von der wir nur den vierten, Ebu Abdallah mit dem Beinamen Mofstanfsirbillah, hervorheben wollen, weil unter demselben i. J. 1270 der Feldzug des heiligen Ludwig wider Tunis stattfand.

Da die Ebi Haffs nicht nur in Afrika, sondern auch in Spanien herrschten, so ist die Geschichte der Dynastie von Tunis stets mit der von Andalus untermischt, so zum Beispiel (Seite 391) über die dem B. Merdenifch als König von Valencia geleistete Huldigung. Ibn Merdenifch und die Bewohner des östlichen Spaniens schickten einen Gesandten an Ebu Sekeria, der Gesandte war der Secretär des Merdenifch, der Rechtsgelehrte Abdallah Ibn Abar, dieser sagte am Tage der Huldigung eine berühmte Kafsidet von sieben und vierzig Distichen her, welche Ibn Chaldun (Seite 392 — 394) in voller Länge mittheilt. Es huldigten in Spanien den Beni Haffs die Bewohner Sevilla's (Seite 399), in Afrika die Einwohner von Ceuta, Tanger, Kafsr Ibn Abdol-Kerim, Sedfchelmesa und Mekines, in Spanien wieder die von Almeria und der Fürst Ibnol-Ahmer sammt dem Westen von Andalus (Seite 403). Merkwürdig und bisher aus keiner anderen Geschichte bekannt ist der

Bericht über die Bauten [1]) des Sultans Abdallah el-Mofstanfsir (S. 412). Ibn Chaldun gibt über dieselben ausführlichen Bericht, erstens der Park im Districte von Benfert, wo die zur Jagd nöthigen Raubvögel: die Falken, Sakrfalken, selukischen Hunde, Luchse u. s. w. gehalten wurden, er war mit grossen zehn Ellen hohen Mauern umfangen; zweitens ein hohes Jagdschloss (efs-fsarh el-ali), welches Kubbetol-Esarik hiess, Esarik heisst in der Sprache der Mafsmudi eine weite Haide (el-kura [2]) el-fesihat). Dieses Jagdschloss hatte auf drei Seiten Thore, deren Flügel künstlich aus Holz geschnitzt waren; das Hauptthor war gegen Westen, wo der Sultan an festlichen Tagen auf seinem Throne sass. Die dritte Anlage des Sultans war der Vogelgarten, bekannt unter dem Namen des Gartens Ebi fehr's, derselbe umfasste alle Arten von fruchtbaren Bäumen, als Feigen, Oliven, Granaten, Dattelpalmen und Weinreben, welche alle in besonderen Abtheilungen gepflanzt waren; andere Abtheilungen waren für seltene Bäume, wie Sidr (der Lotosbaum) und Thalh (Bananen ?) [3]) und wilde Bäume, dieser Wald von Bäumen hiess Schara, in der Mitte desselben waren Gärten und Lusthäuser, schöne Bäume und Blumen, der Lichtbaum (?) (schedschron-nur), der Baum der Annehmlichkeit (?) (schedschron nefeh), Orangen, Cedern, Basilicon, Jasminen, Levkoien, Lotosblumen u. dgl., der Garten war mit Canälen durchschnitten, deren Wasser von einer alten Wasserleitung kam, die zwischen den Quellen Sagwan's und Karthatfchenet (Karthago); diese Wasserleitung ruhte auf massiven Pfeilern und lief in der Nähe dieser Gärten vorbei, das Wasser derselben wurde in die Canäle des Gartens, und dies war der vierte Bau, in zwei Cisternen geleitet, deren eine die grosse, die andere die kleine, deren Wände mit Marmor bekleidet, das künstliche fest aus Holz gezimmerte Dach von marmornen Säulen getragen ward, die Köschke, Lusthäuser und Paläste dieser Gärten, unter

---

[1]) Das arabische Wort Masfáni entspricht der Wurzelbedeutung nach ganz dem italienischen fabriche.

[2]) Von diesem kura heissen die türkischen Waldübergeher noch heute kurudschi. Siehe des osmanischen Reichs Staatsverfassung und Staatsverwaltung I, S. 159, 421, 495. Die Waldsteuer (I, 325) heisst kurudschilik.

[3]) Nach dem Kamus I, S. 492 ist Thalh der Baum, dessen Frucht Muf, d. i. die Banane (*musa paradisiaca*).

denen das Wasser lief, verwirklichte den Koransvers der Gärten, unter welchen Wasser rinnen.

Ibn Chaldun vernachlässigt eben so wenig die Erwähnung grosser Gelehrten als die grosser Bauten; in dem Abschnitte der Huldigung Mekkas (Seite 416) erwähnt er Ebu Mohammed B. Sebʿîn, des zu Mekka angesiedelten Ssofi, der sich von Murcia nach Tunis begab, aller Gesetz- und Vernunft-Wissenschaften mächtig, einen grossen Ruf als Ssofi hinterliess. Im moslimischen Afrika waren von jeher kabalistische Werke und Prophezeihungen von Staatsumwälzungen gäng und gäbe [1]; diese Prophezeihungen vom Untergange von Dynastien hiessen Melahim (in der einfachen Zahl Melhamet), eines solchen Melhamet Behaeddin Tebrifi's in Verbindung mit einer Überlieferungsstelle des Propheten erwähnt Ibn Chaldun (Seite 420), und erzählt (Seite 429) die Hinrichtung des obenerwähnten grossen Gelehrten Valencia's Ibnol-Abar. Der Feldzug des heiligen Ludwig wird (Seite 438) als der fränkischer oder französischer Empörer (thagijetol-Ifrendschet) erzählt und (Seite 440) die auch in Makrifi enthaltenen an den heiligen Ludwig als den Stellvertreter aller Franzosen gerichteten Verse des Dichters Ibn Mathruf mitgetheilt; wiewohl die prosaische Übersetzung dieser Anrede schon aus Herrn Reinaud's vortrefflichen Auszügen der arabischen Geschichtschreiber, welche der Kreuzzüge erwähnen [2], bekannt, so theilen wir dieselben doch hier in einer metrischen um so mehr mit, als bei Ibn Chaldun ein Distichon mehr als in der Übersetzung Herrn Reinaud's:

Sag dem Franzosen, wann er dir erscheint,
Aufricht'ges Wort vom Freunde wohlgemeint:
Es wolle dich dafür belehnen Gott,
Dass du gebracht so vielen Christen Tod,
Du meintest, dass ägyptische Herrschaft sei
Leicht wie Windtrommel oder wie Schalmei [3],
Es brachte dich die Zeit in das Gedränge,
Die Eb'ne ward vor deinem Blick zu enge [4],

---

[1]) Siehe Einleitung zur Geschichte der arabischen Literatur, S. CIX.

[2]) *Extraits des historiens arabes, relatifs aux guerres des croisades*, p. 474.

[3]) تحسب ان الزمريا طبل للريح von Herrn Reinaud zu frei übersetzt mit: *tu croyais, que ses forces.*

[4]) Dieses Distichon ist das in der Übersetzung Hrn. Reinaud's fehlende.

Durch deinen schlechten Plan sind die Genossen
Als Unterpfand vom Bauch des Grabs umschlossen;
Nicht einer von den siebzigtausend [1]) Mann
Den Fesseln oder seinem Tod entrann.
Gott geb' dir mehr noch solcher Pläne ein,
Vielleicht will Jesus Eurer ledig sein,
Vielleicht wird dies dem Papst zur Freude sein,
Treulosem Rathe folget Noth und Pein;
Wenn so, lass dir wahrsagen nur von Ihm,
Als den Sathih und Schikk [2]) den Papst dir nimm,
Sag' ihnen, wenn sie wiederkehren möchten
Und wenn sie schändlich sich zu rächen dächten:
Das Haus Lokman's [3]) es harret der Versuche,
Die Fesseln sind bereit und der Eunuche.

Wir übergehen die noch folgenden zur Geschichte der Beni Haffs bis zu Ende ihrer Dynastie gehörigen Hauptstücke und wenden uns zum zweiten Bande, welcher einzig von den Dynastien des berberischen Stammes der Senate handelt.

Die erste Dynastie derselben sind 18) die Beni Jefrin, welche im mittleren und äussersten Magrib herrschten und unter denen sich zuerst Ssahibol-himar, d. i. der Besitzer des Esels, einen Namen machte; die zweite Dynastie der Beni Jefrin 19) herrschte zu Sela im äussersten Magrib. Hier kommen mehrere Stämme der Senate vor, wovon in den Genealogien des ersten Bandes gar keine Rede gewesen, wie z. B. die Merdschenissat und Magrawat, welche (S. 39) 20) eine Dynastie im äussersten Magrib stifteten, eine zweite und dritte derselben waren 21) die Beni Chafrun zu Sedschelmesa und 22) die Emire von Agmat; 23) die Beni Warkela herrschten in der Wüste (Ssahara) Afrika's (S. 72) und 24) die Beni Demmer in Andalus; ein Zweig der letzten 25) die Beni Bersal zu Karmona in Andalus; 26) die Dynastie der Beni

[1]) Bei Hrn. Reinaud *cinquante mille hommes!*

[2]) Sathih und Schikk, die Namen zwei arabischer Wahrsager, wovon jener ein unförmlicher Klumpen Fleisch ohne Hände und Füsse, dieser ein gespaltener Mensch mit halber Stirn, halber Nase, halben Mund, halber Brust, halben Bauch, einem Aug, einem Arm, einem Schenkel, einem Fuss.

[3]) Das Haus Lokman's hiess das Haus, in welchem der heilige Ludwig zu Rosette eingesperrt war.

Abdol Wad zu Telmesa (S. 100). Nach dem Ende der Dynastie der Muwahhidun die Geschichte der verschiedenen Thronwerber des Emir Ebu Sekeria zu Telmesan, des Jagmerasen zu Sedſchelmesa, des Saim B. Meken zu Mosteganem; nach dem Tode Jagmerasen's die Geschichte seines Sohnes und Nachfolgers Osman und dann des Sohnes des letzten Ebu Sijan (S. 136). Die Dynastie 27) von Ebu Hamu el-Ewsath (S. 141). Der gewaltsame Tod Ebu Hamu's und die Nachfolge seines Sohnes Ebu Taſchfin (S. 151), welcher mit dem grossen Herrscher der Muwahhidun Jusuf B. Taſchfin nicht zu vermengen, gewaltsamer Tod desselben (S. 158). In dem folgenden Abschnitte (S. 162), welcher von den einflussreichen Männern dieser Dynastie handelt, wird ein bisher ganz unbekanntes Werk des grossen Geschichtschreibers Ibn Mesudi erwähnt, nämlich das Buch der Schahdſchan Bersan und Keikan [1]), welches sich unter den 132 Hauptstücken der goldenen Wiesen nicht befindet [2]); welchem Volke diese drei bisher ganz unbekannten Namen angehören, ist schwer zu bestimmen, vermuthlich sind es persische oder kurdische Stämme, da Musa B. Ali der Oberstkämmerer, bei dessen Abstammung hievon die Rede ist, ein Kurde war. Mesudi sagt, dass ihre Heimat Aſerbeidſchan, Syrien und Moſsul, dass einige derselben Christen, Jakobiten, andere Moslimen, Chawaridſch, und Ibn Chaldun setzt hinzu, dass Stämme derselben das Gebirge von Schehrſur bewohnen (also augenscheinlich Kurden), dass nach der Eroberung Bagdad's durch die Tataren und die Hinrichtung des letzten Chalifen durch Hulagu viele der Kurden vor den Tataren fliehend den Euphrat passirten und sich in das Land der Türken flüchteten, dass zwei dieser kurdischen Stämme, die Beni Lewin und Beni Tabir, bis nach dem äussersten Magrib kamen und sich zu Marokko niederliessen, wo sie von Ali B. Mortedha gnädig aufgenommen wurden, dass nach dem Untergange der Herrschaft der Muwahhidun sie den Beni Merin gehorchten und dass sich Einige derselben dem Jagmerasen anschlossen. Ibn Chaldun (S. 163) verfolgt die Geschichte dieser beiden kurdischen Stämme, deren Dasein zu Marokko bisher

---

1) كتاب من الشاهجان و البرسان و الكيكان.

2) In Sprenger's englischer Übersetzung, S. 29—41.

in Europa ganz unbekannt war und die sich im Jahre 674 (1275) zu Fes empörten. 28) Die Dynastie Ebi Said's und Ebi Sabit's aus der Familie Jagmerasen (S. 168), Ende der Dynastie B. Abdolwad (S. 176), die Geschichte Ebi Sijar's, des Enkels mütterlicher Seite Sultans Ebi Taschfins (S. 186). In den folgenden Abschnitten wird die Geschichte Ebi Taschfins parallel mit der Ebi Hamu's erzählt, der Sohn des Letzten, Ebu Sijan, bemächtigt sich Telmesan's und des mittleren Magrib (S. 220). 29. und 30) Nachrichten von den Beni Kemi und den Beni Raschid, die sich wider die Beni Merin erhoben und im Gebiete von Marokko und Sus herrschten (S. 221 und 224); 31) die Herrschaft der Beni Tudschin, eines Zweiges der Beni Badin, im mittleren Magrib; 32) Nachrichten von den Beni Selamet und den Beni Jedelletten, eines Zweiges der Tudschin (S. 236); 33) von den Beni Jernaten, einem anderen Zweige der Tudschin (S. 238); 34) die Dynastie der Beni Merin und ihre Abstammung (S. 240), diese Dynastie ist aus Deguignes bekannt. Ibn Chaldun gibt die Geschichte der Regierungen, der Herrscher derselben v. J. 642 (1244) angefangen in der Ordnung, wie dieselben bei Deguignes aufgeführt sind, mit ihren Eroberungen und Bauten, deren beträchtlichste die Gründung von Fes. Bereits oben ist einer Aufforderung Mehdi's, des Gründers der Muwahhidun erwähnt worden; aber weit merkwürdiger noch ist die Kasidet, welche der Herrscher von Granada, Ibnol-Ahmer, durch seinen Secretär Ebu Omer Ibnol-Morabith an den Herrscher der Beni Merin im Jahre 674 (1275) schreiben liess, denselben mit einem Zuge nach Magrib bedrohend um den Verfall des Islams herzustellen, denn auf den Minaretten sehe man christliche Priester und Glocken, und in den Moscheen Wein und Schweinefleisch (S. 288). Ibn Chaldun gibt die ganze Kasidet mit den zwei Lücken, welche er schon im Originale vorfand, in Allem sieben und vierzig Distichen; hierauf antworteten zwei Dichter des Hofes Sultans Jakub B. Abdol-Hakk, nämlich der Dichter Ibdol Afif und der Dichter Malik B. el Morahhal, denen Ebu Omer Ibnol-Morabith, der Secretär Ibn ol-Ahmer's, wieder mit einem Kasidet entgegnete; von diesen drei poetischen Actenstücken diplomatischen Briefwechsels gibt Ibn Chaldun nur den Anfang eines jeden (S. 290). Der folgende Abschnitt hat besonderes Interesse für die spanische Geschichte, indem

darin von der Gesandtschaft die Rede, welche Ebu Jusuf im Jahre 681 (1282) von Alphons dem wider seinen Vater Sancho (Schandſchet) empörten Sohn erhielt um diesem wider seinen Vater beizustehen (S. 297); hierauf der vierte Übergang Ebu Jusuf's nach Spanien (S. 300) und seine abermalige Gesandtschaft von Sancho (S. 303), die Gesandtschaft Ibnol-Ahmer's (S. 316), der Briefwechsel mit den afrikanischen Königen von Tunis und Bedſchaijet (Bugia) (S. 327) und mit den Herrschern des östlichen Asiens (S. 330). In dem Abschnitte, worin erzählt wird, wie der Reis Ebu Said sich Ceuta's bemächtigt hat (S. 334), erscheint abermal eine Gesandtschaft an den Sohn von Adfonſch Herandet B. Schandſchet, d. i. an Alphons Ferdinand Sohn von Sancho.

Einer der grössten Herrscher der Beni Merin zu Marokko war Ebul Hasan Ali, welcher zwanzig Jahre lang, von 731 (1331) bis 752 (1351), auf dem Throne sass und sein Reich in Afrika durch die Eroberung von Bugia, Constantine und Tunis vergrösserte; in einem der seine Regierungsthaten besprechenden Hauptstücke (Seite 392) wird das Geschenk zweier von seiner Hand geschriebener Korane besprochen, die er als Geschenk für die Moscheen von Mekka und Jerusalem an seinen Zeitgenossen, den grossen Herrscher der Mameluken Bahariten sandte, welcher, als er das drittemal den Thron bestieg, denselben zwei und dreissig Jahre, von 709 (1310) bis 742 (1341), behauptete. Damit diese beiden Korane auf eine sowohl der beiden Heiligthümer von Mekka und Jerusalem, als der eigenen Hand des Sultans würdige Weise ausgestattet würden, wurden alle Buchhändler und Vergolder versammelt, um den Einband gehörig auszuschmücken; der Einband bestand aus Eben- und Sandelholz, mit Elfenbein eingelegt, mit Goldplatten überzogen, welche mit Perlen und Rubinen geschmückt waren; die Säcke, worin diese Kleinodien aufbewahrt wurden, waren aus Seide und Goldstoff. Eine ansehnliche Summe des Schatzes wurde zum Ankauf von Dörfern bestimmt, deren Einkünfte zum Unterhalte der Leser dieser Korane verwendet wurden; die Gesandten waren mehrere Grosse des Reiches, darunter der Secretär des Sultans Ebul Fadhl B. Mohammed Ibn Medin, nebst anderen Geschenken, deren Liste (Bernamidſch) Ibn Chaldun eingesehen; diese bestanden aus fünf hundert edlen arabischen Pferden mit goldenen und silbernen Sätteln und Schabracken, fünf hundert Kameele, belastet mit den köstlichsten Waaren Magrib's,

mit feinen Wollstoffen Ssuf, mit Kleidern und Mänteln (Burnus) mit gestickten und ungestickten Kopfbünden, mit ledernen Schilden, die aus der Wüste (Biladi Ssahra) kamen und eine Arbeit der Lemtunen u. s. w.; die Ankunft dieser Gesandtschaft zu Kairo war ein grosses Fest, die Geschenke des Sultans wurden unter kostbaren Zelten zur Schau ausgestellt i. J. 741 (dem letzten seiner Regierung), in welchem er seinen Sohn Ebul Fida Ismail zum Nachfolger ernannte, der ihm aber in der Regierung nicht gefolgt. Der folgende Abschnitt (Seite 394) erzählt die diplomatischen Verhältnisse des Sultans Ebul Hasan Ali mit den Königen der benachbarten Negerstämme, deren grösster der König der Mali, hundert Tagreisen südlich, dieser war damals Mensa-Musa, dessen schon oben Erwähnung geschehen; der Sultan der Beni Merin erwiederte die zum Glückwunsche seines Regierungsantrittes geschickte Botschaft mit einer anderen, an deren Spitze wieder der Staatssecretär Mohammed B. Ebi Medin stand; nicht nur wissenschaftliche, sondern auch poetische Bildung, wovon wir sogleich den Beweis sehen werden, war damals ein Haupterforderniss von Gesandten und Botschaften, der Sultan Ebul Hasan Ali war selbst ein Schönschreiber, wie dies die Abschrift seiner beiden nach Mekka und Jerusalem gesandten Korane bewies. Der erste Dichter seines Hofes war Ebul-Kasim er-Rahawi. Ibn Chaldun gibt (Seite 401 bis 404) die acht und sechzig Distichen starke Kafsidet, womit er die Eroberung von Tunis besang. Die Geschichte der Sultane der Beni Merin in Westafrika ist enge mit der Geschichte der Sultane der Beni Ahmer von Granada verflochten; schon gegen Ende des Werkes (Seite 491 und 505) enthält dasselbe einen höchst wichtigen Beitrag zur Lebensgeschichte des grossen und gelehrten Wesirs Ibnol-Chathib Lisaneddin, aus dessen Geschichte von Granada Casiri so zahlreiche Auszüge gegeben; Ibn Chaldun erzählt seine Abkunft aus Luschet (Loja), das eine Tagreise von Granada entlegen, von wo sein Vater Abdallah in den Dienst der Benil Ahmer nach Granada kam, der Sohn studirte die Philosophie unter dem grossen Philosophen Jahja B. Hodeil, Arzneikunde und Philologie, zeichnete sich bald durch Werke in Prosa und Versen aus und ward vom Sultan Ebul Hadfchadfch i. J. 749 (1348) zum Wefire ernannt, als dieser i. J. 755 (1354) unter dem Dolche eines Meuchlers in der Moschee gefallen, bestätigte sein Sohn und

Nachfolger Mohammed den gelehrten Wesir in seiner Würde und schickte ihn als Gesandten an Ebu Anan, welcher i. J. 752 (1351) seinem Vater Ebul Hasan Ali auf dem Throne gefolgt war, um von demselben Hülfe wider seine Feinde zu begehren. Ibnol Chathib hielt seine diplomatische Werbung um Hülfe öffentlich in den folgenden Versen:

Chalife von der Gunst des Herrn, von Gott erleuchtet,
Erhöht seiest du, so lang der Mond im Finstern leuchtet,
Es halte ab von dir des Allermächt'gsten Hand
Unglücke, die der Mensch zu hindern nicht im Stand,
Dein Angesicht ist uns der Vollmond in der Nacht,
Der Regen deiner Hand hat Ländern Heil gebracht,
Die Menschen wandern zu dir nach Andalus,
Denn ohne dich wär' dort nicht Leben und Genuss,
Und jegliches Geschäft ist nur bei dir zu Haus',
Kein Anderer als du dasselbe richtet aus,
Die so ein fester Strick soll retten aus Gefahr,
Sie weigern Wohlthat nicht, und sind nicht undankbar,
Den Seelen flössest du den Muth, den neuen ein
Sie sandten mich zu Dir in der Erwartung dein.

Ibn Chaldun beschreibt die feierliche Audienz und die Reise Ibnol Chathib's, welcher zu Schalet, wo die Gräber der Könige der Beni Merin, an dem des letzten Sultans Ebul Hasan eine Kafsidet sang, deren beide erste Distichen Ibn Chaldun (Seite 494) mittheilt; ein folgender Abschnitt (Seite 505), welcher den Titel: Nachricht von der Hinrichtung Ibnol Chathib's führt, erzählt die Verungnadung desselben i. J. 776 (1374), seine Einkerkerung, seine Erwürgung im Kerker und die letzten folgenden Verse desselben, womit er sein Schicksal beweinte:

Wir sind entfernet, doch die Häuser nah',
Wir kommen stumm zu dem verheiss'nen Ja,
Nach vielem Leiden meine Seele ruht,
Wie Betender, nachdem er sprach Konut[1]),
Wir waren gross und sind nun blosses Bein,
Wir waren Mark und sind nun blosser Schein,
Wir waren Sonnen von dem höchsten Muth,
Doch untergangen ist der Azimuth[2]).

[1]) Konut ein ausserordentliches zuletzt gesagtes Gebet.

[2]) Semut ist als Azimuth in die Sprache europäischer Astronomen übergegangen.

Wie viele der Gasellen traf das Schwert,
Wie viele Glückliche sind ohne Werth,
Wie Mancher ging verarmt zum Grabe schon,
Der als ein Held geschmükt war mit dem Thron;
Den Feinden sag: der Sohn Chathib's ging fort,
Wo ist der Mann, behauptend seinen Ort?
Du sag, wenn Einer sich von ihnen freut,
Nur wer nicht stirbt, der freue sich noch heut.

Das Todesjahr Ibnol Chathib's (1374) gibt zugleich die äusserste Zeitgrenze des besprochenen Werkes. Wiewohl aus dem erstatteten Berichte der grosse Werth desselben für die Geschichte der berberischen Dynastien in Nord-Afrika zur Genüge erhellet, so hätte die Herausgabe der unter dem Namen Mukaddeme oder Mokaddime berühmten historisch-politischen Einleitung gewiss durch ihren Inhalt von allgemeinerem Interesse die Orientalisten und Nichtorientalisten noch zu grösserem Danke verpflichtet und es ist zu hoffen, dass sowohl der Herausgeber der vorliegenden Geschichte als die französische Regierung Mühe und Kosten nicht scheuen werden, um durch die Herausgabe der historisch-philosophischen Einleitung, welche die Krone aller Werke Ibn Chaldun's ihrem Bemühen und Verdienste um die arabische Literatur die Krone aufzusetzen.

Beiträge zur Geschichte der Wirksamkeit des Basler Concils in Österreich.

Von **Dr. H. J. Zeibig,**
regul. Chorherrn des Stiftes Kloster-Neuburg und Cooperator zu Nussdorf.

In Folge der Beschlüsse der Synoden von Costnitz und Siena, hatte Papst Martin V. eine neue Kirchenversammlung für das Jahr 1431 nach Basel ausgeschrieben, und den Cardinal Julian Caesarini zu seinem Stellvertreter bei derselben ernannt. Der nach Martin V. Tode gewählte Eugen IV. (Gabriel Condolmieri, Bischof von Siena) bestätigte Martin's V. Anordnung und Wahl, und forderte theils selbst, theils durch Julian die Landesfürsten, Bischöfe, Äbte und Universitäten auf, zu Basel sich einzufinden und an dem Gott wohlgefälligen Werke, Herstellung eines allgemeinen kirchlichen Friedens, thätig mitzuarbeiten. Indessen zeigte sich die Theilnahme Anfangs geringer, als man hätte erwarten sollen, nur wenige von den

Vorgeforderten hatten sich zu Basel eingefunden; darum erschien Julian, ohnehin mit Böhmen viel beschäftigt, nicht persönlich zu Basel, sondern liess durch Johann von Polemar, Archidiacon von Barcelona und Auditor der päpstlichen Kammer, einen Zögling der Wiener Hochschule[1]), und Johann von Ragusa, einen gebornen Dalmatiner, General-Procurator des Predigerordens, das Concil eröffnen. Allmählich mehrte sich die Anfangs kleine Zahl der Erscheinenden, in Folge der in alle Lande abgeschickten Aufforderungen, Herzog Albrecht V. von Österreich hatte den Bischof von Freising Nicodemus della Scala (1421—1443) und den Prof. der Theologie an der Wiener Hochschule, Johannes Himmel, latinisirt Joannes Coeli (1425, 1437, 1441, Rector der Hochschule) als Sprecher nach Basel bestimmt. Auch an die Wiener Hochschule als geistliche und einflussreiche Corporation waren zu gleichem Zwecke wiederholte Aufforderungen ergangen, den 17. September 1431 von dem Cardinal-Legaten Julian[2]), woran sich zunächst ein Schreiben der zu Basel bereits erschienenen Abgesandten der Pariser Hochschule (Johann Beaupere [*Pulcripatris.*] Mag. Dionysius, Licenciat Wilhelm, der Pariser bischöfl. Official und Egid Coneti Doctor Medicinae), welche auch später mit dem Abgesandten der Wiener Hochschule im besten Einvernehmen standen[3]), anschloss. Auch der Passauer Bischof Leonhard als Diöcesan der Stadt Wien forderte die Hochschule dazu auf (9. November) mit dem Ansuchen, die auf dem Concil besonders hervorzuhebenden Puncte zusammenzustellen. Mit diesem Geschäfte beauftragte die Hochschule einen in voller Sitzung aus ihren Gliedern gewählten Ausschuss von neun Personen. Dieser bestand aus Nicolaus von Dünkelspühel und Johann Himmel für die theologische, dem Dekan Mag. Paulus de Vienna, Dr. Decret. (1433 Rector) für die juridische, Mag. Johann Paumgartner (1428 Rector) und Mag. Peter für die medicinische und Narciss Herz von Perchingen, zugleich Rector, Mag. Urban von Melk, Licenz. der Theologie (1426, 1434 Rector) Mag. Georg Apfentaller und Andreas von Weytra, Baccal. der Theologie (1432, 1439 Rector) für die Artisten-Facultät, welche letztere gewöhnlich eine selbstständige Stellung behauptete. Dieser

---

[1]) Mitterndorfer et Tilmetz Consp. Hist. Univ. Vien. P. I, p. 144.

[2]) Beilage A.

[3]) Mitterndorfer loc. cit. p. 189.

Ausschuss sollte über die aufzustellenden Reformationspuncte, die zu sendenden Personen und die Kostenfrage berathen.

Die religiösen Corporationen Österreichs zogen es vor, statt dem persönlichen Erscheinen ihrer Äbte und Pröpste einen oder mehrere Procuratoren für alle Häuser desselben Ordens auf gemeinsame Kosten [1]) nach Basel zu senden. Ebenso die Diöcesanbischöfe. Im Namen des Passauer Bischofes, Leonhard, erschien zu Basel dessen Official, der Domherr Peter Fried. Johann, Abt der Schotten in Wien vertrat die 13 Bened. Klöster der Passauer Diöcese, Wernher von Seon, die der Salzburger, Fr. Peter von Rosenheim den exemten Abt von Melk, Nicolaus de Corona, Probst zu St. Dorothea in Wien, und Dr. Martin von Waldhausen, die Chorherrenstifte der Passauer Diöcese. Ebenso traten in Folge erneuerter Aufforderung, innerhalb des Termines von zwanzig Tagen zu erscheinen, oder ihre Vertreter zu senden, die Pröpste der Chorherrenstifte in der Erzdiöcese Salzburg, Sigismund von Wolkerstorf, Propst zu Salzburg (später 1452 Erzbischof), Johann von Berchtesgaden, Johann I. (Kolb. 1432—1465) von St. Zeno in Reichenhall, Christian (von Wildeneck, früher Chorherr von Salzburg, 1417—1433), von Högelwerth, Conrad (Dözhammer 1420—1435) zu Gars, Peter I., (1422—1445) zu Au, Ulrich III. (Semann 1424—1436) zu Baumgartenberg und Nicolaus (Zinkh) von Vorau zusammen, und wählten einstimmig den Chorherrn Dr. des geistlichen Rechtes, Custos, Sacrista und Pfarrer des Stiftes Klosterneuburg, Colomann Knapp von Hippleins zu ihrem Vertreter, dem sie diese Wahl zugleich mit der Bitte, sich dieser Last zu unterziehen, den 16. December 1431 [2]) bekannt gaben, und zugleich

---

[1]) Über die Aufbringung der Kosten gibt die Beilage III. Aufschluss. Leonhard von Passau hatte zur Berathung dieser Frage die Prälaten der Chorherrn-Stifte seiner Diöcese auf dem Schlosse Ebelsberg (Ebersberg) versammelt, diese wählten die Pröpste Georg I. von Klosterneuburg, Caspar von St. Florian und Johann von St. Nicola bei Passau als sogenannte „Taxatores" diese sollten die einzelnen Stifte von 4 zu 4 Monaten nach bestem Wissen und Gewissen schätzen, und die betreffenden Gelder einheben, damit die Procuratoren nicht genöthigt würden, zum grössten Schaden der Stifte Gelder aufzunehmen. Bischof Leonhard übertrug ihnen zu diesem Ende seine Gewalt als Ordinarius, und bedrohte die Widerstrebenden und Säumigen mit Kirchenstrafen. Welch undankbares Geschäft (in Folge des schlechten finanziellen Zustandes der einzelnen Häuser) diese Prälaten übernommen, zeigt die Beilage XIX.

[2]) Beilage I.

an den Propst Georg I. Müstinger von Klosterneuburg das Gesuch um dessen Entlassung stellten. Die nothwendigen Instructionen sollte Colomann auf der Reise nach Basel bei dem Propste Sigismund in Salzburg selbst einholen.

In der Zwischenzeit (18. December 1431) hatte Papst Eugen IV. unbekannt mit der ersten bereits abgehaltenen Sitzung (14. December) das Concil auf 1½ Jahre suspendirt, zugleich aber dem Kaiser Sigismund und den übrigen Herrschern bekannt gegeben, wie er gesonnen sei, nach Ablauf dieser Zeit zu Bologna ein neues zu eröffnen, dann aber nach zehn Jahren eines nach Avignon zu berufen. Davon setzte Propst Sigismund von Salzburg den Chorherrn Colomann mit dem Auftrage in Kenntniss, desshalb seine Abreise bis auf weitere Nachrichten aufzuschieben [1]).

Die zu Basel Versammelten unterwarfen sich nicht dem Auflösungsdecrete, sondern setzten im Einverständnisse mit dem Cardinal-Legaten Julian ihre Sitzungen fort, und erliessen neue Aufforderungen Behufs der Betheiligung an ihren Verhandlungen; dass sie insbesondere auf die Theilnahme der Wiener Hochschule ein grosses Gewicht legten, beweiset die wiederholte Aufforderung, welche den 26. Jänner und 18. Februar 1432 an sie erging [2]), nachdem ein Gleiches von Seite des Kaisers Sigismund und des Cardinal-Legaten geschehen [3]), diesen wiederholten und dringenden Aufforderungen folgte die Hochschule um so eher, als in der Zwischenzeit die durch Sigismunds und Julians Bemühungen zwischen Papst und Concil eingetretene Verständigung jeden Anstand behoben, und wählte eine ihrer Zierden, Thomas von Haselbach zum Abgesandten, welcher dann auch, nachdem er getreues Festhalten und genaue Durchführung seiner Aufträge eidlich angelobt hatte, mit den Gesandten des Landesherrn, Nicodemus, Bischof von Freisingen und Professor Johann Himmel gegen die Osterfeiertage nach Basel abging.

Auch die Chorherrnstifte der Salzburger Diöcese drangen neuerdings (13. November) in Colomann, die vor einem Jahre angetragene Stelle zu übernehmen [4]), wozu sich dieser endlich entschloss,

---

[1]) Beilage II.

[2]) Beilage B und C.

[3]) Mitternd. l. c. p. 137.

[4]) Beilage IV.

nachdem ihm sein Propst Georg im Einverständnisse mit dem Capitel die nothwendige Erlaubniss ertheilt hatte (5. December) und die Hindernisse, welche die Reise verzögerten, theilweise gehoben waren[1]). Auf der Reise nach Basel holte er in Salzburg zugleich mit der Vollmacht auch das Verzeichniss all der Wünsche ein, welche er im Namen seiner Committenten auf der Synode vertreten sollte[2]):

Die Bestätigungen der Wahlen an den Cathedral- und Collegiatkirchen sollen fortan dem päpstlichen Stuhle zustehen, jedoch von dort aus nicht übermässige Taxen verlangt werden. Die Einmischungen der Laien in die geistlichen Wahlen, so wie die Bedrückungen der Kirchen und Klöster durch ihre Schirmherren (advocati) sollen gehoben werden. Colomann solle ferner darauf aufmerksam machen, dass die Klöster und Kirchen von Seite ihrer Schirmherren durchaus keinen Schutz gegen Räuber, Diebe und andere Bösewichter geniessen, dass die Einkünfte von Salzburg und den andern Stiften die von einigen vermeinte Höhe bei weitem nicht erreichen, indem manche kaum sich und die Ihrigen erhalten können und bei Gerstenbrod und Wasser zu leben gezwungen sind[3]), wozu noch die Unbilden von Seite der Burgvögte geistlicher und weltlicher Grossen kommen, gegen welche kein Schutz zu finden ist. Erhebe sich ein Prälat dagegen, so werde den Bestimmungen des gemeinen Rechtes entgegen sofort eine Visitation und bei derselben die Absetzung desselben ungerechter Weise durchgesetzt, und zu diesem Zwecke Anklagen der Untergebenen, welche aus Hass und Neid entspringen, hervorgerufen und unterstützt. Weiters sollte er die Väter zu Basel darauf hinweisen, wie einerseits die Ansiedler auf den geistlichen

---

[1]) Beilage VI. Wir ersehen zugleich aus diesem Notariats-Instrumente die im Stifte herrschende Rangordnung: praepositus, decanus, cellerarius, cantor.

[2]) Beilage V.

[3]) Wenn man bedenkt, dass die geistlichen Corporationen Österreichs an den Landesherrn die Hussitensteuer neben andern Steuern, an den Bischof das *subsidium charitativum* (Beilage XLIII) an das Concil die Ablassgelder und den halben Zehend zahlen, bei dem Concil mit nicht unbedeutenden Kosten (Beilagen VII, VIII, XXII) ihre Procuratoren erhalten mussten, und das alles zu einer Zeit, wo die Einkommensquellen durch die Verwüstungen der Hussitenkriege und die immer zunehmende Verarmung ihrer Grundholden von Jahr zu Jahr spärlicher flossen, wird man ihre damalige Lage schwerlich beneidenswerth finden.

Besitzungen von Seite der Landesherrn durch die sogenannte Hussitensteuer geplündert und zum Auswandern genöthigt, andererseits die Stifte durch die angestellten Visitationen und Reformationen, wozu man Karthäuser, Mönche und Weltpriester, welche Doctoren sind, verwende, übermässig belastet und ungebührlich gedrückt werden.

Was das Stift Salzburg selbst betrifft, solle die Visitation und Reformation in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten einzig und allein dem Erzbischofe (damals Johann von Reichensberg, 1429—1441) übertragen, auch wegen des adeligen Charakters der Capitularen nicht mit derselben Strenge, wie anderswo vorgegangen werden. Insbesondere soll ihnen der durch eine Verjährung von mehr als 300 Jahren eingeführte Gebrauch, dass der Einzelne den Fruchtgenuss seiner Präbenden für sich selbst beziehe und verwende (obgleich mit der canonischen Lebensweise unverträglich) belassen, dem Umherschweifen der Karthäuser und anderer Mönche an den fürstlichen Höfen aber gesteuert werden.

Mit diesen Aufträgen kam Colomann zu der Zeit in Basel an, als die böhmischen Gesandten, an ihrer Spitze Procop und Rokičana, daselbst einritten, und die Berathungen über die Beilegung der hussitischen Ketzereien begannen. Die grösste Schwierigkeit machte die von den Böhmen beanspruchte Communion *sub utraque*, dann das noch nicht ganz hergestellte freundschaftliche Verhältniss zwischen Papst und Concil. Thomas von Haselbach fragte desshalb in treuem Festhalten an dem eidlich geleisteten Versprechen bei der Wiener Universität an, wie er sich zu verhalten habe, wenn die Frage über die Communion *sub utraque*, oder allenfalls die Absetzung des Papstes Eugen IV. und eine Neuwahl zur Entscheidung käme, unter gleichzeitigem Ansuchen, die Hochschule möge in dieser Beziehung vorerst die Ansicht des Landesherrn erforschen und zugleich mit der eigenen Willensmeinung ihm bekannt geben. Die Hochschule an der Katholicität streng festhaltend, beschloss in voller Sitzung (16. März 1433), Haselbach habe der Communion unter beiden Gestalten bis zum Äussersten entgegenzuwirken, im Falle aber die Forderung der Böhmen durchginge, sofort sein Mandat niederzulegen, und zurückzukehren. Die Berathung der zweiten Anfrage wurde einem besonderen Ausschusse überlassen[1]).

---

[1]) Mitterndorf, l. c. p. 138.

Nach vielfältigen Erörterungen kam jedoch die Verhandlung in einer der Ansicht der Wiener Hochschule entgegenstehenden Art zu Stande. Die zweigestaltige Communion wurde den Böhmen, jedoch mit der Beschränkung bewilligt, dass der Gebrauch des Kelches bloss den Erwachsenen zustehe, und auch bei diesen der Priester mahnen solle: *„firmiter credendum esse, quod non sub specie panis tantum caro, nec sub specie vini sanguis tantum, sed sub qualibet specie est integer totus Christus.*"

Inzwischen hatten die Väter zu Basel nicht bloss die Einigung mit den bisher getrennten Böhmen, sondern auch die Reformation zur Hand genommen und mit besonderer Rücksichtnahme auf die Forderungen Herzog Albrecht's V. die Neugestaltung oder eigentlich Zurückführung der geistlichen Häuser des Benedictiner- und Chorherrn-Ordens in den österreichischen und salzburgischen Landen zum Gegenstande ihrer Verhandlungen gemacht. Wie schon früher bei seiner Absendung, so trugen auch nun die Stifte der Salzburger Erzdiöcese ihrem Procurator auf, gegen eine Particular-Reformation zu wirken, das Salzburger Capitel aber insbesondere dafür zu sorgen, dass die eigene Verwaltung der Oblay und anderer Einkünfte, welche es bis nun auf dem Wege der Dispensation ausgeübt, ihm auch fortan bis zum Widerrufe belassen werde, und berief sich dabei auf Privilegien des apostolischen Stuhles. Colomann macht in seiner Antwort (7. Juni 1433[1]), auf die Grösse und Wichtigkeit dieser Frage aufmerksam, und wie er vor Allem einer genauen Abschrift dieser angezogenen päpstlichen Begünstigungen bedürfe, um mit Aussicht auf Erfolg auftreten zu können. Zugleich gibt er Probst Sigismund von Salzburg bekannt, das Concil habe über Aufforderung des Legaten einige seiner Mitglieder zu einem Ausschusse vereinigt, um die Grundzüge der anzustellenden Particular-Reformation zu entwerfen, deren Durchführung Cardinal Julian, allenfalls bloss in seiner Eigenschaft als apostolischer Legat, beabsichtige. Er selbst wisse nichts Näheres darüber, als dass unter Andern von einer Beschränkung des Ordens auf die weisse und schwarze Farbe die Rede sei, aber auch manches als bevorstehend besprochen werde, was zum grossen Schaden des Ordens gereichen würde. Propst Sigismund antwortete ihm im Namen der übrigen Prälaten, er könne ihm diesfalls nicht genau be-

[1]) Beilage IX.

messene Aufträge geben, Colomann solle aber vor Allem an der Aufrechthaltung der bisher bestandenen Rechte und Privilegien seiner Committenten unermüdet arbeiten, rücksichtlich der Einzelheiten aber mit dem, desshalb eigends nach Basel abgeschickten Pfarrer Johann Luzeltrater verhandeln[1]).

Behufs dieser anzustellenden Reformation waren inzwischen, wie Colomann in seinem Briefe angedeutet, die Prälaten Österreichs neuerdings aufgefordert worden, zu Basel zu erscheinen: auch erschienen der Propst von Klosterneuburg, Georg I. und der Abt von Heiligenkreuz daselbst mit einem Empfehlungsschreiben Herzog Albrecht's V.[2]), in welchem derselbe das Concil ersuchte, dieselben bald rückkehren zu lassen, da eine längere Entfernung ihren Klöstern zum grössten Nachtheile gereichen müsste. Die Stifte der Salzburger Diöcese aber gaben ihrem Procurator den Auftrag, darauf hinzuweisen, wie der eigentliche Zweck des Concils eine: „*Reformatio in capite et in membris* sei, und in Folge dieser Hinweisung gegen eine beabsichtigte Particular-Reformation zu protestiren[3]); auch auf die üble Finanzlage der Stifte, wo Schauer und Misswachs die Getreide und Weinfechsung auf den geringsten Ertrag reducirt, und die Hörigen aus Armuth lieber entlaufen als das Land bebauen, aufmerksam zu machen. Bald darauf (10. April 1434) schreibt Sigismund: wenn die Entscheidung des Concils nicht im Sinne des Salzburger Capitels ausfallen sollte, habe Colomann sogleich, bei Tag und Nacht, einen Eilboten zur Einholung eines neuen beschränkenden Mandates an Stelle der bisher innegehabten unbeschränkten Vollmacht abzusenden[4]).

Indessen waren die Rücksichten auf Herzog Albrecht's V. Wünsche zu gewichtig, und schon am 28. Mai 1434 wurde in öffentlicher Sitzung des Concils dem Legaten Julian die Vollmacht ertheilt, in bestimmte deutsche Klöster (ohne dieselben oder auch nur die Diöcese näher zu bezeichnen) Visitatoren im Namen und mit der ganzen Gewalt der Synode abzusenden, früher jedoch im Vereine mit dem Patriarchen von Antiochien und dem Abte von St. Justina die

[1]) Beilage X.
[2]) Beilage XII.
[3]) Beilage XIII.
[4]) Beilage XIV.

zu treffenden Massregeln zu entwerfen und vorzulegen. Colomann machte darauf (13. Juni) den Legaten aufmerksam, wenn seine Absicht dahin ginge, auch das Salzburger Capitel zu reformiren, möge er dieses Geschäft dem Erzbischofe daselbst übertragen, weil die dortigen Capitularen eher den Mahnungen ihres Oberhirten, als denen eines Auswärtigen sich fügen würden; erhielt aber die Antwort, dass er (der Legat) allerdings eine Reformation des Salzburger Capitels seiner Zeit beabsichtige, dabei aber weder auf ihn (Colomann) noch auf eine andere Person Rücksicht zu nehmen gedenke [1]).

Und in der That verfolgte Cardinal Julian diese Angelegenheit nach dem Wunsche Herzog Albrecht's V. mit regem Eifer. Nach der vom Concil festgestellten Geschäftsordnung kam die ganze Angelegenheit zuerst in die einzelnen Ausschüsse (*Congregationes*) und zwar den 9. August 1434 in die „*deputatio pro communibus*" [2]), wo Cardinal Julian den Entwurf der vorzunehmenden Visitation mit dem Ansuchen vorlegte, zu näherer Erwägung desselben die Cardinäle S. Crucis, von Bologna und Piacenza, dann den Patriarchen von Antiochien zu bevollmächtigen, was von dieser Deputation, so wie am gleichen Tage von der „*deputatio pacis*" mit dem Bedeuten angenommen wurde, dass die von den Bevollmächtigten entworfenen Grundzüge früher den Deputationen vorzulegen und die abzuschickenden Visitatoren kund zu geben seien. Der dritte Ausschuss (*deputatio fidei*) beschloss: vorerst sei die allgemeine Reformation in die Hand zu nehmen, und die betreffenden Decrete festzustellen, einige protestirten selbst für den Fall, dass die Angelegenheit in einem andern Sinne durchgeführt werden sollte.

Anders lautete die Entscheidung des vierten Ausschusses (*deputatio reformationis*). Eilf Stimmen erklärten, der Cardinal-Legat solle selbst die Visitatoren bestimmen und absenden, doch nur fussend auf dem ihm als Legaten zukommenden Rechte. Eilf andere Stimmen, man solle zuerst die allgemeine Reformation vornehmen, und von einer particulären absehen. Die Majorität aber entschied sich mit 26 Stimmen dafür, es seien über Antrag der Cardinäle S. Crucis und S. Angeli und des Patriarchen von Antiochien rechtliche

---

[1]) Beilage XV.

[2]) Beilage XVII.

und verlässliche Männer versehen mit der Vollmacht des Concils als Visitatoren abzusenden.

Da auf diese Art in den vier Ausschüssen der geforderte übereinstimmende Beschluss nicht war erzielt worden, kam die Frage vor den Ausschuss der Zwölf [1]), (welcher die Aufgabe hatte, die nicht übereinstimmenden Beschlüsse der Ausschüsse wo möglich zu vereinbaren, und zugleich zu entscheiden, ob der vorgelegte Gegenstand von einer solchen Wichtigkeit sei, dass er der General-Congregation vorzulegen komme) durch den Chorherrn Peter von Meissen im Namen des Legaten; ihm gegenüber stand Martin von Waldhausen mit dem Antrage auf Verwerfung der nicht übereinstimmenden Beschlüsse. Die Zwölf erkannten, dass die Übereinstimmung fehle, auch nicht herzustellen sei, und übermittelten (19. Aug. 1434) die ganze Angelegenheit der General-Congregation, wo die Sache den 21. August zur Verhandlung kam. Da stellte Colomann für sich und Martin von Waldhausen in Vertretung der Cathedralcapitel von Salzburg und Sekkau, dann der 20 Chorherrnstifte in den Diöcesen Salzburg, Passau und Sekkau das Ansuchen, die bezüglich der Visitation derselben zu verfassenden oder schon verfassten Grundzüge möchten allen bei dem Concil Anwesenden desselben Ordens mitgetheilt werden, damit die Einzelnen in den Ausschüssen desto reiflicher und sicherer alles zu erwägen vermöchten; für den entgegengesetzten Fall legte er im Namen seiner Committenten eine feierliche Protestation ein. Der Legat erklärte darauf seine Bereitwilligkeit, ihn und die andern bei dieser Angelegenheit Betheiligten zu hören, ehe weiter vorgeschritten würde, und schickte zugleich Colomann's schriftlich eingereichtes Ansuchen nochmals an den Zwölfer-Ausschuss [2]), welcher der allgemeinen Sitzung am 24. Septem-

---

[1]) Er hielt seine Sitzungen in dem Augustinerkloster.

[2]) Als Gründe seines Ansuchens führt Colomann (Beilagen XVII, V.) an: „ut saluti animarum dictae religionis professorum exclusis omnibus dubietatibus et perplexitatibus salubriter, consulatur et scandalis ac divisionibus, qui ex particulari reformatione dicti ordinis exoriri poterunt, sicut in certis religionibus suborta sunt, via non aperiatur, atque ne quisquam professorum dictae religionis ultra professionem suam seu votum per iudicium sacri Concilii quomodolibet conqueri valeat, se fore gravatum, et ut effectus sit declaratorum cum charitate et sine murmure recipiatur, observetur et custodiatur, illorumque observancia in ipsa religione adhuc imbecillibus facilius

ber 1834 seinen am 23. September formulirten Antrag bezüglich dieses Bittgesuches mit Folgendem vorlegte [1]: Es solle aus den vier Ausschüssen für diese Angelegenheit ein eigener Berathungsausschuss gebildet werden, welcher die Regel und die Glossatoren derselben einzusehen, zu prüfen und darüber zu beschliessen habe, und der auch sofort zusammentrat [2].

Colomann und Martin hatten nur gethan, was ihr übernommenes Amt mit sich brachte, und nebenbei ausdrücklich erklärt, sie thäten es keineswegs in der Absicht, die einzuleitende Visitation aufzuhalten; dessen ungeachtet wurde die ganze Angelegenheit dem Herzoge Albrecht V. im gehässigen Lichte dargestellt, wesshalb er darauf drang und es bei den Prälaten von Klosterneuburg und Waldhausen durchsetzte, dass beide (Mai 1435) abberufen wurden [3]; indessen brachten sie ein glänzendes, ihre guten Absichten rechtfertigendes, freilich aber erfolgloses Zeugniss des Basler Concils in die Heimat zurück [4].

Neben diesen kirchlichen Angelegenheiten hatte die Synode auch eine finanzielle in Angriff genommen; die Ausschreibung des zwanzigsten Pfenniges oder des halben Zehendes von allen geistlichen Häusern und Stiftungen, welchen Namen und welche Form sie immer haben mochten. Für die Passauer Diöcese wurde Heinrich Baruther, Dr. des geistlichen Rechtes, und Domherr zu Passau als

---

et efficacius valeat persuaderi ad laudem Dei omnipotentis. Gewiss gewichtige Gründe!

[1] Beilage XVII. V.

[2] Cardinalis Firmanus et Generalis Eremitarum S. Augustini pro deputatione pacis, abbas Bonaevallis et Mag. Johannes Celi (Himmel) pro deputatione fidei, Episcopus Albingavensis et Generalis Carmelitarum pro deputatione reformationis, et abbates sancti Honorati et de Chereto pro deputatione pro communibus.

[3] Colomann selbst meint (Beilage XXII) seine Abberufung sei geschehen: propter quorundam, qui non solum, ut aestimo, personam meam, sed et religionem nostram temptant praeter debitum aggravare, sinistras suggestiones. Bevor er Basel verliess, legte er noch dem Propste Sigismund von Salzburg „claram, ut puto et sufficientem rationem" sämmtlicher seit Übernahme der Procuratur aufgelaufenen Unkosten.

[4] Beilage XXI. Aus dieser Urkunde haben Einige fälschlich geschlossen, Colomann und Martin seien Visitatoren in Österreich gewesen, hätten dieses Amt mit geringem Eifer durchgeführt und desshalb die Ungnade des Herzogs sich zugezogen.

Executor und Commissär bestimmt [1]). Innerhalb 50 Tagen sollten die entfallenden Geldsummen von jedem, wie immer gearteten Einkommen zu Wien in der Wohnung des Commissärs entrichtet werden. Den Widerstrebenden oder Säumigen traf die Excommunication *ipso facto* (4. Aug. 1434). Doch erhielten die Basler nur die Hälfte der eingelaufenen Gelder, da sie (12. Sept.) die andere Hälfte und zwar nicht bloss aus der Passauer, sondern auch aus der Trienter, Brixner und Chiemseer Diöcese dem Herzog Albrecht V. (welchem sie die Einhebung 19. April empfohlen hatten) zur Bestreitung der Kriegskosten überlassen hatten.

Auch ein Gesuch der Wiener Hochschule war indess zu Basel bewilligt worden. Sie hatte sich (16. April) an das Concil mit der Bitte gewendet, nach dem Vorgange Johann XXIII., welcher (17. Aug. 1411) die Bischöfe von Regensburg und Olmütz, und den Schottenabt zu Wien zu Conservatoren der Hochschule ernannt hatte, zum Schutze ihrer Rechte und Besitzungen Conservatoren zu ernennen, welchem Ansuchen das Concil sofort willfahrte. (26. Mai 1834.) Es ernannte dazu den Bischof von Regensburg, den Propst von St. Stephan in Wien, Wilhelm Thurs, Freiherrn von Aspern, und den Passauer Official mit dem Auftrage, dafür zu sorgen, dass die der Hochschule (gleichviel ob von weltlichen oder geistlichen Personen) entzogenen Güter zurückgestellt und in Zukunft gegen jeden Eingriff gesichert würden.

Während dieser Verhandlungen hatte die Anzahl der zu Basel Erschienenen sich wohl gemehrt, doch nicht in dem gewünschten Masse, daher erging von Seite K. Sigismund's an sämmtliche geistliche Häupter des heil. röm. deutschen Reiches der Befehl, zu Basel zu erscheinen. Auch Leonhard, Bischof von Passau, erhielt eine derartige, theilweise zurechtweisende und drohende Zuschrift (17. Nov. 1434), welche er jedem Prälaten seiner Diöcese zuzusenden beauftragt wurde. [2]).

Inzwischen war die von Herzog Albrecht betriebene Visitation zur Durchführung gekommen, und das Basler Concil stellte (30. Mai 1435) nach einem von Cardinal Julian ausgehenden Entwurf [3])

---

[1]) Beilage XVI.

[2]) Beilage XVIII.

[3]) Beilage XXIII.

den inzwischen ernannten Visitatoren ihre Vollmacht aus [1]). Diese waren Philibert, Bischof von Coutances (einer der eifrigsten Theilnehmer des Concils), Joh. von Polemar, Martin, der Dechant von Tours, Egid. Charlier, der Dechant von Cambray, und der Propst von St. Florin in Coblenz, Tillmann. Sie sollten, entweder selbst, oder durch Andere (welche zu bestimmen ihnen das Recht verliehen wird) alle Personen ohne Unterschied des Ranges und Standes, auch die bischöfliche und herzogliche Würde nicht ausgenommen, alle Cathedralkirchen, alle Klöster beiderlei Geschlechtes im Gebiete des Herzogs und in der Stadt und Diöcese Passau, ohne Rücksichtnahme auf ihre etwaige Exemtion, wie nicht minder die Wiener Hochschule visitiren und reformiren. In den Benedictinerklöstern sollen sie insbesondere die alte Observanz *(in specu solita)*, in den Chorherrnstiften Einheit der Kleidung und Gebräuche herstellen. Sie erhalten das Recht zu strafen, einzukerkern, abzusetzen, Strafen zu mildern, unter Aufhebung jeder Appellation. Eintretende Wahlen von Klostervorstehern haben sie nach dem, schon früher erlassenen Decrete des Concils „*de electionibus*" zu behandeln. Falls die Wahl eine nach ihrer Ansicht unwürdige Person trifft, haben sie selbst das Wahlrecht. Der Diöcesanbischof hat das Recht der Theilnahme an der Visitation solcher Institute, die ihm unterworfen sind, vorausgesetzt, dass er selbst der Reformation sich unterzog. Die Visitatoren haben auch die Vollmacht, von jeglicher Kirchenstrafe loszusprechen und von jeder Irregularität, mit Ausnahme des Mordes und der Bigamie, zu dispensiren, auch alle nicht probehältigen Einrichtungen und Gebräuche aufzuheben, und für null und nichtig zu erklären. Insbesondere wird ihnen die Wiederherstellung und Aufrechthaltung der kirchlichen Freiheit aufgetragen. Die ihnen Entgegenhandelnden, sei es auf directe oder indirecte Weise, trifft der Kirchenbann, und hätten sie auch die bischöfliche Würde.

Die Väter zu Basel mussten wahrlich eine sehr hohe Meinung von ihrer Gewalt und ihrem Einflusse haben, um auch nur entfernt glauben zu können, zwei so energische, auf ihre Rechte eifersüchtige Männer, wie Herzog Albrecht V. und Bischof Leonhard von Layming würden sich derartige Übergriffe in ihre Rechte still-

---

[1]) Beilage XXIV.

schweigend gefallen, und die Visitatoren ein derartiges Mandat durchführen lassen. Auch erstreckte sich die Wirksamkeit derselben bloss auf die Visitation der Wiener Hochschule, welche Philibert, Bischof von Coutances, Johann von Polemar, der Propst Nicolaus (*de Corona* 1428—1458) von St. Dorothea in Wien, und Narciss Herz von Perichingen vornahmen, und die theilweise verbesserten, theilweise bestätigten Statuten (20. März 1436) in der grossen Aula der Hochschule verkündigten.

Denn an eben demselben Tage traten Herzog Albrecht V. und Bischof Leonhard zu Wien mit einander in Verhandlung und kamen über folgende Modification der in Österreich anzustellenden Visitation überein, mit deren Bekanntmachung die Fortsetzung der in Folge der Vollmacht des Basler Concils eingeleiteten Visitation einzustellen käme; doch können in der Zwischenzeit die exemten Institute Wiens visitirt werden [1].

Herzog und Bischof wählen die Visitatoren, diesen überträgt der Bischof in der nächst abzuhaltenden Provincialsynode die Reformation der in dem österreichischen Antheile seiner Diöcese gelegenen Kirchen, Pfarren und Klöster. Das Verzeichniss der Gewählten wird an das Basler Concil geschickt mit dem von beiden Seiten gestellten Ansuchen, diesen Personen die Reformation der benannten kirchlichen Institute, bezüglich der exemten in Folge der dem Concil innewohnenden Gewalt, bezüglich der nicht exemten in Folge derselben Gewalt und der Ordinariatsmacht nach Vorschrift des bisher üblichen gemeinen Rechtes mittelst einer legalen, auf Grundlage dieser Vorschläge ausgestellten Vollmacht in der Art zu übertragen, dass der Bischof, auf die gleiche Gewalt gestützt, im Vereine mit diesen Personen, wenn es ihm genehm ist, die Reformation vornehme. Die Stellen der durch Tod oder anderswie Abgehenden besetzt der Bischof im Einverständnisse mit den Überlebenden. Zwei der gewählten Personen sollen zu einer gewöhnlichen Visitation hinreichen; dagegen, wo es sich um eine Absetzung handelt, vier oder wenigstens drei erfordert werden.

Ob an der angesonnenen Reform der Benedictiner rücksichtlich der Wiedereinführung der alten Observanz und der Chorherrn bezüglich der gleichen Kleidung festzuhalten sein wird, oder ob selbe zu

[1]) Beilage XXVI.

unterlassen, oder zu beschränken sei, bleibt dem Gutachten des Concils überlassen, nachdem dasselbe die hierüber einzuschickenden Bemerkungen in Betracht gezogen haben wird.

Bezüglich des Devolutionsrechtes bei erfolgter Wahl eines Unwürdigen solle dieses nicht auf die Visitatoren fallen, sondern nach dem gemeinen Rechte weiters vorgegangen, auch hinzugefügt werden, den Visitatoren sei das Recht übertragen, freiwillig erfolgende Resignationen aufzunehmen und zuzulassen. Die ganze Vollmacht selbst soll auf vier Jahre Geltung haben.

Der Herzog verpflichtet sich zu jeder Förderung, insbesondere zur Aufrechthaltung der kirchlichen Freiheit und zur Bestrafung und Unterdrückung von Raub, Wucher, Ehebruch und andern dergleichen groben und öffentlichen Verbrechen.

Die Abgesandten des Basler Concils, Philibert Bischof von Coutances und Johann von Polemar übernahmen die Übermittlung dieser Beschlüsse an das Concil.

Die Wahl des Herzoges und Bischofes fiel auf folgende Personen: Johann III. von Ochsenhausen, Abt zu den Schotten in Wien, die Äbte von Lambach und Heiligenkreuz, Georg I. Müstinger und Nicolaus de Corona, Pröpste zu Klosterneuburg und St. Dorothea in Wien, Leonhard Prior zu Mauerbach, Johann Nyder aus dem Prediger-Orden, Professor und Dekan der theol. Fakultät aus dem Stande der Regularen; — Sylvester, Dechant des Passauer Capitels, Heinrich Baruther, Domherr von Passau, Georg Jegenreuter, Commissarius, die Doctoren des canonischen Rechtes Thomas von Haselbach, Peter von Pirichenwarth, Domherr bei St. Stephan, Narciss von Pirichingen, Johann Gwerlich, Conrad von Hallstadt, Urban von Melk, Peter von Laa und Andreas von Weitra aus dem Weltpriester-Stande (in ihnen die Hochschule würdig vertreten).

Am 26. März sandte Bischof L e o n h a r d diese mit dem Herzoge unter Zuziehung der Basler Abgesandten getroffene Übereinkunft durch einen seiner Familiaren, Johann, auf einem von dem Klosterneuburger Propste zu dessen Ende entlehnten Saumthiere nach Basel [1]).

Die Väter des Concils konnten so gerechten und durch die Vereinigung zweier Gewalten gewichtigen Bitten und Forderungen

---

[1]) Beilage XXVII u. XXVIII.

ihre Einwilligung nicht leicht versagen, und so stellten sie denn (31. Juli 1436) den vom Herzoge Albrecht V. und Bischof Leonhard vorgeschlagenen Personen eine, genau die Puncte des Concordates beider enthaltende, somit gegen die frühere wesentlich veränderte Vollmacht aus [1]). Sie anerkennen in derselben das Recht des Ordinarius, welcher ungeachtet der eingesetzten Commission, die ihm Unterstehenden visitiren könne wann und wie oft er wolle, und diese ordentliche Gewalt jenen Männern bereits übertragen hat; verleihen ihnen aber zur Erhöhung ihres Ansehens und Steigerung ihrer Wirksamkeit, dann bezüglich der exemten Corporationen die Gewalt des Concils auf dem Wege der Uebertragung. Diese Gewalt erstreckt sich nicht mehr auf alle Personen, „*etiam si episcopali vel ducali praefulgeant dignitate*," sondern auf Äbte und weitere Würdenträger. Die Reformation soll nach den Vorschriften des *jus commune* geschehen, die Rückführung der Chorherrn zu gleicher Kleidung und der Benedictiner zur alten Observanz nach Anleitung der ersten Vollmacht durchgeführt werden, wenn es die Visitatoren nach gewissenhafter Erwägung der Ehre dieser Orden, der Beförderung des religiösen Lebens und dem Nutzen der genannten Klöster und Personen zuträglich finden. Strafen und Absetzungen sind nach den canonischen Vorschriften mit Bedachtnahme auf die Ordens- und Hausstatuten zu verhängen, die Strafen nach Gutdünken auch zu mildern, ohne dass irgend welche Appellation eintreten darf. Bei neuen Wahlen, die auf entschieden Unwürdige fallen sollten, fällt das Recht der Cassirung und neuen Wahl nicht mehr, wie bei der ersten Vollmacht, den Visitatoren, sondern bei den exemten dem Concil selbst, bei den übrigen aber denen zu, welche die Wahl nach den bisherigen canonischen Gesetzen vorzunehmen haben. Bei Abänderung der Klosterstatuten ist, besonders bei den Frauenklöstern, auf die Gebrechlichkeit des weiblichen Geschlechts Rücksicht zu nehmen und übermässige Strenge zu mildern. In Bezug der aufrecht zu erhaltenden Kirchenfreiheit sollen die Visitatoren des Herzogs Hülfe besonders dazu in Anspruch nehmen, damit fortan nicht mehr wie bisher geschehen, Laien unter dem Vorwande des Patronatsrechtes die Habe der Geistlichen nach ihrem Tode, oder sogar noch während ihres Todeskampfes widerrechtlicher Weise in Besitz zu

[1]) Beilage XXIX.

nehmen sich erfrechen. Die übrigen Puncte sind mit denen der ersten Vollmacht gleichlautend.

Die den Visitatoren zugleich mit ihrer Vollmacht übergebenen Fragepuncte der anzustellenden Visitation [1], welche die gesammte weltliche und geistliche Verwaltung betreffen, zeugen für die beabsichtigte Genauigkeit der zu treffenden Erhebungen.

Indess hatte sich über den Vorstehern der geistlichen Corporationen in Österreich ein Ungewitter entladen. Das Basler Concil hatte ihnen im Anfange des Jahres 1436 Kraft des heil. Gehorsams und geleisteten Eides unter Androhung schwerer Strafen befohlen, entweder persönlich zu erscheinen oder das Concil durch einen Procurator für jeden einzelnen zu beschicken. Wie sehr sie aber auch geneigt waren, diesem Gebote nachzukommen (Beweis dafür die Briefe des Propsten Caspar von St. Florian, worin er Propst Georg von Klosterneuburg um seine diesfällige Ansicht befragt [2]), so waren doch der Schwierigkeiten zu viele, und desshalb liessen sie im Einverständnisse mit dem Diöcesanbischofe Leonhard durch dessen Procurator, den Passauer Domherrn und Official Peter Fried ihre Entschuldigung an das Concil gelangen. Ohne jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, verhängten die Basler Väter über die Prälaten Österreichs die Excommunication, und liessen das diesfällige Decret an dem Thore der Hauptkirche Basels anschlagen. Desshalb ertheilte Bischof Leonhard seinem erwähnten Official den Auftrag (4. Sept. 1436), bei dem Cardinal-Legaten und den übrigen Vätern dringend einzuschreiten, damit die verhängte Excommunication aufgehoben oder doch ihre Wirksamkeit auf 2 Monate suspendirt werde, innerhalb welcher Zeit er die Prälaten zusammenberufen und dahin wirken wolle, dass sie schleunigst geeignete und der Reformation geneigte Männer nach Basel absenden sollten [3]).

Und schon den 7. September erliess Bischof Leonhard vom Schlosse Ebelsberg aus das Berufungsschreiben an die Prälaten der Orden des heil. Augustin und Benedict, und gab ihnen die über sie trotz der Bemühungen seines Officials verhängte und publicirte Excommunication bekannt. Um diese aufheben zu machen und grösseren

[1]) Beilage XXX. und Archiv VII. 260 seqq.
[2]) Beilage XXX.
[3]) Beilage XXXI.

Gefahren zu entgehen, haben sie am nächsten Feste des heil. Matthäus (21. Sept.) persönlich, oder bei eintretenden Hindernissen durch eines ihrer älteren mit unbeschränkter Vollmacht versehenen Stiftglieder vertreten, zu Krems zu erscheinen und in Verbindung mit den von ihm zu sendenden Stellvertretern die Wahl der Procuratoren zum Basler Concil, welche zugleich ihr Zögern entschuldigen und die Aufhebung der Excommunication betreiben sollen, vorzunehmen, auch über alles dazu dienliche zu berathen. Die Nichterscheinenden sind nichts desto weniger durch die Beschlüsse der Anwesenden gebunden [1]). Als seine Stellvertreter beglaubigte er (Ebelsberg 10. Sept.) seinen Secretär Conrad von Tingelfingen, Pfarrer zu Freystadt, und seinen Official, den Pfarrer Leonhard von Mauttern [2]).

Am bestimmten Tage (21. Sept.) versammelten sich die Prälaten in Folge dieser Berufung zu Krems, wie es scheint unter dem Vorsitze des Propstes Georg von Klosterneuburg [3]). Nicolaus Propst von St. Dorothea liess sich durch seinen Stiftsprofessen Leo vertreten, der Schottenabt Johann III. von Ochsenhausen (1428—1446) entschuldigte sich, da ihm das Berufungsschreiben erst den 20. Sept. zugekommen und beglaubigte als Stellvertreter seinen Prior Martin (der ihm 1466 als Abt nachfolgte).

Zuerst kam die Excommunicationsfrage zur Verhandlung. Die Prälaten bemerkten sehr richtig, das Basler Concil habe mit Unrecht über Alle die Excommunication verhängt, da einige das Berufungsdecret gar nicht erhalten, andere nach Empfang desselben sofort ihre Procuratoren nach Basel abgesendet haben. Die Excommunication könne daher nur diejenigen aus ihnen treffen, welche die Berufung erhalten und doch weder persönlich, noch durch einen Procurator in Basel erschienen sind. Diese haben sich allerdings als excommunicirt zu betrachten und jeder kirchlichen und sacramentalen Handlung zu enthalten.

---

[1]) Beilage XXXII.

[2]) Beilage XXXIII.

[3]) Ich vermuthe dies aus den vorhergegangenen Anfragen und Berathungen der übrigen Prälaten, so wie aus dem Umstande, dass die Beschlüsse der Conferenz, so wie die zwei Entschuldigungsschreiben (Beilage XXXIV. XXXV) sich in dem Stifts-Archive befinden.

Zunächst kam die Kostenfrage an die Reihe. Zur Erhaltung der Procuratoren, welche die Befreiung der Prälaten von den kirchlichen Strafen und zugleich von dem persönlichen Erscheinen zu bewirken und ihre Stelle daselbst zu vertreten haben, sollen alle Prälaten ohne Unterschied ihre Beiträge leisten. Ausgaben jedoch, welche die Aufhebung der kirchlichen Strafen erfordert, treffen nur die persönlich dabei Betheiligten. Trete der Fall ein, dass einige Prälaten unter dem Vorwande, sie hätten ohnehin ihren eigenen Procurator zu dem Concil gesendet, sich weigern würden, zu den umgelegten Beträgen beizutragen, so solle dieser Zwiespalt von den Stellvertretern des Passauer Ordinarius nach Laut des ihnen diesfalls ertheilten Auftrages beigelegt werden.

Was die Zahl der Procuratoren betrifft, so solle jeder Orden wenigstens einen absenden. Die zu leistenden Beiträge bestimmt ein Ausschuss von 12 Prälaten (wovon 6 dem Chorherren-, 6 dem Benedictinerorden, 8 dem Lande Österreich, 4 dem Herzogthume Baiern angehören), nach den Einkünften und der gewöhnlichen Schätzung. Sie wählen aus ihrer Mitte einen engern Ausschuss (3 Chorherrn, 3 Benedictiner-Prälaten, 4 Österreicher und 2 Baiern), zur Eintreibung der ausgeschriebenen Beträge mit unbeschränkter Vollmacht und dem Rechte, die Beihülfe des Passauer Bischofes in Anspruch zu nehmen.

Die Procuratoren selbst haben bei dem Concil dringend darauf zu bestehen, dass sie wieder in die Heimat kehren dürfen ohne gezwungen zu sein, dem Concil bis zu seinem Ende beizuwohnen. Zur Begründung dieses Ansuchens weisen die Prälaten darauf hin, dass die Väter zu Basel durch die Berufung der Prälaten eigentlich ein neues Recht geschaffen, da diese nach dem bisher üblichen Rechte nicht verhalten werden können, einem allgemeinen Concil (wohl Diöcesan- und Provincialsynoden) beizuwohnen. Zudem haben sie beinahe seit dem Beginn des Concils durch länger als 3 Jahre ihre Procuratoren mit grossen Unkosten auf dem Concil gehabt, und aus dieser Rücksicht wohl erwarten dürfen, nicht in so überstürzender Art und Weise mit kirchlichen Strafen belegt zu werden, und das um so mehr, nachdem der Wortlaut der früher erlassenen Berufung sich nur auf diejenigen, welche bisher Niemanden gesendet, beziehen liess. Auch sei so eben im Auftrage des Concils in den österreichischen Landen die Visitation und Reformation der Klöster eingeleitet

worden, und so sei es denn doch gewiss nicht mehr nöthig, behufs dieser Reformation auf dem Concil selbst vertreten zu sein, denn dies würde keinen andern Vortheil, als verdoppelte Auslagen, Verpflegung der Procuratoren zu Basel und der Visitatoren in den eigenen Häusern bringen; Auslagen, welche die geistlichen Häuser um so schwerer treffen, als sie durch die Nähe der Böhmen, welche durch einen Zeitraum von mehreren Jahren ihre Besitzungen zu wiederholtenmalen mit Raub und Brand verwüstet haben, in ihren Einkünften bedeutend geschmälert worden sind, was um so fühlbarer sei, da für die Vertheidigung des Glaubens und des Vaterlandes gegen die Böhmen die grössten Anforderungen in Steuern und Contributionen von Seite des Landesherrn an die Prälaten gestellt, so dieselben von zwei Seiten her in Anspruch genommen werden, und desshalb um so weniger im Stande sind, Auslagen zu bestreiten, mit welchen sie nach dem bisher üblichen Rechte nicht sollten belastet werden.

Um jedoch in der ganzen Angelegenheit noch sicherer zu gehen beschlossen sie, die Herrscher in Österreich und Baiern bittweise zu ersuchen, vermittelnd bei dem Concil aufzutreten und in ihre vermittelnden Schreiben alle diese oder wenigstens die gewichtigeren und eindringlicheren Gründe aufzunehmen. Das gleiche Ansuchen kommt durch die ohnehin gegenwärtigen Stellvertreter an den Passauer Bischof zu stellen, und durch die gewählten Procuratoren bei ihrer Durchreise durch Passau zu wiederholen.

Endlich, da der Bischof Leonhard durch seine Stellvertreter angezeigt habe, er wolle die nach der zweiten Vollmacht vorzunehmende Visitation nun wirklich einleiten, erscheine es zweckdienlich, ihn bittlich zu ersuchen, er möge früher in einer mit den bestimmten Visitatoren anzustellenden Conferenz berathen, wie weit die Zurückführung der Chorherrn zu einerlei Kleidung und der Benedictiner zu der alten Observanz einzuleiten und durchzuführen sei [1]).

Von diesen Beschlüssen setzten die Prälaten nach dem Schlusse der Conferenz den Landesherrn Herzog Albrecht V. durch seinen Kanzler Hans von Mayrs, Pfarrer zu Gars, welchem sie schriftlich, und durch den Prior von Göttweih auch mündlich alles betreffende mitgetheilt hatten, in Kenntniss [2]). Albrecht scheint gegen die zu

[1]) Beilage XXXVI.
[2]) Beilage XXXVII.

Krems gewählten Procuratoren, den Prior von Garsten und Martin von Waldhausen, vorzüglich gegen den letztern seine Abneigung fortdauernd kund gegeben zu haben, darauf weiset eine Stelle in dem Briefe Bischof Leonhards hin, den er an seinen Rentmeister zu Mauttern, Brandbacher, mit dem Auftrage richtet, den Inhalt desselben dem Abte von Göttweih mitzutheilen [1], der sich sofort beeilte, Propst Georg von Klosterneuburg von dieser Ansicht des Bischofes in Kenntniss zu setzen [2]. Doch scheint sich alles zu beiderseitiger Zufriedenheit ausgeglichen zu haben, denn die beiden Procuratoren erschienen demnächst zu Basel, und überreichten die Zuschrift der Prälatenconferenz, so wie die Briefe der Landesherrn von Österreich und Baiern und des Passauer Bischofs dem Concil, welches die ganze Angelegenheit dem dazu bestimmten Ausschusse überwies. Der Vorstand desselben, Ludwig Herzog von Teck, Patriarch von Aquileja wies aber in einem an sämmtliche Prälaten des Chorherren und Benedictinerordens der Passauer Diöcese gerichteten Schreiben [3] die von ihnen vorgebrachten, durch die Briefe der Landesherrn und des Ordinarius unterstützten Gründe mit Hinweisung auf die gleiche Lage der Kirchen und Klöster in Italien und Frankreich zurück, doch mit der Begünstigung, dass sie erst bei der Ankunft der Griechen zu erscheinen haben sollten.

Die Väter hatten auch schon in der 24. Sitzung (24. April 1436) über die Vereinigung mit der griechischen Kirche verhandelt, dieselbe aber bis auf das nächste Jahr verschoben, nachdem sie den griechischen Gesandten versprochen hatten, die ihnen vorgeschossenen Gelder auch für den Fall, dass die ganze Angelegenheit sich zerschlagen sollte, nicht zurückzuverlangen. Zur Herbeischaffung der dadurch nothwendig gewordenen Geldsummen schrieben sie einen Ablass aus, ungeachtet schon vor 2 Jahren ein ähnlicher Antrag gefallen war, und die nun darüber beschliessende Versammlung nur 10 Bischöfe und 13 Äbte umfasste, auch die Abgesandten des Papstes gegen diese Anmassung eines rein päpstlichen Rechtes Protest eingelegt hatten. Die Einsammlung für Österreich hatte, wie aus einem Briefe Herzog Albrecht V. an den Propst Georg I. von

---

[1] Beilage XXXVIII.
[2] Beilage XXXIX.
[3] Beilage XLI.

Klosterneuburg erhellt [1]), der Kirchenmeister von St. Stephan in Wien.

Dieselbe Angelegenheit der Vereinigung beider Kirchen war es aber auch, welche den Riss, der zwischen Papst und Concil schon bei der Eröffnung sich gezeigt hatte, erweiterte, und durch den Starrsinn der Väter zu Basel unheilbar machte; bis endlich, nachdem Deutschland und mit ihm Österreich das System der Neutralität zwischen beiden Elementen durch 12 Jahre festgehalten, der dem Papste Eugen IV. als Felix V. gegenübergestellte Amadeus von Savoyen sich dem rechtmässigen Papste Nicolaus V. (Thomas Sarzano der schon früher als Bischof von Bologna das Werk der Vereinigung in Deutschland betrieben) unterwarf, und so durch Herstellung der kirchlichen Autorität die der katholischen Kirche wesentliche Einheit und mit ihr der kirchliche Friede wieder gegeben wurden.

Beilagen.

I.

Sigmund von Wolkersdorf, Propst und Archidiacon von Salzburg macht dem Chorherrn von Klosterneuburg Colomann die auf ihn gefallene Wahl der Stifte in der Salzburger Diöcese als ihr Procurator bei dem Basler Concil bekannt, mit der Bitte, sie anzunehmen.

Dat. Salzburg 16. Dec. 1431.

Premissa fraterna salute. Egregie vir, Amice carissime Cum nuper nos venerabile Capitulum nostrum ceterique nostri ordinis Salzburg. dioc. prelati matura prehabita deliberacione de persona Sacrasanctum generale Basiliense Concilium, ad quod veniendum vel mittendum infra viginti dies novissime citati fuimus pro nobis ecclesiisque nostris utili et ydonea transmittendi tractassemus, unanimiter nullo discrepante in vestram personam convenimus, quam propter multifaria virtutum scienciarumque ac sagacitatis, quibus deo propiciante decoratur, merita pro utriusque status tam ecclesiastici quam secularis reformacione pacisque in Xno populo reparacione ac toti nostro ordini ecclesiarumque nostrarum necessitati sua industria perutilem cognovimus atque sufficientem, vosque propterea pro nobis ac dictis nostris ecclesiis ad memoratum concilium hac vice transmittendum fore conclusimus. Qua de re vestram amiciciam affec-

[1]) Beilage XLII.

tuose in dno rogamus et hortamur, quatenus ad id nostri contemplacione consensum prebere ac pro tanto orthodoxe fidei nostreque religionis universali bono hujusmodo Ambasiate onus, super quo eciam vestri prelati, cui in presenciarum desuper scribimus, consensum nos obtinere speramus, in vos assumere et cum presencium latore aptatis sarcinulis ad nos Salzburge dilacione morosa, plerumque nociva, semota iter veniendi accipere velitis cum informationibus debitis ac singulis pro via vobis necessariis, abinde ad dictum Concilium ulterius progressurus. In quo tantum utique nobis dictisque prelatis omnibus et singulis conplacenciam exhibebitis, quod ad ipsam debita gratitudine recognoscendam perpetue nos obligatos nostre sencietis amicicie, quam altissimus conservet feliciter et votive nunc et in evum. Scriptum Salzburge die sexta decima mensis decembris Anno XXXI-mo.

Sigismundus dei gracia pptus et
Archid. Eccl. Salzburg.

Egregio decretorum doctori Amico nostro carissimo dno Colmanno professo Mon. in Newnburga claustrali Can. Reg. ordinis. St. Augustin.

Original. Papier.

II.

Propst Sigismund von Salzburg ersucht den Chorherrn Colomann, seine Reise zu dem Basler Concil bis auf weitere Weisung aufzuschieben.

Datum Salzburg 4. Februar 1432.

Amicabili salutacione premissa. Venerabilis dne Doctor. Noveritis ad aures nostras relacionem veridicam peruenisse, quo Concilium in Basilea celebrandum per dnm. nostrum summum pontificem dnm. Eugenium papam modernum die decima octava mensis Decembris proxime elapso in publico Consistorio seu Audiencia publica ad annum cum dimidio sit suspensum. Ea propter non erit necessarium, vos de presenti dictum Concilium nostro nomine et quorundam aliorum prelatorum adire tamdiu, quousque nostra scripta vobis duxerimus destinanda. Insuper regraciamur vobis multum de bona voluntate vestra, recepturi semper a nobis in vobis placabilibus recompensam similem et maiorem. Dat. Salczburge fer. secunda post purificacionem anno tricesimo secundo.

Sigismundus dei gracia pptus et
Archid. ecclesie salzburgens.

Venerabili viro dno Colomanno decretorum doctori Can^{co} Monast. in Newnburgaclaustrali.

Original Papier.

III.

Leonhard, Bischof von Passau, legt die Erhaltungskosten der zwei von den Chorherrnstiften seiner Diöcese zu dem Basler Concil gesandten Procuratoren um.

Datum Ebelsberg 29. März 1432.

Leonardus Dei et Apostolice Sedis gracia Epus. Pataviensis. Venerabilibus et in Xsto nobis sincere dilectis Georgio in Newnburga claustrali, Casparo sancti floriani et Johanni sancti Nicolai extra muros patavie monasteriorum sancti Augustini Canonicorum regularium nostre diöcesis prepositis Salutem in domino sempiternam. Cum in Civitate Basileensi iuxta Constanciensis et Senensis conciliorum ordinaciones et statuta Sacrosanctum sit generale Concilium in spiritu sancto laudabiliter inchoatum, cessaveritque omnis, que occasione revocacionis orta erat ambiguitatis materia, per quasdam ipsius ordinaciones noviter auctore domino promulgatas, Cumque venerabiles et in Xsto devoti Nicolaus. Mon. sancte Dorothee Wienne prepositus et frater Martinus professus Mon. in walthausen, decretorum doctor. Monasteriorum omnium ordinis sancti Augustini Canonicorum regularium dicte nostre dioc. oratores eidem concilio nunc incorporati existant, Nos volentes, ut ordinacio, que de expensis eorundem in Castro nostro Ebelsberg de quatuor mensibus in quatuor menses per ipsius sacri concilii duracionem facta est, in qua vos prepositi supradicti omnium Monasteriorum predictorum pro comuni contribucione secundum ipsorum facultates Taxatores, seu huiusmodi contribucionis Impositores de prelatorum, seu ipsorum procuratorum voluntate et consensu estis deputati, debitum sorciatur effectum, cupientesque Monasteriorum huiusmodi Indempnitates, quas incurrent, si oratores ipsi pecunias mutuo cogerentur recipere, fideliter prevenire, tibi preposito in Newburga claustrali infra Anasum, tibi preposito in sancto floriano supra Anasum, et tibi preposito sancti Nicolai extra muros Patavie Taxatoribus supradictis, ut summas pecuniarum tunc monasteriis ipsis impositas nondum in parte vel in toto solutas, ab ipsorum Monasteriorum prepositis requirere, ipsaque Monasteria pro secundis et succedentibus sibi semper

quatuor mensibus durante huiusmodi Concilio de novo taxare aut contribucionem, prout visum fuit iuxta Monasteriorum facultates, fideliter et siue preiudiciis aut favore, super quo uestras consciencias oneramus, imponere et ipsas taxas requirere et exigere, pro eis quittare, et ipsis prefatis oratoribus mittere possitis et valeatis, auctoritate ordinaria tenore presencium plenam et liberam in domino concedimus facultatem, Ratum habentes atque gratum, quidquid in premissis duxeritis faciendum, taxandum seu imponendum, Confidentes quod omnes et singuli prepositi huiusmodi taxe vestre et imposicioni spontanea parebunt voluntate. Certificantes eosdem quod si, quod absit, non paruerint, vel alter eorum non paruerit realiter et cum effectu, quod nos contra talem aut tales rebelles censura ecclesiastica utique procedemus, ipsorum aut alterius eorundem contumacia et rebellione non obstante. Datum in Castro nostro Ebelsperg Sabbato aute Dominicam Letare. Anno domini etc. etc. Trigesimo secundo.

Original. Papier.

IV.

Wiederholte Aufforderung der Salzburgischen Prälaten an den Chorherrn Colomann von Klosterneuburg behufs Uebernahme der Procuratur bei dem Basler Concil.

Datum Salzburg 13. November 1432.

Honorabilis circumspecte frater in Xsto dilecte. In fervore spiritus et caritatis considentes, per sacram basiliensem synodum quatenus oratores nomine Ord. s. Aug. Can. Reg. per dioc. Salczburg. de singulis sufficienter instructos, sciencia et moribus eruditos denuo ut mitteremus pulsati et moniti fuimus, et prehabita discussione diligenti personam vestram tamquam sufficientem honorantes ac onerantes eandem pro huiusmodi tam ipsius concilii, quam ordinis nostri eligentes incremento decrevimus mittendam ac amico nostro in Xsto preposito vestro, ut vobis licenciam concedat, et ad nos Salzburgam infra hinc et festum s. Nycolai transmittat, ubi de singulis curabimus tam equis. quam expensis, honorifice vobis providere, supplicavimus, Quare studio diligenti rogamus, quatenus hoc opus meritorium aggredi, consensum prebere et personam vestram ipsi oneri et honori, quem vobis cupimus impendi nostri contemplacione subiicere velit, peticionem nostram exaudiendo, huiusmodi labores licet merito eterno conpensandas non minus per nos et singulos

grato recognoscendas affectu. Datum Salczburg, ipsa die scti Briccy Anno XXXII°.

Sigismundus prepositus et Archid. ecce. Salczburg. Johannes prepositus in Berchtersgaden, Johannes prepositus Sci Zenonis, Kristannus prepositus in Hegelberd, Conradus prep. et Archid. in Gars, petrus prepos. in Aw, V. (lricus.) prepositus in Pamburg, Nicolaus prepos. in Voraw.

Honorabili et circumspecto fratri in Xsto dilecto dno. Kolomanno professo Mon in Newnburga claustrali nec non Decret. doctor.

Original. Papier.

V.

Verzeichniss der von Seite Colomanns bei dem Basler Concil zu beachtenden Wünsche seiner Committenten.

Notantur hic certa Avisamenta Ecclesiam Salczburgensem eiusque capitulum aliaque monasteria eiusdem ordinis concernencia atque dioc.

Primo. Vt electio cuiuslibet ecclesie tam cathedralis quam collegiate, sive eius confirmacio ad sedem apostolicam pertineat, in suis iuribus et privilegiis conservetur et per taxam camere apostolice, sed ultra consuetum modum non graventur.

Item providendum est, ne layci se eleccionibus immisceant et quod Canonici tempore eleccionis ab omni conversacione laycorum se abstineant.

Item. Ecclesie et Monasteria in suis redditibus et colonis in tantum per dominos temporales et spirituales, videlicet advocatos gravantur, quod suis naturalibus dominis, quibus de iure servire tenentur, vix vel raro censum reddere possunt.

Item. Eadem ecclesie et monasteria nullam proteccionem habent contra predones, raptores et alios maleficos ab illis advocatis, a quibus tamen merito protegi deberent.

Item. Quod prepositura ecclesie Salzburgensis vna cum aliis monasteriis eiusdem ordinis et dyoc. cum oneribus suis non sunt tante habundancie rerum temporalium et reddituum, sicut quidam opinantur, sed quod vix se et suos sustentare possunt, vt experiencia docet, quod quidam in suis monasteriis sine vino utuntur panibus ordeaceis etc.

Item. Eadem prelatura cum predictis Monasteriis maxima gravamina et iniurias paciuntur a Castellanis dominorum principum temporalium et spiritualium et nullam habent proteccionem ab aliquo.

Item principes temporales et Epi ad Induccionem Kartusiensium et aliorum monachorum procurant fieri visitaciones non ob salutem animarum, sed inplicacionem rerum temporalium, patet ex eo, quia finita visitacione adiurant prelatos dictorum monasteriorum, ut de singulis redditibus et superfluis illius anni plenam velint dicere veritatem, et illud, quod sciunt superfluum, deducunt ad aures principis, secundum illa exaccionantur et aggravantur monasteria predicta.

Item prelati supradicti suas necessitates et gravamina ac libertates suas contra principibus temporalibus et spiritualibus proponentes, si non proponunt ad libitum et voluntatem ipsorum, statim procurant visitaciones contra ordinacionem iuris, vt isti prelati minus iuste deponantur et male.

It. inquisicionem subditorum ex odio et invidia contra suos superiores proponunt, ut cicius deponantur.

It. quod Coloni prelatorum et ecclesiarum per dominos temporales et spirituales agravantur per steuras hussitarum et adhuc coguntur ibi ire propriis in personis.

Item relatum est domino preposito ecclesie Salzburgensis, quod ipse cum suo capitulo coram patribus concilii ab ipsorum emulis et detractoribus sint diffamati.

It. predicta monasteria Salzburgensis provincie maxime gravantur per visitaciones et reformaciones Cartusiensium et monachorum ac doctorum secularium, Ideo provideat sacrum concilium de remedio operativo.

Nota solum de Capitulo Salczburgensi.

It. quod ordinacio et reformacio Ecclesie eiusdem inmediate pertineat ad archiepiscopum tam in temporalibus, quam in spiritualibus. Et in predicta Ecclesia non est servandus talis rigor, sicut alibi, propter statum, dignitatem, et personarum nobilitatem.

It. in predicta Ecclesia Salzburgensi a trecentis annis et ultra ex laudabili consuetudine introductum est propter personas eiusdem ecclesie, quod quevis de licencia sui superioris habuit certam amministrationem ad vsum fructuum, non ad proprietatem vsque ad revocacionem eiusdem superioris.

Item Cartusienses et alii monachi tantum exhorbitant ab ordine, quod discurrunt per curias principum.

Gleichzeitige Abschrift. Pap.

VI.

Propst Georg I. und das Kapitel von Klosterneuburg bewilligen dem Chorherrn Colomann die Uebernahme des Procuratoriums der salzburgischen Prälaten.

Datum Klosterneuburg 5. December 1432.

In nomine domini. Amen. Anno a nativitate eusdem millesimo quadringentesimo trigesimo secundo Indicc X. die vero 5ta mensis decembris hora vesperarum vel quasi pontificatus sanctissimi in Xsto patris ac dni. nostri, domini Eugenii divina providencia pape quarti anno eius secundo in refectorio monasterii Neunburgensis beatissime virginis Marie Can. Reg. ord. s. Aug. patav. dioc. in mei publici notarii testiumque infra scriptorum presencia personaliter constitutus Egregius ac Venerabilis vir dnus Chollomannus professus dicti monasterii decretorum doctor, custos et sacrista et plebaniam regens, ibidem tanquam obediencie filius in presencia patris ac dni sui Georgii prepositi, Johannis decani, symonis cellerarii, Steffani cantoris ac aliorum dnorum canonicorum capitulariter congregatorum ab eodem dno preposito suo humiliter licenciam et consensum postulavit eundi ad sacrosanctum generale basiliense Concilium nomine et ordinacione venerabilium patrum et dominorum sigismundi prepositi ac sui venerabilis capituli ceterorumque prelatorum ecclesie et dioc. salzburgensis ord. s. Aug. Can. Reg. iuxta eorundem petita in causis sibi conmittendis, ubi tunc dictus dnus prepositus newburgensis aliis dominis presentibus, videlicet decano, cellerario, cantore et aliis capitulum representantibus habita condigna deliberacione cum eisdem prefato dno Chollomanno licenciam plenam tribuens et consensum prebuit ad hoc, ut iter acciperet eundi et huiusmodi onus in se recipiendi in causis prescripti dni prepositi ac uenerabilis sui capituli et aliorum prelatorum antedictorum, protestabantur eciam ibidem ambe partes coram me notario, quod propter distemperanciam aëris, nimiam magnitudinem ac discrimina viarum atque perversissimorum hereticorum, alias hussitarum, atrocitatem ac gravem occupacionem terre austrie, et eciam propter dicti dni. doctoris officium, videlicet cum racionibus

faciendis, expedicionis cicius sine periculo et metu iter accipere nequiverit. Super quibus omnibus et singulis prefati dni. videlicet prepositus cum aliis supra tactis dominis et fratribus ipsum capitulum representantibus ac ipse prefatus doctor petiverunt sibi vnum vel plura instrumentum seu instrumenta super eisdem tociens, quociens fuerit opportunum, edi ac per me notarium confici ac ipsis tradi, Acta sunt hec Neuburge anno, indiccione, die, mense, hora, pontificatu ac loco quibus supra, presentibus ibidem providis et discretis viris petro müstinger, armigero, nycolao teckel laycis ac famulis dicti dni. prepos. neumburg. testibus fide dignis ad premissa vocatis pariter et rogatis.

Et ego Jodocus Rott de uberlinga, clericus Constanc. dioc. etc.

Original. Pergament.

VII.

Chorherr Colomann Knapp berichtet dem Salzburger Propste Sigismund über die bisher aufgelaufenen Unkosten.

Datum Basel, 1. Mai 1433.

Obedienciam filialem humili cum subieccione R^de^ pater ac mihi graciose! visa et lecta litera dominacionis vestre mihi per nunccium quemdam, Chunradum nomine, XXVII. aprilis exhibita percepi, Vestram dominacionem votiva sanitate gaudere atque de meis prosperitatibus vestram dominacionem mihi similiter congratulari, pro qua paternali affeccione vestre dominacioni tantas, quantas possum, refero graciarum acciones. Deinde V. D. subiungit, quod per eundem nunccium mihi transmiserit 70 florenos Renenses, quos et recepi et tenore presencium me profiteor ab eodem recepisse. Sed ut dominacio vestra plene informata sit, quantum ab inicio recessus mei de Newnburga vestri nomine et aliorum, qui me miserunt, prelatorum exposuerim, et quantum ab eisdem usque hodie perceperim, vniversa exposita primo, deinde recepta in cedula presentibus adiuncta descripsi et bene calculando, si in pecuniis per me perceptis XXXV flor. Ren. quibus estis mihi unacum aliis patribus obligatus et pro quibus a V. P. recognicionem habeo, deducantur, usque in hodiernum diem in omnibus debitis michi est satisfactum, exceptis sex flor. ren. in quibus mihi remanetis unacum aliis obligatus. Et quia in pecuniis michi per dominum meum Newnburgensem deputatis, videlicet 70 flor. quibus dum Salczburgam veni, michi eratis una cum aliis pro equis et para-

mentis obligatus, aliquos libros, sicut de mandato prefati domini mei debui facere, comparavi atque amplius comparare intendo in futurum, ideo dignetur D. V. una cum aliis prelatis cogitare, ut mihi de expensis ulterioribus infra hinc et festum penthecostes, aut alias quanto cicius fieri poterit, provideatur, si votis vestris et aliorum patrum et tocius religionis utilitatibus, sicut cepi, debeo amplius operam dare efficacem. Novitates V. D. novissime, videlicet XVI. die aprilis cum quodam nunccio per magistrum curie gneser initimavi et quia ex post alie, exceptis quibusdam decretis in XI. sessione concilii basileensis heri publicatis et quorum copiam presentibus coniunxi, non occurrerunt, ideo de aliis nescivi scribere pro presenti. Insuper, R. Pater! non debet moveri v. D. si prima facie videatur me magnas hucusque fecisse expensas, interim si bene ponderetur, ego pro paramentis meis ab inicio et expensis vie a Newburga usque ad Basileum et pro vestibus condecentibus exposui summam centum et septuaginta renens. flor. et quia principium cuiuslibet rei est preciosior et difficilior eius pars, spero in futurum, nullatenus V. D. et alios patres continget pro me talibus expensis aggravari, sed singulis mensibus pro expensis ordinariis et extraordinariis in tredecim flor. regn. pro futuro tempore me credo posse stare contentum, et hoc pro nunc, sicuti alias feci, vestre dominacioni scribo, ut secundum hoc in contribucionibus futuris v. D. clarius informare possit animi sui, — quam altissimus conservare dignetur in utriusque hominis optata sanitate. Datum Basilie penultima die Aprilis (prima die may.) Anno domini XXXIII.

Domino Preposito Sigismundo Salzburgensis ecclesie.

Concept. Papier.

VIII.

Colomann Knapp legt seinen Committenten Rechnung.

Datum 27. Mai 1433.

Percepta.

Anno domini XXXIII. Ego Chollomannus decretorum doctor Monasterii Newnburgensis professus, procurator venerabilium patrum et dominorum prelatorum ordinis sancti Augustini Canonicorum Regularium Salzburgensis diöcesis fateor me a predictis patribus ab inicio mei recessus ad sacrum concilium nomine eorundem itinerando pro

expensis recepisse a Reverendo patre dno Sigismundo Salczburgensi preposito et archidiacono XXXVI flor.

Item de vendicione equorum in Basilea 50 flor. cum dimidio.

Item 27 mensis aprilis 70 florenos et non plures.

Item XXXVI flor. reyn. in vigilia penthecostes mihi dederunt. Sum. 192½ flor. reyn.

Exposita.

Primo a Salczburga usque ad Basileam et ibidem in communi hospicio certis diebus stando ante adepcionem proprii hospicii exposui XXXVI flor.

Item famulo Simoni ad patres redeunti quatuor flor.

Item pro vestibus michi et famulo condecentibus, videlicet duobus palliis, et tot capuciis et birretis, et una tunica et una tunica famulo 49 flor.

Item a festo sancti Policarpi usque in festum sancti Marci ordinarie et extra per illos tres menses exposui XXXVIIII flor. singulis mensibus XIII flor.

Item in perceptis a vestris paternitatibus perdidi in pondere monete in quolibet floreno sex d. facit quinque flor. III ss. VI d.

Insuper Reverende pater scitis quod adhuc obligamini michi XXXVI flor. de quibus a V. Patern. recognicionem habeo, quam cum proximo nunccio paternitati vestre transmittam et de pecunia mihi proxime missa predictos XXXVI flor. recipiam, et ad nutum et voluntatem domini mei prepositi Neuburgensis pro libris et aliis necessitatibus exponam, sicut in litera presenti satis vestre paternitati declaravi. Et sic de omnibus reddo V. P. quittatam et liberam usque in hodiernum diem.

Summa expositorum et solutorum centum sexaginta quatuor cum dimidio flor. reyn.

Et ita ex summis perceptorum et expositorum simul calculatis paternitates vestre usque in hodiernum diem remanebunt michi in octo flor. reyn. obligati.

Scriptum XXVII mens. may in pallacio domini officialis Basilee.

Concept. Papier.

IX.

Chorherr Colomann erstattet dem Salzburger Propst Bericht über den Stand seiner Angelegenheiten auf dem Basler Concil.

Datum Basel, Trinit. 7. Juni 1433.

Post sui recommendacionem humilem devotam in omnibus subieccionem. Rev. P. et domine generose litere nuper per V. D. michi directe et per nunccium Rmi. P. de Salczburg exhibite continebant, quod attemptare et inquirendo videre debeam, si administracio oblayarum et aliorum emolumentorum, que domini mei de capitulo Salczburgensi eo modo, quo a longissimis temporibus ibidem consuetum est, perceperunt per dispensacionem vel alium modum, a sacro basiliensi concilio saltem usque ad revocacionem prelati, qui pro tunc foret, in ipsa ecclesia possit obtineri. Et quia, R^de^ pater, hec res, ut V. D. melius me novit, non parve est importancie, super eaque alias in romana curia et alibi, ut audio, inter nobiles viros aliquocies est disputatum, igitur quid et quantum in hac ipsa re agere valeam, pro nunc certitudinaliter explicare non possum, sed iuxta V. D. exhortacionem et mandatum faciam diligenciam exactam, ut d. V. una cum dominis meis in privilegiorum sedis apostolice, de quibus V. D. in scriptis suis mencionem fecit, munimine conservetur, quantum cum deo et honore omnium facere possum. Verum quia literarum apostolicarum, super quibus V. D. se fundare videtur, penitus nullam habeo noticiam, nec illarum tenorem unquam vidi, sed neque legi vel audivi, ideo utile arbitror, si earundem literarum copia per V. D. quandocicius scilicet posset, transmitteretur, quatenus ipsis visis fundamentis V. D. plenius caperem in predictis et clariorem in inquirendo super eisdem a iuris peritis habere possim manuduccionem. Deinde V. D. me per cuiusdam cedule scripta certificat et securum reddere vult, quod si quid in premissis eidem insinuem, nunquam ad noticiam deduci debeat quorumcunque, qui in hac re obesse possent, et non prodesse. Hac autem pollicitacione D. V., ut verum fateor, non oportuit occupari, quia revera scio, D. V. in hoc bene informatam, quod in talibus, que occultam requirunt indaginem, V. D. tamquam sagacissima, presertim in sui ipsius preiudicium nullatenus aliquid manifestet. Deinde R. P. noveritis, quod ad requisicionem domini legati quidam nostri ordinis convenerunt repetitis vicibus, et quedam statuta pro observancia religionis nostre, ut fertur, accomoda, comportaverunt atque ex post tractatum est, ut plures prelati per totam almaniam ad concilium

vocarentur, ad quam vocacionem d. v. iterum gravata fuisset, quemadmodum in copia eiusdem citationis presentibus adiuncta clarius liquet, et nisi diligenciam meam in hac parte cum quibusdam mihi faventibus fecissem. Ex eo autem dicta plurium prelatorum vocacio concepta fuit, ut, quia predicta statuta totum nostrum ordinem presertim in germania, ubi dnus legatus iure legacionis in hac re fungi proposuit, respicere videbantur, per plures tamquam eos, quos tangerent, approbarentur. In eisdem eciam statutis, ut audivi, dnus legatus ad duos duntaxat colores, album videlicet et nigrum, nititur restringere nostrum ordinem et alia quam plura, que nimis tediosum esset scriptis exponere, que in gravamen ordinis nostri cedere possunt, eisdem statutis referuntur fore inserta. Unde, quia non dubito, quantum post adventum prelatorum, sicut premittitur, ad concilium vocatorum et vocandorum, me, qui personam V. D. in sacro represento concilio, evocari, predictornm statutorum emologacionem continget, ideo necessarium erit, ut a V. D. qualiter in premissis me exhibere debeam, claras habeam informaciones, quas eciam, quanto cicius fieri poterit, michi per eundem V. D. cupio destinari. Anno 1433.

Cholomannus decr. doctor prof. Neuburg.

Domino preposito Salczburgensi.

Concept. Papier.

X.

Propst Sigismund von Salzburg trägt dem Chorherrn Colomann auf, die Rechte des Salzburger Capitels ungeschmälert aufrecht zu erhalten.

Dat. Salzburg, 11. August 1433.

Favorabili premissa salutacione. Venerabilis domine doctor! scriptis vestris nobis alias transmissis diligencia debita recensitis inter alia sui desiderabatis serie vobis super statutis certis, que nostre religioni accommoda fore credebantur tunc conceptis, nondum vero approbatis, sed posterius approbandis, intenderet quorundam indagacio deputatorum, qualiter vos nostri deberetis gerere ex parte, rescribi consilium, nostramque significare intencionem, verum quia generalis incircumstancionatave nobis extitit facta insinuacio, informacionis certe consilium aut nostre intencionis cautelis debitis fulcitum modum ad presens describere nequimus. Istud tamen cordi nobis est attentaque instancia hoc a vobis desideramus, obnixiusque deprecamur, quatenus

nostri contemplacione vigilem ac operosam effectu diligenciam, ut nos et capitulum nostrum in privilegiis, muninentis juribusque nostris conservemur interponatis, pro aliorum eciam, quorum honorabilis nobis dilectus Johannes Luczeltrater plebanus in vging, presentis lator, plenam a nobis recepit informacionem, cui in dicendis, credencie vice hoc geratis fidem, votiva expedicioni eidem cooperando solicitudine debita assistatis, in quo gratam nobis complacenciam ostendetis, quam eciam rememorari affeccione debita pollicemur. Dat. Salzburge die XI. mens. Augusti Anno XXXIII°.

Sigismundus dei gracia ppsitus et archid. Chrafto Decanus totumque Capitulum ecce. Salzburgensis.

Ven. nob. dilecto Cholomanno decretorum doctori Can. prof. in Newnburga claustrali.

Orig. Papier.

XI.

Heinrich, Abt von St. Lambrecht, benachrichtigt Propst Georg I. von Klosterneuburg über den Stand des Concils von Basel.

Datum Afflenz 3. oder 9. October 1433.

Reverende pater. Sincere caritatis vinculis preoblatis. Vestre notificamus amicicie, quod proxime infra octavam virginis gloriose venimus de Basilea et ad Wiennam in arduissimis negociis expediendis erga dominos nostros Ducem Albertum et Ducem Fridricum Iuniorem, et habitis responsis citissime oportebat mittere nunccium ad Insprugg, quibus de causis non poteramus tardare, et venire ad vos, quod tamen libentissime fecissemus, et sciat V. P. quod sacrum concilium firmissime stat, papalibus et imperialibus literis et bullis firmatum, licet sit aliqua controversia inter papam et concilium, et nos fuimus in duodecima sessione, que fuit contra papam, ut forte vobis orator vester de eadem bene notificavit. Ceterum sciatis, quod idem orator nobis valde familiaris exstitit, diligentissimus in omnibus et in brevi revertemur ad Basileam, forte in octo diebus, et quiccumque poterimus pro vobis et vestris ordine et monasterio facere, offerimus nos paratissimum, sicut fecimus, et speramus melius ordinari circa vestras visitaciones et gravamina, et si qua habetis scribenda vel expedienda in Concilio, nobis significetis, que pro posse fideliter ex-

pediemus. Librum nobis mutuatum super „Salve [1])" remittimus cum magna graciarum accione, et petimus si aliquo modo tercium librum concedere potestis, per presencium ostensorem nobis transmittatis ad rescribendum, hoc erga vestrum amorem promereri volumus nunc et semper. Datum in Afflencz in die Dyonisii Anno domini MCCC Tricesimotercio.

Hainricus dei et Apostolice sedis gracia Abbas Monasterii sancti Lamberti.

Reverendo in xsto patri domino preposito Newnburgensi consanguineo nostro carissimo.

Original. Papier.

XII.

Herzog Albrecht empfiehlt den Abt von Heiligenkreuz und den Propst von Klosterneuburg bei dem Basler Concil.

Dat. Wien, 15. März 1434.

Reverendissimi patres, domini et amici carissimi. Post debitam sui recommendacionem. Venerabiles in xsto michi sincere dilectos Abbatem sancte Crucis et prepositum Newnburgen. Monasteriorum prelatos presencium ostensores v. p. devoto duxi recommendandos affectu. Petens instancia qua valeo meliori, quatenus eosdem patres benigne ac favorose tractare ipsosque votiva expedicione previa sine longa procrastinacione ad propria remittere libeat, foret nempe ipsorum a Monasteriis prefatis, quibus presunt elongacio diutiva sibi, nec minus eisdem Monasteriis in personis et rebus non mediocriter onerosa. In eo denique p. Reverendissimi michi singularis favoris indicium ipsisque graciam haut dubium exhibebitis affectatam. Datum Wienne feria secunda post festum sancti Gregorii. Anno domini Millesimo Quadringentesimo Tricesimoquarto.

Albertus dei gracia Dux Austrie Marchioque Moravie etc.

Reverendissimis in xsto patribus et dominis universis in Sacrosancto generali Basileensi Concilio congregatis, dominis et amicis carissimis.

Orig. Papier.

---

[1]) Vermuthlich des Franciscus de Retza Werk über das Salve Regina, s. die Bibl. des Stiftes Klosterneuburg im V. Bande des Archives.

XIII.

Der Propst von Salzburg trägt dem Chorherrn Colomann auf gegen die angesonnene Particular-Reformation zu protestiren.

Dat. Salzburg, 27. März 1434.

Favorabili salutacione premissa Venerabiles ac egregii in xsto nobis sincere dilecti. Vns ist angelanget, wie man machen wolde particularem reformacionem alain per alemoniam sive certas ecclesias seu monasteria, wör dem also vnd das Ir solich reformacionem verstunt, Bitten wir ew sunder mit allem vleis vnd emphelhen ew ernstlichen von vnsern vnd ander prelat in vnsers genadigen herrn von Salczburg Bistumb wegen, Ir lasset solichs nicht gen, vnd darauf ad generale concilium appeliret etc. vnd besecht, das wir darinn nicht verkurtzt werden, wann solde nicht generalis refermacio gen, sunder nur particular, so sprächt: Ir hiet sein von vns nicht in mandat, vnd nämpt ew auch nicht uerner gewalts darinn an, wann wir darinn nicht consentiren wurden, vnd tut darinn, als wir des sunder wolgetrawen zu ew haben, vnd ob eines andern mandat, darinn man ew limitiern solde, not wär, das lasset vns bey dem gegenburtigen boten verschriebn widerumb wissen. Sunder mügt ir dem legaten wol fürlegen vnd zu erkennen geben, wie vns aller traide hewer, den man vns diennen solde, auch der wein gantz verdorben sein vnd der Schawer erslagen habe, darczu die Arm läwt vor Armut anf vnsern gutern nicht peleiben vnd der mer gepawen mugen vnd darab entrinnen mussen. Datum Salczburg ipsa die sancti Ruperti Anno MCCCCXXXIV.

Sigismundus dei gracia prepositus et Archidiaconus, Chrafto decanus Totumque Capitulum ecclesie Salczburgensis.

Nachschrift. Sunder herr Kolman seuden wir ew bey dem gegenwürtigen boten ycz vier vnd zwainczig Reinisch gulden, darumb schikchet vns ain recognicionem widerumb bey dem boten, vnd lassen ew wissen, das vns der brobst von pämburg vnd ainer mit im die contribucion aufgesagt habend, vnd nymer mit vns contribuiren wellen. Auch als ir vns geschriben habet, wie wir selb zu dem concili hinauf komen solden, das vnser nucz vnd frum wäre. Nu wärn wir des also willig, vnd wär an vns darinn nicht abgang, seind die sache also gestalt worden, darczu ist es auch in Bayrn vnfridlich, das wir sein zu disen zeitten bekomen vnd nicht zewegen pringen mügen.

Aufschrift. Venerabilibus ac egregiis in xsto nobis sincere dilectis dominis Cholomanno, nec non Martino, in Newnburga Claustrali et in Walthausen professis decretorum doctoribus.

Orig. Papier.

XIV.

Der Propst von Salzburg Sigismund trägt dem Chorherrn Colomann auf, jede Beeinträchtigung seines Capitels zu verhindern.

Datum Salzburg, 10. April 1434.

Graciosa salutacione premissa. Wir werden ew ycz oder furbazz ettlich Artikel verschriben sennden, daraus wir ettwivil mit vnserm sundern herrn vnd frewnnt dem von Newnburg ewren prelaten geredt vnd an ew ze bringen empholchen haben, vnd ob man icht in Concilio pro capitulo nostro concludiern wolde, das ir dann das, als verr vnd so ir pess mugt, vnder kompt vnd nicht concludiern lasset, vncz das wir von ew geavisirt werden vnd darumb ainen boten bey tag vnd nacht zu vns senndet, su wellen wir ew ain ander Mandat, als wir verlassen haben, hinauf schikchen. Vnd lasset vns verschrieben wissen, was in Concilio yez tractirt werde vnd was novitates da sein. Datum Salzburge die 10 mensis Aprilis Anno XXXIV°.

Sigismundus dei gracia pptus et Archid. ecclie Salczburgen.

Venerab. viro D Cholomanno pfess. Monaster. in Newnburga claustrali nec non decret. doctor.

Orig. Papier.

XV.

Colomann berichtet dem Propst Sigismund von Salzburg über die beschlossene Kloster-Reformation.

Datum Basel, 23. Juni 1434.

Cum sui humillima recommendacione devotum et sincerum in omnibus obsequendi famulatum. — — — — — —

Insuper, generose pater! noveritis quod dno legato nuper XXVIII May per sacrum concilium in generali concregacione fuit concessum, ut ad certa monasteria in germanie partibus visitatores plena concilii potestate suffultos possit destinare, et in commissione predicta nullius monasterii vel diocesis nomen proprium et certitudinaliter exprimebatur. Unde quadam vice constitutus, videlicet XIII mensis presentis coram eodem dno legato ipsum exhortabar, ut si Salzburgensem ecclesiam

visitari vellet, huiusmodo visitacionem et ordinacionem dno archiepo pre ceteris pocius conmittere dignaretur, quoniam pro certo scirem, dominos meos de capitulo eius monitis pocius, quam extranei cuiuscumque obtemperaturos, ipse vero respondendo dixit, quod utique tempore suo intendere vellet reformacionem dominorum meorum de Salzburga, eciam in hoc non habendo respectum ad personam meam nec alterius cuiuscumque. Unde ista V. P. significare volui, que et alliis patribus meis a V. D. comunicanda exposco. Datum in vigilia Joh. Baptiste anno 34.

Chollomannus decr. dctr. prof. Neub.

Dno preposito Salzburg.

Concept. Papier.

XVI.

Heinrich Baruther, Official von Passau, fordert für das Basler Concil und in seinem Namen den halben Zehent ein.

Datum. Wien, 4. August 1434.

Venerabilibus in xsto patribus, dnis Abbatibus, prioribus, prepositis, decanis, archidiaconis, archipresbiteris, Scolasticis, cantoribus, Custodibus, Sacristis, thesaurariis tam collegiatarum quam reg. Canonicorum parochialiumque eccarum rectoribus ac loca tenentibus eorundem monasteriorum et aliarum ecclesiarum prelatis maioribus sive minoribus, Officiariis ac beneficiatis quibuscumque eciam racione mensarum suarum nec non et quibusvis aliis eciam non beneficiatis ecclesiasticis sive in maioribus ordinibus constitutis, religiosisque quibuslibet et ecclesiarum eciam et monasteriorum quorumcunque capitulis, collegiis et communitatibus exemptis et non exemptis Cisterciensis, Premonstratensis, Carthusiensis, Cruciferorum, sanctorum Augustini, benedicti, marie theutonicorum et aliorum quorumcunque ordinum, predicatorum, minorum, heremitaram scti Augustini et carmelitarum mendicancium seu non mendicancium, hospitalium et domorum magistris prioribus et preceptoribus aliisque presentibus personis ecclesiasticis et secularibus per decanatum Wiennensem patav. dioc. quibuscumque nominibus censeantur, aut quacunque prefulgeant dignitate ubilibet constitutis Heinricus Baruther decretorum doctor, canonicus ecce patav. executor et Commissarius unicus ad infrascripta a sacrosancta generali Basiliensi sinodo specialiter deputatus salutem in

domino et nostris huiusmodi, imo verius eiusdam sacrosancte sinodi firmiter obedire mandatis.

Literas sacri generalis Basiliensis concilii cum cordula canapina eius vera bulla plumbea et ipsius more bullata sanas et integras non viciatas, non cancellatas nec in aliqua sui parte suspectas, sed omni prorsus vicio et suspicione carentes nobis ab eodem sacro Basiliensi Concilio presentatas nos cum ea, qua decuit, reverencia noveritis recepisse, quarum copiam cum originali bulla debite auscultatam vobis unacum presentibus transmittimus. Post quarum quidem literarum presentacionem et recepcionem nobis et per nos, sicut premittitur, factam nos Heinricus prefatus volentes ad eorundem literarum ac in eisdem contentorum execucionem ut et ipse tamquam obediens filius rite et legitima procedere mandatum huiusmodi juxta et secundum nobis traditam seu directam formam reverenter exequi, ut tenemur. Idcirco auctoritate dicti sacri Basiliensis concilii et universalis ecclesie, qua fungimur in hac parte, vos omnes et singulos supradictos et vestrum quemlibet in solidum tenore presencium requirimus et monemus, vobisque nichilominus et vestrum cuilibet in virtute sancte obediencie et sub penis infrascriptis districte precipiendo mandamus, quatenus infra quinquaginta dierum spacium ab insinuacione presencium vobis, seu alteri facta, inmediate sequencium, quos dies vobis omnibus et singulis supradictis, et vestrum cuilibet, pro termino peremptorio ac monicione canonica assignamus, vicesimum denarium sive Semidecimam de universis et singulis fructibus, redditibus, proventibus et obventibus ecclesiasticis et personalibus, precariis, cottidianis, distribucionibus paternis sive hereditariis quovismodo ad vos aut alterum vestrum deventis secundum prefatarum literarum vim, formam et tenorem solvatis aut solvat vestrum alter ac per alium seu alios solvere faciatis realiter et cum effectu Wienne in domo habitacionis nostre ubi tunc nos vel alios interim forsan loco nostri succollectores deputandi seu deputati ad levandum et percipiendum ac finem et quittacionem de alterius non petendo dandum et faciendum sederimus vel sedere contigerit. Quod si forte premissa omnia et singula non adimpleveritis, aut alter vestrum non adimpleverit, seu distuleritis ant alter vestrum distulerit, conterminaciter adimplere, aut aliquid in contrarium feceritis vel fieri mandaveritis, feceritque vel fieri mandaverit, ac mandatis et monicionibus nostris huiusmodi, imo verius sacrosancti generalis Basiliensis

concilii non parueritis et quilibet vestrum non paruerit cum effectu, sentenciam excommunicacionis ab eadem sacre sancta sinodo contra quoslibet contradictores et in hac parte rebelles latam vos omnes et singuli noveritis ipso facto incurisse, certificantes nichilominus nos huiusmodi rebelles, si contumacia et rebellio vestra exegerit, contra vos ad ulteriora nos aut nostros succollectores auctoritate, qua supra, processuros, absolucionem vero omnium et singulorum, qui prefate excommunicacionis sentenciam incurrerint sive incurrerit quoquomodo, nobis vel superiori nostro reservamus. Insuper vobis dno Decano prefato auctoritate et sub penis, quibus supra, mandamus dictum nostrum mandatum, ymo pocius universalis ecclesie cunctis ecclesiasticis in decanatu vestro constitutis vestro cum cursore consueto insinuare, de execucione vero presencium stabimus latori. Datum Wienne die quarta mensis Augusti nostro sub sigillo Anno dni Millesimo quadringentesimo tricesimoquarto.

Original. Papier mit einem sehr beschädigten Sigill.

XVII.

Verhandlungen des Basler Concils über die Reformation der Chorherrnstifter.

I. Datum 9. August 1434.

In nomine domini Amen. Tenore presentis publici instrumenti cunctis pateat evidenter et sit notum, quod anno a Nativitate ejusdem domini Millesimo quadringentesimo tricesimo. quarto Indiccione XII. die vero lune nona mensis Augusti, pontificatus sanctissimi in xsto patris ac domini nostri, domini Eugenii divina providencia pape quati anno quarto Basilee provincie bisuntine sacro generali in ibi residente Concilio in majori stupha dicte Civitatis Basileensis, Revmis Revdisque in xsto patribus dnis Ludovico Patriarcha Aquilegiensi. Amedeo Archiepo lugdunensi, Guillerino Belliceasi, Ludovico Lausanensi, Johanne scti Cornelii de Compendio Suession. dioc. mon. Abbate nec non venerabilibus et circumspectis viris dominis et magistris Johanno pulcripatris in sacra pagina, Henrico Fleckel, curie camere sacri concilii auditore, et Henrico Nythardi Canonic. Constan. provincie moguntine decretorum doctoribus una cum pluribus aliis in magno numero hora sacre deputacioni pro congregacionibus consueta et pro ea tenenda et celebranda de mane more solito congregatis, Reverendo patre domino epo Wessionensi ambassiatore serenissimi principio domini regis

dacie in eadem presidente in nostrum notariorum publicorum et testium infrascriptorum ad hec notatorum specialiter et rogatorum presencia lecto avisamento per Reverendissimum in xsto patrem ac dominum dom, Cardinalem sancti Angeli, sancti sedis apostolice in germania legatum eidem sacre deputacioni transmisso et exhibito, cuius tenor sequitur et est talis: Pridem sacrum Concilium commisit Revmo domino patriarche Antiocheno, Abbatist. Justine et mihi cum quibusdam aliis, ut mitteremus visitatores ad reformandum per alamanniam monasteria ordinum canonicorum regularium et sancti Benedicti, nunc concepta sunt quedam capitula, secundum que ipsi visitatores debeant se habere circa reformacionem Canonicorum Regularium. Dignentur sacre deputaciones committere Revmis dominis Cardinalibus sancte Crucis, Bononiens, placentino et dno patriarche Antiocheno, ut assumptis cum eis aliquibus notabilibus magistris et doctoribus examinent predicta capitula quoad Can. Reg. et si sunt racionabilia, possunt auctoritate huius sacri concilii tradere dictis visitatoribus ut mandent execucioni quoad reformacionem ipsorum Can. Reg. in Germania.

Scrutatisque singulariter votis dominorum de dicta sacra deputacione pro congregacionibus super dicto avisamento placuit eidem sacre deputacioni quod committatur huiusmodi negocium Revmis patribus dnis Card. scte Crucis, Bonon., placentino et dno patriarche Antioceno, qui assumptis aliquibus doctoribus et magistris videant capitula concernencia huiusmodi ordinem Can. Reg., et si sunt racionabilia, valeant auctoritate sacri Concilii tradere visitatoribus, ut ea mandent execucioni, ut habetur in avisamento suprascripto. De quibus omnibus et singulis per promotores sacri Concilii petitum est a nobis notariis publicis et dicte sacre deputacionis scribis infrascriptis fieri unum et plura instrumentum et instrumenta. Acta fuerunt hec sub anno, indiccione, die mense, pontificatu et loco, quibus supra presentibus ibidem venerabilibus et discretis viris, dominis et magistris Symone freron in sacra pagina baccalario, Guidone de Versellis, magistro in artibus et Johanne de vado, literarum apostolicarum scriptore, testibus ad premissa vocatis et rogatis.

Ita est Petrus Bruneti.

Die lune nona mensis Augusti anno Dni MCCCCXXXIV in sacra deputacione pacis super avisamento Rmi dni legati in superscripto instrumento de verbo ad verbum inserto ac in dicta deputacione oblato

et lecto votis singulorum in ipsa deputacionis scrutacione placuerunt domini in ipso avisamento nominati ita tamen, quod huiusmodi capitula per deputatos concepta vel concipienda per deputacionem videautur et visitatores mittendi nominarentur.

Ita est Georgius Frey.

II. Datum 14. August 1434.

Die sabbati XIV Augusti MCCCCXXXIV. in sacra deputacione reformacionis super avisamento Rmi dni legati superius de verbo ad verbum descripto scrutatis votis singulorum fuerunt undecim vota, quod ipse Rmis dnus legatus mittat ad visitandum, sed solum utatur jure suo legacionis, quod primo fieret visitacio generalis et regula, fuerunt similiter undecim vota, quod autem huiusmodi capitula visitentur per Rmos dnos Cardinales scte Crucis et seti Angeli ac patriarcha Antioch. et mittantur probi et timorati viri ad reformandum cum auctoritate sacri Concilii sub bulla eius, fuerunt XXVI. vota. Ita iuxta pluralitatem votorum fuit conclusum."

Ita est Ludovicus Stac. notar.

Die lune nona mensis Augusti anno a nativitate Dni MCCCCXXXIV in sacra deputacione fidei super primo advisamento Rmi dni legati videlicet de mittendis visitatoribus ex parte sacri Concilii per Alamanniam pro reformacione ordinis Canonic. Regul visum fuit dominis de ipsa sacra deputacione, quod primo fiant decreta et procedatur ad generalem reformacionem, et casu, quo aliter fieret, aliqui fuerunt protestati.

Ita est Jo. Dieulefist.

Gleichzeitige Aufschreibungen des Mag. Martin von Waldhausen. Pap.

III. Datum 19. August 1434.

In nomine dni Amen. Per hoc presens publicum instrumentum cunctis pateat evidenter et sit notum, quod anno ejusdem domini Millesimo quadringentesimo tricesimo quarto Indicc. XII. die jovis decima nona mensis Augusti hora tercia post meridiem vel circiter, pontificatus sanctissimi in xsto patris et dni nri dni Eugenii divina providencia pape quarti anno quarto, Coram Rev. patr. dnis XII^{cim} iuxta ordinaciones sacri concilii Basileensis in loco solito ad concordandum deliberaciones sacrarum deputacionum in simul congregatis constitutus et compareus

quidam frater Petrus de Missia ord. Can. Reg. ut afferebat a Rev^mo^ Cardinali legato missus petebat, ut deliberaciones sacrarum deputacionum super avisamento prefati Rev^mi^ dni legati de examinando certa capitula iam per nonnulos concepta tradenda visitatoribus mittendis pro reformacione certorum monasteriorum dicti ord. Can. Reg. in Germania etc. factas et habitas vellent concordare. Ex adverso vero quidam magister Martinus professus Monas. Johannis Evang. in Walthausen predicti ordinis petebat, quod ex quo nulla inter sacras deputaciones saltem quoad suprascriptum avisamentum videretur esse concordia, domini de XII illas deliberaciones non vellent concordare neque reputare concordes, unde quia lectis super dato avisamento quatuor deputacionum deliberacionibus per notarios earundem ibidem presentes non apparebat concordia inter eas, idcirco huiusmodi deliberaciones non concordarunt, sed eas ad congregacionem generalem et ibidem legendas remiserunt, super quibus omnibus et singulis prefatus Mag. Martinus sibi per me notarium publicum subscriptum instrumentum publicum confici instanter postulabat. Acta fuerunt hec Basilee in stupa inferiori fratrum Augustinensium loco quidem, quo domini de XII convenire regulariter consueverunt, anno indiccione, mense, die, hora et pontificatu quibus supra, presentibus ibidem honorabilibus viris magistris Petro Bruneti et Georgio Frey notariis publicis testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Ita est Ludovicus Stac. Tcler. ornac.

IV. Datum 21. August 1434.

In nomine domini Amen. Huius presentis publici instrumenti tenore presencium cunctis fiat manifestum, quod Anno a nativitate ejusdem domini Millesimo quadringentesimo quarto. Ind. XII. die vero sabbati vicesima prima mensis Augusti pontificatus sanctissimi in xsto patris et domini nostri, domini Eugenii divina providencia pape quarti anno quarto Rev^mis^ Rev^dis^ que in xsto patribus ac dominis Juliano sancti Angeli dyacono apostolice sedis in Germania legato, Johanne ttst. Laurencii in Lucina Rothomagensi, Ludovico tit. sce cecilie Arelatensi Johanne tit. scti Petri ad vincula presbiteris, et dominico sancte Marie in vialata eccl. dyacono sacre Rom. ecce Cardinalibus, Johanne Archiepo Tarentino et Petro epo paduano, Johanne Antiocheno, Ludovico Aquileg. patriarchis, Amedeo lugdunensi, Philippo turonensi, archiepis, Johanne Aurelianensi et Francisco pergamensi epis ceterisque do-

minis archiepis, Epis, abbatibus, magistris et doctoribus ac aliis in multitudine copiosa in ecclesia Basileensi pro congregacionibus generalibus sacri basil. concilii deputata more et hora solitis congregatis presidentibus in ipsa generali congregacione vice et nomine prefati sanctissimi domini nostri pape dominis Cardinali s. Angeli, Archiepiscopo tarentino et epo paduano, in mei notarii publici et testium infra scriptorum ad hoc vocatorum specialiter et rogatorum presencia personaliter constitutus venerabilis et religiosus vir dnus Chollomannus decretorum doctor, Mon. Neuburg. ord. Can. Reg. professus pro se et dno Martino de Walthusen eiusdem ordinis professo nomine procuratorio Capitulorum Salczburgensis et Seccowiensis ecclesiarum ac aliorum viginti monasteriorum per dioceses Salczburgensem, patav. et Seccowiensem constitutarum proposuit atque Rmos dnos Cardinales ac alios dnos presidentes ibidem presentes instanter et instantissime requisivit atque supplicavit, quatenus attentis diversitatibus deliberacionum sacrarum deputacionum iuxta ordinaciones sacri Concilii non concordancium super quodam avisamento nuper per singulas deputaciones super Reformacione Canon. Reg. in Germanie partibus constitutis per dictum Revmum dnum. Cardinalem legatum misso et exhibito, et quia domini de XII propter huiusmodi varias sacrarum deputacionum deliberaciones minime concordaverant, in ipso negocio minime concludere deberent. Sed cum huiusmodi negocium reformacionis sit magnum et arduum et tale, quod ab omnibus, quorum interest, videri, examinari et approbari debet, capitula super hoc edita vel edenda seu eorum copie dentur omnibus de eodem ordine in hoc sacro concilio existentibus et habere volentibus ut in sacris deputacionibus quilibet maturius et liberius deliberare possit et valeat. Alioquin protestátus est prefatus dominus Chollomannus nominibus quibus supra, quod nullatenus consentire vellet nec eciam intendere in aliqua capitula super ipsa reformacione per quotvis edita et edenda nisi ipsis prius per singulos quorum interest ut premittitur visis et in sacris deputacionibus diligenter examinatis. Quibusquidem requisicione atque protestacione factis prefatus Revmus dnus Cardinalis legatus presidens in hec verba aut in effectu similia respondit: Ex quo iste doctor et alii, de quibus fecit mencionem, habet interesse sine illis nihil facere, sed eos ad dictum reformacionis negocium vocare volebat antequam ad ulteriora procederetur. et tandem requisitus per promotores sacri concilii in concordatis per

dictos dnos de duodecim, et in illis in quibus, tres deputaciones concorditer deliberaverint nomine sacri Concilii concludendum duxit pariter et conclusit de et super quibus omnibus et singulis supradictis dictus dnus Cholemannus procurator nominibus quibus supra, peciit sibi per me notarium infrascriptum fieri atque tradi unum vel plura instrumentum seu publica instrumenta. Acta fuerunt hec ubi supra presentibus ibidem venerabilibus et egregiis viris Magistro Johanne pulchri patris sacre theol. professore Egidio Coneti doctore in medicinis ambassiatoribus alme universitatis parisiensis, et petro fride, officiali pataviensi testibus ad premissa vocatis pariter et rogatis.

Et ego Georgius Frey de vilshofen, Clericus pataviensis etc.

V. Datum 24. September 1434.

In nomine domini Amen. Huius presentis publici instrumenti tenore cunctis fiat manifestum, quod a nativitate euisdem domini Millesimo quadringentesimo trigesimo quarto, Ind. XII. die vero veneris vigesima quarta mensis Septembris pontificatus sanctissimi in Xsto patris et dni. nostri dni. Eugenii divina providencia pape quarti anno quarto Reverendissimis Revdisque in Xsto patribus et dominis dominis Juliano sancti Angeli dyacono apostolice sedis in Germania legato. Johanno tit. s. Laurencii in Lucina Rothomagensi, Ludovico tit. s. Cecilie Arelatensis presbiteris et dominico sancte Marie in via lata dyacono sancto Rom. eccl. Cardinalibus, Johanno Archiepiscopo Tarentino et Petro epo paduano, Johanno Antioceno Ludovico Aquilegiensi patriarchis, Amedeo lugdunensi et Francisco pergamensi epis ceterisque dnis archiepis, epis, abbatibus, magistris et doctoribus ac aliis in multitudine copiosa in ecclesia Basileensi pro congregacionibus generalibus sacri basileensis Concilii deputata more et hora solitis congregatis presidentibus in ipsa generali congregacione vice et nomine prefati sanctissimi dni nostri pape dictis dominis Cardinali sancti Angeli, Archiepo Tarentino et epo paduano, in mei notarii publici testiumque infrascriptorum et ad hoc vocatorum specialiter et rogatorum presencia lectis concordatis per dominos de deputacione duodecim, qui iuxta morem et ordinaciones sacri Basileensis Concilii deliberaciones sacrarum quatuor deputacionum antequam in congregacione generali sacri Concilii super huiusmodi deliberacionibus captetur conclusio, concordare habent, inter alia concordata per eosdem dominos de duodecim super quadam supplicacione pro parte

prelatorum et monasteriorum ord. s. Augustini Canonicorum Reg. per Salczburgens. patav. et secowiens. dioceses constitutorum per venerabiles et religiosos viros Chollmannum Beate Marie Newburgensis et Martinum s. Johannis Evang. in Walthausen monasteriorum professos atque in decretis doctores in ipsis sacris deputacionibus exhibita cuiuus tenor inferius de verbo ad verbum describitur, lecta et pronunciata fuit concordia deliberacionum dictarum quatuor sacrarum deputacionum in hunc modum. Quoad requesitam aliquorum Canon. Reg. peticionem, certos deputari de singulis deputacionibus, qui eorum regularum doctores et glossas desuper videant, examinent, et declarent Concordant omnes deputaciones. Q. Revmus Revdique ac venerabila patres et dominii Cardinalis firmanus et generalis heremitarum ord. scti August. pro deputacione pacis, Abbas bonevallis et Mag. Joh. Celi pro deputacione fidei, epus Albingavensis et Generalis Carmelitarum pro deputacione reformacionis, et abbates s. honorati et de Chereto pro deputacione pro comunibus, qui huiusmodi regulam doctores et glossas videant, examinent et declarent et in deputacionibus, ut petitur, postea referant. Ita concordarunt domini de duodecim die Jovis XXIII Septembris Anno dni MCCCCXXXIV[16], quibus concordatis, sicut premittitur lectis et pronunciatis prefatus Rmus dnus Cardinalis legatus presidens requisitus per promotores sacri Concilii ut in concordatis per dictos dnos de duodecim, et in quibus tres deputaciones concorditer deliberarunt nomine sacri concilii concludendum duxit pariter et conclusit. Tenor vero supplicacionis, de qua supra fit mencio, sequitur et est talis.

Revdsimi Revdique patres et domini metuendissimi. Quanquam hec sacra Generalis synodus Basileensis pro reformacione generali in capite et in membris in decretis suis atque aliis pluribus scriptis se fore congregatam professa sit, quia tamen alias per sacras deputaciones super reformacione particulari ord. Can. Reg. sti Aug. et per nationem Germanicam duntaxat, quamvis non concorditer fuit deliberatum: ideo pro parte quorundam eiusdom religionis professorum procuratorum monasteriorum ordinis predicti numero viginti per Salczburgensem, pat. et seccow. dioceses constitutorum, vestris Rvmis Paternitatibus devota cum instancia supplicatur, quatenus de vestra sacra deputacione viros in iure et divino et humanos et eruditos, expertos et practicos iusticieque zelatores deputare dignenimi, qui una cum deputandis vel deputatis super hoc aliarum deputacionum vocatis de

singulis nacionibus certis prefate religionis professoribus hic in sacro Concilio existentibus regulam sancti Augustini quam dicti Canonici professi sunt per omnia et singula sua puncta cum exposicionibus eiusdem et Benedictinis constitucionibus, quas eciam patres aliarum religionum in sua reformacione prosecuntur, omnibusque aliis divini et humani iuris scriptis de dicta religione quovismodo tractantibus videant et declarent atque sic visa et declarata in sacris deputacionibus aut deputatis ab eisdem de novo pro efficaci veritatis dilucidacione referre habeant, ut constare possit non solum Canonicis Reg. sed toti mundo ad que racione professionis nude regule s. Augustini sint obligati, et religionem eandem per diversas suas interpretaciones et asserciones preter debitum onerare pretendentibus silencium efficaciter imponatur.

Dignentur autem. V. R. P. taliter amplecti presentis supplicacionis effectum, ac si coram deo in bona fide et in consciencia non ficta neque animo impediendi aut differendi quomodocunque sanctum reformacionis aut visitacionis opus, confecta sit, sed ut saluti animarum dicte religionis professorum exclusis omnibus dubietatibus et perplexitatibus salubriter consulatur, et scandalis ac divisionibus, qui ex particulari reformacioni dicti ordinis exoriri poterunt, sicut in certis religionibus suborta sunt, via non aperiatur, atque ne quisquam professorum dicte religionis ultra professiorem suam seu votum per iudicium sacri Concilii quomodolibet conqueri valeat se fore gravatum et ut effectus sit declaratorum cum caritate et sine murmure recipiatur, observetur et custodiatur, illorumque observancia in ipsa religione adhuc imbecillibus facilius et efficacius valeat persuaderi, ad laudem dei omnipotentis. De et super quibus et singulis supradictis dicti domini Chollomannus et Martinus procuratoriis nominibus quibus supra, pecierunt sibi per me notarium infrascriptum fieri atque tradi vnum vel plura instrumentum seu publica instrumenta. Acta sunt hec ubi supra presentibus ibidem venerabilibus et egregiis viris dnis mag. Henrico Flekl s. concilii Basil. auditore camere. Johanno Grinnwalder, vicario ecclesie frisingensis decretorum doctoribus nec non venerabili et religioso viro dno Theodorico ecclesie metropolitane Rigensis Canonico professo testibus ad premissa vocatis pariter et rogatis.

Et ego Georgius Frey de vilshofen, Clericus pata. etc.

Gleichzeitige Aufzeichnung des Chorherrn Martin von Waldhausen. Pap.

XVIII.

K. Sigismund befiehlt dem Bischof von Passau, Leonhard, auf dem Basler Concil zu erscheinen.

Datum Basel 17. November 1434.

Wir Sigmund von gotes gnaden Romischer Kayser zu allen zeiten merer des Reichs vnd ze vngern, zu Behem etc. Kunig, Embeiten dem Erwirdigen Leonarten Bischollff ze Passaw vnserm fursten vnd lieben Andechtigen vnnser gnad vnd alles gut Erwirdiger furst vnd lieber andachtiger, als das heilig Concilium alhie ze Basel von den gnaden gotzs der ganczen heiligen cristenhait ze nucz vnd ze trost durch dreyer grosser nottdurfftiger hauptsach vnd stukch willen, als du das dann wol vernomen hast, lobleich gesamet ist, also sind wir von gotes genaden vonn welischen lannden, als dir dann wol ze wissen ist, her in das selbig heilig Concilium chomen, darinne wir grosse menge von Prelaten aus andernn konigreichen vnd landen gekomen vnd doch wenig prelaten von deuschen landen finden, wie wol doch dasselbige Concilium den prelaten in deuschen landen gelegen ist, vnd in deuschen landen gehalten wirt vnd pilleich ist, das du vnd andre prelaten darinne komen vnd sein sullet, seindmallen nu wol nottdurfftig ist durch nucz willen der cristenheit vnd auch durch ere der deuschen lande, das mer prelaten alhie wären, dann noch sind, vnd also haben wir davon allen Bischoven, Abbten, Brobsten vnd andern prelaten in dem heiligen Reiche darauff geschriben her gen Basell in das heilig Concilium vnd zu vns zekomen, darumb begeren wir von dir mit fleissigem ernste vnd ermanen dich vnd gebieten dir auch bey vnserm vnd des Reichs hullden vnd bey behaltnusse dein vnd deines gotshaus Regalia, freyheit vnd gnaden, die du vnd dein gotzhaus von vns vnd dem Reiche habst, das du zu stunden nach angesicht dicz brieffs dich aufmachest, vnd her gen Basel in das heilig Concilium vnd zu vns chomest an sawmnusse durch vor berürrten nottleichen sachen willen der cristenhait, als wir dir zu thun auch vormals geschriben vnd dich gevodert haben, und dacz du zu voran nach angesicht dicz brieffs allen vnd ingleichen Abbten, Brobsten vnd andern prelaten in deinen stifte gesessen wanhafftig vnd darinn gehorunde bey dem swērn bann vnd auch von vnserm vorgen bey verliesung ihrer Regalia gnaden vnd freyheit ernstlich gebietest, als wir inn auch dann ze thun

yeczund in anderen vnsern brieffen die wir dir hiebey senden, in gemain geschriben gebietunde, das sy her gen Basell in das heilig Concilium vnd zu vns komen an alles verziehen, soliche abgeschrift vnsers brieffs du einem igleichen prelaten in deinem Bistumb gesessen auch verkundigen sollt, vnd was auch dein andacht vnd gotzhaus vnd auch die ander prelaten deines stifts gebrechen habt in geistlichen vnd weltlichen sachen, dy solt du vnd auch sy alhie furbringen, darinne wir euch als dann billeichen ist, hielff und rat genedikleichen beweisen wellen, damit solich gebrechen nach dem besten gewent vnd ausgetragen werden, vnd tue hierinne nicht anders als wir dir des sunderleich wol getrawen vnd auch éin nottdurfft ist, daran tust du der heiligen cristenhait vnd vns solich gevallen, die wir genedikleich gen dir erkennen wellen. Geben zu Basel am Nagsten Mitichen vor sant Elisabethen tag vnserer reiche des vngarischen Im XLVII, des Romischen im XXLV. des Behemischen im XLV. vnd des kayserstumbs im ersten Jaren.

Ad mandatum dni. Imperatoris
Caspar Slikg, Cancellarius.

Gleichzeitige Copie. Papier.

XIX.

Caspar, Propst von St. Florian, schreibt an Propst Georg I. von Klosterneuburg bezüglich der einzunehmenden Beiträge zur Erhaltung ihres Procurators.

Datum Florian 10. December 1434.

Reverendo in xsto Pater ac domine. Cum oracionum devocione quitquit reverencie ac honoris poterit adoptari. In negocio per Venerabiles dominos doctores incepto, prout in scriptis V. R. P. et copiis cum eisdem transmissis satis informatus sum, feci diligenciam meam cum domino preposito ad s. Nicolaum iuxta scripta eadem V. R. P. Cuius responsionem super hoc factam dicte R. V. P. transmitto presentibus inclusam, que tamen solum de se sonat, licet sibi scripserim secundum intencionem sancte paternitatis, a superioribus prelatis aliis taxam eis impositam ut exigeret, saltem exhortando et persuadendo quantum potui. Dignetur ergo V. R. P. cooperari pro sua possibilitate, ut hoc negocium sanctum sic legaliter et salubriter inceptum non relingnatur imperfectum sed salubrius consumatur. Ad quod, pro mea parte adiuvandum me reddo voluntarium et paratum.

Occurrit mihi eciam, utrum expediret, si aliqua puncta kartarum, maxime ea, que magis viderentur obligacionem regule nostre aut votorum onerosa, neque dicte regule nostre aut votis nostris conservandis aut custodiendis multum necessaria extraherentur de dictis kartis, et in scriptis redacta dictis dominis doctoribus destinarentur, in quo tamen subiicio intencionem meam sepe dicte V. R. P. quam omnipotens dominus dirigat et custodiat nunc et semper. Dat. ad s. Florianum feria VI. post Concepcionem beate Virginis anno dni 1434.

Caspar Pptus Mon^s s. flor.

Cedula inclusa. Item potest P. V. scribere domino Newnburgensi, quod quando nuncius adscendat reperiet contribucionem meam in Monasterio in florenis Reinens. vel si placet, quod procurator meus in Mawttern eandem sibi exsolvat sicut prius est factum in moneta Winensi. Flor. ungaricales non habeo, nec valent ad basileam, sicut ipse dominus Newnburgensis novit.

Reverendo in xsto pri ac dno dno Georgio ppto Mon^s Newnburgen. pceptori suo singulari.

Original. Papier.

XX.

Lucas, Abt von Göttweih, fragt sich bei Propst Georg I. von Klosterneuburg über die ausgeschriebene Prov. Synode an.

Datum Göttweih 12. April 1435.

Sinceram in dno caritatem cum oracionibus devotis semper premissis. Venerabilis pater et domine singularis. Sicuti V. constat P. de convocacione omnium prelatorum aliorumque beneficiatorum etc. facta ex parte Sinodj in patavia per dominum Ordinarium Dominica Misericordias Dni (Mai) celebrandi, ad quam per patentes literas et mandatum predicti Dni Pataviensis subito ad comparendum sumus vocati. Sed ex quo brevis est terminus et circa V. P. satis sit super huiusmodi discrecio, igitur petimus humiliter vestram piam informacionem sub singulari confidencia quam in Vos semper gerimus, quatenus nobis per presencium latorem dignemini in scriptis significare, quod in premissis V. intendet P. facere, et quis sit modus apud ceteros prelatos, et utrum cum licencia et voluntate domini principis nobis sit ibidem transire et comparere vel non. In eo nobis V faciet P. complacenciam semper

reverendam, cum non dubitamus, quod V. D. in hiis sufficienter sit informata. Datum nostro in Monasterio feria tercia post palmarum Anno MCCCCXXXV^to^.

Fr. Lucas Abbas Monasterii beate Marie virginis in Gott (wico.)

Venerabili in xsto patri et dno dno Georgio ppto Monasterii in Newnburg Dno et patri singulariter peramando.

Original. Papier.

XXI.

Das Basler Concil stellt den Procuratoren Colomann von Klosterneuburg und Martin von Waldhausen ein ehrenvolles Zeugniss ihres Wirkens, zu Handen Herzogs Albrecht aus.

Datum Basel 14. Mai 1435.

Sacrosancta generalis Synodus Basiliensis in spiritu sancto legitime congregata vniversalem ecclesiam representans. Dilecto ecclesie filio Nobili viro Alberto Duci Austrie salutem et omnipotentis Dei benediccionem. Inter alia laudabilia opera precipuum existimamus ut ecclesiasticas personas infra tue potestatis limites constitutas sinistris abiectis suggestionibus benigne suscipias commendatas easque de tue liberalitatis promptitudine favorabiliter prosequaris. Sane sicut accepimus postquam dilecti Ecclesie filii Chollomannus Neuburgensis et Martinus in Walthusen Monasteriorum s. Augustini pataviensis diocesis Canonici in Jure Canonico Doctores ad reformacionem quorundam monasteriorum dicti ordinis consequendum per nonnullos prelatos illarum parcium ad nos ad hoc puram et exactam diligenciam exhibuerint, tamen hucusque diversis in negocio fidei et aliis intervenientibus occupacionibus prout sperabatur, ipsa reformatio sortita non est effectum gracia dei cicius sorciendum, nonnulli tamen aliter moti seu de veritate minus informati dictos Canonicos apud Nobilitatem tuam et coram illa, quod apud nos contra reformacionem monasteriorum eorumdem, quam tu dudum fieri postulasti laboraverint, redarguere curaverunt, et adeo quod tu prefatos Canonicos ad sua monasteria per superiores eorumdem petivisti revocari. Nos itaque in hiis ne veritas sepulta tibi erga dictos Canonicos animum pariat duriorem certitudinem rei propalare volentes, nobilitati tue quam ergo fruorem religionis multipliciter commendamus, eosdem Canonicos tanquam religionis et

Monasteriorum dicti ordinis fervidos et solicitos zelatores ac vita, moribus et conversacione exemplares in domino commendamus, verum de ipsis contra delatores huiusmodi testimonium perhibentes, ut tu ipsos de suggestis habeas penitus excusatos. Datum Basilee secundo Idus Maii Anno a nativitate domini Millesimo quadringentesimo tricesimo quinto.

Ad dilectum Ecclesie filium nobilem virum Albertum, Ducem. Austrie.

Gleichzeitige Copie. Papier.

XXII.

Colomann Knapp an Sigismund, Propst von Salzburg über seine (auf Betrieb Herzog Albrecht's geschehene) Abberufung.

Dat. Basel 24. Mai 1435.

Post sui humillimam recommendacionem obsequentissimam in omnibus beneplacitis voluntatem. Graciose pater at domine! Audita pridie, videlicet XV. mayi per me translacione dni Caspari de pawmburg, quam nomine vestre dominacionis vigore eiusdem littere credencialis michi fecit literaque domini et patris mei domini Newnburgensis eidem V. dominacioni destinata lecta intellexi quidem, quod amodo pro vestra dominacione villicare et officium procuratoris, quod iam pluribus annis gessi, amplius in Basilea gerere non valeo propter quorundam, qui non solum, ut estimo, personam meam sed et religionem nostram temptant preter debitum aggravare, sinistras suggestiones contra me et dnum Martinum confratrem meum doctorem decretorum de Walthusen (quorum consilia a sua prelato huc scripta) domino nostro principi suggestas quam quidem revocacionem meam, ut non dubito, de vestre dominacionis beneplacito non procedentem tanto facilius sustineo, quanto ipsam superioribus diebus per prefatum dominum meum prepositum extitit personaliter intimata. Verum pro reddenda racione villicacionis mee in regressu meo ad patriam dominacionis vestre presenciam personaliter plus quam libenti animo revera accessissem, sed prefatus dominus Casparus absque exhibicione peccuniarum pro expensis ad patriam et solucionem debitorum nomine vestre dominacionis contractorum necessariarum nudas literas cum predicte credencie explicacione exhibuit. Ideo ad dominacionis vestre presenciam nec personaliter possum accedere nec racionem de gestis per me, prout honori meo congrueret et vive vocis oraculo possem,

valeo sufficienter scriptis explicare. Vnde pro presenti super paucis dominacioni vestre scribere potui et primo quidem transmitto D. V. cedulam presentibus coniunctam, ex qua perceptorum et distributorum pro me in servicio D. V. claram et sufficientem, ut spero, reperiet racionem. Secundo, quia ut premittitur expensas ad repatriandum et persolucionem debitorum contractorum necessarias michi exhibiti non fuerint, ideo ad relevandum me in necessitatibus huiusmodi non sine displicencia maxima et invitus dominacionem vestram et alios prelatos vigore mandati mihi ad hoc prestiti flor. LX. a quodam mercatore mutuando sub penis camere gravissimis quidam infra duos menses a prima Junii inchoando solvendis obligavi, prout eciam de hoc, ut credo, dominacionem vestram dictus dominus Caspar, de cuius consensu hoc factum est, per sua scripta faciet cerciorem. Postremo vero, quia dominacio vestra in commissi michi ab eodem oneris cura huiusque, benigne sustinuit et humaniter pertractavit eidem vestre dominacioni aliisque prelatis de honore et beneficiis michi in hoc et alias undecunque exhibitis eas, quas possum; grates refero, sincero affectu, offerens in omnibus me mihi possibilibus vestre dominacioni ceterisque prelatis ac dominis meis predictis, quorum vices uti procurator gessi, iugiter familiaritati. Et si quandoque post regressum meum ad patriam ad hoc opportunitatem habere potero, D. V. ad conferendum cum eadem super premissis personaliter adire curabo.

Dat. Basilee XXIV. mensis Maii MCCCC. 35.

Dno preposito Salczburgensi.

Concept. Papier.

Percepta a domino meo Salisburgensi preposito de anno domini XXXIII.

Item in primo meo recessu de Salczburga versus Basileam recepi LXXXVI. flor. Ren.

Item in Basilea de vendicione equorum L. flor. cum dimidio.

Item vicesima septima mensis Aprilis recepi LXX. flor.

Item in vigilia penth. XXX. flor. 1 tall. gross. facit V flor. cum dimidio.

Item vicesima sexta Augusti XXX flor.

Item eodem anno quartadecima decembris recepi XXX flor.

Summa istius III^{c} flor. et vnus flor.

De anno XXXIIII°.

Item presentati fuerunt nichi a dno meo preposito Neuburgensi nomine prefati dni mei prepositi Salczburgensis XXIII. Aprilis XL fl. Ren.

Item a domino Johanne Luczeltrater XV. Julii LXXX flor.

Item XII. Augusti a Cand. Chonrado XX flor.

Item ab eodem VII. Octobris XXIIII flor.

Item ab eodem IX. Novemb. XXIIII flor.

Summa CLXXXVIII flor.

De anno XXXV.

Item XX mens Januarii recepi XXXII flor.

Item XX. mens may. a dno Caspar Ebenhauser XX flor.

Item de uno antiquissimo equo XII flor. quem cum consilio et assensu dni Caspar Ebenhauser cum maxima difficultate vendidi.

Item a quodam mercatore florentino recepi mutuo super instrumento quod habeo a dominacionibus vestris, cuius copiam presentibus coniunxi XL flor. Ren. sub penis camere solvendos, et mercator scribit in Registro suo XLIII et isti tres veniunt pro usura seu reverencia eidem mercatori.

Summa CIIII flor.

Summa Summarum Quingenti Nonaginta tres flor Ren.

Exposita.

Primo steti in sacro concilio nomine v. p. XXVIII. mensibus directe et quolibet mense XIII flor. iuxta prius inter nos scripta compactata, facit III^C^LXIIII flor.

Item a Salczburga usque Basileam et ibidem in comuni hospicio stando ante vendicionem equorum exposui XXXI flor.

Item Symoni redeunti ad pataviam IIII flor et vnum parvum equum, quem emi pro VII flor. Ren. facit vndecim flor.

Item pro vestibus michi et famulo condecentibus. XLVIIII flor.

Item pro vna tunica harraz VI flor.

Item obligamini michi per expensis et equis et aliis paranentis meis a Neuburga usque Salczburgam LXX ducat. qui faciunt LXXXVIII flor. Ren.

Item in causa de laber X floren.

Item exposui nomine omnium vestrum I flor. pro contribucione civitatis pilsnensis.

Item officiali patav. pro Symone in primo meo adventu pro expensis II flor.

Item Symoni advocato de Teramo IIII. flor. ut scriberet super allegacionibus in facto administracionis sive oblagiarum.

Item in facto Reformacionis ord. pro instrumentis et aliis IIII flor.

Item pro expensis ad repatriandum XVII flor. Item notario 1 ducat. pro instrumento mutui. Item equo pro expensis XII diebus 1 flor.

Est verum R^di P., interim quod fui in servicio V. P. dominus meus prepositus Newnburgensis exposuit pro subsidio expensarum persone mee ultra centum et XL ducatos, quia alias nullo modo suffecissent michi expense V. P. videlicet in mense XIII flor ren. quos tamen V. D. michi satis legaliter obtulerunt et presentarunt.

XXIIII.

Grundzüge der beschlossenen Klosterformation.

Effectus minute per dnum legatum concepte.

Primo quod visitatores deputati sint Ambasiatores Concilii sacri ad visitandum omnia loca et omnes personas dominiorum predicti domini ducis, eciam si pontificali vel ducali prefulgant dignitate.

Secundo quod possint visitare ecclesias kathedrales in toto vel in parte sub eius dominio existentes.

Tercium quantum ad religiones sancti Benedicti et sancti Augustini de priori minuta in effectu nil videtur mutatum licet aliqualiter quantum ad verba.

Quarto quod poterunt punire omnes, quos repererint culpabiles.

Quinto quod poterunt removere tales a suis administracionibus, si hoc eorum excessus exegerunt et hoc extenditur ad religiosos.

Sexto quod super premissorum excomunicacione invocare poterunt auxilium brachii secularis.

Septimo. Si remoto aliquo a sua administracione eligentes alium indignum scienter elegerint, tunc potestas eligendi ad ipsos visitatores devolvetur.

Octavo. De hoc an quis electus sit indignus iterum ipsimet visitatores habebunt iudicare.

Nono. Ipsi visitatores omnium, quos visitant, confessiones audire poterunt et ab omnibus casibus absolvere et super omnibus irregularitatibus dispensares excepto homicidio voluntario et bigamia.

Decimo poterunt relaxare omnia iuramenta et omnia statuta, que irracionabilia, iniqua aut saluti animarum obviancia videbuntur et ea declarandi talia fore pariformiter conceditur facultas.

Gleichzeitige Copie. Papier.

XXIV.

Vollmacht des Basler Concils für die das erstemal nach Oesterreich bestimmten Visitatoren.

Datum Basel 30. Mai 1435.

Sacrosancta Generalis Synodus Basileensis in spiritu sancto legitime congregata universalem ecclesiam representans. Venerabili Philiberto Epo Constanciensi provincie Rothomagensis et dilectis ecclesie filiis Johanni de polemar Archidiacono Barchinonensi, apostolici palacii auditori, decretorum doctori, Martino decano Turonensi, Egidio Carlerio decano Cameracensi et Tilmanno preposito sancti Florini de Confluencia decretorum doctoribus et magistris, oratoribus nostris Salutem et omnipotentis Dei benediccionem. Quia inter alia sanctitatis opera, propter que hoc sacrum congregatum est Basileénse Concilium, illud potissime cordi nostro inest, ut in quolibet xni populi statu sancto vigeat morum disciplina divinorumque observancia preceptorum merito omnem diligenciam ad sanctum reformacionis opus inpendere, debitores nos profitemur. Sane pro parte dilecti ecclesie filii nobilis viri Alberti ducis Austrie ac Marchionis Moravie nobis nuper exhibita peticio continebat, quod pro honore dei et ecclesie katholice proque bono publico tam status ecclesiastici quam secularium personarum in suis dominiis existencium quam plurimum expediret, ut ab hoc sancto Concilio viri timorati opereque et sermone potentes ad reformandum et corrigendum ea, que reformacionem et coreccionem in ipsis suis dominiis exigere videntur, sine mora deputarentur, Nos igitur ex officio nostro quod circa morum reformacionem precipuum esse debet, ac ipsius ducis piis desideriis satisfacere cupientes, et de

vestra probitate, circumspeccione et industria in domino confisi, vobis seu maiori parti vestrum tenore presencium committimus et mandamus, ut tam per vos, quam per alios et a vobis substituendos, de quibus visum fuerit omnes et singulas personas cuiuscunque status dignitatis aut condicionis, eciam si pontificali aut ducali prefulgeant dignitate, nec non ecclesias kathedrales, Monasteria cuiuscunque religionis, ordinis ac sexus, aliasque ecclesias et loca pia exempta et non exemptain terris dominii prefati ducis, ac eciam in civitate et dioc. patav. existentes in capitibus et membris, nec non universitatem studii Wyenne in via morum et celestium observacionem mandatorum et in quibuscunque ad honorem dei et salutem animarum pertinentibus reformare per omnia iuris remedia juxta canonicas sancciones possitis et debeatis, inutilia, deformia et dampnosa evellendo penitus, ac dissipando, utilia vero, necessaria et fructuosa, edificando, plantando et irrigando. Sic tamen, quod in Monasteriis ordinis sancti Benedicti regularem observanciam in specu solitam observari, dudum eciam apostolica auctoritate in plerisque monasteriis dominii prefati ducis salubriter introductam, et hucusque fructuose continuatam, nec non in Monasteriis sancti Augustini Canonicorum Regularium prefatorum dominiorum et civitatum et diocesium uniformitatem in habitu, ceremoniis aliisque pro regulari observacione racionabilibus et accomodis sollerter instituere curetis. Nos enim vobis aut aliis a vobis substituendis vice nostra summarie, simpliciter et de plano, sine strepitu et figura iudicii sola facti veritate inspecta procedere, et quemadmodum qualitas delictorum et mensura culpe penam exegerit, prefatas personas ecclesiasticas abbaciali aut alia inferiori dignitate iuxta sacros canones, ipsorumque Monasteriorum et ordinum instituta punire, et si ipsarum personarum demerita exegerint, incarcerare, dignitatibus, administracionibus et officiis quibuslibet, quibus presunt, amovere et destituere, penasque iuxta vestrum vel substituendorum arbitrium moderandi, appellacionis cuiuscunque obstaculo penitus sublato, cum potestate predictas personas, si opus fuerit, per edictum publicum citandi processusque vestros, quociens expedierit, aggvandi et reaggvandi, invocato si expedierit, auxilio brachii secularis. Quodsi ad electionem alicuius futuri abbatis aut inferioris, cuius predecessoris crimina et excessus punicionem et amocionem a sua dignitate exposcebant, procedere contingat, Decretum nostrum super eleccionibus

dudum editum volumus et precipimus observari Si tamen ad abbacialem seu aliquam religiosam dignitatem persona evidenter indigna electa fuerit, quod vestro iudicio relinguimus, eo casu eleccio huiusmodi ad vos vel substituendos devolvatur. Volumus autem quod cum in aliqua diocesi officium visitacionis ac reformacionis per vos, vel substituendos exerceri continget, loci illios ordinarius vel ab eo substituendus una vobiscum vel substituendis a vobis in eodem officio et facultate quoad sibi ordinaria facultate subiectos interesse valeat, dummodo ipse vel substituendus ab eo reformacioni faciende se submiserint cum effectu. Per hanc autem facultatem vobis, ut premittitur, traditam, iuri et iurisdiccioni ordinariorum in aliis non intendimus derogare. Preterea ut ad personarum per vos aut deputandos a vobis reformatarum Saluti et conscienciarum quieti consulcius provideatur, huiusmodi personas, que reformacioni se submiserunt, a quibusvis excomunicacionis et suspensionis sentenciis a iure aut per provinciales seu synodales constituciones, aut per ordinum, monasteriorum, seu locorum statuta, seu occasione apostasie latis et ab huiusmodi apostasie et aliis criminibus in forma ecclesie absolvendi, et cum illis super irregularitate siquam huiusmodi ligati sentenciis seu in locis ecclesiasticis interdicto suppositis celebrando seu alias divinis se inmiscendo aut sacramentalia exercendo contraxerint, hiis ad tempus, de quo vobis videbitur, a suorum ordinum execucione suspensi, et super quacumque alia irregularitate, preterquam homicidii voluntarii aut bigamie dispensandi. Conswetudines, quoque, iuramentaque et statuta irracionabilia seu reformacioni aut saluti animarum obviancia abolendi et relaxandi seu prout de iure faciendum fuerit, nulla aut iniqua nec observanda fore declarandi et alia salubria statuendi vobis et predictis substituendi nec non quitquit ad vestram reformacionem necessarium vel accomodum fuerit, faciendi, personarum, locorum, et temporum qualitate ac condicione pensatis, concedimus facultatem. Circa vero spirituales et seculares personas precipue observari mandamus, ut in nullo ecclesiasticam violent libertatem ac in mutuis personis ecclesiasticis seu secularibus factis sorte presenciali penitus sint contenti, in qua juxta sacros canones fructus ex pigvioribus percepti obligatis omnino computentur, presentibus usque ad tempus, de quo vobis visum fuerit, duraturis. Non obstantibus constitucionibus, ordinacionibus apostolicis, nec non statutis et conswetudinibus, exempcionibus ecclesiarum, monasteriorum, ordinum, communitatum statuum et personarum quorum-

cunque iuramento, confirmacione apostolica, vel quacumque alia firmitate roboratis. Seu si aliquibus comuniter vel divisim a sede apostolica esset indultum, quod interdici, suspendi, nel excommunicari non possint per literas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mencionem et quelibet alia dicte sedis indulgecia generali vel speciali cuius cunque tenoris existat per quam presentibus non expressam vel totaliter non insertam vestre iurisdiccioni execucio valeat impediri, quam quo ad hoc temporis volumus abiquatenus suffragari, et ut hoc sanctum opus magis expeditum et felicem habent progressum, in virtute sancte obediencie et sub excommunicacionis pena districte precipiendo mandamus, omnibus et singulis tam ecclesiasticis quam secularibus personis cuiuscunque status, dignitatis aut condicionis existant, eciam si pontificali prefulgeant dignitate, ut nullum in predictis impedimentum per se vel alium, directe val indirecte quacunque occasione faciant vel procurent, nec per alios fieri permittant quovismodo, quinymo vobis et a vobis substituendis in omnibus prefatum negocium concernentibus consiliis et auxiliis opportunis faveant, obediant et assistant. Datum Basilee tercia Kalendas Junii Anno a Nativitate domini M° CCCC° XXXV°.

Sic erat scriptum in plicatura in superiori parte:
Ex deliberacione deputatorum ad hoc.
Julianus legatus.

Gleichz. Cop. Pap.

XXV.

Caspar, Propst von St. Florian, frägt sich bei Propst Georg I. von Klosterneuburg wegen der neuerlichen Vorladung von Seite des Basler-Concils an.

Dat. Florian 1. April 1436.

* Reverende in xsto pater et domine. Cum oracionum devocione prioris vinculi amicicie continuum incrementum. Quemadmodum vestra Rer^da^ paternitas melius me novit, quantum artet unumquemque prelatum vocacio Concilii Basileensis, ut videlicet in virtute sancte obediencie ac prestiti iuramenti sub pena cum cominacione nichilominus amplioris pene unusquisque vel suus procurator aut nunccius infra mensis spacium post insinuacionem iter arripere debet, et iam terminus in propinguo incipit labi, peto dictam V. R. P. michi in hac re intimare eiusdem V. R. P. intencionem, cum non post, sed magis presens credam huiusmodi literas ad

sepedictam V. R. P. pervenisse. Anget enim me timor peccati inobediencie seu periurii, vel eciam exspectacio periculorum graviorum. Nec mei solummodo tam sollicitus sum in hoc negocio, ymo et alios prelatos supernos idem timor coangustat, qui me eciam multum sollicitarunt ad V. R. P. consilium requirendum. Dignetur ergo eodem V. R. P. nobis facere consolacionem ac direccionis beneficium impertiri. Si quid de aliis currentibus negociis michi significare possit, optarem hec fieri presentis per latorem. Commendans me dicte V. R. P. intimis ex precordiis nunc et semper. Dat. ad s. Florianum dominica palmarum Anno Dni. 1436.

Caspar prepositus Monii sancti fflor.

Reverendo in xsto. patri ac dno dno Georgio prep. Mon[s] Newnburgn. pceptissimo pcipuo.

Original. Papier.

XXVI.

Vertrag zwischen Herzog Albrecht und Leonhard von Passau einer- und den Abgesandten des Basler Concils anderseits über die Modification der anzustellenden Klosterreformation.

Dat. Wien 20. März 1436 [1]).

XXVII.

Leonhard B. von Passau ersucht Propst Georg I. um Darleihung eines Pferdes für seinen in Angelegenheiten des Prälaten nach Basel gehenden Boten.

Dat. Wien 26. März 1436.

Leonardus dei gracia Epus Pataviensis. Favorabili salutacione premissa. Venerabilis in xsto sincere dilecte. Veniet ad te Johannes familiaris noster, quem ad Basileam transmittimus pro te aliisque prelatis sanctorum Benedicti et Augustini ordinum. Quia vero ad presens non habuimus equum pro huiusmodi suo itinere dispositum, ideo ipsum ad te remittimus, quatenus sibi aliquem equulum non magni precii ad hoc iter validum velis assignare quem in sua reversione tibi reportabit. Dat. Wienne vigesima sexta die mensis Marcii Anno MCCCC Trigesimo Sexto.

Venerabili in xsto sincere dilecto Georgio Prep. Mon. Neunburgens. ord. scti Augustini can. Regular. nre dioe.

Original. Papier.

---

[1]) Abgedruckt in „Zeibig die kleine Klosterneuburger Chronik." Anmerkung 32.

XXVIII.

Leonhard, Bischof von Passau sendet dem Propste Georg von Klosterneuburg das geliehene Pferd zurück.

Dat. Passau 26. Mai 1436.

Leonardus dei gracia Epus Pataviensis. Favorabili salutacione premissa. Venerabilis et in Xsto sincere dilecte Remittimus tibi cum presentibus equum tuum, quem alias pro nunccio nostro ad Basileam comodasti; Rogantes ignosci eum tam diu tenuisse quia officialium nostrorum desidia remissio ipsa tamn di est retardata. Datum Patavie vicesima sexta die Maii Anno Trigesimo sexto.

Aufschrift. Venerabili et in Xsto sincere dilecto Georio preposito Monasterii Newenburgensis ord. sc. Aug. can. Regular nre dice.

Original. Papier.

XXIX.

Vollmacht des Basler Concils für die das zweitemal nach Oesterreich bestimmten Visitatoren.

Datum Basel 31. Juli 1436.

Sacrosancta generalis simodus Basileensis in spiritu sancto legitime congregata vniversalem ecclesiam representans dilectis ecclesie filiis, beate Marie Virginis Scotorum in Wienna, Lambacensis sancti Benedicti ac sancte Crucis Cisterciensis abbatibus, Newnburgensis et sancte Dorothee in Wienna prepositis Wolfgango decano sancti Floriani, sancti Augustini Canonicorum Regularium, priori Maurbacensi Carthusiensis ordinum Monasteriorum, Silvestro decano, Heinrico Baruther canonico ecclesie ac Georgio Jergenrewter in spiritualibus commissario Epi pataviensis, Johanni Gwerlich, Conrado de Halstat, decretorum doctoribus, petro de laa in decretis licenciato, Petro de Pirchenwart, Thome Haselpach, Narcisso de Perchingen, Vrbano de Mellico, secularibus, fratri Johanni Nyder ordinis predicatorum magistris ac Andree de Weytra Baccalario in Theologia patav. dioc. salutem et omnipotentis dei benediccionem. Quia inter alia sanctitatis opera, propter que hoc sacrum est congregatum Basileense concilium illud potissime cordi nostro inest, ut in quolibet xni populi statu sancta vigeat morum disciplina ac divinorum observancia preceptorum merito omnem diligenciam ad sanctum reformacionis opus impendere debitores nos profitemur.

Dudum siquidem ad humiles et pios dilecti ecclesie filii nobilis viri Alberti Ducis Austrie et Marchionis Moravie illustris instancias venerabili Philiberto Epo Constanciensi provincie Rothomagensis et dilectis ecclesie filiis Johanni de Polemar, Archidiacono Barchinonensi ac ceteris eorum in hoc parte collegis oratoribus nostris ad regnum Bohemie aliasque partes circumvicinas in orthodoxe xne fidei negociis destinatis per nostras certi tenoris literas dedimus in mandatis, vt omnes et singulas personas cuiuscumque status et condicionis aut dignitatis, eciam si pontificali aut ducali prefulgerent dignitate, nec non Ecclesias Kathedrales, Monasteria cuiuscunque ordinis, religionis aut sexus, aliasque ecclesias et loca pia exempta et non exempta in terris et dominiis prefati ducis ac eciam in civitate et dioc. patav. existencia in capitibus et in membris, nec non vniversitatem studii Wiennensis in via morum et celestium observacione mandatorum, visitare, reformare, corrigere, punire et alia facere possent et deberent, prout in eisdem nostris literis, quarum tenorem presentibus habere volumus pro expresso et insertis plenius continetur. Cum itaque, sicut accepimus, Venerabilis Leonardus Epus Pataviensis de premissis habita noticia visitacionem et reformacionem et alia plura in ipsis literis contenta et peragenda quoad sibi subiectos ad suum asserat eciam officium spectare, seque iuxta sibi concessam a domino facultatem offerat illa paratum adimplere, et super hiis cum duce prefato concors effectus existat, tandem sicut ipsorum, epi et ducis nobis exhibita peticio continebat, quod cum idem epus nuper in sua sinodo episcopali pro honore omnipotentis dei et ecclesie katholice, proque bono publico tam status ecclesiastici quam secularis personarum et locorum sue iurisdiccionis et diocesis in dicti ducis dominio existencium, de ducis nec non oratorum nostrorum prefatorum unamini consensu vobis huiusmodi visitacionis et reformacionis opus tam salubre auctoritate sua commisisset et quam plurimum expediret, ut ab hoc sacro concilio in huiusmodi ordinarie iurisdiccionis adiutorium vobis id visitacionis et reformacionis officium cum ampliori eciam ad exemptos extensione conmittatur, potestatem ut tanto efficacius opus tam sanctum perficere possetis, quanto maiori fueritis auctoritate premuniti, nos igitur officio vestro quia circa morum reformacionem precipium esse debet ac piis Epi ac ducis predictorum

desideriis satisfacere cupientes, nec non sanctam et concordem utriusque intencionem in domino commendantes, dictas priores nostras literas et eorum effectum eciam ad visitatores in eisdem deputatos iuxta seriem, continenciam atque tenorem presencium literarum nostrarum limitamus et reducimus, ita quod ad loca in temporali dominio dicti ducis in dioc. patav. consistencia nec non ad formam presencium duntaxat se extendant et ex nunc sic esse limitatas et reductas volumus et decerminus per presentes. In aliis vero locis in temporali dominio dicti ducis consistentibus extra civitatem et diocesim predictas, prefatas nostras priores literas earum volumus effectum sortiri. Et nichilominus vobis, de quorum probitate, circumspeccione et industria in domino confidimus tenore presencium committimus et mandamus, quatenus omnes et singulas personas cuiuscumque status, gradus, dignitatis, condicionis aut sexus existant, nec non quasumque ecclesias collegiatas, monasteria cuiuscunque religionis seu ordinis, plebanias, parrochias et earum ecclesias, cappellas et pia loca exempta et non exempta in terris dominii prefati ducis in dicta diocesi existencia in capitibus et membris nec non universitatem Wiennensem in via morum et celestium observacione mandatorum ac in quibuscunque ad honorem Dei et salutem animarum pertinencia secundum iuris comunis disposicionem exemptos videlicet nostra non exemptos vero tam nostra quam prefati epi ordinaria auctoritatibus per omnia iuris remedia visitare et reformare possitis et debeatis, invtilia, deformia et dampnosa evellendo penitus et dissipando, vtilia autem, necessaria, fructuosa edificando, plantando et irrigando, sic tamen quod in Canonicorum Regularium in habitu uniformitatem, ac in sancti Benedicti ordinum monasteriis regularem observanciam in specu servari solitam, dummodo vestris conscienciis secundum deum pro honestate ipsarum religionum ac profectu regularis observancie utilitateque dictorum monasteriorum et personarum visum fuerit expedire sollerter instituere curetis. Nos enim vobis vice nostra summarie simpliciter et de plano sine strepitu et figura iudicii sola facti veritate inspecta procedere et quemadmodum qualitas et mensura culpe penam exigerit, prefatas personas ecclesiasticas abbaciali aut alia inferiori dignitate iuxta sacros Canones ipsorumque ordinum et monasteriorum instituta puniendi, et si ipsarum per-

sonarum demerita exegerint, incarcerandi, dignitatibus, administracionibus et officiis quibus presunt, amovendi et destituendi, voluntarias eciam cessiones seu resignaciones eorundem dignitatum, administracionum et officiorum admittendi et in manus vestras recipiendi, penas quoque iuxta vestrum arbitrium moderandi apellacionis cuiuscunque obstaculo penitus sublato cum potestate predictas personas, si opus fuerit, per edictum publicum citandi, processus quoque vestros, quociens expedierit, aggravandi et reaggravandi, invocato, si expedierit, auxilio brachii secularis; quod si ad eleccionem ali cuius futuri Abbatis aut inferioris, cuius predecessoris crimina et excessus privacionem et amocionem a sua dignitate merito exposcunt, procedere contingat, decretum nostrum super eleccionibus dudum editum volumus et precipimus observari. Si tamen ad abbacialem seu aliquam religiosam dignitatem persona evidenter indigna electa fuerit, quod vestro iudicio relinquimus eo casu in exemptis ad nos, in non exemptis vero secundum iuris communis disposicionem ad illos, per quos fieri debet, eleccio huiusmodi devolvatur. Preterea ut personarum per vos reformandarum saluti et conscienciarum quieti consultius provideatur, huiusmodi personas, que reformacioni se submiserint, a quibusvis excommunicacionum et suspensionum sentenciis a iure aut per provinciales seu Sinodales constituciones vel per ordinum monasteriorum seu locorum statuta seu occasione apostasie latis, ac ab huiusmodi apostasie et aliis criminibus in forma ecclesie absolvendi, nec non cum illis super Irregularitate, si quam huiusmodi ligati sentenciis seu in loco ecclesiastico interdicto suppositis celebrando, seu alias se divinis inimiscendo aut sacramentalia exercendo contraxerint, ipsis ad tempus, de quo vobis videbitur, a suorum ordinum execucione suspensis, ac super quacunque alia irregularitate preterquam homicidii voluntarii ac bigamie dispensandi, consuetudines quoque, uramenta et statuta quevis irracionabilia seu reformacioni et animarum saluti obviancia, seu eciam presertim in monasteriis monialium propter sexus fragilitatem nimis rigorosa abolendi et relaxandi, aut prout de iure faciendum fuerit, nulla aut iniqua nec observanda fore declarandi et alia salubria, nec non quidquid ad veram reformacionem necessarium seu accomodum fuerit faciendi et statuendi, personarum locorum et temporum qualitate et condicioni pensatis, plenam vobis concedimus facultatem. Circa vero spirituales et seculares personas precipue

observari mandamus, ut in nullo ecclesiasticam violent libertatem et ut ab usuris et quibuscunque usurarum speciebus, nec non a rapinis et invasionibus, diffidacionibus, blasphemiis et ad secularia tribunalia traccionibus aliisque molestis infestacionibus et iniuriis clericorum penitus se abstineant et per vos abstinere compellantur, nec non in mutuis et inpignoracionibus seu contractibus simulatis qui mutuum finaliter sapiunt aut in fraudem usurarum tam inter ecclesiasticos quam seculares personas initis forte principali penitus summe contente, in qua iuxta sacros canones fructus ex rebus mutuo vel huiusmodi contractu simulato translatis vel obligatis, datis seu inpignoratis, percepti omnino computentur. Quodque eciam quedam sacrorum inimica canonum corruptela que, ut percepimus, in illis hactenus inolevit partibus, qua nonnulle laicales seu seculares persone pretextu iuris patronatus seu advocacie Rectoribus ecclesiarum parochialium ac aliis clericis curatis et non curatis defunctis, eorum bona illico post eorum obitum et plerumque antequam laborantes in extremis decesserint, aut ipsorum defunctorum funera ecclesiastice tradita fuerint sepulture in omnipotentis dei et ecclesiastice libertatis offensam propria temeritate invadere sibique vsurpare non formidant, penitus aboleatur, et ne de cetero talia vel similia fiant, censuris et penis quibuscunque eciam in Constitucione, que Carolina nuncupatur, contentis, quam in hiis et similibus casibus per vos publicari et execucioni debite demandari volumus et mandamus, providere studeatis quacunque consuetudine in contrarium allegata non obstante, cum tanto sint graviora peccata, quanto diucius infelices animas detinent alligatas, invocato ad premissa ipsius ducis, qui tamquam katholicus princeps ad dandum in premissis auxilium et favorem propicius esse dinoscitur et aliorum potentum auxilio, quos per vos volumus et decernimus in casu necessitatis et execucioni premissorum esse requirendos. Ceterum ne quis prefati epi patav. iurisdiccioni subiectus pretendat eidem propter hanc nostram commissionem in corrigendis excessibus et in reformacione morum preclusam fore potestatem, volumus, quod idem Epus, dum ei expedire videbitur, visitacioni et reformacioni huiusmodi vna vobiscum tum circa extemptos quam non exemptos dioc. patav. interesse, nostraque ac sua auctoritatibus prefatis in premissis fungi possit, cuius iuri et iurisdiccioni per presentes non intendimus derogare, quum et ipse salva nostra com-

missione presenti auctoritate sua visitare et reformare ac corrigere suamque ordinariam iurisdiccionem libere exercere possit in sibi subiectos quociens videbitur sibi expedire, presenti commissione non obstante, quodque, si vnum vel plures ex vobis ab hac luce migrare contigerit, idem epus alium seu alios de consilio et assensu superstitum surrogandi si vel quociens opportunum fuerit; habeat facultatem. Et quia, si vos omnes aut vestrum maior pars in singulis locis visitandis adesse debeatis, grave dispendium ac magna incomoditas tam vobis quam ipsis locis immineret volumus, ut illi, ad minus duo vel tres aut plures ex vobis iuxta personarum et locorum exigenciam aliasque circumstancias necessarias, qui a vobis vel maiori parte vestrum ad locorum visitacionem fuerint distributi et deputati, ac si omnes interessent, plenariam in predictis habeant potestatem, presentibus usque ad quadriennium duraturis, non obstantibus constitucionibus et ordinacionibus apostolicis nec non statutis et consuetudinibus seu exempcionibus et privilegiis ecclesiarum, monasteriorum, ordinum, comunitatum, statuum et personarum quorumcunque iuramento, confirmacione apostolica vel quacumque firmitate roboratis, seu si aliquibus comuniter vel divisim a sede apostolica sit indultum, quod interdici, suspendi vel excomunicari non possint per literas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indultu huiusmodi mencionem, et qualibet alia dicte sedis indulgencia generali vel speciali cuiuscunque tenoris existat, per quam presentibus non expressam vel totaliter non insertam, vestre iurisdiccionis execucio valeat impediri, que quoad hoc ipsis volumus aliquatenus suffragari. Et ut hoc sanctum opus magis expeditum ac felicem habeat progressum in virtute sancte obediencie et sub excomunicacionis pena districte precipiendo mandamus omnibus et singulis tam ecclesiasticis quam secularibus personis, cuiuscumque status, dignitatis aut condicionis existant, ut nullum in predictis impedimentum per se vel alium, directe vel indirecte quacunque occasione faciant vel procurent, nec per alios fieri permittant quovismodo, quin ymo vobis in omnibus, prefatum negocium concernentibus consiliis et auxiliis opportunis, faveant, obediant et assistant.

Datum Basilee II. Kal. Augusti anno a Nativitate domini Millesimo quadringentesimo XXXVI°.

Gleichzeitige Abschrift. Papier.

XXX.

Fragepuncte der Visitatoren.

Sequuntur Capitula, de quibus Visitator debet inquirere in Monasterio Monachorum tam in capite quam in membris ex mero suo officio.

Inprimis inquisitor seu visitator faciet fieri capitulum in dicto Monasterio, in quo debet convenire abbas et omnes monachi et facient iuramentum simul de respondendo et dicendo veritatem super interrogatis.

Secundo sigillatim debet interrogare abbatem et monachos nulla deliberacione precedente nec aliquo termino dato ad deliberandum, super omnibus infra scriptis.

1. Et primo de spiritualibus, videlicet utrum monachi ipsius monasterii sint professi regulam et ordinem s. Benedicti.

2. Item an servent veram obedienciam abbati et suis prepositis, sicut religiosi obedire tenentur.

3. Item an aliqui monachi proprietarii sint in monasterio.

4. Item an continenter vivant.

5. Item an ibi observetur debito modo silencium in claustro, in mensa et aliis debitis horis et locis.

6. Item an omnes semper et simul in refectorio comedant et an ad mensam legatur.

7. Item an in refectorio carnes comedantur.

8. Item an omnes simul in dormitorio dormiant.

9. Item an diuturnum officium pariter et nocturnum ordinate in ecclesia horis conpetentibus celebretur, et utrum omnes continue ad horas veniant.

10. Item an bene et continue portent habitum monachalem.

11. Item an utantur vestibus et lintheaminibus lineis.

12. Item an iaceant induti vel nudi.

13. Item an iaceant in sacconibus vel culcitris.

14. Item an ibi bene observentur ieiunia per ecclesiam et regulam instituta.

15. Item an ibi aliquis vagabundus vel secularibus immiscens negociis ibi sit.

16. Item an fiant ibi aliqua indebite contra regulam beati Benedicti.

17. Item utrum fiant capitula frequenter, et quid in eis agatur.

18. Item an abbas bene peragat officium suum et utrum aliqua faciat vel cencedat per simoniacam pravitatem.

19. Item utrum scit vel credat aliquid emendandum vel corrigendum in persona sacriste vel circa eius administracionem.

20. Item circa personam Camerarii vel prioris claustralis, et sic de aliis officiis.

21. Item an officiales monasterii, racionem reddant de suis amministracionibus et cui et quando et qualiter.

22. Item an bona et res dictorum officiorum bene custodiantur et administrentur.

23. Item quot monachi sint in monasterio, quot officiales et qui sint illi.

24. Item si sciat vel credat aliquid corrigendum et emendandum in A, item in B, item in C. Et sic de omnibus aliis monachis sigillatim.

25. Item quot et qui sint Monasterii conversi.

26. Item an aliquid sit corrigendum in A in B in C et sic de aliis conversis.

27. Item an sciat vel eredat ad reformandum et corrigendum de se ipso. Et sic quilibet de abbate et omnibus aliis et de se ipso interrogetur iuxta premissa.

Secuntur capitula interroganda de temporalibus.

28. Et primo an monasterium sit debitis obligatum et quantis et quibus.

29. Item an aliqua sint eciam alienata vel distracta.

30. Item an abbas teneat ad manus suas omnes possessiones monasterii.

31. Item an abbas bene procuret et diligenter faciat excoli illas.

32. Item an bona mobilia monasterii sint pignore obligata et que et quibus et qualiter.

33. Item an abbas bene defendat et diligenter bona monasterii.

34. Item in quantum ascendant comuniter preventus monasterii seu eciam redditus.

35. Item quot monachi possint inde vivere si bene et legaliter administrentur.

36. Item quot sint ibi monachi.

37. Item an ille sit solitus numerus monachorum.

38. Item an procurentur, ut deceat, in victu et vestitu.

39. Item an proventus convertantur in vsus et utilitatem dicti monasterii.

40. Item si ibi observetur hospitalitas et qualis.

41. Item an sit ibi infirmaria et qualiter infirmi ibi procurentur.

42. Item an monasterium habundet in Blado, vino, lignis et aliis necessariis.

43. Item an sint ibi libri, vestes, et cruces, calices et alia vasa et ornamenta ecclesiastica vel non.

44. Item an persone alique suspecte contra honestatem religionis ingrediantur infra septa monasterii.

45. Item an sciat vel credat, si abbas recipiat monachos alibi quam in Monasterio.

46. Item an abbas contulerit beneficia aliis, quam expresse professis.

47. Item an regula in capitulo legatur et exponatur.

48. Item quot sint prioratus extra monasterium et quot monachi sint in quolibet prioratu, et quot debent interesse, et si sint aliqui priores soli sine sociis.

49. It qualiter priores et dicti monachi conversantur in dictis prioratibus et si abbates aliquid recipiant pro sociis ad dictos prioratus non mittendis.

50. Item si capitulum quolibet anno teneatur.

51. Item si abbas reddat computum quolibet anno et priores in dicto capitulo et officiales ter in anno presente abbate.

52. Item si abbas celebret vel audiat missam singulis diebus.

53. Item si monachi presbiteri celebrent bis vel ter ad minus in septimana.

54. Item si alii monachi non presbiteri singulis septimanis confiteantur et recipiant corpus xsti in prima dominica mensis ad minus.

55. Item si in grammaticalibus et servicio iuvenes instruantur et per quos.

56. Item si seculares admittantur cum ipsis.

57. Item si aliqui sint missi ad generalia studia et si pensio eis solvatur terminis ordinatis.

58. Item si benificia conferantur aliquibus non existentibus in etate legitima, videlicet prioratus, conventuales et alii curati, et

officia claustralia existentibus in XXV° anno, prioratus vero non curati existentibus in XX° anno.

59. Item si in capite XLme 1) codices dentur cuilibet monacho.

60. Item cum quanto equitatu ambulat abbas et cum quantis monachis.

61. Item si servitores sui seculares vtantur preciosis vestibus virgatis et copiosis.

62. Item si frequenter detur licencia monachis exeundi monasterium.

63. Item si seculares ad victum ministrandum monachis deputentur.

64. Item si monachi habeant porcionem panis et vini et qualem.

65. Item que elemosina sit in dicto monasterio.

66. Item quid monachi faciunt horis, quibus servicium divinum non dicitur.

67. Item si frequenter lecti monachorum per abbatem visitentur propter opus peculiare.

68. Item si alique felle sint in monasterio.

69. Item si habeant singuli lectos et iaceant.

70. Item ubi thesaurus monasterii, literarum, librorum et aliorum ornamentorum teneatur; et sub quorum custodia, et quot clavibus clauditur.

71. Item qualiter sigillum conventus custoditur et per quos.

72. Item si petentes se admitti ad professionem post annum probacionis admittantur, et de modo recipiendi.

73. Item si aliquis monachus illius monasterii habeat administracionem in alio monasterio.

74. Item si aliqui contractus sunt facti ad perpetuum tempus vel ad magnum.

75. Item qualiter abbates recipiunt spolia priorum et officiariorum mortuorum.

76. Item si habeant canes venaticos infra septa monasterii vel venacioni presenciam exhibeant corporalem.

77. Item si monachi claustrales nutriant aliam.

78. Item si sint aliqui seculares accipientes prebendas in monasteriis.

79. Item si sint aliqui pensionarii pro consilio monasterii.

1) Quadragesimae.

80. Item si statuta per Benedictum XII. publicentur in capitulis monachorum bis in anno.

81. Item qualiter cura adhibeatur per abbatem et alios officiarios circa infirmos, debiles et senes.

82. Item si aliqui monachi recipiant literas, enologias vel mittant sine licencia abbatis vel superioris.

83. Item si victualia et vestimenta in pecunia administrentur.

84. Item si monachi arma teneant in monasterio sine licencia abbatis.

85. Item si vestimenta tempore debito monachis tradantur.

86. Item si monachi faciant conpatres vel conmatres.

87. Item an sciat vel credat aliqua alia in ipso monasterio in spiritualibus vel temperalibus reformacione seu correccione indigere.

Gleichzeitige Abschrift. Papier.

XXXI.

Leonhard, Bischof von Passau, beauftragt seinen Official und Procurator am Basler Concil, Peter Friede, gegen die ergangene Excommunication seiner Prälaten einzuschreiten.

Datum Ebelsberg 4. Sept. 1436.

Leonardus etc.

Favorabili salutacione premissa. Venerabilis in xsto frater sincere dilecte. Pervenit ad nos, qualiter prelati nostre diocesis eo, quod vocati non venerunt ad sacrum generale Concilium ibidem in valvis maioris ecclesie denuncientur excommunicati, quia vero ipsi prelati super excusacione nostra, quam per te ipsis permisimus fieri, se remittentes nulla contumacia seu temeritate suos oratores mittere obmiserunt, et nunc ipsos convocare intendimus et operari, quo mediante adhuc sine mora dispendio mittant viros ydoneos et pro reformacione inclinatos, Rogamus devocionem tuam, quatenus omni diligencia apud Reverendissimum in xsto patrem dnum nostrum dominum Julianum legatum aliosque patres Concilii velis instare, quatenus huiusmodi tollantur sentencie seu effectus earum saltem ad duos menses, in quibus vix huiusmodi disponi facere poterimus, suspendatur, facies enim in eo nobis complacenciam vtique singularem. Dat. in Ebelsperg feria tertia in festum nativitatis Marie, Anno MCCCCXXXVI.

Magistro Petro Fride,
Canco Ecclie Patavien.

Original. Papier.

XXXII.

Leonhard, Bischof von Passau, beruft die Prälaten seiner Diöcese zu einer Conferenz nach Krems.

Datum Ebelsberg, 7. September 1436.

Leonardus dei et Apostolice Sedis gracia Epus Pataviensis. Universis et singulis abbatibus, prepositis, aliisque prelatis Monasteriorum omnium sanctorum Benedicti et Augustini ordinum per nostras civitatem et diocesim ubilibet constitutis nostre ordinarie iurisdiccioni subiectis Salutem in domino. Pervenit ad nos, qualiter vos omnes et singuli prelati nostre diocesis eo, quod vocati ad sacrum generale Concilium non venistis nec mittere curavistis non obstantibus excusacionibus venerabilis in xsto fratris nobis dilecti Magistri petri fride Officialis nostri, in valvis ecclesie maioris Basilee denunciemini excommunicati, quod egro fereus animo, et in personis vestris graviora pericula prevenire volens, vobis et cuilibet vestrum committimus in virtute sancte obediencie districte precipiendo mandantes, quatenus in festo sancti Mathei Apostoli et Evangeliste proxime venturo in Krembs et in dote Ecclesie parochialis ibidem vos omnes conveniatis et quilibet vestrum cessante canonico impedimento personaliter, alioquin per unum de senioribus fratribus suis cum pleno mandato veniat ad deliberandum unacum Oratoribus nostris, quos ad hoc destinare intendimus de mittendis ad prelibatum Concilium oratoribus et procuratoribus tam pro excusacione vestra, quam absolucionis impetracione et aliis opportunis nec non ad concludendum et mittendum et omnia alia facienda, prout visum fuerit expedire. Certificantes vos et quemlibet vestrum, quod sive veneritis, sive non, nostri pretacti Oratores una cum presentibus nichilominus concludent et facient, prout melius noverint faciendum. Datum in castro nostro Ebelsperg septima die mensis Septembris Anno MCCCC. trigesimo seto.

Original. Papier.

XXXIII.

Leonhard, Bischof von Passau, beglaubiget seine Abgesandten bei der Prälaten-Conferenz in Krems.

Datum Ebelsberg, 19. September 1436.

Leonardus dei gracia Epus Pataviensis. Venerabiles et in xsto sincere dilecti. Mittimus ad vos et dietam, quam vobis prefiximus, Honorabiles in xsto nobis dilectos Conradum de Tingelfingen

plebanum in Freinstat, Secretarium nostrum, nec non Leonhardum Decanum et Officialem nostrum in Mauttarn de intencione nostra et quibusdam aliis vobis refferendis distinccius informatos, quibus adhibere velitis hac vice credencie plenam fidem. Datum in castro nostro Ebelsperg decima die mensis Septembris Anno MCCCC Trigesimo sexto. Venerabilibus et in xsto nobis sincere dilectis Abbatibus et prepositis Sanctorum Benedicti et Angustini ord. nre dioc.

Original. Papier.

XXXIV.

Nicolaus, Probst von St. Dorothea in Wien, sendet seinen Professen Leo an seiner Statt zu der ausgeschriebenen Prälaten-Conferenz in Krems.

Datum Wien 21. Sept. 1436.

Sincere caritatis affectum. Dilecte frater! quia propter temporis brevitatem hodie non potui comparere personaliter in Kremsa in congregacione prelatorum iuxta continenciam mandati dni nostri Epi Pataviensis, ideo vobis iuxta eiusdem mandati tenorem tamquam uni de fratribus senioribus nostri monasterii vigore presentis confero plenum posse vice et nomine meis, si adhuç prelati presentes sunt, compendi ad deliberandum cum aliis prelatis et oratoribus dni. nri. pataviensis in negocio mittendorum ad sacrum Concilium, nec non singula alia gerendi et faciendi que ego ipse facere possem et deberem, si personaliter presens essem. Scriptum manu propria in ipsa die sancti Mathei apostoli et evangeliste anno MCCCC XXXVI.

Ffr. Nicolaus pptus monasterii scte Dorothee in Wyenna.

Religioso devotoque fratri dno Leoni professo monasterii sancte Dorothee in Wyenna.

Original. Papier.

XXXV.

Johann, Abt zu den Schotten in Wien, schickt den Prior Martin an seiner Statt zu der Prälaten-Conferenz in Krems.

Datum Wien, 21. September 1436.

Reverendissimo in xsto patri ac dno dno Leonhardo epo patav. preceptori suo semper metuendo; aut ejus vices in presenti congregacione in Krembs tenenti vel tenentibus singulisque prelatis ibi existentibus. Johannes abbas Scotorum alias monasterii beate virginis marie Wienne capellanus vester. Reverendissime pater!

vestram volo non latere paternitatem, quod mandatum super comparencia in Krembs tarde post completorium in vigilia Mathei venerit ad me. Cui, ut volui, non potui in propria persona parere propter legitima impedimenta, nec ad diem statutam potui mittere propter prolixitatem itineris et tarditate pervencionis mandati. Nicholominus curavi ut potui per nuncium comparere, mittens loco mei Fratrem Martinum priorem meum cum plena potestate ad adherendum nec non ad concludendum, et ad omnia facienda, prout visum fuerit expedire, ac si in propria persona vobiscum forem constitutus, rogans humillime ut absenciam meam et tarditatem comparencie non velitis egre ferre, sed dei ob intuitum et propter impedimenta me excusatum velitis habere. In cuius rei testimonium et credulitatem literam presantem sub impressione sigilli abbatialis duxi communire. Datum in die sancti Mathei Anno MCCCCXXXVI.

Original. Papier.

XXXVI.

Beschlüsse der Prälaten-Conferenz in Krems.

21. September 1436.

Avisamenta pro D. prelatis. In oppido Krems congregatis. In festo S. Mathei Apli Anno 36.

Super puncto an dni prelati, ad quos per famam devenit, quod excommunicati denunciati sint in valvis ecclesie basileensis, debeant abstinere a divinis et se gerere pro excommunicatis vel non, videtur dominis deputatis taliter, quod, quia diversitas est inter prelatos, quibusdam profitentibus, se per mandatum seu bullam Sacri Concilii ad comparendum in eodem citatos, quibusdam vero dicentibus, quod vigore citacionis hinusmodi requisiti nunquam fuerint aut citati, aliis autem asserentibus quod quia post requisicionem aut citacionem predictam in Sacro Concilio suos habuerint procuratores, et sic se per dictas sentencias non ligari: ideo quilibet prelatorum secundum diversitatem predictam sue consciencie prout melius sibi videbitur provideat secundum consilium bonorum virorum, quos in hoc negocio putaverit consulendos. Hoc tamen certum reputant, quod hii, qui citatos se fatentur, nec ad citacionem vel requisicionem huiusmodi per se vel alios basilee comparuerant, postquam certa fama denunciationis huiusmodi eis innotuit, ex quo factum suum proprium in quantum ad non comparicionem ignorare non debent, quod omnino

se pro excommunicatis gerere debeant, et ab ingressu ecclesie, celebracione divinorum, sacramentorum percepcione et collacione penitus abstinere.

Super punctis vero illis, que loquuntur de mittendis ad Concilium ad obtinendam absolucionem a censuris et excusandum prelatos a personali comparicione, et incorporandum se vice omnium prelatorum et permanendum ibidem etc. videtur dominis deputatis, quod pro expensis eorundem mittendorum ad interessendum Concilio omnes prelati simul concorditer contribuere debeant. Et si pro aliquibus prelatis, quos mittendi predictis sentenciis ligatos repererint, expensas forte fieri contingat, expense huiusmodi non per omnes, sed eos tantum, qui absolucionis indigent beneficio, debeant persolvi. Si vero contribucioni expensarum predictarum aliqui ex prelatis, quod absit, se opponerent, asserentes forte, quod alias in Sacro Concilio suos procuratores ad interessendum in eo habeant, discordia huiusmodi ad oratorum domini pataviensis noticiam deducatur, ut ipsi discordiam huiusmodi iuxta tenorem mandati domini nostri pataviensis super hoc eisdem traditi ad concordiam reducant et concludant.

Super articulo de mittendis personis ad sacrum Concilium, videtur dominis deputatis, quod prelati utriusque religionis conveniant et inter se deliberent de mittendis hac vice, ita tamen quod quelibet religio ad minus mittat vnum, pro taxa autem ad expensas dictorum procuratorum necessaria imponenda, de qualibet religione deputentur sex prelati, quatuor de Austria et duo de Bavaria, qui bona fide et non ad extremum videant facultates cuiuslibet monasterii et deinde quodlibet ipsorum iuxta facultates suas et secundum estimacionem comunem per dictos sex prelatos faciendam ad huiusmodi expensas contribuat, prout neccessarium videbitur.

Iterum predicti sex prelati eligere debebunt tres de qualibet religione, duos in Austria et vnum in Bavaria qui colligant pecunias ab omnibus aliis prelatis pro expensis predictis et a nolentibus seu plus debito differentibus solvere taxam eis impositam predicti tres habeant auctoritatem a dno epo eandem taxam a nolentibus exigendi, aut dnus noster pataviensis per se taxam huiusmodi exigat cum effectu.

Et quia procuratores mittendi instare debebunt apud sacrum Concilium, quod remittantur ad patriam et non teneantur remanere in Basilea usque ad finem Concilii ideo sequuntur raciones, super quibus fundantur predicte peticiones:

Primo: quia prelati predicti de iure communi non tenentur, Conciliis generalibus interesse et iure communi censentur et ita in mittendo ad sacrum concilium procuratores preter vel contra ius gravari non debent.

Secundo: quia prelati predicti in sacro Concilio tribus annis et amplius et quasi ab inicio eiusdem suos notabiles cum gravibus expensis et sumptibus continue habuerunt procuratores, et quia mandatum sacri Concilii generale prout ex verbis eiusdem elici poterat, solum videbatur attinere eos, qui prius ibidem suos non habuissent procuratores, ideo merito excusati reputari debebant de mittendo, vel sáltem non tam inhumaniter et precipitanter censuris illaqueari.

Tercio: quia auctoritate sacri Concilii in partibus illis instituta est visitacio et reformacio monasteriorum et religionum earundem, et sic pro negocio reformacionis non est neccessarium amplius, quod intersint sacro Concilio per suos procuratores, alias enim duplices cogerentur facere impensas et pro procuracione visitatoris et impensis procuratoris.

Quarto: quia bona et possessiones prelatorum et monasteriorum predictorum vicina multum sunt bohemis, a quibus pluribus annis et repetitis vicibus gravissimos pertulerunt in rebus et possessionibus suis iacturas per rapinas et incendia et aliquorum monasteriorum totalem desolacionem et adeo in facultatibus et redditibus sunt diminuta, quod racione diminuicionis huiusmodi predicti prelati minus potentes sunt ad faciendas graves et multas, ut prefertur, expensas.

Quinto: quia invalescente, ut premittitur, et durante hostilitate bohemorum contra fideles ipsi prelati pro defensione fidei et patrie sue ac terrarum, in quibus ipsa monasteria constituta sunt, maximas sepenumero fecerunt expensas et contribuciones dederunt et sic dupplici contricione afflicti minus potentes sunt ad subeundum expensas, quibus de iure communi onerari non debent.

Insuper videtur dominis deputatis, quod rogandi sint principes Austrie et Bavarie, in quorum territorio dicta monasteria sita sunt, ut in favorem monasteriorum ipsorum literas promotoriales ad sacrum Concilium transmittant ad petendum ab eodem, ut propter raciones predictas prefatorum prelatorum procuratores ad patriam regredi permittantur, et quod raciones predicte vel saltem alique ex illis, que magis videntur urgentes et pregnantes, literis eorundem principum inserantur.

Ad id rogetur dnus noster Pataviensis per suos oratores, qui sui nomine in congregacione predicta prelatorum sunt. Id facient procuratores prelatorum Basileam destinandi qui et presenciam dni nostri Pataviensis in ascensu suo personaliter accedent.

Postremo, quia dnus noster Pataviensis intimavit prelatis per suos oratores, quod velit prosequi effectum nove bulle visitacionis et visum est dominis deputatis, quod dnus noster Pataviensis rogandus sit, ut antequam proceditur ad visitacionem, commissarios in dicta bulla nominatos in simul congreget et ipse cum eisdem deliberet, quid expedienciue videatur in prosequendo clausulas in dicta bulla pro prefatis duabus religionibus specialiter insertas, videlicet de reduccione Canon. Regularium ad vniformitatem habitus et de reducendo religiosos ordinis S. Benedicti ad modum vivendi in specu solitum observari.

Original. Papier.

XXXVII.

Die Prälaten der Passauer Diöcese theilen dem Herzoge Albrecht die Beschlüsse der Kremser Conferenz mit.

Datum Krems, 21. September 1436.

Durchleuchtig hochgeborner Fürst vnd genedig lieber herr!

Vnser andechtigs gepett hincz gott zu allen zeiten vor. Wir tün ewren furstleichen gnaden ze wissen, das wir nach geschefft vnsers geistlichen vatter vnd herrn herrn Leonharts pischoff ze passaw all gemeinleich zu Sand Mathei des heiligen zwelifpoten tag ze Krems mit andern prelaten ze pairn des egenant pistum ze passaw durch ettleich vodrung willen des heiligen Concili ze Basel gesament seyn. Als wir Maister hansen Mewrs ewrer gnaden Chanzler durch vnser schreiben vnd auch durch den prior von dem Chotweich aigenleich vnderweist haben. Pitten wir ewr furstleichen gnad, das in dem vorbenannten Maister hansen Mewrs Chanzler in dem furpringen, als er ewrn furstleichen gnaden yeczund vm vnsern wegen tun wirdt, genczleich gelauben vnd vns darinn genedikleich versargen und fürsehen wellet als wir des ain gancz getrawen zur ewren furstleichen gnaden alczeit haben. Geben ze Krems etc.

All prelat der Orden sand Benedict vnd Augustin des landes zu Osterreich inderthalb vnd ob der Enns, ewr gnaden kapplan vnd enczig pitter ze gott.

Dem durchleuchtigen hochgeborn Fürsten herczog Albrechten ze Osterreich vnd Margkraff zu Merhern, vnserm genedigen lieben herrn.

Concept. Papier.

XXXVIII.

Leonhard, Bischof von Passau, beauftragt seinen Einnehmer zu Mautern durch den Abt von Götteweih die Prälaten über seine Ansicht und Willensmeinung zu benachrichtigen.

Datum 14. October 1436.

Leonardus dei gracia Epus Pataviensis.

Graciosa salutacione premissa. Dilecte in xsto fidelis. Als du vns von vnsern prälaten wegen geschriben vnd vnsers herrn herczog Albrechts von Osterreich brieff zugesandt hast etc. Das haben wir wol vernumen vnd bedunkcht vns etthas vngenedig an vnserm benanten herrn von Osterreich sein, das er der vordern bull mainet nachzugeen. Doch hoffen wir, sein genad werd sich darum noch genedichleich vinden lassen. Dann von der person wegen so erbellt seyn gen Basell zu reyten, daran als wir an deinem schreiben vernemen, seyn genad villeicht ein missefallen hat, künnen wir das an des benanten vnsers herren von Osterreich brieff nicht versten. So hat auch wol an vns gelangt, wie sich der, den du vns dann nennest, der sach durch des ganzen Concilium bullen entschuldigt hab, darumb wir dann nicht wissen, dye egenant vnser prelaten als von erbellung anderer person zusammen vadern auf solh maynung in des egenanten vnsers herren von Osterreich brieff begriffen, nach dem vnd dye sach nicht alain dye prälaten in Osterreich vnd im land ob der Ens, sunder auch in Bayren antrifft, die in der zerung mitleiden müessen, der will villeicht nicht wer, das sich solh person vnsers egenanten herrn von Osterreich botschaft vnd sach vnderbinden scholden vnd wir möchten darin gemerkchet werden. Vns gefiel aber wol Sy vertigeten also die erbellten person vnd schikchten dye oder ir aynen zu vnsern egenanten herrn von Osterreich von der brieff wegen, wann sy dann an irem herauffziehen zu vns kömen, so wolden wir in auch vnser brieff geben. Das magst du also an den von Gottweig woll bringen. Geben zu passaw an suntag wor sannd gallen tag anno MCCCC trigesimo sexto.

Cedula inclusa. Wir hoffen auch dye absolucion, ob ir anders nottdürfft wirdet, wol zu wegen bringen, wērn wir aber bey den prelaten gebesen, wir hieten in nicht geraten, die sach als weit zu bringen, wann das sicher chain nucz ist noch kunftikleich werden mag.

Dilecto in xsto fideli Johanni Brantpacher Reddituario nostro.

Gleichzeitige Abschrift. Papier.

XXXIX.

Lucas, Abt von Gottweih, theilt dem Propst Georg I. einen Brief des Bischofes Leonhard von Passau mit.

Datum Mautern 23. October 1436.

Sincere caritatis affectum cum omni promptitudine famulatus. Venerabilis pater et dne singulariter peramande. Sicut nuper inter cetera famulum nostrum pawngartner ad vestram misimus paternitatem est nobis interim directa et presentata copia responsionis domini nostri pataviensis super litera domini ducis dno Johanni Reddituario transmissa, quam copiam presentibus inclusam vestre eciam destinamur paternitati. In qua prefati domini nostri pataviensis intencionem plene potestis considerare, et quidquid super hoc vestri fuerit consilii, quod pro meliori videtur expedire, de hoc nobis per presentem nuncium quantocyus poteritis, dignemini per vestra scripta informare. Dat. in Mauttarn feria tercia in Symonis et Jude apostolorum Anno Trigesimo sexto.

Fr. Lucas Abbas Monasterii bte Marie virginis in Gottwico.

Cedula inclusa. Eciam venerabilis pater, notifficamus v. p. quod dnus Abbas de Gersten heri hora vesperarum nostrum venit ad monasterium solum ex causa nostra, cum quo nihil expedire volemus, nisi prius habita vestra informacione. Quare petimus, ut eo cicius festinare curetis ppter quod. de ulteriori fatiga ad suum monasterium de prefata nostra causa essemus supportati. Et dictus dnus Abbas nobiscum exspectabit, quo usque vestra informacio reveniet.

Reveren. in Xsto pri et dno dno Georgio ppto Monasterii in Newnburga Dno et pri singulariter confidentissimo.

Orig. Papier.

XL.

Jakob, Abt von Kremsmünster, frägt sich bei Propst Georg I. von Klosterneuburg wegen der neuerlichen Vorladung von Seite des Basler Concils an.

Dat. Kremsmünster 22. Nov. 1436.

Orationibus devotis premissis cum promptitudine complacandi. Erwirdig sunder Lieber her. Als wir all vnsern procuratoren geschikcht haben gein Basilea, ist vns an freitag nacht komen ain brief fur die prelatt Ob der Ens vnd fur den von Lambach mit demselben brief wir all in aigner person in das Concilium gevordert sein zekomen. Versehen wir vns, Ir vnd di andern daniden sein auch des gleichs gevordert, Pitten wir Ew anstat aller prelatt, wes Ir vnd

di undern darinn Ew. halten wellet, vnd sunder Ob wir di sach durch vns. genädig herrn herezog Albrechten etc. vnd Bischoffen zu passaw austragen vnd mit irem willen handeln sulln, vns des mit Ewrem schreiben vnderweisen.

Geben zu Krembsmünster an phincztag Cecilie Anno etc. etc. tricesimo sexto.

Jacob von gotes genaden Abbt zu Krembsmünster.

Reverendo in Xsto pri et dno Georgio ppto in Newnburga dno sibi pli^m amando.

Original. Papier.

XLI.

Ludwig, Herzog von Tek, Patriarch von Aquileya weiset im Auftrage des Basler Concils das Gesuch der östr. Prälaten zurück.

Datum Basel 1. März 1437.

Ludovicus dei gracia sancte sedis Aquilegiensis Patriarcha ac dux de Degk.

Venerabiles amici nobis plurimum sincere dilecti. Quia postquam sacrum Basileense Concilium aliis de anno preterito per suas bullas omnes prelatos de singulis dyoc. maxime nacionis Germanice ad laborandum et cooperandum super hiis, pro quibus ipsum noscitur congregatum et vos per suas literas citavit atque vocavit, duos procuratores vestros dominum videlicet Martinum Canonicorum regularium sancti Augustini et fratrem E. priorem in Gerstn sancti Benedicti ordinis ad excusandam principalem comparicionem vestram occasione certarum necessitatum vestrarum inter alia pro parte vestra proponendarum in eodem, mittere curastis. Qui quidem nunccii et procuratores vestri alias de mense Januarii coram nobis ab eodem sacro Basileensi Concilio Commissario et Judice in dicto vocacionis prelatorum negocio per prefatam nacionem Germanicam specialiter deputato comparentes. Nonnullas literas dominorum Epi Pataviensis et Alberti Austrie ac Henrici Bavarie etc. Ducum coram nobis exhibuerunt et earundem literarum atque in eisdem contentarum racionum vigore d. v. non solum a comparicione personali excusabant, sed et pro recessu suo apud nos, et ut pensatis, que in literis predictis exprimuntur gravaminibus et necessitatibus ad patriam regredi permitterentur magna cum instancia, nedum tunc, sed ex post sepius postularunt. Verum domini et amici dilecti! si raciones

huiusmodi, que in literis ipsis continentur, usquequaque militare, deberent. Omnibus quidem fere qui Basilea pro bono universalis ecclesie congregati sunt, possent eciam ad id obtinendum propositum non mediocriter deservire. Nam desolacio et depauperacio Monasteriorum et ecclesiarum in Italia omnibus notissima est miseriam eciam et desolaciones ecclesiarum et ecclesiasticarum personarum in partibus Gallie manifesta insinuacio omnibus notam facit. Itaque nunciis vestre dileccionis predictis importunam instanciam apud nos super recessu suo ex Basilea facientibus permoti fuimus, eisdem D. V. huiusmodi nostras literas destinare ut et recepcionem de personis eorundem nomine vestri usque ad novam vocacionem prelatorum pro adventu grecorum faciendo et excusacioni a personali vestra comparicione per nos tunc receptam gratam et acceptam habentes aliquid saltem per eosdam nuncios vestros in Gazophilacium domini inferatis atque laborancium pro utilitate reipublice xne iugum pariter et consorcium non usque quaque a cervicibus vestris excuciatis. Datum Basilee prima die mensis Marcii Anno etc. XXXVII[mo].

Venerabilibus dominis et amicis nobis sincere dilectis Abbatibus sancti Benedicti et Prepositis sancti Augustini Canonicorum Regularium ord. per dyoc. Pataviens. constitutis.

Original. Papier.

XLII.

Herzog Albrecht gebietet dem Propst von Klosterneuburg die Ablieferung der eingegangenen Ablassgelder.

Datum Wien 22. November 1437.

Albrecht von Gotes Gnaden Herzog ze Osterreich vnd Marggraf ze Merhern.

Ersamer geistleicher vnd lieber andechtiger. Wir haben vernomen, wie dir empholhen sey den Antlos, so das heilig Concilj ze Basel durch widerbringung der Kriehen zu gehorsam der heiligen Romischen kirchen hat lassen verkunden bei deinem gotzhaus vnd den kirchen, die darczu gehornt, ze offnen. Nu hat das heilig Concili solch gelt, so von den leuten, die sich des Antlos tailhaftig gemacht habent, gevallen ist, ervordert. Davon emphelhen wir dir vnd wellen ernstleich, daz du bestellest, daz dasselb gelt von yeder kirchen sunderlich vnd verpetschadt an verczichen dem kirchmaister hie ze Wienn dacz sand Stephan werd her geantwurt, daz er

damit handel, als mit andern solhem gelt, das im auch ist empholhen vnd tu darin kain sawmnuss noch verziehen, oder es wer swerleich wider vns. Geben ze Wienn an sand Cecilientag Anno etc. tricesimo septimo.

Dem ersamen geistleichen vnserm lieben andechtigen dem probst ze Klosternewnburg.

Original. Papier.

XLIII.

Das Basler Concil trägt den Abten von Engelszell und Schotten, und dem Propste von St. Florian die Einsammlung des subsidium charitativum für den Passauer Bischof Leonhard auf.

Datum Basel 2. Jänner 1439.

Sacrosancta generalis sinodus basileensis in spiritu sancto legitime congregata universalem ecclesiam representans dilectis ecclesie filiis Celle angelorum et scotorum Wienne abbatibus et preposito saneti floriani ad s. florianum per propositum soliti gubernari monasteriorum pat. dioc. salutem et omnipotentis dei ben. Congruum quin pocius debitum arbitramur, ut ecclesiarum potissime kathedralium prelati, quos in partem solicitudunis pastoralis evocavit altissimus, ab inferioribus ecclesiis et personis, cum opus est, in suis percipiant opportunitatibus relevamen, quo vicissim et ecclesiarum regimini subditorumque tuicioni valeant efficacius impendere. Unde iam q. propterea racionabiliter processisse comperimus nos decet tanto ampliori benivolencia suscipere quo et prelatos ipsos nobis et universali ecclesie magis devotos comprobamus, gratum per huiusmodi ingruentibus relevandis incommodis eciam ulteriora illis imperciendo suffragia dando sublevamen. Sane venerabilis Leonhardus patav. epus per carissimum ecclesie filium Albertum Romanum et vngarie, bohemie, dalmacie, croacie regem nec non Austrie ducem pro universalis ecclesie negociis ad nos in presenciarum ambasiator destinatus exponere curavit, quod cum predecessores sui Epi patav. qui fuerunt pro tempore, in sue assumpcionis primordiis ad ecclesiam pataviensem quam primum eius bonorum, regiminis, et administracionis possessionem assecuti fuerunt consvebissent iuxta suarum et ecclesie ipsius necessariam exigenciam a personis ecclesiasticis civitatis et dioc. patav. caritativum subsidium recipere. Et ipse epus occasione promocionis sue dudum ad dictam ecclesiam auctoritate apostolica facte nullum adhuc huiusmodi subsidium propter gberrarum tunc in

ipsis partibus ingruencium discrimina recepisset, respiceret que ecclesiam ipsam, cujus castrum, terre possessiones et bona variis sinistris eventibus pro magna parte impignorata sunt, diversis debitorum seque gravibus expensarum oneribus subiacere, ad quas non sufficerent facultates, idem epus consuetudini innitendo prefate subsidium huiusmodi sibi racione primordialis ingressus debitum personis predictis auctoritate sua ordinaria imposuit, illudque per eos solvendum sub certis modis et formis constituit ac exigi fecit et mandavit. Cum autem, sicut eadem peticio subiungebat licet ipsius imposicione subsidii maior pars cleri huiusmodi consenserit illudque a plerisque hactenus solutum fuerit, tamen nonnulli alii ex clero predicto in imperciendo eidem epo pro premissis oneribus et expensis sibi prestandis in subsidio memorato difficultatum caligines ingerere nituntur, quare pro parte ipsius epi nobis fuit humiliter supplicatum, ut eius statui et opportunitatibus super hoc benigne providere dignaremur. Nos igitur ad — ipsius epi, quem fide et devocione preclarum erga nos et ecclesiam universalem comprobari cognoscimus, ut eciam premissis deductis oneribus status illi succedat optatus, pios ac sinceros pro merito virtutum suarum non immerito dirigentes affectus, quodque inter personas prefatas premisso equo libramine perferantur onera, non immerito recensentes, quod tanto erunt leviora, quanto fuerint in plures equa divisione, — ipsius epi in hac parte supplicibus inclinati, huiusmodi per eum factam imposicionem ac desuper rite habitos processus harum serie literarum ratificantes et approbantes discrecioni vestre per hec scripta mandamus, quatenus vos vel duo aut unus vestrum per vos vel alium seu alios faciatis auctoritate eidem epo vel ipsius procuratori seu procuratoribus eius nomine a predictis secularibus et regularibus personis cuiuscumque dignitatis eciam abbacialis status, gradus, ordinis vel condicionis existant, qui in hoc impendendo subsidio ut premittitur concurrere non curarunt infra competentem eis per vos ad id prefigendum terminum prefatum subsidium, prout predecessores ipsius ab eis de iure vel consuetudine petere et exigere consueverunt, integraliter exhiberi, non obstantibus quibuscunque statutis et consuetudinibus contrariis, nec non privilegiis, indulgenciis et literis apostolicis generalibus vel specialibus quorumcumque tenorum existant eis vel eorum aliquibus comuniter vel devisim sub quacumque forma vel expressione verborum concessis, per que presentibus non expressa vel totaliter non inserta effectus earum non impediri valeat vel differri, et de quibus quorumque totis tenoribus de verbo ad

verbum habenda sit in presentibus mencio specialis, seu si eisdem personis vel quibusvis aliis comuniter vel divisim a dicta sit sede indultum, quod suspendi vel excomunicari vel ipsorum loca interdici non possint per literas non facientas plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mencionem, contradictus processus ecclesiastica appellacione posthabita compescendus.

Dat. Wasilee quarto Nonas Januarii Anno 1439.

Gleichzeitige Abschrift, Papier.

XLIV.

Verzeichniss der auf dem Basler Concil Anwesenden.

Nomina patrum in Concilio existencium [1]).

Cardinales.

Dominus Julianus sancti Angeli dyaconus Cardinalis legatus doctor.
Dominus Dominicus de Campuanica s. Marie in via lata firmanus doctor.

Archiepus.

Dominus Bartholomeus Mediolanensis per se presens.

Procuratores Archieporum in concilio presentes.

Pro Salzburgensi Mag. henricus fleckel, auditor.
Pro Strigoniensi Mag. Nicolaus archidiaconus Strigoniensis.
Pro Jannensi Mag. Jeronimus doctor theol. ord. carmel.
Pro Maguntinensi Mag. Johannes kalteysen, doctor in theologia.
Pro Colomensi per quemdam Canonicum suum.
Pro Atrabatensi M. Egidius doctor theol.
Pro Maidburgensi M. Hertwicus, M. in theologia.

Epi presentes.

Philibertus Constanciensis de provincia Rhotomagensi doctor.
Berngarius Petragoricensis doctor.
Franciscus Cumanus doctor.
Erbensis doctor.
Laudensis doctor.
Ratisponensis Mag. in theol.
Cabilonensis doctor in utraque.
Papiensis doctor.
Basileensis doctor.

. . . .

[1]) Genau nach Colomans Aufzeichnung.

. . . .

Ludovicus lausonensis doctor.
Parmensis doctor.
Abigalensis doctor.
Cremonensis.
Nollensis.
Suffraganeus Posensis.

Epi presentes per procuratores.

Pataviensis per suum officialem.
Chyemensis per mag. henricus fleckel.
Constanciensis per prepositum Curiensem.
Wormaciensis (?)
Linconiensis per mag. Johannem de monte.
Rangoriensis (?)
Bigoriensis (?)
Saonensis per Gregorium archidiaconum suum.
Agriensis (?)
Jauriensis per M. Nicolaum.
Vesprimensis per archidiaconum Strigoniensem.
Niterensis (?)
Batrislomensis per mag. Nicolaum Wenke licenc. decret.
Augustinensis in Sabaudia per quemdam Canonicum suum.
Argentinensis per officialem suum.
Traiectensis per Decanum suum doctorem.
Egnensis per officialem suum licen. decret.
Tullensis per officialem suum lic. decret.
Virdunensis per officialem suum lic. decret.
Ambianensis per officialem suum lic. in decretis.
Lausanensis electus per officialem suum licenc.
Pabenburgensis per quemdam Canonicum suum lic. decret.
Spirensis per officialem Basilieensem lic. decret.
Vivariensis per Amatinum lic. decret.
Parisiensis per M. Johannem pulchri patris M. theol.
Bathoniensis }
Bellensis } per Mag. Wilh. Swan lic. in theolog. parisiens.
Cathalaniensis per Mag. Thomam doctorum.
Noviomensis per Mag. Johannem pulchri patris.

Wigozonensis } per Mag. Wilh. Swan.
Lincolinensis }
Azorzensis per abbatem s. Marie extra muros treverens.
Merseburgensis per d. petrum loser, prepos. in chlodn.
Brandeburgensis per Mag. Johannem Canonicum suum licenc.
Havelburgensis per duos Canonicos suos.
Nuenburgensis per d. petrum loser, prepositum in chlodn.
Halberstadensis per Gotvridum doctorem.
Belnacensis per Mag. Joh. pulchri patris.

Constituti procuratores per capitula cum potestate substituendi presentes.

Capitulum Noviomense per abbatem Virgiliacensem.
Capitulum Tornacense per M. Michaelem Bernardi.
Capitulum Rhotomagense per Joh. basseti Canonicum ibidem.
Capitulum Tullense per d. Johannem Termie vicarium ibid.
Capitulum Virdunense per d. Matheum de Terboillia can. ibid.
Capitulum Batislaviense per M. Nicolaum licenc. decret.
Capitulum Placentinum per d. Johannem custodem ibid.
Capitulum Maguntinense per d. Theodoricum canonicum ibidem.
Capitulum Constanciense per d. Henricum Neythart doctorem.
Capitulum Turicense per Mag. Matheum Neithart doctorem.
Capitulum Halberstadense per Gerardum konekker celerarium ibid.
Capitulum Caminaczense per d. Petrum de ponte.
Collegium sancti Andomari per fratres suos de monasteri s. Bertini ord. s. Benedicti.
Prepositus et collegium s. Georgii de Novario Tullensis disc. per d. Johannem termie, vicarium tullens.
Prepositus Monast. montis Seni Maidburgensis dioc. per m. petrum loser prepos. in chlodn.
Prepositus s. Pauli extra muros item Dec. s. Andree Decanus s. Martini, decanus capituli maioris ecclesie ac alii prelati Wormaciensis civitatis per d. Johannem de monte martis doctor. decret.
Capitulum ecce colleg. in Standl Halberstad. diocesis per Gerardum konekke celerarium.
Prepositus collegii b. Marie de fontibus, Albiganensis dioc. per prepos. ecclesie collegiate s. Laurencii dicte dioc.
Archidiaconus Linconiensis pro eccl. virdun.

Mag. Conradus Seglawer pro cap. Eystetensi.
Cap. Tornacense per Johannem de scto Genesio.

Abbates ord. s. Benedicti presentes personaliter.

Allexander virziliacensis Monasterii doctor.
Johannes Mon. s. Mathie de treveris doctor.
Joh. Monasterii Scotorum Wyenne.
Nicolaus Mon. Novillarensis Argentin. dioc.
Johannes Mon. scti Cornelii de Compendio.
Monast. scti Ambrosii de Mediolano utriusque iuris doctor.
Hugo de Alberspach.
Mon. s. Petri de luxonio Bisuntin. dioc.
Mon. lutrens. Basil. dioc.
Nicolaus mon. s. Blasii Constanc. diocesis.
Mon s. Siri Jannensis dioc.

Abbates ord. Cisterc. presentes.

Generalis Cistercie M. in theol. pro multis aliis.
Hermannus ebracensis.
Johannes de Maulbrun.
Nicolaus mon. in lankaym.
Ambrosius monast. cirreti laudens. dioc. doctor.
Conradus de lucela, Basil. dioc.
Hugo bonacurbe Rutinens. dioc. doctor.
Abbas mon. de loco crescenti Bas. dioc.
Andreas de Columba de lombardia.
Abbas bone vallis de comitatu armeniaci.
Abbas beate Marie de thilieti constit. d. epum Abigalass.

Presentes abbates ord. s. Benedicti per suos procuratores.

Abbas scotorum Wienn. pro omnibus abbatibus patav. dioc. numero XIII.
Fr. Ulricus, professus in Tegernsee pro omnibus abbatibus diocesis frising. numeros VII.
Fr. Berenherus de Seon pro omnibus abbatibus Salzburgens. dioc.
Fr. petrus pro abbate Medlicensi exempto.
Joh. Swager pro abbate morbacens.
Stephanus de Nociaria pro abbatibus scti lanfranki et s. marini papiens. dioc.

Stephanus procurator abbatis de lutra Bisuntinensis fratres amandus paulini et Johannes nerbel pro abbate mon. scti. Bertini Morinens. dioc.

Procurator dni. archiepi atrebatensis pro multis abbatibus eiusdem dioc.

Petrus Tulet procurator mon. Aquilicensis.

Prior. mon. s. Albani Basiliens. pro abbate monasterii s. Petri de luxonio.

Abbas virziliacensis pro abbate Gluniacensi.

Abbas beate marie de corneliis per Mag. Johannem pulchri patris.

Fr. Petrus Tulet pro abbate s. Salvatoris.

Fr. Johannes de liberdino prior beate marie de novo castro pro abbate s. Mansweti extra muros Tullens.

Wilhelmus canaci pro abbate s. Michaelis.

Abbas virziliacensis pro abbate s. martini epi extra muros Eduenses.

Mag. petrus loser, prepositus in chlodn. pro abbate in pigama exempto mersburgens. dioc.

Idem Mag. petrus pro abbate s. petri extra muros mersburg.

Ludovicus Reinhold pro abbate in Seligenstat Magnut. dioc.

Mag. Johannes pulchri patris pro abbate de lira eboracens. dioc.

D. epus Albiganensis pro abbate s. marie et marie insule gallinarie.

Idem pro abbate monasterii s. Jaudoci dioc. fructuariens.

Abbas s. Siri pro abbate s. Stephani Januensis dioc.

Egidius, decanus Cameracensis pro abbate monasterii sancte Rictrudis de marthenis.

Idem pro abbate mon. s. petri hasuoniensis.

Idem pro abbate monast. sanctorum Amandi et veralie de maiorolo attrebat dioc.

Petrus de ponte pro abbate mon. scti sepulchri cameracensis dioc.

Idem pro omnibus abbatibus et prepositis atque prioribus ord. s. Benedicti et s. Augustini dicte Atrebatens. dioc.

Abbates ordinis Can. Reg. sti Augustini presentes.

Filiacensis mon. procurator ducis Sabaudie, doctor.

Presentes abbates eiusdem ordinis per procuratores.

Abbas s. Bartholomei extra muros novianiens.

Abbas monasterii haimens, beate marie novianens.

Abbas s. leonis Tullens. dioc.
Mon. scti Martini Munnens. dioc.
Mon. beate Marie atrebatens. dioc. per decanum Cameracens.
Abbas monasterii beate marie Aynleirten.
Abbas mon. scti Nicolai in Arronasia.

Abbates premonstratenses presentes.

Mon. belalagie Basil. dioc.
Generalis premonstr. M. in theol.

Procuratores prepositorum ord. s. Aug. Can. Reg.

Prepositus et capitulum Salzburgens. per mag. Martinum decretorum doctorem de monasterio Walthausen eiusdem ord. patav. dioc. eum mandato substituendi.

Prepositus et capitulum chiemense per fratrem petrum de undersdorf eiusdem ordinis.

Prepositus et conventus in perchtolsgaden Salzburg. dioc. per Mag. Jacobum frishaimer lic. in decret.

Item omnes prepositi ordinis scti Augustini patav. dioc. numero IX. constituunt duum Nicolaum prepositum monasterii s. Dorothee Wienne et martinum professum mon. in walthausen eiusdem ordinis doctor decret.

Item prepositus de understorf fris. dioc. constituit fr. petrum professum ibid.

It. prepositus s. Thome merseburg. dioc. per mag. petrum loser prepos. in chlodn.

Pro ducibus Masovie dnus Johannes Gothardi custos ecce placent.

Pro duce ludovico palatino Reni.

Mag. Nicol. Jawr. in theol. }
Mag. Gewardus prant. } studii Heidelberg.
Dnus Otto de lapide, decr. doctor. }

Universitas studii Parisiensis per:

Johannem pulchri patris }
Dionisium } magistros } in theol.
Wilhelmum Licenciatum }
Officialem parisiensem decretorum doctorem.
Egidium coneti doctorem medicine.

Prepositi presentes personaliter.

Nicolaus s. Dorothee Wiennens.
Turicensis collegii lic. decret.
Luccensis Johannes Sweger decret. doctor.
Petrus paulus Abigalonens.
Dnus Heinricus auditor, prepositus s. Andree frising.
Prepositus collegii s. Petri Basilee. Et alii.

Priores presentes.

Joh. placentinus pro duce sabaudie pet. castri.
Albertus orti Xsti mon.
Henricus argentinensis
Johannes basileensis } Cartusiens.
Gwido zemberiaci pro duce sabaudie ord. predicti
Johannes mon. ordinum predict. Basilee } mag. in theol.
Thirionus belloti mon. s. Remigii.
De lumaris villa ord. carm. regular.
Gwilhelmus mon. paterniaci lauson. dioc.
Prior mon. de patria lotringe.
Prior s. maioli.
Johannes busken mon. villeris petergoricens. dioc.

Decani presentes.

Argentinensis.
Ratisponensis lic. decret.
Nicolaus kosa confluentinus doctor.
Heilwicus vesaliensis doctor decretorum.
Traiectensis pro epo. doctor decr.
Egidius Carlerii cameracensis mag. in theol.
Johannes Nero ecclesie s. Petri in Basilea lic. decret.
Conradus Seglawer Eystettens. doctor.

Vicarii presentes.

Johannes frisingensis doctor.
Johannes Tullensis licenc.
Johannes Keucz augustetensis lic.
Nicolaus Abriacensis doctor. } decretorum.

Officiales presentes.

Dominicus eduensis doctor
Petrus Fried pataviens.
Hugo Tullens. licenc.
Johannes Basil. licenc.
Wilhelmus Virdunensis lic.
Nicolaus Argentinensis doctor
Johannes de fonte Ambionens. lic.
Nicolaus lausonensis doctor
Officialis parisiensis doctor
Nicolaus Abriacensis doctor
} decretorum.

Joh. de Ragusio ord. pred. mag. in theol.
Joh. biflet carmelita
Heinricus canonicus maidburgens.
Heinricus de Reinveld ord. pred.
Georgius provincialis bavarie ord. scti Aug. hereditarum
} Mag. in theol.

Wildericus ord. Cisterc. de dioc. Leodiens.
Georgius de puteo Jannens. dioc. provincial. arrin.
Egidius Carlensis decanus Cameracensis.
Henricus kalteisen ord. pred. pro archiepo Magunt.
Bartholomeus generalis ord. carmel.
Bartholomeus ord. cisterc. lic. et alii multi supra nominati.

Doctores decretorum.

Johannes de plumbano auditor dni legati hispanus.
Johannes Seld.
Johannes Scolasticus Basil.
Philibertus de rupe pro duce Sabaudie.
Stephanus de Novaria legum doctor.
Ulricus de ratisbona licenc.
Et alii multi superius pro procuria expressi.

Licenciati in decretis superius in multo numero sunt expressi.

Procuratores alii et presentes.

Benignus Sculteti de hamelburg provincie maidburg ord. premonst. pro ord. suo.
Johannes de Brauburg ord. prem. pro ord. et mon. suo frat. Egidius de molbrunn cisterc.

Frat. Ulricus de Neresheim ord. s. bened.
Fr. Otto de Ebraco } ord. Cisterc.
Fr. Joh. de lankaym }
Joh. Sapaneti lauson. dyoc. bacal. decret.
Fr. Johannes de molbrun.
Fr. Gwilhelmus goshelmi pictav. dioc.
Fr. philippus maleacensis dioc. } Minores de observancia pro ord. suo.
Fr. ludovicus moniensis dioc. }
Fr. petrus dioc. Andegav. }
Mag. hildemarus de Russilione.
Mag. pétrus ballini canon. paris.
Mag. dionisius kathalonus.
Mag. Michael de Causis procurator fidei.
Gregorius Archidiaconus ecce Saonens.
Procurator abbatis s. Laurencii cremonens. dioc.
Laurencius Racella notarius camere apostolice.
Bartholomeus de Senis cappellanus domini firmani Cardinalis.
Simon de venetiis auditor domini Bononiensis.
Dom. de Racellis preceptor ord. s. Johannis Jerosol. miles pro parte ducis Mediolan.

Gleichzeitige Aufzeichnung (Pap.) des Colomann Knapp.

Beilage A.

Cardinal Julian fordert die Wiener Universität auf, das Basler Concil zu beschicken.

Dat. Basel 17. Sept. 1431.'

Julianus miseracione divina Sacrosancte Rom. Ecce Sti Angeli Diaconus Cardinalis, in Germania, nec non ad presidendum in generali Concilio, quod apud Basileam in Spiritu sancto celebratur, apostolice Sedis Legatus. Venerabilibus in Xsto nobis dilectis N. Rectori, Doctoribus, Magistris et Scholaribus universis Vienne in Austria commorantibus Salutem in Domino. Quando quidem necessarium sit instanti tempore generale celebrari concilium in multitudine prelatorum virorumque religiosorum, literatorum et Deum timencium, cunctis, qui xni populi statum attente considerant, est procul dubio manifestum, quantis pestis heretici erroris lanietur aculeis, quantis gwerrarum turbinibus agitetur, quantis denique morum deformitate respersus sit maculis, est cunctis proh dolor! palam Vnde tot malis prestancius potest sperari subsidium quam a S. generali Concilio in

Sp. S. congregato? Inde similibus morbis prodisse legimus priscis temporibus medicinam. Hinc occurrere debent veri ecclesie filii, qui honorem Dei et salutem zelantur populi xni, qui a divine bonitatis fonte graciora munera susceperunt, unde possint consilio et auxilio opem ferre. Propterea cum ad presidendum huic sacro generali Concilio in hac civitate ex priorum conciliorum constitucionibus ordinato simus auctoritate apostolica destinati quo id fieri possit efficacius, quod huius temporis procellis possit prestare remedium, tota sollicitudine intendentes viros literarum sciencia morumque venustate pollentes ad hoc sanctum opus nitimur aggregare. Proinde ad universitatem vestram oculos nostre consideracionis direximus, eandem rogantes et exhortantes in Dno, quatenus ambassiatores viros, quibus tanto negocio opus est, studeatis eligere et eosdem ad dictum concilium absque more dispendio destinare.

Datum Basilea XVII. mensis Septembris Anno Dni M.CCCC.XXXI ind. IX. Pontif. San^mi^ Dni nostre Pape Eugenii IV. anno 1mo.

Beilage B.

Das Basler Concil fordert von der Wiener Hochschule die Absendung von Deputirten zum Concil.

Dat. Basel 26. Jänner 1432.

Venerabili Rectori, Doctoribus et magistris universitatis studii Viennensis.

Sacros. generalis Basileensis Synodus in Sp. S. legitime congregata vniversalem ecclesiam representans Egregiis ac circumspectis Rectori et Doctoribus ceterisque Magistris vniversitatis Viennensis salutem et omnipotentis Dei benediccionem. Honorabiles Magistri! ex talento sapiencie a divina providencia vestris perspicacibus intelligenciis credito, vos ad hereticam pravitatem impugnandam credimus obnoxios esse, presertim Hussitarum, que nunc nimium pullubare in perniciem fidei permittitur, et in iis operam pervigilem debere efficaciter apponere, ut fides recta luceat in cordibus fidelium. Cui sancto et Deo placentissimo una cum morum reformacione et cladium bellicarum sedacione diu noctuque operam nostram pervigilem pro Dei honore et sue ecclesie exaltacione exhibemus et in hanc sacram congregationem de variis mundi regionibus in Sp. S. convenimus. Quod et vos facere per viscera misericordie Xsti exhortamur, quatenus aliquot solemnes Doctores ad tam necessarium et omni xnitati

opus accomodum celerrime destinare — principes catholicos et presertim illustrem principem Albertum Ducem Austrie etc. ad concurrendum nobiscum in hac re tam salutifera, suosque illuc Ambassiatores destinando adhortari et efficaciter inducere velitis. Ad que vestras sollercius dirigat Sp. S. scienciarum Dominus.

Datum Basilee die XXVI. mensis Jan. anno a nativitate Dni M.°CCCC°XXXII°.

Beilage C.

Die Väter des Basler Concils wiederholen die frühere Aufforderung.

Dat. Basel 18. Febr. 1432.

Egregiis et Circumspectis viris Rectori, Doctoribus, Magistris ceterisque subditis et membris Vniversitatis Studii Viennensis. Sacrosancta generalis Synodus Basileensis in Sp. S. legittime congregata vniversalem eccam representans Egregiis et circumspectis viris Rectori doctoribus magistris ceterisque subditis et membris Universitatis studii Viennensis salutem et omnipotentis Dei benediccionem. Satis diuque divulgatum esse apud vos et omnem xnorum religionem existimamus sacram hanc synodum in hac civitate Basileensi authoritate superui numinis congregatam existere pro rebus ecclesie et omnium orthodoxorum promovendis et bene gerendis, pro veprium hereticorum maxime bohemicorum eradicacione de finibus fidelium, morum deformium in cunctis statibus emendatione, proque bellicarum cladium, a quibus omnimoda calamitas originem ducit, sedacione, quibus nihil dignius et fidelibus salubrius afferri valet, pro quibus ex taleato sapiencie vestris perspicacibus intelligenciis de superuis credito vos credimus pro viribus benivolos et obnoxios esse, hec quippe arduissima causa cunctos xnorum status concerneus nos hic ex ordinacione in vinculo charitatis congregavit, que et cum aliis incumbentibus rite per generalia concilia a Sp. S. directa optime perfici possunt. Quam ob rem si quis zelum Dei in corde gerat, si quis salutem animarum atque communem omnium profectum et utilitatem querat, mox sacrum hoc concilium dignificare, favorisare et promovere tenetur eius sacris determinacionibus inherendo, et quidquid videlicet contrarium, repugnans aut preiudiciale cognoverit, possetenus impedire et tollere et ab aliis ut auferatur viribus totis debet procurare. Vos itaque pugiles Xsti ac fidei catholice zelatores pro dei honore et vestre rectissime fidei illibacione ac pro omnium fidelium salute obsecramus et exhortamur

per viscera misericordie Dei nostri, quatenus ad portandum in premissis nobiscum onus superlaudabile et suave iugum domini huiusmodi, quantocius poteritis aliquos solennes doctores et peritos viros in divina pariter et humana doctrinis et legibus eruditos ad tam necessarium omni xnitati opus ac commodum destinare velitis. Et si quid inpeditum celebracionis et felicis successus huius sacri Concilii perceperitis, viis omnibus repellere curetis, et a tam sanctissimo proposito nullus vos deterreat per epistolam, vocem vel alium modum qualitercumque, quoniam in hac stabilitate firmiter intendimus permanere. Ad que perficienda et exequenda vestras solercias et devociones dirigat author omnium scienciarum, sub umbra cuius in hac sacratissima causa militamus, spiritus sanctus.

Datum Basilee die XVIII. Febr. anno etc. XXXII. Sub Sigillo Reverendi in xsto Patris dni Philiberti episcopi Constanciensis provincie Rhotomagensis, quo de presenti utimur.

Beilage *D*.

Johann Card. s. Petri fordert die Wiener Hochschule auf, den durch Lehren von irrigen Sätzen gestörten Frieden wieder herzustellen.

Dat. Basel 24. Aug.

Venerabilibus et Egregiis viris, dnis N. Rectori et Vniversitati studii Viennensis amicis nostris dilectissimis.

Venerabiles et egregii viri, amici nostri charissimi, post animum ad grata paratissimum. Relatu quorundam displicenter audivimus, nonnullos vestre alme Vniversitatis doctores quasdam proposiciones, quas hic tanquam vobis notas silencio pertransimus, palam et publice apud vos dixisse, que et hic in sacra deputacione fidei in medium producte et lecte fuerunt, quas quidem proposiciones si tacuissent, forte melius fuisset. Verum quia vestra alma Universitas scientificorum virorum habet copiam, adstricta est, sicut cetere universitates, discordantes concordare, eandem cui singulariter afficimur quo possumus affectuosius — et quantum ex officio nostro valemus, in domino charitative hortamur, quatenus omni concepta dissensione, si qua est, sublata, inter vos charitatem, sine qua nullum Deo acceptum obsequium habeatis et ne occasione inter vos et eciam in Ecclesia Dei scandalum oriatur, vobis et futuris scandalis omnibus viis providere velitis, ne ista et similia, ex quibus gloriosum nomen universitatis vestre notatur, amplius contingant, quoniam universitas vestra sicut et

cetere sine pace augeri et diu persistere non poterit. Sic facientes vos ecclesie Dei gratos alumnos et devotos filios fore demonstrabitis, nosque ad Universitatis vestre grata semper habebitis prompeiores. Valete feliciter nobis cum fiducia rescribentibus vobis grata. Ex Basilea sub nro signeto secreto XXVIIII. mensis Augusti.

Johannes Card. S. Petri.

Beilage E.

Regesten der Wiener Hochschule aus der Zeit der grossen Kirchenversammlungen des XV. Jahrhunderts.

I. 1406, 10. Decemb. Gregorius XII., alias Angelus Coriarius Card. s. Marci dictus Universitati significat se ad Papatum ante undecim dies electum esse, ideoque rogat Universitatem, ut eius electioni contra Petrum de Luna Benedictum XIII. Antipapam subscribat.

Dat. Romae.

II. 1408, 17. Febr. S. R. E. Cardinales in Castro Liburnii prope Pisas congregati Universitatem Viennensem pro auxilio et consilio exorant et exhortantur, simulque ut ad institutum per ipsos universale Concilium Pisis celebrandum aliquos de suo gremio valentiores Doctores et Magistros Theol. et Juristas transmittat, monent ad schisma quod tunc temporis inter Petrum de Luna Benedictum XIII. et antea dictum Angelum de Coriario Venetum Cardinalem S. Marci Gregorium XII. appellatos versabatur, tollendum.

Dat. in Castro Liburnii prope Pisas XIII. Cal. Martii.

III. 1410, 17. Mai. S. R. E. Cardinales commonefaciunt Rectorem et Universitatem loco Alexandri V. Pape defuncti electum esse Joannem XXIII. Universitatem igitur hortantur, Deum oret ut favorem coelestis gratiae ad salutare regimen novo Pontifici adspiret, se paratos esse, Universitatem tamquam basim fortitudinis apud sedem apostolicam promovere.

Dat. Bononiae, 17. Maii electionis vero prima anno 1410.

IV. 1410, 25. Mai. Joannes XXIII. Papa significat Universitati se electum esse Papam. Et quoniam Universitatem tamquam intimam et praecordialem filiam sue sollicitudini specialiter nosset commendatam, eandemque deinceps paterne cogitaret promovere, ideo rogat ut ipsius nuntiis duobus ad universitatem destinatis plenam adhibeant fidem.

Dat. Bononiae, 8 Cal. Jun. Pontif. anno 1-mo.

V. 1411, 17. August. Joannes XXIII. Papa mandat Ratisponensi et Olomucensi epis item abbati Scotorum Viennae tamquam constitutis Universitatis conservatoribus, ut ab eadem requisiti proventus et bona immobilia ad Rectorem, Universitatem et eiusdem doctores communiter vel divisim spectantia per ecclesiasticos quoscunque vel etiam seculares principes ablata nomine sedis apostolicae restituant Universitati, nec in talibus a quovis ullam molestiam vel damnum inferri permittant.

Dat. Romae, XVI. Cal. Sept. Pont. anno 2-do.

VI. 1411, 2. Decemb. Joannes XXIII. Papa mandat Universitati, ut nuntio suo Magistro Wenceslao Decano Passaviensi contra Ladislaum Hierosolymorum et Siciliae Regem Gregorii XII. antipapae damnati defensorem crucem praedicanti consilio, auxilio et pecunia succurrat.

Dat. Rom. IV. Non. Dei. Pont. anno 2-do.

VII. 1412, 3. März. Joannes XXIII. Papa vocat Universitatis nuntios ad Concilium Romanum.

Dat. Romae V. Non. Mart.

VIII. 1412, 7. April. Wenceslaus Decanus Patav. et de Fantuciis de Bononia licenc. in jure canonico Commissarii Joannis XXIII. Papae ad colligendum subsidium contra Ladislaum Hieros. et Siciliae Regem tamquam Angeli Coriarii sive Gregorii XII. in concilio Pisano depositi defensorem Rectorem et professores Universitatis constituunt per Austriam subdelegatos ad pecuniae collectam.

Dat. Pragae, 7. April.

IX. 1413, 7. Jul. Albertus Epus Ratisbonensis a Joanne XXIII. Papa cum Olomucensi Epo et Abbate Scotensi designatus conservator et judex Universitatis insinuat et publicat omnibus Pontificis mandatum monetque omnes sub poena excommunicationis infligenda, doctoribus magistris et scholaribus Universitatis Viennensis extra beneficiorum residentiam in studio Viennae commorantibus, debitos beneficiorum fructus libere relinguant vel ablatos restituant.

Dat. Viennae.

X. 1417, 13. April. Compactata sedis apostolicae et Concilii Constanciensis a Joanne Epo Ostiensi S. R. E. Cardinali et Vicecancellario ex libro Cancellariae S. Rom. Eccae in quo Romanorum Pon-

tificum constitutiones et ordinationes solent inscribi, Universitati Viennensi transmissa et communicata sub ipsuis Sigillo.

Datum Constantiae Martini V. Ppe. Anno 1°.

XI. 1420, 27. Mai. Martinus V. Papa Rectori Univers. et Consistorio concedit iurisdictionem in civilibus et criminalibus membrorum causis cognoscendis decidendi carceres faciendi, puniendi, morte plectendi et excommunicandi absolvendique plenam facultatem.

Datum Florentiae 6. Cal. Jun. Pont. ao. 3°.

XII. 1424, 1. September. Martinus V. Papa confirmat Joannis XXIII. Ppae prohibitionem librorum Joannis Wicleffi haeretici, et ut huius erroris sequaces doctoratus gradu priventur et omnibus modis puniantur.

Datum Rom. Cal. Sept.

XIII. 1425, 17. Mai. Martinus V. Papa Rectori et Universitati commendat Leonardum Episcopum Pataviensem quem Albertus Archidux respuebat, hortaturque, eundem Archiduci velint commendare.

Dat. Rom. XVI. Cal. Jun. Pont. ao. 8-vo.

XIV. 1425, 29. Juni. Martinus V. Papa denuo requirit et hortatur Universitatem, ut Alberto Archiduci Episcopum Passaviensem Leonardum conciliare atque nuntio suo Martino Episcopo Ravennatensi plenam velint adhibere fidem.

Dat. Romae III. Cal. Jul. Pontif. ao. 8-vo.

XV. 1432, 16. Februar. Eugenius IV. Papa evocat Rectoris et Universitatis Oratores ad Concilium Basileense.

Datum. Romae XIV. Cal. Mart. Pont. ao. 2-do.

XVI. 1433, 19. September. Concilium Basileense mittit ad rectorem et universitatem suum Oratorem Joannem Cili Theol. professorem, cui in negotiis Bohemos concernentibus plenam velint adhibere fidem.

Dat. Basil. XIII. Cal. Oct.

XVII. 1434, 16. April. Rector et Universitas supplicant Conc. Basil. ut vestigiis Joannis XXIII. Pape insistens assignet aliquos privilegiorum iudices et defensores perspetuos. Quod vigore copiae ab Eugenii IV. Ppae legatu, praesidenti toti concilio, est concessum.

Dat. Basil. 16. April. Pont. Eug. Ppae ao. 4°.

XVIII. 1434, 21. Mai. Concilium Basil. Episcopo Ratisponensi, Praeposito ad s. Stephanum Viennae et Officiali Passaviensi ibidem

praecipit, ut veluti conservatores Universitatis et privilegiorum requisiti proventus et bona immobilia per ecclesiasticos vel seculares quoscunque ablata Universitati authoritate sacri Concilii restituant, nec a quovis in talibus ullam molestiam inferri permittant.

Dat. Basil. XII. Cal. Jun.

XIX. 1436, 28. Mai. Concilium Basileense Rectori et Universitati significat, se Joannem Coeli S. Theol. professorem et canonicum Viennensem illuc misisse oratorem, petitque ut ei in negotiis catholicam religionem et Graecorum cum ecclesia Latina unionem concernentibus plenam habeant fidem.

Dat. Basil. IV. Cal. Jun.

XX. Philibertus Episcopus Constantiensis, Joannes de Palomar Decret. Dr. Archidiaconus et apostolici palatii causarum auditor, Nicolaus Prepositus ad s. Dorotheam Viennae et Narcissus de Perchingen s. Theol. Professor ex authoritate sacri Conc. Basil. Universitatem visitarunt, et reformarunt, visitacione peracta salutaria statuta confirmarunt, et quae alia in posterum docentibus atque discentibus observanda forent, coram tota universitate in eiusdem Aula maiori 20 Martii ao. 1436 publicarunt.

XXI. 1438, 9. April. Eugenius IV. Papa significat Rectori et Universitati Joannem Paleologum Graecorum Imperatorem et Josephum Patriarcham Constantinopolitanum ad se Ferrariam venisse, Graecam ecclesiam cum Romana in articulis fidei consensisse, ideoque hortatur Rectorem et Universitatem, ut secum gratias Deo referant et ad concilium Oecumenicum Oratores universitatis quantocius transmittant.

Dat. Ferrariae, V. Id. April. Pont. ao. 8-vo.

XXII. 1439, 7. Juli. Eugenius IV. Papa communicat Rectori et Universitati gaudium, quod ex unione orientalis ecclesiae cum romana concepit, monetque Deo gratias agant et pro classe contra infideles emittenda sibi stipendium aliquod elargiri.

Dat. Florent. Nonis Jul. Pont. ao. 9°.

XXIII. 1439, 23. November. Eugenius IV. Papa significat Universitati Joannem Paleologum Imperatorem Constantinopolitanum cum primatibus orientalis ecclesie in unitatem fidei conclusisse, ideoque monet ut secum Deo gracias agant, processiones instituant omnibus academicis concedens 7 annorum et totidem quadragenarum indulgentias.

Dat. Florentiae IX. Cal. Dec. Pont. ao. 9°.

XXIV. 1440, 10. November. Felix V. Papa (Sabaudiae princeps dictus Amadeus postea depositus et in ordinem redactus) mittit ad regnum Bohemiae Episcopum Pragensem et Praepositum s. Petri Brunensem petens ipsis auxilium et plenam adhibere fidem.

Dat. Basil. VIII. Id. Novemb.

XXV. 1440. 13. November. Concilium Basileense pro iisdem cum dictis ad regnum Bohemiae destinatis legatis duobus scribit Rectori et Universitati, ut eosdem audiant, et in defendendo communis ecclesiae statu, maxime vero Felicis V. Papae honore iuvent.

Dat. Basil. Idib. Nov.

XXVI. 1440, Felix V. Papa monet Rectorem et Universitatis doctores, ut ad beneficiorum vacantiam juxta decretum Conc. Basil. pro literatis factam veluti lumina doctrinae ordinariis se praesentent. Quodsi Epi decreti formam non servarent, se ipsorum negligentiam suppleturum et beneficia ad se devoluta literatis collaturum.

Dat. Thononii Gebennetis dioces. Pontif. ao. 1°.

XXVII. 1440, 22. November. Concil. Basil. gratulatur Rectori et Universitati ppter summam doctorum Viennensium in puritate fidei adversus haereses constantiam eosque ut viros fortes et bellorum religionis doctissimos, monetque ut, quam ab ipsis universalis ecclesiae consolationem exspectat et epistola synodalis ad ipsos directa flagitat, auctoritatem universalis ecclesiae contra unius hominis voluntatem, Papam videlicet Eugenium IV. exauctoratum propugnet.

Dat. Basil. VI. Cal. Decbris.

XXVIII. 1440, 13. Juni. Eugenius IV. Papa scribit Rectori et Universitati, ut Henricum Diess s. Theologiae Professorem in arduis apostolicae sedis negotiis nuntium audire eidemque indubitatam fidem adhibere consilioque iuvare velint.

Dat. Florent. Id. Junii Pontif. ao. 10°.

XXIX. 1440, 30. December. Felix V. commendat Universitati suos et s. Concilii ad Fridericus IV. Imperatorem Legatos petens ut iisdem plenam velint adhibere fidem dictorum.

Dat. Basil. 3 Cal. Jan. Pont. ao. 1°.

XXX. 1441, 1. Jänner. Concilium Basil. contra Eugenium IV. Papam quem anno 1439 Pontificatu privaverat, commendat Felicem Papam V. a se electum rogatque Universitatem ut Guilielmo de Gruneberg, Rudolpho de Rudesheim decretorum Doctori et Michaeli Baldo

Legum Doctori suis ad Fridericum IV. Imp. legatis auxilium et plenam velint adhibere fidem.

Dat. Bas. Cal. Jan.

XXXI. 1441, 2. März. Universitas Magistrum Johannem Lapicidam ob excessus crebro commissos excluserat, exclusus ad Conc. Basil. appellaverat, quod Praeposito s. Dorotheae et Officiali Passaviensi mandavit, ut hanc litem deciderent et appellatione postposita finirent.

Dat. Basil. VI. Non. Mart.

XXXII. 1441, 22. Juli. Frid. IV. Imperator evocat Universitatis deputatos ad Conventum Francofordiensem.

Dat. in nova civitate ipsa die beate Magdalenae.

XXXIII. 1441, 9. September. Concilium Basileense laudat Felicis V. Papae a se electi et Viennensium Doctorum in defendenda ecclesia et concilii authoritate labores, hortaturque ut ad Imp. Frid. IV. et principum institutum Francofurti conventum suos oratores ad ecclesie necessitates ableget.

Dat. Basil. V. Id. Sept.

XXXIV. 1441, 16. Februar. Concilium Basileense authoritate universalis ecclesiae confirmat Martini Papae V. privilegium iurisdictionis Rectori in sua membra tam in civilibus quam criminalibus carcerum etiam publicorum et excommunicationis exercendae indultum, atque insuper addit, ut causas praedictas summarie, simpliciter et de plano sine strepitu et figura iudicii de iure requisiti vel observatione termini, sed sola facti veritate plenarie cognita cum Consistorio cognoscat atque decidat.

Dat. Basil. XIV. Cal. Mart.

XXXV. 1442, 3. Mai. Concilium Basileense hortatur oratores Universitatis ad conventum Imperatoris Fried. IV. et omnium principum Francofurti institutum ablegatos, ut conciliorum authoritatem defendere atque duobus Concilii nuntiis Cardinalibus plenam velint adhibere fidem.

Dat. Basil. V. Non. Maii.

XXXVI. 1442, 9. Mai. Felix V. Papa in Conc. Basil. electus scribit universitatis oratoribus ad conventum Francofurtensem ablegatis tres Cardinales illuc etiam venientes velut suos et concilii legatos audire eisdemque credere velint.

Dat. Basil. 9. Maii. Pont. ao. 2-do.

XXXVII. 1442, 18. October. Conc. Basil. transmittit Rectori et universitati responsum, quod Friderico IV. Imperatori et principum legatis dederat, rogatque ut universitas Concilii et Felicis V. Papae authoritatem propugnare pergat.

Dat. Basil. XV. Cal. Nov.

XXXVIII. 1442, 30. September. Instrumentum procuratorium quo Concilio Basil. durante Magister Johannes de Königshofen, Thomam de Haselbach, Professorem et Canonicum Viennensem una cum Johanne de Wachenstein decretorum doctore, Procuratorem suum constituit in lite contra N. Jodocum Kaufmann, Universitatis lectorem.

Dat. Basil. ultima Sept.

XXXIX. 1443, 11. April. Conc. Basil. requirit Rectoram et Universitatem ut Alexandro s. Laurentii in Damaso Cardinali Patriarchae Aquilegiensi et episcopatus Tridentini administratori ad Imp. Frid. IV. s. Concilii legato auxilium et fidem praestare velint.

Dat. Basil. II. Id. April. 1°.

XL. 1447, 21. März. Nicolaus V. Papa notum facit Rectori et Universitati, se in Papam Romanum 18. Mart. legitime esse electum, rogatque ut Universitas instituta processione Deum pro novo pontifice exoret, promittens universitatem et singula ipsias membra se omni favore prosequi velle.

Dat. Romae XII. Cal. April. Pont. nri ao. 1°.

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

Ballot, Buys C. M. D., Uitkomsten der meteorolog. Waarnemingen gedaan in 1849 en 1850 te Utrecht etc. Utrecht 1851; 4°. 2 Exemplare.

— Windwaarnemingen in Nederland 1849—50. Ibid. 4°. 2 Exemplare.

Berlin, Universitätsschriften a. d. J. 1851.

Boué, Ami, Sur l'Établissement de bonnes routes et surtout de chemins de fer dans la Turquie d'Europe. Vienne 1852; 8°. 20 Exemplare.

Cantor, Moritz, Ueber ein weniger gebräuchliches Coordinaten-System. Frankfurt 1851; 8°.

Ettingshausen, Dr. Constantin v., Notiz über die fossile Flora von Wien. Wien 1851; 4°.

— Bericht über die Untersuchung von Fundorten tertiärer Pflanzenreste im Kaiserthume Österreich. Wien 1851; 4°.

— Beitrag zur Flora der Wealdenperiode. Wien 1852; 4°.

Gesellschaft, deutsche morgenländische, Zeitschrift. Bd. VI. 2

Gesellschaft, k. k. mähr.-schles., des Ackerbaues: Schriften der historisch-statist. Section. Heft 1 u. 2. Brünn 1851; 8°.

Gesellschaft, k., der Wissenschaften zu Göttingen. Erste Säcularfeier am 29. Nov. 1851. Göttingen 1852; 4°.

Göttingen, Universitätsschriften 1851.

Greifswald, Universitätsschriften 1851.

Heidelberg, Universitätsschriften 1851.

Heider, Mor., Worte der Erinnerung an weil. Dr. Ernst Freih. v. Feuchtersleben. Wien 1851; 4°. 5 Exemplare.

Hennessy, Henry, Researches in terrestrial physics. London 1851; 8°.

Jahresbericht (erster) über die wissenschaftlichen Leistungen des Doctoren-Collegiums der medicin. Facultät. Wien 1852; 8°.

Lancet, Nederlandsch. Heft 4—8. Gravenhage 1852; 8°.

Lotos, 1852; Nr. 4.

Marquardsen, Heinr., Über Haft und Bürgschaft bei den Angelsachsen. Erlangen 1851; 8°.

Mignard, Monographie du coffret du Mr. le duc de Blacas. Paris 1852; 4°.

— Notice sur un mémoire relatif aux pratiques occultes des templiers. Dijon; 8°.

Mohr, Theod. v., Archiv für die Geschichte der Republik Graubünden. Heft 7. Chur 1848; 8°.

Plaß, Herm. Gottl., Die Tyrannis in ihren beiden Perioden bei den alten Griechen. 2 Bde. Bremen 1852; 8°.

Schleicher, Aug., Die Formenlehre der kirchen-slawischen Sprache. Bonn 1852; 8°.

Verein, historischer, für das Großherzogthum Hessen; Archiv für hessische Geschichte. Bd. 7, Hft. 1. Darmstadt 1852; 8°.

Werner-Verein, Jahresbericht 1851—52. Wien 1852; 8°.

Zanon, Bartol, Analisi dell' aqua minerale idrosolforosa di Lorenzsao. Belluno 1852; 8°.

Zimmermann, Rob., Das Rechtsprincip bei Leibnitz. Wien 1852; 8°.

